Friedens-Sanitäts-Ordnung

für

das Königlich Bayerische Heer.

(F. S. O.)

(Nach der Königlich Preußischen Friedens-Sanitäts-Ordnung.)

München, 1893.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Friedens-Sanitäts-Ordnung

für

das Königlich Bayerische Heer.

(F. S. O.)

(Nach der Königlich Preußischen Friedens-Sanitäts-Ordnung.)



München, 1893.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Nr. 2315. München, 10. Februar 1893.

Betreff: Friedens-Sanitäts-Ordnung für das Königlich Bayerische Heer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. dieses Monats die „Friedens-Sanitäts-Ordnung für das Königlich Bayerische Heer" unter Aufhebung der bisherigen hier einschlägigen Bestimmungen Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlaß von Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
funkt. **Flügel**, Major.

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible]

Kriegs-Ministerium.

[illegible]

Inhalts-Verzeichnis.

Erster Band.

I. Teil.

Friedens-Sanitätswesen im allgemeinen.

1. Abschnitt.

Sanitätsdienst.

2. Abschnitt.

Handhabung und Organe des Sanitätsdienstes.

II. Teil.

Sanitätsdienst bei den Truppenteilen, Militärbehörden, Anstalten u. s. w. (Truppen-Sanitätsdienst.)

3. Abschnitt.

Sanitätsdienst bei den Truppenteilen.

4. Abschnitt.

Sanitätsdienst bei den Kommandanturen, Bezirkskommandos, militärischen Anstalten u. s. w.

III. Teil.

Sanitätsdienst in den Militärlazaretten.
(Lazaretdienst.)

I. Organisation.

5. Abschnitt.
Militärlazarette im allgemeinen.

II. Innerer Dienstbetrieb im Lazaret.

7. Abschnitt.

Aufnahme Kranker in die Militärlazarette.

8. Abschnitt.

Ärztlicher Krankendienst, Krankenpflegedienst, Listenführung u. s. w.

A. Dienst der Sanitätsoffiziere.

19. Abschnitt.

Ökonomische Verbrauchsgegenstände.

22. Abschnitt.

Ausgaben für Rechnung des Titels „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten“.

23. Abschnitt.

Kassenverwaltung und Buchführung.

A. Kassenverwaltung.

B. Buchführung.

Zweiter Band.

Beilagen.

Abkürzungen.

Unterrichtsbuch für Lazaretgehilfen . . . . = U. f. L.
Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps . . . = San. Verordn.
Kriegs-Sanitäts-Ordnung . . . . = K. S. O.
Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden . . = Fr. Bes. V.
Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit
und zur Ausstellung von Attesten . . . . = D. A.
Garnison-Verwaltungs-Ordnung . . . . = G. V. O.
Garnison-Bau-Ordnung . . . . = G. B. O.
Heerordnung . . . . = H. O.
Wehrordnung . . . . = W. O.
Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum
Dienst, sowie bei Entlassungen . . . = Marschgebührnis-Vorschrift.
Friedens-Sanitäts-Ordnung . . . . = F. S. O.
Verordnungsblatt . . . . = V. Bl.
Beilage, Beilagen . . . . = Beil.
Anhang . . . . = Anh.
Nach Bedarf . . . . = n. B.

Erster Band.

I. Teil.

Friedens-Sanitätswesen im allgemeinen.

1. Abschnitt.

Sanitätsdienst.

§ 1.

Umfang.

Der Sanitätsdienst im Frieden umfaßt den Gesundheits- und Krankendienst bei dem Heere und bei den militärischen Anstalten, sowie alle für den Kriegs-Sanitätsdienst erforderlichen Vorbereitungen und Einrichtungen.

§ 2.

Gesundheitsdienst.

Der Gesundheitsdienst bei dem Heere ist die sachverständige Wirksamkeit zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes, sowie zur Verhütung und Abwehr aller denselben beeinträchtigenden Schädlichkeiten, soweit dies die militärischen Verhältnisse gestatten.

§ 3.

Krankendienst.

Der Krankendienst bezweckt die Wiederherstellung der Kranken und Verletzten. Er besteht in der schleunigsten, ärztlichen Hilfeleistung, sowie in der Sorge für geordnete Unterkunft und Pflege.

Es soll insbesondere auch das Streben darauf gerichtet sein, die Kranken und Verletzten ihrem Dienste möglichst bald zurückzugeben.

§ 4.
Anspruch auf Krankenpflege.

1. Anspruch auf unentgeltliche, ärztliche Behandlung haben die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen zählenden Personen des Soldatenstandes (einschließlich der Militäranwärter § 36 der Fr. Bes. V.) und die unteren, servisberechtigten Militärbeamten.*)

   Wegen unentgeltlicher Verabreichung von Arznei- und Verbandmitteln an die Vorbezeichneten vergl. § 17, wegen ihrer Berechtigung zur Lazaretaufnahme § 64 bezw. Beil. 12.

2. Die Sanitätsoffiziere**) sind verpflichtet, sich der Behandlung aller bei ihren Truppenteilen (Behörden und Anstalten) befindlichen Offiziere und oberen, servisberechtigten Militärbeamten, sowie der oberen Lazaretbeamten, jedoch nicht der Familien der Voraufgeführten, unentgeltlich zu unterziehen. Den Familien der Offiziere, Militärärzte und Beamten des Invalidenhauses wird freie, ärztliche Behandlung gewährt. Die nicht regimentierten oder kommandierten Offiziere und Militärbeamten werden vom Garnisonarzt oder einem mit diesem Dienst besonders beauftragten Sanitätsoffizier der Garnison behandelt. Ist ein Sanitätsoffizier am Orte nicht vorhanden, so steht den Offizieren und oberen Militärbeamten ein Anspruch auf kostenfreie, ärztliche Behandlung nicht zu.

3. Offiziere und obere Beamte beschaffen sich in der Garnison (außerhalb des Lazarets) die Arzneien und Verbandmittel auf eigene Kosten***); außerhalb der Garnison (auf dem Marsche, bei den Übungen u. s. w.) können sie jedoch, sofern sich am Orte der Erkrankung keine Zivilapotheke befindet, Arzneien und Verbandmittel aus den Beständen der Truppen unentgeltlich

---

*) Die Unterbeamten der Garnisonlazarette, der Garnison- und Magazin-Verwaltungen, sowie des Montierungsdepots haben ebenfalls Anspruch auf freie, militärärztliche Behandlung. Wegen des Haus- bezw. Arbeitspersonals der technischen Institute der Artillerie s. § 37.

**) Wo in dieser Ordnung von Sanitätsoffizieren die Rede ist, gilt das Gesagte auch bezüglich der Sanitätsoffizierdiensttthuer: Unterärzte und einjährig-freiwillige Ärzte, sofern nicht besondere Ausnahmebestimmungen getroffen sind.

***) An die dem Soldatenstande angehörigen Bewohner des Lagers Lechfeld, sowie an die Beamten dortselbst einschließlich deren Familien dürfen während des ganzen Jahres Arzneien und Verbandmittel aus der Apotheke des dortigen Garnisonlazarets gegen Erstattung des Selbstkostenpreises abgegeben werden.

erhalten. Wegen ihrer Aufnahme in das Lazaret vergl. § 64 bezw. Beil. 12. Hinsichtlich des Anspruchs der Offiziere, Militärärzte und Beamten des Invalidenhauses auf Arzneien und Verbandmittel wird auf § 40, 2 und 3 Bezug genommen.

4. Betreffs der militärärztlichen Behandlung der Einjährig-Freiwilligen s. § 15, der Soldaten-Frauen und Kinder § 31.

5. Der Behandlung von Zivilpersonen, welche im Betriebe der Heeresverwaltung verunglückt sind, haben sich Sanitätsoffiziere vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall ab ohne besondere Entschädigung zu unterziehen (s. auch Ziffer 15 der Erläuterungen zu der Beköstigungs-Vorschrift Beil. 14).

2. Abschnitt.

Handhabung und Organe des Sanitätsdienstes.

§ 5.

Handhabung.

1. Die Ausübung des Sanitätsdienstes liegt den Sanitätsoffizieren und dem sonstigen Sanitätspersonal ob. Über die Organisation des Sanitätscorps enthält die San. Verordn. das Nähere.

2. Damit die Sanitätsoffiziere als Organe der Befehlshaber den dienstlichen Anforderungen und Absichten derselben rechtzeitig genügen können, werden sie von denselben über die in Betracht kommenden militärischen Verhältnisse und Vorgänge entsprechend in Kenntnis erhalten.

3. Die Sanitätsoffiziere haben die Krankenbehandlung zweckentsprechend zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß alle gesundheitlichen Maßregeln eine sachgemäße Durchführung erfahren.

4. Sie sind verpflichtet, den Befehlshabern auch unaufgefordert über alles dasjenige Vortrag zu erstatten, was nach ihrer Ansicht zur Erhaltung und Verbesserung des Gesundheitszustandes der Truppen, sowie zur Vermeidung von Gefahren für diese dienen könnte.

5. Ferner müssen sie unausgesetzt darauf bedacht sein, ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Interesse ihres Truppenteils zu verwerten und den dienstlichen Verhältnissen des letzteren, sowie auch den außerdienstlichen Gesundheitsverhältnissen der Garnison ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden,

damit sie in der Lage sind, rechtzeitig die erforderlich werdenden, gesundheitlichen Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange solche Maßnahmen zur Ausführung gelangen sollen, fällt den Befehlshabern anheim.

Der Sanitätsoffizier kann seine Vorschläge schriftlich zu den Akten abgeben.

6. Bei der ärztlich-technischen Beurteilung der Krankheitsfälle, der Dienstfähigkeit u. s. w., sowie in Bezug auf die Krankenbehandlung sind die Sanitätsoffiziere nur der zuständigen Sanitätsbehörde unterstellt.

7. Für eine gedeihliche Ausübung des Heeres-Sanitätsdienstes ist eine strenge Beachtung der militärischen Formen und Dienstbestimmungen unerläßlich. Der selbst abgeleistete Waffendienst wird es den Sanitätsoffizieren erleichtern, in allen das militärische Bedürfnis berührenden Fragen des Sanitätsdienstes den richtigen Standpunkt zu finden und diesem Bedürfnis unter allen Umständen Rechnung zu tragen, zugleich aber auch den humanen Zweck ihres Wirkens zu erfüllen.

§ 6.

Gliederung des Sanitätsdienstes.

Der Sanitätsdienst zerfällt in den Dienst bei den Truppenteilen, Militärbehörden, Anstalten u. s. w. (Truppen-Sanitätsdienst) und in den Dienst in den Lazaretten (Lazaret-Sanitätsdienst).

§ 7.

Organe des Sanitätsdienstes.

A. Bei den Truppenteilen.

1. Dem Regimentsstabe ist ein Oberstabsarzt*) als Regimentsarzt beigegeben, welcher in allen die Regelung und Handhabung des Sanitätsdienstes betreffenden Angelegenheiten technischer Berater und ausführendes Organ des Regimentscommandeurs ist. Er ist Vorgesetzter des Sanitätspersonals des Regiments, leitet die Aus- und Fortbildung der Assistenz-, Unter- und einjährig-freiwilligen Ärzte, der Lazaretgehilfen, sowie der Hilfs-Kranken-

---

~~*) Bei der Fuß-Artillerie zur Zeit ein Stabsarzt.~~

träger und überwacht den Gesundheits- und Krankendienst im Regiment auch in denjenigen Garnisonen, in welchen Teile desselben stehen. (§ 316.)

2. Den Bataillonsstäben der Infanterie, Jäger, Pioniere u. s. w., sowie einem Teile der Artillerie-Abteilungen sind Stabsärzte als Bataillons- bezw. Abteilungsärzte beigegeben, welche in allen den Sanitätsdienst betreffenden Fragen technische Berater und ausführende Organe der Bataillons- bezw. Abteilungscommandeure sind. Bei denjenigen Bataillonen u. s. w., welchen der Regimentsstab zugeteilt ist, versieht den bataillonsärztlichen Dienst der Regimentsarzt. Derselbe wird hierbei durch einen älteren Assistenzarzt unterstützt.

   Die Bataillons- u. s. w. Ärzte sind Untergebene der Regimentsärzte, jedoch in Bezug auf die Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse und die eigentliche Krankenbehandlung selbständig. Sie sind unmittelbare Vorgesetzte der Assistenzärzte und Lazaretgehilfen des Bataillons.

3. Die Zahl der zu jedem Regiment u. s. w. gehörigen Assistenzärzte wird durch die Friedens-Verpflegungs-Etats bestimmt. Ihr Dienst regelt sich nach den Festsetzungen dieser Ordnung und besteht hauptsächlich in der Abhaltung des Revierdienstes, in der Begleitung der Truppen bei Übungen, im Unterricht der Lazaretgehilfen und Hilfskrankenträger, in der Behandlung der Soldaten-Frauen und Kinder, sowie in der Wahrnehmung der Obliegenheiten eines wachthabenden und assistierenden Sanitätsoffiziers im Lazaret, unter Umständen in kleineren Lazaretten auch derjenigen eines Chefarztes.

4. Jede Kompagnie, Eskadron, Batterie hat etatsmäßig 1 Lazaretgehilfen. Die Lazaretgehilfen sind einerseits ihren militärischen, andererseits ihren militärärztlichen Vorgesetzten unterstellt und üben nach den Weisungen der letzteren den niederen Krankendienst nach Maßgabe des U. f. L. aus. Hilfskrankenträger werden zwar im Frieden ausgebildet, treten aber wie die bei den Sanitätskompagnien ausgebildeten Krankenträger erst im Kriege in Thätigkeit.*)

---

*) Näheres enthält die Krankenträger-Ordnung.

B. Bei den Kommandanturen, Bezirkskommandos, militärischen Anstalten u. s. w.

5. Den Kommandanturen ist in der Regel ein Oberstabs- oder Stabsarzt als Garnisonarzt beigegeben.

6. Der Sanitätsdienst bei den Bezirkskommandos wird entweder von Sanitätsoffizieren oder von vertragsmäßig angenommenen Zivilärzten versehen.

7. Die militärischen Anstalten haben zum Teil etatsmäßiges Sanitätspersonal.

C. Bei den Militärlazaretten.

8. Die Militärlazarette (Garnisonlazarette, Hilfslazarette, Ortslazarette) stehen unter dem Befehl von Chefärzten.*)

Die Krankenbehandlung in den Lazaretten liegt den hierzu kommandierten Sanitätsoffizieren der Truppenteile u. s. w. ob.

Für den ökonomischen Dienst sind Lazaret-Oberinspektoren, Lazaret-Verwaltungsinspektoren und Lazaretinspektoren, in kleineren Lazaretten Rechnungsführer vorhanden.

9. In größeren Lazaretten werden zur Anfertigung der Arzneien u. s. w. einjährig-freiwillige Militärapotheker eingestellt.

10. Der niedere Krankendienst im Lazaret wird von kommandierten Lazaretgehilfen der Truppenteile, der Krankenwartedienst von Krankenwärtern (Mannschaften der Krankenwärterabteilungen der Sanitätskompagnien)**) versehen.

Die Zubereitung der Speisen besorgt die Lazaretköchin. Für den sonstigen Betrieb sind in einzelnen Lazaretten noch Maschinisten, Heizer und Hausdiener vorhanden.

Ob Mannschaften des aktiven Dienststandes, behufs Sicherstellung des Bedarfs an Köchen für die Feldlazarette, zu ihrer Ausbildung zu Lazaretküchen zu kommandieren sind, bestimmen die Generalkommandos.

---

*) Ausnahmen § 60.

**) Außerdem werden auch die Mannschaften der Sanitätskompagnien (Krankenträger) nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen als Krankenwärter zum Dienst in den Lazaretten kommandiert. Sie treten dadurch zu den letzteren in das gleiche dienstliche und disziplinäre Verhältnis wie die dort befindlichen Mannschaften der Krankenwärterabteilungen.

§ 8.

Leitung des Sanitätsdienstes.

1. Die oberste Leitung des Heeres-Sanitätswesens beruht bei dem Kriegsministerium (Zentralbehörde); die bezüglichen Geschäfte obliegen hier der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums, deren Chef der Generalstabsarzt der Armee ist.

2. Der Generalstabsarzt der Armee leitet außerdem als Chef des Sanitätscorps die persönlichen Angelegenheiten der Militärärzte des Friedens- und des Beurlaubtenstandes, sowie der übrigen Sanitätspersonen nach Maßgabe der San. Verordn. und der sonst ergangenen, besonderen Bestimmungen.

3. Bei dem Generalkommando leitet nach den Weisungen des kommandierenden Generals und des Generalstabsarztes der Armee bezw. des Kriegsministeriums der Corps-Generalarzt den Sanitätsdienst im Armeecorps.

Der Corps-Generalarzt ist ärztlich-technischer Referent des Generalkommandos in allen Fragen des Gesundheits- und Krankendienstes, sowie ausführendes Organ der diesen Dienstzweig betreffenden Maßregeln. In persönlicher Beziehung steht er unmittelbar unter dem kommandierenden General und dem Generalstabsarzt der Armee. Er bearbeitet auch alle ihm vom Chef des Generalstabes zugeteilten Geschäfte und hat letzterem wenn es erforderlich erachtet wird, persönlich Vortrag zu machen. Er leitet den Verband, welchen die Militärärzte seines Corpsbereiches bilden (§ 2 der San. Verordn.), und steht an der Spitze des Sanitätsamts des Armeecorps (§ 50). Zum Sanitätsamt gehören ein Assistenzarzt, ein Corps-Stabsapotheker und ein etatsmäßiger Schreiber. Außerdem wird ihm ein Stabsarzt der Garnison, in der Regel der Vorstand der mikroskopischen Abteilung der hygienisch-chemischen Untersuchungsstation (§ 85, 2), zugeteilt, welchem vorzugsweise bei den auf den Gesundheitsdienst der Truppen und Behörden bezüglichen Angelegenheiten die mikroskopisch-bakteriologische Untersuchung und danach die Bearbeitung zufällt.

Hält der Corps-Generalarzt die vorübergehende Heranziehung eines Lazaretinspektors des örtlichen Garnisonlazarets für erforderlich, so kann diese, unter Meldung an das Kriegs-

ministerium, im Einverständnis mit der Corps-Intendantur zeitweilig erfolgen.

Wegen Gestellung einer Ordonnanz siehe § 34 Ziff. 4 Abs. 4 der Garnisondienst-Vorschrift.

4. Das Sanitätsamt ist die militärärztliche Provinzialbehörde für die ihm im Armeecorps zugewiesenen und zufallenden, militärärztlichen Aufgaben; an dasselbe richten die Truppen und Behörden ihre Anträge auf chemische und bakteriologische Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Wasser u. s. w. (§ 27, 1 **) unmittelbar.

Über die dienstlichen Beziehungen des Sanitätsamts zur Corps-Intendantur s. § 53, über diejenigen zu den Traindepots die Traindepot-Ordnung.

5. Die Divisionsärzte sind die ärztlich-technischen Referenten der Divisionscommandeure und in entsprechenden Fällen ihre ausführenden Organe. Sie leiten nach den Weisungen des Divisionscommandeurs den Sanitätsdienst innerhalb der zur Division gehörigen und der im Bezirk der letzteren untergebrachten Truppenteile des Armeecorps bezw. derjenigen Truppenteile, Anstalten u. s. w., für welche ihnen sonst diese Befugnis ausdrücklich übertragen wird. Sie bilden eine Dienststelle zwischen den Regiments- u. s. w. Ärzten und den Corps-Generalärzten. Im übrigen vergl. San. Verordn.

§ 9.

Ausbildung und Fortbildung des Sanitätspersonals u. s. w.

1. Der Sanitätsdienst im Frieden soll zugleich eine Vorbereitung für den Sanitätsdienst im Kriege sein.

Es ist deshalb erforderlich, daß sich das Sanitätspersonal eingehend mit den Vorschriften der K. S. O., sowie mit den wissenschaftlichen Anforderungen der Kriegsheilkunde vertraut macht und dauernd in dieser Kenntnis erhält.

2. Zum Zwecke der Aus- und Fortbildung des militärärztlichen Personals dienen, abgesehen von der fortlaufenden Übung im praktischen Dienst:

a. Der Operationskurs für Militärärzte*), für Oberstabsärzte, Stabsärzte und Assistenzärzte des Friedensstandes, sowie für Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes.

Die an demselben abzuhaltenden Kurse erstrecken sich auf Kriegsheilkunde, Chirurgie und Verbandlehre, auf besonders ausgewählte andere Gebiete der medizinischen Wissenschaft, für Assistenzärzte auch auf die Unterweisung über wichtige Kapitel der K. S. O. und sonstiger Dienstvorschriften;

b. die Kommandierung zu Krankenhäusern und wissenschaftlichen Instituten;

c. die Instruktionskurse für Oberstabs- und Stabsärzte im Traindienste;

d. die Instruktions- u. s. w. Kurse für die einjährig-freiwilligen Ärzte und Unterärzte über die für sie in Betracht kommenden militärischen Verhältnisse, über die Organisation des Militär-Sanitätswesens und die Ausübung der einzelnen Zweige des Sanitätsdienstes.

3. Die Ausbildung der Lazaretgehilfen und Krankenwärter erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften dieser Ordnung und des U. f. L., die Ausbildung der Krankenträger und Hilfskrankenträger nach Maßgabe der Krankenträger-Ordnung bezw. der „Dienstverhältnisse der Trainbataillone“, die Ausbildung der Anwärter für den Dienst als obere Lazaretbeamte nach den § 44 und 45 des Anh., der Mannschaften des Beurlaubtenstandes für den Dienst als Feld-Lazaretbeamte nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 16. Februar 1875 Nr. 1764 und die Unterweisung der einjährig-freiwilligen Militärapotheker über ihre allgemeinen Dienstverhältnisse, über bestimmte chemische u. s. w. Untersuchungen für den Militär-Gesundheitsdienst, sowie über die Dienstobliegenheiten beim Feld-Sanitätsdienst nach den §§ 18 und 19 des Anh.

4. Die in Ziffer 2d angeführten Kurse werden von Sanitätsoffizieren abgehalten und erstrecken sich auf Vorträge über die F. S. O. und K. S. O. und die sonstigen Dienstvorschriften, sowie auf praktische Übungen in der militärärztlichen Unter-

*) Siehe Beilage 93 der F. S. O.

Beilage 93.

suchung von Mannschaften und der Beurteilung der Militärdienstfähigkeit, in der Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen über Dienstunbrauchbare und Invalide, im militärischen Schriftverkehr u. s. w. Einjährig-freiwillige Ärzte sind hierüber am Schluß ihrer Dienstzeit einer Prüfung zu unterwerfen, deren befriedigendes Ergebnis Bedingung für die Erteilung des Befähigungszeugnisses zum Assistenzarzt der Reserve ist. Die nähere Anordnung der Kurse liegt den Corps-Generalärzten ob.

5. In größeren Lazaretten findet eine Ausbildung von freiwillig sich meldenden Geistlichen des Beurlaubtenstandes, unter Umständen auch von freiwilligen Krankenpflegern nach Maßgabe besonderer Bestimmungen statt.

II. Teil.

Sanitätsdienst bei den Truppenteilen, Militärbehörden, Anstalten u. s. w. (Truppen-Sanitätsdienst.)

---

3. Abschnitt.

Sanitätsdienst bei den Truppenteilen.

§ 10.

Personal.

Der Sanitätsdienst bei den Truppenteilen wird von den bei denselben etatsmäßig angestellten bezw. kommandierten Sanitätsoffizieren und von Lazaretgehilfen ausgeübt. (Vergl. auch § 7, 4.)

§ 11.

Sanitätsmaterial.

1. An Sanitätsmaterial zur Ausrüstung der Truppen sind vorhanden:
   a. Medizinwagen,
   b. Sanitätskasten,
   c. Bandagentornister,
   d. Lazaretgehilfentaschen,
   e. Verbandzeuge für Lazaretgehilfen,
   f. Krankentragen mit je 2 Tragegurten,
   g. Krankendecken,
   h. Verbandpäckchen für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamte und Mannschaften (§ 25, 1 der K. S. O.),
   i. Bestecke mit gemischten Instrumenten II (§ 16, 3 und Beil. 5 B. g. Nr. 34 der K. S. O.), sowie die noch vorhandenen Instrumentenapparate französischen Musters (Lit. h' S. 377 der K. S. O.) und
   k. Labeflaschen der Lazaretgehilfen.

2. Über den Umfang der Feld-Sanitätsausrüstung der Truppen enthalten die Ausrüstungsnachweisungen, über die erste Ausstattung der Medizinwagen und den Inhalt der übrigen Sanitätsbehältnisse die Beilage 1 und 5 der K. S. O. die näheren Festsetzungen. (Siehe auch Beil. 26 B. c. der F. S. O.)
3. Die Medizinwagen der Truppen mit den in die Fächerung eingesetzten Standgefäßen,*) die Krankentragen nebst Tragegurten und die Labeflaschen werden beim Truppenteil, die Apothekengeräte, ärztlichen Instrumente und Geräte, sowie die Verbandmittel zu 1 a, die Sanitätsbehältnisse zu b bis e nebst Inhalt, soweit letzterer im Frieden vorrätig zu halten ist, die Bestecke zu i und die Krankendecken, sowie die Verbandpäckchen im Garnisonlazaret aufbewahrt.

   Diesem ist deshalb von jeder eintretenden Änderung des Bedarfs an Sanitätsausrüstung durch den Truppenteil ungesäumt Kenntnis zu geben, auch vor Beginn jedes Mobilmachungsjahres mitzuteilen, an welchem Mobilmachungstage die Gegenstände zur Abgabe bereit sein müssen. Dagegen haben die Lazarette alljährlich zum 20. März, ohne vorherige Anfrage, den betr. Truppenteilen mitzuteilen, ob ihre Sanitätsausrüstung vollzählig und in brauchbarem Zustande vorhanden ist. (§ 115.)
4. Wenn in dem Garnisonorte ein Garnisonlazaret nicht vorhanden ist, so geschieht die Aufbewahrung beim Truppenteile. In diesem Falle sind die bezüglichen Gegenstände alljährlich bis zum 20. März
   a. bei den Linien-Truppenteilen von deren Sanitätsoffizieren,
   b. bei den Bezirkskommandos**) durch die für dieselben mit der Wahrnehmung des militärärztlichen Dienstes beauftragten Ärzte

   einer Prüfung zu unterziehen.
5. Die Beschaffung und Unterhaltung der Medizinwagen erfolgt für Rechnung des Fonds zur „Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte", der Labeflaschen für Rechnung des Fonds zur „Bekleidung und Ausrüstung der Truppen", des übrigen unter 1 b bis i aufgeführten Materials für Rechnung des Fonds für das „Militär-Medizinalwesen".

---

*) Ob etwa die Schubladen nebst Standgefäßen nach örtlichen Verhältnissen besser im Garnisonlazaret unterzubringen sind, bestimmt das Sanitätsamt.

**) Seitens des Generalkommandos kann ferner eine besondere Prüfung dieser Bestände durch die zur Musterung der Militärpflichtigen kommandierten Sanitätsoffiziere angeordnet werden. (Vergl. auch § 310, 1.)

6. Wegen Ingebrauchnahme des Sanitätsmaterials der Truppen zu den Friedensübungen s. §§ 18 und 19.
7. Die Assistenz-, Unter- und einjährig-freiwilligen Ärzte haben die in Beil. 5 B. g. Nr. 89 der K. S. O. aufgeführten Taschenverbandzeuge, sowie die für gewöhnliche Fälle erforderlichen Zahninstrumente u. s. w., die Sanitätsoffiziere vom Stabsarzt aufwärts außerdem die in der gedachten Beilage unter B. h. 2 aufgeführten Instrumente zum dienstlichen Gebrauch vorrätig zu halten.*)
8. Wegen der Arzneien und Verbandmittel für den täglichen Gebrauch s. §§ 17—19.
9. Hinsichtlich der einzelnen Truppen aus Beständen der Garnisonlazarette zur Benutzung überwiesenen Krankenkörbe und Krankenfahrbahren vergl. § 67, 2.

§ 12.

Revierdienst.

1. Der Revierkrankendienst (Revierdienst)**) bezweckt die militärärztliche Untersuchung der sich krank meldenden Mannschaften und die Behandlung der mit leichteren Krankheiten Behafteten außerhalb des Lazarets, sowie die Fürsorge für einzelne, versuchsweise eingestellte oder sonst einer ärztlichen Überwachung bedürfende Mannschaften.
2. Durch den untersuchenden Sanitätsoffizier wird entschieden, ob die krank Befundenen unter gänzlicher oder teilweiser Befreiung vom Dienste im Quartier (Kasernen- bezw. Bürgerquartier) zu behandeln oder dem Lazaret zu überweisen sind.

   Dabei gilt als Grundsatz, daß Leichtkranke, deren Wiederherstellung in wenigen Tagen erwartet werden kann, im Revier behandelt,***) die übrigen Kranken, deren Behandlung voraussichtlich längere Zeit oder besondere Pflege erfordert, dem Lazaret zugewiesen werden.

---

*) Den Stabsärzten wird zur Beschaffung der chirurgischen Instrumente bei der Ernennung auf Antrag eine Beihilfe gewährt.

**) Die für den Revierdienst gegebenen Bestimmungen finden auch auf die militärischen Strafanstalten sinngemäße Anwendung.

***) Erkrankte Arbeitssoldaten und Militärgefangene, deren Heilung ohne besondere Pflege und Beköstigung nach kürzerer Zeit in Aussicht steht, können im Revier behandelt werden, soweit Revierkrankenstuben für diesen Zweck vorhanden und geeignet sind.

Von der Behandlung im Revier sind ausgeschlossen alle mit ansteckenden Krankheiten Behafteten oder derselben Verdächtigen, mit Ausnahme der Krätzkranken. (§ 27, 2***.)

Außer den rein ärztlichen Gründen kommen bei der zu treffenden Entscheidung auch die Verhältnisse der Truppen, sowie der Lazarette in Betracht.

3. Die getroffene, ärztliche Entscheidung ersieht der Truppenteil aus dem Revierkrankenbuch. (§ 15, 3.)
4. Die im Quartier belassenen Kranken (Revierkranken) werden von dem revierdiensttthuenden Sanitätsoffizier (§ 13, 1) behandelt und erhalten erforderlichenfalls Arzneien und Verbandmittel. Die disziplinäre Aufsicht über dieselben führt der Truppenteil.
5. Den Revierkranken werden zugeteilt: die nach wichtigeren Krankheiten aus dem Lazaret Entlassenen und noch nicht vollkommen Genesenen, die wegen Dienstunbrauchbarkeit bezw. Invalidität zur Entlassung Vorgeschlagenen, sofern sie der Lazaretbehandlung nicht mehr bedürfen, und die nach dem Gebrauche von Brunnen- und Badekuren in die Garnison Zurückgekehrten oder aus Gesundheitsrücksichten beurlaubt Gewesenen, wenn sie noch nicht vollkommen wiederhergestellt sind. (§ 129, 3 und Beil. 4.)
6. Die regelmäßigen oder außergewöhnlich angeordneten Gesundheitsbesichtigungen gehören zum Revierdienst, desgleichen
7. Die militärärztliche Behandlung der erkrankten Soldaten-Frauen und Kinder (§ 31).

§ 13.

Sanitätspersonal für den Revierdienst.

1. Die Wahrnehmung des Revierdienstes*) gehört grundsätzlich zu

*) Sind zur Behandlung der Revierkranken Dienstgänge nach entfernteren Garnisonanstalten, Forts u. s. w. erforderlich, so werden denjenigen Militärärzten, welche weder rationsberechtigt sind noch eine jährliche Fuhrkostenentschädigung beziehen, die verordnungsmäßigen Fuhrkosten nach Maßgabe des § 32 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes gewährt.

Dies gilt auch für die Behandlung der Wallmeister, Zeugfeldwebel, Zeugsergenten, Zeughausbüchsenmacher, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler der Truppen, sowie der kasernierten Invaliden.

Die zuständigen Fuhrkostenvergütungen sind auf den Reisekostenfonds zu übernehmen. Hat zu den in Rede stehenden Dienstgängen jedoch das Fortifikationsunterpersonal (einschließlich Schirrmeister der Pionierbataillone) oder Zeugunterpersonal Veranlassung gegeben, so sind die bezüglichen Vergütungen im ersteren Falle aus dem Fonds zur laufenden Unterhaltung der Festungen, im letzteren Falle für Rechnung des Kapitels „Artillerie- und Waffenwesen“ zu zahlen.

den Obliegenheiten der Assistenzärzte und geschieht unter Aufsicht der Oberstabs- und Stabsärzte der betreffenden Truppenteile. (Wegen Heranziehung der wachthabenden Sanitätsoffiziere der Lazarette zu diesem Dienste vergl. § 71, 3.)

2. An Stelle der Assistenzärzte darf der Revierdienst Unterärzten oder einjährig-freiwilligen Ärzten übertragen werden, sobald sie von ihren militärärztlichen Vorgesetzten mit den Erfordernissen dieses Dienstzweiges hinreichend vertraut gemacht sind.

3. Wenn bei einzelnen Truppenteilen weder Assistenzärzte noch Unterärzte oder einjährig-freiwillige Ärzte vorhanden sind, so wird der Revierdienst einem Assistenzarzt u. s. w. eines anderen Truppenteils der Garnison durch das Garnisonkommando auf Vorschlag des rangältesten Sanitätsoffiziers übertragen.

Stabs- oder Oberstabsärzte dürfen mit der Ausübung des Revierdienstes bei einem anderen als dem eigenen Truppenteil so lange nicht beauftragt werden, als noch zu diesem Dienst verwendbare Assistenzärzte und Sanitätsoffizierdienstthuer in der Garnison vorhanden sind. Die Übertragung der Aufsicht über den Revierdienst an den Stabs- oder Oberstabsarzt eines anderen Truppenteils wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Wegen der Zulage für Mitwahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle vergl. § 4 der Fr. Bes. V.

4. Die zur Ausübung des Revierdienstes getroffene Verteilung des militärärztlichen Personals ist allmonatlich dem Sanitätsamt auf dem Sanitäts-Dienstwege zu melden.

5. Bei vorübergehendem und dauerndem Fehlen von Militärärzten in einer Garnison (auch bei Bezirkskommandos u. s. w.) wird der militärärztliche Dienst (Revier- und Lazaretdienst) vertragsmäßig anzunehmenden Zivilärzten übertragen.*) (§§ 35 und 92.)

*) Ist ein vertragsmäßiges Abkommen nicht getroffen, so wenden sich die betreffenden Mannschaften (auch die einzeln stehenden Bezirksfeldwebel) in Erkrankungsfällen an einen am Orte befindlichen Zivilarzt unter sofortiger Meldung an die vorgesetzte Militärbehörde.

Bei langwierigen Krankheiten sind solche Mannschaften in das nächste Militärlazaret überzuführen, falls sie transportfähig sind und dienstliche Verhältnisse nicht ihr Verbleiben am Standorte dringend erfordern. Für die zivilärztliche Behandlung sind die niedrigsten Sätze der Medizinaltaxe zahlbar.

Die Liquidationen über Arztgebühren und über Kosten für Arzneien und Verbandmittel sind von dem Truppenteil, welchem der Erkrankte angehört, zunächst dem Sanitätsamt einzureichen, welches sie nach erfolgter Prüfung an die Corps-Intendantur zur weiteren Veranlassung abgibt.

6. Beim Revierdienst muß mindestens ein Lazaretgehilfe zur Stelle sein.

§ 14.

Regelung des Revierdienstes nach Zeit und Ort.

1. Die allgemeinen Anordnungen in Betreff des Revierdienstes trifft der Truppenbefehlshaber (Regimentscommandeur, allein stehende Bataillons- u. s. w. Commandeur) nach Anhörung des demselben unterstellten, rangältesten Sanitätsoffiziers.
2. Der Revierdienst findet täglich des Morgens in der Regel vor Beginn des Dienstes statt, doch ist Sorge zu treffen, daß derselbe, um eine zweckentsprechende, ärztliche Untersuchung der Kranken zu ermöglichen, bei Tageslicht abgehalten wird. Wenn der Revierdienst im Lazaret (Ziffer 4) abgehalten wird, darf er zur Vermeidung von Störungen im Sommer nicht vor 6, im Winter nicht vor 8 Uhr stattfinden.
3. Der Ort für die Untersuchung der Revierkranken hängt wesentlich von den örtlichen Verhältnissen bezw. Entfernungen ab und wird vom Truppenteil bestimmt, welcher in dem in Ziffer 4 gedachten Falle mit dem Chefarzt des Lazarets zuvor in Verbindung tritt. Das zur Untersuchung bestimmte Zimmer muß hell und in der kalten Jahreszeit geheizt sein. Für den revierdienstthuenden Sanitätsoffizier ist, sofern die Untersuchung der Revierkranken in den Räumen der Kaserne oder in größeren Quartieren stattfindet, eine Waschschüssel und wöchentlich ein feines und ein gewöhnliches Handtuch von der Garnisonverwaltung bereit zu stellen. Die für den ärztlichen Gebrauch erforderliche Seife ist vom Lazaret zu liefern bezw. für Rechnung des Militär-Medizinalfonds zu beschaffen, desgleichen ein kleiner verschließbarer Holzkasten zur Unterbringung der Verbandmittel u. s. w.
4. In Garnisonen mit einer Truppenstärke von 2 Bataillonen und weniger kann der Revierdienst in einem geeigneten, aus den Lazaretbeständen entsprechend ausgestatteten Zimmer des Lazarets abgehalten werden. Dies kann auch in größeren Garnisonen geschehen, wenn der wachthabende Sanitätsoffizier des Garnisonlazarets ausnahmsweise zum Revierdienst mit herangezogen wird.
5. Für den Revierdienst dürfen nicht in Anspruch genommen werden: die Lazaret- oder Kasernenwohnungen der Assistenzärzte, die Lazaretgehilfenstuben in den Lazaretten und die Wachtlokale. Wegen der Revierkrankenstuben vergl. § 16, 4.

6. Wenn der Militärverwaltung gehörige Räumlichkeiten zum Revierdienst nicht bereit gestellt werden können, darf ausnahmsweise die Ermietung eines besonderen Zimmers stattfinden. Hierzu ist in jedem Falle die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen.

§ 15.

Führung der Kranken zum Revierdienst. Krankenbücher.

1. Die sich krank meldenden oder schon in Revierbehandlung befindlichen Mannschaften, einschließlich der Einjährig-Freiwilligen, werden dem revierdienstthuenden Sanitätsoffizier kompagnie- (eskadron-, batterie-) weise durch einen Unteroffizier bezw. Gefreiten vorgeführt oder, falls sie wegen der Art ihrer Erkrankung nicht antreten können, im Quartier untersucht.
2. Einjährig-Freiwillige, welche nicht in der Verpflegung des Truppenteils stehen, haben im Revier zwar Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch die revierdienstthuenden Sanitätsoffiziere,*) dürfen sich indes mit Genehmigung des Truppenbefehlshabers auch auf ihre Kosten von Zivilärzten behandeln lassen. Der Truppenbefehlshaber läßt sich jedoch von Zeit zu Zeit über den Krankheitsverlauf durch einen Sanitätsoffizier Bericht erstatten und kann unter Umständen auch die Aufnahme des Einjährig-Freiwilligen in das Garnisonlazaret anordnen.
3. Jede Kompagnie, Eskadron, Batterie führt ein Kompagnie- u. s. w. Krankenbuch (Revierkrankenbuch) (Beil. 1), welches der Unteroffizier dem revierdienstthuenden Sanitätsoffizier beim Revierdienst vorlegt. Beil. 1.

   Name und Charge der als krank Gemeldeten werden vom Truppenteil vor Beginn des Revierdienstes eingetragen, die übrigen Spalten militärärztlicherseits ausgefüllt.
4. Über die krank Befundenen wird vom Regiments- u. s. w. Arzt für jedes Kavallerie-Regiment, jedes Bataillon, jede Abteilung, einzeln stehende Kompagnie, Eskadron u. s. w. ein nach Beil. 2 anzulegendes Truppenkrankenbuch**) sorgfältig geführt. Beil. 2.

---

*) Kein Sanitätsoffizier ist verpflichtet, den kranken Einjährig-Freiwilligen in dessen Wohnung zu behandeln; erklärt er sich hierzu aber freiwillig bereit, so ist die Behandlung gleichfalls eine unentgeltliche.

**) Die Kosten des Einbindens der Truppenkrankenbücher trägt der Militär-Medizinalfonds. (§ 250, s.)

Bezüglich der Übereinstimmung des Truppenkrankenbuches mit den Krankenbüchern des Lazarets vergl. § 89, 4*.

5. Das Truppenkrankenbuch, welches als Grundlage für die truppenärztliche Rapporterstattung dient, gehört zu den Dienstakten des betreffenden Regiments-, Bataillons- u. s. w. Arztes.

Jeder abgeschlossene Band ist im zuständigen Garnisonlazaret 50 Jahre aufzubewahren.

6. Wenn ein Garnisonlazaret in dem Standorte des betreffenden Truppenteils nicht vorhanden ist, so bestimmt das Sanitätsamt den Aufbewahrungsort.

§ 16.

Revierkrankenstuben.

1. Zur angemessenen Unterkunft und steten Beaufsichtigung solcher Revierkranken, bei denen behufs baldiger Herstellung der Dienstfähigkeit besonders auf die Ermöglichung eines gleichmäßigen, ruhigen Verhaltens oder der Bettlage, und auf die gesicherte Durchführung bestimmter, ärztlicher Verordnungen Wert zu legen ist, sind in den Kasernen **Revierkrankenstuben***) einzurichten. Wegen der Größe, Einrichtung und Ausstattung der Revierkrankenstuben s. Beil. 3.

Beil. 3.

Für nicht kasernierte Truppen können im Falle dringenden Bedürfnisses mit Genehmigung des Kriegsministeriums dergleichen Stuben aus Garnisonverwaltungsmitteln gewährt und unterhalten werden.

2. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Revierkrankenstuben sind ansteckende Kranke (einschließlich tuberkulöse) und solche, bei welchen der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit befürchtet wird.

3. Die zweckentsprechende Auswahl der Kranken für die Aufnahme in die Revierkrankenstuben geschieht durch die Sanitätsoffiziere, welchen auch die Beaufsichtigung der Handhabung des Sanitätsdienstes auf denselben obliegt.

4. Der ärztliche Dienst auf den Revierkrankenstuben ist als Teil des Revierdienstes von dem mit letzterem beauftragten Sanitätsoffizier zu versehen. Demselben liegen zugleich die Anordnungen

---

*) Die Revierkrankenstuben bleiben in allgemein disziplinärer Beziehung dem betr. Truppenteil unterstellt.

für eine gesundheitsgemäße Unterkunft der Kranken und die Erhaltung gesundheitlicher Verhältnisse ob.

Die Abhaltung des täglichen Revierkrankendienstes findet in der Regel nicht auf den Revierkrankenstuben statt, die Vornahme einzelner, besondere Sorgfalt erheischender Untersuchungen auf denselben ist jedoch nicht ausgeschlossen.

5. Auf jeder Revierkrankenstube ist ein Lazaretgehilfe als Stubenältester kasernenmäßig unterzubringen.

Derselbe ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit auf dem Zimmer, sowie für die Ausführung der ärztlichen Verordnungen verantwortlich. Für Fälle notwendiger Abwesenheit des Lazaretgehilfen aus der Revierkrankenstube ist die stete Beaufsichtigung der Kranken durch Einrichtung eines Lazaretgehilfen-Tagesdienstes, soweit dies die allgemeinen Dienst- und Personalverhältnisse gestatten, zu sichern bezw. dem rangältesten Kranken die Aufsicht zu übertragen.

6. Zur Reinhaltung der Revierkrankenstuben und der Geräte dürfen nach Bestimmung des revierdienstthuenden Sanitätsoffiziers Leichtkranke, welche auf diesen Stuben untergebracht sind, herangezogen werden.

§ 17.

Arzneien und Verbandmittel für die Revierkranken. Bäder. Brillen.

1. Arzneien und Verbandmittel*) für Revierkranke werden auf Grund besonderer Verordnungsbücher von derselben Stelle (Lazaretapotheke, Zivilapotheke u. s. w.) bezogen, welche die Arzneien u. s. w. für die Lazaretkranken hergibt. (§§ 95 und 107.)

In diese Verordnungsbücher, welche täglich bei stattgehabter Verordnung der Unterschrift des revierdienstthuenden Sanitätsoffiziers und wöchentlich der Durchsicht des Bataillons- u. s. w. Arztes bedürfen, sind auch diejenigen Arznei- und Verbandmittel einzutragen, welche als laufender Bedarf für die Revierkranken (Revierbedarf) in angemessenen Mengen vorrätig und zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendung stets unter Verschluß zu halten sind. (§ 81, 2.) Bezüglich der Kennzeichnung starkwirkender Arzneien s. § 96, 6.

*) Wegen Verabreichung von Bruchbändern an Revierkranke s. § 81, 7.

2. Die verordneten Arzneien und Verbandmittel werden unentgeltlich verabreicht:
   a. sämtlichen Militärpersonen u. s. w., welchen nach § 64 bezw. Beil. 12 ein Anspruch auf kostenfreie Aufnahme in ein Militärlazaret zusteht,*)
   b. den bei den Truppen angestellten Büchsenmachern, Waffenmeistern und Sattlern,
   c. den Zeugfeldwebeln, Zeugsergenten, Zeughausbüchsenmachern und Wallmeistern einschließlich Schirrmeistern der Pionierbataillone,**)
   d. den Lazaret-Unterbeamten. (§ 54, 5 d. Anh.)

   Einjährig-Freiwillige, außerhalb der Verpflegung des Truppenteils, beschaffen sich die benötigten Arzneien und Verbandmittel selbst oder erstatten, wenn sie dieselben aus Revierbeständen oder aus der Lazaretapotheke erhalten, die Durchschnittskosten von 10 Pfennigen für die Tage, an welchen sie sich in militärärztlicher Behandlung befinden.
3. Wegen leihweiser Hergabe von ärztlichen Instrumenten und Geräten zur Behandlung der Revierkranken aus Beständen des Lazarets s. § 119, 2.
4. An Revierkranke dürfen, sofern sie zu den in Ziffer 2, a genannten Personen gehören und die Einrichtungen des Garnisonlazarets ausreichen, im Lazaret Bäder***) verabfolgt werden auf Grund einer militärärztlichen Bescheinigung, aus welcher der Name des Kranken und die Krankheit, sowie Art, Zahl, Dauer und Wärmegrad der für notwendig erachteten Bäder hervorgeht. Alle sonstigen Verabreichungen von Bädern oder Mineralbrunnen an Militärpersonen, welche sich nicht in Lazaret-

---

*) Für diejenigen Militärpersonen u. s. w., für welche nach § 281 die Kosten der Lazaretverpflegung dem Militär-Medizinalfonds aus anderen Fonds erstattet werden, haben die betreffenden Fonds auch die Durchschnittskosten für die Versorgung mit Arzneien und Verbandmitteln, welche zur Zeit 10 Pfennige für den Kopf und Tag betragen, zu erstatten. In diesem Betrage sind jedoch die Kosten für chirurgische Apparate u. s. w. (§ 120) nicht enthalten.

**) Die Durchschnittskosten von 10 Pfennigen für den Kopf und Tag werden dem Militär-Medizinalfonds für das Zeugunterpersonal aus dem Fonds für das „Artillerie- und Waffenwesen", für die Wallmeister (Schirrmeister) aus dem Fonds zur laufenden Unterhaltung der Festungen erstattet.

***) Wegen Aufnahme der bezüglichen Bäder in die Belegungsliste des Lazarets s. § 290, 3.

behandlung befinden, bedürfen der Genehmigung des Sanitätsamts.

Über die Verordnung von Brunnen- und Badekuren siehe Beil. 4.

5. Dienstbrauchbaren Mannschaften mit Brechungsfehlern der Augen können im dienstlichen Interesse Korrektionsbrillen (einschließlich Schießbrillen) mit Futteral für Rechnung der in Ziffer 2 und in den Anmerkungen zu derselben bezeichneten Fonds verabfolgt werden. Die bezüglichen Anträge unterliegen der Entscheidung der Regimentsärzte bezw. der einem Regimentsarzte nicht unterstellten Bataillonsärzte. Beil. 4.

Für Mannschaften bei solchen Truppenteilen und militärischen Anstalten, für welche keiner der vorbezeichneten Sanitätsoffiziere etatsmäßig ist, fällt die Entscheidung dem Sanitätsamt zu. (Vergl. auch § 40, 4.) Die Schießbrillen werden von den Kompagnien u. s. w. aufbewahrt, bei der Entlassung den Mannschaften aber wie die übrigen Korrektionsbrillen mitgegeben.*)

6. Wegen Verabreichung, Instandsetzung oder Ersatz von künstlichen Gliedern, Bruchbändern, blauen Schutzbrillen u. s. w. s. §§ 81, 7 und 120.

§ 18.

Sanitätsdienst bei den Truppenübungen in der Garnison.

1. Zu den Schwimmübungen wird ein älterer Lazaretgehilfe kommandiert. Bei den mit Pferden stattfindenden Schwimmübungen der Kavallerie hat stets ein Sanitätsoffizier anwesend zu sein.
2. Die zur Wiederbelebung Ertrunkener erforderlichen Geräte und Arzneien werden in den Schwimmanstalten in besonderen Rettungskasten (Beil. 26 B. c.) aufbewahrt, von den Badeanstalten aber für die Dauer der Badezeit gegen Empfangsbescheinigung aus den Beständen des Lazarets entnommen und in geeigneter Weise untergebracht.

   Eine Rettungsanweisung ist auf jeder Schwimm- und Badeanstalt angeschlagen.

---

*) Werden die Brillen jedoch aus irgend welchen Gründen an die Lazarette zurückgegeben, so sind sie von diesen dem Sanitätsdepot zu geeigneter Verwendung zu überweisen.

3. Zum Schießen, zu den Felddienstübungen, Märschen und zum Exerzieren größerer Truppenverbände (von einem Bataillon oder einer Abteilung aufwärts) werden ebenfalls Lazaretgehilfen durch das Truppenkommando nach Anhörung des rangältesten Sanitätsoffiziers des Truppenteils*) kommandiert und mit der gefüllten Lazaretgehilfentasche, dem Verbandzeug und der Labeflasche ausgestattet.
4. Übungen im Verbande eines Infanterie-, Kavallerie- oder Artillerie-Regiments oder im Brigadeverbande erfordern auf dem Übungsplatze die Anwesenheit eines Assistenzarztes (Unterarztes oder einjährig-freiwilligen Arztes).**) Unter besonderen Umständen kann jedoch ein solcher auch zu den Übungen kleinerer Truppenverbände, namentlich der technischen Waffen, wenn bei denselben Unglücksfälle u. dergl. zu besorgen sind, herangezogen werden.
5. Bei den übrigen, gewöhnlichen Dienstübungen in der Garnison, wie Exerzieren, Turnen, Bajonettfechten, Reiten, Arbeitsdienst, Stalldienst u. s. w. ist die Anwesenheit von Sanitätspersonal nicht erforderlich. Um aber Mannschaften, welche bei diesen Übungen etwa beschädigt werden sollten, sofort Hilfe durch Anlegen eines Notverbandes (§ 88 des U. f. L.) zu gewähren, können von den übenden Truppenabteilungen Verbandpäckchen (etwa je 1 auf 100 Mann der Kopfstärke) mit zur Stelle genommen werden. Die Hergabe hat seitens der Garnisonlazarette aus den Beständen für den laufenden Bedarf zu erfolgen. Über den Gebrauch dieser Verbandpäckchen sind die Mannschaften (namentlich die Unteroffiziere) auf Befehl des Truppenkommandos seitens der Truppenärzte zu unterweisen. Ob diese Unterweisungen sich auch auf die notwendigsten Handreichungen beim Fortschaffen Verletzter, sachgemäßes Verfahren bei Verunglückungen erstrecken sollen, bleibt der Bestimmung des Generalkommandos vorbehalten.

---

*) Muß dazu einer der dem Lazaret überwiesenen Lazaretgehilfen (§ 27, 1 des Anh.) herangezogen werden, so hat sich der Truppenarzt mit dem Chefarzt des Garnisonlazarets rechtzeitig zu benehmen, damit jede Störung im Lazaretkrankendienst vermieden wird.

**) Sanitätsoffiziere vom Stabsarzt aufwärts dürfen hierzu nur ausnahmsweise herangezogen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Lazaretdienstes angängig ist.

6. Durch die Heranziehung der Sanitätsoffiziere zur Paroleausgabe u. s. w. darf der Lazaretdienst keine Störung erfahren.

§ 19.
Personal und Material für den Sanitätsdienst bei den Truppenübungen außerhalb der Garnison.

1. Truppen in der Stärke eines Bataillons, eines Kavallerie-Regiments oder einer Artillerie-Abteilung, welche auf länger als einen Tag die Garnison verlassen, werden in der Regel von einem Assistenzarzt, Unterarzt oder einjährig-freiwilligen Arzt und der notwendigen Zahl von Lazaretgehilfen begleitet.
2. Bei größeren Truppenübungen, insbesondere bei den Herbstübungen, bestimmt auf Vortrag des Corps-Generalarztes das Generalkommando, welche Militärärzte die Truppen zu begleiten haben. Dabei ist zunächst auf die jüngeren zu rücksichtigen und darauf zu halten, daß der Sanitätsdienst in den Garnisonlazaretten, soweit sie nicht geschlossen werden, keine Störung erleidet. Die Verteilung des militärärztlichen Personals ist, sobald dieselbe feststeht, vom Corps-Generalarzt an den Generalstabsarzt der Armee zu melden.
3. Wenn während der Herbstübungen eine plötzliche Änderung in der getroffenen Verteilung des militärärztlichen Personals notwendig wird, so kann der Divisionscommandeur auf Vortrag des Divisionsarztes eine solche in dringenden Fällen innerhalb der Division (auch bezüglich der der Division zugeteilten Artillerie, der Pioniere u. s. w.) unter Meldung an das Generalkommando anordnen.
4. Die Inanspruchnahme von Vorspann für Militärärzte erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom $\frac{\text{13. Februar 1875}}{\text{21. Juni 1887}}$ und der zur Ausführung desselben erlassenen Instruktion vom 22. Dezember 1887.

Abweichend hiervon erhält jedoch während der Herbstübungen bei jedem Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon, sowie bei jeder Feld-Artillerie-Abteilung ein Sanitätsoffizier im Falle der Selbstbeschaffung bezw. Ermietung eines Reitpferdes für jeden Tag vom Verlassen der Garnison bis zur Beendigung der Übungen

an Stelle der Vorspannvergütung eine Entschädigung in Höhe der vom Bundesrat festgesetzten Tagessätze für einspänniges Fuhrwerk, außerdem eine leichte Ration und Quartier für das Pferd. Das letztere wird beim Militärtransport des Truppenteils für Rechnung des Militärfonds mitbefördert. Diese Bestimmung gilt auch für die Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte als Stellvertreter von Sanitätsoffizieren.

Assistenzärzte, Unter- und einjährig-freiwillige Ärzte der Kavallerie*) werden von ihren Truppenteilen beritten gemacht.

5. Bei den Schießübungen der Artillerie ist zur Wahrnehmung des gesamten Sanitätsdienstes auf dem Schießplatze die Anwesenheit mindestens eines Assistenzarztes und nach Bedarf diejenige eines Stabsarztes, sowie die Bereitstellung eines Krankenwagens erforderlich.

6. Die Zahl der Lazaretgehilfen, welche bei den Herbstübungen u. s. w. mit auszurücken haben, bestimmt unter Berücksichtigung des Lazaretdienstes der Truppenteil nach Anhörung des rangältesten Sanitätsoffiziers bezw. nach Benehmen mit dem Chefarzt. Die kommandierten Lazaretgehilfen werden mit gefüllter Lazaretgehilfentasche, Verbandzeug und Labeflasche ausgerüstet.

7. Truppenteile, welche von einem Militärarzt begleitet werden, erhalten einen nach dem voraussichtlichen Bedarf gefüllten Sanitätskasten oder ausreichendenfalls einen Bandagentornister; diese Ausrüstungsstücke werden gegen Quittung aus dem Lazaret entnommen.

8. Die mitgeführten Bestände an Arzneien und Verbandmitteln werden aus der nächstgelegenen Lazaretapotheke gegen Empfangsbescheinigung (Einnahme- und Ausgabebescheinigung) ergänzt. Ist eine Lazaretapotheke zu weit entfernt oder Gefahr im Verzuge, so werden die fehlenden Gegenstände angekauft bezw. dispensiert aus einer Zivilapotheke bezogen und die Kosten vom Truppenteil, nach erfolgter Prüfung und Feststellung der bezüglichen Rechnungen durch das Sanitätsamt, bei der Corps-

---

*) Die Ausbildung der Assistenz-, Unter- und einjährig-freiwilligen Ärzte der Kavallerie, Artillerie und des Trains im Reiten fällt den betr. Truppenteilen zu. Ob den Sanitätsoffizieren der übrigen Truppenteile Gelegenheit zu Reitübungen bei der Kavallerie u. s. w. gegeben werden kann, bestimmt das Generalkommando.

Intendantur zur Erstattung liquidiert. Die Richtigkeit der Lieferung ist seitens des Truppenarztes auf der Rechnung zu bescheinigen.

Über die den Kranken beim Truppenteil verabfolgten Arzneien und Verbandmittel werden Verordnungsbücher nicht geführt.

9. Die Zahl der mitzunehmenden Krankendecken*) wird innerhalb der Etatssätze vom Truppenbefehlshaber bestimmt und gegen Quittung aus dem Lazaret entnommen.

10. Die Fortschaffung der Sanitätsbehältnisse (Ziffer 7) und der Krankendecken erfolgt auf den Vorspannwagen des Truppenteils.

11. Bei größeren Truppenübungen werden nach dem Ermessen des Generalkommandos vom Train-Bataillon bespannte Krankenwagen nebst Krankentragen mit gefüllten Verbandmitteltaschen aus dem Traindepot mitgeführt, deren Zahl das Generalkommando bestimmt; über dieselben verfügt der Divisionsarzt nach den Bestimmungen des Divisionskommandos.

12. Bei der Rückkehr in die Garnison werden die nicht verbrauchten Arznei- und Verbandmittel mit Einnahmebescheinigungen, für beide Gegenstände getrennt (Ziffer 13), an die Lazaretapotheke, die Sanitätsbehältnisse, sowie die gehörig gereinigten Krankendecken an das Lazaret zurückgegeben. Hier werden die geleerten Standgefäße gründlich gesäubert und getrocknet, die Decken desinfiziert. (Beil. 34.)

13. Über den Verbrauch von Arzneien während der Abwesenheit des Truppenteils aus der Garnison ist keine besondere Rechnung zu legen, doch ist von dem betr. Sanitätsoffizier auf den Einnahmebescheinigungen (Ziffer 12) zu vermerken, daß die während der Abwesenheit aus der Garnison verbrauchten Arzneien und Verbandmittel nur an Personen verabfolgt worden sind, welche zum unentgeltlichen Empfange berechtigt waren. (§§ 4 und 17.)

---

*) Behufs möglichster Schonung der bei den Lazaretten in Verwahrsam befindlichen Truppen-Krankendecken (§ 11, 1) sollen auf bezügliche Anordnung der Generalkommandos bei den Truppenübungen in erster Linie die sogenannten Transport- oder Reisedecken (§ 179, 5 der F. S. O. bezw. § 64, 4 der G. V. O.) in Benutzung genommen und nach gemachtem Gebrauche in gehörig gereinigtem bezw. wieder hergestelltem Zustande an die betreffenden Abgabestellen zurückgeliefert werden.

§ 20.

Behandlung und Fortschaffung der Kranken bei größeren Truppenübungen außerhalb der Garnison, bei Transportkommandos u. s. w.

1. Der Revierdienst auf dem Marsch regelt sich im allgemeinen nach den §§ 14 und 15.
2. Erforderlichenfalls werden die Kranken von dem Truppenarzt in ihren Quartieren besucht.*)
3. Die Lazaretgehilfen leisten, wenn sie mit der Kompagnie u. s. w. in einem vom Militärarzt entfernten Quartier liegen, in den vorkommenden Krankheitsfällen die erste Hilfe selbst, sind aber verpflichtet, über jeden derartigen Kranken auf dem ersten Sammelplatz des marschierenden Truppenteils dem vorgesetzten Militärarzte unaufgefordert Meldung zu machen. (§ 8 des U. f. L.)
4. Leichtkranke, welche nur für den Augenblick nicht marschfähig sind, können auf dem Gepäckwagen der Truppe mitgeführt werden.
5. Die Schwerkranken werden mittelst der Krankenwagen**) nach dem Lazaret bezw. der nächsten Eisenbahnstation befördert oder in Ermangelung solcher Wagen gleichfalls auf den Gepäckwagen fortgeschafft, wenn die Abgabestelle auf der Marschroute des Truppenteils gelegen ist.
6. Die Inanspruchnahme besonderer Vorspannwagen zur Krankenbeförderung ist nach den im § 19, 4 erwähnten Gesetzen u. s. w. nur zulässig:
   a. wenn beim Mangel besonderer Krankenwagen die zur Fortschaffung des Gepäcks bestimmten Wagen durch die Aufnahme von Kranken überlastet werden würden,
   b. wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und eine Beförderung auf den Gepäckwagen für den Kranken nachteilig sein würde,
   c. wenn die Kranken nach einer seitab von einer Marschroute gelegenen Abgabestelle geschafft werden müssen.

---

*) Sind mit den Krankenbesuchen Dienstgänge außerhalb der Ortsunterkunft oder des Lagers verbunden, so werden die verordnungsmäßigen Fuhrkosten nach § 32 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes gewährt.

**) Nach dem Fortschaffen von Kranken mit ansteckenden Krankheiten, wozu niemals Gepäckwagen benutzt werden dürfen, sind die Wagen vor weiterer Verwendung zu desinfizieren.

In solchen Fällen sind:
für 1—2 Kranke ein einspänniges Fuhrwerk,
„ 3—5 „ „ zweispänniges „ und
„ 6—8 „ zwei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke auch, soweit es ohne deren Überlastung angängig ist, mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

7. Erforderlichenfalls sind die Wagen mit reichlicher Strohschüttung zu versehen.

8. Zur Beförderung erkrankter Offiziere, im Offizierrange stehender Ärzte oder oberer Militärbeamten kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um Beförderung mehrerer erkrankter Offiziere u. s. w. handelt, für je 2 ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

9. Zur Begründung der Vorspannentnahme ist die Bescheinigung des Militärarztes bezw. desjenigen Arztes*) erforderlich, welcher zur Untersuchung der Kranken herangezogen worden ist. (§ 68 der D. A.) War ein Arzt überhaupt nicht vorhanden, so genügt die Bescheinigung des Transportführers oder der Gemeindebehörde, der die Fürsorge für den Kranken zunächst zufällt, darüber, daß der Kranke marschunfähig ist. Name des Erkrankten und, soweit angängig, Art seines Leidens sind hierbei anzugeben.

§ 21.

Unterbringung der Kranken bei Truppenübungen außerhalb der Garnison, auf Urlaub u. s. w.

1. Die außerhalb der Garnison, sei es bei Truppenübungen, auf Urlaub, Einzelmärschen u. s. w. erkrankenden und zur kostenfreien Aufnahme in die Militärlazarette berechtigten Militär-

---

*) Wenn bei dem Truppenteil, Kommando u. s. w. ein Militärarzt nicht vorhanden ist, so sind zur ärztlichen Untersuchung der Erkrankten seitens der Transportführer (bezw. seitens der Gemeindebehörden) Militärärzte, in Ermangelung derselben amtliche Ärzte und erst, wenn auch solche am Orte der Erkrankung nicht vorhanden sind, die nächsten, nicht beamteten Ärzte in Anspruch zu nehmen. Letztere erhalten an Gebühren für die Ausstellung eines Attestes, wenn die Untersuchung in ihrer Wohnung stattfindet, 1 Mark für den Mann, wenn die Untersuchung außerhalb ihrer Wohnung stattfinden muß, 2 Mark für den Mann.

Wegen Entschädigung u. s. w. bei notwendig werdenden Reisen vergl. § 32 der Marschgebührnis-Vorschrift.

personen, welche der Lazaretbehandlung bedürfen, werden bei vorhandener Transportfähigkeit in das nächstgelegene Militärlazaret aufgenommen.

2. Für die großen Übungen werden vom Generalkommando zur Aufnahme der Kranken geeignete Garnisonlazarette oder Zivilkrankenhäuser bezeichnet und nur ganz ausnahmsweise Anordnungen zur Errichtung von Ortslazaretten getroffen.

3. Ist die Überführung eines Kranken in das nächste Militärlazaret bezw. vertragsmäßig verpflichtete Zivilkrankenhaus ohne Nachteil für Gesundheit und Leben des Mannes nicht ausführbar, so wird er der nächsten Ortsbehörde zur Pflege und Behandlung überwiesen. Die Überweisung*) erfolgt durch den Befehlshaber der Truppe auf Grund einer Bescheinigung des Truppenarztes (§ 68 der D. A.) oder durch den Transportführer. Dabei wird der Lazaretschein doppelt ausgefertigt und in sinngemäßer Anwendung des § 66, 2 verfahren.

4. Die Gemeindebehörde ist bis zum Eintritte der Transportfähigkeit zur Fürsorge für diese Kranken verpflichtet; alsdann erfolgt die Überweisung der letzteren in das nächste Militärlazaret.

5. Die nach den niedrigsten Sätzen der Medizinaltaxe zu berechnenden Arztgebühren, die Beförderungs-, Wartungs-, Verpflegungs- und unter Umständen auch Beerdigungskosten sind, soweit es sich dabei um die Bezahlung notwendiger, ortsüblicher Leistungen nach ortsüblichen Sätzen handelt, von der betr. Ortsbehörde bei derjenigen Corps-Intendantur zu liquidieren**), in deren Bezirk der Erkrankungsort liegt. Die Truppenbefehlshaber oder Kommandoführer müssen daher dieser Intendantur von allen solchen Krankheitsfällen sofort Mitteilung machen.

Die Arzt-, Arznei- u. s. w. Rechnungen sind von der Corps-Intendantur vor der Zahlungsanweisung dem Sanitätsamt zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

---

*) Bei der Erkrankung eines auf Einzelkommando, Urlaub u. s. w. befindlichen Mannes fällt die besondere Überweisung an die Gemeindebehörde weg. Die Bescheinigung über die Transportunfähigkeit erfolgt nach § 20, 9.

**) Bezüglich der aus Reichs-Zivilfonds zu erstattenden Mehrkosten, welche durch die Unterbringung und Verpflegung von Kranken der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos gegen die Verpflegung in der Garnison entstehen, siehe die bez. Bestimmungen des Bundesrats.

6. Wenn in Ermangelung eines Zivilarztes ein Sanitätsoffizier aus der nächsten Garnison die Behandlung übernehmen muß, so hat dieser über den Krankheitszustand des Mannes dienstlich an den Truppenteil des letzteren zu berichten und zutreffendenfalls Reisekosten und Tagegelder zu beanspruchen, welche dem Kapitel für das Militär-Medizinalwesen zur Last fallen.
7. Wird einem auf Urlaub Erkrankten, dessen Zustand eine Überführung in das nächste Militärlazaret zuläßt, auf Antrag seiner Angehörigen durch seinen Truppenteil gestattet, sich in dem Orte, wo er erkrankt ist, durch Verwandte u. s. w. pflegen und von einem Zivilarzt behandeln zu lassen, so tritt eine Erstattung von Kosten aus Militärfonds nicht ein.

§ 22.

Ausübung des Gesundheitsdienstes.

1. Zur Erreichung des Zweckes, die Gesundheit der Mannschaften zu erhalten und zu fördern, dienen folgende Mittel: Die dauernde Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse der Truppen, Unterkunft, Ernährung, Trinkwasser*) u. s. w., die Anordnung von Maßregeln zur möglichsten Verhütung von Krankheiten, namentlich solcher, deren Entstehung oder Weiterverbreitung durch die dienstlichen Verhältnisse begünstigt wird, die Ermittelung und Absonderung der an übertragbaren Krankheiten Leidenden, die Aussonderung der durch Krankheit dienstunbrauchbar Gewordenen.
2. Die Handhabung des Gesundheitsdienstes liegt den Sanitätsoffizieren ob. (§ 5.)
3. Zu der bei der Lokalrevision stattfindenden Besichtigung der Kasernen ist stets der rangälteste Sanitätsoffizier des Truppenteils, ausnahmsweise ein anderer vom Truppenteil oder Garnisonkommando zu bestimmender, älterer Sanitätsoffizier zuzuziehen, welcher insbesondere den gesundheitlichen Anforderungen Rechnung zu tragen und von dem Ergebnis in dieser Richtung dem Truppenbefehlshaber mündlich oder schriftlich Meldung zu erstatten hat.

---

*) In Betreff der in bestimmten, von den Generalkommandos festzusetzenden Zeiträumen regelmäßig zu wiederholenden Prüfung der Trinkwässer für Mannschaften und der über diese Prüfungen zu führenden Listen vergl. Kriegsministerial-Reskript vom 7. April 1890 Nr. 5280.

Eine öftere, durch besondere Kommissionen*) stattfindende Revision der Kasernen bei Epi- oder Endemien, deren Anordnung dem Generalkommando bezw. Kommandanten oder Garnisonältesten überlassen bleibt, ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (Vergl. G. V. O.)

4. Bezüglich der Mitwirkung der Sanitätsoffiziere bei der Auswahl der Bauplätze und der Aufstellung der Baupläne für Kasernen enthält die G. V. O. das Nähere.

5. Truppen-Sanitätsberichte und sonstige, die gesundheitlichen Verhältnisse des Truppenteils betreffende Berichte, welche von den Sanitätsoffizieren auf dem Sanitäts-Dienstwege eingereicht werden, sind von den berichtenden Sanitätsoffizieren den betr. Truppenbefehlshabern vorher zur Kenntnis vorzulegen. In den Berichten ist anzugeben, welche Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitlicher Übelstände bei den Verwaltungsbehörden in Vorschlag gebracht sind.

§ 23.

Untersuchung der Mannschaften bei der Einstellung und Entlassung, bei Kommandos, bei Arrest oder Gefängnishaft.

1. Alle Mannschaften, welche zur Einstellung gelangen, werden nach erfolgter Übernahme durch die Truppenteile vom Truppenarzt untersucht. (§ 11, 7 der H. O. und § 13 der D. A.)

2. Dasselbe geschieht bezüglich aller zur Entlassung Kommenden unmittelbar vor dem Abgange.

3. In Betreff des Ortes dieser Untersuchungen gilt das im § 14 Gesagte.

4. Der Gesundheitszustand der bei der Einstellung schwächlich befundenen, einer Krankheitsanlage verdächtigen oder mit Fehlern der Sinnesorgane behafteten Mannschaften, für deren Dienstunbrauchbarkeitserklärung aber kein bestimmter Anhalt vorliegt, ist zu überwachen, damit bei Verschlechterung des Zustandes rechtzeitig die Wiederentlassung beantragt wird. (Vergl. auch § 25, 2.) Über alle eingestellten Mannschaften wird von dem Bataillons- u. s. w. Arzt eine besondere Liste geführt.

---

*) Bezüglich der Reihenfolge der Unterschriften der Verhandlungen vergl. § 164, 9 *.

5. Vor Beginn der Schwimm- und Badezeit und vor Antritt eines Kommandos oder eines längeren bezw. strengen Arrestes werden die Mannschaften, wenn angängig beim Revierdienst, von dem revierdienstthuenden Sanitätsoffizier untersucht. Ein kurzes Befundattest wird dann ausgestellt, wenn Krankheiten ermittelt werden, welche das Baden oder den Antritt des Kommandos bezw. des Arrestes nicht zulassen.
6. Über die Untersuchung von Militärgefangenen vor ihrer Absendung in Festungsgefängnisse vergl. § 78 der D. A.

§ 24.
Impfung beim Truppenteil.

1. Sämtliche in den aktiven Dienst eintretenden, ausgehobenen und freiwilligen Mannschaften, einschließlich der zur ersten Übung eingezogenen Ersatzreservisten sind unmittelbar nach ihrer Einstellung zu impfen, sofern sie nicht beim ersten Impftermin durch ärztliches Zeugnis bezw. Impfschein nachweisen können, daß sie während der letzten 2 Jahre die natürlichen Pocken überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind.*)
2. Droht eine Pocken-Epidemie, so sind Unteroffiziere und Mannschaften, welche während der letzten zwei Jahre nicht geimpft worden sind oder die natürlichen Pocken nicht überstanden haben, ungesäumt zu impfen.
3. Die Impfung geschieht mit Tierlymphe und erfolgt, soweit nicht besondere Bestimmungen für das Heer bestehen, nach den für das Deutsche Reich maßgebenden Vorschriften. (Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1885, das Impfwesen betreffend.) Nur unter besonderen Verhältnissen darf Menschenlymphe verwendet werden.
4. Die Beschaffung der Tierlymphe erfolgt aus der Königlichen Zentral-Impfanstalt für Rechnung des Fonds für das Militär-Medizinalwesen.**)

---

*) Es empfiehlt sich, die in den Militärlazaretten mit der Krankenwartung beauftragten Personen, soweit erforderlich, insbesondere aber beim Ausbruch einer Pocken-Epidemie zu impfen.

**) Das Sanitätsamt meldet den für seinen Geschäftsbereich erforderlichen Bedarf rechtzeitig bei der genannten Anstalt an.

5. Unmittelbar vor jeder Impfung werden sämtliche Impflinge sorgfältig, namentlich auf Syphilis (örtliche wie allgemeine) untersucht. Syphilitisch Gewesene oder sonst krank Befundene dürfen nicht gleichzeitig mit anderen Mannschaften geimpft und niemals zum Abimpfen benutzt werden. Die bei Syphilitischen gebrauchte Impflanzette u. s. w. ist durch Ausglühen zu desinfizieren.
6. Die Impfung findet in einer geeigneten Kasernenstube statt, welche in kalter Jahreszeit geheizt sein muß. Die zu impfenden Mannschaften haben sich am Morgen des Impftages gründlich, namentlich die Oberarme, mit warmem Wasser und Seife zu reinigen und ein reines Hemd anzulegen; sie dürfen nicht mit kalter Haut zur Impfung kommen und sollen sich daher unmittelbar vor derselben weder im Freien noch auf den Hausfluren aufhalten.
7. Die Nachschau der Geimpften findet in der Regel in der Zeit vom 6. bis zum 9. Tage nach der Impfung statt. Die erfolglos Geimpften werden sogleich nochmals der Impfung unterzogen.
8. Über sämtliche Impflinge wird eine namentliche Liste (Beil. 5) nach Maßgabe der über das Truppenkrankenbuch gegebenen Bestimmungen (§ 15) geführt und seitens des Corps-Generalarztes gelegentlich der Besichtigungsreise geprüft.*) Beil. 5.
9. Auf Grund der namentlichen Impfliste wird jährlich eine Übersicht der ausgeführten Impfungen (Beil. 6) zusammengestellt, welche dem truppenärztlichen Jahresberichte beizulegen ist. Beil. 6.

   Zu dieser Zusammenstellung ist eine Erläuterung zu geben, welche die durch die Impfung bedingten, allgemeinen oder örtlichen Gesundheitsstörungen unter namentlicher Anführung der Einzelfälle genau darlegt. Die Konzepte der Impfübersichten sind 2 Jahre bei den Dienstakten der Sanitätsoffiziere aufzubewahren.

---

*) Über die an Soldatenkindern sowohl, wie über die in der Privatpraxis ausgeführten Impfungen haben die Militärärzte die durch die Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1875 zum Reichsimpfgesetze vom 8. April 1874 — bekannt gegeben durch das Gesetz- und Verord. Bl. für das Königreich Bayern vom 3. März 1875 Nr. 11 — vorgeschriebenen Impfscheine und Zeugnisse (nach Formular I mit IV daselbst) auszustellen, sowie am Schlusse des Kalenderjahres eine dem Formular V entsprechende, alphabetisch geordnete Impfliste der Distriktspolizeibehörde einzusenden. Die laufende Nummer dieser Impfliste ist auf den Impfscheinen (Formular I und II) beizusetzen. Ein namentliches Verzeichnis der geimpften Soldatenkinder ist 10 Jahre lang bei den Dienstakten des betreffenden Sanitätsoffiziers aufzubewahren.

10. Die unter 9 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni 1885 aufgeführten Meldekarten über Todesfälle an Pocken werden von den Sanitätsoffizieren gleichfalls aufgestellt und dem Sanitätsamt vorgelegt.

§ 25.

Regelmäßige Gesundheitsbesichtigungen.

1. Regelmäßige, militärärztliche Besichtigungen aller Mannschaften werden vom Truppenbefehlshaber, auf Vortrag des rangältesten Sanitätsoffiziers, angeordnet und von dem revierdienstthuenden Sanitätsoffizier ausgeführt.

   Ihre Häufigkeit richtet sich nach dem Gesundheitszustande des Truppenteils und nach den jeweiligen Gesundheitsverhältnissen der Garnison.
2. Diese Besichtigungen bezwecken die Entdeckung von Krankheitszuständen aller Art, namentlich aber der übertragbaren Krankheiten, wie Krätze, Venerie und Augenkrankheiten. Dabei sind auch die schwächlicheren Mannschaften (§ 23, 4) und die nach schweren Krankheiten, besonders der Lungen, aus der Lazaretbehandlung entlassenen Genesenden zu untersuchen.
3. Die Untersuchung der Mannschaften auf venerische Krankheiten wird, unter Aufsicht und Verantwortung des mit der Gesundheitsbesichtigung beauftragten Sanitätsoffiziers durch Lazaretgehilfen vorgenommen. (§ 6 des U. f. L.)
4. Über das Ergebnis der Gesundheitsbesichtigungen hat unmittelbar nach Beendigung derselben das Truppenkommando und der vorgesetzte Sanitätsoffizier des Truppenteils Meldung zu erhalten.

§ 26.

Außergewöhnliche Gesundheitsbesichtigungen.

1. Beim Auftreten von Epi- oder Endemien bezw. Massenerkrankungen sind die Ursachen gründlich zu erforschen, gleichzeitig aber auch zur Verhütung des Umsichgreifens der Krankheit außergewöhnliche Gesundheitsbesichtigungen sämtlicher Mannschaften anzuordnen.
2. Dies ist auch geboten, wenn ansteckende Krankheiten unter der Zivilbevölkerung in größerer Häufigkeit zur Beobachtung kommen.

Hieraus erwächst für die Sanitätsoffiziere die Pflicht, neben den dienstlichen Lebensverhältnissen der Truppe auch die Gesundheitsverhältnisse der Zivilbevölkerung dauernd im Auge zu behalten.

3. Durch die außergewöhnlichen Gesundheitsbesichtigungen muß ein genauer Überblick über den zeitigen Gesundheitszustand des Truppenteiles gewonnen werden. Dabei ist namentlich auf das etwaige Vorhandensein verdächtiger Krankheitszustände (wie Durchfälle, katarrhalische Erkrankungen und andere) zu achten.

§ 27.

Maßnahmen bei Ausbruch ansteckender Krankheiten.

1. Beim Herannahen oder Ausbrechen von ansteckenden Krankheiten ist es Aufgabe des rangältesten Sanitätsoffiziers, außer den Gesundheitsbesichtigungen die durch polizeiliche bezw. landesgesetzliche Bestimmungen oder nach dem Stande der Wissenschaft gebotenen Maßregeln bei dem Truppenkommando zu beantragen. Hierbei müssen alle in Betracht kommenden Verhältnisse, Wohnung,*) Nahrung,*) Trinkwasser,*) Kleidung und dienstliche Beschäftigung der Mannschaften, Witterungseinflüsse, Grund und Boden,*) Beseitigung der Abfallstoffe u. s. w. nach den allgemein geltenden Grundsätzen in Erwägung gezogen werden.

2. Vor allem ist der vorhandene Krankheitsherd möglichst zu beschränken und unschädlich zu machen. Notwendige Desinfektionsmaßregeln**) werden nach der in Beil. 34 enthaltenen Anleitung

---

*) Chemische oder bakteriologische Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Getränken, von Grund und Boden, Wasser, Füllmaterial der Zwischendecken u. s. w. werden bei dem Sanitätsamt beantragt. (§§ 8,4 und 85,7.) Die Untersuchungsgegenstände sind entsprechend zu verpacken und zu bezeichnen.

**) 1. Die Kleider der im Revier zu behandelnden Krätzkranken bedürfen bei der üblichen Behandlungsweise mit Perubalsam im allgemeinen einer besonderen Desinfizierung nicht. Wird die Notwendigkeit einer solchen aus besonderen Gründen durch den Truppenarzt bescheinigt, so erfolgt sie kostenfrei im Lazaret.

2. In Bürgerquartieren behandelte Krätzkranke müssen bei einem etwa notwendig werdenden Quartierwechsel dem Lazaret überwiesen werden.

3. Die Reinigung der Mannschaften von Ungeziefer ist Sache des Truppenteils; die hierzu etwa nötigen Arzneimittel können auf ärztliche Verordnung aus der Lazaretapotheke verabreicht und nötigenfalls unter Aufsicht eines Lazaretgehilfen angewendet werden.

getroffen. Die Beschaffung der erforderlichen Desinfektionsmittel liegt nach Maßgabe der Bestimmungen der G. V. O. der Garnisonverwaltung ob.

3. Wenn sanitäre Rücksichten unter besonders dringenden Verhältnissen eine Abweichung von den Belegungs- und Benutzungsplänen für Kasernen notwendig machen, so ist der betr. Sanitätsoffizier zu den Verhandlungen zuzuziehen. (Vergl. G. V. O.) Ein Gleiches gilt, wenn etwa eine vollständige Räumung ganzer Kasernen oder die vorübergehende Verlegung ganzer Truppenteile aus der Garnison in Frage kommt.

4. In Betreff der Unterbringung der Kranken bei Seuchen und Massenerkrankungen*) s. §§ 43, 152 und 153.

5. Die Ernährung der Mannschaften bedarf beim Auftreten von Epidemien besonders sorgfältiger Überwachung. Die Generalkommandos sind befugt, bei gefahrdrohenden, epidemischen Krankheiten oder bei zahlreicheren Erkrankungen an endemischen Krankheiten den gefährdeten Truppen zur besseren Verpflegung der Mannschaften bis zum Erlöschen der Epidemie u. s. w. außerordentliche Zuschüsse im Betrage von $2^1/_2$ Pfennigen für den Kopf und Tag unter gleichzeitiger Mitteilung an das Kriegsministerium zu bewilligen.**)

6. Wenn bei Epidemien durch Warmhalten des Unterleibes Schutz gegen Erkrankung erwartet werden kann, ist die Verausgabung von Leibbinden an die Mannschaften auf Grund militärärztlicher Bescheinigung zulässig.

7. Die Militärbehörden haben im öffentlichen Interesse den Ausbruch ansteckender Krankheiten, ebenso deren Wiederausbruch

---

*) Mannschaften, welche an ansteckenden Augenkrankheiten leiden und aus besonderen Gründen in der Kaserne belassen werden müssen, haben das ihnen verabreichte zweite Handtuch nur für das Gesicht zu benutzen; jeder derartige Kranke erhält eine Waschschüssel. (Bemerk. zu Beil. B. IV. 24 der Garnison-Gebäude-Ordnung, I. Teil.

**) Für den Fall des Ausbruchs der Cholera kann dieser Zuschuß den Truppen eines Garnisonortes bereits mit dem Zeitpunkte bewilligt werden, an welchem das Auftreten der asiatischen Cholera in demselben oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft amtlich festgestellt ist; auch kann seitens des Generalkommandos die Gewährung des Zuschusses auf alle Garnisonen des Corpsbezirks ausgedehnt werden, wenn die Cholera in letzterem schnell um sich greift oder überhaupt größere, räumliche Ausdehnung gewinnt.

nach scheinbarem Erlöschen, den Zivilbehörden mitzuteilen.*) Die letzteren sind durch verordnungsgemäße Bestimmungen*) zu entsprechender Benachrichtigung der Militärbehörden verpflichtet.

§ 28.
Gesundheitsgemäße Mannschaftsbeköstigung. Bäder in den Kasernen.

1. Zur Prüfung der den Mannschaften zu gewährenden Nahrungsmittel bezw. zum Zweck einer gesundheitsgemäßen Zusammensetzung der Speisen bleibt es dem Truppenbefehlshaber überlassen, einen der ihm unterstellten Sanitätsoffiziere der Menagekommission beizuordnen.
2. Im Interesse der Truppen liegt es, daß sich die militärärztliche Überwachung auch auf die Kantinenwirtschaft erstreckt, namentlich beim Herrschen von solchen Krankheiten, die ihren Sitz in dem Ernährungsapparat haben. Sie wird in diesem Falle auch auf die außerhalb der Kaserne gelegenen Bezugsquellen, aus denen die Mannschaften gewisse Nahrungs- und Genußmittel zu entnehmen pflegen, auszudehnen sein. Ist letzteres nicht ausführbar, so ist ein Verbot der Entnahme von Nahrungsmitteln aus diesen Bezugsquellen herbeizuführen.
3. Die Oberstabs- bezw. Stabsärzte haben auf Anordnung des Truppenbefehlshabers zeitweise den Nährwert der den Mannschaften verabfolgten Speisen unter Zugrundelegung der Nährwertangaben in der Anlage zur K. S. O.: „Gesundheitsdienst im Felde" festzustellen. (§ 16 der Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen.)
4. Soweit in den Kasernen Brausebäder vorhanden sind, ist auf zweckentsprechende Benutzung derselben im Interesse des Gesundheitszustandes der Mannschaften hinzuwirken.

§ 29.
Berichterstattung bei außergewöhnlichen Krankheitsfällen u. s. w.

1. Über alle in außergewöhnlicher Zahl gleichzeitig vorkommenden oder sonst bemerkenswerten Erkrankungen beim Truppenteil

*) Vergl. Kriegsministerial-Reskript vom 17. Juni 1879 Nr. 7422 (V. Bl. Seite 227), vom 6. Juni 1889 Nr. 9438 (V. Bl. Seite 264) und vom 4. Dezember 1891 Nr. 20978 (V. Bl. Seite 474).

(Hitzschlag, Vergiftungen u. s. w.) ist unbeschadet der Berichterstattung an die militärischen Dienststellen ungesäumt ein vorläufiger Bericht (§ 22, 5) auf dem Sanitäts-Dienstwege an den Generalstabsarzt der Armee einzureichen und darin die Zahl der Erkrankten, die Art und die Ursache der Krankheit und das zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung Veranlaßte anzugeben.

2. Bei ansteckenden Krankheiten ist dem vorläufigen Bericht ein Krankenrapport (Beil. 7) beizufügen und mit der regelmäßigen Einreichung von solchen zum 1., 11. und 21. jedes Monats (ohne Anschreiben) fortzufahren bis zum Erlöschen der Epidemie. Beil. 7.

   Bei Pockenerkrankungen ist zu dem Krankenrapport das in Beil. 8 gegebene Muster zu benutzen. Beil. 8.

3. Die vorgesetzten Sanitätsbehörden sind über alle während einer Epidemie zu Tage tretenden, wichtigeren Ereignisse und Beobachtungen durch Berichte der betreffenden Sanitätsoffiziere in Kenntnis zu setzen. Nach dem Erlöschen der Epidemie ist ein Schlußbericht vorzulegen.

4. Den Zivilbehörden (Kreisregierungen) dürfen auf Erfordern mit Genehmigung des Generalkommandos die Berichte bezw. Auszüge aus denselben zur Einsicht gegeben werden. (Vergl. auch § 27, 7.)

5. Über Selbstmorde und Verunglückungen ist eine Meldung an den Truppenteil und an das Sanitätsamt zu machen.

§ 30.

Gesundheitliche Maßregeln bei den größeren Truppenübungen, auf Märschen u. s. w.

1. Vor dem Ausrücken zu den Herbstübungen sind sämtliche Mannschaften einer militärärztlichen Besichtigung zu unterziehen, um diejenigen zu bezeichnen, welche voraussichtlich den Anforderungen der Übungen nicht gewachsen sind.

2. Ein besonderes Augenmerk hat der Untersuchende bei den Fußtruppen auf die an Schweißfuß leidenden und daher zum Wundlaufen neigenden Mannschaften zu richten. An Mannschaften, bei denen sich die sonst gegen Fußschweiße gebräuchlichen Mittel, z. B. auch Salicylsäure-Präparate*), unwirksam erwiesen

*) Dieselben werden ärztlicherseits als Revierbedarf verschrieben, im Sanitätskasten mitgeführt und nach Bedürfnis verabfolgt. Das Salicylpulver besteht aus 3 Teilen Salicylsäure, 10 Teilen Stärke und 87 Teilen Talk; der Salicyltalg aus 2 Teilen Salicylsäure und 98 Teilen des besten Talges.

haben, können mit Genehmigung des Sanitätsamts Einlagesohlen aus Badeschwamm u. s. w. für Rechnung des Militär-Medizinalfonds verabreicht werden.

3. Nach Weisung des Truppenbefehlshabers und insbesondere vor dem Ausmarsche werden die Mannschaften über die Nachteile der mangelhaften Fußpflege, der Ausschweifungen, der Diätfehler, des unvorsichtigen Genusses von Branntwein, von schlechtem Wasser u. s. w. belehrt. Auch ist es zweckmäßig, durch die Truppenärzte eine kurze Unterweisung über die Ursache, die Krankheitserscheinungen, die Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung des Hitzschlages auf Märschen und über die erste Behandlung desselben nach Anleitung der §§ 20—23 der Anlage zur K. S. O.: „Gesundheitsdienst im Felde" stattfinden zu lassen.

4. Da die äußeren Bedingungen der militärischen Übungen außerhalb der Garnison in vielen Beziehungen denen des Feldverhältnisses entsprechen, dies namentlich in Bezug auf die allgemeinen Lebensbedürfnisse, die Körperpflege und Unterkunft der Mannschaften, den Einfluß der Witterung, sowie auf die allgemeinen Dienstverhältnisse beim Marschieren und Lagern, auf die Verhütung der Entstehung und Weiterverbreitung von Krankheiten zutrifft, so sind die über diese Verhältnisse in der Anlage zur K. S. O.: „Gesundheitsdienst im Felde" enthaltenen Bestimmungen für die betreffenden Friedensverhältnisse neben dem in den §§ 22 u. ff. dieser Ordnung Angeführten maßgebend.

§ 31.

Militärärztliche Behandlung der Soldatenfamilien.

1. Die Frauen und Kinder der aktiven Mannschaften (einschließlich der Militäranwärter § 36 der Fr. Bes. V.), der Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler der Truppen, sowie der Zeugfeldwebel, Zeugsergenten, Zeughausbüchsenmacher und Wallmeister (Schirrmeister) erhalten in Erkrankungsfällen unentgeltliche, militärärztliche*) Behandlung, wenn sie im Haushalt ihrer Männer bezw. Väter leben.

) Bezüglich der Gewährung der verordnungsmäßigen Fuhrkosten für die mit der Behandlung erkrankter Soldaten-Frauen und Kinder verbundenen Dienstgänge nach entfernteren Garnisonanstalten u. s. w. gilt das im § 13,1) Gesagte.

2. Erkrankt eines dieser Familienglieder, so erstattet der Familienvater Meldung an den revierdienstthuenden Sanitätsoffizier, welchem in der Regel die Behandlung zufällt, doch haben sich die betreffenden Stabs- und Oberstabsärzte in schweren Krankheitsfällen pflichtmäßig daran zu beteiligen. Die Frauen und Kinder der nicht regimentierten, vorbezeichneten Militärpersonen werden vom Garnisonarzte behandelt. Ist letzteres aus örtlichen Rücksichten nicht in vollem Umfange ausführbar oder ist ein Garnisonarzt nicht vorhanden, so erfolgt die Regelung dieses Dienstes durch den Kommandanten bezw. Garnisonältesten nach Anhörung des Garnisonarztes bezw. des rangältesten Sanitätsoffiziers der Garnison.
3. In denjenigen Fällen, in welchen Militärärzte nicht zur Stelle sind, fällt die ärztliche Behandlung der in Ziffer 1 bezeichneten Personen den vertragsmäßig angenommenen Zivilärzten zu. (§§ 35 und 93.) Besteht kein Vertragsverhältnis, so sind die Kosten nach den niedrigsten Sätzen der Medizinaltaxe zu berechnen.
4. Die erforderlichen Arzneien werden unter Beobachtung angemessener Sparsamkeit aus Zivilapotheken verschrieben.

   Diese Sparsamkeit muß auch besonders bei Verordnung solcher Stärkungs- und Erquickungsmittel, einschließlich künstlicher Selter- und Sodawasser, sowie landesüblicher Sauerbrunnen, beobachtet werden, welche als Ersatz von Arzneimitteln für die Krankheitsbehandlung in Ausnahmefällen geeignet erscheinen, sowie bei Verordnung arzneilicher Zusätze zu Bädern u. s. w.

   Die Verabreichung von Mineralwasser zur Vornahme einer Brunnenkur, sowie von Dampf- oder Heißluftbädern unterliegt der vorherigen Genehmigung des Sanitätsamts.

   Mit den Zivilapotheken werden, wenn die Sicherstellung des Arzneibedarfs nicht durch das Garnisonlazaret (§ 106, 4) erfolgt, von den Truppen in der Regel Arzneilieferungsverträge abgeschlossen, welche der Bestätigung durch das Sanitätsamt und die Corps-Intendantur bedürfen.
5. Einfache Verbandmittel (aus Leinwand, Schirting oder anderen einfachen Stoffen) sind von den Familien nach ärztlicher Anleitung selbst anzufertigen. Anderweite Verbandmittel dürfen, sofern sie zu den für Garnisonlazarette etatsmäßigen gehören, seitens der behandelnden Ärzte aus Zivilapotheken (oder sonstigen

ortsüblichen Bezugsquellen) verordnet werden. Dagegen darf die Beschaffung von nicht etatsmäßigen Verbandmitteln und Korrektionsbrillen nur nach vorheriger Genehmigung des Sanitätsamts erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Verordnung nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für die ausnahmsweise Beschaffung von orthopädischen Maschinen, künstlichen Gliedern, Gebissen, Augen u. dergl.

6. Über die leihweise Hergabe der erforderlichen Instrumente und Geräte aus den Beständen des Lazarets vergl. § 119, 4.

7. Die Rechnungen über Arzneien und Verbandmittel, sowie über zivilärztliche Behandlung der Soldaten-Frauen und Kinder sind seitens der Truppen, Artilleriedepots u. s. w. dem Sanitätsamt zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Die Prüfung hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, daß bei den ärztlichen Verordnungen die nötige Sparsamkeit beobachtet worden ist.

Nach erfolgter Prüfung der Rechnungen haben die Truppen die bezüglichen Kosten vorschußweise zu bezahlen und halbjährlich bei der Corps-Intendantur zu liquidieren.*) Die Artilleriedepots u. s. w. verausgaben dieselben in den von ihnen zu legenden Rechnungen.

8. Lassen sich Soldatenfamilien durch Zivilärzte behandeln, obgleich Militärärzte am Orte sind, so werden weder die Arztgebühren noch die Kosten für Arzneien u. s. w. auf Militärfonds übernommen. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn die Heranziehung des Zivilarztes bei plötzlichen Erkrankungs- und Unglücksfällen, sowie bei geburtshilflichen Operationen stattgefunden hat und seitens des Sanitätsamts für gerechtfertigt erachtet wird. Von der Heranziehung eines Zivilarztes ist in solchen Fällen dem zuständigen Truppen- oder Garnisonarzte von dem Familienvater baldigst Meldung zu machen.

Beil. 9. 9. Über die militärärztlich behandelten Mitglieder von Soldatenfamilien ist eine Krankenliste (Beil. 9) zu führen, welche bei den Dienstakten des betreffenden Sanitätsoffiziers nach ihrer Abschließung noch 5 Jahre aufzubewahren ist.

---

*) Die Verrechnung erfolgt bei dem Fonds für das Militär-Medizinalwesen bezw., soweit es sich um Kosten für Angehörige des Zeugunterpersonals und der Wallmeister (Schirrmeister) handelt, bei den im § 17, 2c**) bezeichneten Fonds des Militär-Etats.

10. Wegen der Impfung der Soldatenkinder s. § 24, 8*).

11. Angehörige der in Kasernen wohnenden Unteroffiziere, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler, sowie der Unterbeamten der Garnisonverwaltung, welche von ansteckenden Krankheiten oder Geisteskrankheit befallen werden, sind aus den Kasernen in ein Zivilkrankenhaus, das Vorhandensein eines solchen und die Möglichkeit zweckentsprechender Unterbringung in demselben vorausgesetzt, überzuführen, sobald die Rücksichten auf die Kasernen-Gesundheitspflege dies erfordern. Die Verrechnung der hierdurch entstehenden Kosten erfolgt beim Militär-Medizinalfonds mit Ausnahme derjenigen für die Angehörigen der Unterbeamten der Garnisonverwaltung. Den letzteren wird zur Bestreitung der bezüglichen Kosten auf ihren Antrag eine entsprechende Unterstützung aus dem Fonds für das „Garnisonverwaltungs- und Serviswesen" gewährt.

Von jedem in einer Kaserne vorkommenden Fall von ansteckenden Krankheiten in den Familien der Kasernenbewohner ist dem betreffenden Truppenkommando von dem Familienvater Meldung zu machen.

§ 32.

Verfahren bei Todesfällen außerhalb des Lazarets.

1. Wenn eine zur kostenfreien Lazaretaufnahme berechtigte Militärperson (§ 64 bezw. Beil. 12) außerhalb des Lazarets stirbt, so wird die Leiche nach dem Lazaret gebracht, und von diesem die Beerdigung nach Maßgabe des § 137 veranlaßt.

   Bei Selbstmord oder Tod durch Verunglückung sind die gerichtlichen Anforderungen (§ 134, 2) zu berücksichtigen.

   Beim Mangel eines Militärlazarets veranlaßt der Truppenteil, welchem der Verstorbene angehörte, bezw. der Garnisonälteste das Erforderliche wegen der Beerdigung.

2. Stirbt eine der vorbezeichneten Militärpersonen auf Einzelmarsch, Kommando, Urlaub u. s. w. an einem Orte ohne Militärlazaret oder Truppenteil, so liegt entweder der Ortsbehörde oder den Angehörigen des Verstorbenen die Beerdigung ob.

3. Dem Standesbeamten wird im Falle zu Ziffer 1 die schriftliche Anzeige über jeden Todesfall von dem nächsten, mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verstorbenen oder von

dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten, im Falle zu Ziffer 2 von der Ortsbehörde oder den Angehörigen erstattet.

Wegen des Nachlasses des Verstorbenen siehe § 135.

4. Die Beerdigungskosten werden von dem betr. Lazaret in der Unterhaltungskosten-Rechnung verausgabt. Sind die Kosten jedoch durch die Beerdigung solcher Mannschaften entstanden, für welche nach § 281 andere Fonds der Militär- bezw. Marine-Verwaltung einzutreten haben, so sind von diesen auch die Beerdigungskosten zu übernehmen und von dem Lazaret zur Erstattung zu liquidieren.

Hat in Ermangelung eines Lazarets der Truppenteil die Beerdigung veranlaßt, so werden die Kosten von diesem bei der Corps-Intendantur liquidiert.

Ist die Beerdigung von der Ortsbehörde oder den Angehörigen veranlaßt, so können außer den im § 249 erwähnten Kosten auch die Kosten für etwa angenommene Träger und die den Leichenfrauen etwa zuständigen Entschädigungen in Grenzen der für eine einfache Beerdigung ortsüblichen Sätze bei der Corps-Intendantur desjenigen Armeecorps, in dessen Bezirk die Beerdigung stattfand, zur Erstattung liquidiert werden.

5. Die bei der Beerdigung von am Urlaubs- u. s. w. Orte verstorbenen Mannschaften des aktiven Dienststandes für Zuziehung des Geistlichen und des Kirchendieners angefallenen Kosten werden, wenn nach Lage des Falles Gebühren überhaupt beansprucht werden können, namentlich also, wenn am Urlaubsorte ein mit der Militärseelsorge beauftragter Geistlicher der betreffenden Konfession nicht vorhanden und bei der Zivilgemeinde des Urlaubsortes die Entrichtung von Gebühren üblich ist, auf den Fonds für die Militärgeistlichkeit übernommen; die übrigen Kosten hat derjenige Fonds zu tragen, welchem die Kosten der Verpflegung des Verstorbenen im Lazaret zur Last gefallen sein würden. (Lith. Kriegsministerial-Reskript vom 28. Februar 1885 Nr. 3747.)

6. Die Verausgabung bezw. Liquidierung der Kosten, welche durch das Aufsuchen der Leichen von Ertrunkenen, sowie durch Reinigung, Bewachung und Fortschaffung der Leichen von Verunglückten oder Selbstmördern des Soldatenstandes entstehen, erfolgt ungetrennt von den Beerdigungskosten wie in Ziffer 4 angegeben.

7. Wegen der Belohnungen für Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten enthält Anlage 7 der Fr. Bes. V. das Nähere.

§ 33.

Regelmäßige, truppenärztliche Rapport- und Berichterstattung.

1. Die Rapport- und Berichterstattung bezüglich der Erkrankungen beim Truppenteil, über welche Beil. 10 das Nähere enthält, liegt den Oberstabs- und Stabsärzten, sowie den selbständigen Assistenzärzten ob. Beil. 10.

2. Sämtliche, außerhalb der Garnison erkrankenden Mannschaften sind sowohl in das Krankenbuch der Kompagnie u. s. w. als in das Krankenbuch des Truppenarztes einzutragen. Das erstere ist daher beim Ausrücken aus der Garnison jedenfalls, das letztere dann mitzunehmen, wenn der Truppenarzt (§ 19) den ausrückenden Truppenteil begleitet.

3. Dem Oberstabs- bezw. Stabsarzt des Truppenteils gehen seitens des den Truppenteil bei den Herbstübungen u. s. w. begleitenden Sanitätsoffiziers die erforderlichen Angaben über die außerhalb der Garnison erkrankten Mannschaften oder, wenn er selbst den Truppenteil begleitet, die gleichen Angaben über die in der Garnison befindlichen Kranken rechtzeitig zu. Desgleichen sind die Chefärzte der Ortslazarette, sowie derjenigen Garnison-Lazarette, in welchen Kranke der außerhalb ihrer Garnison befindlichen Truppen Aufnahme gefunden haben, zu entsprechender Benachrichtigung der Truppenärzte (durch Auszug aus dem Hauptkrankenbuche) verpflichtet.

4. Abschnitt.

Sanitätsdienst bei den Kommandanturen, Bezirks-kommandos, militärischen Anstalten u. s. w.

§ 34.

Sanitätsdienst bei den Kommandanturen.

1. Den Kommandanturen der Festungen und größeren Städte sind in der Regel Garnisonärzte als technische Referenten für den Kommandanten (Gouverneur) beigegeben. Ihre Obliegenheiten sind gewöhnlich an die Garnison gebunden.

dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten, im Falle zu Ziffer 2 von der Ortsbehörde oder den Angehörigen erstattet.

Wegen des Nachlasses des Verstorbenen siehe § 135.

4. Die Beerdigungskosten werden von dem betr. Lazaret in der Unterhaltungskosten-Rechnung verausgabt. Sind die Kosten jedoch durch die Beerdigung solcher Mannschaften entstanden, für welche nach § 281 andere Fonds der Militär- bezw. Marine-Verwaltung einzutreten haben, so sind von diesen auch die Beerdigungskosten zu übernehmen und von dem Lazaret zur Erstattung zu liquidieren.

Hat in Ermangelung eines Lazarets der Truppenteil die Beerdigung veranlaßt, so werden die Kosten von diesem bei der Corps-Intendantur liquidiert.

Ist die Beerdigung von der Ortsbehörde oder den Angehörigen veranlaßt, so können außer den im § 249 erwähnten Kosten auch die Kosten für etwa angenommene Träger und die den Leichenfrauen etwa zuständigen Entschädigungen in Grenzen der für eine einfache Beerdigung ortsüblichen Sätze bei der Corps-Intendantur desjenigen Armeecorps, in dessen Bezirk die Beerdigung stattfand, zur Erstattung liquidiert werden.

5. Die bei der Beerdigung von am Urlaubs- u. s. w. Orte verstorbenen Mannschaften des aktiven Dienststandes für Zuziehung des Geistlichen und des Kirchendieners angefallenen Kosten werden, wenn nach Lage des Falles Gebühren überhaupt beansprucht werden können, namentlich also, wenn am Urlaubsorte ein mit der Militärseelsorge beauftragter Geistlicher der betreffenden Konfession nicht vorhanden und bei der Zivilgemeinde des Urlaubsortes die Entrichtung von Gebühren üblich ist, auf den Fonds für die Militärgeistlichkeit übernommen; die übrigen Kosten hat derjenige Fonds zu tragen, welchem die Kosten der Verpflegung des Verstorbenen im Lazaret zur Last gefallen sein würden. (Lith. Kriegsministerial-Reskript vom 28. Februar 1885 Nr. 3747.)

6. Die Verausgabung bezw. Liquidierung der Kosten, welche durch das Aufsuchen der Leichen von Ertrunkenen, sowie durch Reinigung, Bewachung und Fortschaffung der Leichen von Verunglückten oder Selbstmördern des Soldatenstandes entstehen, erfolgt ungetrennt von den Beerdigungskosten wie in Ziffer 4 angegeben.

7. Wegen der Belohnungen für Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten enthält Anlage 7 der Fr. Bes. V. das Nähere.

§ 33.

Regelmäßige, truppenärztliche Rapport- und Berichterstattung.

1. Die Rapport- und Berichterstattung bezüglich der Erkrankungen beim Truppenteil, über welche Beil. 10 das Nähere enthält, liegt den Oberstabs- und Stabsärzten, sowie den selbständigen Assistenzärzten ob. Beil. 10.

2. Sämtliche, außerhalb der Garnison erkrankenden Mannschaften sind sowohl in das Krankenbuch der Kompagnie u. s. w. als in das Krankenbuch des Truppenarztes einzutragen. Das erstere ist daher beim Ausrücken aus der Garnison jedenfalls, das letztere dann mitzunehmen, wenn der Truppenarzt (§ 19) den ausrückenden Truppenteil begleitet.

3. Dem Oberstabs- bezw. Stabsarzt des Truppenteils gehen seitens des den Truppenteil bei den Herbstübungen u. s. w. begleitenden Sanitätsoffiziers die erforderlichen Angaben über die außerhalb der Garnison erkrankten Mannschaften oder, wenn er selbst den Truppenteil begleitet, die gleichen Angaben über die in der Garnison befindlichen Kranken rechtzeitig zu. Desgleichen sind die Chefärzte der Ortslazarette, sowie derjenigen Garnison-Lazarette, in welchen Kranke der außerhalb ihrer Garnison befindlichen Truppen Aufnahme gefunden haben, zu entsprechender Benachrichtigung der Truppenärzte (durch Auszug aus dem Hauptkrankenbuche) verpflichtet.

4. Abschnitt.

Sanitätsdienst bei den Kommandanturen, Bezirks-kommandos, militärischen Anstalten u. s. w.

§ 34.

Sanitätsdienst bei den Kommandanturen.

1. Den Kommandanturen der Festungen und größeren Städte sind in der Regel Garnisonärzte als technische Referenten für den Kommandanten (Gouverneur) beigegeben. Ihre Obliegenheiten sind gewöhnlich an die Garnison gebunden.

2. Die Garnisonärzte sind einerseits dem Gouverneur bezw. Kommandanten, andererseits dem Divisionsarzt und dem Corps-Generalarzt unterstellt.
3. Den Garnisonärzten obliegt die Wahrnehmung aller militär-hygienischen und sanitätspolizeilichen Verhältnisse der Garnison im Dienstbereiche der Kommandantur.
4. Ferner fällt ihnen der bataillons- u. s. w. ärztliche Dienst bei denjenigen Truppenteilen und militärischen Anstalten zu, bei welchen kein Oberstabs- oder Stabsarzt etatsmäßig ist. Sie sind die Vorgesetzten der bei jenen Truppenteilen u. s. w. vorhandenen Assistenzärzte.*)
5. Alle nicht regimentierten, einzeln kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen und Beamten, welche Anspruch auf freie, ärztliche Behandlung haben, werden vom Garnisonarzt untersucht und behandelt.**) Über ihren Zustand etwa erforderlich werdende Zeugnisse werden von ihm ausgestellt. (Vergl. D. A.)
6. Die Sanitäts-Armierung der Festung bearbeitet der Garnisonarzt, welcher sich auch davon zu überzeugen hat, daß sich im Festungslazaretdepot das etatsmäßige Sanitätsmaterial in kriegsbrauchbarem Zustande vollzählig befindet.
7. Ob in besonderen Fällen aus örtlichen Rücksichten einzelne, sonst dem Garnisonarzte zufallende Geschäfte anderen Sanitätsoffizieren der Garnison zu übertragen sind, oder ob dem Garnisonarzte zur Unterstützung ein Lazaretgehilfe der Garnison zu überweisen ist, bestimmt das Sanitätsamt.
8. Die Höhe der für Garnisonärzte etwa zuständigen Fuhrkostenentschädigung ergibt sich aus den betreffenden Etats. (Vergl. § 32, 1* — Seite 31 — der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.)
9. Zum Lazaretdienst werden die Garnisonärzte in gleicher Weise wie die Sanitätsoffiziere der Truppen herangezogen.

§ 35.

Sanitätsdienst bei den Bezirkskommandos.

1. Bei den Bezirkskommandos wird der militärärztliche Dienst von besonders hiermit durch das Generalkommando beauftragten Sanitätsoffizieren der Garnison wahrgenommen.

*) Ausnahme § 36, 3.

**) Wegen der Behandlung der Soldaten-Frauen und Kinder durch Garnisonärzte vergl. § 31, 2.

2. Den Sanitätsoffizieren wird für diesen Dienst eine Zulage gewährt.
3. In Orten ohne Sanitätsoffizier wird der militärärztliche Dienst bei den Bezirkskommandos einem vertragsmäßig zu verpflichtenden Zivilarzt übertragen, wobei in erster Linie die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und demnächst die amtlichen Ärzte zu berücksichtigen sind.

   In die betreffenden Verträge wird auch die Verpflichtung zur Behandlung der Familienmitglieder der Unteroffiziere und Gemeinen u. s. w. (§ 31) aufgenommen.
4. Wegen der ärztlichen Behandlung der einzeln stehenden Bezirksfeldwebel vergl. § 13, 5.

§ 36.

Sanitätsdienst bei militärischen Anstalten u. s. w mit etatsmäßigem Sanitätspersonal.

1. Für Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes beim Kadettencorps, der Kriegsschule, der Artillerie- und Ingenieurschule sowie der Kriegsakademie sind bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten ein Stabsarzt und ein Assistenzarzt etatsmäßig.*) Außerdem wirkt als Lehrer der Militär-Gesundheitspflege bei der Kriegsakademie ein Sanitätsoffizier.
2. Fällt aus.
3. Bei der Equitationsanstalt ist ein Assistenzarzt etatsmäßig, welchem die Funktion eines oberen Militärarztes zu übertragen ist.
4. Fällt aus.

§ 37.

Sanitätsdienst bei militärischen Anstalten u. s. w. ohne etatsmäßiges Sanitätspersonal.

1. Der Sanitätsdienst bei den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus wird im Wechsel von den Stabsärzten der Garnison Passau gehandhabt. Der Revierdienst bei den Garnisongefängnissen und bei der Arbeiterabteilung obliegt hierzu beorderten Assistenzärzten der betreffenden Garnison.
2. Die militärärztliche Behandlung und die Arzneiversorgung des bei der Gewehrfabrik und den technischen Instituten (Artilleriewerkstätten, Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Hauptlabora-

*) Eine Heranziehung der genannten Sanitätsoffiziere zu anderem Dienste darf nur nach vorheriger Einverständniserklärung der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten erfolgen.

ratorium und Pulverfabrik) vorhandenen Militärpersonals und der Familien desselben regelt sich nach den §§ 4 und 31.

Wegen der ärztlichen Behandlung der unteren Zivilbeamten und des Arbeitspersonals der genannten Etablissements vergl. § 26 der Dienstordnung der Militärwaffenfabriken, bezw. § 27 der Vorschrift für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie excl. Pulverfabrik, bezw. § 24 der Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabrik. Wegen Aufnahme verunglückter Arbeiter in die Garnisonlazarette siehe Beil. 12 Nr. 19 dieser Ordnung.

3. Bei der Militär-Telegraphenschule und der Luftschiffer-Abteilung obliegt der Sanitätsdienst dem Sanitätsoffizier des Eisenbahnbataillons.

Der Sanitätsdienst bei der Militär-Schießschule wird während der Zeit ihres Aufenthaltes im Lager Lechfeld von dem Chefarzt des dortigen Garnisonlazarets wahrgenommen.

Zum Revierdienst bei der Oberfeuerwerkerschule wird ein Assistenzarzt durch den Corps-Generalarzt des I. Armeecorps beordert. Der obermilitärärztliche Dienst fällt dem Garnisonarzt zu.

Bei den technischen Instituten der Artillerie, sowie bei den Artilleriedepots und Filial-Artilleriedepots wird je eine Räderbahre und ein gefüllter Sanitätskasten bereit gehalten. Das hier niedergelegte und aus den Lazaretbeständen zu ergänzende Sanitätsmaterial kann auch für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Artilleriedepots u. s. w. für die erste Hilfe bei Unglücksfällen herangezogen werden. Bei Ausführung größerer Pulver- bezw. Munitionsarbeiten in den Laboratorien der Artilleriedepots sind auf Antrag der letzteren nach Anordnung der Kommandanturen Lazaretgehilfen abzustellen.

4. Bei den in besonderen Abteilungen stattfindenden Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird jedesmal über die Zuteilung von Sanitätspersonal besonders Bestimmung getroffen.

5. Die Aufsicht über den Sanitätsdienst und das militärärztliche Personal bei den vorgenannten und im § 36 erwähnten Anstalten u. s. w. führt der Corps-Generalarzt.

§ 38.

Gerichtsärztlicher Dienst.

1. Die Sanitätsoffiziere können sowohl bei den militärischen Vor-

untersuchungen wie bei den Hauptverhandlungen zum gerichtsärztlichen Dienst herangezogen werden.

2. Die näheren Bestimmungen über diesen Dienstzweig enthält Beilage 94 dieser Ordnung. Beil. 94.

§ 39.

Sanitätsdienst beim Ersatzgeschäft.

1. Zum Aushebungsgeschäft werden Oberstabsärzte oder, in Ermangelung solcher, Stabsärzte, zum Musterungsgeschäft Stabsärzte oder, in Ermangelung letzterer, Assistenzärzte 1. Klasse kommandiert.
2. Die näheren Bestimmungen über diesen Dienstzweig enthält die D. A., sowie die H. O. und W. O.
3. Wegen der leihweisen Hergabe von ärztlichen Instrumenten und Geräten an die zum Ersatzgeschäft kommandierten Sanitätsoffiziere s. § 119.
4. Wegen Prüfung der bei den Bezirkskommandos vorhandenen Sanitätsausrüstung gelegentlich des Musterungsgeschäfts vergl. § 11,4 **).

§ 40.

Sanitätsdienst bei dem Invalidenhause.

1. Der Sanitätsdienst bei dem Invalidenhause wird von dem für dasselbe etatsmäßigen Sanitätsoffizier versehen und regelt sich nach den betr. besonderen Bestimmungen.
2. Die Offiziere, der Arzt und die Beamten des Invalidenhauses haben Anspruch auf freie Arznei- und Verbandmittel für sich und ihre Familien.
3. Die Versorgung der Offiziere u. s. w., sowie der Mannschaften bezw. Insassen des Invalidenhauses mit Arzneien nnd Verbandmitteln geschieht aus der Lazaretapotheke für Rechnung des Invalidenfonds.
4. Die Verabfolgung von Korrektionsbrillen an die genannten Personen kann von dem Sanitätsoffizier des Invalidenhauses genehmigt werden. Die Kosten für derartige Brillen und für außeretatsmäßige Verbandmittel sind von der Corps-Intendantur auf den Invalidenfonds anzuweisen. Wegen Verabreichung, Instandsetzung und Ersatz von künstlichen Gliedern u. s. w. s. § 120.

III. Teil.

Sanitätsdienst in den Militärlazaretten.
(Lazaretdienst.)

I. Organisation.

5. Abschnitt.

Militärlazarette im allgemeinen.

§ 41.

Bestimmung der Lazarette.

1. Die Militärlazarette sind staatliche Heilanstalten für diejenigen kranken Mannschaften, deren Zustand nach militärärztlichem Ermessen eine Behandlung im Revier (§ 12) ausschließt.
2. Sie dienen zugleich zur Ausbildung von Sanitäts-Unterpersonal und zur Verwaltung der bei ihnen niedergelegten Friedens- und Kriegsbestände.

A. Garnisonlazarette.

§ 42.

Bedarf an Garnisonlazaretten, Größe derselben, Sicherstellung.

1. Garnisonlazarette sind in allen Orten erforderlich, welche dauernd mit Truppen in der Etatsstärke von mindestens 600 Mann belegt sind.*)

---

*) Die in Garnisonen mit geringerer Truppenstärke gegenwärtig bestehenden Garnisonlazarette werden hierdurch nicht berührt.

2. Bei einer geringeren Garnisonstärke hat das Sanitätsamt und die Corps-Intendantur nach Vortrag bei dem Generalkommando (§ 53, 1) die Krankenpflege in der Regel entweder durch Überführung der transportfähigen Kranken in ein benachbartes Garnisonlazaret und Bereitstellung bezw. Ermietung von Räumen zur Unterbringung der nicht transportfähigen Kranken unter Verdingung der Verpflegung oder durch Vertrag mit einer am Orte befindlichen Zivilheilanstalt (§ 45) sicher zu stellen. Von der getroffenen Einrichtung ist dem Kriegsministerium Anzeige zu machen.

Nur wenn eine Sicherung der Krankenpflege in der angedeuteten Weise nicht ausführbar ist, oder wenn besondere Verhältnisse obwalten, z. B. im Standort eines Kavallerie-Regimentsstabes, kann auch für kleinere Garnisonen die ausnahmsweise Errichtung eines Garnisonlazarets beim Kriegsministerium beantragt werden.

3. Der Umfang der Garnisonlazarette ist im allgemeinen auf 4% der etatsmäßigen Garnison-Kopfstärke*) zu bemessen. Die hiernach ermittelte Zahl heißt die Normalkrankenzahl.

Durch örtliche Verhältnisse notwendig werdende Überschreitungen dieser Zahl sind vorher beim Kriegsministerium zu begründen.

4. Der Bedarf an Militärlazaretten ist durch die der Militär-Verwaltung gehörigen oder zu diesem Zwecke zur Benutzung überlassenen Gebäude und Grundstücke gesichert, insoweit nicht die Aufnahme kranker Militärpersonen auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarungen in Zivil-Krankenhäusern erfolgt.

5. Die Grundsätze für den Neubau von Garnisonlazaretten enthält Beil. 11. Über etwaige Abweichungen, welche entweder durch die Fortschritte der Wissenschaft oder in besonderen Fällen durch örtliche Verhältnisse geboten werden, entscheidet das Kriegsministerium. Beil. 11.

6. Auf Militärlazarette älterer Bauart finden die in Ziffer 5 erwähnten Grundsätze nur insoweit Anwendung, als Verbesserungen im Sinne jener Vorschriften bei Gelegenheit von Instandsetzungen und Umbauten angestrebt werden müssen.

---

*) Die auf das Lazaret angewiesenen Anstalten u. s. w. sind hierbei nach ihrer höchsten Stärke bezw. Belegungsfähigkeit in Rechnung zu ziehen.

7. Sollen für andere Zwecke der Militärverwaltung bestimmt gewesene Gebäude oder erst anzukaufende Privat- oder öffentliche Gebäude in Militärlazarette umgewandelt werden, so ist darauf zu sehen, daß die in der Beil. 11 angegebenen, wesentlichsten Erfordernisse möglichst erfüllt werden.

8. Bei dem Mangel eigener Lazaretgebäude kann die Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt die erforderlichen Räume ermieten lassen, wobei die Bestimmungen in den §§ 46, 3 *) und 168, 4 zu beachten bleiben. Zur Ermittelung geeigneter Gebäude ist, wenn nötig, die Mitwirkung der Ortsbehörde in Anspruch zu nehmen.*) Bei der Auswahl dienen die in Ziffer 5 bezeichneten Grundsätze zwar im allgemeinen als Anhalt, doch müssen die Anforderungen den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Abschrift der abgeschlossenen Verträge ist dem Kriegsministerium einzusenden.

9. Beabsichtigen Gemeinden oder Privatleute Lazareträume behufs mietweiser Überlassung an die Militärverwaltung herzustellen, so ist vor Abschluß der bezüglichen Verträge die Zustimmung des Kriegsministeriums einzuholen.

§ 43.
Erweiterung der Garnisonlazarette durch Hilfslazarette.

1. Hilfslazarette können errichtet werden:
   a. wenn bei Vermehrung der Garnison eine Vergrößerung des vorhandenen Garnisonlazarets auf die sich aus der Vermehrung ergebende Normalkrankenzahl durch einen Erweiterungsbau nicht möglich ist,
   b. wenn beim plötzlichen Anwachsen der Krankenzahl der Garnison oder infolge außergewöhnlichen Zuganges von Kranken solcher Truppenteile anderer Garnisonen, welche in der Nähe der ersteren zu Übungen zusammengezogen sind, das auf die Normalkrankenzahl eingerichtete Garnisonlazaret zur Unterbringung der Kranken nicht genügenden Platz bietet und

*) Handelt es sich um Ermietung von Räumen zu dem im § 43, 1 c erwähnten Zwecke, so regelt sich die Mitwirkung der Zivilbehörde nach den bezüglichen sanitätspolizeilichen Bestimmungen.

c. wenn beim epidemischen Auftreten einer ansteckenden Krankheit die strenge Absonderung der Kranken durch das gesundheitliche Interesse der Truppen, wie der übrigen Kranken der Garnison erfordert wird und innerhalb des Garnisonlazarets nicht angängig ist.

2. In dem Falle zu Ziffer 1a werden entweder eigene bezw. ermietete Gebäude mit Lazareteinrichtungen versehen oder besondere Krankenbaracken erbaut. Es wird sich aber, ebenso wie in den Fällen zu Ziffer 1b und c, oft mehr empfehlen, die Aufstellung von Zelten, transportablen Baracken u. s. w. unter gehöriger Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu bewirken. Eine Beschreibung u. s. w. einer für alle Jahreszeiten und Krankheitszustände bewährten, transportablen Baracke enthält Beil. 11a. Beil. 11a.

Die vorübergehende Einrichtung von Hilfslazaretten in belegten Kasernen ist nur ganz ausnahmsweise dann zulässig, wenn bei plötzlichem Auftreten von Massenerkrankungen eine anderweite Unterbringung der Kranken nicht möglich ist und die Übertragung der Krankheit auf Gesunde mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

3. Die Errichtung von Hilfslazaretten unterliegt in dem Falle zu Ziffer 1a der Genehmigung des Kriegsministeriums, sonst trifft das Generalkommando auf Vortrag des Corps-Generalarztes und des Corps-Intendanten die erforderlichen Anordnungen.

4. Die Hilfslazarette sind als Abteilungen des Garnisonlazarets zu betrachten und besitzen als solche in der Regel keine eigene Verwaltung.

§ 44.

Schließung der Garnisonlazarette.

1. Wenn die Truppen einer kleineren Garnison zu längeren Übungen ausrücken und keinen Militärarzt zurücklassen, kann für die Dauer der Abwesenheit der Truppe von dem Generalkommando die Schließung des Garnisonlazarets angeordnet werden.

2. Das Generalkommando bestimmt alsdann auf Vortrag des Corps-Generalarztes und des Corps-Intendanten das Weitere über die Unterbringung der etwa noch vorhandenen Kranken und trifft auch Anordnung darüber, ob das Lazaret dem Führer des in der Garnison etwa zurückbleibenden Wachtkommandos oder, falls ein solches unter Führung eines Offiziers nicht zurückgelassen

wird, der Garnisonverwaltung bezw. der Gemeindebehörde zu übergeben ist.

3. Über die Übergabe ist eine Verhandlung aufzunehmen und von der übergebenden und übernehmenden Stelle zu unterzeichnen. Die Verhandlung ist demnächst der Corps-Intendantur vorzulegen.

4. Der übernehmenden Stelle liegt die Beaufsichtigung der Gebäude und der inneren Ausstattung des Lazarets, die etwaige Ausführung baulicher Arbeiten, die Sorge für die Bestände, die Reinigung des Lazarets und die Legung der Rechnungen über die hierdurch entstehenden, fortlaufenden Unterhaltungskosten ob. Wegen Abgabe der dem Verderben ausgesetzten Arzneimittel hat das Sanitätsamt das Erforderliche zu veranlassen.

5. Wenn ein Ort die Garnison dauernd verliert, wird das Lazaret aufgelöst und über die Ausstattung desselben vom Kriegsministerium auf Grund der ihm von den Provinzialbehörden zu machenden Vorschläge Bestimmung getroffen. Wegen der Gebäude vergl. § 172, wegen der Krankenbücher § 91,4.

B. Zivilheilanstalten.

§ 45.

Unterbringung der Kranken in Zivilheilanstalten der Garnison.

1. Die Unterkunft, ärztliche Behandlung und Pflege von Militärkranken in Zivilheilanstalten (§ 42,2) wird durch Vertrag sichergestellt.

2. In den Verträgen, welche durch das Sanitätsamt und die Corps-Intendantur zu bestätigen sind, ist, soweit angängig, vorzusehen:
   a. daß die kranken Militärpersonen unter gewöhnlichen Verhältnissen in besonderen Stuben untergebracht werden,
   b. daß sie, so lange ein Sanitätsoffizier bei dem betreffenden Truppenteil u. s. w. sich befindet, von diesem behandelt werden,*)

*) Ist dies ausnahmsweise nicht zu erreichen, so muß wenigstens der jederzeitige Zutritt zu den Kranken seitens der militärischen Vorgesetzten, sowie der betr. Truppenärzte ausbedungen, auch der Krankenhausarzt in diesem Falle zur Führung der Krankenblätter und zur Abgabe der für die Zeugnisausstellung, die Rapport- und Berichterstattung u. s. w. erforderlichen Mitteilungen an den Truppenarzt verpflichtet werden.

c. daß den Kranken eine ausreichende, den Bestimmungen der Beköstigungsvorschriften möglichst entsprechende Kost verabreicht und die ihnen nach § 248 zustehende Krankenlöhnung gezahlt werde,

d. die Beerdigung Verstorbener (§ 137, 7).

C. Lazareteinrichtungen bei größeren Truppenübungen.

§ 46.

Ortslazarette.

1. Ortslazarette sind Lazareteinrichtungen, welche nur für die Dauer größerer Truppenübungen bezw. längerer Ortsunterkunft in denjenigen seltenen Fällen eingerichtet werden, in welchen die Überführung der Schwerkranken in ein Garnisonlazaret oder die Unterbringung in Zivilheilanstalten wegen zu weiter Entfernungen oder ungünstiger Verbindungen u. s. w. ausgeschlossen ist.
2. Über die Notwendigkeit, die Orte, die Art, Ausdehnung und Dauer der Einrichtung entscheidet auf Vortrag des Corps-Generalarztes das Generalkommando. Die Einrichtung und Ausstattung erfolgt demnächst durch die Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt.
3. Zur Einrichtung dieser Lazarette, deren Größe auf etwa 1 % der darauf angewiesenen Truppen zu berechnen ist, werden zunächst öffentliche Gebäude gewählt; sind solche nicht verfügbar, so werden Privatgebäude ermietet,*) im äußersten Falle Baracken nach dem Muster der Not- oder Zeltbaracke der K. S. O. erbaut. Vielfach wird die Aufstellung von transportablen Baracken oder Krankenzelten an geeigneten Punkten dem Bedürfnis genügen.
4. Die Auflösung fällt in der Regel mit dem Zeitpunkte des Abrückens der Truppen aus dem Ort oder der Gegend der Übung u. s. w. zusammen.

Einzelne Kranke, deren Transportfähigkeit erst nach längerer Zeit zu erwarten steht, werden der Ortsbehörde (§ 21) überwiesen.

§ 47.

Fällt aus.

---

*) In den abzuschließenden Mietsverträgen sind Bestimmungen über die Dauer der Mietszeit, die Kündigungsfrist, über etwaige Entschädigung ausziehender Bewohner, etwaige bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen, Reinigung nach dem Gebrauche und Wiedereinrichtung zu treffen; auch ist der Zustand des Gebäudes vor der Benutzung festzustellen und darüber eine Verhandlung aufzunehmen.

6. Abschnitt.

Ressortverhältnisse der Militärlazarette.

§ 48.

Kriegsministerium.

Sämtliche Militärlazarette unterstehen dem Kriegsministerium (Zentralbehörde).

§ 49.

Generalkommando.

Die Militärlazarette des Armeecorps-Bezirks sind dem Generalkommando unterstellt, welches die Oberaufsicht über dieselben führt.

§ 50.

Sanitätsamt und Corps-Intendantur.

1. Im Verbande des Armeecorps fällt dem Sanitätsamt und der Corps-Intendantur als Provinzialbehörden die Verwaltung der Militärlazarette zu. Beide Behörden sind für diese Verwaltung gemeinschaftlich verantwortlich.
2. Da, wo im territorialen Bereiche eines Armeecorps Truppen eines anderen Armeecorps stehen, ist das Sanitätsamt und die Corps-Intendantur desjenigen Armeecorps zuständig, zu dessen Territorialbereich der betr. Garnisonort gehört. Ausnahmen*) bestimmt das Kriegsministerium.

§ 51.

Geschäftsbereich des Sanitätsamts.

1. Das Sanitätsamt (§ 8) ist die vorgesetzte Behörde der Militärlazarette seines Geschäftsbereiches. Es regelt und beaufsichtigt den Sanitätsdienst in denselben.
2. Das Sanitätsamt trifft diesen Lazaretten gegenüber Entscheidung in Bezug auf den gesamten, ärztlichen und pharmazeutischen Dienst und überwacht insbesondere das Heilverfahren am Krankenbett, die Angemessenheit der Beköstigungsverordnungen, die Ausübung des Kranken-, Warte- und Pflegedienstes.

---

*) Bezüglich der Garnisonen Neuburg und Eichstätt sind diese bereits verfügt.

Bei allen den ökonomischen Dienstbetrieb betreffenden Angelegenheiten wirkt es nach Maßgabe dieser Ordnung mit.

3. Zu seinem Geschäftsbereich gehört die Beschaffung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats, wobei der Corps-Intendantur die Mitbestätigung der abzuschließenden Verträge und die Kontrolle bezüglich der Rechnungslegung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung zufällt. Die Prüfung der den genannten Etat betreffenden Rechnungen und Verbrauchsnachweisungen, sowie der Beköstigungsverordnungen liegt dem Sanitätsamt ob. (§§ 294—297.)

4. Bei der Beschaffung und Erhaltung des Grundeigentums und der Gebäude für Lazaretzwecke hat das Sanitätsamt im weitesten Umfange mitzuwirken. Demzufolge bedürfen seines vorherigen Einverständnisses alle baulichen Angelegenheiten der Lazarette (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Grunderwerbungsvorlagen, Veränderungen in der Belegung der Lazarette u. s. w.) sowie die Unterbringung von Kranken bei außergewöhnlichen Anlässen.

5. Der Corps-Generalarzt hat bei seinen Besichtigungen (§ 310) von sämtlichen Zweigen der Lazaretverwaltung (mit Ausschluß des Kassenwesens) Kenntnis zu nehmen und sich zu überzeugen, ob die Einrichtungen des Lazarets und die Handhabung des Dienstes dem Hauptzwecke der Lazarette, das Wohl der kranken Soldaten zu fördern, entsprechen. Er ist befugt, Unregelmäßigkeiten und Ungehörigkeiten erforderlichenfalls sofort abzustellen, gibt aber der Corps-Intendantur von seinen Anordnungen Kenntnis, sobald deren Geschäftsbereich berührt wird, oder veranlaßt das Lazaret zu einer entsprechenden Mitteilung. In minder dringenden Fällen setzt er sich über notwendig erscheinende, ökonomische Anordnungen vorher mit der Corps-Intendantur in Verbindung.

6. Der Corps-Generalarzt ist Vorgesetzter des gesamten Personals der ihm unterstellten Militärlazarette. Über die Militärärzte, Lazaretgehilfen und Krankenwärter steht ihm die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentscommandeurs zu. Für die Ausübung dieser Strafgewalt ist die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872 maßgebend. Die Militärapotheker und die übrigen Beamten des Lazarets unterliegen der Disziplinarstrafgewalt des Corps-Generalarztes nach Maßgabe der Allerh. Verordnung vom 7. März 1881 (Ver. Bl. Seite 93).

7. Das Sanitätsamt führt die Bezeichnung: „Königlich Bayerisches Sanitätsamt des n. Armeecorps" sowohl im Schriftverkehr wie im Dienstsiegel und Dienststempel.

§ 52.

Geschäftsbereich der Corps-Intendantur.

1. Der Corps-Intendantur liegt die Fürsorge für die Militärlazarette und die Beaufsichtigung der letzteren in ökonomischer Beziehung ob. (§ 159.)
2. Zu ihrem Geschäftsbereich gehört: die Beschaffung und Erhaltung des Grundeigentums und der Gebäude, sowie überhaupt der Unterkunftsräume für Kranke, jedoch unter steter Mitwirkung des Sanitätsamts; die Mitbestätigung der bezüglich der Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats abzuschließenden Verträge, die Beschaffung und Unterhaltung der Gegenstände des ökonomischen Etats, die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse, Feuerungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs- und Füllungsmittel, sowie der Schreibgeräte, das Kassenwesen und die Rechnungslegung (§ 298 und ff.) der Lazarette und die persönlichen Angelegenheiten der Lazaret-Verwaltungsbeamten.
3. Die Corps-Intendantur verfügt in diesen Angelegenheiten unmittelbar an die Lazarette; die Chefärzte sind ihr jedoch weder in persönlicher noch in disziplinärer Hinsicht unterstellt.

   Über die Verwaltungsbeamten der Lazarette steht der Corps-Intendantur die Strafgewalt in Grenzen der Allerh. Verordnung vom 7. März 1881 (Ver. Bl. Seite 93) zu.
4. Der Intendant ist berechtigt, persönliche Besichtigungen der Lazarette des Corpsbereiches vorzunehmen. (§ 311.)

   Wegen der außerdem durch Deputierte der Intendantur bei den Lazaretten abzuhaltenden, unvermuteten Kassen- und Lokalrevisionen s. §§ 313 und 314.

§ 53.

Geschäftsverbindung des Sanitätsamts mit der Corps-Intendantur.

1. Bei den vielfachen Berührungen des Geschäftsbereichs des Sanitätsamts und der Corps-Intendantur in Bezug auf die Verwaltung der Lazarette ist eine fortwährende Verbindung beider Behörden untereinander unerläßlich. Dieselbe erfolgt auf dem kürzesten

Wege durch mündliche Verständigung und gegenseitige Vorlegung von Entwürfen zur Mitprüfung oder Kenntnisnahme.

Alle Vorträge bei dem Generalkommando in Angelegenheit der Militärlazarette werden gemeinschaftlich von dem Corps-Generalarzt und dem Corps-Intendanten erstattet.

2. Falls das Sanitätsamt Maßnahmen in irgend einem Zweige der ökonomischen Verwaltung für notwendig erachtet, hat es den Gegenstand bei der Corps-Intendantur zur Sprache zu bringen, welche das Weitere im Einvernehmen mit der erstgenannten Behörde veranlaßt.

Zu einem gleichen Verfahren ist die Corps-Intendantur in allen Fällen verpflichtet, welche den Geschäftsbereich des Sanitätsamts berühren oder ihrer Natur nach die Mitwirkung desselben erfordern.

3. Verfügungen oder Voten einer dieser Behörden dürfen von der anderen nicht an die untergebenen Lazarette zur Äußerung oder gar zur Begutachtung gegeben werden.

4. Kann wider Erwarten eine Einigung bei Behandlung einer beide Behörden berührenden Sache nicht erzielt werden, so ist ein gemeinsamer, beiderseits zu vollziehender Bericht abzufassen und dem Kriegsministerium vorzulegen, in keinem Falle aber einseitig zu verfahren.

§ 54.

Chefarzt.

Die Militärlazarette sind der Leitung und Verwaltung von Chefärzten unterstellt (Lokalbehörde).

§ 55.

Ernennung der Chefärzte und Übernahme der Lazarette durch dieselben.

1. Die Ernennung zu Chefärzten*) erfolgt durch das Generalkommando auf Vorschlag des Corps-Generalarztes, welcher über jede solche Ernennung an den Generalstabsarzt der Armee Meldung macht.

Gehört der zum Chefarzt vorgeschlagene Sanitätsoffizier einem Truppenteil eines anderen Armeecorps an, so erfolgt

*) Militärärzte im Unteroffizierrange dürfen nicht Chefärzte sein.

seine Ernennung im Einvernehmen mit diesem letzteren durch das Generalkommando desjenigen Armeecorps, zu dessen Bezirk das Lazaret gehört.

2. In den Garnisonlazaretten der Standorte der Divisionsstäbe wird der Divisionsarzt, in allen übrigen Lazaretten (einschließlich der Ortslazarette) ein Sanitätsoffizier aus der Zahl der Truppen- oder Garnisonärzte zum Chefarzt ernannt.
3. Bei der Wahl des Chefarztes ist die Anciennetät maßgebend, falls nicht besondere Gründe eine Abweichung bedingen. Befindet sich nur ein Sanitätsoffizier in der Garnison, so wird dieser zum Chefarzt ernannt.
4. Dem Chefarzt ist das Lazaret mit Zubehör und Ausstattung zu übergeben. Bezüglich der Übergabe des Lazarets und der Kasse, letztere entweder zur alleinigen oder Mitverwaltung, ist eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst einem Kassenabschluß unter der äußeren Aufschrift des Sanitätsamts ohne Verzug an die Corps-Intendantur einzureichen. In der Übergabeverhandlung ist von dem eintretenden Chefarzt die erfolgte Übernahme, von dem abgehenden bezw. von dessen Vertreter die Richtigkeit des Verhandelten anzuerkennen. Die vorgeschriebene Bescheinigung unter dem Kassenabschluß ist von sämtlichen Kassenkommissionsmitgliedern einschließlich der neueintretenden bezw. ausscheidenden zu unterschreiben.

   Die Entsendung eines Deputierten der Intendantur zur Übergabe hat nur zu erfolgen, wenn nach dem Inhalt der Verhandlung Anstände einen begründeten Anlaß hierzu bieten.

§ 56.

Verhältnis des Chefarztes zu seinem Truppenteil.

1. Das Verhältnis des Chefarztes zu dem Truppenteil oder der Behörde, bei welcher er etatsmäßig angestellt ist, wird durch diesen Dienst ebensowenig geändert, wie das Aufsichtsrecht des Regimentsarztes über alleinstehende Assistenzärzte, wenn solche Chefärzte sind.
2. Das Generalkommando kann die Chefärzte größerer Lazarette auf Vortrag des Corps-Generalarztes von einzelnen ihrer anderweiten Dienstobliegenheiten entbinden und diese auf einen anderen Sanitätsoffizier der Garnison übertragen.

§ 57.
Wechsel in der Person des Chefarztes und Stellvertretung.

1. Die Chefärzte sind möglichst lange in ihrer Stellung zu belassen. Ist ein Wechsel derselben nicht zu vermeiden oder eine längere Vertretung erforderlich, so trifft das Generalkommando auf Vortrag des Corps-Generalarztes die näheren Bestimmungen.
2. Wird der Chefarzt durch Krankheit u. s. w. plötzlich verhindert, seinen Dienst wahrzunehmen, so übernimmt bis auf weitere Bestimmung der rangälteste Sanitätsoffizier des Lazarets die Vertretung.
3. Wenn ein alleinstehender Chefarzt aus dienstlichen Gründen die Garnison verlassen muß und das Garnisonlazaret für die Zeit seiner Abwesenheit nicht geschlossen werden kann, so ist grundsätzlich zunächst zur Wahrnehmung der Geschäfte des Chefarztes (und des Truppenarztes) ein aktiver oder aus dem Beurlaubtenstande einzuziehender Sanitätsoffizier als Stellvertreter zu kommandieren. Ist eine derartige Stellvertretung innerhalb des Armeecorps nicht ausführbar, auch die Kommandierung eines Vertreters seitens des Kriegsministeriums nicht angängig, so wird für die Dauer der Behinderung des Chefarztes eine Lazaretkommission gebildet. (§ 60.)
4. Stellvertretungskosten infolge von Beurlaubung*) eines Chefarztes dürfen auf Militärfonds übernommen werden, wenn der Corps-Generalarzt die unbedingte Notwendigkeit einer Vertretung anerkannt hat.
5. Wenn die Vertretung eines Chefarztes voraussichtlich innerhalb 45 Tagen aufhört, ist eine förmliche Übergabe des Lazarets nur erforderlich, sofern der Vertreter, der für die Richtigkeit der Bestände zu haften hat, eine solche verlangt, anderenfalls ist die baldige Einsendung eines Kassenabschlusses an die Corps-Intendantur unter der äußeren Aufschrift des Sanitätsamts zu bewirken.
6. Bei bedenklicher Erkrankung oder beim Tode des Chefarztes hat der Stellvertreter gleich bei der Geschäftsübernahme, wenn mög-

---

*) Durch die Übernahme der Dienstobliegenheiten eines Chefarztes wird für den betreffenden Sanitätsoffizier der für die Militärärzte im allgemeinen vorgeschriebene Weg der Urlaubsnachsuchung (§§ 30 und 31 der San. Verordn.) nicht geändert.

lich unter Zuziehung eines Bevollmächtigten des Erkrankten oder eines beteiligten Erben des Verstorbenen, die vorhandenen Bestände an Geld, Material und Geräten festzustellen und die Bücher abzuschließen. Im übrigen ist nach § 55,4 zu verfahren.

§ 58.

Disziplinarstrafbefugnis des Chefarztes.

1. Der Chefarzt führt den Befehl über das Lazaret. Er ist der Vorgesetzte des gesamten, für den Dienst des Lazarets bestimmten militärischen, ärztlichen und Beamtenpersonals, sowie der im Lazaret befindlichen, kranken Mannschaften.
2. Der Chefarzt hat über die zum Lazaret kommandierten Assistenzärzte, Unterärzte, einjährig-freiwilligen Ärzte, sowie über die Lazaretgehilfen und Krankenwärter die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachierten Kompagniechefs. (§§ 16—20 der San. Verordn.)

   Über die verhängten Strafen wird ein Strafbuch geführt. (§ 54 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872.)
3. Gegen die Beamten und Militärapotheker des Lazarets steht dem Chefarzt das Recht der Verwarnung, zu Verweisen und zu Geldbußen bis zu 9 Mark zu. Weitere Disziplinarstrafen sind bei den nächsten Vorgesetzten (Corps-Intendantur bezw. Corps-Generalarzt) zu beantragen.

   In Fällen, wo bei groben Pflichtverletzungen oder vorkommenden Widersetzlichkeiten der ihm untergebenen Beamten Gefahr im Verzuge ist, kann der Chefarzt denselben die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, worüber jedoch sofort an die zuständige höhere Behörde (§ 50) zu berichten ist.
4. Das Verhältnis des Chefarztes zu den zum Lazaret kommandierten Sanitätsoffizieren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 72 und 74—76, durch welche auch die Mitwirkung des Chefarztes bei einer Beurlaubung geregelt wird.
5. Wegen der Beurlaubung der zum Lazaret kommandierten Lazaretgehilfen enthält § 28 des Anh. das Nähere. Die Erlaubnis zum Ausbleiben über Zapfenstreich erteilt der Chefarzt an die im Lazaret wohnenden Lazaretgehilfen und kommandierten Unteroffiziere u. s. w.

§ 59.
Pflichten des Chefarztes im allgemeinen.

1. Der Chefarzt ist verpflichtet, einen geordneten Dienstbetrieb im Lazaret zu erhalten und für die gute Beschaffenheit und bestimmungsmäßige Verwendung des ihm anvertrauten, unbeweglichen und beweglichen Staatseigentums Sorge zu tragen.

   Er hat die dienstliche Thätigkeit der Beamten und des ihm sonst zugeteilten Personals, insbesondere auch die richtige und vorschriftsmäßige Führung der Bücher und Nachweisungen zu überwachen und die erforderlichen Verwaltungsmaßregeln anzuordnen bezw. je nach dem Geschäftsbereich bei dem Sanitätsamt oder der Corps-Intendantur zu beantragen. Er hat darauf zu achten, daß überall mit der nötigen Sparsamkeit verfahren wird und daß unnötige Ausgaben vermieden werden. Von der Notwendigkeit jeder Ausgabe verschafft er sich selbst Überzeugung. Er hat die ordnungsmäßige Verwendung der Verpflegungsbedürfnisse, der sonstigen Verbrauchsgegenstände und der Geräte zu überwachen, die Notwendigkeit der Beschaffung derselben festzustellen und die gute Beschaffenheit dieser Gegenstände zu prüfen.

2. Hinsichtlich des unbeweglichen Eigentums hat er jeder Verschlechterung desselben durch Anwendung zweckdienlicher Mittel, soweit ihm solche zu Gebote stehen, bei Zeiten vorzubeugen oder die Mittel zur Abhilfe betreffenden Orts in Vorschlag zu bringen, auch jede Verbesserung nach Kräften zu bewirken. Als unmittelbarer Vertreter des Grundherrn sorgt er für die Wahrung aller auf dem Grundeigentum haftenden Gerechtsame und läßt keine derselben durch Verjährung verloren gehen. Ebenso tritt er dem Versuche Anderer, das Grundeigentum unbefugt zu benutzen oder Grundgerechtigkeiten in Anspruch zu nehmen, bei Zeiten entgegen.*)

*) Das in Ziffer 2 Gesagte gilt auch von dem in Festungen gelegenen, dem Lazaret zur Verwaltung überwiesenen Grundeigentum.

Die Einräumung von Eigentumsbeschränkungen und die Übernahme von dinglichen Lasten auf Lazaretgrundstücke ist nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums zulässig.

Wenn von öffentlichen Behörden die Mitbenutzung der Lazaretgebäude zur Fortführung von Telegraphen-, Fernsprech- oder ähnlichen, dem allgemeinen Nutzen dienenden Anlagen gewünscht wird, so ist hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen.

3. Der Chefarzt trägt die volle Verantwortung für den Zustand des Lazarets als einer Heilanstalt. Ihm in erster Linie fällt die Wahrnehmung des Lazaret-Gesundheitsdienstes zu. (§ 139 u. ff.) Wie im allgemeinen, so ist er ganz besonders in dieser Hinsicht gehalten, die Ausführung der höheren Orts oder von ihm selbst getroffenen Anordnungen durch unablässige, persönliche Überwachung zu sichern.
4. Der Chefarzt, welcher nach § 164 alle an das Lazaret eingehenden Dienstbriefe öffnet, läßt die auf die Lazaretverwaltung bezüglichen, höheren Verfügungen oder eigenen Anordnungen in ein Befehlsbuch eintragen und letzteres den im Lazaretdienst befindlichen Sanitätsoffizieren und Beamten vorlegen, welche die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift bezeugen.
5. Der Chefarzt versammelt wöchentlich einmal die sämtlichen im Lazaret thätigen Sanitätsoffiziere zur gemeinsamen Besprechung von Lazaretangelegenheiten u. s. w. An diesen Besprechungen haben sich auch die übrigen Sanitätsoffiziere der auf das Lazaret angewiesenen Truppenteile u. s. w. zu beteiligen und bei dieser Gelegenheit von den in Ziffer 4 aufgeführten Schriftstücken Kenntnis zu nehmen.
6. Über Veränderungen, Auszeichnungen und Bestrafungen des Personals, auch über bevorstehende Jubiläen der Beamten und über alle wichtigen Vorkommnisse im Lazaret hat der Chefarzt dem Sanitätsamt bezw. der Corps-Intendantur Meldung bezw. Mitteilung zu machen.

§ 60.

Lazaretkommissionen.

1. Militärlazarette, in denen der militärärztliche Dienst durch Militärärzte im Unteroffizierrange oder durch Zivilärzte wahrgenommen wird, sowie die nach § 183 der K. S. O. zu errichtenden Reservelazarette, welchen ein Sanitätsoffizier des Friedens-, Beurlaubten- oder reaktivierten Standes als Chefarzt nicht vorgesetzt werden kann, treten unter die Verwaltung von Lazaretkommissionen.
2. Jede Lazaretkommission besteht aus einem Offizier und einem Arzte. Ist ein Lazaretbeamter vorhanden, oder wird der ökonomische Dienst durch einen Beamten eines anderen Zweiges der Militärverwaltung mit wahrgenommen, so tritt dieser als ökonomisches Mitglied zur Kommission.

Das militärische Mitglied wird durch den Kommandanten bezw. Garnisonältesten kommandiert. Bei Lazaretten bis zu 30 Betten ist in der Regel ein Lieutenant, bei Lazaretten von 31 bis 150 Betten ein Hauptmann oder Rittmeister, bei Lazaretten für mehr als 150 Betten ein Stabsoffizier zu kommandieren.

Das ärztliche Mitglied wird von dem Sanitätsamt, das ökonomische Mitglied von der Corps-Intendantur überwiesen.

3. Kann in besonderen Fällen beim Ausrücken der Truppen zu Übungen ein Offizier aus militärdienstlichen Rücksichten in der Garnison nicht zurückgelassen, daher auch eine Lazaretkommission im Sinne der Bestimmung zu Ziffer 2 nicht gebildet werden, so ist die Verwaltung des Lazarets, wenn der ökonomische Dienst bei demselben von einem oberen Beamten der Militärverwaltung wahrgenommen wird, für die Dauer der Abwesenheit eines Offiziers ausnahmsweise einer Lazaretkommission, bestehend aus dem Arzte und dem vorerwähnten Beamten, zu übertragen.

4. Die Lazaretkommission tritt als Lokalbehörde an Stelle des Chefarztes. Ihr Verhältnis zu den vorgesetzten Behörden des Lazarets regelt sich daher im allgemeinen nach den für den Chefarzt erlassenen Bestimmungen. Zu einander stehen die Kommissionsmitglieder derart, daß jedes in seinem Geschäftsbereich lediglich von den bestehenden Vorschriften, nicht aber von den anderen Mitgliedern abhängig ist. Die Verwaltungsform ist kollegialisch, doch teilen sich die Mitglieder in der Weise in die Geschäfte, daß das militärische Mitglied den disziplinären und ökonomischen, das ärztliche Mitglied den sanitären Teil leitet. Gehört ein Verwaltungsbeamter zur Kommission, so hat dieser den ökonomischen Teil der Geschäfte zu übernehmen.

5. Sämtliche Mitglieder haben ihren Anordnungen stets diejenige Übereinstimmung zu geben, welche die Erreichung des Gesamtzweckes der Anstalt erfordert.

Über Gegenstände, welche eine gemeinschaftliche Beratung notwendig machen, ist daher in besonderen Sitzungen zu verhandeln. Die wichtigsten Beschlüsse sind in Form kurzer, von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnenden Verhandlungen in ein besonderes Buch einzutragen; in den späteren Verhandlungen ist zu bemerken, ob und inwieweit dieselben ausgeführt sind, bezw. was ihre Ausführung verhindert hat.

6. Die Lazaretkommissionen übernehmen und leiten die Lazarette nach den Vorschriften dieser Ordnung und nach den Anordnungen der vorgesetzten Behörden. Ihre Verantwortlichkeit für die gesamte Verwaltung ist im allgemeinen eine solidarische und nur insoweit eine die einzelne Person betreffende, als jedes Mitglied für den ihm zugewiesenen Zweig der Verwaltung besonders haftbar ist.

§ 61.

Disziplinarstrafgewalt und Aufsichtsbefugnis des Kommandanten bezw. Garnisonältesten.

1. Der Kommandant bezw. Garnisonälteste hat die Disziplinarstrafgewalt über das Dienstpersonal des Lazarets vom Chefarzt einschließlich abwärts. (§ 18 der San. Verordn. und §§ 6, 16, 17, 19 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872, bezw. der Allerh. Verordnung v. 7. März 1881 Ver. Bl. Seite 93.)

   Er sorgt für die Aufrechthaltung der Disziplin unter den im Lazaret befindlichen Kranken und kommandierten Militärs und hat die Kontrolle über alle Zweige der Lazaretverwaltung.

2. Zu diesem Zwecke hat der Kommandant bezw. Garnisonälteste von Zeit zu Zeit selbst eine Revision des Lazarets abzuhalten und etwaige Mißstände, sofern er sie nicht selbst abstellen kann, bei der vorgesetzten Behörde zur Sprache zu bringen.

3. In außergewöhnlichen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Entscheidung der zuständigen Behörde nicht abgewartet werden kann, hat der Kommandant bezw. Garnisonälteste unter eigener Verantwortlichkeit das Recht selbständiger Verfügung.

   Stehen der Ausführung der getroffenen Anordnung etwaige, auf die bestehenden Verwaltungsvorschriften oder auf die Grundsätze der Sanitätspolizei sich stützende Bedenken entgegen, so sind dieselben seitens des Chefarztes dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten vorzutragen. Hält letzterer trotzdem seine alsdann schriftlich zu erteilende Anordnung aufrecht, so hat der Chefarzt derselben jedenfalls Folge zu leisten, unmittelbar nachher aber, je nach dem Geschäftsbereich, dem Sanitätsamt oder der Corps-Intendantur unter Beifügung der bezüglichen Verfügung Bericht zu erstatten.

4. Der Kommandant bezw. Garnisonälteste ist befugt, sich vom Chefarzte über den Krankenstand und über die etwa vorkommenden, wichtigeren Ereignisse schriftlich Rapport erstatten zu lassen.
5. Über die Abhaltung der monatlichen Kassenrevisionen durch den Kommandanten bezw. Garnisonältesten s. § 312.
6. Über die seitens des Corps-Generalarztes, des Intendanten und des Deputierten der Intendantur abzuhaltenden Besichtigungen bezw. Revisionen des Garnisonlazarets ist dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten Mitteilung zu machen; dem Ermessen desselben bleibt es vorbehalten, inwieweit er sich bei der Besichtigung u. s. w. beteiligen will. Demselben sind die betr. Verhandlungen zur Einsicht vorzulegen.
7. Der Kommandant bezw. Garnisonälteste ist ermächtigt, für Garnisonlazarette verschiedener Truppenteile einen Offizier zu bestimmen, der ihn in Aufrechthaltung der Disziplin unter den im Lazaret befindlichen Kranken und dienstlich verwendeten Militärs *) unterstützt und die Interessen derselben mit wahrnimmt.

   Dieser Offizier hat die Disziplinstrafgewalt eines nicht detachierten Kompagniechefs. Seine Stellung dem Chefarzt gegenüber regelt sich nach den hier bezeichneten Dienstobliegenheiten. Derselbe hat dem Chefarzte von den etwa seinerseits über die betreffenden Militärpersonen verhängten Strafen sofort Mitteilung zu machen.
8. Für Lazarette einzelner Truppenteile wird der Truppen-Commandeur von dem Kommandanten mit den in Ziffer 7 gedachten Dienstobliegenheiten betraut.

§ 62.

Disziplinarstrafgewalt und Aufsichtsbefugnis des Divisionsarztes; Berichterstattung an denselben.

1. Die Divisionsärzte üben auf die Verwaltung**) der Militärlazarette keinen Einfluß, bleiben jedoch Vorgesetzte der Chefärzte sämtlicher, in ihrem Dienstbereich gelegenen Lazarette, sowie der zum Dienst in diesen kommandierten Sanitätsoffiziere und Lazaretgehilfen und wirken bei Regelung der persönlichen Angelegenheiten derselben mit. Es steht ihnen innerhalb ihres

*) Wegen der Lazaretgehilfen und Krankenwärter vergl. § 58, 2.

**) Abgesehen von dem im § 55, 2 vorgesehenen Falle.

Dienstbereichs über die genannten Militärpersonen die Disziplinarstrafgewalt nach Maßgabe des § 16 der San. Verordn. zu.

2. Bei denjenigen Garnisonlazaretten, auf welche Truppenteile verschiedener Divisionen oder Armeecorps angewiesen sind, wird die Zuständigkeit des Divisionsarztes durch das Generalkommando nach Vortrag des Corps-Generalarztes geordnet.

3. Den Divisionsärzten steht die Befugnis zu, bei dienstlicher Anwesenheit in einer Garnison ihres Geschäftsbereichs sich in den Militärlazaretten von der Ausübung des Krankendienstes seitens des ihnen unterstellten Sanitätspersonals Kenntnis zu verschaffen.

   Von den hierbei gemachten Wahrnehmungen erstatten sie dem Sanitätsamt Meldung.

4. Um dem Divisionsarzt die Kenntnis der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Division zu ermöglichen, haben die Lazarette die Verpflichtung, alle für das Sanitätsamt bestimmten, Krankheitsverhältnisse und gesundheitliche Maßnahmen betreffenden Eingaben, ferner die nach Beil. 10 vorgeschriebenen Krankenrapporte und Berichte durch den Divisionsarzt zu befördern.

§ 63.

Dienstverhältnis der Lazarette zu den Garnisonbaubeamten bezw. der Fortifikation.

Das Dienstverhältnis der Lazarette zu dem Garnisonbaubeamten bezw. in den Festungen zu der Fortifikation in baulicher Hinsicht regelt sich nach den Vorschriften der G. V. O.

II. Innerer Dienstbetrieb im Lazaret.

7. Abschnitt.

Aufnahme Kranker in die Militärlazarette.

§ 64.

Anspruch auf Lazaretaufnahme.

Beil. 12.

1. Anspruch auf kostenfreie Aufnahme in die Militärlazarette und die damit verbundene ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien und Verbandmitteln, sowie auf ökonomische Verpflegung haben die in der Beil. 12 unter A. aufgeführten Personen.

2. Gegen Erstattung der Durchschnittskosten nach dem Satze für untere Chargen sind die in der gedachten Beil. unter B. aufgeführten Personen unbedingt, die unter C. erwähnten Personen dann aufzunehmen, wenn der Raum des Lazarets es zuläßt und derselbe nicht zum Nachteil der unbedingt Berechtigten beschränkt wird.
3. Gegen Erstattung der Durchschnittskosten nach dem Satze für obere Chargen können die in jener Beil. unter D. aufgeführten Offiziere, Sanitätsoffiziere, oberen Militärbeamten u. s. w. aufgenommen werden, wenn die in der Erläuterung gegebene Bedingung zutrifft.
4. Die Bedingungen für diejenigen Personen, welche nur mit Genehmigung des Generalkommandos in die Lazarette aufgenommen werden dürfen, enthält die Beil. 12 unter E. Daß die Bedingungen der Aufnahme erfüllt sind, muß aus der genehmigenden Verfügung hervorgehen. Wenn in besonderen Fällen bei Verunglückungen oder plötzlichen Erkrankungen die sofortige Lazaretaufnahme notwendig ist, darf dieselbe vorbehaltlich der alsbald einzuholenden Genehmigung erfolgen. Der Vortrag fällt in diesen Angelegenheiten dem Corps-Generalarzt zu.
5. Die Durchschnittskosten für untere Chargen betragen bis auf weiteres 1,20 Mark, für obere Chargen 1,50 Mark für den Tag und Kopf, einschließlich 10 Pf. für Arzneien und Verbandmittel,*) aber ausschließlich für künstliche Glieder, Stützapparate u. s. w. (§ 120.) Wegen Liquidierung der Durchschnittskosten s. § 281.
6. Zur Aufnahme anderer als der in Beil. 12 aufgeführten Personen ist die Genehmigung des Kriegsministeriums erforderlich.

§ 65.

Überweisung der Kranken an die Lazarette.

1. Die vom Truppenarzt zur Aufnahme in das Lazaret bestimmten Mannschaften (§ 12) werden dorthin von den zum Garnisonverbande gehörigen Truppenteilen bezw. von den zuständigen

*) Für die zum unentgeltlichen Empfange von Arzneien und Verbandmitteln berechtigten Militärpersonen (§ 17, 2) sind an Durchschnittskosten nur 1,10 Mk. für den Tag zu entrichten. Für das Zeugunterpersonal und die Wallmeister (Schirrmeister) werden die Durchschnitts*arzneikosten* aus den im § 17, 2 c**) bezeichneten Fonds dem Militär-Medizinalfonds erstattet.

Militärbehörden überwiesen. Dieselben machen auch über jede während des Aufenthalts im Lazaret eintretende Veränderung in dem Dienstverhältnisse der Kranken (Beförderung, Versetzung, Entlassung u. s. w.) dem Lazaret ungesäumt Mitteilung.

2. Kranke Mannschaften u. s. w., welche nach militärärztlichem Urteil der Lazaretbehandlung bedürfen, aber nicht zur Garnison gehören und auch keinem Truppenteil oder keiner Militärbehörde derselben zugeteilt sind (Passanten), überweist der Kommandant bezw. Garnisonälteste den Lazaretten. Er benachrichtigt davon sofort den Truppenteil des Erkrankten. Gehört letzterer zu einem Transport- u. s. w. Kommando, so übernimmt der Transportführer die Überweisung und Benachrichtigung.

3. Mannschaften, welche plötzlich schwer erkrankt oder verunglückt sind, können, wenn Gefahr im Verzuge ist, ohne weiteres dem Lazaret*) überwiesen werden. Der zuständige Truppenarzt ist hiervon zu benachrichtigen.

4. Die vom Truppenteil zur Entlassung kommenden, krank befundenen Mannschaften, sowie diejenigen Mannschaften, welche sich an dem Tage, an welchem ihre Entlassung einzutreten hätte (§ 39 der Fr. Bes. V.), krank im Lazaret befinden, sind von ihren Truppenteilen an dem bestimmungsmäßigen Entlassungstage in Abgang zu bringen und dem Lazaret mit sämtlichen Entlassungs- und Überweisungspapieren, einschließlich etwaiger Militärfahrscheine, sowie mit einer Berechnung der ihnen später zu zahlenden Marschgebührnisse zu überweisen. (Vergl. § 126 der F. S. O. und § 18,5 der H. O.)

§ 66.

In das Lazaret mitzubringende Gegenstände.

Beil. 13.

1. Für jeden Lazaretkranken wird von dem die Überweisung veranlassenden Truppenteil u. s. w. ein Lazaretschein**) ausgestellt und durch einen Unteroffizier oder eine Ordonnanz zugleich mit dem Kranken im Lazaret abgegeben. Bei plötzlicher Erkrankung

*) Hochgradig berauschte Mannschaften werden, um Unglücksfälle zu verhüten, in das Lazaret gebracht und daselbst überwacht, bis Ernüchterung eingetreten ist. In die Verpflegung des Lazarets werden sie nicht aufgenommen.

**) Die Kosten der Beschaffung der Formulare zum Lazaretschein trägt der Militär-Medizinalfonds.

(§ 65, 3) wird der Lazaretschein spätestens am nächsten Tage nachgeliefert.

Außerdem hat jeder Kranke sein Soldbuch mitzubringen.

2. Die Führer der Transporte von Ersatz- oder Reservemannschaften fertigen den Lazaretschein doppelt aus, übergeben eine Ausfertigung davon an das aufnehmende Lazaret und nehmen die andere an sich, nachdem sie vom Lazaret mit dem Vermerk der Aufnahme des Kranken und des Tages seines Eintrittes in die Lazaretverpflegung versehen worden ist.

Beide Ausfertigungen werden zum Rechnungsnachweise benutzt.

3. Der Kranke bringt in der Regel einen vollständigen Anzug in das Lazaret mit. Ist der Kranke mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, so sind ihm seine sämtlichen, zuletzt benutzten Kleidungsstücke und diejenigen Ausrüstungsstücke, welche der Desinfizierung bedürfen, mitzugeben. Wegen der vorzunehmenden Desinfizierung vergl. §§ 155 und 193.

4. Da die Truppenteile die Brotportionen für die Kranken erst mit dem nächsten, der Aufnahme in das Lazaret folgenden Brotempfangstage als erspart berechnen, so sind etwaige Brotreste in das Lazaret mitzunehmen und dort abzugeben. Dieses Brot darf indessen weder als Brotportion noch zur Speisebereitung für die Kranken verwendet werden, sondern ist öffentlich zum Verkauf auszubieten, oder, falls ein solches Verfahren keinen Erfolg haben sollte, freihändig zu veräußern. Brotreste von Schwindsüchtigen, Syphilitischen und von Kranken mit anderen ansteckenden oder mit Ekel erregenden Leiden sind zu vernichten.

§ 67.

Überführung der Kranken nach dem Lazaret.

1. Die Kranken werden in der Regel nach dem Mittagessen und zwar zwischen 2 und 4 Uhr durch einen Unteroffizier oder eine Ordonnanz in das Lazaret übergeführt und gehen dorthin zu Fuß. Können sie nicht gehen, so werden sie durch Mannschaften, erforderlichenfalls unter Aufsicht eines Lazaretgehilfen, mittelst des Krankenkorbes oder in Krankenfahrbahren dorthin geschafft.

2. Sind in einzelnen Garnisonen die Lazarette von den Kasernen oder Forts besonders weit entfernt, so wird den betr. Truppenteilen auf Anordnung des Kommandanten bezw. Garnisonältesten

ein Krankenkorb oder eine Krankenfahrbahre aus Beständen des Lazarets leihweise überwiesen.

3. Machen örtliche Verhältnisse die Benutzung anderweiter Beförderungsmittel (Eisenbahnen, Dampfschiffe, Pferdebahnen oder bespannter Wagen) dauernd erforderlich, so sind entsprechende Anträge dem Kriegsministerium vorzulegen.
4. Die gründliche Desinfizierung der militärfiskalischen Beförderungsmittel nach Gebrauch bei ansteckenden Kranken ist Sache des Lazarets.
5. Wenn beim epidemischen Auftreten von schweren, ansteckenden Krankheiten (wie Cholera, Flecktyphus, Pocken) die vorhandenen Beförderungsmittel (Krankenfahrbahren, Krankenkörbe u. s. w.) zur Überführung der Kranken in die Lazarette nicht ausreichen, so ist, falls die Entfernung oder sonstige Verhältnisse die Beförderung mittelst Wagen notwendig machen, die Überführung der an jenen Krankheiten leidenden Mannschaften durch vertragsmäßiges Abkommen*) mit einem Unternehmer zu sichern.
6. Kranke, welche in Lazarette anderer Garnisonen aufzunehmen sind, werden vom Truppenteil ebenfalls in der Regel nach dem Mittagessen dorthin entsendet. Muß die Entsendung ausnahmsweise schon des Vormittags erfolgen, so erhalten die Kranken, falls sie im Lazaret so zeitig eintreffen, daß ihnen dort das Mittagessen gewährt werden kann, nur den auf die Frühstückskost, anderenfalls auch den auf die Mittagskost entfallenden Teil der Marschverpflegung. Nimmt die Überführung nach dem Lazaret mehr als einen Tag in Anspruch, so ist für die Zeit vor dem Tage der Ankunft im Lazaret neben der Truppenlöhnung die Marschverpflegung nach den Bestimmungen des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements zuständig. Die Marschverpflegungs-Gebührnisse trägt der Naturalverpflegungsfonds. Dieselben zahlt und liquidiert der Truppenteil, welchem der betr. Kranke angehört, die Kosten des Transports dagegen werden vom Militär-Medizinalfonds getragen und vom Lazaret in der Unterhaltungskosten-Rechnung verausgabt.

---

*) In dem Vertrage ist zu bedingen, daß das zu stellende Fahrzeug ausschließlich zur Beförderung der Seuchekranken benutzt wird und daß es zu anderen Zwecken erst nach dem Aufhören der Epidemie bezw. des Vertragsverhältnisses und nach gründlicher, durch das Lazaret auf Kosten des Unternehmers zu bewirkender Desinfektion verwendet werden darf.

Die Verrechnung der Marschverpflegungs-Gebührnisse bezw. der Transportkosten für Begleitmannschaften erfolgt ebenfalls beim Naturalverpflegungs- bezw. Militär-Medizinalfonds.

§ 68.

Ankunft der Kranken im Lazaret.

1. Bei der Ankunft im Lazaret werden die Kranken, deren Zustand es gestattet, in das Aufnahmezimmer geführt. Dort nimmt der Lazaretinspektor oder Rechnungsführer den Lazaretschein, welcher im Geschäftszimmer bis zum Abgange des Kranken aufzubewahren ist, in Empfang und trägt die erforderlichen Angaben über den Kranken sogleich in das Hauptkrankenbuch (§ 89) ein.
2. Der Kranke wird demnächst vom wachthabenden Sanitätsoffizier einer bestimmten Krankenstube zugeteilt und durch den Lazaretgehilfen der Station dorthin geführt. Hier erhält er ein vollständiges, frisch bezogenes Bett,*) reine Leibwäsche, ein Handtuch und die vorgeschriebene Krankenkleidung. Das Bett darf erst benutzt werden, nachdem eine gehörige Reinigung des Kranken (§ 148) stattgefunden hat.
3. Die mitgebrachten, auf dem Lazaretschein verzeichneten Gegenstände, sowie die eigenen Sachen des Kranken werden ihm seitens des damit Beauftragten abgenommen, mit der betreffenden Nummer des Hauptkrankenbuches versehen und nach gehöriger Reinigung in der Montierungskammer des Lazarets aufbewahrt. Die Aufsicht über diese Kammerbestände führt der Polizei-Unteroffizier. (§ 221.)
4. Geld, Wertsachen, urkundliche Schriftstücke, welche im Lazaretschein verzeichnet sein müssen, sind dem Kranken bei der Aufnahme von dem Lazaretinspektor oder dem Rechnungsführer persönlich abzunehmen und bis zur möglichst bald auszuführenden Niederlegung in der Lazaretkasse sorgfältig aufzubewahren. Der Empfang dieser Gegenstände ist von dem Abnehmenden auf dem Lazaretschein zu bestätigen. Ist der Kranke bewußtlos eingeliefert, so hat die Abnahme der Wertsachen in Gegenwart eines zweiten Beamten (bezw. des Stationsaufsehers oder des Begleiters) zu geschehen, welcher die Abnahmebestätigung mit unterzeichnet. Die

---

*) Der ordinierende Sanitätsoffizier bezeichnet in der Regel vorher die Plätze, welche zunächst mit Neuaufgenommenen belegt werden sollen.

Für plötzlich Erkrankte ist dauernd wenigstens eine fertige Lagerstelle bereit zu halten.

Gelder u. s. w. werden in der Lazaretkasse als gebotene Hinterlegungen aufbewahrt. (§§ 264 und 266.) In gleicher Weise wird verfahren, wenn Gegenstände der vorbezeichneten Art den Kranken durch die Post oder anderweit zugehen. Kranke, welche eine Uhr in das Lazaret mitbringen, können dieselbe auf ihren Wunsch und auf eigene Verantwortung bei sich behalten.

5. Sind einzeln entsendete Mannschaften in Militärlazarette aufgenommen,*) so haben die Lazarette die noch verfügbaren Marschgebührnisse, sowie die etwa noch vorhandenen Fahrscheinabschnitte oder Militärbillets in Verwahrung zu nehmen, den Geldbetrag auf dem Gestellungsbefehl, dem Urlaubs-, Militär- oder Ersatzreservepasse zu vermerken und denselben den Mannschaften bei der Entlassung wieder auszuhändigen. (§ 17, $_{2\text{ u. }4}$ der Marschgebührnis-Vorschrift.)

Kommen in Verwahrung genommene Marschgebührnisse aus irgend welchen Gründen nicht zur Verwendung, so sind sie, unter gleichzeitiger Übersendung der Militär-Fahrscheinabschnitte oder der Militärbillets, der Corps-Intendantur zur Einziehung anzumelden.

§ 69.

Gesonderte Unterbringung der Militärgefangenen, Untersuchungsarrestaten und Arbeitssoldaten.

1. Kranke Militärgefangene sind in besonders dazu bestimmten, stets unter Verschluß zu haltenden, die nötige Sicherheit gewährenden Stuben unterzubringen, welche bei unzuverlässigen Gefangenen durch Posten bewacht werden. Die Unteroffiziere sind hierbei von den Militärgefangenen des Gemeinenstandes zu trennen und dürfen, falls dieses nicht auf andere Weise zu ermöglichen ist, mit den anderen Kranken der Garnison in den gleichen Räumen untergebracht werden. In Einzelhaft befindliche Gefangene und „sittlich Schlechte" sind möglichst von den übrigen Militärgefangenen, unter allen Umständen aber von den anderen Kranken der Garnison fern zu halten. In gleicher Weise werden Untersuchungsarrestaten behandelt, jedoch stets gesondert gelagert.

---

*) Das Lazaret hat den Truppenteilen, zu welchen die Mannschaften in Marsch gesetzt, bezw. von welchen sie entlassen waren, von der Erkrankung der letzteren sofort Mitteilung zu machen.

Für die sorgfältige Überwachung der im Garnisonlazaret befindlichen Militärgefangenen u. s. w. ist der Kommandant bezw. Garnisonälteste verantwortlich.

2. Kranke Arbeitssoldaten sind ebenfalls möglichst getrennt von den übrigen Kranken unterzubringen, ihre Zimmer jedoch nicht unter Verschluß zu halten.

Wenn der Krankheitszustand eine besondere Pflege oder Aufsicht erheischt, oder wenn die Raumverhältnisse des Lazarets zeitweise beschränkt sind, dürfen sie ausnahmsweise mit anderen Kranken zusammengelegt werden.

§ 70.

Eintritt der Kranken in die Verpflegung des Lazarets.

1. Die Kranken treten in der Regel in die Verpflegung des Lazarets mit der Abendmahlzeit des Aufnahmetages. Aus der Verpflegung ihres Truppenteiles scheiden die zur kostenfreien Aufnahme in ein Lazaret berechtigten Kranken mit dem Tage, an welchem sie die erste Mittagskost im Lazaret erhalten. (§ 31 der Fr. Bes. V.)

2. Bei Berechnung der Behandlungs- bezw. Verpflegungstage ist der Tag der Aufnahme in das Lazaret außer Ansatz zu lassen, der Tag der Entlassung aus dem Lazaret dagegen mitzuzählen. Erfolgt die Aufnahme eines Kranken ausnahmsweise zu einer solchen Zeit, daß er am Aufnahmetage Mittagessen im Lazaret erhält, so ist der Aufnahmetag als erster Verpflegungstag zu rechnen. Wegen der Geldgebührnisse der Kranken s. § 247.

8. Abschnitt.

Ärztlicher Krankendienst, Krankenpflegedienst, Listenführung u. s. w.

A. Dienst der Sanitätsoffiziere.

§ 71.

Lazaretwachtdienst.

1. In die Lazarette mit Stationsbehandlung (§ 73) werden zum ärztlichen Wachtdienst Assistenzärzte und Sanitätsoffizierdienstthuer auf Grund einer Vorschlagsliste des rangältesten Sanitätsoffiziers der Garnison durch das Sanitätsamt in regelmäßigem

Wechsel kommandiert.*) Hierbei sind die jüngsten in erster Reihe heranzuziehen. Die Zahl der wachthabenden Sanitätsoffiziere hängt von dem Umfange des Lazarets ab; in der Regel werden Lazarette bis zu 200 Kranke einen, größere Lazarette zwei bis drei erfordern.

2. Wenn die wachthabenden Sanitätsoffiziere im Lazaret eine ihrer Charge entsprechende Wohnung erhalten, so sind sie daselbst als kaserniert zu betrachten.**) Zum Bewohnen der für eine niedrigere Charge bestimmten Räume sind sie nicht verpflichtet. Geschieht dies dennoch aus freiem Entschluß, so sind die betr. Sanitätsoffiziere als Mieter anzusehen und haben in diesem Verhältnis den vollen Servis und Wohnungsgeldzuschuß zu empfangen, für die innehabende Wohnung aber eine nach § 171,3 bemessene Miete zu entrichten.

Verheiratete Assistenzärzte haben während ihres Kommandos zum Lazaretwachtdienst nur am Tage in der vom Chefarzt festzusetzenden Zeit im Lazaret anwesend zu sein.

3. Die wachthabenden Sanitätsoffiziere gelten als abkommandiert von ihren Truppenteilen und sind zum Dienst außerhalb des Lazarets nicht heranzuziehen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ihnen bei niedrigem Krankenstande und bei geringen, örtlichen Entfernungen mit Genehmigung des Chefarztes gewisse, dienstliche Verrichtungen im Revierdienst bei ihrem Truppenteil übertragen werden. (§§ 13,1 und 16,4.)

4. In Lazaretten ohne Stationsbehandlung wird der Lazaretwachtdienst von einem Assistenzarzte oder Sanitätsoffizierdienstthuer neben dem sonstigen Dienst auf Anordnung des rangältesten Sanitätsoffiziers der Garnison wahrgenommen, wobei jedoch der Lazaretdienst nicht leiden darf. In dem Verhältnis

---

*) Sanitätsoffiziere vom Stabsarzt aufwärts sind vom Lazaretwachtdienste befreit, auch wenn sie den Dienst fehlender Assistenzärzte mit versehen.

Bei dem Wechsel ist die Bestimmung im 2. Satz des § 36 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden zu beachten.

**) Wenn den Dienern der wachthabenden Sanitätsoffiziere in den Lazaretten kein Quartier gewährt werden kann, so ist ihnen ein geeigneter Ort für den Aufenthalt bei Tage anzuweisen. Die zur Ausstattung der Dienerstuben erforderlichen Geräte werden aus den Lazaretbeständen geliefert. Für die betreffenden Stuben sind Feuerungsmittel nach Bedarf in Grenzen der für gleich große Mannschaftsstuben zulässigen Sätze zu verabreichen.

zum Truppenteil bezw. dem vorgesetzten Truppenarzt tritt durch die Wahrnehmung des Lazaretwachtdienstes eine Änderung nicht ein.

Ob dem wachthabenden Sanitätsoffizier bei einer Garnisonstärke von einem Regiment Infanterie oder weniger eine Wohnung im Lazaret angewiesen werden kann, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab.

5. Ist die Kommandierung eines Sanitätsoffiziers für den Lazaretwachtdienst nicht möglich, so wird der älteste der zum Lazaret kommandierten Lazaretgehilfen mit der Beaufsichtigung der Kranken und des Pflegepersonals betraut. Lazaretgehilfen in Rechnungsführerstellen und Lazaretgehilfenschüler dürfen zu diesem Dienste nicht verwendet werden.

6. Wegen der für die Wahrnehmung des Lazaretwachtdienstes zu gewährenden Zulage s. §§ 232—234.

§ 72.

Dienstverhältnis und Obliegenheiten der wachthabenden Sanitätsoffiziere.

1. Die wachthabenden Sanitätsoffiziere sind im Lazaret dem Chefarzt unterstellt und verpflichtet, den auf den Lazaretwachtdienst und die Assistenz auf den Krankenstationen bezüglichen Anforderungen der ordinierenden Sanitätsoffiziere zu entsprechen (§ 76, 5).

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Garnison und der in dieser Ordnung gegebenen, allgemeinen Vorschriften wird von dem Chefarzt eine Dienstanweisung für die wachthabenden Sanitätsoffiziere ausgearbeitet, welche nach Genehmigung durch das Sanitätsamt dem Dienste zu Grunde zu legen ist.

2. Der wachthabende Sanitätsoffizier weist die ankommenden Kranken nach erfolgter Untersuchung den Stationen bezw. Krankenstuben zu, führt die Aufsicht über die Kranken, die Lazaretgehilfen und die Krankenwärter und leistet im Lazaret die außer der Zeit der regelmäßigen Krankenbesuche nötig werdende, ärztliche Hilfe. (Vergl. auch § 74, 4.) Außerdem kann ihnen der unter Ziffer 5 erwähnte Dienst als aufsichtsführender Sanitätsoffizier übertragen werden.

3. Sind zu einem Lazaret mehrere wachthabende Sanitätsoffiziere kommandiert, so wird unter diesen ein Lazaret-Tagesdienst ein-

gerichtet. Der Sanitätsoffizier vom Tagesdienst muß im Lazaret stets zu treffen sein. Ist jedoch nur ein wachthabender Sanitätsoffizier kommandiert, so darf dieser in der Mittags- und Abendzeit auf einige, genau zu bestimmende Stunden ausgehen. Ob für diese Zeit aus der Zahl der Assistenzärzte und Sanitätsoffizierdienstthuer der Garnison ein Vertreter*) für ihn zu kommandieren ist, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird in der nach Ziffer 1 aufzustellenden Dienstanweisung festgesetzt. Ist eine Vertretung nicht möglich, so hat der wachthabende Sanitätsoffizier beim Verlassen des Lazarets vorher seinen Aufenthaltsort anzugeben und diesen so zu wählen, daß er jederzeit sicher und schnell benachrichtigt werden kann, wenn seine Hilfe im Lazaret erforderlich werden sollte.

Wenn Mangel an Assistenzärzten und Sanitätsoffizierdienstthuern unter Umständen eine Abweichung hiervon erforderlich macht, so ist das Sanitätsamt berechtigt, eine dem Personaletat entsprechende, anderweite Regelung des Wachtdienstes eintreten zu lassen.

4. Bei Unglücksfällen außerhalb des Lazarets (auch bei Zivilpersonen) darf der wachthabende Sanitätsoffizier die erste Hilfe leisten, wenn der Truppenarzt bezw. Zivilarzt nicht schnell genug zur Stelle sein kann.

5. Bei dem Vorhandensein mehrerer wachthabenden Sanitätsoffiziere wird dem rangältesten der Dienst als aufsichtsführender Sanitätsoffizier vom Chefarzt übertragen.

Dieser Dienst umfaßt die Beaufsichtigung aller im Lazaret wohnenden Lazaretgehilfen und Krankenwärter, die Vermittelung von Meldungen und Gesuchen dieser Personen an den Chefarzt und insbesondere die nächste Überwachung des Lazaret-Gesundheitsdienstes in seinem ganzen Umfange. Auch die Krankenwachen (§ 88,4) hat der aufsichtsführende Sanitätsoffizier am Tage und bei Nacht nachzusehen.

6. Wegen der Beurlaubung der wachthabenden Sanitätsoffiziere gilt das § 75,3 Gesagte.

---

*) Die Wohnung des wachthabenden Sanitätsoffiziers darf in einem solchen Falle dem Vertreter nur dann als Aufenthaltsort angewiesen werden, wenn der wachthabende Sanitätsoffizier ausnahmsweise im Genusse des Servises verbleibt, wie z. B. die Verheirateten.

§ 73.
Krankenstationen.

1. In allen Garnisonen, in denen wenigstens drei Stabsärzte bezw. Oberstabsärzte vorhanden sind, werden die Kranken im Lazaret nach Krankheitsformen gelagert und demgemäß Krankenstationen eingerichtet.*) In Garnisonen mit weniger als drei Stabs- bezw. Oberstabsärzten behandelt in der Regel jeder derselben die Kranken seines Truppenteils. Ob etwa unbeschadet dieser Behandlungsweise die Kranken nach gewissen Krankheitsformen zusammenzulegen sind, oder ob auch in diesen Lazaretten Stationsbehandlung einzurichten ist, bestimmt das Sanitätsamt.
2. Jede Krankenstation wird von einem ordinierenden Sanitätsoffizier (Oberstabsarzt oder Stabsarzt) geleitet, welchem möglichst auch ein assistierender Sanitätsoffizier (Assistenzarzt I. oder II. Klasse, Unterarzt, einjährig-freiwilliger Arzt) beigegeben wird. Ausnahmsweise kann auch ein Assistenzarzt I. Klasse eine Krankenstation als Ordinierender erhalten.
3. Es werden nach den Bestimmungen des Sanitätsamts drei oder mehrere Stationen gebildet, nämlich:
   a. Station für äußerlich Kranke,
   b. Station für innerlich Kranke,
   c. Station für Augen- und Ohrenkranke,
   d. Station für Venerische**) und Hautkranke.

   Findet die Behandlung von Kranken in Zelten oder Baracken statt, so bestimmt das Sanitätsamt, ob eine besondere Zelt- bezw. Barackenstation eingerichtet werden soll, und welche ordinierenden Sanitätsoffiziere die Behandlung zu übernehmen haben.

   Zu umfangreiche Stationen können unter mehrere Ordinierende geteilt, mehrere kleinere unter einen Ordinierenden vereinigt werden; letzteres wird in der Regel bei den unter c und d genannten Stationen der Fall sein. Solche Station erhält den Namen „gemischte Station".
4. Die Verteilung der Stuben an die Stationen und den Wechsel in der Belegung der einzelnen Stuben verfügt der Chefarzt. (§ 147.)

---

*) Kranke Kriegsschüler, Unterärzte, Offizieraspiranten und Unterveterinäre werden ohne Rücksicht auf die Stationseinteilung möglichst gesondert gelagert.

**) Ob die Station für Venerische abzuschließen ist, hängt von örtlichen Verhältnissen ab.

§ 74.
Kommandierung der ordinierenden und assistierenden Sanitätsoffiziere; Verteilung derselben auf die Krankenstationen.

1. Die Kommandierung der ordinierenden Sanitätsoffiziere für die einzelnen Krankenstationen liegt dem Sanitätsamt ob.
2. Die ordinierenden Sanitätsoffiziere versehen den Lazaretstationsdienst neben ihrem truppenärztlichen Dienste.*) Im Interesse des Lazaretkrankendienstes ist jedoch ihre Heranziehung zum Truppendienste außerhalb der Garnison möglichst zu vermeiden.
3. Ob der Chefarzt eine Station zu übernehmen hat oder nicht, wird im einzelnen Falle von dem Sanitätsamt bestimmt.

   In der Regel übernimmt der Chefarzt eines für 100 und mehr Kranke eingerichteten Lazarets keine Station.
4. Der Dienst als assistierender Sanitätsoffizier auf den Krankenstationen fällt den wachthabenden und nach Bedürfnis auch den übrigen Assistenzärzten, Unterärzten und einjährig-freiwilligen Ärzten der Garnison zu. Ob und inwieweit dieselben hierzu heranzuziehen sind, bestimmt das Sanitätsamt. Die Verteilung auf die Stationen übernimmt der Chefarzt.
5. Von den assistierenden Sanitätsoffizieren sind nur diejenigen als abkommandiert von ihrem Truppenteil zu betrachten, welche gleichzeitig den Lazaretwachtdienst versehen. (§ 71,3.)
6. Der Chefarzt überweist den ordinierenden Sanitätsoffizieren nach Maßgabe der von dem Sanitätsamt erfolgten Kommandierung die Station und teilt ihnen die Namen der für die Station bestimmten, assistierenden Sanitätsoffiziere mit.

§ 75.
Wechsel und Vertretung der ordinierenden Sanitätsoffiziere.

1. Die Kommandierung der ordinierenden Sanitätsoffiziere erfolgt auf ein Jahr und schließt sich an das Rapportjahr an.

) Wird in besonderen Fällen wegen weiter Entfernung des Lazarets von der Garnison die Gewährung einer fortlaufenden Fahrentschädigung an die im Lazaret beschäftigten Sanitätsoffiziere ausnahmsweise für erforderlich erachtet, so kann eine solche beim Kriegsministerium beantragt werden. Vergl. auch § 32,1 — Seite 31 — der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.

Die zur Ablösung bestimmten Sanitätsoffiziere haben mindestens einen Tag vor Übernahme der Station den Krankenbesuchen beizuwohnen.

2. Bei Erkrankungen der ordinierenden Sanitätsoffiziere hat der Chefarzt für die vorläufige Sicherstellung des Dienstes zu sorgen, indem er entweder selbst die Vertretung übernimmt oder einen der ordinierenden Sanitätsoffiziere oder den rangältesten, zum Lazaret kommandierten Assistenzarzt damit beauftragt. Bei Erkrankungen von voraussichtlich längerer Dauer beantragt der Chefarzt bei dem Sanitätsamt die Regelung der Vertretung.
3. Bei Beurlaubung der ordinierenden Sanitätsoffiziere ist seitens der zuständigen Dienststellen darauf zu rücksichtigen, daß der Lazaretdienst gesichert ist. (§ 30 der San. Verordn. u. § 57,4 d. F. S. O.)

Bei Antritt und nach Ablauf des Urlaubs erfolgt Meldung beim Chefarzt.

§ 76.

Unterordnungsverhältnis der auf den Stationen dienstthuenden Sanitätsoffiziere.

1. Die ordinierenden Sanitätsoffiziere haben den Anordnungen des Chefarztes in betreff der allgemeinen Maßnahmen für den ärztlichen Dienst und die Verwaltung des Lazarets Folge zu leisten; in betreff der Krankenbehandlung sind sie jedoch selbständig.
2. Der Chefarzt ist berechtigt, unter eigener Verantwortung in Abwesenheit des ordinierenden Sanitätsoffiziers auch solche Anordnungen zu treffen, welche in die Befugnisse des letzteren eingreifen, falls diese Anordnungen keinen Aufschub erdulden; er hat aber hiervon dem ordinierenden Sanitätsoffizier bei dessen nächstem Krankenbesuche Mitteilung zu machen.
3. Der Chefarzt ist für die ordinierenden Sanitätsoffiziere in allen Lazaretangelegenheiten die nächste Dienststelle, durch welche Meldungen, Berichte, Anträge u. s. w. an andere Behörden gelangen.
4. Der Chefarzt ist verpflichtet, den ordinierenden Sanitätsoffizieren, sobald diese es wünschen, mit seinem ärztlichen Rate zur Seite zu stehen.
5. Die auf den Stationen Dienste leistenden, assistierenden Sanitätsoffiziere sind zunächst dem ordinierenden Sanitätsoffizier, und weiter dem Chefarzt unterstellt.

6. Für die Beurlaubung der assistierenden Sanitätsoffiziere gilt das im § 75, 3 Gesagte.

§ 77.
Dienst der ordinierenden Sanitätsoffiziere.

1. Der ordinierende Sanitätsoffizier hat das eigentliche Heilverfahren am Krankenbette zu leiten und die Kranken täglich wenigstens einmal zu besuchen. Die Notwendigkeit der Wiederholung des Besuchs an demselben Tage hängt von der Wichtigkeit der Krankheitsfälle ab.
2. Der Dienst der ordinierenden Sanitätsoffiziere (Hauptkrankenbesuch) beginnt Vormittags 9 Uhr.
3. Vor jeder erheblichen, chirurgischen Operation muß sich der ordinierende Sanitätsoffizier der Einwilligung des Kranken versichern und, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, dem Chefarzt von der Zeit der Ausführung der Operation Meldung machen.
4. Die Kommandierung von Krankenwachen ist beim Chefarzt zu beantragen.
5. Stellt sich im Laufe der Lazaretbehandlung die Notwendigkeit der Verlegung eines Kranken auf eine andere Station heraus, so beantragt dies der ordinierende Sanitätsoffizier bei dem Chefarzt, welcher die Verlegung und die Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in das Hauptkrankenbuch anordnet. In dringenden Fällen veranlaßt der ordinierende Sanitätsoffizier die Verlegung unter nachträglicher Meldung an den Chefarzt.
6. Der ordinierende Sanitätsoffizier hat ferner dem Chefarzt schriftliche Meldung zu erstatten:
   a. wenn er die Überzeugung gewinnt, daß ein Kranker dienstunbrauchbar ist,
   b. wenn er aus den Äußerungen eines Kranken oder aus sonstigen Umständen vermutet, daß das Leiden desselben durch innere oder äußere Dienstbeschädigung hervorgerufen ist (§ 21 der D. A.),
   c. wenn der Verdacht auf Vorschützung einer Krankheit oder auf Geisteskrankheit vorliegt,
   d. wenn ein dem aktiven Heere nicht mehr angehörender Kranker an einem chronischen Übel leidet, nach dessen Natur eine Wiederherstellung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist,

e. wenn das Leiden eines Kranken eine bedenkliche Wendung nimmt oder der Tod eintritt und

f. wenn ein Kranker geistlichen Zuspruch wünscht.

In den Fällen zu a, b und c ist von dem Chefarzt dem Truppenteil des Kranken Mitteilung zu machen, in den Fällen zu d und e nach § 125, 4 und § 134 5, in dem Falle zu f nach § 123, 2 zu verfahren.

7. Über Kranke, welche weder der Garnison angehören noch einem Truppenteil derselben zugeteilt sind, stellt der ordinierende Sanitätsoffizier*) die erforderlichen Zeugnisse aus.

8. In betreff der Obliegenheiten bei dem Abgange eines Kranken s. die §§ 125 und 126.

§ 78.

Dienst der assistierenden Sanitätsoffiziere auf der Station.

1. Der assistierende Sanitätsoffizier begleitet den Ordinierenden bei jedem Krankenbesuche, um die Anordnungen desselben am Krankenbette zur weiteren Ausführung entgegen zu nehmen.

2. Er hat sich vor dem täglichen Hauptkrankenbesuch durch einen Vorbesuch soweit Kenntnis von dem Zustande der Kranken zu verschaffen, daß er dem ordinierenden Sanitätsoffizier über jeden Fall Bericht erstatten kann.

3. Er muß außerdem die Kranken regelmäßig nachmittags von 4 Uhr ab, erforderlichenfalls noch abends besuchen. Bei der Krankenbehandlung wirkt er nach den Weisungen des ordinierenden Sanitätsoffiziers mit. In dringenden Fällen und in Abwesenheit des letzteren trifft er selbständige Anordnungen. Er überwacht die gute Beschaffenheit und richtige Verabfolgung der Krankenkost und der verordneten Arzneien. Die Beaufsichtigung des Krankenpflegepersonals der Station fällt ihm ebenfalls zu.

§ 79.

Dienst der Sanitätsoffiziere bezüglich der Lazaretkranken ihres Truppenteils.

1. Die Sanitätsoffiziere, auch wenn sie nicht Ordinierende im Lazaret sind, erhalten sich von dem Befinden der Lazaretkranken

*) Zur Ausstellung von Zeugnissen über die dem Lazaret von Truppenteilen der Garnison als Passanten überwiesenen Kranken bleibt der Sanitätsoffizier des betreffenden Truppenteils verpflichtet (§ 79, 2).

ihres Truppenteils dauernd in Kenntnis, um dem Truppenbefehlshaber jede in dieser Beziehung gewünschte Auskunft erteilen zu können.

2. Die Sanitätsoffiziere des Truppenteils sind verpflichtet, die Unbrauchbarkeits- bezw. Invaliditätszeugnisse für Kranke ihres Truppenteils auszufertigen.

3. Der Besuch der betreffenden Kranken im Lazaret ist ihnen jederzeit gestattet, doch dürfen sie nicht in die Behandlung eingreifen. Die Ordinierenden haben ihnen jede erforderte Auskunft zu erteilen.

§ 80.

Kommissarische Untersuchungen, Konsultationen in den Militärlazaretten.

1. Kommissarische Untersuchungen von Lazaretkranken werden vom Generalkommando nach besonderen Bestimmungen angeordnet.

2. Wünscht ein ordinierender Sanitätsoffizier einen nicht zum Lazaret kommandierten Sanitätsoffizier oder einen spezialistisch gebildeten Zivilarzt zu konsultieren,*) so ist dem Chefarzt hiervon Meldung zu machen, welchem es freisteht, sich an der Beratung zu beteiligen. Kosten dürfen aus einer solchen Konsultation dem Militär-Medizinalfonds in der Regel nicht erwachsen. (Vergl. Ziffer 4.)

3. Wenn in kleineren Garnisonen bei plötzlichen Unglücksfällen oder zur Unterstützung bei größeren Operationen wegen Mangels einer genügenden Zahl von Militärärzten die Hilfe eines Zivilarztes in Anspruch genommen werden muß, so sind die hieraus entstehenden, nach der Medizinaltaxe zu liquidierenden Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen. Die Angemessenheit des liquidierten Satzes unterliegt der Beurteilung des Sanitätsamts.

   Übrigens ist es zulässig, daß in den erwähnten Fällen, sowie zur Konsultation bei schweren Erkrankungen der Regimentsarzt sich auf Wunsch des behandelnden Sanitätsoffiziers in die Garnison des detachierten Truppenteils begibt, sofern die Genehmigung des kommandierenden Generals dazu erteilt wird. (Vergl. auch § 316, 3.)

4. Befindet sich in einem Corpsbezirk ein als konsultierender Chirurg im Kriegsfall thätig gewesener Zivilarzt oder ein dem Friedens-

---

*) Konsultationen mit dem Chefarzt siehe § 76,4.

bezw. Beurlaubtenstande angehörender oder à la suite des Sanitätscorps stehender, als hervorragende Fachautorität bekannter Arzt, so kann derselbe bei besonderer Veranlassung mit Genehmigung des Sanitätsamts zur Konsultation in Militärlazaretten herangezogen werden. In solchem Falle werden ihm die Reisekosten und Tagegelder nach der militärischen Charge bewilligt, oder wenn ihm eine solche nicht beigelegt ist, nach Maßgabe der Zivilstellung. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt beim Militär-Medizinalfonds.

§ 81.

Verordnung von Arzneien und Verbandmitteln.

1. Die Arzneiverordnungen werden beim Hauptkrankenbesuche vormittags, erforderlichenfalls aber auch zu jeder anderen Zeit getroffen.
2. Der assistierende Sanitätsoffizier der Station trägt nach beendetem Krankenbesuche die vom Ordinierenden getroffenen Arzneiverordnungen, unter Angabe der Charge und des Namens des Kranken, in das Arzneiverordnungsbuch ein und sendet dasselbe, nachdem es von ihm und dem Ordinierenden unterzeichnet worden ist,*) durch einen Lazaretgehilfen in die Lazaretapotheke oder in die betreffende Zivilapotheke. (§§ 106,7 bezw. 107,4 und 5.)

   In dasselbe Verordnungsbuch werden auch diejenigen Arzneien eingetragen, welche als laufender Bedarf auf der Station in entsprechender Menge vorrätig**) zu halten sind, wie Pflaster, Thee, Verbandwasser u. s. w.
3. Alle Arzneiverordnungen müssen deutlich geschrieben sein und die genaue Gebrauchsvorschrift für den einzelnen Kranken enthalten. Das Gewicht wird in Ziffern unter Anwendung der gesetzlich gestatteten Abkürzungen der Gewichtsbezeichnungen angegeben.

---

*) In dringenden Fällen genügt zunächst die alleinige Unterschrift des assistierenden Arztes, welcher die Unterschrift des Ordinierenden nachträglich herbeiführt.

**) Bei der Aufbewahrung der Arzneien ist streng darauf zu halten, daß die zum innerlichen Gebrauche bestimmten in einem anderen Fache des betreffenden Schrankes aufgestellt werden, als die zum äußerlichen Gebrauche verordneten. Im übrigen s. § 96,6.

Der Ordinierende bestimmt, ob die verordneten Arzneien zwischen den Verabreichungszeiten unter Verschluß zu halten sind.

4. Bei der Wahl der Arzneien und deren Zusammensetzung ist auf eine angemessene Sparsamkeit und auf den Arzneibestand der Lazaretapotheke zu rücksichtigen.

5. Die Beschaffung von Mineralbrunnen*) beantragt der Ordinierende beim Chefarzt, welcher die Genehmigung des Sanitätsamts herbeiführt.

   Über Brunnenkuren in Badeorten vergl. Beil. 4.

6. Die fertigen Arzneien u. s. w. werden durch Lazaretgehilfen stationsweise in der Lazaretapotheke in Empfang genommen und demnächst auf der Station verteilt; gleichzeitig werden die Verordnungen auf der Kopftafel des Kranken vermerkt.

7. Die Verbandmittel (einschließlich der Bruchbänder und Suspensorien) werden in einem Verbandmittelverordnungsbuche verschrieben, dessen Führung derjenigen des Arzneiverordnungsbuches entspricht, und ebenfalls aus der Lazaretapotheke entnommen.

   Die Verabreichung eines Bruchbandes ist außerdem bei dem Namen des Kranken im Hauptkrankenbuche bezw. Truppenkrankenbuche zu vermerken.

§ 82.

Benutzung des ärztlichen Sanitätsmaterials.

1. Von dem etatsmäßigen, ärztlichen Sanitätsmaterial sind den Stationen die daselbst dauernd erforderlichen Stücke gegen Quittung zu überweisen und dort unter Aufsicht der Ordinierenden in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Die notwendige Instandsetzung oder der Ersatz unbrauchbarer Stücke wird beim Chefarzt beantragt.

2. Ärztliches Sanitätsmaterial, welches nur vorübergehend erforderlich ist, wird der Station aus den Beständen des Lazarets gegen Quittung leihweise übergeben, muß aber nach gemachtem Gebrauch auf der Station sorgfältig wieder gereinigt und, wenn nötig, desinfiziert werden. Auf vorhandene Mängel ist bei der Rücklieferung hinzuweisen.

---

*) Künstliches Selter- und Sodawasser, landesübliche Sauerbrunnen u. s. w. gehören als Getränk zu den Beköstigungs-Gegenständen, s. Beil. 14 IV. Nr. 17.

3. Wegen der leihweisen Abgabe von ärztlichem Sanitätsmaterial zum dienstlichen Gebrauch außerhalb der Lazarette vergl. § 119.

§ 83.
Verordnung von Bädern.*)

1. Die Verabfolgung von Bädern an Lazaretkranke geschieht auf Grund ärztlicher Verordnung entweder in der Bade- oder, wenn nötig, in der Krankenstube, jedenfalls unter Aufsicht des Stationsaufsehers (§ 88, 2). Die Zahl der verabreichten Bäder ist in der Belegungsliste (§ 290, 3) nachzuweisen.
2. Arzneiliche Zusätze zu den einzelnen Bädern werden im Arzneiverordnungsbuch verschrieben. Bei beabsichtigtem längeren Gebrauche von künstlichen Mineral- u. s. w. Bädern wird nach § 81, 5 verfahren.
3. Über Badekuren in Badeorten vergl. Beil. 4.

§ 84.
Verordnung der Krankenkost.

1. Der ordinierende Sanitätsoffizier bestimmt bei dem Hauptkrankenbesuche die Krankenkost (Beköstigungsform u. s. w.) jedesmal für den folgenden Tag**) nach den Vorschriften der Beil. 14.***) Von der Beschaffenheit der verabreichten Kost, sowie von der richtigen Ausführung seiner bezüglichen Anordnungen hat er sich zu überzeugen und Ausstellungen dem Chefarzt schriftlich zu melden. Beil. 14.
2. Der Stationsaufseher vermerkt unter Kontrolle des assistierenden Sanitätsoffiziers die getroffene Verordnung, welche auf die Kopftafel des Kranken zu schreiben ist. Er fertigt hiernach die Stations-Beköstigungsverordnung (Beil. 15) an und legt sie nach zuvoriger Prüfung und Unterzeichnung durch den Beil. 15.

---

*) Vergl. auch §§ 148 und 151, 3.

**) Neuaufgenommene Kranke erhalten bis zur näheren Bestimmung die Beköstigung nach der 4. Beköstigungsform, sofern nicht der aufnehmende Sanitätsoffizier eine andere Form für erforderlich erachtet.

***) Macht der Zustand eines Kranken es erforderlich, so kann ausnahmsweise zu jeder Zeit außergewöhnliche Beköstigung auf besondere Forderungszettel zur sofortigen Ausgabe verordnet werden. Wegen der Unterschrift dieser Forderungszettel gilt das im § 81, 2 Gesagte.

assistierenden Sanitätsoffizier dem Ordinierenden zur Vollziehung vor.

3. Auf Grund der Stations-Beköstigungsverordnungen, sowie der Erläuterungen zu Beil. 14 wird von dem betr. Lazaretinspektor die Haupt-Beköstigungsnachweisung (Beil. 16) aufgestellt, mit dem Richtigkeitsvermerk versehen und dem Chefarzt zur Unterschrift vorgelegt.

Beil. 16.

4. In Lazaretten ohne Stationsbehandlung wird die Beköstigungsverordnung ebenfalls nach Beil. 15 und zwar von dem Lazaretinspektor bezw. Rechnungsführer aufgestellt, welchem der mit den Obliegenheiten des Stationsaufsehers betraute Lazaretgehilfe die nötigen Angaben zu machen hat. Im übrigen wird nach Ziffer 3 verfahren.

5. Die Aufstellung der Beköstigungsverordnungen erfolgt nach der in Beil. 17 gegebenen Anleitung.

Beil. 17.

§ 85.

Hygienisch-chemische Untersuchungsstation.

1. In den Garnisonlazaretten am Sitze des Sanitätsamts ist eine besondere Station für mikroskopische (auch bakteriologische) und chemische Untersuchungen eingerichtet, welche in die mikroskopische und chemische Abteilung zerfällt.*) Bezüglich der Ausstattung s. Beil. 26. Die Ergänzung der Bestände und Beschaffung der für die Untersuchung sonst notwendigen Gegenstände erfolgt nach den für die Lazaretapotheke gegebenen Vorschriften. Die erforderlichen Ökonomiegeräte, Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmittel werden aus den Beständen des Lazarets entnommen.

2. Die mikroskopische Abteilung ist einem in bakteriologischen Arbeiten erfahrenen Sanitätsoffizier, in München dem hiefür beim Operationskurse für Militärärzte aufgestellten Dozenten zu übertragen. Sie ist für die bakteriologischen und feineren, mikroskopischen Untersuchungen bestimmt, welche von den Lazaretten des Corps gewünscht oder ihr von dem Sanitätsamt übertragen

---

*) In München ist diese Untersuchungsstation mit dem Operationskurse für Militärärzte vereinigt.

Die in den Garnisonlazaretten Augsburg, Ingolstadt, Amberg, Landau und Nürnberg eingerichteten bakteriologischen Untersuchungsstationen bleiben bis auf weiteres bestehen.

werden. Zum ausschließlichen Gebrauch für diese Abteilung wird aus dem Sanitätsdepot ein Mikroskop nebst Besteck mit Instrumenten zur Mikroskopie dem betreffenden Sanitätsoffizier übergeben, welcher für die gute Erhaltung verantwortlich ist. Die Stationsärzte bedienen sich zu ihren Untersuchungen des für das Lazaret etatsmäßigen Mikroskops.

3. Vorstand der chemischen Abteilung*) ist der Corps-Stabsapotheker, der die einschlägigen Untersuchungen teils selbst ausführt, teils unter seiner Leitung von einem einjährig-freiwilligen Militärapotheker ausführen läßt. Der chemischen Abteilung liegt auch die Ausführung aller chemischen Wasser-, Arzneimittel- u. s. w. Untersuchungen ob.

4. Die obere Aufsicht über beide Abteilungen der Station führt der Chefarzt oder ein von dem Sanitätsamt damit beauftragter Sanitätsoffizier, in München der Vorstand des Operationskurses für Militärärzte, welcher in hier einschlägigen Angelegenheiten den Anforderungen des Sanitätsamtes I. Armeecorps stattzugeben hat.

5. Über die auf der Station ausgeführten, mikroskopischen Untersuchungen wird eine Liste geführt, welche enthält: Lfde. Nr., Name und Truppenteil des Kranken, Nr. des Hauptkrankenbuchs des überweisenden Lazarets, Gegenstand und Befund der Untersuchung, Name des Untersuchenden und Datum der Ausführung.

6. Der Corps-Stabsapotheker hat über die von ihm oder unter seiner Leitung ausgeführten, wichtigeren, chemischen Untersuchungen alljährlich eine Übersicht aufzustellen, in welcher kurz die gestellten Aufgaben, die Untersuchungsarten und die erhaltenen Ergebnisse anzugeben sind.

   Dieser Übersicht ist eine Bescheinigung beizufügen, daß die einjährig-freiwilligen Militärapotheker die vorgeschriebene Zahl von Wasseruntersuchungen (§ 18 d. Anh.) ausgeführt haben. Die Übersicht gelangt durch das Sanitätsamt an das Kriegsministerium.

7. Alle Anträge auf mikroskopische, chemische und bakteriologische Untersuchung von Wasser, Nahrungsmitteln, Bodenproben und

*) Untersuchungen, welche mit Entwickelung von übelriechenden oder schädlichen Dämpfen verbunden sind, dürfen in den auch für mikroskopische Untersuchungen bestimmten Zimmern nicht vorgenommen werden.

sonstigen in gesundheitlicher Beziehung wichtigen Gegenständen sind unmittelbar an das Sanitätsamt zu richten. (Vergl. auch § 27, 1 *.)

§ 86.

Hygienisch-chemisches Laboratorium.

1. Zur Ausführung schwierigerer, chemischer und auf Warenproben bezüglicher, mikroskopischer Untersuchungen, sowie aller derjenigen einschlägigen Arbeiten, welche eine besonders vollständige Ausstattung und genaue Geräte erfordern, ist beim Operationskurse für Militärärzte ein hygienisch-chemisches Laboratorium errichtet.
2. Dasselbe dient in erster Linie den Bedürfnissen des Kriegsministeriums und wird nach den Anordnungen des Vorstandes des Operationskurses für Militärärzte geleitet.
3. Anträge auf Untersuchungen, welche von dem hygienisch-chemischen Laboratorium ausgeführt werden sollen, sind an das Sanitätsamt des betreffenden Armeecorps zu richten und werden von diesem dem Operationskurse für Militärärzte zugeleitet. In besonderen Fällen ist dem Kriegsministerium Mitteilung zu machen.
4. Die vom hygienisch-chemischen Laboratorium aufzustellenden Übersichten über stattgefundene Untersuchungen werden dem Kriegsministerium vorgelegt.
5. Die Ausstattung entspricht im allgemeinen derjenigen der hygienisch-chemischen Untersuchungsstation, doch wird dieselbe den größeren Aufgaben entsprechend nach Anweisung des Kriegsministeriums vermehrt.

B. Krankenpflegedienst.

§ 87.

Bedarf an Krankenpflegepersonal.

1. Der Bedarf an Krankenpflegepersonal (Lazaretgehilfen und Krankenwärter) wird nach der Normalkrankenzahl (§ 42, 3) und dem etwa sonst hervorgetretenen, örtlichen Bedürfnis für jedes Lazaret festgesetzt.

   In der Regel ist auf je 20 Lagerstellen der Normalkrankenzahl neben den Lazaretgehilfen 1 Krankenwärter zu rechnen. Die Hausdiener bleiben hierbei außer Betracht.

2. Die Lazaretgehilfen werden von den Truppen der Garnison gestellt; über ihre Kommandierung zum Lazaretdienst s. § 27 des Anh.

   Die Verteilung der für jedes Armeecorps etatsmäßigen Krankenwärter auf die Lazarette des Corpsbezirks veranlaßt das Sanitätsamt beim Generalkommando. (§ 34 des Anh.)
3. Fällt aus.
4. Wenn das vorhandene, etatsmäßige Wartepersonal vorübergehend zur Wahrnehmung des Dienstes nicht ausreicht, wird auf Antrag des Generalkommandos seitens des Kriegsministeriums besondere Verfügung getroffen. Beil. 18. Fällt aus.

   Die Gestellung von Mannschaften des Dienststandes als Hilfswärter ist unzulässig.

§ 88.
Verteilung des Krankenpflegepersonals auf die Stationen und Dienstverhältnisse desselben.

1. Das Krankenpflegepersonal wird durch den Chefarzt den einzelnen Stationen nach Bedürfnis zugeteilt.
2. Der rangälteste Lazaretgehilfe jeder Station oder, wo Stationen nicht vorhanden, des Lazarets wird als Stationsaufseher verwendet.*)
3. Das Pflegepersonal ist dem Chefarzt und dem ordinierenden und assistierenden Sanitätsoffizier der Station unterstellt. Das allgemeine, militärische Unterordnungsverhältnis der Lazaretgehilfen und Krankenwärter unter die Militärärzte überhaupt wird hierdurch nicht berührt.
4. Zu den Obliegenheiten der Lazaretgehilfen und Krankenwärter gehört die Übernahme der Tag- und Nachtwachen bei Schwerkranken. Das Nähere über die Krankenwachen enthält § 189 des U. f. L.
5. Fällt aus.
6. Bei den Krankenbesuchen der Sanitätsoffiziere sind die Lazaretgehilfen und Krankenwärter der Station zugegen.

   Die ärztlicherseits für das Pflegepersonal zu treffenden Anordnungen werden an den Stationsaufseher erteilt, welcher die-

---

*) Lazaretgehilfen als Rechnungsführer kommen hierbei nicht in Betracht.

selben aufschreibt und deren Ausführung überwacht. Seine Dienstobliegenheiten enthält Beil. 19.

Beil. 19.

7. Die Vorschriften für die Dienstleistungen der Lazaretgehilfen enthält das U. f. L., diejenigen für die Krankenwärter Beil. 20, sowie §§ 188 und 271 des U. f. L.

Beil. 20.

8. Fällt aus.

C. Listenführung und Rapporterstattung über die Kranken.

§ 89.

Führung des Hauptkrankenbuches und der Stationskrankenlisten.

Beil. 21.

1. Jeder Kranke wird in das Hauptkrankenbuch (Beil. 21) eingetragen (§ 68, 1) und seine Krankheit*) darin nach der Angabe des aufnehmenden Sanitätsoffiziers bezeichnet. Bei der Entlassung wird die Krankheitsbezeichnung mit der auf dem Krankenblatte als endgiltige Diagnose angegebenen verglichen, erforderlichenfalls nach letzterer sowohl im Hauptkrankenbuche wie auf dem Lazaretscheine berichtigt.

   Werden Mannschaften von Krankheiten in epi- oder endemischer Ausbreitung befallen, so ist vom Chefarzte die Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in das Hauptkrankenbuch als Ausweis für spätere Nachforschungen zu veranlassen.

   Das Hauptkrankenbuch wird am Ende des Etatsjahres abgeschlossen; die Berechnung der Verpflegungstage erfolgt nach § 70, 2.
2. Der Chefarzt hat die genaue Führung des Hauptkrankenbuches seitens des Lazaretinspektors bezw. Rechnungsführers durch öfter zu wiederholende, im Buche zu bescheinigende Prüfungen zu überwachen.
3. Das Hauptkrankenbuch ist 50 Jahre aufzubewahren.
4. Außer dem Hauptkrankenbuche wird in den Lazaretten mit Stationsbehandlung eine Krankenliste für die Station (Beil. 22) von dem Stationsaufseher unter Aufsicht des Ordinierenden geführt. (Stationskrankenliste.)

Beil. 22.

*) Es ist stets der deutsche Name der Krankheit anzugeben.

Diese Liste, welche von letzterem seinem Jahresberichte zu Grunde zu legen ist, wird am Ende des Rapportjahres, nach Vergleichung der Richtigkeit des Inhaltes mit dem Hauptkrankenbuche, abgeschlossen.*)

Jeder Band dieser Liste wird, nachdem die darin geführten Kranken abgegangen bezw. auf ein neues Berichtsjahr übertragen sind, im Geschäftszimmer des Lazarets abgegeben und ebenfalls 50 Jahre aufbewahrt.

§ 90.

Führung der Krankenblätter.

1. Über jeden Lazaretkranken ist ein Krankenblatt (Beil. 23) zu führen, welches alle für eine gesicherte Beurteilung des Krankheitsverlaufes und der Behandlung notwendigen Angaben enthalten soll. Beil. 23.
2. In dasselbe wird sofort bei dem ersten Krankenbesuche der Krankheitsbefund eingetragen. Zu diesem Zweck legt der Stationsaufseher bei dem Nachmittags-Krankenbesuche das Krankenblatt für den Neuaufgenommenen nach Eintragung des Nationales u. s. w. vor.
3. Die Führung des Krankenblattes geschieht unter Berücksichtigung der Bemerkungen zu Beil. 23 durch den assistierenden Sanitätsoffizier, doch trägt die Verantwortung für den Inhalt der Ordinierende.
4. Bei Verlegung eines Kranken auf eine andere Station (§ 77, 5) wird das bisherige, von den Stationsärzten zu vollziehende Krankenblatt zur Fortsetzung an die neue Station abgegeben.
5. Spätestens drei Tage nach dem Abgange eines Kranken aus dem Lazaret ist das von den Stationsärzten vollzogene Krankenblatt an den Chefarzt einzuliefern, der es durch seinen Prüfungsvermerk abzuschließen hat.

   Die abgeschlossenen Krankenblätter werden, jahrgangsweise nach der Nummerfolge des Hauptkrankenbuches geordnet, 50 Jahre lang aufbewahrt.
6. Werden von Militärbehörden Abschriften von Krankenblättern oder Auszüge aus dem Hauptkrankenbuche zu dienstlichen Zwecken verlangt, so sind solche durch den Chefarzt zu verabfolgen.

---

*) Die Truppenärzte halten die Truppenkrankenbücher hinsichtlich der Diagnosen mit den Stationskrankenlisten in Übereinstimmung.

7. Die Verabfolgung von Krankenblättern zur Benutzung bei wissenschaftlichen Arbeiten, sowie die Veröffentlichung des Inhaltes derselben ist nur mit Genehmigung des Sanitätsamts zulässig. Die Nennung von Namen in solchen Veröffentlichungen ist nicht gestattet.

§ 91.

Rapport- und Berichterstattung.

1. Für die dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten zu erstattenden oder den besichtigenden Vorgesetzten zu überreichenden Rapporte gilt als Muster Beil. 24.

Beil. 24.

Einen solchen Rapport erhält auch das Sanitätsamt von den am Sitze des Generalkommandos befindlichen Lazaretten täglich*), von den übrigen am 1., 11. und 21. jedes Monats.

2. Über den Krankenstand jeder Station wird eine tägliche Veränderungsnachweisung nach Beil. 25 von dem Stationsaufseher aufgestellt und von dem assistierenden Sanitätsoffizier unterzeichnet.

Beil. 25.

Dieselbe ist an jedem Morgen bis 9 Uhr abzuschließen und dem Chefarzt vorzulegen. In Lazaretten ohne Stationsbehandlung wird sie nicht geführt.

3. Die wissenschaftliche Rapport- und Berichterstattung des Chefarztes und der ordinierenden Sanitätsoffiziere regelt sich nach Beil. 10.

4. Bei Auflösung eines für einen einzelnen Truppenteil bestimmt gewesenen Militärlazarets infolge Verlegung der Garnison werden sämtliche, im Lazaret aufzubewahrenden Bücher und Listen von dem Truppenteil in die neue Garnison mit hinübergenommen und an das Militärlazaret daselbst zur vorschriftsmäßigen, weiteren Aufbewahrung abgegeben. Erfolgt die Auflösung aus anderen Gründen, so hat das Sanitätsamt über den Verbleib zu bestimmen.

---

*) Das Garnisonlazaret München reicht den täglichen Rapport auch dem Kriegsministerium ein.

D. Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes im Lazaret durch Zivilärzte.

§ 92.

Annahme von Zivilärzten.

1. Zur Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes in Militärlazaretten sind Zivilärzte vertragsmäßig heranzuziehen, wenn und solange
   a. bei einzeln stehenden Truppenteilen keine der etatsmäßigen Militärarztstellen besetzt ist,
   b. der alleinstehende Truppenteil in Begleitung der Militärärzte die Garnison verläßt und eine solche Anzahl von Kranken zurückbleibt, daß sich eine vorübergehende Schließung des Lazarets (§ 44) nicht empfiehlt,
   c. alleinstehende Sanitätsoffiziere abkommandiert werden oder erkranken bezw. beurlaubt sind, ohne daß eine Vertretung derselben durch andere Sanitätsoffiziere ausführbar ist. (Vergl. auch § 57, 4.)
2. Wegen Auswahl der Zivilärzte s. § 35, 3.
3. Die Höhe der zu gewährenden Vergütung richtet sich danach, ob der Dienst auch bei einem Truppenteil oder nur bei den im Lazaret zurückgebliebenen Kranken und einem Wachtkommando zu versehen ist.

   Die Verträge müssen je nach den Verhältnissen eine zeitliche Begrenzung oder eine angemessene Kündigungsfrist enthalten. Werden sie aus der in Ziffer 1 a erwähnten Veranlassung geschlossen, so ist in ihnen vorzusehen, daß die Besetzung der Militärarztstelle den Vertrag von selbst aufhebt.

   Die Verträge bedürfen der Bestätigung des Sanitätsamts und der Corps = Intendantur.

   Wegen Zahlung und Verrechnung der Vergütungsbeträge siehe § 241.

§ 93.

Obliegenheiten der Zivilärzte.

Die vertragsmäßig angenommenen Zivilärzte haben den militärärztlichen Dienst nach den Bestimmungen dieser Ordnung wahrzunehmen. Über ihre Obliegenheiten als Mitglied der Lazaretkommission siehe § 60.

9. Abschnitt.

Lazaretapotheken. Sanitätsdepots.

§ 94.

Ausstattung der Militärlazarette mit Sanitätsmaterial.

1. Die Garnisonlazarette werden mit Sanitätsmaterial ausgestattet und zwar:
   a. mit Arzneimitteln (einschl. Materialwaren), Reagentien, Desinfektionsmitteln und Nebenbedürfnissen,
   b. mit Apothekengeräten und
   c. mit ärztlichen Instrumenten,*) Geräten und Verbandmitteln (ärztliches Sanitätsmaterial)

   nach Maßgabe des medizinisch-chirurgischen Etats. (Beil. 26.)

Beil. 26.

2. Die Beschaffung außer- oder überetatsmäßiger Gegenstände**) darf von dem Sanitätsamt im Fall nachgewiesener Notwendigkeit genehmigt werden, wenn der Gegenstand nicht aus Beständen überwiesen werden kann, und der Etat die erforderlichen Mittel bietet. In dringenden Fällen darf die Genehmigung nachträglich eingeholt werden.
3. Über die im Lazaret aufbewahrte Sanitätsausrüstung der Truppenteile (§ 11) wird dem Sanitätsamt zum 20. März jedes Jahres eine Nachweisung nach Beil. 27 eingereicht.

Beil. 27.

4. Die Ausstattung der Ortslazarette mit Sanitätsmaterial beschränkt sich auf die Überweisung eines mit solchem etatsmäßig oder nach Angabe des betr. Chefarztes gefüllten Sanitätskastens. Über eine weiter erforderliche Ausstattung bestimmt das Sanitätsamt. Außerdem hat der Chefarzt***) seine eigenen Instrumente (§ 11, 7) mitzuführen.
5. Fällt aus.
6. Die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten der in Ziffer 1 a aufgeführten Arzneimittel u. s. w., einschließlich Lymphe,†)

---

*) Wegen der eigenen Instrumente der Sanitätsoffiziere siehe § 11.

**) Wegen Beschaffung von chirurgischen Apparaten, von künstlichen Gliedern, Gebissen, Augen, Perücken u. s. w. für Kranke siehe § 120.

***) Einem Assistenzarzt als Chefarzt werden die zur Ausführung größerer Operationen notwendigen, chirurgischen Instrumente überwiesen.

†) Wegen der Kosten für Eis s. § 252.

sowie der in Ziffer 1 c erwähnten Verbandmittel trägt der Titel „Für Arzneien und Verbandmittel", die gleichen Kosten für die in Ziffer 1 b und c aufgeführten Apothekengeräte und ärztlichen Instrumente und Geräte der Titel „Zur Unterhaltung der Geräte der Garnisonlazarette und des Feldsanitätsmaterials" des Militär-Medizinalfonds.

A. Lazaretapotheke.

§ 95.

Einrichtung und Wirkungskreis.

1. Die Garnisonlazarette erhalten eine Lazaretapotheke, bestehend aus der Abteilung für Arzneiversorgung (Arzneiabteilung) und aus der Abteilung für ärztliche Instrumente, Geräte und Verbandmittel (Verbandmittelabteilung).
2. Die Lazaretapotheke hat die Aufgabe, die ärztlicherseits verordneten Arzneien anzufertigen und soweit erforderlich einfache, pharmazeutische Präparate herzustellen,*) das Sanitätsmaterial des Lazarets, sowie die Sanitätsausrüstung für die Truppen (§ 11) mit Ausschluß der Krankendecken**) aufzubewahren und in kriegsbrauchbarem Zustande zu erhalten.
3. Aus der Lazaretapotheke sind auf Grund der Verordnungsbücher oder gegen besondere Empfangsbescheinigungen zu verabfolgen:
   a. sämtliche nach den §§ 17 und 81 für die Kranken verschriebenen und die für den laufenden Gebrauch auf den Stationen des Lazarets und im Revier vorrätig zu haltenden Arzneien und Verbandmittel,
   b. die für den laufenden und vorübergehenden Gebrauch auf den Stationen des Lazarets und im Revier erforderlichen, ärztlichen Instrumente und Geräte,
   c. die zur Ausstattung der Truppensanitätsbehältnisse (§ 11) erforderlichen Arzneien, Verbandmittel und Nebenbedürfnisse sowohl für Friedensmärsche als beim Ausrücken ins Feld,

---

*) Pharmazeutische Präparate, zu deren Bereitung besondere Einrichtungen gehören, sowie chemische Präparate sind in den Lazaretapotheken nicht Gegenstand der Selbstbereitung.

**) Die Krankendecken werden bei den ökonomischen Beständen des Lazarets aufbewahrt.

d. die auf Anordnung des Sanitätsamts seitens anderer Lazarette geforderten Arzneien, Nebenbedürfnisse und Verbandmittel,

e. die für die Lazaretökonomie benötigten Chemikalien zur Anfertigung der unauslöschlichen Tinte (§ 184, 1 *) und Desinfektionsmittel zur Verwendung im Lazaret.

4. Die Lazaretapotheke ist ein Teil des Garnisonlazarets und hat daher keinen selbständigen Schriftverkehr mit Behörden. Derselbe geht durch den Chefarzt.

5. Wegen der Buchführung und Rechnungslegung der Lazaretapotheken vergl. §§ 268, 273, 287, 288 und 292.

§ 96.

Personal und Dienstverhältnisse.

1. Ein Stabs- oder Oberstabsarzt der Garnison wird entweder ausschließlich oder neben anderem Lazaretdienst von dem Sanitätsamt in sinnentsprechender Anwendung der §§ 74 und 75 als Vorstand der Lazaretapotheke kommandiert. Die Überwachung der letzteren behält jedoch der Chefarzt.

2. Der Vorstand hat den gesamten Dienstbetrieb der Lazaretapotheke zu beaufsichtigen. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der einjährig-freiwilligen Militärapotheker und verteilt, wenn mehrere vorhanden sind, den Dienst unter sie.

Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung des Sanitätsmaterials in erster Reihe verantwortlich.

3. Zum Dienst auf der Verbandmittelabteilung wird, falls der Vorstand diesen Dienst nicht selbst versehen kann, von dem Sanitätsamt ein Assistenzarzt kommandiert.

4. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker werden dem Lazaret*) von dem Sanitätsamt überwiesen, welches etwa notwendig werdende Kommandierungen zur Vertretung fehlender oder ererkrankter Militärapotheker beim Kriegsministerium beantragt. (§ 14 d. Anh.) Können einem Lazaret Militärapotheker über-

---

*) In der Regel erhalten Lazarette mit einer Normalkrankenzahl (§ 42, 3)
von 71—120 einen,
" 121—240 zwei und
" 241 und darüber drei
Militärapotheker.

haupt nicht oder in nicht hinreichender Zahl überwiesen werden, so verfügt das Sanitätsamt die erforderlichen Maßnahmen.

5. Über die Dienstobliegenheiten der einjährig-freiwilligen Militärapotheker s. § 17 des Anh.
6. Zur Verhütung von Verwechselungen der Arzneimittel dürfen die Militärapotheker zum inneren Gebrauch verordnete flüssige Arzneien nur in runden Gläsern mit Aufschriftszetteln (Etiketten) von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, von welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Aufschriftszetteln von roter Grundfarbe abgeben. Die hier gegebene Vorschrift hinsichtlich der Farbe der Aufschriftszettel findet auch bei Abgabe von Arzneimitteln in anderen Gefäßen (Kruken) Anwendung.

   Bei Giften oder sonst stark wirkenden Arzneien wird das Wort „Vorsicht" auf den Aufschriftszetteln hinzugefügt.

   Der Aufschriftszettel für jedes zu verabfolgende Arzneimittel soll neben der Gebrauchsanweisung eine Abschrift der betr. ärztlichen Verordnung und beim Vorhandensein mehrerer Militärapotheker den Namen desjenigen Apothekers tragen, welcher die Arznei angefertigt hat. Bei dispensierten Pulvern muß auch jede einzelne Pulverkapsel mit der Bezeichnung ihres Inhalts, einschließlich Angabe der Menge, versehen sein, doch sind hierbei den Sinn nicht störende Abkürzungen gestattet.
7. Die Militärapotheker haben den Ersatz abgängig werdender Arzneimittel, Geräte und Verbrauchsgegenstände bei dem Vorstande rechtzeitig in Anregung zu bringen, auch für Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in der Lazaretapotheke Sorge zu tragen.
8. Unter besonderen Umständen darf ihnen mit Genehmigung des Sanitätsamts die Verwaltung der Verbandmittelabteilung übertragen werden.
9. Die Lazaretgehilfen und Krankenwärter bestimmt auch bezüglich ihrer Zahl der Chefarzt. Mehr als drei Lazaretgehilfen oder Lazaretgehilfenschüler sollen aber nicht gleichzeitig kommandiert werden. Von den Lazaretgehilfen wird in der Regel einer der Verbandmittelabteilung zugeteilt. Wegen der zu gewährenden Zulage s. § 236.

10. Der Dienst der Lazaretgehilfen in der Lazaretapotheke regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 276—287 des U. f. L. Die Verantwortung für die Hilfsleistungen derselben bei der Aufbewahrung der Arzneien, der Anfertigung, der Verteilung an die abholenden Lazaretgehilfen u. s. w. trägt der betr. Militärapotheker.
11. Die kommandierten Krankenwärter werden auf beiden Abteilungen verwendet. Dieselben haben auch die gröberen Arbeiten (insbesondere die Reinigung, Heizung u. s. w.) auszuführen.

§ 97.

Dienstbetrieb.

1. Die Lazaretapotheke ist unter gewöhnlichen Verhältnissen täglich vormittags von 9 bis 12 und nachmittags von 5 bis 7 Uhr geöffnet. Der Chefarzt ist berechtigt, die Dienststunden nach Bedarf zu vermehren und unter Umständen einen Wachtdienst einzurichten für die Zeit, während welcher die Apotheke sonst geschlossen ist.
2. Während der Dienststunden müssen alle Arznei- bezw. Verbandmittelverordnungen in die Lazaretapotheke gelangen und von dem Personal ausgeführt werden.
3. Zutritt zur Lazaretapotheke haben nur diejenigen Personen, welche dort dienstlich zu thun haben. Das Warten auf die Arzneien u. s. w. daselbst ist nicht gestattet.
4. Außerhalb der Dienststunden ist die Lazaretapotheke zu verschließen; den Schlüssel führt der dienstälteste oder der zum Wachtdienst kommandierte Militärapotheker. Hat die Verbandmittelabteilung ein für sich liegendes Zimmer mit besonderem Eingange, so wird der Schlüssel derselben von dem dienstthuenden Lazaretgehilfen aufbewahrt.

   Für dringende Fälle ist ein zweiter Schlüssel im Geschäftszimmer versiegelt niederzulegen.

B. Arznei- und Verbandmittelanstalt.

§ 98.

Fällt aus.

C. Sanitätsdepot für ein Armeecorps.

§ 99.

Zweck des Sanitätsdepots.

1. Bei jedem Garnisonlazaret am Sitze des Generalkommandos befindet sich ein Sanitätsdepot für das Armeecorps.
2. Dasselbe besteht aus einer Arzneiabteilung und einer Verbandmittelabteilung und hat die Bestimmung:
   a. die dem Sanitätsamt unterstellten Militärlazarette mit Arzneimitteln, Reagentien, Desinfektionsmitteln und mit solchen Nebenbedürfnissen, deren Beschaffung im großen vorteilhaft ist, zu versorgen,
   b. das ärztliche Sanitätsmaterial für jene Lazarette, sowie die erforderlich werdenden Truppensanitätsbehältnisse zu beschaffen oder leihweise herzugeben,
   c. das ärztliche Sanitätsmaterial der Traindepots und Festungslazaretdepots im Bereiche des Sanitätsamts aufzufrischen,
   d. im Mobilmachungsfalle nach Maßgabe der vorhandenen Bestände bei der Ausstattung der Truppen, Feldsanitätsformationen, Festungslazarette u. s. w. des Armeecorps mit Sanitätsmaterial insoweit mitzuwirken, als dies mit Rücksicht auf die anderweit zur Verfügung stehenden Bezugsquellen nach dem Ermessen des Sanitätsamts wünschenswert erscheint,
   e. die entbehrlich werdenden Arzneibestände und das ärztliche Sanitätsmaterial*) sämtlicher demobil gewordenen Feldsanitätsformationen des Armeecorps, der Festungs- und Reservelazarette zu übernehmen, soweit nicht die Abgabe an das Traindepot vorgeschrieben ist.

§ 100.

Personal- und Dienstverhältnisse.

1. Das Sanitätsdepot steht unter der Leitung eines von dem Sanitätsamt zu bestimmenden Oberstabs- oder Stabsarztes.**)

---

*) Das ärztliche Sanitätsmaterial des Lazaret-Reservedepots wird beim Traindepot I. Armeecorps niedergelegt.

**) Dieser Sanitätsoffizier ist womöglich auch zum ärztlichen Beirat für die Verwaltung des in den Traindepots lagernden Feldsanitätsmaterials zu bestimmen.

Dem Corps-Stabsapotheker liegt die Ausübung der pharmazeutisch-technischen Aufsicht ob.

2. Dem Sanitätsdepot werden von dem Sanitätsamt zur Dienstleistung überwiesen:
   a. 1 Assistenzarzt für die Verbandmittelabteilung,
   b. 1 einjährig-freiwilliger Militärapotheker für die Arzneiabteilung,
   c. Lazaretgehilfen*) und Krankenwärter bezw. Hausdiener nach Bedarf.
3. Das Sanitätsdepot ist Teil des Lazarets und daher dem Chefarzt unterstellt.
4. Über den Geschäftsbetrieb in dem Sanitätsdepot enthält Beil. 28 das Nähere.

Beil. 28.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den für die Lazaretapotheke gegebenen Vorschriften.

§ 101.

Ausstattung.

1. Die Ausstattung des Sanitätsdepots mit Gegenständen des medizinisch-chirurgischen Etats erfolgt nach Beil. 26.
2. Für jeden Ort im Armeecorpsbezirke, an welchem die Errichtung von Reservelazaretten in Aussicht genommen ist, sind mindestens einmal die Instrumente zu Operationen (Beil. 26. B. a. 51) entweder in einem Gesamtbesteck oder in verschiedenen Bestecken in dem Sanitätsdepot des Armeecorps vorrätig zu halten.

D. Haupt-Sanitätsdepot.

§§ 102—104.

Fallen aus.

E. Sanitäts- und ökonomisches Material für die Festungslazarette (Festungslazaretdepots).

§ 105.

1. Für die bei einer Mobilmachung in den Festungen bereits bestehenden und neu einzurichtenden Lazarette wird das nach

*) Wegen der den Lazaretgehilfen zu gewährenden Zulage s. § 236, 3.

§ 181 der K. S. O. im Frieden vorrätig zu haltende Sanitätsmaterial und ein Teil der Ökonomiegeräte bei den Garnisonlazaretten der Festungen in Depots, Festungslazaretdepots, niedergelegt.

2. Die Festungslazaretdepots werden von einer besonderen Kommission, bestehend aus dem Garnisonarzt und einem Lazaretbeamten, unter Aufsicht des Chefarztes verwaltet.
3. Die Bestände dieser Depots sind von denen des Garnisonlazarets vollständig getrennt zu halten.

F. Beschaffung der Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats.

a. Beschaffung und Verabfolgung der Arzneien, Reagentien, Desinfektionsmittel und Nebenbedürfnisse.

§ 106.

Beschaffung der Arzneien u. s. w.

1. Die für die Lazaretapotheken erforderlichen Arzneimittel, Reagentien, Desinfektionsmittel und Nebenbedürfnisse sind nach den Anordnungen des Sanitätsamts durch das Sanitätsdepot des Corps für die sämtlichen, auf letzteres angewiesenen Lazarette in der Regel im Verdingungswege zu beschaffen.
2. Materialwaren*) und Nebenbedürfnisse, Blutegel und Mineralwässer können jedoch auch am Orte des Bedarfes angekauft werden; desgleichen solche Arzneimittel (z. B. ätzende Säuren, Äther u. s. w.), deren Versendung mit der Post nicht zulässig ist.
3. In der Regel ist von den einzelnen Arzneimitteln u. s. w. kein größerer Vorrat zu beziehen oder anzukaufen, als dem vierteljährlichen Bedarf entspricht oder die betreffenden Gefäße bequem zu fassen vermögen. Blutegel sind nicht vorrätig zu halten.
4. Bei der Sicherstellung des Arznei- u. s. w. Bedarfs durch die Sanitätsdepots ist zu beachten, daß sämtliche Gegenstände zu den für den Großhandel üblichen Preisen (Partienpreisen)

---

*) Ist die Lieferung von Materialwaren für die Ökonomie des Lazarets vertragsmäßig sichergestellt, so hat die Lazaretapotheke ihren Bedarf aus der gleichen Bezugsquelle zu entnehmen.

bewährter Handlungshäuser oder Fabriken geliefert werden. Wird die Lieferung einer Zivilapotheke übertragen, so ist ausnahmsweise die Gewährung eines Aufschlages zu den vorbezeichneten Preisen bis zu 5 % zulässig.

5. Fällt aus.

6. Die wegen Lieferung der Arzneimittel u. s. w. abzuschließenden Verträge (Beil. 29) bedürfen der Bestätigung des Sanitätsamts und der Corps-Intendantur.

Beil. 29.

7. Wenn in der Lazaretapotheke nicht vorrätig zu haltende Arzneimittel in besonderen Fällen notwendig werden, oder wenn verordnete Arzneien mit den vorhandenen Geräten oder aus sonstigen Gründen nicht angefertigt werden können, so darf ausnahmsweise der Bezug aus der Zivilapotheke eintreten.

8. Zum 20. April jedes Jahres reicht das Sanitätsamt eine kurze Übersicht über die Arzneiversorgung des Armeecorpsbezirks nach Beil. 30 dem Kriegsministerium ein. Hierbei ist auch über die Maßregeln zu berichten, welche betreffs Sicherstellung des Arzneibedarfs für die erste Ausrüstung der Feldsanitätsformationen und Truppensanitätsbehältnisse, sowie der Festungen im Falle einer Mobilmachung getroffen bezw. vorbereitet sind.

Beil. 30.

9. Von dem Sanitätsamt wird eine Abschrift der unter Ziffer 8 erwähnten Übersicht über die abgeschlossenen Arzneilieferungsverträge der Corps-Intendantur zugefertigt und von letzterer jeweils dem Abrechnungs-Kommissär des Obersten Rechnungshofes vorgelegt.

§ 107.

Verfahren beim Ankauf der Arzneien u. s. w.

1. Die anzukaufenden Gegenstände, mit Ausschluß der dispensierten Arzneien, sind zunächst in **Forderungsnachweisungen** (Beil. 31) einzutragen, welche für jeden Lieferanten gesondert aufgestellt werden. Erst hierauf sind gleichlautende **Bestellzettel**, welche der Vorstand und der Militärapotheker unterzeichnen, für die Lieferanten anzufertigen.

Beil. 31.

2. Diese Bestellzettel sind vor Absendung von dem Chefarzte zu prüfen und zu unterzeichnen.

3. Am Ende jedes Vierteljahres werden die Forderungsnachweisungen abgeschlossen und, nachdem sie mit den von den Lieferanten ihren

Rechnungen wieder beizufügenden Bestellzetteln verglichen worden, als richtig bescheinigt; sodann werden sie der Arzneimittel-Verbrauchsnachweisung (§ 287) beigefügt.

4. Die dispensierten Arzneien u. s. w. (§ 106, 7) werden von den Lazaretapotheken auf Grund besonderer Rezepte aus den betr. Zivilapotheken entnommen.

5. Zu den dispensierten Arzneien sind möglichst Gläser und Kruken mit dem Rezepte an die Zivilapotheke zu senden und bei Wiederholung dorthin zurückzuliefern; daß dies geschehen, ist auf der Verordnung zu vermerken.

§ 108.

Verfahren beim Bezuge der Arzneien u. s. w. aus den Sanitätsdepots.

1. Die Lazarette beantragen die Überweisung von Arzneimitteln u. s. w. bei dem Sanitätsdepot durch Übersendung einer Ausgabebescheinigung, in welcher die gewünschten Gegenstände alphabetisch aufzuführen sind. Dieselbe dient dem Sanitätsdepot als Ausgabebeleg. Letzteres fügt jeder Sendung ein alphabetisches Verzeichnis der verabfolgten Gegenstände bei, welches dem empfangenden Lazaret als Einnahmebeleg dient.

2. Etwaige Versandkosten sind von dem empfangenden Lazaret zu übernehmen, während Verpackungskosten der absendenden Stelle zufallen.

§ 109.

Prüfung der Arzneimittel u. s. w.

1. In betreff der Prüfung und Abnahme der für die Sanitätsdepots beschafften Arzneigegenstände enthält Beil. 28 das Nähere.

2. Die den Militärapotheken zugehenden Arzneimittel u. s. w. sind bei der Empfangnahme einer sorgfältigen Prüfung auf die Richtigkeit der Menge und auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit nach Maßgabe der vorhandenen Geräte und Reagentien und der Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich zu unterziehen. Mangelhaft befundene Gegenstände sind unverzüglich zur Lieferung besserer zurückzugeben.

§ 110.

Verabfolgung der Arzneien.

1. Die Arzneien werden an die zum Empfang kommandierten Lazaretgehilfen (§ 81, 6) unter Eintragung eines Vermerkes in das betr. Verordnungsbuch verabfolgt.
2. Seitens der Lazaretapotheke ist darauf zu halten, daß leere Arzneigläser und Kruken sowohl von den Stationen, wie aus dem Revier zurückgeliefert werden. Ihre Anzahl ist von dem Lazaretgehilfen, welcher die Ablieferung bewirkt, im Verordnungsbuche zu vermerken und darunter der richtige Empfang von dem Militärapotheker zu bescheinigen. (Vergl. auch § 155, 4.)
3. Sind Hilfslazarette eingerichtet (§ 43), so werden die für die Kranken derselben verordneten Gegenstände in einem verschließbaren Korbe verabfolgt.

   Zu dem Korbe gehören zwei Schlüssel, von denen einer in der Lazaretapotheke, der andere bei dem Stationsaufseher des Hilfslazarets verbleibt. Der letztere hat den richtigen Eingang der Arzneien im Verordnungsbuch zu bescheinigen und vorgefundene Unregelmäßigkeiten dem vorgesetzten Sanitätsoffizier zu melden.

b. Beschaffung und Unterhaltung der Apothekengeräte und Geräte zu chemischen Untersuchungen.

§ 111.

Allgemeines.

1. Die Beschaffung der Standgefäße, Apothekengeräte und der Geräte zu chemischen Untersuchungen erfolgt in Grenzen des Etats (Beil. 26), in der Regel im Verdingungswege.
2. Zur Bestreitung der Kosten der Beschaffung und Unterhaltung dieser Geräte wird jedem Lazaret alljährlich nach Maßgabe eines von dem Sanitätsamt aufzustellenden Planes von der Corps-Intendantur ein bestimmter Geldbetrag zur Verfügung gestellt.

   Zu diesem Zweck haben die Lazarette dem Sanitätsamt den zur Unterhaltung der gedachten Geräte für das Etatsjahr voraussichtlich erforderlich werdenden Geldbedarf rechtzeitig anzumelden. Für das Sanitätsdepot ist dieser Bedarf besonders zu ermitteln.

Der nicht zur Verteilung gelangende Betrag verbleibt bis zum Schluß des Etatsjahres zur Verfügung des Sanitätsamts.

3. Bezüglich der Feststellung und Ausführung notwendiger Instandsetzungen gilt das im § 115, 1 und 2 Gesagte.

§ 112.
Unbrauchbare Apothekengeräte u. s. w. und deren Verwertung.

1. Unbrauchbar gewordene Apothekengeräte u. s. w., welche durch Ausbesserung nicht wieder gebrauchsfähig hergestellt werden können, sind, soweit sie aus Glas oder Porzellan bestehen, ohne weiteres auszusondern; die Unbrauchbarkeit derselben ist durch den Chefarzt zu bescheinigen. Die übrigen sind in eine besondere Nachweisung aufzunehmen und mit dieser bei der nächsten Besichtigung dem Corps-Generalarzt oder bei Gelegenheit der Revisionsreisen dem Corps-Stabsapotheker zur Anerkennung ihrer Unbrauchbarkeit vorzulegen.*)
2. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 116, 1.

§ 113.
Ersatzbeschaffung.

1. Der Ersatz unbrauchbar gewordener Apothekengeräte u. s. w. ist unverzüglich bei dem Sanitätsamt zu beantragen; letzteres überweist die benötigten Gegenstände aus verfügbaren Beständen oder bestimmt, in welcher anderen Weise die Ersatzbeschaffung stattzufinden hat.
2. Sind verfügbare Bestände nicht vorhanden, so kann der Ersatz von dem Sanitätsamt auch allgemein geregelt werden.
3. Ökonomiegeräte u. s. w., welche außer den in der Beil. 26 aufgeführten erforderlich werden,**) sind entweder aus den Beständen der Lazaretökonomie herzugeben oder ihre Beschaffung ist bei dem Sanitätsamt zu beantragen.

---

*) Schadhaft gewordene Balken der Rezeptier- und Tarierwagen werden sogleich dem Sanitätsamt eingesandt und von dem Corps-Stabsapotheker auf ihre Wiederherstellungsfähigkeit geprüft.

**) Reservegefäße sind in der Regel nur mit einem Aufschriftszettel zu versehen, welcher den Schildern der Standgefäße möglichst entspricht.

c. Beschaffung, Unterhaltung und Benutzung des ärztlichen Sanitätsmaterials.

§ 114.

Allgemeines.

1. Die Beschaffung und Unterhaltung der ärztlichen Instrumente und Geräte erfolgt in Grenzen des Etats (Beil. 26) bezw. der Bestimmungen der §§ 94, 2 und 101, 2, die Beschaffung und Unterhaltung der Verbandmittel*) nach Maßgabe des Bedarfs, in der Regel im Verdingungswege durch das Sanitätsdepot.
2. Wegen Anmeldung und Bereitstellung der zur Unterhaltung der ärztlichen Instrumente und Geräte erforderlichen Geldmittel siehe § 111, 2.
3. Über- oder außeretatsmäßige Gegenstände sind, falls sie bei dem Lazaret entbehrlich werden und nicht als Ersatz für ausgesonderte, gleichartige Stücke Verwendung finden können, an das Sanitätsdepot des Armeecorps abzugeben.
4. Wegen der Kosten für Versendung von ärztlichem Sanitätsmaterial s. § 108, 2.
5. Das ärztliche Sanitätsmaterial einschließlich der Verbandmittel wird von den mit dem Arzneiempfange beauftragten Lazaretgehilfen aus der Lazaretapotheke abgeholt (§ 81, 7).

§ 115.

Feststellung und Ausführung der Instandsetzungen. Reinigung.

1. Ob und in welchem Umfange ein Gegenstand der Instandsetzung bedarf, entscheidet der Chefarzt, bezüglich des bei den Sanitätsdepots lagernden Materials der Vorstand des Depots.
2. Die als notwendig anerkannten Instandsetzungen sind, wenn die Kosten für die gebrauchsfähige Wiederherstellung die Hälfte des Neuwertes des Gegenstandes**) nicht übersteigen, sofort auszuführen, andernfalls ist die Entscheidung des Sanitätsamts

---

*) Die Verbandstoffe werden nach der in der Beilage 5. E. der K. S. O. gegebenen Anleitung antiseptisch zubereitet.

**) Selbständige Teile eines Ganzen zählen hierbei für sich als besondere Gegenstände.

darüber einzuholen, ob ungeachtet des größeren Kostenaufwandes eine Instandsetzung einzutreten hat oder ob der Gegenstand auszusondern ist. Die bei den Lazaretten vorhandenen Gegenstände von Gummi oder Kautschuk, sowie Gegenstände, welche am Orte nicht ausgebessert werden können, sind dagegen zur weiteren Veranlassung an das Sanitätsdepot abzugeben.

3. Die ärztlichen Instrumente der Festungslazaret- und Sanitätsdepots müssen alljährlich im Juni oder Juli unter der Aufsicht des Chefarztes bezw. des Vorstandes des Sanitätsdepots von einem Verfertiger chirurgischer Instrumente nachgesehen werden. Über die durch Prüfung und Reinigung entstehenden Kosten ist in der Regel ein Kostenanschlag aufzustellen.

   Wenn diese Kosten im Durchschnitt den Betrag von $2^1/_5$ Pfennig für das Stück der im Depot überhaupt vorhandenen und nachzusehenden Instrumente nicht übersteigen, kann die Ausführung der veranschlagten Arbeiten ohne weiteres veranlaßt werden, andernfalls ist hierzu die Genehmigung des Sanitätsamts einzuholen.*)

4. Die Sanitätsausrüstung für die Truppen ist von dem Vorstande der Lazaretapotheke jährlich mindestens einmal einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

   Über die Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher diejenigen Gegenstände besonders zu bezeichnen sind, welche der Instandsetzung oder Auffrischung bedürfen. Die Verhandlung ist dem Sanitätsamt vorzulegen. Wegen der dem Truppenteil alljährlich zum 20. März zu machenden Mitteilung s. § 11, 3.

5. In betreff der Reinigung der waschbaren Verbandmittel siehe § 191, 1 f.

§ 116.

Unbrauchbare, ärztliche Instrumente und Geräte und ihre Verwertung.

1. Unbrauchbar gewordene, ärztliche Instrumente und Geräte, welche durch Ausbesserungen gar nicht oder nur mit einem unverhältnis-

*) Wegen Liquidierung der durch die Prüfung u. s. w. der ärztlichen Instrumente der Festungslazaretdepots entstehenden Kosten s. § 280. Die gleichen Kosten für die ärztlichen Instrumente der Sanitätsdepots sind von dem betr. Garnisonlazaret in einer laufenden Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats zu verausgaben.

mäßig hohen Kostenaufwande (§ 115, 2) gebrauchsfähig wieder hergestellt werden können, sind in eine besondere Nachweisung aufzunehmen und mit dieser bei der nächsten Besichtigung dem Corps-Generalarzte vorzulegen. Die von letzterem als unbrauchbar und zu ärztlichen Zwecken nicht weiter verwendbar anerkannten Stücke werden demnächst bei der Lokalrevision mit der von dem Corps-Generalarzt entsprechend bescheinigten Nachweisung dem Deputierten der Intendantur vorgelegt, welche das Weitere nach § 179, 2 veranlaßt.

2. Als unbrauchbar anerkannte Gegenstände, welche bei Obduktionen gebraucht worden sind, z. B. Seziertische und Sezieranzüge, sind zu verbrennen.

§ 117.

Ersatzbeschaffung.

1. Das für die Lazarette erforderliche, etatsmäßige, ärztliche Sanitätsmaterial wird nach den von dem Sanitätsamt zu treffenden Anordnungen in der Regel gemäß § 99, 2 b von dem Sanitätsdepot des Armeecorps beschafft.*)

Der Ersatz abgängig gewordener Gegenstände ist daher von den Lazaretten bei dem Sanitätsamt zu beantragen und wird auf Anweisung des letzteren von dem Sanitätsdepot des Armeecorps überwiesen. Ausnahmsweise kann den Lazaretten die Beschaffung des Ersatzes am Orte gestattet werden, wenn es sich um Gegenstände handelt, die beim Sanitätsdepot nicht vorhanden oder am Orte vorteilhaft zu beschaffen sind.

Zur Anfertigung von Verbandmitteln können nötigenfalls Arbeiterinnen gegen Bezahlung angenommen werden.

2. Die Beschaffungen haben innerhalb der festgesetzten Höchstpreise zu erfolgen.

Für die Art und Güte der beschafften Gegenstände und für ihre Übereinstimmung mit den herausgegebenen Zeichnungen und Proben ist der Vorstand des Sanitätsdepots, bezüglich der von den Lazaretten angekauften Gegenstände der Chefarzt verantwortlich.

) Wegen des bei den Beschaffungen zu beobachtenden Verfahrens s. § 182, wegen Beschaffung der zu ärztlichen Zwecken erforderlichen, alten Leinwand § 179, 2 a.)

3. Die Kosten für die von den Sanitätsdepots bezw. Lazaretten zu beschaffenden ärztlichen Instrumente und Geräte sind aus den zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Geldmitteln (§ 114) zu bestreiten. Reichen die letzteren hierzu nicht aus, so ist dem Sanitätsamt vor der Beschaffung Meldung zu machen.
4. Der Ersatz unbrauchbar gewordener über- oder außeretatsmäßiger Gegenstände ist nur mit Genehmigung des Sanitätsamts zulässig.

§ 118.
Auffrischung.

1. Von dem in den Lazaretten vorhandenen Sanitätsmaterial ist zunächst das älteste und das nicht mehr probemäßige aufzubrauchen.
2. Die Sanitätsausrüstung für die Truppen einschließlich der Verbandpäckchen (§ 11) ist, soweit dieselbe einer Auffrischung bedarf (§ 115, 4), aus den eigenen Beständen des Lazarets aufzufrischen. Dafür, daß solches geschieht, bleibt neben dem Vorstande der Lazaretapotheke der Chefarzt verantwortlich.

   Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Auffrischung der antiseptisch zubereiteten Verbandstoffe zuzuwenden.
3. Die Auffrischung des bei den Traindepots lagernden Sanitätsmaterials (vergl. Beil. 5 der K. S. O.) erfolgt nach Anordnung des Sanitätsamts. Ist die Auffrischung mit Geldausgaben verknüpft, so tritt die Mitwirkung der Corps-Intendantur ein (§ 51, 3).
4. In betreff der Auffrischung der Sanitätsausrüstung solcher Truppenteile, in deren Standort ein Garnisonlazaret nicht vorhanden ist, wird von dem Sanitätsamt besonders verfügt.

§ 119.
Leihweise Abgabe von ärztlichen Instrumenten und Geräten an Lazarette und Sanitätsoffiziere.

1. Die leihweise Überlassung von ärztlichen Instrumenten und Geräten aus den Beständen des Sanitätsdepots ist seitens der Lazarette bei dem Sanitätsamt zu beantragen.
2. Den Sanitätsoffizieren (§ 13) sind, unter entsprechender Rücksichtnahme auf den Krankendienst im Lazaret, die zur Behandlung der Revierkranken oder zu bakteriologischen Untersuchungen notwendigen Instrumente, soweit sie von ihnen nicht nach § 11, 7

auf eigene Kosten zu beschaffen sind, sowie die ärztlichen Geräte aus vorhandenen Beständen gegen Bescheinigung leihweise zu verabfolgen.

3. Den zum Ersatzgeschäft kommandierten Sanitätsoffizieren dürfen Instrumente u. s. w. zu ärztlichen Untersuchungen mit Genehmigung des Sanitätsamts gegen Bescheinigung leihweise verabfolgt werden; auch darf ärztliches Sanitätsmaterial zur ersten Hilfe bei Verunglückten (auch aus dem Zivilstande) ohne weiteres aus den Beständen des Lazarets benutzt bezw. leihweise hergegeben werden.

4. Die Benutzung von Instrumenten und Geräten des Lazarets bei der militärärztlichen Behandlung der Offiziere, der Soldaten-Frauen und Kinder kann der Chefarzt gestatten.

5. Die aus den Lazaretten entliehenen Instrumente u. s. w. sind von dem Entleiher in gutem Zustande zu erhalten. Bei notwendig werdenden Instandsetzungen ist nach § 115,1 und 2 zu verfahren.

§ 120.

Chirurgische Apparate, künstliche Glieder u. s. w. für bestimmte Kranke.

1. Die Beschaffung und Verabreichung von chirurgischen Apparaten, künstlichen Gliedern, Gebissen, Augen, Perücken, blauen Schutzbrillen u. s. w. an Mannschaften des aktiven Dienststandes erfolgt vor ihrer etwaigen Entlassung und zwar nach eingeholter Genehmigung des Sanitätsamts.*) Letzteres hat, wenn Verstümmelung u. s. w. durch eigenes Verschulden des Kranken herbeigeführt ist, die Entscheidung des Generalkommandos über die Zulässigkeit der Verabreichung einzuholen.

2. Die Kosten für die Beschaffung der Apparate u. s. w. sind, falls sie nach § 64 bezw. Beil. 12 nicht dem Militär-Medizinal-

---

*) Wenn ein Amputierter kein künstliches Bein, sondern eine einfachere Prothese, z. B. ein Stelzbein mit Thamm'schem Fuß erhält, kann ihm zur Reserve ein zweites, derartiges Stelzbein verabfolgt werden; sonst erhält er neben dem künstlichen Bein einen Stelzfuß.

Für das Plombieren von Zähnen dürfen zahnärztliche Gebühren nur dann gezahlt werden, wenn die dienstliche Notwendigkeit dieser Behandlung militärärztlich bescheinigt wird.

fonds*) zur Last fallen, gleichzeitig mit den Durchschnitts-Verpflegungskosten zu liquidieren.

3. Inaktive Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst infolge einer Dienstbeschädigung künstliche Glieder u. s. w. für Rechnung der Militärverwaltung erhalten haben, können die Instandsetzung oder den Ersatz der durch den gewöhnlichen Gebrauch unbrauchbar gewordenen Stücke bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel nachsuchen. Näheres hierüber enthält Beil. 26, D.

Invaliden, welche sich im Invalidenhause befinden, haben die bezüglichen Gesuche beim Kommando des letzteren anzubringen.

10. Abschnitt.

Verhalten der Kranken im Lazaret, Besuche, Seelsorge, Lazaretbibliotheken.

§ 121.

Verhalten der Kranken im Lazaret.

1. Das Verhalten der Kranken im Lazaret regelt sich nach den Verhaltungsbefehlen (Beil. 32). In jedem Krankenzimmer müssen diese Befehle ausgehängt sein. Beil. 32.

2. Die Krankenkleider der im Bette liegenden Kranken sind an einem Haken an der Kopftafelstange aufzuhängen.

3. Kranke, welche das Bett verlassen, haben sich vollständig zu bekleiden, Genesende u. s. w. können erforderlichenfalls Krankenmäntel erhalten.

4. Über den Aufenthalt der nicht bettlägerigen Kranken in Rekonvalescentenstuben oder im Freien trifft der Chefarzt allgemeine Bestimmungen. Die Beschäftigung von Genesenden in der Lazaretwirtschaft oder im Garten ist mit Genehmigung des betr. ordinierenden Sanitätsoffiziers zulässig. (§ 202, 3.)

---

*) Die Kosten für die in Beil. 26, B. a. aufgeführten Apparate u. s. w. sind beim Titel „Zur Unterhaltung der Geräte der Garnisonlazarette", die Kosten für die übrigen Apparate u. s. w. bei dem Titel „Für Arzneien und Verbandmittel" zu verrechnen.

5. Die Chefärzte haben die Lazarette in gewissen Zeiträumen auch des Nachts zu besuchen und sich zu überzeugen, ob alles in Ordnung ist. In größeren Lazaretten revidiert täglich abends um 9 Uhr ein hiermit beauftragter Lazaretinspektor die Krankenstuben und sieht nach, ob jeder Kranke sich in seiner Stube befindet.

§ 122.

Besuche im Lazaret.

1. Offiziere, welche ihre im Lazaret befindlichen, kranken Untergebenen zu besuchen wünschen, sind hierzu jederzeit befugt. Sie haben jedoch die Pflicht, von jedem solchen Besuche dem Chefarzt, in dessen Abwesenheit dem wachthabenden Sanitätsoffizier Kenntnis zu geben, damit sie darauf aufmerksam gemacht werden können, wenn der Besuch eines Kranken aus ärztlichen Gründen unstatthaft sein sollte.
2. Da Besuche bei Kranken zu Störungen des Krankheitsverlaufs wie des Lazaretdienstes Veranlassung geben können, so ist ihre Zahl angemessen zu beschränken. Im allgemeinen wird es genügen, wöchentlich 2 Tage für die Besuche der Kranken durch ihre Angehörigen u. s. w. festzusetzen. Die Bestimmung dieser Tage und Stunden erfolgt durch den Chefarzt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

   Wenn bei besonderen Krankheitsfällen von den Angehörigen ein häufigerer Besuch oder zu anderer Tageszeit gewünscht wird, so unterliegt dieser Wunsch der Entscheidung des Chefarztes, in dessen Abwesenheit derjenigen des wachthabenden Sanitätsoffiziers. Gegen die Besuche zu erhebende Bedenken hat der ordinierende Sanitätsoffizier rechtzeitig geltend zu machen.
3. Das Mitbringen von Speisen und Getränken seitens der Besucher für erkrankte Mannschaften ist unzulässig. Ausnahmen*) kann der Chefarzt in außergewöhnlichen Fällen in Übereinstimmung mit dem ordinierenden Sanitätsoffizier zulassen.

---

*) Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Lebensmittel, welche die Kranken zugesandt erhalten. Können die Lebensmittel den Kranken nicht verabreicht werden, so haben letztere darüber anderweit zu verfügen. Sind sie hierzu außer stande, so ist seitens des Lazarets die Willensmeinung der Absender einzuholen und danach zu verfahren.

4. Für sämtliche Kranke ist es unstatthaft, zur Bewirtung der besuchenden Personen Speisen und Getränke von außerhalb in das Lazaret holen zu lassen.

§ 123.

Seelsorge im Lazaret.

1. Die mit der Militärseelsorge beauftragten Geistlichen, welche in Ausübung ihres Berufs das Lazaret besuchen, haben bei ihrer Ankunft im Lazaret dem Chefarzt, oder, wenn dieser nicht anwesend ist, dem wachthabenden Sanitätsoffizier von ihrem Vorhaben Mitteilung zu machen.*) Befinden sich in Zimmern, in welchen die Geistlichen Amtshandlungen vorzunehmen wünschen, Kranke mit ansteckenden Krankheiten, oder läßt der Zustand eines der zu besuchenden Kranken befürchten, daß die durch den geistlichen Zuspruch hervorgerufene Gemütsbewegung dem Kranken nachteilig oder gefahrbringend werden könnte, so sind die Geistlichen hierauf besonders aufmerksam zu machen, bezw. um Aufschiebung ihres Besuches zu ersuchen.

   Im übrigen werden die Sanitätsoffiziere Bedacht nehmen, die Geistlichen in ihren Bemühungen zu unterstützen.

2. Äußert ein Kranker den Wunsch nach geistlichem Zuspruch (§ 77,6f), so ist dem betreffenden Geistlichen hiervon seitens des Lazarets Nachricht zu geben; dasselbe geschieht, wenn nach Mitteilung des ordinierenden Sanitätsoffiziers (§ 77,6e) das Leiden eines Kranken eine bedenkliche Wendung annimmt.

3. Regelmäßiger Sonntagsgottesdienst wird nur in denjenigen Lazaretten abgehalten, in welchen besondere Räume zu diesem Zwecke bereitgestellt werden können. Der Chefarzt bestimmt die Zeit des Gottesdienstes nach Vereinbarung mit dem Geistlichen und erstattet dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten hiervon Meldung. Über die Beteiligung des Krankenpflegepersonals an dem Gottesdienste im Lazaret (wie auch am Garnisongottesdienste) trifft der Chefarzt Bestimmung.

4. Dem Militär-Medizinalfonds fallen persönliche Ausgaben für die Wahrnehmung der Militär-Seelsorge in den Lazaretten nicht zur Last.

*) Die Besuche dürfen jedoch mit den ärztlichen Krankenbesuchen nicht zusammenfallen.

5. Betreffs der Beteiligung der Geistlichen an der Beerdigung verstorbener Militärpersonen s. § 137,5.

§ 124.

Lazaretbibliotheken.

1. In den Garnisonlazaretten sind Bibliotheken zu unterhalten bezw. bei Neueinrichtungen von Lazaretten für diese zu beschaffen; die beschafften Bücher sind betreffenden Orts zu vereinnahmen. Über den Bestand an Büchern wird ein zum Handgebrauch bestimmtes Verzeichnis geführt.

   Zur Unterhaltung der Bibliotheken wird durch den Etat beim Kapitel „Militär-Medizinalwesen" alljährlich ein bestimmter Betrag ausgesetzt, dessen Verteilung auf die Lazarette der Corps-Intendantur obliegt.

2. Die Beschaffung der Bücher, bei deren Auswahl die Rücksicht auf Förderung christlicher und kirchlicher Gesinnung, auf Belebung einer warmen Vaterlandsliebe und eines echt soldatischen Geistes in der Armee maßgebend ist, erfolgt durch die Lazarette im Einvernehmen mit den betreffenden Geistlichen.

   Werden einem Lazaret Bücher als Geschenk angeboten, so sind Vorschläge über die Annahme oder Ablehnung derselben von dem Chefarzte im Einverständnis mit den betreffenden Geistlichen der Corps-Intendantur zu unterbreiten, welche im einzelnen Falle die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen hat.

3. Die Kranken, denen das Lesen ärztlicherseits nicht verboten ist, dürfen aus der Lazaretbibliothek Unterhaltungs- und Erbauungsschriften erhalten.*)

4. Die Verausgabung der Bücher besorgt der mit der Verwaltung der Bibliothek beauftragte Verwaltungsbeamte bezw. der Rechnungsführer, dem auch die Buchführung darüber obliegt.

   Die Wünsche des Kranken sind diesem Beamten durch den Stationsaufseher mitzuteilen.

5. Die Kranken haben die Pflicht, die ihnen verabfolgten Bücher vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu bewahren.

   Eine Abgabe von Büchern seitens der Kranken an andere Kranke ist unzulässig.

---

*) Kranken mit ansteckenden Leiden sind Bücher aus der Bibliothek nicht zu verabfolgen.

11. Abschnitt.

Abgang der Kranken aus den Militärlazaretten.

A. Abgang zum Truppenteil oder in die Heimat.

§ 125.

Zeitpunkt des Abganges.

1. Die Kranken dürfen nur so lange im Lazaret behalten werden, als zu ihrer Herstellung nötig ist. Der ordinierende Sanitätsoffizier bestimmt den Zeitpunkt des Abganges. Genesene, welche einen Marsch zu ihrem auswärtigen Truppenteil anzutreten haben oder in die Heimat abgehen, dürfen nicht zu früh aus dem Lazaret scheiden, sondern müssen hinlänglich gekräftigt sein.
2. Mannschaften, welche eine kontagiöse Augenkrankheit überstanden haben, dürfen aus dem Lazaret erst ausscheiden, wenn sie in der Genesung soweit vorgeschritten sind, daß eine Übertragung der Krankheit auf Andere nicht mehr zu erwarten steht.
3. Die zur Entlassung als dienstunbrauchbar oder invalide eingegebenen Mannschaften (§ 77, 6 a) gehen, sobald ihr Zustand eine Behandlung oder besondere Pflege im Lazaret nicht mehr erforderlich macht, ins Revier über.

   An Tuberkulose Leidende sind hiervon auszuschließen.
4. Wenn ein dem aktiven Heere nicht mehr angehörender Kranker an einem chronischen Übel leidet, dessen Natur eine Wiederherstellung in absehbarer Zeit nicht erwarten läßt und noch besondere Krankenpflege erheischt (§ 77, 6 a), so ist dem Sanitätsamt hiervon Meldung zu erstatten.

   Dieses gibt im Falle des Einverständnisses die Meldung weiter an die Corps-Intendantur, damit letztere sich mit den Angehörigen bezw. den zuständigen Behörden hinsichtlich der weiteren Behandlung und Verpflegung des Kranken nach seinem Abgange aus dem Lazaret in Verbindung setzt. (Vergl. auch § 128, 2 und 3.)
5. Bezüglich der geisteskranken Soldaten s. § 131.

§ 126.
Geschäftliches Verfahren beim Abgange der Kranken.

1. Die ordinierenden Sanitätsoffiziere übersenden dem Chefarzt ein Verzeichnis der von der Station zum Abgange bestimmten Kranken spätestens am Nachmittage vor dem Abgangstage. Auf Grund dieses Verzeichnisses läßt derselbe von dem betr. Lazaretbeamten bezw. dem Rechnungsführer das Hauptkrankenbuch vervollständigen und erforderlichenfalls berichtigen (auch in betreff der Krankheitsbezeichnung). Auf dem Aufnahmeschein wird der Tag des Abganges vermerkt, im übrigen das sonst Erforderliche für den Abgang vorbereitet und, sofern der Abgehende einem auswärtigen Truppenteil angehört, letzterem von dem Tage des Abganges Kenntnis gegeben.*)
2. Der Abgang findet in der Regel nach dem Mittagessen statt. Der Abgehende erhält den ausgefüllten, erforderlichenfalls berichtigten Lazaretschein und die in das Lazaret mitgebrachten Sachen zurück.**) Daß letzteres geschehen, ist auf dem Lazaretschein zu vermerken. Die Rückgabe der Wertsachen läßt sich der Beamte bezw. Rechnungsführer bescheinigen. Ferner werden dem Abgehenden die Krankenlöhnung und etwaige Marschgebührnisse ausgezahlt.
3. Den im § 65, 4 bezeichneten Mannschaften werden bei der Entlassung diejenigen Dienstbekleidungsstücke mitgegeben, welche der Truppenteil zur Mitgabe bestimmt hat. Die vervollständigten Überweisungspapiere dieser Mannschaften werden dem Bezirkskommando übersandt, die Entlassungspapiere den Mannschaften selbst nach gehöriger Belehrung über die Erhebung von Versorgungsansprüchen eingehändigt.
4. Die Kleidungsstücke der zum Abgange bestimmten, an kontagiöser Augenkrankheit leidenden Mannschaften sind sorgfältig zu reinigen bezw. zu desinfizieren. (Vergl. auch § 148, 3.)

   Über solche Augenkranke haben die Lazarette ein namentliches Verzeichnis an die in Betracht kommenden Zivilbehörden

---

*) Einer Benachrichtigung der Truppenteile der Garnison von dem Ausscheiden ihrer noch im aktiven Dienst befindlichen Mannschaften aus dem Lazaret bedarf es nicht.

**) Das Umkleiden der zu Entlassenden geschieht im Aufnahmezimmer.

(Kreisregierungen) zu senden und in demselben den Wohnort der Entlassenen anzugeben.

Den Zivilbehörden fällt das Weitere anheim.

5. Bedarf der zu Entlassende eines Begleiters, so wird die Gestellung eines solchen beim Kommandanten bezw. Garnisonältesten beantragt.

§ 127.
Absendung der zu auswärtigen Truppenteilen abgehenden Mannschaften.

1. Die geheilten, einem auswärtigen Truppenteil angehörenden und zu dem letzteren in Marsch zu setzenden Mannschaften erhalten eine auf Quartier und Verpflegung gegen sofortige Bezahlung der letzteren lautende Marschroute und, falls die Betreffenden auch Eisenbahn zu benutzen haben, einen Militärfahrschein.*)
2. Die Erteilung der Marschroute und erforderlichenfalls der Militärfahrscheine hat der Chefarzt bei dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten zu vermitteln. Die Ausfertigung von Marschrouten kann für diejenigen mit der Eisenbahn zu befördernden Mannschaften unterbleiben, welche vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte einen Landmarsch nicht zurückzulegen und überhaupt an die Gemeinden keinerlei Ansprüche auf Naturalleistungen u. s. w. zu machen haben.

In diesem Falle sind jedoch diejenigen Angaben, welche in dem Muster zur Marschroute vorgesehen sind, sofern solche zur ordnungsmäßigen Liquidierung und Anweisung der zuständigen Marschverpflegungsgebührnisse notwendig sind, in den Abschnitt 2 des Militärfahrscheins „Anerkenntnis für die Militärverwaltung" aufzunehmen.

Den Mannschaften werden seitens des Lazarets die nach dem Friedens-Naturalverpflegungs-Reglement zuständigen Marschverpflegungsgebührnisse, sowie die Truppenlöhnung vorschußweise gezahlt. Mannschaften, welche zur Erreichung ihrer Garnison nur eine kurze Eisenbahnfahrt zurückzulegen haben und deshalb wie die zur Garnison gehörigen Mannschaften erst nach Empfang der Mittagskost aus dem Lazaret zu entlassen

*) Siehe Anh. I. A. der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.

sind, erhalten neben der Krankenlöhnung nur den in der Marschverpflegung enthaltenen Teil für die Abendkost.

3. Die vorschußweise gezahlte Truppenlöhnung und die Marschverpflegungsgebührnisse lassen sich die Lazarette von den betreffenden Truppenteilen erstatten. Bezüglich der Liquidierung und Verrechnung dieser Gebührnisse und der Transportkosten gilt das im § 67, 6 Gesagte. Etwa gestundete Eisenbahnfahrgelder sind von den Corps-Intendanturen auf dem Militär-Medizinalfonds anzuweisen.

4. Auf die zu ihren Truppenteilen oder Kommandobehörden in Marsch zu setzenden Mannschaften, welche einem außerbayerischen Kontingente des Reichsheeres oder der Marine angehören, findet das vorstehend Gesagte gleichmäßige Anwendung. Die entstehenden Fahrkosten und die Marschverpflegungsgebührnisse sind gleichzeitig mit den Durchschnitts-Verpflegungskosten (§ 281) zu liquidieren.

5. Rekruten und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche als Einberufene auf dem Marsche erkrankt und in ein Militärlazaret aufgenommen waren, sind bei der Entlassung bezw. Weitersendung nach den Bestimmungen der Marschgebührnis-Vorschrift zu behandeln.

Die Liquidierung der gezahlten Gebührnisse erfolgt in der dort vorgeschriebenen Weise. (Vergl. auch § 68, 5.)

§ 128.

Absendung der in die Heimat abgehenden Mannschaften.

1. Auf die den Lazaretten nach § 65, 4 zur Entlassung überwiesenen Mannschaften, sowie auf Mannschaften, welche nach der Entlassung aus dem aktiven Heere auf dem Marsche in die Heimat erkrankt und in ein Militärlazaret aufgenommen waren, ferner auf die in Beil. 12 unter A. 5 erwähnten, inaktiven Mannschaften findet bei dem Ausscheiden aus dem Lazaret und bei der Weitersendung in die Heimat das im § 127, 5 Gesagte gleichmäßige Anwendung.*)

*) Hinsichtlich der mit Invalidenpension u. s. w. ausscheidenden Mannschaften sind die Bestimmungen des § 39 der Fr. Bes. V. zu beachten. Nach Ziffer 6 dieses Paragraphen werden auch die nach der Entlassung vom Truppenteil Invalidenansprüche anmeldenden, zur Zeit der Anerkennung als Invalide noch im Lazaret befindlichen, aber vor Beginn der Pensionszahlung aus dem Lazaret zur Entlassung kommenden Mannschaften behandelt.

2. Die im § 125,4 bezeichneten Mannschaften werden ebenfalls unmittelbar in die Heimat gesendet, wenn sie wenigstens in dem Maße transportfähig sind, daß sie unter Benutzung entsprechender Beförderungsmittel, sei es auch nur in kleineren als den gewöhnlichen Tagereisen, nötigenfalls unter Mitgabe von Begleitern zur besseren Aufsicht, ihrer Heimat zugeführt werden können. Bei diesen Kranken ist aber fürsorglich darauf zu achten, daß ihnen durch das Ausscheiden aus dem Lazaret kein unmittelbarer Nachteil erwächst; auch sind alle Härten möglichst zu vermeiden.

   Ist ein solcher Kranker indessen zur Beförderung in die Heimat unfähig und der Zeitpunkt des Eintritts der Transportfähigkeit auf weitere Entfernungen nicht abzusehen, oder wird die Übernahme des Kranken von dessen Angehörigen oder der Heimatgemeinde verweigert, so ist in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle sofort an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung (des Lazarets) von dem Lazaretaufenthalte des Kranken Anzeige zu erstatten und, wenn die Überführung in ein am Orte befindliches Zivilkrankenhaus ausführbar ist, dieselbe zu veranlassen.

3. Von der beabsichtigten Entsendung der unter Ziffer 2 bezeichneten Mannschaften in die Heimat ist den Angehörigen bezw. dem heimatlichen Armenpflegschaftsrate eine angemessene Zeit vorher durch den Chefarzt Mitteilung zu machen, damit die Angehörigen oder der Armenpflegschaftsrat in der Lage sind, für die geeignete Unterbringung des Kranken selbst zu sorgen.

   Nach Ablauf der gestellten Frist bezw. nach Anzeigeerstattung an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung hört die Fürsorge für den zu Entlassenden auf Rechnung der Militär-Verwaltung auf.

   Bezüglich der durch die spätere Überführung nach der Heimat entstehenden Transportkosten s. § 18,3 der Marschgebührnis-Vorschrift.

§ 129.
Abgang von Kranken und Genesenden behufs ihrer Beurlaubung in die Heimat.

1. Das Ausscheiden chronisch kranker Militärpersonen aus den Militärlazaretten behufs Beurlaubung in die Heimat wird nur selten vorkommen, da derartige Kranke in der Regel als dienstunbrauchbar, invalide u. s. w. zur Entlassung gelangen.

   Eine solche Beurlaubung ist jedoch zulässig, wenn der Kranke oder seine Angehörigen die Beurlaubung wünschen und letztere sich zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung des Kranken ausdrücklich und schriftlich verpflichten, ferner auch von der Ortsbehörde bescheinigt wird, daß die Angehörigen zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung in der Lage sind.

   Der Abgang des Kranken aus dem Lazaret darf erst stattfinden, nachdem die bezügliche Erklärung abgegeben worden ist und der Truppenteil sich zur Beurlaubung des Kranken bereit erklärt hat.

2. Tritt am Urlaubsorte eine Verschlimmerung des Zustandes des Beurlaubten ein, so ist der letztere in das nächste Militärlazaret überzuführen. Ist dies nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich, so können die Kosten für die etwa notwendig werdende, zivilärztliche*) Behandlung und für Arzneien, eintretendenfalls auch die Kosten der Beerdigung (vergl. § 32, 4 und 5), auf Militärfonds übernommen werden, vorausgesetzt, daß der Beurlaubte zu den zur kostenfreien Aufnahme in ein Lazaret berechtigten Militärpersonen gehört. Wenn dagegen die Angehörigen die Überführung des Kranken in das nächste Lazaret nicht wünschen, trotzdem dieselbe ohne Nachteil für den Kranken ausführbar ist, so tritt eine Erstattung der Kosten für ärztliche Behandlung und für Arzneien nicht ein.

3. Die Bestimmungen in Ziffer 1 Absatz 2 und 3 finden auch auf diejenigen Genesenden Anwendung, welche einer möglichst langen Nachbehandlung und Schonung bedürfen.

   Nach der Rückkehr vom Urlaube sind diese und die in Ziffer 1 bezeichneten Mannschaften zunächst wieder dem Truppenarzte vorzustellen. (§ 12, 5.)

---

*) Wegen der in Fällen, wo Militärärzte die Behandlung übernehmen, zu gewährenden Reisegebührnisse vergl. § 21, 6 der Fr. S. O.

B. Überführung Kranker in andere Lazarette oder in Spezialheilanstalten.

§ 130.

Überführung Kranker in andere Militärlazarette oder in Spezialheilanstalten, ausschließlich Irrenheilanstalten.

1. Die Überführung von transportfähigen Kranken einer Garnison nach dem Lazaret einer anderen möglichst nahe gelegenen Garnison ist allgemein zulässig.
2. Dieses Verfahren kommt nicht nur in dem § 42, 2 bezeichneten Falle zur Anwendung, sondern empfiehlt sich auch für Garnisonen von größerer Stärke dann, wenn die vorhandenen Lazaretträume nach Umfang und Beschaffenheit den Anforderungen nicht genügen und bei steigender Krankenzahl die geeignete Unterbringung der Kranken zugleich mit Rücksicht auf die notwendige Reinigung, Lüftung und Desinfizierung bezw. bauliche Instandsetzung der Krankenstuben auf Schwierigkeiten stößt.
3. Die erforderlichen Anordnungen hat das Sanitätsamt im Einvernehmen mit der Corps-Intendantur und nach Vortrag beim Generalkommando für jeden Ort entweder ein für allemal oder für jeden einzelnen Fall zu treffen. In dringenden Fällen können aus Orten, für welche eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, Kranke nach einem anderen Lazaret nach Anfrage bei letzterem bezw. unter Benachrichtigung desselben auch ohne vorherige Genehmigung der Provinzialbehörde, jedoch unter gleichzeitiger Mitteilung an dieselbe, übergeführt werden.
4. Wenn für die Aufnahme des betr. Kranken ein benachbartes, zum andern Armeecorpsbereich gehöriges Garnisonlazaret in Betracht kommt, so haben die beteiligten Provinzialbehörden das Erforderliche unter sich zu vereinbaren, nur im Nichteinigungsfalle an das Kriegsministerium zu berichten.
5. Eine Überführung Kranker aus kleineren nach größeren Lazaretten kann auf besonderen Antrag auch stattfinden:
   a. behufs Anstellung eines Heilverfahrens, zu dessen Ausführung dem betr. Lazaret die nötigen Einrichtungen fehlen,
   b. zur Vornahme besonderer Operationen bezw. zur spezialist-

ischen Behandlung durch einen hierzu besonders vorgebildeten Sanitätsoffizier,

c. zum Anpassen künstlicher Glieder u. s. w. in besonders schwierigen Fällen,

d. zur Beobachtung bezw. Feststellung erhobener Versorgungsansprüche oder zweifelhafter Krankheitszustände (auch Krankheitsvorschützung), von Geisteskrankheit u. s. w.

6. Die bezüglichen Anträge sind seitens des Lazarets nach Mitteilung an den Truppenteil des Überzuführenden bei dem Sanitätsamt zu stellen.

Ist das letztere mit dem Antrage des Lazarets einverstanden, so legt es denselben dem Generalkommando zur Entscheidung vor.

7. In der Regel werden zu den in Ziffer 5 bezeichneten Zwecken die Kranken in das Garnisonlazaret am Sitze des General- oder Divisionskommandos zu bringen sein. Bei Geisteskranken ist jedoch zur Erleichterung der etwa später nötig werdenden Überführung des Kranken in eine Irrenheilanstalt demjenigen geeigneten Lazarette der Vorzug zu geben, welches der nach dem Heimatorte des Kranken einschlägigen Kreisirrenanstalt am nächsten gelegen ist.

8. Die überzuführenden Kranken erhalten in der Regel noch vom abgebenden Lazaret die Mittagskost und treten in die Verpflegung des übernehmenden nach Maßgabe der Bestimmung des § 70 erst mit der Abendmahlzeit des Eintrefftages ein. Nur wenn bei weiteren Entfernungen die Absendung solcher Kranken schon am Vormittage und so zeitig geboten ist, daß sie in dem abgebenden Lazaret die Mittagsmahlzeit nicht mehr einnehmen können, scheiden sie mit dem Abgangstage aus der Verpflegung des Lazarets aus und erhalten für die Reisetage die Truppenlöhnung und Marschverpflegungsgebührnisse nach den Bestimmungen des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements. Im übrigen vergl. § 127, 3.

9. Wenn in besonders schwierigen Fällen auch die Heileinrichtungen in dem Garnisonlazarette am Sitze des Generalkommandos bezw. die von der Militärverwaltung sonst gebotenen Mittel zur Wiederherstellung eines Kranken sich als unzulänglich erweisen sollten, kann die Überführung des Kranken in eine Spezialheilanstalt ausnahmsweise beim Kriegsministerium beantragt werden.

§ 131.
Überführung Kranker in Irrenheilanstalten.

1. Lazaretkranke Soldaten, welche an einer Geisteskrankheit leiden, sind in eine Irrenheilanstalt überzuführen, wenn
   a. der Zustand des Kranken gemeingefährlich ist und in dem Lazaret Einrichtungen zur Durchführung der erforderlichen, besonderen Aufsicht fehlen,
   b. durch eine Verzögerung der Aufnahme in die Irrenheilanstalt das Heilverfahren beeinträchtigt werden würde und
   c. es sich bei einem der Krankheitsvorschützung Verdächtigen darum handelt, über das Vorhandensein einer Geisteskrankheit Gewißheit zu erhalten.
2. Die Bedingungen der Aufnahme geisteskranker Soldaten in Irrenheilanstalten sind von den Corps-Intendanturen im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt und nach Vortrag bei dem Generalkommando mit den betr. Zivilbehörden zu vereinbaren und den Lazaretten mitzuteilen. Dabei ist auch klarzustellen, daß mit der Entlassung des Kranken aus dem aktiven Heere die Verpflichtung der Militärverwaltung zur Fürsorge für denselben aufhört und daher die Verbindlichkeit zur Deckung der durch den Aufenthalt des Kranken in der Anstalt entstehenden Kosten nur bis zu dem im § 132,1 angegebenen Zeitpunkt übernommen werden kann.

   Bei den Vereinbarungen ist ferner dafür zu sorgen, daß unter besonders dringenden Umständen, namentlich bei gemeingefährlichem Zustande des Erkrankten, die Überführung in die betr. Irrenheilanstalt vom Lazaret unmittelbar veranlaßt werden darf.
3. Die Aufnahme in eine Irrenheilanstalt ist auf dem im § 130,6 vorgeschriebenen Wege unter Beifügung des Nationales und eines Zeugnisses des ordinierenden Sanitätsoffiziers (vergl. D. A.) zu beantragen.*) In dringenden Fällen wird die Genehmigung des Generalkommandos ungesäumt nachträglich eingeholt.
4. Jeder in eine Irrenheilanstalt aufzunehmende Kranke ist vom Truppenteil mit denjenigen Bekleidungsstücken zu versehen, welche

---

*) Die Genehmigung zur Aufnahme von Militärgefangenen und Arbeitssoldaten in Irrenheilanstalten erteilt dasjenige Generalkommando, in dessen Bereich sich die Militär-Strafanstalt befindet.

der Dauer der Überführung und der Jahreszeit entsprechen.*) Bezüglich der Überführung der Kranken nach der Irrenheilanstalt, sowie der Zahlung und Liquidierung der durch dieselbe entstehenden Kosten gilt im allgemeinen das im § 130,8 Gesagte.

5. Von der geschehenen Aufnahme des Geisteskranken in die Irrenheilanstalt ist seitens des betr. Lazarets den Angehörigen des Kranken und der Corps-Intendantur unverzüglich Nachricht zu geben, der letzteren, damit sie sofort mit den betr. Zivilbehörden darüber ins Benehmen tritt, wer nach der Entlassung des Kranken aus dem aktiven Heere die Fürsorge für denselben, insbesondere auch die Kosten der etwa erforderlichen, ferneren Verpflegung in der Irrenheilanstalt zu übernehmen hat.**)

6. Außerdem wird, sofern der Geisteskranke Vermögen besitzt, dessen Aufbewahrung und Verwaltung die Bestellung eines Pflegers oder einstweiligen Verwalters erforderlich macht, mit dem zuständigen Vormundschaftsgericht in Verbindung zu treten sein.

§ 132.

Entlassung eines in eine Irrenheilanstalt aufgenommenen, geisteskranken Soldaten aus dem aktiven Heere.

1. Sobald ein geisteskranker Soldat als dienstunbrauchbar oder invalide anerkannt und seine Entlassung aus dem aktiven Heere genehmigt worden ist, hat der Truppenteil der Corps-Intendantur und diese der Irrenheilanstalt entsprechende Mitteilung zu machen.

   Außerdem ist seitens der Corps-Intendantur den Angehörigen des Kranken bezw. der zur weiteren Fürsorge für denselben verpflichteten Heimatgemeinde von der Entlassung Kenntnis zu geben und eine angemessene Frist zu stellen, innerhalb deren die Fürsorge für den Kranken von den Angehörigen oder der Gemeinde zu übernehmen ist. Mit Ablauf der gestellten Frist

---

*) Zum Gebrauch in der Anstalt hat der Truppenteil dem Kranken Unterhosen, Stiefel und Hemden, sofern die Vorschriften der Anstalt das Tragen derselben gestatten, mitzugeben. (§ 133, 3.)

**) Die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts geht mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Heere auf den Kranken selbst, wenn er Vermögen besitzt, sonst auf dessen Angehörige, im Falle des Unvermögens der gesetzlich dazu Verpflichteten auf die betreffende Armenpflege über. (Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, Artikel 3, 4 und 10 Ziffer 2, Ges. Bl. Nr. 53.)

hört die Erstattung der durch den Aufenthalt des Kranken in der Irrenheilanstalt erwachsenden Kosten seitens der Militärverwaltung auf. Bezüglich etwaiger Transportkosten nach der Heimat s. § 18, 3 der Marschgebührnis-Vorschrift.

2. Wenn wider Erwarten die nach § 131, 5 eingeleiteten Verhandlungen zur Zeit der Entlassung des Kranken aus dem aktiven Heere noch nicht zum Abschluß gelangt sein sollten, darf der Kranke mit Genehmigung des Generalkommandos aus der Irrenheilanstalt in ein zur Unterbringung Geisteskranker geeignetes Garnisonlazaret zurückgebracht werden. Die Entlassung aus dem letzteren erfolgt dann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 128, 2.

§ 133.

Zahlung der Verpflegungs- und Bekleidungskosten für die in Irrenheilanstalten aufgenommenen, geisteskranken Soldaten.

1. Die Verpflegungskosten sind, so lange die Kranken noch dem aktiven Heere angehören, bezw. bis zu dem im § 132, 1 bezeichneten Zeitpunkte von der betr. Anstalt oder Behörde bei der Corps-Intendantur desjenigen Armeecorps zu liquidieren, von welchem die Genehmigung zur Aufnahme in die Irrenheilanstalt ausgegangen ist.

   Die Anweisung erfolgt auf den Militär-Medizinalfonds unter „Insgemein."

2. Krankenlöhnung erhalten die in Irrenheilanstalten aufgenommenen Kranken nicht. Wegen der bei der Aufnahme in das Lazaret etwa in Verwahrung genommenen Marschgebührnisse vergl. § 68, 5.

3. Geisteskranke Soldaten dürfen in Irrenheilanstalten keine Bekleidungsstücke tragen, welche den Träger als Soldaten kennzeichnen. Mit Rücksicht hierauf sind die Kosten der für Geisteskranke von dem Lazaret etwa beschafften oder der denselben von der Anstalt gelieferten Bekleidungsstücke während des in Ziffer 1 angegebenen Zeitraumes auf den Militär-Medizinalfonds zu übernehmen und entweder besonders oder zugleich mit den Verpflegungskosten zu liquidieren. In gleichem Sinne wird verfahren, wenn nach den Statuten der Anstalt das Tragen der den Kranken von dem Truppenteile nach § 131, 4*) mitzugebenden Bekleidungsgegenstände nicht gestattet sein sollte.

Ob den Kranken die beschafften Zivilbekleidungsstücke bei dem Ausscheiden aus dem Militärverbande zu belassen sind, entscheidet die Corps-Intendantur nach den in Betracht kommenden Verhältnissen.

C. Abgang durch Tod.

§ 134.

Verfahren bei Todesfällen im Lazaret.

1. Bei dem Ableben eines Lazaretkranken ist zunächst der Eintritt des Todes festzustellen und hierbei nach den polizeilichen Vorschriften zu verfahren.

   Eine Leiche, welche nicht offenbare Zeichen des Todes an sich trägt, muß so lange in einem besonderen, im Winter hinlänglich erwärmten Zimmer zugedeckt im Bett belassen werden, bis der ordinierende Sanitätsoffizier sich von dem Eintritt des Todes überzeugt hat. Ist der Tod unzweifelhaft, so wird die Leiche in das Leichenhaus gebracht.

2. Erfolgt der Tod einer Militärperson im Lazaret nicht durch Krankheit und unter den Augen des Pflegepersonals, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art, so ist hierwegen das gerichtliche Verfahren zu veranlassen. Das Personal ist allgemein anzuweisen, daß in solchen Fällen, abgesehen von etwaigen Maßnahmen zur Rettung und Wiederbelebung, nichts mit dem Leichnam vorgenommen werden darf, was zur Verdunkelung des Thatbestandes führen könnte.

3. Jeden Todesfall hat der ordinierende Sanitätsoffizier oder sein Stellvertreter sogleich schriftlich mit Angabe der Todesursache dem Chefarzt zu melden, welcher die nötige Eintragung in das Hauptkrankenbuch und in das Totenbuch veranlaßt. Für letzteres gilt dasselbe Muster wie für das Hauptkrankenbuch.

4. Das Lazaret benachrichtigt demnächst:
   a. den Standesbeamten,*)
   b. den Kommandanten bezw. Garnisonältesten, Beil. 33.

*) Jeder Sterbefall muß nach § 56 des Gesetzes betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesbeamten angezeigt werden.

c. den Truppenteil, welchem die Benachrichtigung der Angehörigen obliegt,*)
d. den zuständigen Geistlichen.

5. In Fällen unvermuteten Todes von Lazarettkranken ist das Lazaret, ebenso wie bei lebensgefährlicher Verschlimmerung des Zustandes Kranker (§ 77,$_{6}$ e) verpflichtet, gleichzeitig mit der Mitteilung an den Truppenteil auch den Angehörigen brieflich**), in dringenden Fällen telegraphisch**) Nachricht zu geben. Daß solches geschehen, ist auf der Mitteilung an den Truppenteil zu vermerken.

   Die brieflichen Benachrichtigungen sind als Dienstsachen unter „Militaria" zu versenden.

   Telegramme sind in gedrängter Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen abzufassen und die Telegraphengebühren, mit der Quittung der Telegraphenstation und einer Abschrift des Telegramms belegt, in der Unterhaltungskosten-Rechnung des Lazarets unter „Insgemein" zu verausgaben.

6. Wenn den Angehörigen gestattet worden ist, die Leiche nach einem andern als dem Begräbnisplatz der Garnison bezw. nach der Heimat***) überzuführen, so dürfen die Mehrkosten gegen die Ausgaben für ein gewöhnliches Begräbnis eines Soldaten auf den Militär-Medizinalfonds nicht übernommen werden. Die Angehörigen sind hierauf vorher aufmerksam zu machen.

§ 135.

Nachlaß Verstorbener.

1. Der Nachlaß der im aktiven Militärdienst verstorbenen Mannschaften ist seitens des Lazarets dem betr. Truppenteil bezw., falls der Verstorbene einem Truppenteil der Garnison nicht angehörte, dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten zu über-

---

*) Wird von den Angehörigen des Verstorbenen ein amtlicher Ausweis über den Tod verlangt, so sind sie an die Standesbeamten zu verweisen, denen nach § 1 des vorerwähnten Gesetzes allein die Beurkundung von Sterbefällen zusteht.

**) Jede derartige Mitteilung hat die Bezeichnung der Krankheit oder der Verletzung, in letzterem Falle auch die Veranlassung zu enthalten. Bei Todesfällen ist den Angehörigen auch die Zeit der Beerdigung mitzuteilen.

***) Die zur Erlangung eines Leichenpasses erforderliche, ärztliche Bescheinigung stellt der Chefarzt aus.

senden und von den bezeichneten Dienststellen den sich legitimierenden Erben auszuhändigen. Sind die Erben nicht bekannt, so ist bei dem Amtsgericht, bei welchem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, die Bestellung eines Nachlaßpflegers zu beantragen und letzterem der Nachlaß auszuantworten.

Kommen durch das Ableben eines Kranken in Verwahrung genommene Marschgebührnisse nicht zur Verwendung, so greift die Bestimmung des § 68, 5 Platz.

2. In betreff der Nachlaßgelder eines im Lazaret verstorbenen Offiziers kommt es darauf an, ob das Truppenkommando dieselben ohne Verzug in der Truppenkasse niederzulegen, den Erben auszuhändigen oder bei dem Erbschaftsgericht zu hinterlegen bereit und im stande ist. Im Verneinungsfalle dürfen die bezüglichen Geldbeträge vorläufig in der Lazaretkasse aufbewahrt werden.

Auf die in der Beil. 12 unter 22—26 und 30 aufgeführten, anderen Chargen findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 136.

Obduktion verstorbener Militärpersonen.

1. Die Obduktion verstorbener Militärpersonen hat nur dann zu unterbleiben, wenn seitens der Angehörigen beim Chefarzt dagegen Einspruch erhoben und trotz angemessener, sachlicher Entgegnung aufrecht erhalten wird.
2. Der Einspruch wird hinfällig, wenn der Richter die Obduktion zur Ermittelung der Todesursache oder der Chefarzt dieselbe aus sanitätspolizeilichen Gründen für erforderlich erachtet.
3. Die Obduktion wird von dem ordinierenden und assistierenden Sanitätsoffizier der Station ausgeführt und darüber ein Protokoll nach Analogie der Instruktion für das Verfahren der Ärzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 9. Dezember 1880 aufgenommen.

Wegen Weiterreichung des Protokolls an den Divisionsarzt s. Beil. 23.

§ 137.

Verfahren bei der Beerdigung.

1. Die Lazarette veranlassen die Beerdigung der im Lazaret, sowie der im § 32 bezeichneten, außerhalb des Lazarets verstorbenen Militärpersonen und machen dem Truppenteil, sowie dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten über den Zeitpunkt der Beerdigung Anzeige.

   In Fällen, welche der gerichtlichen Kenntnisnahme unterliegen, muß der Richter zuvor die Erlaubnis zur Beerdigung erteilt haben.

2. Das Lazaret beschafft einen Sarg mit zugehörigem Sterbehemde von der bei einfachen, bürgerlichen Beerdigungen ortsüblichen Beschaffenheit und bestellt die Grabstelle bezw. veranlaßt die Bereithaltung eines Grabes, welches ein einfaches Holzkreuz u. s. w. erhalten kann.

3. Die Leiche wird in der Regel von den Kameraden des Verstorbenen nach dem Begräbnisplatz getragen. Die Träger und Begleitmannschaften stellt der Truppenteil, dem der Verstorbene angehört hat bezw., wenn der Truppenteil nicht am Orte ist oder die zum Tragen der Leiche erforderlichen Mannschaften nicht verfügbar hat, ein anderer vom Kommandanten bezw. Garnisonältesten zu bezeichnender Truppenteil der Garnison.

4. Die Leichen werden zu Wagen befördert:
   a. wenn sanitätspolizeiliche Rücksichten das Tragen verbieten, z. B. bei den Leichen der an Flecktyphus, Cholera oder Pocken Verstorbenen,
   b. wenn ortspolizeiliche Bestimmungen die Beförderung zu Wagen vorschreiben,
   c. wenn die nötige Anzahl von Trägern nicht gestellt werden kann, z. B. bei einzeln stehenden Bezirkskommandos und
   d. wenn die Entfernung zum Begräbnisplatze 2 km und mehr beträgt.

   In diesen Fällen sind die vorhandenen militärischen Leichenwagen in Gebrauch zu nehmen, bezw. städtische oder private Leichenwagen mietweise mitzubenutzen. (Vergl. auch § 138, 5.)

5. Die Hinzuziehung eines Geistlichen ist vom Lazaret anzustreben, doch dürfen für die Amtshandlungen des Geistlichen Kosten nicht erwachsen.

6. Die Beerdigung verstorbener Soldaten jüdischen Glaubens findet ebenso statt, wie die anderer Militärleichen, soferne dieselbe nicht auf dem jüdischen Begräbnisplatze erfolgt. In diesem Falle wird die Leiche bis zu letzterem gebracht und dort der jüdischen Gemeinde übergeben.

7. Sind kranke Militärpersonen in Zivilheilanstalten untergebracht (§ 45), so sind auch hinsichtlich der Beerdigung der in denselben etwa sterbenden Mannschaften Vereinbarungen in die Verträge aufzunehmen.

§ 138.

Begräbnisplätze und Beerdigungsgeräte.

1. Die Beerdigung der Leichen von Militärpersonen*) findet, soweit nicht Militärfriedhöfe vorhanden sind, auf den allgemeinen Begräbnisplätzen nach bestehenden oder zwischen den beteiligten Behörden zu treffenden Abkommen statt.

2. Fällt aus.

3. Eine Beerdigung verstorbener Militärpersonen auf Armen-Begräbnisplätzen findet nicht statt.

4. Werden in einem Garnisonorte die Beerdigungsgeräte für Rechnung des Garnisonverwaltungsfonds beschafft und unterhalten, so sind dieselben unentgeltlich herzugeben; andernfalls sind sie von der Zivilgemeinde gegen entsprechende Vergütung zu entleihen oder für Rechnung des Militär-Medizinalfonds zu beschaffen, falls letzteres für die Militärverwaltung vorteilhafter sein sollte.

5. Leichenwagen werden nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Kriegsministeriums für große Garnisonen beschafft und unterhalten. Für ihre Bespannung haben in der Regel die Truppen der Garnison zu sorgen. Die Kosten ihrer Unterhaltung trägt der Militär-Medizinalfonds.

---

*) Festungs-Gefangene des Zivilstandes, sie mögen im Lazaret oder außerhalb desselben verstorben sein, werden ebenfalls auf dem Begräbnisplatze der Garnison beerdigt, wenn nicht von den Angehörigen die Beerdigung auf einem anderen Begräbnisplatze gewünscht und von ihnen bewirkt wird.

III. Lazaret-Gesundheitsdienst.

12. Abschnitt.

Aufgabe und Handhabung des Lazaret-Gesundheits-dienstes.

§ 139.

Aufgabe des Lazaret-Gesundheitsdienstes.

1. Aufgabe des Lazaret-Gesundheitsdienstes ist die unausgesetzte Fürsorge für Schaffung und Erhaltung gesundheitsgemäßer Bedingungen in den Lazaretten, die Fernhaltung aller Schädlichkeiten von den Kranken, durch welche der Heilverlauf ungünstig beeinflußt werden könnte, sowie die Verhütung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten auf andere Kranke oder auf gesunde Personen innerhalb des Lazarets.
2. Zur Erreichung dieser Ziele ist es erforderlich, daß
   a. die gesamte Lazaretanlage den an ein Krankenhaus zu stellenden, gesundheitlichen Anforderungen entspricht,
   b. die Gebote der Reinlichkeit in betreff der Kranken, der ihnen angewiesenen Räume, des Pflege- und Wartepersonals unausgesetzt Beachtung finden und
   c. Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vernichtung von Ansteckungsstoffen getroffen und sorgfältig ausgeführt werden.

§ 140.

Handhabung des Lazaret-Gesundheitsdienstes.

1. Die Handhabung des Lazaret-Gesundheitsdienstes liegt dem Chefarzte ob. (§ 59, 3.)
2. Hält der Chefarzt außer den in nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Maßregeln im einzelnen Falle aus besonderen Gründen andere Maßnahmen für ratsam, so hat er zuvor die Genehmigung des Sanitätsamts, in dringenden Fällen nachträglich einzuholen.

Zu Maßregeln, welche besondere Kosten*) verursachen, ist die Mitwirkung der Corps-Intendantur erforderlich.

3. Die Ausführung der gesundheitlichen Anordnungen fällt den im Lazaretdienste beschäftigten Personen nach Maßgabe ihrer Dienststellung zu.

Beil. 34.

4. Die Vorschriften über Vernichtung und Beseitigung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsvorschriften) enthält Beil. 34.

13. Abschnitt.

Lazaret-Gesundheitsdienst in Bezug auf die gesamte Lazaretanlage

(mit Ausschluß der Krankenstuben).

§ 141.

Erbauung und Erhaltung des Lazarets.

1. Die bei der Erbauung von Garnisonlazaretten hinsichtlich des Bauplatzes (Lage, Untergrund, Größe und Form, Wasserversorgung und Entwässerung), der Gebäudeart, der Bauausführung, des den Kranken in den Gebäuden zu gewährenden Luftraumes, der Erholungsplätze, der Entfernung der Abfallstoffe, der Vorrichtung zur Vernichtung von Ansteckungsstoffen u. s. w. in Betracht kommenden gesundheitlichen Rücksichten sind in der Beil. 11 erörtert.

2. In betreff der Erhaltung der Lazaretanlagen vergl. § 167 u. ff.

§ 142.

Gute Luft und Reinlichkeit in der Lazaretanlage.

1. Verderbnis der Luft in den Lazareträumen auf alle Weise zu verhüten, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Lazaret-Gesundheitsdienstes. Es muß daher sowohl in der Umgebung der Krankengebäude dauernd eine gute und reine Luft erhalten, als auch im Lazaret selbst die peinlichste Reinlichkeit beobachtet werden.

---

*) Hierunter sind Kosten für Desinfektionsmaßregeln, welche unter Benutzung der im Lazarette vorhandenen Einrichtungen und nach Maßgabe der in Beil. 34 enthaltenen Bestimmungen ausgeführt werden, nicht zu verstehen.

2. Bezüglich der Reinhaltung der Lazaretanlage ist Folgendes zu beachten:
   a. Der Lazarethof ist für gewöhnlich wöchentlich einmal, außerdem aber so oft, als Witterungseinflüsse, der Wirtschaftsbetrieb oder andere Gründe es notwendig machen, unter Vermeidung von Staubaufwirbelung, zu reinigen.
   b. Die Fußböden der Flure und die Treppen der Lazaretgebäude sind täglich nach gehöriger Befeuchtung zu fegen und aufzuwischen, außerdem im Sommer in jeder Woche, im Winter alle 14 Tage einmal mit Seifenwasser zu scheuern. Von Zeit zu Zeit ist auch eine gründliche Reinigung der Luftschächte vorzunehmen.
   c. Die Abtritte und Urinieranlagen müssen ordnungsmäßig benutzt, Verunreinigungen der Abtrittsitze oder der Wand in der Nachbarschaft der Urinierbecken verhütet und vorgekommenenfalls schleunigst beseitigt werden.
   d. Für zweckmäßige Beseitigung der Küchenabfälle, des Inhaltes der Aschgruben, der Müllkasten und der Latrinen ist Sorge zu tragen.
   e. Wo in alten Lazaretanlagen noch Kotgruben bestehen, ist die Räumung pneumatisch oder wenigstens unter gehöriger Desinfektion vorzunehmen; sie soll möglichst bei Nacht, d. h. in der Zeit zwischen 11 Uhr abends und 5 Uhr morgens geschehen, so daß die Bewohner des Lazarets nicht belästigt werden.

      Nach gründlicher Entleerung dieser Gruben bleibt jedesmal genau zu untersuchen, ob in den Umfassungswänden derselben irgendwo Undichtigkeiten bestehen, durch welche schädliche Zersetzungsprodukte in das umgebende Erdreich gelangen können. Solche Undichtigkeiten sind sofort zu beseitigen. *)
   f. Zum Ausklopfen der Decken, der Kopf- und Leibmatrazen, zum Ausbürsten der Drahtmatrazen und zu anderen Arbeiten, welche Staub erregen, ist ein möglichst entlegener Teil der Lazaretanlage anzuweisen, welcher von den Kranken bezw. Genesenden nicht betreten wird.

*) Sollte eine derartige Kotgrube in der Nähe des Hofbrunnens liegen, so ist das Wasser des letzteren als verdächtig zu erachten und darf als Trinkwasser keine Verwendung finden.

3. Die Gartenanlagen des Lazarettes dürfen weder beschmutzt noch beschädigt werden. Im übrigen vergl. § 174.
4. Auch in der Umgebung der Lazaretanlage muß die größte Reinlichkeit herrschen. Besonders ist darauf zu achten, daß nicht etwa in der Nachbarschaft Dunghaufen oder andere Ablagerungsstätten übelriechender Gegenstände angelegt werden.
5. Bei beabsichtigter Herstellung von gewerblichen Anlagen in der Nähe der Lazarette ist zu erwägen, ob daraus für das Lazaret Nachteile erwachsen können; zutreffendenfalls ist rechtzeitig im gesetzlichen Wege Einspruch zu erheben.
6. Wegen Vernichtung von Ungeziefer s. Beil. 34, Anhang.

§ 143.

Ruhe im Lazaret und in seiner Umgebung.

1. Im Lazaret und seiner Umgebung soll stets die für Kranke wohlthätige und zu ihrer Genesung erforderliche Ruhe herrschen; unnützes Geräusch muß deshalb vermieden werden.
2. Die Flure vor den Stuben Schwerkranker werden mit Decken oder Läufern belegt. Eine weitere Ausdehnung dieser Maßregel unterliegt der Genehmigung des Kriegsministeriums.
3. Alle Besucher des Lazarets müssen möglichst geräuschlos auftreten und dürfen in den Krankenstuben keinerlei Störung verursachen.

14. Abschnitt.

Lazaret-Gesundheitsdienst in Bezug auf die Krankenstuben, die Kranken, das Pflege- und Wartepersonal.

A. Die Krankenstuben.

§ 144.

Belegung der Krankenstuben.

1. Keine Krankenstube darf stärker belegt werden als im Belegungsplan (§ 166,3) vorgesehen*) ist. Diese Belegungszahl ist mit

*) Während der Heizungszeit ist darauf zu achten, daß nur die nach Maßgabe der Krankheitsformen, Stationseinteilung u. s. w. unbedingt notwendige Zahl von Stuben belegt wird; behufs Absonderung einzelner Kranken sind entsprechend kleinere Stuben zu wählen.

Angabe des Kubikraums für jeden Kranken in den einzelnen Stuben durch Anschlag an der Thür ersichtlich zu machen.

2. Jedes Bett soll womöglich von beiden Seiten zugänglich und deshalb mit dem Kopfende zur Wand, mit dem Fußende nach der Mitte der Stube gerichtet sein. Wenn die Betten an einer mit Fenstern versehenen Wand stehen müssen, sind sie an die Mauerpfeiler, nicht an die Fenster zu stellen.

Im übrigen vergl. § 13 der Beil. 11.

§ 145.

Reinigung und Lüftung der Krankenstuben.

1. Die Fußböden der Krankenstuben müssen täglich vor Beginn des Hauptkrankenbesuches nach gehöriger Befeuchtung, nötigenfalls mit starkem Karbolwasser, gefegt und aufgewischt werden, wobei den schwerer zugänglichen Stellen in den Ecken, unter den Betten, hinter dem Ofen u. s. w. besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Bei dem Aufwischen u. s. w. sind die Dielen und Balken vor dem Eindringen der Feuchtigkeit zu bewahren, auch ist das Aufwirbeln von Staub zu vermeiden.
2. Die gesamte Stubeneinrichtung und die Öfen sind täglich mit feuchten Tüchern abzuwischen, polierte Möbel entsprechend abzureiben.
3. In unbelegten Stuben sind auch die Wände und Decken, nach vorhergegangener Befeuchtung, von Staub zu befreien.
4. Die Drahtmatrazen, in denen sich leicht Staub u. s. w. festsetzt, werden mindestens alle vier Wochen trocken ausgebürstet oder ausgepinselt, die Roßhaarmatrazen gelüftet und ausgeklopft.
5. Die Krankentische sind auf ihren Inhalt zu überwachen, öfters zu reinigen, nach Entlassung eines Kranken auszuwischen und durch Offenhalten der Thüren oder Kasten zu lüften.
6. Die Öfen dürfen außerhalb der Heizungszeit nicht zur Ablagerung von Abfällen u. s. w. benutzt werden.
7. Die Spucknäpfe werden täglich gereinigt und mit etwas Wasser versehen.
8. Die Fenster sind in jeder Woche einmal zu putzen, doch bedarf es dazu für die mit Schwerkranken belegten Stuben der Genehmigung des ordinierenden Sanitätsoffiziers; in jedem Falle sind die Kranken dabei vor Zug zu schützen.

9. Da Luftverschlechterung schon durch die Ausdünstungen, Absonderungen und Ausleerungen der Kranken, sowie durch die in den Krankenstuben vorzunehmenden Verrichtungen des Wirtschaftsbetriebes bedingt wird, so bedarf es noch der Anordnung folgender Maßnahmen:

a. Jeden Morgen nach dem Aufstehen der nicht bettlägerigen Kranken bezw. während des Reinigens der Stuben, ebenso nach jeder Mahlzeit findet eine ausgiebige Lüftung der Krankenstuben statt unter Benutzung der natürlichen Lüftungsmittel (Öffnen von Thür und Fenstern), sowie der künstlichen Lüftungseinrichtungen (Luftkanäle u. s. w.), je nach der Jahreszeit, der Windrichtung u. s. w.

b. Sollte beim Heizen Rauch in die Krankenstube getreten sein, so muß durch sofortige Lüftung für Fortschaffung desselben gesorgt werden.

c. Nur die Schwerkranken dürfen in der Stube den Nachtstuhl*), das Steckbecken oder das Nachtgeschirr gebrauchen. Nach jedem Gebrauch wird die Stube gelüftet.

d. Die unter c bezeichneten Geräte sind sofort nach dem Gebrauche aus der Stube zu entfernen und zu reinigen. Dasselbe gilt von den Speigläsern, nachdem ihr Inhalt von den Sanitätsoffizieren gesehen worden ist.

e. Kranke, welche unwillkürliche Leibesausleerungen befürchten lassen, sind mit wasserdichten Unterlagen, Harnflaschen u. s. w. zu versehen, nach jeder Ausleerung sofort zu reinigen, wenn nötig mit frischer Leib- und Bettwäsche auszustatten und möglichst gesondert zu lagern.

f. Speisereste sind sogleich nach beendeter Mahlzeit aus den Stuben zu entfernen.

g. Gebrauchte Verbandstücke,**) Umschläge u. dergl. dürfen nicht in den Krankenstuben liegen bleiben.

h. Die abgenommene, gebrauchte Wäsche darf nicht in den Krankenstuben geordnet werden, sondern ist ohne vieles Schütteln aus denselben zu entfernen und an den für die

---

*) Wenn Leichtkranke zur Sicherung der Diagnose angewiesen sind, den Nachtstuhl zu benutzen, so ist dieser im Abtrittsraum aufzustellen.

**) Auch reine Verbandstücke und reine Wäsche dürfen nur an den dazu bestimmten Orten aufbewahrt werden.

Aufbewahrung der zu reinigenden Wäsche bestimmten Ort zu bringen. (Vergl. auch § 155.)

i. Befinden sich noch Strohsäcke im Gebrauch, so ist das Bettstroh vorsichtig aufzuschütteln, um möglichst wenig Staub zu erregen.

10. Regelmäßiger Luftwechsel in den Krankenstuben muß bei Tage und bei Nacht in der Weise statthaben, daß die Kranken durch Zugluft nicht benachteiligt werden.

11. Über die Handhabung der in den Lazaretten vorhandenen Lüftungsvorrichtungen, namentlich wenn dieselben für den Sommer und Winter verschieden sind, ist das Pflegepersonal zu belehren.

§ 146.

Wärmegrad und Beleuchtung der Krankenstuben.

1. Die Luft der Krankenstuben muß einen dem Zustande der Kranken angemessenen Grad der Wärme haben (nicht unter 17 und nicht über 20 Grad C.).
2. Im heißen Sommer kann eine hohe Zimmerwärme dadurch etwas herabgesetzt werden, daß die Thüren oder Fenster auf der von der Sonne abgelegenen Zimmerseite, namentlich des Morgens, geöffnet werden.
3. Die Beleuchtung der Stuben muß eine solche sein, daß die nicht bettlägerigen Kranken sich etwa bis 9 Uhr abends beschäftigen können. Nach 9 Uhr kann die Beleuchtung verringert werden, jedoch nur bis zu dem Grade, daß die Kranken sich im Zimmer zurechtfinden können. Ein Qualmen der Lampen darf nicht stattfinden.

§ 147.

Wechsel in der Belegung der Krankenstuben.

1. In der Belegung der Krankenstuben hat ein regelmäßiger Wechsel stattzufinden, weil bei ununterbrochener Benutzung ein und desselben Zimmers die Gefahren der Luftverschlechterung sich erheblich zu steigern pflegen. (Vergl. auch § 167.)
2. In welchen Zeiträumen der Wechsel vorzunehmen ist, wird vom Chefarzt nach Maßgabe der in den betreffenden Stuben untergebracht gewesenen Krankheitsformen bestimmt.
3. Hält ein ordinierender Sanitätsoffizier einen häufigeren Wechsel der ihm für einzelne Krankheitsarten bezw. für seine Station

überwiesenen Krankenstuben für notwendig, so meldet er dies dem Chefarzte.

4. Die Zeit, während welcher Krankenstuben freistehen, ist außer zur gründlichen Reinigung und Lüftung auch zum Ausbürsten der Drahtmatrazen zu benutzen.

5. In jeder Krankenstube wird eine kleine Papptafel aufgehängt, welche über die Belegungszeiten Auskunft gibt und folgenden Inhalt hat:

Stube Nr.
war mit Kranken

belegt		unbelegt	
von	bis	von	bis
"	"	"	"

u. s. w.

B. Die Kranken.

§ 148.

Reinlichkeit des Körpers.

1. Ein neu in das Lazaret aufgenommener Kranker empfängt, bevor er gebettet wird, ein Reinigungsbad.*) Verbietet sein Zustand das Baden, so wäscht ihm der Krankenwärter die etwa beschmutzten Körperteile.

2. Die Kranken sollen sich täglich Gesicht und Hände waschen, das Haar kämmen und den Mund ausspülen.

Hierzu ist den nicht bettlägerigen Kranken, wenn thunlich, ein besonderer Raum anzuweisen.

Die Körperreinigung findet unmittelbar nach dem Ordnen des Bettes statt.

Kranke, welche das Bett nicht verlassen dürfen, werden bei der Reinigung durch die Krankenwärter unterstützt.

3. Die von ansteckenden Krankheiten Genesenen erhalten vor Abgang aus dem Lazaret ein Reinigungsbad und unmittelbar danach ihre desinfizierten Entlassungskleider.

4. Die Kranken sind vor dem gemeinsamen Gebrauche von Pfeifen, Zigarrenspitzen, Löffeln u. s. w. zu warnen, weil durch diese unter Umständen Ansteckungsstoffe von einem Kranken auf den anderen übertragen werden können.

---

*) Wegen Beseitigung von Ungeziefer s. Beil. 34, Anhang.

§ 149.

Aufenthalt außerhalb der Krankenstuben.

1. Die Genesenden und Leichtkranken sind anzuhalten, bei günstiger Witterung regelmäßig im Hofe bezw. Garten des Lazarets zu verweilen. Durch Anbringung von Sitzbänken ist ihnen die Möglichkeit des Ausruhens gewährt.
2. Hält ein ordinierender Sanitätsoffizier es für notwendig, daß noch bettlägerige Genesende der wohlthätigen Einwirkung der frischen Luft teilhaftig werden, so können diese mit Genehmigung des Chefarztes im Bette ins Freie gebracht werden, sind aber sorgfältig im Schatten von Bäumen oder eines Hauses zu lagern und gegen Zugwind durch einen Bettschirm zu schützen.
3. Gestattet die Witterung den Aufenthalt im Freien nicht, so sind die Genesenden und Leichtkranken anzuweisen, sich einen Teil des Tages im Tageraum aufzuhalten. Ist ein solcher nicht vorhanden, so empfiehlt es sich, für diese Kranken ein besonderes Zimmer einzurichten.

§ 150.

Unterhaltung und Beschäftigung der Kranken.

1. Den Kranken wird durch Benutzung der Lazaretbibliothek eine angemessene Zerstreuung gewährt (§ 124); auch können sie gute Bücher aus ihrem eigenen Besitz lesen, sofern hiergegen vom Chefarzt keine Bedenken erhoben werden.
2. Zum Gebrauch der Kranken dürfen einfache und leichte Unterhaltungsspiele (wie Domino, Damenbrettspiel) zugelassen werden. (Vergl. Beil. 36.)
3. Während des Aufenthaltes im Freien kann den Kranken das Rauchen gestattet werden. Ob sie auch im Tageraum oder in dem Rekonvalescentenzimmer rauchen dürfen, unterliegt der Bestimmung des Chefarztes; jedenfalls ist dabei die größte Reinlichkeit zu beobachten.

C. Das Pflege- und Warteperſonal.

§ 151.

Reinlichkeit des Pflege- und Wartepersonals.

1. Die in der Krankenpflege beschäftigten Personen müssen sich bei allen ihren Verrichtungen der größten Reinlichkeit befleißigen.

Besonders wichtig ist die Reinhaltung ihrer Kleider und Hände*), weil sonst leicht Ansteckungsstoffe übertragen werden können.

2. Bezüglich der Lazaretgehilfen, welche bei der Obduktion einer Leiche zu thun gehabt haben, vergl. § 275 des U. f. L.
3. Den im Lazaret wohnenden**) Lazaretgehilfen und Krankenwärtern dürfen warme Bäder (jedem monatlich 2) verabreicht werden. Außerdem ist die Gewährung von Reinigungsbädern an diejenigen Lazaretgehilfen statthaft, welche auf der äußeren Station beschäftigt sind, sofern der ordinierende Sanitätsoffizier das Baden zur Sicherung des antiseptischen Heilverfahrens***) in besonderen Fällen für notwendig erachtet.
4. Das Pflege- und Wartepersonal hat auch in den ihm angewiesenen Wohnräumen die größte Reinlichkeit und Ordnung zu erhalten und muß in dieser Beziehung überwacht werden.
5. Wegen Impfung des Personals vergl. § 24, 1*.

15. Abschnitt.

Lazaret-Gesundheitsdienst in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

§ 152.

Gesonderte Unterbringung der Kranken mit ansteckenden Krankheiten.

1. Um die Übertragung von Ansteckungsstoffen von einem Kranken auf einen andern auszuschließen, ist die Absonderung der an ansteckenden Krankheiten Leidenden von den übrigen Kranken notwendig.
2. Diese Absonderung wird bewirkt entweder durch Unterbringung der Kranken in besonderen Stuben bezw. Stationen, die mit

---

*) Die zur Desinfektion u. s. w. der Hände für Sanitätsoffiziere und für das Warte- und Pflegepersonal erforderlichen Mittel werden aus der Lazaretapotheke verschrieben.

**) Die Betten der Lazaretgehilfen und Krankenwärter dürfen während der Schlafenszeit nicht übereinander stehen.

***) Zu diesem Zweck dürfen auch an wachthabende und assistierende Sanitätsoffiziere warme Bäder verabfolgt werden.

den übrigen Krankenstuben keine unmittelbare Verbindung haben dürfen, oder durch Unterbringung der Kranken in völlig abgetrennten Lazaretten bezw. Sonderhäusern, Zelten und Baracken.

3. Die Unterbringung in besonderen Stuben oder Stationen ist erforderlich bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Ruhr, Unterleibstyphus, Milzbrand, Rotz, Wasserscheu, ansteckenden Augenkrankheiten, infektiösen Wundkrankheiten, Venerie und Krätze.

   Ebenso sind auch die an Lungenschwindsucht und an ansteckender Lungenentzündung Leidenden möglichst für sich zu lagern.

4. Das epidemische Auftreten der Cholera, der Pocken und des Flecktyphus erfordert stets die Einrichtung besonderer Seuchenlazarette, wobei auch eine Verwendung von Baracken,*) von Döckerschen-, Wellblech- bezw. Stahlblech-Baracken und von Zelten**) in Erwägung zu nehmen ist. Nur wenn solche Lazarette nicht zu beschaffen sind, auch die Mitbenutzung der für die gleichartigen Kranken aus der Zivilbevölkerung etwa vorhandenen, besonderen Unterkunftsräume unthunlich ist, dürfen diese Kranken in den Garnisonlazaretten untergebracht werden, jedoch nur in Sonder- oder solchen Räumen, die eine vollständige Absonderung, nötigenfalls durch besondere Abschließungsvorrichtungen (Verschläge u. s. w.) gestatten.

5. Bei der Untersuchung der zugehenden Kranken ist besonders sorgfältig zu verfahren, damit nicht Kranke mit ansteckenden Leiden zunächst mit anderen Kranken zusammengelegt werden. Zu Zeiten von Epidemien kann es sich empfehlen, eine besondere Beobachtungsstation einzurichten, auf welcher verdächtige Kranke bis zur Sicherung der Diagnose verbleiben.

6. Die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten dürfen die gemeinsamen Latrinen nicht besuchen. Ist dies dennoch geschehen, so müssen die letzteren sogleich desinfiziert werden.

---

*) Die Not- oder Zeltbaracke und die Kriegsbaracke der K. S. O. bieten geeignete Muster.

**) Die Unterbringung von Cholerakranken in Zelten ist nur für den ersten Zugang dieser Kranken in Aussicht zu nehmen, sofern bis zum Ausbruche der Epidemie die Beschaffung geeigneterer Unterkunftsräume sich nicht hat ermöglichen lassen und Jahreszeit und Witterungsverhältnisse die Lagerung solcher Kranken in Zelten überhaupt zulassen. Es bedarf aber dann besonderer Vorkehrungen, damit der Erdboden unter dem Zelte nicht mit Choleraentleerungen verunreinigt wird.

§ 153.
Seuchenlazarette.

1. Wenn besondere Seuchenlazarette errichtet werden, sollen sie (unbeschadet ihrer Zusammengehörigkeit mit dem Garnisonlazaret) möglichst als selbständige Lazarette mit eigenem Wirtschaftsbetriebe eingerichtet werden. Dies ist bei größeren Seuchenlazaretten unabweislich. Aber auch bei kleineren Lazaretten muß die Selbständigkeit soweit gefördert werden, daß sie eigene Badeanstalt, Waschküche, Desinfektionsraum und Leichenkammer erhalten.

   Außerdem bedürfen die Seuchenlazarette gesonderter Unterkunftsräume für das Wartepersonal, ausreichender Wasserversorgung, einer besonderen Latrine für die Gesunden und eines Wäschetrockenplatzes.
2. Es ist Vorsorge zu treffen, daß sämtliche Abgänge und Abfallstoffe im Seuchenlazaret bezw. von Sonderstationen auf das Sorgfältigste unschädlich gemacht und derart beseitigt werden, daß eine Verschleppung von Ansteckungsstoffen durch sie mit Sicherheit ausgeschlossen erscheint.
3. Der durch den Wirtschaftsbetrieb bedingte Verkehr mit dem Lazaret ist auf das Strengste zu regeln und (durch Polizei-Unteroffiziere) scharf zu überwachen.

§ 154.
Gesonderte Behandlung, Pflege und Wartung der Kranken mit ansteckenden Leiden.

1. In denjenigen Garnisonen, in welchen eine genügende Anzahl von Sanitätsoffizieren vorhanden ist, muß die Behandlung der Cholera-, Pocken- und Flecktyphuskranken, mögen diese in besonderen Lazaretten oder Sonderstationen untergebracht sein, besonders kommandierten Sanitätsoffizieren übertragen werden.
2. Die Zahl der in die Seuchenlazarette u. s. w. zum Wachtdienst zu kommandierenden Assistenzärzte, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte bestimmt das Sanitätsamt.
3. Das Pflege- und Wartepersonal der Seuchenlazarette und Seuchenstationen wird vom Chefarzt bestimmt. Dasselbe bleibt auf seine Thätigkeit in den genannten Lazaretten und Stationen beschränkt. Wenn die vorhandenen Lazaretgehilfen und Krankenwärter nicht

ausreichen, um auch das Bedürfnis der übrigen Kranken sicher zu stellen, so ist nach § 87,4 zu verfahren.

4. In betreff der Wahrnehmung des ökonomischen Dienstes in den Seuchenlazaretten u. s. w. durch einen oberen Lazaretbeamten hat der Chefarzt das Entsprechende anzuordnen, sofern nicht seitens der Corps-Intendantur besondere Bestimmungen getroffen sind.

5. Kranke mit den im § 152,3 aufgeführten, ansteckenden Krankheiten erfordern nur ausnahmsweise eine besondere Zuweisung von Sanitätsoffizieren. Das zur Pflege und Wartung dieser Kranken bestimmte Personal soll aber nicht gleichzeitig zur Pflege anderer Kranken herangezogen werden.

§ 155.
Verfahren mit den Kleidern, Wäschestücken, Verbandgegenständen und Geräten, welche bei ansteckenden Krankheiten benutzt worden sind.

1. Die in das Lazaret mitgebrachten Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücke der mit ansteckenden Leiden behafteten Kranken sind getrennt von den Dienstbekleidungsstücken u. s. w. der übrigen Kranken aufzubewahren und sofort nach der Aufnahme der Kranken vorschriftsmäßig zu desinfizieren.*)

2. Alle von Kranken mit ansteckenden Leiden benutzten Wäsche- oder Verbandstücke werden unter Vermeidung jedes Schüttelns und Ausstaubens innerhalb des Krankenzimmers selbst in bereitstehende Behälter mit desinfizierender Flüssigkeit gelegt. Über das weitere Verfahren s. Beil. 34.

3. In die von den Kranken mit ansteckenden Leiden gebrauchten Nachtstühle, Steckbecken, Harngläser, Speigläser u. s. w. ist vor dem Gebrauch ein Desinfektionsmittel zu schütten. Nach jedesmaligem Gebrauch sind sie zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Die bei Cholera-, Pocken- und Flecktyphuskranken benutzten Arzneigefäße dürfen erst nach vorgängiger, sorgfältiger Reinigung auf der Station an die Lazaretapotheke zurückgegeben werden,

---

*) Auch die Dienstbekleidungs- u. s. w. Stücke des Pflege- und Wartepersonals der an Cholera, Typhus, Ruhr, akuten Exanthemen, Diphtherie, Rotz, Milzbrand und Wasserscheu leidenden Kranken sind auf Anordnung des Chefarztes zu desinfizieren bezw. zu reinigen.

Wegen des Verfahrens mit den Kleidungsstücken Krätzkranker s. § 27,2 **).

(§ 110, 2), woselbst eine nochmalige, gründliche Desinfizierung stattzufinden hat.

5. Alle übrigen Geräte, welche einer für ansteckende Krankheiten eingerichteten Station überwiesen worden sind, dürfen während des Bestehens der Station nur auf dieser benutzt werden. Ihre anderweite Verwendung nach dem Erlöschen der ansteckenden Krankheit bezw. der Auflösung der Station ist erst nach erfolgter Desinfizierung zulässig. Stehen der anderweiten Verwendung Bedenken entgegen, so hat der Chefarzt an das Sanitätsamt zu berichten, welches unter Umständen die Vernichtung, unter entsprechender Benachrichtigung der Corps-Intendantur, anordnen kann.

   Die für Kranke mit Infektionskrankheiten bestimmte und als solche gezeichnete Wäsche (§ 184) darf bei anderen Kranken nicht benutzt werden, auch ist von dem Gesamtbestande an Handtüchern eine angemessene Anzahl zum ausschließlichen Gebrauch für Augenkranke gesondert aufzubewahren.

6. Wenn sich bei einem Lazaretkranken nachträglich eine ansteckende Krankheit entwickelt, so sind ihm bei der Verlegung auf die Absonderungsstation die augenblicklich im Gebrauche befindlichen Krankenkleider und Wäschestücke, sowie die wollenen Decken, die Kopf- und Leibmatraze mitzugeben, weil durch diese eine Übertragung von Ansteckungsstoffen zu besorgen ist. Die genannten Gegenstände, ebenso die von jenem Kranken bisher benutzte Bettstelle und das sonstige Gerät sind zu desinfizieren, desgl. die von ihm verlassene Krankenstube.

7. Die mit ansteckenden Kranken in derselben Stube untergebracht gewesenen Kranken dürfen mit anderen Kranken nicht eher zusammengelegt, auch nicht früher entlassen werden, als ihr Freibleiben von Ansteckung feststeht.

§ 156.

Verhaltungsmaßregeln für die in den Seuchenlazaretten bezw. Seuchenstationen beschäftigten Personen.

1. Die zur Behandlung der Cholera-, Pocken- und Flecktyphuskranken kommandierten Sanitätsoffiziere legen hierbei zweckmäßiger Weise einen besonderen Anzug an.
2. Das Pflege- und Wartepersonal jener Kranken hat bei Ausübung des Dienstes einen waschbaren Anzug und über demselben

eine mindestens täglich einmal zu wechselnde, waschbare Schürze zu tragen. Im übrigen vergl. § 224 des U. f. L.

3. Eine angemessene Schonung der Kräfte des zu den Seuchekranken kommandierten Personals und ausreichende, tägliche Bewegung desselben in frischer Luft ist nicht aus dem Auge zu verlieren. Wegen der Zulagen an Geld und Stärkungsmitteln u. s. w. vergl. §§ 206 u. 246.
4. Obere Lazaretbeamte, welche die Seuchenstation dienstlich zu betreten haben, sollen sich von der Berührung der Kranken, der Krankenwäsche oder sonstiger Träger von Ansteckungsstoffen möglichst fern halten. Wenn dies nicht zu vermeiden war, so sollen sie sich bei dem Verlassen der Station desinfizieren.

§ 157.

Verfahren mit den Leichen der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen.

1. Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind alsbald nach festgestelltem Tode in die Leichenkammer zu bringen und zu desinfizieren.
2. Die Beerdigung der an Cholera, Pocken und Flecktyphus Gestorbenen ist thunlichst bald zu bewirken. Die Überführung zum Begräbnisplatz erfolgt mittelst Fuhrwerkes. Die Leiche wird hier sofort in das Grab eingesenkt, der Sarg vollständig mit Erde beschüttet. Erst nachdem dies geschehen, werden die religiösen Zeremonien vorgenommen.
3. Leichen, welche einen starken Verwesungsgeruch verbreiten, werden wie die unter Ziffer 1 bezeichneten desinfiziert.

IV. Ökonomischer Dienstbetrieb.

16. Abschnitt.

Personal und Einrichtung des ökonomischen Dienstes.

§ 158.

Personal für den ökonomischen Dienst.

1. Der ökonomische Dienstbetrieb steht, wie aller Dienst im Lazaret, unter der verantwortlichen Leitung des Chefarztes. Für die bezüglichen Geschäfte werden ihm besondere Lazaretbeamte

(Lazaret-Oberinspektoren, Lazaret-Verwaltungsinspektoren, Lazaretinspektoren) bezw. Rechnungsführer und Polizei-Unteroffiziere unterstellt; für die niederen Verrichtungen im Lazarethaushalt sind Krankenwärter, Maschinisten, Heizer, Hausdiener, Koch-, Wasch- und Flickfrauen bestimmt. (§ 165.)

2. In der Regel wird:

a. den Lazaretten	bis zu 50	Kranken	1 Rechnungsführer,
b. „ „	von 51—120	„	1 Lazaret-Verwaltungsinspektor oder 1 Lazaretinspektor,
c. „ „	„ 121—200	„	1 Lazaret-Oberinspektor und 1 Lazaretinspektor,
d. „ „	„ 201 und mehr	Kranken	1 Lazaret-Oberinspektor und 2 oder mehrere Lazaretinspektoren

zugeteilt.

Es kann jedoch auch bei den Lazaretten zu 2a ein Lazaretinspektor angestellt werden, wenn besondere Verhältnisse, Mitverwaltung von Depots u. s. w. solches wünschenswert machen. Ebenso kann, wenn sich in den Orten dieser Lazarette ein Beamter eines anderen Zweiges der Militärverwaltung befindet, diesem Beamten mit Genehmigung des Kriegsministeriums die Wahrnehmung des ökonomischen Dienstes des Lazarets gegen eine besondere Vergütung (§ 235, 6) als Nebenamt übertragen werden.

3. In Garnisonen, wo die der Lazaretbehandlung bedürftigen Mannschaften vertragsmäßig in Zivilheilanstalten untergebracht und verpflegt werden, sind in der Regel Rechnungsführer aufgestellt oder es werden die wenig umfangreichen Verwaltungsgeschäfte dem Zahlmeister des betreffenden Truppenteils, mit Einverständnis des letzteren, oder einem anderen Beamten der Militärverwaltung übertragen. Wegen der hierfür zu gewährenden Vergütung s. § 235, 7.

4. Der Bedarf an Personal für den niederen, ökonomischen Dienst richtet sich nach dem Umfang der einzelnen Lazarette und wird durch die bezüglichen Etats u. s. w. bestimmt.

5. Für die Geschäftsräume des Lazarets wird eine Ordonnanz gestellt. (§ 34 der Garnisondienst-Vorschrift.)

§ 159.

Umfang des ökonomischen Dienstes.

1. Der ökonomische Dienst umfaßt:
   a. die Aufsicht über die Gebäude und die Handhabung der Ordnung und Reinlichkeit, sowie die Sorge für die Sicherheit sowohl in den Gebäuden, als auch in den zu denselben gehörigen Umgebungen und besonderen Anlagen,
   b. die Aufsicht über das gesamte, ökonomische Lazaretgerät, über die Reinhaltung und Instandhaltung desselben, die Überwachung der zweckmäßigen und bestimmungsgemäßen Anwendung und die Verhütung des Mißbrauchs desselben,
   c. den Ankauf der ökonomischen Geräte und Verbrauchsgegenstände, soweit solcher dem Lazaret überlassen ist, die Abnahme derselben bei vertragsmäßiger Lieferung unter strenger Festhaltung an den Vertragsbestimmungen, die sichere und zweckentsprechende Aufbewahrung und die vorschriftsmäßige Verwendung der Vorräte und Bestände,
   d. das gesamte Kassenwesen,
   e. die Führung sämtlicher, nach Ziffer 1 a bis d erforderlichen Bücher und Nachweise,
   f. die Legung der Rechnungen und sonstigen Liquidationen auch hinsichtlich der Geldausgaben für Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats, sowie die Erledigung der von den Prüfungsbehörden etwa dagegen aufgestellten Erinnerungen,
   g. die Führung der Registratur und des Tagebuches über den Schriftwechsel, des Terminkalenders u. s. w.,
   h. die Überwachung des unteren Verwaltungspersonals,
   i. die Verwaltung der ökonomischen Ausstattung der Festungslazaretdepots. (§ 105.)
2. Wenn auch die sorgfältigste Erledigung aller Schreibgeschäfte einen wichtigen Zweig des ökonomischen Dienstes bildet, so darf darüber doch die erste Aufgabe des Beamten, überall persönlich und praktisch im Dienstbetrieb thätig zu sein, nicht vernachlässigt werden.

§ 160.
Regelung des ökonomischen Dienstes und Übergabe der Dienstgeschäfte u. s. w. an die oberen Lazaretbeamten.

1. Die allgemeinen Anordnungen zur vorschriftsmäßigen Verwaltung der Kasse und des Materials, sowie zur Regelung des ökonomischen Dienstes trifft der Chefarzt. Er bestimmt die regelmäßigen Dienststunden für das ökonomische Personal.
2. In Lazaretten mit kautionspflichtigen Beamten wird für das Kassenwesen eine Kassenkommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Chefarzt, dem Lazaret-Oberinspektor und einem Lazaretinspektor (in der Regel dem dienstältesten), in Lazaretten mit nur einem Inspektor und in solchen, bei welchen ein anderer kautionspflichtiger Beamter der Militärverwaltung den ökonomischen Dienst mit wahrnimmt, aus dem Chefarzt und diesem Beamten.
3. In Lazaretten ohne kautionspflichtige Beamte besorgt den ökonomischen Dienst der Rechnungsführer unter alleiniger Verantwortung des Chefarztes.
4. Wegen Regelung dieses Dienstes in Lazaretten ohne Chefarzt s. § 60.
5. Die Übergabe der Dienstgeschäfte bezw. der Bestände zur Mitverwaltung an die Beamten beim Antritt ihrer Stellung findet unter Beteiligung des Chefarztes statt. Dem neu eintretenden Beamten bleibt es überlassen, sich von dem richtigen Vorhandensein der Sollbestände, von der ordnungsmäßig erfolgten Führung der Bücher u. s. w. auf die ihm am geeignetsten erscheinende Weise zu überzeugen.

   Nach erfolgter Übergabe ist von dem Chefarzt eine Verhandlung aufzunehmen, welche der abgehende wie der antretende Beamte zur Anerkenntnis der Richtigkeit zu vollziehen haben. Diese Verhandlung und, falls der Beamte gleichzeitig auch der Kassenkommission als Mitglied beigetreten, ein von den Beteiligten gehörig bescheinigter Kassenabschluß sind ohne Verzug der Corps-Intendantur unter der äußeren Adresse des Sanitätsamts einzureichen.

§ 161.
Verteilung der Dienstgeschäfte unter die oberen Lazaretbeamten.

1. Dem Lazaret-Oberinspektor (Lazaret-Verwaltungsinspektor) bezw. dessen Stellvertreter wird im allgemeinen außer seiner Mitgliedschaft bei der Kassenkommission die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens nach den bestehenden Vorschriften und die Überwachung des auch ihm als Vorgesetzten unterstellten Verwaltungspersonals zufallen. Insbesondere hat er mit darauf zu sehen, daß die Bücher und Nachweisungen seitens der übrigen Beamten des Lazarets richtig und ordnungsmäßig geführt werden. Er ist Vorstand des Lazaretbureaus und sorgt dafür, daß der ökonomische Dienst nach den Anordnungen des Chefarztes gehandhabt wird.
2. Der zweite Beamte ist gleichfalls Mitglied der Kassenkommission. Er führt die Aufsicht über die kleineren Wirtschafts- und Polizeiangelegenheiten im Lazarethaushalt, namentlich über die Lagerung, Pflege, Wartung und Beköstigung der Kranken und über die Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Krankenstuben u. s. w. Ferner liegt ihm die Aufsicht über die Besorgung der Küchengeschäfte, über die Zubereitung und Verteilung der Speisen und Getränke, über die Reinigung und Ausbesserung der Wäsche und Kleidungsstücke ob.

   Er hat den Wärtern, Maschinisten, Heizern, Hausdienern, Köchinnen, Wasch- und Flickfrauen die Arbeiten zuzuteilen und sie bei der Ausführung derselben zu beaufsichtigen; er ist für die Folgen eines jeden Fehlers, welchen das genannte Personal aus Mangel an der erforderlichen Anleitung oder Aufsicht begeht, verantwortlich. Diejenigen Listen und Bücher, deren Führung ihm nach dem Geschäftsverteilungsplan obliegt, hat er mit Genauigkeit und Ordnung zu führen.
3. Sind noch mehrere Beamte vorhanden, so wird diesen im wesentlichen ein Teil der Geschäfte des zweiten Beamten übertragen.
4. Über die Geschäftsverteilung hat der Chefarzt unter Anhörung des rangältesten Beamten einen Plan aufzustellen und der Corps-Intendantur zur Genehmigung vorzulegen.
5. Bei Lazaretten mit nur 1 kautionspflichtigen Beamten fallen die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Geschäfte demselben allein zu.

6. Machen Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle die vorübergehende Vertretung eines oberen Lazaretbeamten erforderlich, so regelt der Chefarzt die Verteilung der Geschäfte oder beantragt unter Umständen die Entscheidung der Corps-Intendantur.

§ 162.

Verhältnis der oberen Lazaretbeamten zum Chefarzt.

1. Die oberen Lazaretbeamten haben die ihnen zufallenden Geschäfte nach den bestehenden Bestimmungen zu führen und sind verpflichtet, den Anordnungen des Chefarztes unbedingt Folge zu leisten.
2. Stehen diese Anordnungen nach der Meinung des Verwaltungsbeamten mit den allgemeinen oder besonderen Vorschriften nicht im Einklange, so ist der Beamte verpflichtet, dem Chefarzte darüber mündlich Vortrag zu halten und dessen endgiltige Entscheidung einzuholen, widrigenfalls er in Gemeinschaft mit dem Chefarzt auch für derartige Maßnahmen verantwortlich bleibt.

   Hält der Chefarzt seine Anordnung auch nach dem stattgehabten Vortrage aufrecht, so ist ein bezüglicher, die Gründe für die abweichende Ansicht des Verwaltungsbeamten enthaltender und vom Chefarzt zu vollziehender Vermerk zu den Akten zu nehmen.
3. Alle Fälle dieser Art sind in ein besonderes Buch zusammenzutragen, welches dem Corps-Generalarzt, dem Corps-Intendanten und dem Deputierten der Intendantur bei der Besichtigung bezw. bei der Lokalrevision zur weiteren Bestimmung nach Maßgabe der Zuständigkeit, erforderlichenfalls zur Erörterung in der Revisionsverhandlung vorzulegen ist.
4. Den Chefärzten bleibt es überlassen, in besonderen Fällen schon vor Ausführung ihrer bezüglichen Anordnungen die Entscheidung der vorgesetzten Behörden einzuholen oder, falls die Ausführung nicht aufgeschoben werden kann, sofort darüber zu berichten.

§ 163.

Verantwortlichkeit des Chefarztes und der oberen Lazaretbeamten.

1. Der Chefarzt trägt die Verantwortung für die von ihm getroffenen Anordnungen (§§ 160, 1 und 162, 1 und 2) allein oder

mit den betr. Beamten gemeinschaftlich. Im übrigen sind für alle Geschäfte des ökonomischen Dienstes die damit beauftragten Beamten grundsätzlich verantwortlich und in erster Linie für die Richtigkeit, ordnungsmäßige Aufbewahrung und bestimmungsmäßige Verwendung der ihrer Verwaltung anvertrauten Bestände haftbar; der Chefarzt haftet nur insoweit mit, als ihm bei der Verwaltung der Bestände entweder in Beziehung auf die ihm obliegende Überwachung oder auf die von ihm angeordneten Verwaltungsmaßregeln ein Verschulden zur Last fällt.

2. Die Mitglieder der Kassenkommission sind für jeden Schaden, welcher durch Verletzung der ihnen gemeinschaftlich obliegenden Verpflichtungen (§ 253) entstanden, solidarisch haftbar; im übrigen aber ist auch hier jedes Mitglied zunächst verantwortlich für die eine Vertretungsverbindlichkeit begründenden Handlungen und Unterlassungen in seinem besonderen Wirkungskreise. Die anderen Mitglieder der Kommission haften nur insoweit mit, als ihnen bei der Überwachung ein Versehen zur Last fällt.

§ 164.

Formelle Geschäftsführung in Lazaretten.

1. Die an das Lazaret eingehenden Dienstbriefe öffnet der Chefarzt, versieht sie mit Eingangsvermerk und seinem Namenszeichen und schreibt sie derjenigen Stelle zu, welcher die Bearbeitung obliegt.
2. Sämtlicher, das Kassen- und Rechnungswesen betreffende Schriftwechsel geht unter Adresse des Lazarets an den Chefarzt, welcher verpflichtet ist, den anderen Mitgliedern der Kassenkommission sogleich Mitteilung zu machen. Die in Kassenangelegenheiten zu erlassenden Schreiben ergehen im Namen des Lazarets unter alleiniger Unterschrift des Chefarztes; die zurückbleibenden Entwürfe oder Aktenvermerke werden jedoch von sämtlichen Mitgliedern der Kommission gezeichnet.*) Den Entwurf der Ausfertigungen besorgt einer der zur Kassenkommission gehörigen, oberen Beamten. Letzteres gilt auch für die Beantwortung der hinsichtlich der Rechnungslegung ergangenen Prüfungsbemerkungen.

---

*) Ist das 2. oder 3. Mitglied der Kassenkommission vorübergehend abwesend, so wird dies an der betreffenden Stelle, wo die Unterschrift erfolgen müßte, bemerkt.

3. Die Abschlüsse, Rechnungen und Nachweise werden sowohl im Entwurf als in der Reinschrift von sämtlichen Mitgliedern der Kassenkommission vollzogen. Ausgenommen sind diejenigen Nachweisungen, welche von der Lazaretapotheke aufzustellen sind und bei dem Sanitätsamt endgiltig geprüft werden. Diese Nachweisungen werden von dem Chefarzt und dem Vorstand der Lazaretapotheke unterzeichnet.
4. Der übrige, auf die Verwaltung bezügliche Schriftwechsel wird im Entwurfe von demjenigen Beamten angefertigt, zu dessen Dienstbereich die zu bearbeitende Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört.

   Der Lazaret-Oberinspektor hat sämtliche, auf den Dienstbetrieb bezüglichen Entwürfe, auch wenn sie von anderen Beamten gefertigt sind, durchzusehen und, daß solches geschehen, durch sein Namenszeichen ersichtlich zu machen; erst dann werden sie dem Chefarzte zur Prüfung und alleinigen Vollziehung vorgelegt. Bei urschriftlichen Ausfertigungen wird entsprechend verfahren.
5. Alle Dienstschreiben und Meldungen (Meldezettel) sind mit Vermeidung der Kurialien klar und kurz, dabei aber den Gegenstand erschöpfend abzufassen. In denselben ist das absendende Lazaret oben linker Hand zu bezeichnen. Die Vollziehung findet wie folgt statt:

   Der Chefarzt.
   N.
   Oberstabsarzt 1. Klasse.
6. Die Verdingungstermine dürfen nur in Gegenwart des Chefarztes abgehalten werden, welcher auf die Beachtung der dafür gegebenen Bestimmungen zu halten und die aufzunehmende Verhandlung ebenso wie der betr. Beamte zu unterschreiben hat; die abzuschließenden Verträge vollzieht der Chefarzt allein.
7. Geheim zu haltende Dienstvorschriften u. s. w. befinden sich unter Verschluß des Chefarztes.
8. Die an Lazarette mit Lazaretkommissionen eingehenden Dienstbriefe öffnet das militärische Mitglied der Lazaretkommission. Es ist jedoch zulässig, diesen Dienst dem ökonomischen Mitgliede zu übertragen, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. In diesem Falle sind aber die bezüglichen Dienstschreiben baldmöglichst auch den übrigen Kommissionsmitgliedern

zur Kenntnisnahme vorzulegen und von ihnen mit dem Namenszeichen zu versehen.

9. Dienstliche Schriftstücke sind von sämtlichen Kommissionsmitgliedern in der Weise zu vollziehen, daß das militärische Mitglied an erster, das ärztliche [Zivilarzt oder Militärarzt im Unteroffizierrange*)] an zweiter, das ökonomische an dritter Stelle zeichnet.

§ 165.

Niederer, ökonomischer Dienst.

1. Die niederen Verrichtungen im Lazarethaushalt, wie Heizen der Öfen, Zerkleinern und Zutragen der Feuerungsmittel, Reinigen der Zimmer, Flure, Treppen, Fenster, Höfe u. s. w. liegen zunächst den Hausdienern, in zweiter Linie den Krankenwärtern ob. (§ 39 des Anhangs.)
2. In Lazaretten für mehr als 40 Kranke, in denen die Krankenwärter durch den eigentlichen Krankendienst mehr in Anspruch genommen werden, als in kleineren Lazaretten, können für die in Ziffer 1 bezeichneten Hausarbeiten Hausdiener angestellt werden.
3. Zur Bedienung der in größeren Lazaretten aufgestellten Dampfmaschinen werden in der Regel Maschinisten bezw. Heizer angestellt.
4. Das Kochen der Speisen und die Reinigung bezw. Ausbesserung der Wäsche fällt besonderen Köchinnen bezw. Wasch- und Flickfrauen zu. Über die Annahme des erforderlichen Personals s. §§ 190,2, 191,2 und Anh. § 86.
5. Das gesamte Unterpersonal ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen der oberen Lazaretbeamten und Rechnungsführer unbedingt Folge zu leisten.**)

---

*) Bei allen Kommissionen, in welchen Offiziere und Sanitätsoffiziere sich befinden, ist für die Reihenfolge der Unterschriften der militärische Rang, bei gleichem Range das Datum und die Nummer des Patents maßgebend.

**) Zu Privatdienstleistungen darf das Unterpersonal nicht herangezogen werden.

17. Abschnitt.

Lazaretgebäude, Dienstwohnungen, Gartenanlagen u. s. w.

§ 166.

Zeichnungen, Belegungs- und Benutzungspläne.

1. Von allen zu staatlichen Militärlazaretten gehörigen Gebäuden und Grundstücken müssen Revisions-Zeichnungen und Grundriß-Übersichtspläne vorhanden sein, von welchen je eine Nachbildung bezw. ein Abdruck bei dem Lazaret, bei der Corps-Intendantur, dem Sanitätsamt und dem Kriegsministerium aufbewahrt wird.
2. Die Garnisonbaubeamten und Lazarette haben gleichmäßig darauf zu halten, daß vorgekommene Veränderungen in den Zeichnungen u. s. w. nachgetragen werden.

   Nach größeren Um- oder Ergänzungsbauten muß dies sofort, im übrigen wenigstens alle fünf Jahre in Gestalt von Deckblättern geschehen, welche den bei der Corps-Intendantur, dem Sanitätsamt und dem Kriegsministerium befindlichen Zeichnungsblättern angefügt werden können.
3. In Übereinstimmung mit den Zeichnungen u. s. w. werden Belegungs- und Benutzungspläne nach Beil. 35 in vierfacher Ausfertigung aufgestellt, welche, sofern sie der bisherigen Zweckbestimmung oder bei Neubauten den festgestellten Entwurfszeichnungen entsprechen, nach erfolgter Prüfung von dem Sanitätsamt und der Corps-Intendantur zu bestätigen sind. Beil. 35.

   Benutzungspläne sind auch für die nicht im staatlichen Besitze befindlichen Garnisonlazarette aufzustellen; denselben werden Handzeichnungen beigefügt.
4. Abänderungen der Pläne kann die Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt genehmigen, insoweit nicht
   a. eine Verringerung des Belegungsraums für Kranke,
   b. eine Vergrößerung der Dienstwohnungen für Beamte und Rechnungsführer

   in Betracht kommt. Ist solches der Fall, so unterliegt die Abänderung der Genehmigung des Kriegsministeriums.
5. Von den bestätigten Plänen reicht die Corps-Intendantur einen dem Kriegsministerium ein, einen erhält das Sanitätsamt, einen das Lazaret, ein Plan verbleibt bei der Corps-Intendantur.

6. Die genehmigten Veränderungen in den Belegungs- und Benutzungsplänen sind alljährlich im Februar dem Kriegsministerium zu melden und soweit nötig zeichnerisch zu erläutern.

Über alle eingetretenen Veränderungen sind in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren Haupt-Veränderungsnachweisungen oder, falls die Rücksicht auf die Deutlichkeit es erheischt, vollständig neue Pläne vorzulegen.

§ 167.

Beaufsichtigung und Belegung der Lazaretgebäude.

1. Der Erhaltung der Lazaretgebäude und vorhandenen Maschinenanlagen ist durch geeignete Vorkehrungsmittel gegen zerstörende Einflüsse und durch rechtzeitige Ausbesserungen jede Fürsorge zuzuwenden.
2. Alle Teile der Lazaretgebäude, namentlich auch die zeitweise nicht benutzten, sind daher in Bezug auf Feuchtigkeit, Schwammbildung u. s. w. einer unausgesetzten Beaufsichtigung zu unterziehen; insbesondere bedürfen nach heftigen Stürmen, nach Regengüssen und beim Auftauen des Schnees die Dächer-, Kanal- und Feuerungsanlagen, sowie vorhandene Blitzableiter einer sorgfältigen Prüfung.

Die Erhaltung der Baulichkeiten erfordert auch, daß das Leerstehen (§ 147) bezw. Ungeheiztbleiben einzelner Zimmer oder ganzer Gebäudeteile sich nicht über einen zu langen Zeitraum bezw. den ganzen Winter erstreckt. Es gilt dies insbesondere auch von den für Absonderungszwecke bestimmten Räumen (Baracken), welche daher, wenn abzusondernde Kranke nicht vorhanden sind, mit anderen Kranken belegt werden können.

§ 168.

Bauliche Unterhaltung der Lazaretgebäude.

1. Über das in allen Garnison-Bauangelegenheiten in förmlicher und sachlicher Hinsicht zu beobachtende Verfahren enthält die G. B. O. die näheren Festsetzungen.
2. Auf den Lazaretbaufonds sind zu übernehmen:
   a. die Kosten für bauliche Einrichtungen, Änderungen und Instandsetzungen in den Gebäuden,

b. die Kosten für die Unterhaltung von Gärten, für Pflasterungen, Einfriedigungen und Wäschetrockenplätze, einschließlich der Pfähle, für Brunnen und Pumpen, für Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Beleuchtungs-, Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen, sowie für Abtritteinrichtungen und Blitzableiter, ferner in genehmigten Ausnahmefällen die Kosten für Anbringung von äußeren Uhren, Klingelzügen, Telegraphen- und Telephonleitungen, Feuermeldeapparaten, Hausschildern und für Nationalfahnen,*)

c. die Kosten für Öfen, einschließlich für das Schwärzen und Abputzen der eisernen Öfen und für die dazu erforderlichen Bürsten, für sämtliche Koch- und Waschherde nebst Kesseln, einschließlich der Dampfkessel, für Desinfektionsapparate, für Latrinenwagen und Tonnen, für Feuerlöschgeräte, für Winterfenster, für Fenstervorhänge, für Vorhängeschlösser (soweit sie nicht zum Verschluß von Geräten dienen), für Fensterverschlüsse, und für Gartengeräte einschl. Gartenbänke.**)

3. Wegen Mitbenutzung der Lazaretgebäude zur Fortführung von Telegraphen-, Fernsprech- und ähnlichen Anlagen s. § 59,2*)

4. In ermieteten Lazaretten (§ 42,8) sind nur die kleinen, baulichen Instandsetzungen auf Rechnung der Militärverwaltung zu übernehmen, alle größeren, zur Erhaltung der Gebäude dienenden aber vertragsmäßig den Vermietern aufzuerlegen. Ausnahmen hiervon sind nur zuläßig, wenn das Zustandekommen eines sonst günstigen Mietsvertrages davon abhängt.

5. Bauliche Änderungen oder Ergänzungen in ermieteten Gebäuden sind ebenfalls in der Regel nicht für Rechnung der Militärverwaltung auszuführen. Sind dergleichen Änderungen u. s. w. aber aus dienstlichen bezw. gesundheitlichen Rücksichten geboten und von dem Vermieter nicht zu erlangen, so kann die Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt solche ausnahmsweise genehmigen, sofern die hierdurch entstehenden Kosten aus dem Bau-Wirtschaftsfonds der Intendantur bestritten werden können.

---

*) Ob ein Lazaret eine Nationalfahne erhalten soll, bestimmt das Generalkommando.

**) Alle nicht befestigten Gegenstände, wie Koch- und Waschkessel, Latrinenwagen und Tonnen, Feuerlöschgeräte u. s. w. werden in den Gerätenachweisungen geführt.

Bei diesen Entscheidungen ist die bauliche Beschaffenheit der betr. Gebäude, die voraussichtliche Dauer des Mietsverhältnisses bezw. (nach Vortrag bei dem Generalkommando) die Aussicht auf längeres Verbleiben der Garnison am Orte in Betracht zu ziehen.

§ 169.

Anmeldung der Baubedürfnisse.

1. Die Feststellung der Baubedürfnisse für Lazarette erfolgt nach der G. B. O.

2. Die Chefärzte haben in ihren Jahresberichten (Beil. 10) bei Erörterung etwaiger gesundheitswidriger Verhältnisse, sofern dieselben auf mangelhaften, baulichen Einrichtungen der Lazarette beruhen, jedesmal anzugeben, was zur Beseitigung der Übelstände beabsichtigt wird oder schon veranlaßt worden ist.

   Das Sanitätsamt vervollständigt vor Weiterreichung der Berichte diese Angaben, erforderlichenfalls nach Erkundigung über den Stand der Angelegenheit bei der Corps-Intendantur.

3. Zum 1. April jedes Jahres ist dem Kriegsministerium von der Corps-Intendantur eine nach dem Grade der Dringlichkeit geordnete, von dem Sanitätsamt mit Einverständnisvermerk versehene Nachweisung derjenigen größeren Instandsetzungs-, Umänderungs- und Ergänzungsbauten vorzulegen, zu welchen die Geldmittel in dem Lazaretbaufonds der Intendantur nicht vorhanden sind und daher aus besonderen Fonds zu bewilligen sein würden.

   Auf diese Nachweisung wird seitens des Kriegsministeriums keine Entscheidung getroffen, vielmehr haben die Corps-Intendanturen für jede derartig angemeldete Baulichkeit, soweit erforderlich, unter Übersendung von Anschlägen und Zeichnungen die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie das Bedürfnis der Bewilligung des Betrages mittelst besonderen Berichts zu begründen.

§ 170.

Versicherung der Lazaretgebäude gegen Brandschäden.

Die zum Lazaret gehörigen Gebäude sind nach Maßgabe des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 und der mit Kriegsministerial-Reskript vom 3. Oktober 1878 Nr. 11152 (Ver. Bl. S. 427 u. ff.) bekannt gegebenen Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 3. August 1878 mit der Hälfte des Wertes der verbrennbaren Teile gegen Brandschaden zu versichern.

§ 171.

Verwertung vorübergehend nicht benutzter Lazaretgebäude.

1. Werden Militärlazaretgebäude vorübergehend nicht benutzt, auch für andere Zweige der Militärverwaltung nicht beansprucht, so ist auf ihre anderweite Verwertung, vorbehaltlich der unbeschränkten Verfügung über dieselben bei wieder eintretendem Gebrauche, Bedacht zu nehmen. Dabei ist im Auge zu behalten, daß die laufende Unterhaltung solcher Gebäude möglichst ohne Belastung des Lazaretbaufonds gesichert bleibt.
2. Der aufkommende Mieterlös ist durch das Garnisonlazaret einzuziehen und bei den eigenen Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen, nachzuweisen.
3. Die Festsetzung der Mieten erfolgt durch die Corps-Intendantur, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.
4. Die vorübergehende Überlassung derartiger Gebäude an Zivilbehörden oder Privatpersonen unterliegt der Entscheidung des Kommandanten bezw. Garnisonältesten, welcher sich vorher mit dem Sanitätsamt und der Corps-Intendantur in Verbindung zu setzen hat.

§ 172.

Bestimmung über unbrauchbare oder dauernd entbehrliche Lazaretgebäude und Grundstücke.

1. Die in der G. V. O. enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwertung bezw. Entäußerung unbrauchbarer oder dauernd entbehrlicher Gebäude und Grundstücke finden auch sinngemäße Anwendung im Bereiche der Lazaretverwaltung.
2. Dabei fallen die in jener Ordnung der Garnisonverwaltung übertragenen Geschäfte dem Lazaret zu.

§ 173.

Dienstwohnungen.

1. Bei der Unterhaltung der Dienstwohnungen im Bereich der Lazaretverwaltung sind zu unterscheiden:
   a. Dienstwohnungen der servisberechtigten Sanitätsoffiziere*) u. s. w.,

---

*) Die Wohnungen der wachthabenden Sanitätsoffiziere gehören nicht zu den Dienstwohnungen, sondern zu den Kasernenquartieren.

b. Dienstwohnungen der nicht servisberechtigten Beamten, insbesondere der Lazaretbeamten.

2. Die Dienstwohnungen unter 1a werden für Rechnung des Militär-Medizinalfonds in bewohnbarem Zustande erhalten. Dagegen sind alle von den Wohnungsinhabern gewünschten, die Vermehrung der Bequemlichkeit oder die Verschönerung der Wohnung betreffenden, weitergehenden Ausführungen von ihnen auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten. Denselben muß daher auch bei eintretender Räumung der Wohnung wegen Erstattung der aus eigenen Mitteln erfolgten Aufwendungen die Einigung mit dem Nachfolger überlassen bleiben.

3. Bezüglich der Unterhaltung der Dienstwohnungen zu 1b und der den Wohnungsinhabern obliegenden Verpflichtungen gelten die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

4. Die Ausführung der in den Dienstwohnungen erforderlichen, baulichen Herstellungen in den Grenzen der Bestimmungen ist von der Genehmigung der Corps-Intendantur abhängig. Die Dienstwohnungsinhaber und auf deren Veranlassung die Lazarette sind zur selbständigen Anordnung baulicher Instandsetzungen für Rechnung der Staatskasse nicht befugt. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn ohne Gefährdung die Ausführung notwendiger Baulichkeiten nicht hinausgeschoben werden kann. In diesem Falle ist jedoch von der getroffenen Anordnung möglichst unter Angabe der dafür aufzuwendenden Kosten der Corps-Intendantur sofort Anzeige zu erstatten.

5. Die Entscheidung darüber, ob die Dienstwohnungsinhaber die Kosten für den Wasserverbrauch aus den Wasserleitungen zu bezahlen haben, trifft in jedem Einzelfalle das Kriegsministerium.

§ 174.

Gartenanlagen und deren Benutzung.

1. Über den Umfang und die Beschaffenheit der Gartenanlagen enthält § 41 der Beil. 11 das Nähere. Der Pflege der Anpflanzungen ist, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei zu berücksichtigen, daß diese Anlagen nicht bloß als Erholungsplatz für die das Zimmer verlassenden Kranken, sondern im ganzen dazu bestimmt sind, dem Lazaret ein freundliches Ansehen zu geben und wohlthuend auf das Gemüt der Kranken einzuwirken.

2. Es ist daher für regelmäßigen Schnitt der Bäume und Sträucher zu sorgen. Der Rasen ist stets kurz geschnitten zu halten und auf eine Verwertung desselben durch Verpachtung der Grasnutzung nur insoweit Bedacht zu nehmen, als der obige Gesichtspunkt damit vereinbar ist.
3. Über die Benutzung der Gartenanlagen bezw. über die Abschließung einzelner z. B. an den Straßen gelegener Teile von dem Betreten durch Kranke entscheidet der Chefarzt.
4. In betreff der jederzeit widerruflichen Überlassung kleiner Gartenplätze an die im Lazaret wohnenden Sanitätsoffiziere und Beamten als Erholungsplätze wird auf § 41,6 der Beil. 11 Bezug genommen. Obst- und Gemüsebau auf diesen Gartenteilen darf nur mit Genehmigung der Provinzialbehörden erfolgen. Haben die Plätze keinen Nutzungswert, so ist auch Pacht für dieselben nicht zu entrichten.

18. Abschnitt.

Ökonomiegeräte. Wäsche und Krankenkleider. Bekleidung der Krankenwärter.

§ 175.

Ökonomische Ausstattung der Militärlazarette.

1. Die Ausstattung*) der Garnisonlazarette und der im § 43,1a gedachten Hilfslazarette mit Wäsche, Krankenkleidern und sonstigen Ökonomiegeräten regelt sich im allgemeinen nach dem Etat. (Beil. 36.) Auf Grund desselben hat jedes Garnison- u. s. w. Lazaret einen Sonder-Etat an Ökonomiegeräten u. s. w. aufzustellen und dem Sanitätsamt vorzulegen, welches ihn mit seinen Bemerkungen versehen, an die Corps-Intendantur gelangen läßt. Von letzterer wird der Etat, nach Prüfung und Feststellung, sowie nach Berücksichtigung der Bemerkungen des Sanitätsamts dem Lazaret zurückgegeben.

Beil. 36.

2. Sind in dem Etat nicht vorgesehene Geräte oder einzelne Geräte in einer größeren als nach dem Etat zulässigen Anzahl für das

*) Hinsichtlich der Höhe der ökonomischen Ausstattung hat es bei den bisherigen, im allgemeinen auf 5% der etatsmäßigen Garnison-Kopfstärke bemessenen Festsetzungen sein Verbleiben.

eine oder andere Lazaret notwendig, so kann die Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt die bezüglichen Mehrgewährungen genehmigen, vorausgesetzt, daß die entstehenden Mehrausgaben, einschließlich der laufenden Unterhaltungskosten, aus dem betr. Wirtschaftsfonds der Intendantur bestritten werden können, andernfalls ist die Entscheidung des Kriegsministeriums erforderlich.

3. Für die Wahl des Materials, die Einrichtung und sonstige Beschaffenheit der wichtigeren Ökonomiegeräte gewährt die Beil. 37 den nötigen Anhalt, doch können je nach örtlichen und sonstigen Verhältnissen Abweichungen*) durch die Corps-Intendantur im Einverständnis mit dem Sanitätsamt genehmigt werden. Etwaige Mehrkosten, welche aus solchen Abweichungen erwachsen, dürfen aber keinen erheblichen Umfang annehmen und müssen in den Mitteln Deckung finden, welche der Corps-Intendantur zur Verfügung stehen. Beil. 37.

4. Insoweit Gerätebeschreibungen nicht gegeben sind, haben die Corps-Intendanturen den Beschaffungen (unter Anlehnung an die vorhandene, zweckmäßig befundene Ausstattung) Probestücke zu Grunde legen zu lassen und auf möglichste Gleichartigkeit der Geräteausstattung im Armeecorpsbereich hinzuwirken.

5. Über die Ausstattung der Hilfslazarette (§ 43, 1, b und c) und der Ortslazarette (§ 46) mit Ökonomiegeräten trifft die Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt Bestimmung. Die dazu erforderlichen Gegenstände sind aus anderen Lazaretten, aus den Festungslazaretdepots oder aus verfügbaren Beständen der Corps-Intendantur leihweise zu entnehmen,**) nötigenfalls zu ermieten und nur ausnahmsweise anzukaufen.

6. Die Beschaffung und Unterhaltung der Wäsche, Krankenkleider und sonstiger Ökonomiegeräte erfolgt innerhalb der durch den Etat und durch besondere Bestimmungen gegebenen Grenzen für Rechnung des Titels „Zur Unterhaltung der Geräte der

*) Geräte, welche von neueren Proben abweichen, werden erst nach eingetretener Unbrauchbarkeit zurückgezogen und ersetzt.

**) Die Kosten der Heranziehung und der Rückbeförderung, der gründlichen Reinigung und Instandsetzung, sowie des etwa nötigen Ersatzes unbrauchbar gewordener, aus Beständen der Garnisonlazarette u. s. w. entliehener Geräte trägt dasjenige Lazaret, welches dieselben benutzt hat und verrechnet sie bei dem betr. Gerätefonds.

Garnisonlazarette und des Feld-Sanitätsmaterials" des Militär-Medizinalfonds, ausgenommen sind nur die im § 168 erwähnten Geräte, deren Beschaffung und Unterhaltung aus dem Lazaretbaufonds erfolgt.

Zur Bestreitung der bezüglichen Kosten werden den Lazaretten von den Corps-Intendanturen alljährlich bestimmte Beträge zur Verfügung gestellt, welche ohne Genehmigung nicht überschritten werden dürfen.

7. Die Benutzung der Geräte u. s. w. zu anderen als dienstlichen Zwecken ist verboten.

8. Die Ausstattung der Lazarette mit Druckvorschriften ergibt Beil. 38.

Beil. 38.

A. Ökonomiegeräte.

§ 176.

Feststellung der notwendigen Instandsetzungen an den Geräten.

1. Welche Gegenstände der Instandsetzung bedürfen und was an ihnen auszubessern ist, wird in bestimmten, von dem Chefarzt festzusetzenden Zeiträumen durch die Ökonomiebeamten bezw. den Rechnungsführer in Gegenwart des Chefarztes festgestellt. Hierbei werden, soweit die Bestände es gestatten, die schadhaften Stücke behufs Ausbesserung bei Seite gelegt und durch brauchbare ersetzt.

2. Werden in der Zwischenzeit Geräte so schadhaft, daß ihre Instandsetzung ohne Nachteil bis zur nächsten Besichtigung nicht ausgesetzt werden kann, so tritt das unter 1. angegebene Verfahren sofort ein.

§ 177.

Ausführung der Instandsetzungen.

1. Schäden an Geräten müssen sogleich ausgebessert werden. Zu erwägen bleibt, in welcher Weise die Instandsetzung am besten bewirkt werden kann, ob die Kosten dafür zu dem Wert des Gegenstandes in richtigem Verhältnis stehen, oder ob sich nicht vielmehr die Neubeschaffung empfiehlt.

2. Die Instandsetzung der schadhaften Stücke erfolgt nach Maßgabe des in der G. V. O. für die kleinen, baulichen Instand-

setzungen vorgeschriebenen Verfahrens, also durch Verdingung an zuverlässige Werkmeister unter Herbeiführung einer angemessenen Wettbewerbung auf Grund von Einheitspreis-Verzeichnissen, oder freihändig. In betreff des Verfahrens bei der Ausbietung s. § 182.

3. Wenn es sich um eine bedeutende Anzahl größerer Instandsetzungen handelt, so sind bei der Lokalrevision entsprechende Vorschläge zu machen.

Wegen der Wäscheausbesserung vergl. § 190.

§ 178.

Umpolstern der Matrazen, Füllung der Strohsäcke.

1. Über das Umpolstern der Leib- und Kopfmatrazen und das Umstopfen der Strohsäcke s. Beil. 42.
2. Der Jahresbedarf an Roßhaaren zur Umpolsterung bezw. Neuherstellung der Matrazen wird für den Garnison- und Lazarethaushalt eines jeden Armeecorpsbezirks behufs Erlangung gleichmäßig guter, reiner Roßhaare an einer Stelle, geeignetenfalls von der Garnison-Verwaltung am Sitze der Corps-Intendantur beschafft, von wo aus die Überweisung des für die einzelnen Lazarette erforderlichen Bedarfs erfolgt. (Vergl. G. V. O.)
3. Wegen Beschaffung des zum Füllen der Strohsäcke erforderlichen Strohes s. § 199, 2.

§ 179.

Unbrauchbare Geräte und ihre Verwertung.

1. Alle unbrauchbar gewordenen, durch Ausbesserungen nicht mehr gebrauchsfähig wiederherzustellenden Ökonomiegeräte werden, ausschließlich der unter Ziffer 3 genannten, aufbewahrt und bei der Lokalrevision dem Deputierten der Intendantur vorgelegt. (§ 181.) Dabei werden Vorschläge über die weitere Verwendung oder Verwertung der Gegenstände gemacht. Der Deputierte der Intendantur hat die Notwendigkeit*) der Aussonderung,

*) Sind von dem Corps-Generalarzt bei der Besichtigung Wäschestücke u. s. w. als nicht mehr verwendbar für ihren Zweck bezeichnet, so erfolgt stets die Aussonderung derselben. Über die Zahl und Art der so bezeichneten Stücke ist eine Nachweisung aufzustellen, von dem Corps-Generalarzt zu vollziehen und später an den Deputierten der Intendantur zur Prüfung der Verwendungsvorschläge des Lazarets abzugeben.

sowie die Verwendungsvorschläge zu prüfen und sich über die Zweckmäßigkeit derselben in der Revisionsverhandlung bezw. den zu Grunde gelegten Nachweisen zu äußern.

2. Von den als unbrauchbar anerkannten Gegenständen werden demnächst, je nach Anweisung der Corps-Intendantur:
   a. die leinenen, baumwollenen und wollenen Sachen,*) soweit sie hierzu brauchbar sind, zu ärztlichen Zwecken in der Krankenpflege, als Ausbesserungsmaterial oder als Wisch- und Scheuerlappen u. s. w. zu verbrauchen,
   b. die hölzernen Geräte, welche anderweit nicht vorteilhafter zu verwerten sind, als Feuerungsmittel zu verwenden,
   c. die übrigen Gegenstände zu verkaufen oder zu vernichten sein.
3. Von irdenen Geschirren, Glas-, Fayence- und Steingutsachen sind die unbrauchbaren Stücke nicht aufzubewahren. Der Ersatz dafür kann innerhalb des Etats auf Grund von Verbrauchsbescheinigungen, in welchen zugleich die stattgefundene Vernichtung bescheinigt ist, gewährt werden.
4. Die ausgesonderten, keiner Ausbesserung mehr fähigen Wäschestücke, Krankenkleider u. s. w. werden auf Anweisung der Corps-Intendantur von dem Lazaret in Ausgabe gestellt und mit den bei der Lokalrevision dem Gewicht nach festgestellten Mengen unter Bezeichnung der Verwendungsart (Ziffer 2a) betr. Orts in Einnahme nachgewiesen.
5. Von den ausgesonderten, noch zu Beförderungszwecken, z. B. für die aus den Lazaretten unmittelbar in die Heimat Abgehenden, geeigneten, wollenen Decken ist, falls sie noch die Kosten des Färbens verlohnen und nach dem Urteil des Chefarztes nicht aus gesundheitlichen Rücksichten vernichtet werden müssen, eine von der Corps-Intendantur je nach Bedürfnis zu bestimmende Anzahl nach erfolgter Abstempelung mit dem Buchstaben R

---

*) Alte, weiße Leinwand, soweit sie nicht als Flickmaterial zur Verwendung kommen muß, ist für ärztliche Zwecke zu bestimmen und an die Lazaretapotheke abzugeben; hierzu dürfen nur undurchlöcherte, nahtlose Stücke von $\frac{1}{3}$ m im Quadrat genommen werden. Eine Verwendung dieser Leinwand zum Wundverband ist ausgeschlossen.

Zu Wisch- und Scheuerlappen werden die alten Krankenkleider, zu Scheuerlappen vorzugsweise die alten Kopf- und Leibstrohsäcke zu verwenden sein.

Ausgesonderte, wollene Decken, welche noch nicht zerrissen sind, können zu Zwecken der Truppenbeförderung verwendet werden. (S. auch Ziffer 5.)

(d. h. Reisedecke) braun oder dunkel zu färben*) und weiter aufzubewahren; die übrigen ausgesonderten Decken sind ungefärbt, aber desinfiziert nach erfolgter Abstempelung der Garnisonverwaltung zu überweisen. Vergl. G. V. O.

§ 180.

Verkauf unbrauchbarer Gegenstände.

1. Sämtliche zum Verkauf bestimmten, unbrauchbaren Sachen werden in einem Termine, nach ihren Gattungen getrennt, öffentlich veräußert. Infiziert gewesene und demnächst desinfizierte Gegenstände dürfen nur unter Angabe dieser Verhältnisse zum Verkauf kommen. Sind die mit der Reinigung und Desinfizierung verknüpften Kosten voraussichtlich höher, als der zu erwartende Erlös, so sind dergleichen Gegenstände zu vernichten.
2. Verlohnt sich wegen des geringen Werts der Gegenstände die Abhaltung eines besonderen Versteigerungstermins nicht, so können dieselben einer anderen am Orte befindlichen Verwaltung zur Mitveräußerung übergeben werden. Bietet sich hierzu jedoch keine Gelegenheit, so ist ausnahmsweise der freihändige Verkauf gestattet.

   Die Lazarette können ebenfalls geringwertige Gegenstände anderer Militär-Verwaltungsbehörden oder der Truppen auf Wunsch gelegentlich der abzuhaltenden Versteigerungstermine mit zum Verkauf stellen. Der hierfür erzielte Erlös ist der betr. Verwaltung zur rechnungsmäßigen Vereinnahmung zuzuführen. Erfolgt kein Gebot, so sind die Gegenstände an die zuständige Stelle zurückzugeben.
3. Bekanntmachungs- und sonstige Unkosten**) werden von der den

---

*) Die Kosten des Färbens dürfen den Betrag von 20 Pf. für jede Decke nicht übersteigen.

**) Die Bekanntmachungen über Verkaufstermine, Beschaffungen u. s. w. sind behufs Kostenersparnis möglichst kurz abzufassen.

Dieselben sind in erster Linie in geeigneten amtlichen Blättern zu veröffentlichen. Die Wahl unter diesen Blättern oder die Benutzung mehrerer derselben ist von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Veröffentlichung für einen weiteren oder engeren Kreis des Publikums abhängig. Es bleibt jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen, nach Maßgabe des Gegenstandes neben den amtlichen Blättern auch geeignete Privatzeitungen zu benutzen.

Für Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne Kreise der Industrie und des Gewerbestandes von Interesse sind, kann, je nach dem Ermessen der zuständigen Behörden, eine beschränkte Veröffentlichung, insbesondere durch Fachzeitschriften oder amtliche Organe des betr. Verwaltungszweiges, genügen.

Versteigerungstermin abhaltenden Verwaltung durch Absetzung von der entfallenden Isteinnahme ungeteilt verrechnet.

4. Die Versteigerungen werden von den oberen Lazaretbeamten abgehalten.

Bei Lazaretten mit nur 1 oberen Beamten ist die Verhandlung auch seitens der Käufer, ohne Rücksicht auf die Höhe des Meistgebots, durch Namensunterschrift in einer besonderen Spalte neben der Angabe des Erlöses mit zu vollziehen.

Wo dagegen der Termin von 2 oberen Beamten abgehalten werden kann und demgemäß auch abgehalten werden muß, ist die Mitunterschrift des Käufers nur dann erforderlich, wenn dessen Meistgebot mehr als 150 Mark beträgt und die erstandene Sache nicht sofort abgenommen wird.

Bei Lazaretten ohne obere Beamte werden die Termine von dem Rechnungsführer im Beisein des Chefarztes abgehalten; letzterer hat die Verhandlung mit zu unterzeichnen.

5. Das zum Lazaret gehörige Dienstpersonal darf sich bei den Verkäufen als Mitbieter nicht beteiligen.

6. Die Verkaufsverhandlungen sind der Corps-Intendantur zur Feststellung einzureichen.

7. Beim Verkauf besonders wertvoller Gegenstände ist vor dem Termin eine Abschätzung durch Sachverständige bezw. durch den Garnisonbaubeamten zu veranlassen.

Der den Bietern nicht mitzuteilende Schätzungswert dient nur zum allgemeinen Anhalt; es bleibt daher, soweit nicht in einzelnen Fällen die höheren Behörden sich die Zuschlagserteilung vorbehalten haben, dem Ermessen der verkaufenden Behörde überlassen, ob sie dem Bestbietenden den Zuschlag erteilen oder von dem ihr nach den Verkaufsbedingungen zustehenden Rechte der Zuschlagsverweigerung Gebrauch machen will.

Jeder Verkauf unter dem Schätzungswerte ist in der Versteigerungsverhandlung kurz zu begründen.

§ 181.

Neubeschaffung des Ersatzes.

1. Die Feststellung des Bedarfs an Ersatzgeräten zum laufenden Gebrauch und die Beschaffung derselben geschieht, soweit es sich um bestimmungsmäßige Stücke handelt, durch die Lazarette in Grenzen der ihnen von der Corps-Intendantur zur Verfügung

gestellten Mittel. Reichen letztere nicht aus, oder handelt es sich um Ersatz nicht bestimmungsmäßiger Stücke, oder um den Ersatz bestimmungsmäßiger Stücke durch solche von abweichender Beschaffenheit, so ist die Entscheidung der Corps-Intendantur einzuholen. Auf den festgestellten Bedarf kommen die aus vorhandenen Beständen zu überweisenden Stücke in Anrechnung.

Gelegentlich der Revision hat der Intendantur-Deputierte zu prüfen, ob die zur Aussonderung vorgelegten Geräte im Durchschnitt die vorgeschriebene Dauerzeit erreicht haben, ob bei der Beschaffenheit und dem Gebrauche der Gegenstände ökonomisch gewirtschaftet worden ist und ob die bestehenden Vorschriften hierbei überhaupt gehörige Berücksichtigung gefunden haben.

2. Für die ausgesonderten Krankenkleider und Wäschestücke, einschließlich der wollenen Decken, wird innerhalb der Wertsumme des zuständigen Jahresanteils Ersatz gewährt. (§§ 186 und 189,3.)

Die Corps-Intendantur kann hierbei etwa notwendige Ausgleichungen eintreten lassen derart, daß zu Gunsten der Beschaffung eines Mehrbedarfs an einzelnen Wäschestücken der für andere Wäschestücke zeitweise entbehrliche Anteil überschlagen wird.

3. Sollte in einzelnen Fällen ein außergewöhnlicher Verbrauch an Geräten stattgefunden haben und der Wirtschaftsfonds der Intendantur zur Deckung desselben die Mittel nicht bieten, so bleibt die Gewährung einer außerordentlichen Beihilfe auf gehörige Begründung der Genehmigung des Kriegsministeriums vorbehalten.

§ 182.

Beschaffungsart.

1. Die Art der Beschaffung der Geräte bestimmt die Corps-Intendantur, insoweit besondere Entscheidungen und Anleitungen nötig werden. Wegen Beschaffung der Verbrauchsgegenstände s. §§ 198—200.

Als allgemeine Regel bei Neubeschaffungen von Geräten gilt die Anwendung des Verdingungsverfahrens, welches, wenn nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, in jedem Falle stattzufinden hat, wo der Wert der Gegenstände für einen Handwerkszweig bezw. für ein und dieselbe Bezugsquelle mehr als

500 Mark beträgt.*) In betreff der Bekanntmachung der Verdingungstermine s. § 180,3**.

Die Bekanntmachungskosten hat derjenige Fonds zu tragen, welchem die Ausgaben für die zu beschaffenden Gegenstände bezw. für die zu verdingenden Leistungen zur Last fallen.

2. Über die Einleitung und Abhaltung des Verdingungsverfahrens, über dessen Grundlagen und Formen, über die Wahl der Unternehmer, über die Grundbedingungen der abzuschließenden Lieferungsverträge u. s. w., bezw. über die an Stelle des Verdingungsverfahrens tretende, anderweite Sicherstellungsart enthält die G. V. O. die entsprechenden Vorschriften, welche auch bei der Beschaffung der Geräte und anderer Bedürfnisse für Lazaretzwecke sinngemäße Anwendung finden.

Über die Zuschlagserteilung entscheidet die Corps-Intendantur, der auch die Bestätigung der demnächst abzuschließenden Verträge des Lazarets mit den Lieferanten vorbehalten bleibt.

3. Bei den stattfindenden Beschaffungen sind grundsätzlich überall da, wo es ohne Schädigung der Interessen der Militärverwaltung irgend angängig erscheint, inländische bezw. deutsche Erzeugnisse zu bevorzugen. Eine dahin gehende Verpflichtung ist nach Umständen auch bei Ausschreibung von Lieferungen bezw. beim Abschluß von Lieferungsverträgen dem Lieferanten aufzuerlegen.

4. Um Geräte in der durch die allgemeinen Bestimmungen bezw. durch besondere Erlasse der Corps-Intendantur vorgeschriebenen Beschaffenheit zu erlangen, haben die größeren Garnisonlazarette unter ihren Beständen möglichst Probestücke vorrätig zu halten, welche dem Unternehmer zeitweise zur Verfügung gestellt werden können.

5. In betreff der Beschaffung der Wäsche u. s. w. siehe § 186 u. ff.

---

*) Gegenstände, welche in derselben Art und Beschaffenheit von verschiedenen Militärverwaltungsbehörden eines Ortes gleichzeitig gebraucht werden, sind ebenso wie dies im § 199 hinsichtlich der Sicherstellung der Feuerungs- u. s. w. Mittel vorgeschrieben ist, in der Regel von der Garnisonverwaltung für sämtliche am Orte befindliche Behörden zusammen auszubieten. Sind derartige Gegenstände freihändig zu beschaffen, so haben die einzelnen Verwaltungsbehörden die ermittelten billigsten Bezugsquellen untereinander zu erfragen bezw. sich mitzuteilen.

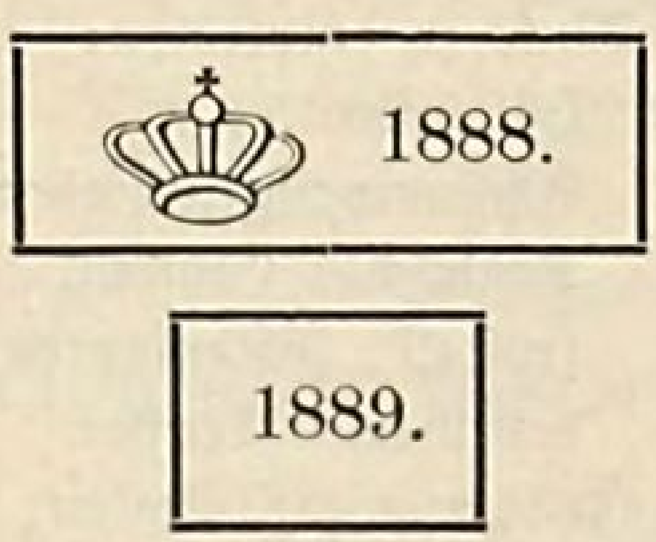
§ 183.
Abnahme der neubeschafften Stücke.

1. Die Abnahme der neubeschafften Geräte*) wird im Beisein des Chefarztes von den oberen Lazaretbeamten bezw. dem Rechnungsführer bewirkt. Bei Abnahme von Gegenständen, deren Beurteilung eingehende, technische Kenntnis erfordert, tritt die Beteiligung des Garnisonbaubeamten ein.

   Geräte, welche einen Anstrich erhalten, müssen vor der Ausführung desselben abgenommen werden. Der Anstrich ist demnächst entweder vertragsmäßig oder freihändig, in jedem Falle aber unter Überwachung des Lazarets auszuführen.
2. Über die Abnahme von Geräten, deren Beschaffungswert den Betrag von 900 M. übersteigt oder deren Beschaffenheit die Zuziehung des Garnisonbaubeamten notwendig macht, ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche von dem etwa hinzugezogenen Sachverständigen mit zu unterzeichnen ist.
3. Bei denjenigen neuen, metallenen Geräten, welche nach dem Gewicht abgenommen werden müssen, hat das Lazaret für die ordnungsmäßige Verwiegung, geeignetenfalls unter Zuziehung des Lieferanten, zu sorgen.

§ 184.
Stempelung der Geräte.

1. Die abgenommenen Geräte müssen, soweit nicht die unter Ziffer 2 und 5 gedachten Beschränkungen eintreten, sogleich mit der Krone und dem Jahre der Anschaffung gestempelt werden. Die Bezeichnung des Jahres, in welchem das Gerät in den Gebrauch tritt, wird zu seiner Zeit darunter gestempelt, so daß z. B. der Stempel für ein im Jahre 1888 angeschafftes und im Jahre 1889 in Gebrauch genommenes Gerät folgender sein würde:



*) Wegen Abnahme der Wäsche und Krankenkleider s. § 187.

Außerdem wird die Wäsche, einschließlich Matrazen und Kopfpolster, für Kranke mit ansteckenden Krankheiten mit A., für venerische Kranke mit V. bezeichnet. In der Regel ist jedoch für derartige Kranke keine neue, sondern schon im Gebrauch gewesene Wäsche zu verwenden.

Je nach den Stoffen geschieht die Stempelung, welche ganz deutlich sein muß, durch Einbrennen, Einschlagen (Prägen) oder Bezeichnen mit einer guten, haltbaren Farbe.*)

Die Stempel sind mit beweglichen Ziffern einzurichten, stets rein zu halten und zur Vermeidung von Mißbrauch sorgfältig aufzubewahren.

2. Die Stempelung und Bezeichnung der Geräte kommt besonders in Anwendung:
   a. bei den leinenen, baumwollenen und wollenen Gegenständen,
   b. bei den im allgemeinen Gebrauch befindlichen, nicht niet- und nagelfesten, hölzernen Geräten von mehrjähriger Dauerzeit,

   braucht dagegen bei geringwertigen Gegenständen von kurzer Dauerzeit und bei denjenigen Stücken, von deren Stempelung überhaupt kein Nutzen abzusehen ist, nicht stattzufinden.
3. Beim Stempeln der wollenen Decken muß die Farbe nicht bloß in der oberen Haarschicht der Decken haften, sondern auch in das eigentliche Gespinst eindringen.
4. Nicht nur die neuen, sondern auch die umgepolsterten Matrazen oder Matrazenstücke sind mit der Jahreszahl ihrer Anfertigung bezw. Umpolsterung zu versehen. Bei wiederholter Benutzung derselben Hülsen werden die Jahreszahlen unter einander gestempelt, so daß die unterste Zahl die letzte Umpolsterung bedeutet.

---

*) Zum Zeichnen leinener, baumwollener und wollener Zeuge ist eine nach folgender Vorschrift bereitete Tinte zu empfehlen:

Nimm 5 Teile Höllenstein,
10 „ Ätzammoniakflüssigkeit,
5 „ Arabisches Gummi,
7 „ krystall., kohlensaures Natron,
12 „ destilliertes Wasser.

Löse den Höllenstein in der Ätzammoniakflüssigkeit, das arabische Gummi und das kohlensaure Natron in dem destillierten Wasser, vermische beide Lösungen und erhitze das Gemisch vorsichtig bis zur schwarzen Färbung.

5. Von den metallenen Geräten sind nur die im allgemeinen Gebrauch befindlichen zu stempeln und zwar unter Weglassung der Jahreszahlen nur mit der Krone. Sägen, Äxte u. s. w. sind von der Stempelung ausgenommen, ebenso die eisernen Bettstellen.

§ 185.

Aufbewahrung der nicht im Gebrauch befindlichen Geräte. Gerätedepots. Auffrischung der Bestände der Gerätedepots.

1. Auf die gute Erhaltung der nicht im Gebrauch befindlichen Geräte ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Die Sachen müssen durch zweckmäßige Aufbewahrung und durch Anwendung bewährter Mittel gegen Staub, Rost,*) Motten, Wurm- und Mäusefraß vor dem Verderben geschützt werden.

   Für jeden durch Fahrlässigkeit erweislich verursachten Schaden sind die betr. Lazaretbeamten verantwortlich.

2. Die nur für die Heizungszeit zum Gebrauch bestimmten Geräte sind während des Sommers nach bewirkter Instandsetzung besonders aufzubewahren und vor Rost zu schützen.

   Steht ihr Gebrauch auf einzelnen Stationen oder Stuben auch im Sommer in Aussicht, so ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

3. Zur Aufbewahrung der überzähligen und außer Gebrauch befindlichen Geräte, ferner etwaiger bei den Garnisonlazaretten niedergelegter Ökonomiegeräte für Feldsanitätsformationen und für Festungslazarette (§§ 105 und 189) sind besondere Räume (Gerätedepots) einzurichten. Die Feld- und Festungslazaret-Depotbestände sind stets getrennt von den übrigen aufzubewahren.

4. Für die Auffrischung der bei den Traindepots und einzelnen Garnisonlazaretten lagernden Ökonomiegeräte für Feldsanitätsformationen und der Bestände der Festungslazaretdepots haben, soweit eine solche Auffrischung notwendig ist und durch die Beförderung der Gegenstände nicht zu kostspielig wird, die Corps-Intendanturen Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind die für die Garnisonlazarette erforderlichen Geräte aus jenen

*) Eiserne Geräte, wie Feuerschippen, Feuerhaken, Kohlenkasten, Kochkessel u. s. w. können zum Schutz gegen Rost mit einem Anstrich von Asphaltlack versehen werden.

Beständen zu entnehmen, die in diesem Falle von den Traindepots bezw. den Garnisonlazaretten neu zu beschaffenden Gegenstände aber bei den Depotbeständen niederzulegen. Das Traindepot liquidiert die Kosten für die von ihm beschafften Gegenstände besonders bei der Corps-Intendantur.

In betreff der Auffrischung der Wäsche und Krankenkleider siehe § 189.

5. In den Depots der Garnisonlazarette zur Aufbewahrung der überzähligen und außer Gebrauch befindlichen Geräte sind auch niederzulegen:
   a. alle der Instandsetzung bedürftigen Stücke, deren Ausbesserung nicht sofort ausgeführt werden kann,
   b. alle diejenigen unbrauchbaren Geräte, über welche nach § 179 bei der Lokalrevision Bestimmung getroffen wird.

Die Corps-Intendanturen haben darüber zu wachen, daß die Zahl und der Umfang dieser Räume auf das unumgänglich Notwendige eingeschränkt bleibt.

B. Wäsche und Krankenkleider.

§ 186.

Beschaffung und Ermittelung des Bedarfs.

1. Die Beschaffung der Wäsche für den Lazarethaushalt erfolgt nach Anordnung der Corps-Intendantur in der Regel durch die am Sitze derselben befindliche Garnisonverwaltung.
2. Bei der Feststellung des Jahres-Gesamtbedarfs an Wäschestücken und Krankenkleidern für die Lazarette des Armeecorps ist von nachfolgenden Gesichtspunkten auszugehen:
   a. Zunächst wird der Jahres-Anteilsbedarf unter Zugrundelegung der durchschnittlich in den Lazaretten verpflegten Kranken und des kasernenmäßig darin untergebrachten Pflege- und Aufsichts- u. s. w. Personals, sowie der Dauerzeiten der einzelnen Wäschestücke und Krankenkleider ermittelt bezw. festgestellt. Zu diesem Zweck haben die Lazarette der Corps-Intendantur alljährlich zu dem von ihr zu bestimmenden Termine eine bezügliche Anteilsberechnung vorzulegen.

b. Soweit der Jahresanteil und ein mindestens gleich großer Reservevorrat*) durch die in den Wäschedepots zur Verfügung der Corps-Intendantur stehenden Bestände nicht gedeckt ist, sind die fehlenden Stücke auf dem in Ziffer 1 bezeichneten Wege zu beschaffen.

c. Gleichzeitig mit dem laufenden Bedarf erfolgt die Sicherstellung des außergewöhnlichen Bedarfes zur Ausstattung etwa neu hinzutretender Lazarette.

3. Bezüglich der zur Verfügung des Kriegsministeriums allenfalls zu beschaffenden Wäsche- und Kleidungsstücke, sowie der von der Beschaffung etwa auszuschließenden Gegenstände wird in jedem Falle das Erforderliche besonders angeordnet.

§ 187.

Abnahme und Stempelung.

1. Die Abnahme der beschafften Wäsche- und Kleidungsstücke erfolgt durch eine Kommission nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der G. V. O.
2. Wegen Stempelung der Wäsche- und der Krankenkleider s. § 184.
3. Von den neubeschafften Wäsche- und Kleidungsstücken ist seitens der Corps-Intendantur einzelnen Garnisonlazaretten eine Anzahl verschiedener Wäsche- u. s. w. Gegenstände unter Anrechnung auf ihren Jahresanteil zum sofortigen probeweisen Gebrauch zu überweisen.

   Im übrigen erfolgt die Überweisung der beschafften Wäsche- u. s. w. Stücke nach Maßgabe des § 189 an die Depots.
4. Bei den Lokalrevisionen u. s. w. sind die neu beschafften, einschließlich der probeweise in Gebrauch genommenen Stücke von den Intendantur-Deputierten genau zu prüfen und mit den vorhandenen Proben zu vergleichen. Das Ergebnis ist in die Revisionsverhandlung aufzunehmen.

---

*) Soweit ein Reservevorrat von diesem Umfange zur Zeit noch nicht vorhanden, ist derselbe nach und nach anzustreben. Die Kosten für die hierzu notwendigen Beschaffungen haben die Corps-Intendanturen aus ihren Geräte-Wirtschaftsfonds zu bestreiten.

§ 188.
Verrechnung der Kosten.

1. Die durch die Beschaffung des Wäsche- u. s. w. Bedarfs entstehenden Kosten werden aus dem Fonds für das Militär-Medizinalwesen erstattet.
2. Die durch die Auffrischung von Depotbeständen etwa verursachten Beförderungskosten werden von der empfangenden Behörde gezahlt und, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben, auch verrechnet.

§ 189.
Wäsche- u. s. w. Depots. Auffrischung der Bestände derselben.

1. Nächst den zur Lazaretausstattung gehörigen Beständen an Wäsche und Kleidungsstücken kommen in Betracht:
   a. die bei den Traindepots lagernden Wäsche- und Kleidervorräte der Feldsanitätsformationen,
   b. die Wäsche- und Kleidervorräte der Festungslazaretdepots und die bei einzelnen Lazaretten niedergelegten, derartigen Stücke für Feldsanitätsformationen,
   c. die etwa zur Verfügung des Kriegsministeriums und
   d. die zur Verfügung der Corps-Intendantur lagernden Bestände.
2. Die Depots, soweit mehrere derselben an einem Orte bezw. von einem Lazaret bewirtschaftet werden, sind nicht nur buchmäßig, sondern soviel als möglich auch räumlich von einander, jedenfalls aber von etwaigen Beständen der Garnisonverwaltung getrennt zu halten.

   Die Bestimmung der Depots ergibt sich im allgemeinen aus deren Bezeichnung.
3. Die alljährlich beschafften Wäsche- u. s. w. Stücke für den Lazarethaushalt werden behufs einer geordneten Auffrischung von den Corps-Intendanturen entweder bei deren eigenen Beständen oder bei den Train- und Festungslazaretdepots niedergelegt bezw. gegen die ältesten Stücke ausgetauscht; letztere werden den zur Verfügung der Intendanturen stehenden Wäschedepots für Garnisonlazarette zugeteilt. Auf diese Depots wird der laufende Bedarf der Garnisonlazarette einschließlich des Bedarfs zu Neuausstattungen angewiesen.

4. Über die Auffrischung von Depotbeständen der Garnison-Verwaltung aus solchen der Garnisonlazarette innerhalb des Armeecorpsbereichs befindet die Corps-Intendantur. Es bedarf hierzu nur dann der Genehmigung des Kriegsministeriums, wenn die Ausgleichung von Wertsverschiedenheiten weder durch Naturalüberweisung noch mit den verfügbaren Geldmitteln bewirkt werden kann.

   Werden von der bezüglichen Maßregel beide Armeecorps betroffen, so hat eine Vermittelung des Kriegsministeriums einzutreten.
5. Soweit Abweichungen nicht durch besondere Rücksichten geboten sind, kommen in erster Reihe die mindestwertigen bezw. die ältesten Stücke zur Überweisung.
6. Für den Nachweis der in den Wäschedepots (Ziffer 1b und c) vorhandenen Bestände ist eine besondere Eingabe der Corps-Intendanturen an das Kriegsministerium zum 1. Mai jedes Jahres vorgeschrieben.

§ 190.

Instandsetzung der Wäsche und Kleidungsstücke.

1. In welcher Weise schadhafte Wäsche- und Kleidungsstücke wieder gebrauchsfähig herzustellen sind, ob durch Stopfen, Flicken, Wenden oder durch eine solche Trennung und Wiederzusammensetzung, daß die geschonten Stellen eines Stückes die abgenutzten des anderen einnehmen, muß im einzelnen Falle sorgsam erwogen werden. Bei möglichster Schonung des Wirtschaftsfonds bleibt aber auch darauf zu sehen, daß durch zu vieles Ausbessern und Flicken der Sachen nicht ihr äußeres, gutes Ansehen verloren geht.

   In betreff der unbrauchbaren Wäsche- und Kleidungsstücke s. § 179.
2. Die Ausbesserung*) der Lazaretwäsche und Krankenkleider, einschließlich der den Lazaretkranken gehörigen Hemden, erfolgt durch Frauen, welche gegen ortsübliches Tagelohn angenommen werden. (Vergl. auch § 240,3*.)
3. Eine Beteiligung der Ehefrauen oder sonstiger Familienangehöriger der oberen Lazaretbeamten bezw. Rechnungsführer darf bei der

*) Zu den Ausbesserungen kann eine Nähmaschine benutzt werden. Anträge auf Beschaffung von solchen unterliegen der Entscheidung der Corps-Intendantur.

Wäscheausbesserung ebensowenig wie bei der Wäschereinigung stattfinden.

Die Beschäftigung der Frauen der Unterbeamten gegen Tagelohn ist zulässig.

§ 191.

Reinigung der Wäsche.

1. Für Rechnung des Titels „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten" des Militär-Medizinalfonds werden gewaschen bezw. gereinigt:
   a. die Bettwäsche, einschließlich der wollenen Decken, Kopf- und Leib-Strohsäcke, sowie die Handtücher der Lazaretkranken,
      der wachthabenden Sanitätsoffiziere,
      der Lazaret-Rechnungsführer,
      der in die Lazarette kommandierten Lazaretgehilfen u. s. w. und
      der Krankenwärter,
      } sofern die genannten Personen im Lazaret wohnen,
   b. die Krankenkleider und die zum Bestande der Lazarette gehörige Leibwäsche der Kranken, sowie die in das Lazaret mitgebrachten, eigenen Hemden der Kranken,
   c. die zum Bestande der Lazarette gehörigen Servietten, Tischdecken und Tischtücher, sowie die Taschentücher, die Drillichröcke, die Drillichanzüge der Krankenwärter, die Schürzen der Lazaretgehilfen und Krankenwärter,
   d. die von den Sanitätsoffizieren, Lazaretgehilfen und Krankenwärtern bei den Krankenbesuchen, ferner die in der Lazaretapotheke, in dem Sanitätsdepot, im Geschäftszimmer, in der Küche u. s. w. benutzten Handtücher,
   e. die Kleider der in die Lazarette aufgenommenen Kranken mit ansteckenden Krankheiten (§ 193,1*.), selbst wenn jene das persönliche Eigentum der Kranken sind, sowie die Kleider der zur Pflege und Wartung solcher Kranken kommandierten Lazaretgehilfen und Krankenwärter und
   f. die Verbandmittel.
2. Die Art und Weise der Ausführung der Wäschereinigung hängt von der Größe des Lazarets ab; die Entscheidung hierüber bleibt der Corps-Intendantur überlassen.

In der Regel wird die Reinigung der Wäsche gegen orts-üblichen Tagelohn von Waschfrauen ausgeführt, deren Zahl sich nach dem Bedarf richtet. (Vergl. auch § 240, 3*.)

Verlohnt sich jedoch die Annahme besonderer Waschfrauen wegen der geringen Zahl der zu reinigenden Wäschestücke nicht, so kann die Reinigung der Wäsche der Frau eines Lazaret-Unterbeamten oder der Lazaretköchin gegen stückweise Vergütung übertragen werden.*) In diesem Fall ist zwar die Reinigung der Wäsche in der Waschküche des Lazarets, die Verabfolgung der zum Wäschereinigungsbetriebe erforderlichen Feuerungs- und Erleuchtungsmittel in Grenzen der Etats, ferner die Benutzung der zu den Beständen des Lazarets gehörigen Waschfässer u. s. w. ebenfalls zulässig, doch ist bei Bemessung der für die Reinigung der einzelnen Wäsche- u. s. w. Stücke zu gewährenden Vergütung auf die Hergabe der gedachten Mittel und Geräte entsprechende Rücksicht zu nehmen.

3. Für größeren Wirtschaftsbetrieb wird sich die Anwendung der Dampfwäscherei zum Reinigen der Wäsche empfehlen. Über das hierbei zu beobachtende Verfahren gibt die G. V. O. im allgemeinen Auskunft.
4. Eine Reinigung der Lazaretwäsche außerhalb des Lazarets ist aus sanitätspolizeilichen Rücksichten in der Regel nicht zu gestatten; ebensowenig darf die Reinigung der Wäsche gegen eine für den Kopf festgesetzte Pauschvergütung vergeben werden.
5. Die Corps-Intendanturen haben durch eine fortlaufende Überwachung des Wäschereinigungsbetriebes, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Erfolges des in größeren Lazaretten bereits eingeführten Dampfwaschverfahrens, darauf hinzuwirken, daß die Reinigung der Lazaretwäsche nach Maßgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse auf die vorteilhafteste und billigste Weise ausgeführt wird.

Zur Beurteilung, mit welchem mehr oder minder günstigem Erfolge hinsichtlich des Kostenpunktes sowohl die Reinigung als die Ausbesserung der Wäsche stattgefunden hat, haben die Lazarette der Unterhaltungskosten-Rechnung für das IV. Viertel-

---

*) In betreff der Unzulässigkeit einer Beteiligung der Familienmitglieder der oberen Lazaretbeamten bezw. Rechnungsführer bei der Wäschereinigung gegen Bezahlung wird auf § 190, 3 Bezug genommen.

Beil. 38 a. jahr jedes Etatsjahres eine nach Beil. 38 a aufzustellende Durchschnittskostenberechnung beizufügen.

§ 192.
Mittel zur Wäschereinigung.

1. Die Reinigung der Wäsche muß durch Mittel geschehen, die nicht zu kostspielig sind und auf den Stoff nicht zerstörend einwirken.
2. Die wollenen Decken sind von der Behandlung mittelst Dampfwäsche auszuschließen. In der Regel ist es hinreichend, wenn dieselben mit Lauge und Seife in mäßig warmem Wasser gewaschen, demnächst kalt gespült und im Freien zum Trocknen aufgehängt werden. Inwieweit die Decken dem Walken zu unterwerfen sind, bestimmen die Provinzialbehörden.

§ 193.
Behandlung der Wäsche u. s. w. von Kranken mit ansteckenden Krankheiten.

1. Die Wäsche und Krankenkleider der mit ansteckenden Leiden behafteten Kranken, sowie die bei solchen Kranken gebrauchten, anderen waschbaren Gegenstände, müssen bei der Reinigung unter allen Umständen von der übrigen Wäsche abgesondert werden.

   Über die Desinfizierung dieser Wäsche, der wollenen Decken, der in das Lazaret mitgebrachten Dienstbekleidungsstücke u. s. w., sowie der Lagerstellen enthält § 155 und die Beil. 34 die nötige Anleitung.*)
2. Eine Vernichtung der Wäsche von ansteckenden Kranken darf stattfinden, wenn die infizierten Gegenstände von geringerem Werte sind und ihre Desinfektion nur mit unverhältnismäßigen Kosten und großer Mühe durchzuführen wäre.

---

*) Die Reinigung und Desinfizierung der wollenen Decken und der sonstigen Wäschestücke, welche Krätzkranke und andere mit ansteckenden Krankheiten Behaftete vor der Aufnahme in das Lazaret in der Kaserne benutzt haben, ist Sache der Garnisonverwaltung. Der Militär-Medizinalfonds trägt nur die Kosten für die im Lazaret vorgenommene Desinfizierung der Kleidung von solchen Kranken. (S. auch § 191, 1 e.)

§ 194.

Trocknen und Rollen der Wäsche.

1. Das Trocknen der Wäsche erfolgt je nach der Witterung im Freien oder auf besonderen Trockenböden in der gewöhnlichen Weise.
2. Die getrocknete Wäsche wird sorgfältig gerollt und gelegt.

§ 195.

Verabreichung reiner Wäsche u. s. w.

1. Gemäß § 68, 2 ist jeder Kranke bei seiner Aufnahme in das Lazaret mit reiner Wäsche, d. h. einem frisch bezogenen Bett, reinen Krankenkleidern, einem Hemde (aus Lazaretbeständen) und einem Handtuche zu versehen.
2. Die verabreichten Wäsche- u. s. w. Stücke werden, falls nicht von dem ordinierenden Sanitätsoffizier ein öfterer Wechsel für notwendig erachtet werden sollte, in den nachstehend angegebenen Zeiträumen gegen reine umgetauscht:

   Handtuch,
Halstuch,
Hemd,
Socken,
Unterhose, } allwöchentlich,
Krankenhose alle 14 Tage,
Krankenrock,
Bettwäsche, bestehend aus:
Laken, Decken- und Kissenbezug } allmonatlich,
Kopf- und Leib-Strohsack } bei der jedesmaligen gänzlichen Erneuerung der Strohfüllung, also in der Regel alle 6 Monate,
wollene Decken halbjährlich.

3. Über den Wechsel der hier nicht genannten Wäsche- u. s. w. Stücke trifft der Chefarzt Bestimmung. Die Verabreichung bezw. der Wechsel der Bettwäsche und Handtücher für die im Lazaret kasernenmäßig untergebrachten Sanitätsoffiziere, einjährig-freiwilligen Militärapotheker, Rechnungsführer, Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen, Krankenwärter und Diener der wachthabenden Sanitätsoffiziere, ebenso die Verabreichung der Handtücher für das Geschäftszimmer, die Lazaretapotheke, das Sanitätsdepot

und die Küche erfolgt nach den in Ziffer 2 angegebenen Grundsätzen und in denselben Zeiträumen. Der wachthabende Sanitätsoffizier erhält neben dem zuständigen, feinen Handtuche noch ein gewöhnliches wöchentlich.

4. Zur Benutzung im Arbeitszimmer bezw. auf den Stationen kann sowohl dem Chefarzt als auch jedem der ordinierenden und assistierenden Sanitätsoffiziere ein feines Handtuch, außerdem für jeden Lazaretgehilfen und Krankenwärter ein gewöhnliches Handtuch überwiesen*) werden. Der Umtausch dieser Handtücher gegen reine erfolgt allwöchentlich, wenn nicht besondere Verhältnisse einen öfteren Wechsel notwendig machen.

5. Die gebrauchte Wäsche wird nach Verabreichung der reinen durch die Krankenwärter abgenommen und an dem dazu bestimmten Ort dem Lazaretinspektor u. s. w. übergeben. Von dem etwa durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit an den Wäschestücken verübten Schaden und Abgang wird zunächst der Lazaretinspektor bezw. Rechnungsführer in Kenntnis gesetzt, welcher hiervon dem Chefarzt zur weiteren Veranlassung Meldung zu machen hat.

6. An wollenen Decken erhalten die Kranken und die in den Lazaretten wohnenden, wachthabenden Sanitätsoffiziere, einjährig-freiwilligen Militärapotheker, Rechnungsführer, Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter in den Sommermonaten je ein Stück, in den Wintermonaten je zwei. Die zweite Decke wird erst mit dem Anfange des Monats Oktober in Gebrauch gegeben, mit Beginn des Monats Mai wieder abgenommen und von dem Lazaret aufbewahrt.

7. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei besonderen Krankheitszuständen bezw. unter besonders ungünstigen, örtlichen oder klimatischen Verhältnissen die zweite Decke auch während des Sommers oder während einzelner Monate desselben beibehalten, zeitweise auch eine dritte Decke verabreicht werden darf.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung des Chefarztes.

---

*) Die Verabreichung der bei Ausführung größerer Operationen notwendigen, reinen Handtücher erfolgt nach Bedarf.

C. Bekleidung der Krankenwärter.

§ 196.

Beschaffung, Unterhaltung u. s. w. der Bekleidungsstücke.

Die Bekleidung der Krankenwärter erfolgt nach den Bestimmungen der Bekleidungs-Ordnung. (Vergl. im übrigen Anhang der F. S. O. 4. Abschnitt.) Beil. 39. Fällt aus.

19. Abschnitt.

Ökonomische Verbrauchsgegenstände.

A. Arten und Beschaffung der ökonomischen Verbrauchsgegenstände.

§ 197.

Arten der Verbrauchsgegenstände.

1. Zu den ökonomischen Verbrauchsgegenständen gehören:
   a. die Verpflegungsbedürfnisse,
   b. die Feuerungs- und Zündmittel,
   c. die Erleuchtungsmittel,
   d. die Füllungsmittel für Lagerstellen,
   e. die Reinigungsmittel und
   f. die Schreibgeräte.
2. Die Ausgaben für die Gegenstände unter Ziffer 1. a bis c, e und f werden bei dem Titel „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten", für die Füllungsmittel bei dem Titel „zur Unterhaltung der Geräte der Garnisonlazarette u. s. w." des Militär-Medizinalfonds verrechnet.

§ 198.

Sicherstellung der Verpflegungsbedürfnisse.

1. Die Sicherstellung der für das Etatsjahr voraussichtlich erforderlichen Verpflegungsbedürfnisse, soweit dieselben nicht nach Ziffer 4 aus Beständen der Militärverwaltung zu entnehmen sind, erfolgt nach Maßgabe der von der Corps-Intendantur im allgemeinen,

oder den einzelnen Lazaretten besonders erteilten Anleitung, in der Regel im Wege des Verdingungsverfahrens. Die für die Gerätebeschaffungen (§ 182) geltenden Bestimmungen finden hierbei entsprechende Anwendung.

2. Die der Ausbietung zu Grunde zu legenden Bedingungen müssen hinsichtlich der Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände klar und bestimmt abgefaßt werden.

Der Corps-Intendantur bleibt es überlassen, von den Bedingungen schon vor der Ausschreibung des Verdingungstermins Einsicht zu nehmen.

3. Sind durch das Verdingungsverfahren für einzelne oder sämtliche Verpflegungsbedürfnisse angemessene Preise nicht erzielt worden, erscheint auch eine Erneuerung des Verfahrens nicht zweckmäßig, so können je nach den Verhältnissen entweder die einzelnen oder sämtliche Verpflegungsbedürfnisse freihändig beschafft werden.

Die Preisgrenze bestimmt die Corps-Intendantur.

In der Regel werden die laufenden, örtlichen Marktpreise des Kalendermonats den Maßstab geben. Die laufenden Marktpreise ergeben sich aus dem Durchschnitt der niedrigsten und höchsten Marktpreise eines jeden Markttages des Kalendermonats. Werden die höchsten örtlichen Durchschnitts-Marktpreise bestimmt, so ist darunter der Durchschnitt der höchsten Marktpreise sämtlicher Markttage des Kalendermonats zu verstehen.

Werden zeitweise an einem Orte keine Marktpreise für einen Verpflegungsgegenstand festgestellt, so dienen die bezüglichen Marktpreise des nächstgelegenen Garnisonortes mit entsprechendem Marktverkehr zum Anhalt.

Wo ausnahmsweise die festgestellten Marktpreise sich nur auf Ware mangelhafter Beschaffenheit beziehen, hat das Lazaret auf Grund von Beweismitteln über die unzulängliche Güte der Marktware eine Überschreitung der gegebenen Preisgrenze bei der Corps-Intendantur nachzusuchen bezw. Vorschläge wegen einer anderweiten Beschaffungsart zu machen.

4. Der Bedarf der Garnisonlazarette an Erbsen, Linsen, Reis, Graupe, Kaffee und Salz ist in der Regel aus den bei den Proviantämtern vorrätigen Beständen der Militärverwaltung gegen Erstattung der vom Kriegsministerium alljährlich festgesetzten Vergütungssätze zu entnehmen. Die Heranziehung des

Bedarfs von dem betreffenden Proviantamte hat, soweit die Vorratsräume des Lazarets dies gestatten, in der Regel jährlich nur einmal im Laufe des Monats April zu geschehen.

Die durch den Transport der Verpflegungsgegenstände von der Empfangsstelle bis zum Lazaret entstehenden Kosten zahlt und verrechnet das absendende Proviantamt.

Die Reis-, Kaffee- und Salzsäcke gehen in das Eigentum des Lazarets über.

Die Säcke, in denen die übrigen Verpflegungsgegenstände zur Überweisung gelangen, sind dem absendenden Proviantamte auf dessen Kosten zurückzugeben.

5. Der Ankauf fertig zubereiteter Speisen ist nicht gestattet. Ausnahmsweise dürfen jedoch von Lazaretten mit einer Normalkrankenzahl von 30 und darunter die für Schwerkranke etwa erforderlichen, außergewöhnlichen Speisen, deren Zubereitung in der Lazaretküche mit Mehrkosten verknüpft sein würde, aus geeigneten Speisewirtschaften gegen ortsübliche Preise entnommen werden.

Die auf den Namen des betreffenden Kranken lautenden Forderungszettel sind der Rechnung beizufügen und auf letzterer von dem ordinierenden Sanitätsoffizier die Gründe der außergewöhnlichen Verpflegung kurz anzugeben. Auf den täglichen Beköstigungsverordnungen ist das derartig Verabreichte nachrichtlich zu vermerken.

§ 199.
Sicherstellung der übrigen Verbrauchsgegenstände.
(§ 197, b—f.)

1. Der Bedarf an Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmitteln, sowie an Schreibgeräten, letztere für die Wachen (§ 218), wird, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, in der Regel durch die Garnisonverwaltung für sämtliche am Orte befindlichen Militärverwaltungsbehörden im Wege des Verdingungsverfahrens sichergestellt. (Vergl. G. V. O.) Die Lazarette haben den für ihren Geschäftsbereich erforderlichen, für gewöhnlich auf das Etatsjahr zu berechnenden Bedarf an den einzelnen Gegenständen der Garnisonverwaltung zur Mitberücksichtigung bei der Ausbietung rechtzeitig in zu vereinbarenden Terminen anzumelden. Zu den dem Verdingungsverfahren zu Grunde

zu legenden Bedingungen ist das Einverständnis des Chefarztes erforderlich, auch muß derselbe einen Vertreter des Lazarets zu dem abzuhaltenden Verdingungstermin und zum Vertragsabschluß abordnen.

2. Das Stroh für die Strohsäcke wird entweder im Wege der Verdingung oder durch freihändigen Ankauf beschafft; im ersteren Falle wird es von der Garnisonverwaltung mit ausgeboten bezw. sichergestellt. Inwiefern bei der Sicherstellung des Bedarfs größerer Lazarette ein Anschluß an die Beschaffungsmaßregeln für die Magazine herbeizuführen oder die Sicherstellung des Bedarfs in den mit Königlichen Magazinen nicht versehenen Garnisonorten benachbarten Magazinverwaltungen zu übertragen ist, bestimmt die Corps-Intendantur.
3. Wegen Sicherstellung des Bedarfs an Roßhaaren s. § 178.
4. Wisch- und Scheuerlappen werden möglichst unter Vermeidung von Neuanschaffungen aus den dazu geeigneten Abgängen von Wäsche- u. s. w. Stücken entnommen (§ 179, 2).
5. Der Bedarf an Reiserbesen kann freihändig beschafft werden. Haar- und Piassavabesen werden im Festungsgefängnisse angefertigt und aus demselben entnommen, sofern nicht die Preisansätze den anderweiten Bezug vorteilhafter erscheinen lassen.
6. Die zum Betriebe von Maschinen, Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen erforderlichen Verbrauchsgegenstände, z. B. Maschinenöl, Putzmaterial u. dergl., sowie alle außergewöhnlichen Reinigungsmittel können, wenn nicht seitens der Corps-Intendantur anders bestimmt wird, nach Bedarf freihändig angekauft werden.

§ 200.

Verfahren, wenn es am Bedarfsorte an Unternehmern mangelt.

1. Bei Vergebung der Lieferungen und Leistungen ist die örtliche Industrie, soweit es mit den Interessen der Verwaltung vereinbar ist, zunächst zu berücksichtigen, namentlich auch die Lieferung der Verpflegungsgegenstände möglichst am Orte wohnenden Produzenten und Handwerkern zu übertragen.
2. Ist die Sicherstellung am Bedarfsorte jedoch mit Schwierigkeiten verbunden, oder werden zu hohe Forderungen gestellt, so haben die Corps-Intendanturen die den Verhältnissen entsprechenden

Anordnungen zu treffen, je nachdem das staatliche Interesse die Übertragung der Lieferungen an auswärtige Unternehmer oder eine distriktsweise oder auch den ganzen Geschäftsbezirk umfassende Ausbietung des Bedarfs erheischt.

B. Beschaffenheit und Verausgabung der Verbrauchsgegenstände.

a. Verpflegungsbedürfnisse.

§ 201.

Beschaffenheit und gute Erhaltung der Verpflegungsbedürfnisse.

1. Die im Lazarethaushalt zur Verwendung gelangenden Verpflegungsgegenstände müssen von guter, tadelloser Beschaffenheit sein. Hierauf ist sowohl bei der vertragsmäßigen Sicherstellung als beim freihändigen Ankauf zu sehen. Die Verwendung mangelhafter oder verdorbener Verpflegungsgegenstände ist unzulässig.
2. Auf die gute Erhaltung der vorrätigen Verpflegungsgegenstände muß der Chefarzt und der betr. obere Lazaretbeamte bezw. Rechnungsführer besonders achten. Der Chefarzt hat daher nicht allein die für den laufenden Bedarf gelieferten Lebensmittel zu prüfen, sondern sich auch von Zeit zu Zeit von der Beschaffenheit der Vorräte zu überzeugen*) (§ 59) und auf sofortige Abstellung wahrgenommener Unregelmäßigkeiten mit allen Mitteln hinzuwirken.
3. Wegen Prüfung der Verpflegungsbedürfnisse durch den Corps-Generalarzt vergl. § 310, 3 f.

§ 202.

Zubereitung der Beköstigung.

1. Der Bedarf an Lebensmitteln für den nächstfolgenden Tag wird von dem Lazaretinspektor bezw. Rechnungsführer auf Grund der Haupt-Beköstigungsnachweisung bezw. der Beköstigungsverordnung

*) Diese Befugnisse stehen bei Lazaretten ohne Chefarzt dem militärischen und dem ärztlichen Mitgliede der Lazaretkommission in gleicher Weise zu.

(§ 84) berechnet, am Morgen des Verbrauchstages*) im Beisein der Köchin abgewogen und der letzteren zur Zubereitung der Speisen nach Maßgabe der Festsetzungen in den Beköstigungsvorschriften (Beil. 14) überwiesen.

2. Die überlieferte Menge an Lebensmitteln und die davon zu bereitende Portionszahl der verschiedenen Beköstigungsformen und der außergewöhnlichen Beköstigung wird auf der in der Kochküche hängenden Küchentafel vermerkt.
3. Zur Unterstützung der Köchin bei den Küchenarbeiten, wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, sind die Krankenwärter und Hausdiener verpflichtet, soweit es ihr sonstiger Dienst gestattet. Auch dürfen nach den Bestimmungen des Chefarztes Genesende,**) welche von den ordinierenden Sanitätsoffizieren bezeichnet worden sind, zu diesem Dienst herangezogen werden. (§ 121.)
4. Der Chefarzt hat darüber zu wachen, daß die Speisen in guter und schmackhafter Zubereitung und in richtiger Menge verabfolgt werden, doch steht es ihm frei, die regelmäßige, tägliche Prüfung der Speisen in der Küche unmittelbar vor ihrer Verausgabung dem wachthabenden Sanitätsoffizier zu übertragen, welcher den Befund in ein ausliegendes Küchenbuch einzutragen hat.

§ 203.

Verabreichung der Beköstigung an die Kranken.

1. Die Krankenkost wird den Krankenwärtern behufs der Verteilung an die Kranken in der Küche unter Aufsicht des Lazaretinspektors bezw. Rechnungsführers übergeben; dabei muß Fürsorge getroffen werden, daß das warme Essen vor dem Erkalten auf dem Wege zu den Kranken geschützt wird.
2. Das Frühstück ist im Sommer um $6^1/_2$, im Winter um $7^1/_2$ Uhr, das Mittagessen stets um 12 Uhr und das Abendessen um 6 Uhr auszugeben. Das Bier wird in der Regel zum Mittagessen verabreicht.

---

*) Einzelne Gegenstände, deren Vorbereitung zum Kochen längere Zeit erfordert, können mit Genehmigung des Chefarztes bereits am Tage vorher nachmittags überwiesen werden.

**) Hierzu dürfen weder Leute mit ansteckenden noch solche mit Ekel erregenden Krankheiten ausgewählt werden.

3. Die Zeiten der Verabreichung der außergewöhnlichen Beköstigung bestimmt der Chefarzt, damit ein einheitliches Verfahren beobachtet und Störung des Wirtschaftsbetriebes vermieden werde.
4. Über die Beteiligung der Stationsaufseher bei Überwachung der Kranken während der Mahlzeit siehe Beil. 19.

§ 204.
Beköstigung der Lazaretgehilfen.

1. Lazaretgehilfen,*) einschließlich der zu den Übungen des Beurlaubtenstandes eingezogenen, sowie Lazaretgehilfenschüler erhalten in der Garnison das Mittagessen ohne Löhnungsabzug nach der 1. Beköstigungsform, jedoch ohne Getränke und Brot, aus der Lazaretküche. Werden sie aus dienstlichen oder sonstigen Rücksichten durch den Chefarzt von dem Naturalempfange entbunden, so ist ihnen zur Selbstbeschaffung der Mittagsmahlzeit eine Entschädigung von 20 Pf. täglich für Rechnung des Titels „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten" zu zahlen.**)

   Auf den Garnisonverpflegungszuschuß haben die Lazaretgehilfen keinen Anspruch; sie erhalten vielmehr vom Truppenteil für Rechnung des Natural-Verpflegungsfonds nur den Frühstückszuschuß von 3 Pf. und das Brot. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Lazaretgehilfen,

---

*) Oberlazaretgehilfen, Lazaretgehilfen und Unterlazaretgehilfen.

**) Die Entschädigung von 20 Pf. ist, wie der Garnisonverpflegungszuschuß, monatsdrittelweise zu zahlen, dabei der 31. eines Monats außer Betracht zu lassen. In denjenigen Garnisonen, wo der Betrag der Verpflegungszuschüsse für Unteroffiziere die den Lazaretgehilfen zu gewährenden bezüglichen Gebührnisse (Frühstückszuschuß von 3 Pf. aus dem Natural-Verpflegungsfonds und 20 Pf. Entschädigung aus dem Krankenpflegefonds für nicht in Natur bezogenes Mittagessen aus der Lazaretküche) übersteigt, darf den Lazaretgehilfen mit Unteroffizierrang in allen den Fällen, in welchen sie an dem Mittagstische im Lazarette nicht teilnehmen, der Fehlbetrag für Rechnung des Krankenpflegefonds gezahlt und zusammen mit jenen 20 Pf. verausgabt werden.

Der zu den militärischen Strafanstalten kommandierte Lazaretgehilfe erhält neben seiner Löhnung eine monatliche Zulage von 15 *M.*; außerdem hat derselbe auf Gewährung der freien Frühstücks-, Mittags- und Abendmahlzeit nach der ersten Beköstigungsform für Lazaretkranke, jedoch ohne Brot und Getränk, Anspruch. Wenn der Naturalempfang unterbleibt, so wird dem Lazaretgehilfen ohne Unterschied seines Ranges für Rechnung des Kapitels 23 des Etats der doppelte Betrag des Garnison-Verpflegungszuschusses und des Frühstückszuschusses gewährt.

a. welche mit den Truppen zu den Übungen die Garnison verlassen und infolge dessen in gleicher Weise wie die Mannschaften in Reih und Glied an der Marsch- oder Manöververpflegung teilnehmen,

b. welchen in einzelnen besonderen Fällen, z. B. bei Kommandos, höhere Natural-Verpflegungsgebührnisse als die Garnisonverpflegung bestimmungsmäßig zustehen, für die Dauer dieser besonderen Verhältnisse,

c. welche als Militäranwärter während ihrer Beschäftigung in einem Zivildienst, sowie diejenigen, welche vor Erlangung des Zivilversorgungsscheines während einer Probedienstleistung bei der Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft nach der Fr. Bes. V. Gebührnisse aus Militärfonds und zwar den Garnisonverpflegungszuschuß gleich den übrigen Unteroffizieren für Rechnung des Natural-Verpflegungsfonds erhalten.

2. Die im Arrest*) befindlichen Lazaretgehilfen erhalten die ihnen zustehenden Natural-Verpflegungsgebührnisse bezw. auch das Mittagessen, ohne Rücksicht auf die Art des Arrestes, von ihrem Truppenteil.

3. Außer dem Mittagessen kann den in das Lazaret kommandierten Lazaretgehilfen, sofern es das dienstliche Interesse geboten erscheinen läßt, aus der Lazaretküche verabreicht werden:

a. zum Frühstück eine Portion Kaffee mit Milch gegen Zahlung des Zuschusses zur Beschaffung der Frühstücksportion, und

b. zum Abendessen eine Portion Suppe gegen Entrichtung der auf 6 Pf. festgesetzten Durchschnittskosten.**)

4. Fällt aus.

5. Die Speisen werden an das Lazaretpersonal erst dann verausgabt, wenn die Kranken ihre Portionen empfangen haben.

---

*) Bei Untersuchungs- und gelindem Arrest, sowie bei der Haft sind die Kosten des Mittagessens aus der für Rechnung des Militär-Medizinalfonds zu zahlenden Entschädigung von 20 Pf. täglich und soweit diese nicht zureicht, aus der Löhnung zu bestreiten. Bei strengem und mittlerem Arrest wird neben einer Löhnung von 15 Pf. die schwere Brotportion gewährt. Für Lazaretgehilfen ist in diesem Falle zur Bestreitung der zuständigen Verpflegung gleichfalls nur die Arrestatenlöhnung verfügbar.

**) Die Durchschnittskosten von 6 Pf. sind auch für die am 31. eines Monats gewährte Abendkost zu entrichten.

6. Wenn sich in kleinen Lazaretten vorübergehend keine Kranken befinden, demzufolge auch in der Lazaretküche nicht zu kochen ist, so hört für die betreffende Zeit die Verabreichung der Kost an die Lazaretgehilfen auf. Denselben ist in diesem Falle die in Ziffer 1 angegebene Entschädigung zu gewähren.

§ 205.

Beköstigung der Krankenwärter, Lazaret-Rechnungsführer, Polizei-Unteroffiziere, Lazaret-Unterbeamten und Köchinnen.

1. Den Krankenwärtern, unverheirateten Lazaret-Rechnungsführern, Polizei-Unteroffizieren*) und Lazaret-Unterbeamten darf, wenn sie es wünschen, vergünstigungsweise und zwar:
   a. den Krankenwärtern die Tagesbeköstigung nach der 1. Beköstigungsform, jedoch ohne Bier und Brot, gegen Entrichtung von 47 Pf. für jede Tagesportion bezw. von 30 Pf. für jede Mittagskost,
   b. den Lazaret-Rechnungsführern und Polizei-Unteroffizieren die Tagesbeköstigung nach der 1. Beköstigungsform, einschließlich einer Portion Bier, jedoch ohne Brot, gegen Entrichtung von 60 Pf. für jede Tagesportion,**)
   c. den Lazaret-Unterbeamten die Tagesbeköstigung nach der 1. Beköstigungsform, einschließlich einer Portion Bier und einer Portion Brot, gegen Entrichtung von 70 Pf. für jede Tagesportion

   aus der Lazaretküche verabreicht werden, jedoch nur dann, wenn das Lazaret mit Kranken belegt ist und für diese gekocht werden muß.***)
2. Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind auch für die am 31. eines Monats gewährte Beköstigung zu entrichten.

---

*) Lazaretgehilfen, welche den Dienst eines Rechnungsführers bezw. Polizei-Unteroffiziers wahrnehmen, sind nach § 204, 1 zu behandeln.

**) Wird nur die Mittagskost (ohne Bier) verabreicht, so ist für jede Portion eine Vergütung von 30 Pf. zu entrichten.

***) Die Verpflegung wachthabender Sanitätsoffiziere aus der Lazaretküche findet nicht statt; nur für den Fall eines unabweislichen Bedürfnisses zum unausgesetzten Verbleiben des wachthabenden Sanitätsoffiziers im Lazaret kann der Chefarzt unter nachträglicher Einholung der Genehmigung des Sanitätsamts eine Verabreichung von Speisen und Getränken aus der Lazaretküche nach Maßgabe der vorhandenen Bestände, bezw. nach eigener Wahl gegen Zahlung der Selbstkosten gestatten.

3. Fällt aus.
4. Den unverheirateten Lazaretköchinnen bezw. solchen ohne Hausstand kann die Tagesbeköstigung nach der 1. Beköstigungsform einschließlich einer Portion Bier und einer Portion Brot unentgeltlich verabreicht werden.*) Bei Bemessung des Lohnes ist hierauf entsprechend zu rücksichtigen.

§ 206.

Besondere Beköstigung des Krankenpflegepersonals bei außergewöhnlichen Dienstleistungen.

1. Wenn epidemische Krankheiten oder überhaupt zahlreiche, schwere Krankheitsfälle vorkommen, welche den Dienst des Warte- und Pflegepersonals durch häufige Nachtwachen u. s. w. ungewöhnlich anstrengend machen, darf den zur Wartung und Pflege der betr. Kranken verwendeten Lazaretgehilfen und Krankenwärtern nach dem Ermessen des Chefarztes täglich je 1 Portion Braten, Bier und Wein, und außerdem für die Nacht je 1 Portion Kaffee aus dem Lazarethaushalt verabreicht werden.
2. Für die in Ziffer 1 genannten Personen kann die Weinportion auf 0,4 Liter**) täglich erhöht werden, sofern von dem Sanitätsamt das Bedürfnis hierzu anerkannt wird. Die Weinsorte bestimmt der Chefarzt.
3. Die Notwendigkeit dieser Verabreichungen ist durch den Chefarzt in den Beköstigungsverordnungen ausdrücklich zu bescheinigen.
4. Wegen der zu gewährenden Geldzulage von täglich 25 Pf. s. § 246.

b. Feuerungsmittel.

§ 207.

Wahl der Feuerungsmittel und Beschaffenheit derselben.

1. Unter den bei der Ausbietung des Bedarfs an Brennmitteln angebotenen Kohlensorten wird in der Regel diejenige gewählt,

---

*) Sind in dem betr. Lazaret vorübergehend keine Kranken vorhanden und ruht demnach der Küchenbetrieb, so kann für die Zeit des Nichtempfangs der Beköstigung eine Entschädigung von 70 Pf. für den Tag gewährt werden.

**) Dieselbe Menge Wein erhält in diesem Falle auch jeder wachthabende Sanitätsoffizier des Lazarets und kann unter Umständen auch dem betr. assistierenden Sanitätsoffizier gewährt werden.

von welcher sich die einfache Feuerungsportion (Beil. 40) für den betr. Bedarfsort am billigsten stellt.

2. Inländische Kohlen sind den ausländischen vorzuziehen, sofern sie von gleich guter Beschaffenheit und zu gleich billigen Preisen bezogen werden können. Im übrigen findet eine grundsätzliche Ausschließung bestimmter Kohlensorten nicht statt, wie auch bei öffentlichen Ausbietungen von der Bezeichnung bestimmter Gruben in den Verdingungsbedingungen abzusehen ist.

3. Wo örtliche und sonstige Verhältnisse es gestatten, ist der unmittelbare Bezug der Kohlen aus der Grube aus wirtschaftlichen Rücksichten anzustreben.*) Der Weg der öffentlichen Ausbietung wird hierbei in der Regel auszuschließen sein.

4. Torf kann als Feuerungsmittel verwendet werden, wenn dies für die Staatskasse vorteilhaft erscheint.

5. Die Heizkraft des weichen Holzes**) zu derjenigen des harten verhält sich wie 2 : 3. Danach wird, wo zwischen beiden Holzgattungen zu wählen, der billigere, für die Beschaffung anzulegende Preis ermittelt. Hierbei ist, wenn verschiedene Sorten Hartholz in Frage kommen, der Preis derjenigen Sorte zu Grunde zu legen, welche nach den Ortserfahrungen als die feuerkräftigere gilt.

   Als Zündmittel ist das hierzu mehr geeignete Weichholz zu verwenden.

§ 208.

Lieferung und Abnahme der Feuerungsmittel.

1. Die Lieferung der vertragsmäßig sichergestellten Feuerungsmittel hat in der Regel nicht auf einmal, sondern je nach Bedarf in angemessenen Zeitabschnitten zu erfolgen.

2. Die in ganzen Wagenladungen eingehenden Kohlenlieferungen können, wenn Bedenken über das Mindestgewicht der Ladung bestehen, nachgewogen, hierzu die Wagevorrichtungen auf den Bahnhöfen benutzt und die in solchen Ausnahmefällen ent-

---

*) Unter Umständen kann im äußeren Verkehr bei der Verdingung von Kohlen die Tonne als Gewichtseinheit angenommen werden, unbeschadet der buchmäßigen Vereinnahmung und Verausgabung nach kg.

**) Brennholz muß gehörig ausgetrocknet, nicht abgestanden, nicht raupenfräßig, nicht im Safttriebe gefällt, mit der Rinde versehen, nicht auffallend ästig und wenn möglich ungeflößt sein.

stehenden Verwiegungskosten auf den Titel „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten“ übernommen werden.

3. Wird beim Bezuge der Kohlen aus der Grube nach örtlichem Gebrauch ein Aufmaß gewährt, so ist dieses zunächst nicht Gegenstand der besonderen Vereinnahmung.

Das gegen den buchmäßigen Bestand an Kohlen vorhandene Mehr ist erst später mit demjenigen Gewicht in Einnahme zu stellen, welches bei der Aufräumung des Lagers oder bei der nach § 211 alljährlich vorzunehmenden Feststellung der Bestände ermittelt wird.

§ 209.

Zubereitung der Feuerungsmittel zum Gebrauch und Beschaffung von Zündhölzern u. s. w.

1. Die Zubereitung der Feuerungsmittel zum Gebrauch (Kleinmachen des Holzes, Zerschlagen der Steinkohlen u. s. w.) geschieht durch die Krankenwärter oder Hausdiener. Die Deputatempfänger haben hierfür selbst zu sorgen.
2. Das Material zum Feueranzünden (Zündhölzer, Kien u. s. w.) hat jeder mit dem Heizen der Stuben oder mit dem Feueranmachen bei Küchenfeuerungen beauftragte Hausdiener oder Krankenwärter selbst zu beschaffen; er erhält dafür eine Geldvergütung bis zu 50 Pfennigen monatlich für die Dauer der bezüglichen Dienstleistung. Wird die Beschaffung des Zündmaterials durch das Lazaret bewirkt, so fällt die Geldvergütung fort.

§ 210.

Etat und Verabreichung der Feuerungsmittel.

1. Wieviel an Feuerungsmitteln zur Erheizung der Kranken- und Dienststuben, sowie der sonstigen Räume im Lazaret und für die Küchenfeuerungen gewährt werden kann, ergibt Beil. 40.

Beil. 40.

2. Diejenigen Mengen, welche etatsmäßig verrechnet werden dürfen, müssen nicht auch unbedingt verbraucht werden, vielmehr sind alle zulässigen Vorkehrungen zur Erzielung von Ersparnissen zu treffen. Bezüglich der letzteren s. § 211.
3. Die Verausgabung der Feuerungsmittel an die mit dem Empfange beauftragten Personen findet durch den Lazaretinspektor bezw. Rechnungsführer statt.

§ 211.

Ersparnis an Feuerungsmitteln und Feststellung der Bestände.

1. Wenn die bei einem Zweige der Lazaretverwaltung ausgesetzten Brennmittel nicht ausreichen, kann der Mehrbedarf aus den bei anderen Zweigen gemachten Ersparnissen gedeckt werden. Die dann noch gegen die Etatssätze verbleibenden Ersparnisse sind in den Feuerungsmittelnachweisungen besonders zu vereinnahmen.
2. Die Bestände an Feuerungsmitteln werden alljährlich wenigstens einmal, am zweckmäßigsten zu der Zeit, wo sie am niedrigsten sind, im Beisein des Chefarztes festgestellt. Das dabei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelte Mehr, mag dasselbe aus Ersparnissen (Ziffer 1) oder aus dem Aufmaß (§ 208, 3) herrühren, ist auf Grund der über das Ergebnis der Feststellung aufzunehmenden, der Feuerungsmittelnachweisung beizufügenden Verhandlung in Einnahme nachzuweisen.

   Die Feststellung wird in der Regel im Wege der kubischen Vermessung zu erfolgen haben.

c. Erleuchtungsmittel.

§ 212.

Arten und Beschaffenheit der Erleuchtungsmittel.

1. Als Erleuchtungsmittel kommen im Lazarethaushalt Petroleum, Gas, Elektricität, Stearin- und Wachskerzen in Betracht.
2. Welche Art der Beleuchtung für neu zu erbauende Lazarette in Anwendung zu bringen ist, wird gemäß § 40 der Beil. 11 vom Kriegsministerium bestimmt.
3. Bei der Sicherstellung des Bedarfs an Petroleum ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften beste Beschaffenheit zur Bedingung zu machen. Das Petroleum muß gut gereinigt, im Glasgefäß völlig klar, durchsichtig und nicht durch Beimischung anderer Beleuchtungsstoffe verfälscht sein, darf beim Brennen keinen üblen Geruch verbreiten und muß eine helle, nicht lodernde Lichtflamme geben.
4. Vorräte an Petroleum sind auf das kleinste, dringend notwendige Maß zu beschränken.
5. Für Lazarette mit elektrischer Beleuchtung werden besondere Vorschriften gegeben.

§ 213.
Gasbeleuchtung.

1. Der Anschluß vorhandener Lazarette an eine Gasleitung in dem im § 40 der Beil. 11 gestatteten Umfange darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen. Dem Antrage ist ein Anschlag der entstehenden einmaligen Kosten mit genauer Bezeichnung der in Aussicht genommenen Flammen, eine Berechnung der Kosten des Gasverbrauchs überhaupt, sowie im Vergleich mit den Kosten der bisherigen Beleuchtung beizufügen.
2. Für den Fall, daß die Beleuchtung durch Gas oder Elektricität aus unvorhergesehener Veranlassung vorübergehend nicht ausführbar ist, darf zur Aushilfe ein angemessener Vorrat von Stearinlichten niedergelegt werden.

§ 214.
Etat und Verabreichung der Erleuchtungsmittel.

Beil. 41.

1. Die Grenzen, in welchen die Erleuchtungsmittel zu verabreichen sind, bezw. ein Verbrauch an Gas eintreten kann, ergibt Beil. 41.

   Im übrigen findet das im § 210, 2 und im § 211 Gesagte auch auf die Erleuchtungsmittel sinngemäße Anwendung.

   Ihre Verausgabung erfolgt in der § 210, 3 angegebenen Weise.
2. Wo aus Anlaß besonderer Festlichkeiten eine Beleuchtung der öffentlichen Gebäude für Rechnung der betr. Bedürfnisfonds allgemein genehmigt wird, sind die Militärlazarette zu den zu beleuchtenden Gebäuden zwar nicht zu rechnen, doch können seitens der Generalkommandos hiervon abweichende Bestimmungen dann getroffen werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse solches angezeigt erscheinen lassen.

d. Füllungsmittel für die Lagerstellen.

§ 215.
Arten der Füllungsmittel.

1. Die Füllungsmittel bestehen aus Roßhaaren oder Stroh (§ 178).
2. Von den Strohsorten ist das Roggenstroh das zweckmäßigste, doch kann da, wo die Beschaffung desselben mit Schwierigkeiten verknüpft ist, auch Hafer- und Gerstenstroh angewendet werden, wenn es brauchbar und verhältnismäßig wohlfeil ist.

§ 216.

Etat an Füllungsmitteln und Verwertung des alten Strohes.

1. Das Füllen und Umpolstern bezw. Umstopfen der Kopf- und Leibmatrazen, Kopfpolster und Strohsäcke hat in der Regel mit denjenigen Mengen an Roßhaaren oder Stroh, sowie in denjenigen Zeiträumen zu erfolgen, welche in Beil. 42 festgesetzt sind. Beil. 42.

Die Corps-Intendantur kann jedoch im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt Abweichungen von den Bestimmungen derselben und Mehrgewährungen, wenn besondere Verhältnisse solche notwendig machen, insoweit eintreten lassen, als ihre Wirtschaftsfonds die Mittel hierzu bieten.

2. Das bei der neuen Füllung auszuschüttende, alte Stroh ist, wenn angängig und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, zu veräußern und der Erlös den eigenen Einnahmen für die Zentral-Staatskasse zuzuführen.

Von den örtlichen Verhältnissen hängt es ab, ob das alte Stroh im Zusammenhange mit der Latrinenabfuhr auf das ganze Jahr und zwar zu einem bestimmten Preise für jeden auszuschüttenden Strohsack auszubieten ist.

Die Angebote bezw. Preisbestimmungen für die Latrinenabfuhr und für das alte Lagerstroh müssen aber, besonders wenn für erstere eine Ausgabe erwächst, getrennt gehalten sein.

c. Reinigungsmittel.

§ 217.

Arten der Reinigungsmittel. Etat.

1. Zu den Reinigungsmitteln gehören: Haar- und Piassava- oder Reiserbesen, Schrubber, Seife, Soda, Sand, Sägespäne (oder andere ortsübliche Mittel), Wisch- und Scheuerlappen, das zum Gebrauch für die Kranken auf den Latrinen erforderliche Makulaturpapier und die zur Reinigung von Maschinen u. s. w. nötigen, besonderen Materialien.

2. Die Verabreichung der Reinigungsmittel erfolgt nach dem Etat. (Beil. 43.) Beil. 43.

Bezüglich der Abweichungen von den Bestimmungen des Etats und etwaiger Mehrgewährungen gilt das im § 216, 1 Gesagte.

f. Schreibgeräte.

§ 218.

1. Die für den Geschäftsbetrieb des Lazarets erforderlichen Schreibgeräte sind aus dem Schreibgeräte-Pauschbetrage (§ 250, 1) zu beschaffen.
2. Ausgeschlossen hiervon sind die Schreibgeräte, welche den in großen Lazaretten etwa eingerichteten Wachen (§ 222) für den Fall zu verabreichen sind, daß letztere schriftliche Meldungen zu machen haben.

   Es darf zu diesem Zweck jeder Wache höchstens:
   täglich ein Bogen Konzeptpapier,
   wöchentlich eine Stahlfeder,
   monatlich 0,1 Liter Tinte,
   vierteljährlich ein Stahlfederhalter,
   sowie jährlich ein Wachtpostenbuch
   verabfolgt werden.

20. Abschnitt.

Äußere und innere Lazaretpolizei. Ordnung und Reinlichkeit.

§ 219.

Zweck und Ausübung der Lazaretpolizei.

1. Die polizeilichen Maßregeln bei den Militärlazaretten bezwecken teils die Sicherheit des Lazarets und seiner Umgebung, namentlich die Abwendung von Beschädigungen durch Fahrlässigkeit, Mutwillen, Diebstahl, Mißbrauch von Feuer und Licht u. s. w., teils bestehen sie in Anordnungen, welche die Hausordnung, die Reinlichkeit und die Erhaltung einer gesundheitlich guten Beschaffenheit des Lazarets und seiner Umgebung betreffen.
2. Die Ausübung dieser Polizei liegt dem Chefarzt ob.

§ 220.

Kommandierung von Lazaretgehilfen zur polizeilichen Aufsicht (Polizei-Unteroffiziere).

1. Zur polizeilichen Aufsicht werden zu Militärlazaretten mit der Normalkrankenzahl 51 und darüber geeignete Lazaret-

gehilfen oder, wo solche nicht abkömmlich sind, Unteroffiziere*) der Garnison kommandiert. Die Zahl derselben hängt von dem Umfange des Lazarets ab, wird aber in der Regel nicht mehr als 2 betragen. Die betreffenden Anträge sind von dem Chefarzt an das Sanitätsamt bezw. an den Kommandanten (Garnisonältesten) zu richten.

2. Damit die Kommandierten diesen Dienst gehörig kennen lernen, tritt ein Wechsel derselben nicht vor drei Monaten ein.

3. Die Vertretung der Kommandierten in Fällen, wo sie das Lazaret vorübergehend zu verlassen genötigt sind, regelt der Chefarzt ein für allemal.

4. In Lazaretten ohne Polizei-Unteroffizier wird der Dienst desselben vom Rechnungsführer mit wahrgenommen. Wohnt letzterer nicht im Lazaret, so kann dem ältesten im Lazaret kasernierten Lazaretgehilfen mit Unteroffizierrang die Mitwahrnehmung dieses Dienstes übertragen werden.

§ 221.

Dienst der Polizei-Unteroffiziere.

1. Die Polizei-Unteroffiziere haben von ihrem Zimmer aus, welches nahe am Eingange des Lazarets belegen sein muß, die Eingehenden zu überwachen, auch verdächtigen und solchen Personen, die sich über den Zweck des Lazaretbesuchs nicht ausweisen können, den Eintritt zu versagen; ferner haben sie auf Ruhe und Ordnung im Lazaret zu sehen, die auf die Hauspolizei bezüglichen Anordnungen des Chefarztes, welchem sie unmittelbar unterstellt sind, auszuführen und über die von den Kranken in das Lazaret mitgebrachten Dienst- und eigenen Sachen (§ 68,3) die Aufsicht zu führen.

2. Zu den Militärpersonen gleichen und höheren Ranges stehen die Polizei-Unteroffiziere, da sie nicht als Wachtmannschaften zu betrachten sind, in keinem Vorgesetztenverhältnis. Sie haben daher, wenn zur Verhütung von Dienstwidrigkeiten die eigene Autorität nicht ausreicht, dem Chefarzt Meldung zu machen.

---

*) Die kommandierten Unteroffiziere sind als nicht im praktischen Truppendienst befindlich anzusehen.

§ 222.
Einrichtung von Militärwachen in Lazaretten.

Wo es die Wahrung der allgemeinen Sicherheit in der unmittelbaren Umgebung eines Militärlazarets erfordert, können nach dem Ermessen des Kommandanten bezw. Garnisonältesten Wachtposten oder, bei Abgelegenheit großer Lazarette, Wachen zu denselben gegeben werden.

§ 223.
Reinhaltung der Lazaretgebäude.

1. Für die Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und einer der Gesundheit der Bewohner zuträglichen Luft in den Lazaretgebäuden ist mit der äußersten Strenge Sorge zu tragen.
2. Die hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden Punkte gehen aus den §§ 141 u. ff. hervor.

§ 224.
Reinigung der Schornsteine, Öfen und Ofenröhren.

1. Wie oft die Schornsteine, Öfen und Ofenröhren gereinigt werden müssen, richtet sich nach der Beschaffenheit der Feuerungsmittel, sowie nach dem größeren oder minderen Gebrauche und der Jahreszeit.

   Regel bleibt es, die rechtzeitige, den allgemeinen und ortspolizeilichen Vorschriften entsprechende Reinigung durch Abkommen mit den bezüglichen Handwerksmeistern (§ 225, 2*) zu sichern.
2. Die Kosten für die Reinigung der Schornsteine, Öfen und Ofenröhren hat der Titel „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten" des Militär-Medizinalfonds zu tragen. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Kosten für das Fegen der Schornsteine und die Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken in den Dienstwohnungen der oberen Lazaretbeamten (§ 173, 1b), sowie in allen vermieteten und gemieteten Räumen und Gebäuden, soweit die bezüglichen Verträge nicht ein Anderes ausdrücklich festsetzen.*)

---

*) Beim Abschluß neuer Verträge ist hierauf zu rücksichtigen.

§ 225.

Reinigung der Höfe und Straßen. Ausleerung und Reinigung der Müllkasten, Aschgruben, Latrinen.

1. Hinsichtlich der Reinigung der Höfe, sowie der Ausleerung und Reinigung der Müllkasten, Aschgruben und Latrinen, wird auf § 142, 2 verwiesen; bei der Straßenreinigung sind die ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
2. Die Ausleerung und Reinigung der Müllkasten, Aschgruben, Latrinen, einschließlich der Abfuhr,*) ist in der Regel auf Grund öffentlicher Ausbietung an einen Unternehmer zu vergeben, sofern sich nicht freiwillige Abnehmer finden, welche die Ausleerung unentgeltlich oder gegen Zahlung einer Pachtsumme übernehmen.

§ 226.

Außerordentliche Reinigungsmaßregeln.

1. Außerordentliche Reinigungsmaßregeln, zu denen diejenigen nicht zu zählen sind, welche nach größeren, baulichen Instandsetzungen vorgenommen werden, sind in solchen Fällen anzuordnen, wo die gewöhnlichen Maßregeln nicht ausreichen, wie dies namentlich beim Ausbruch ansteckender Krankheiten der Fall sein wird.
2. Die Art und Weise der vorzunehmenden Reinigung und die Ausdehnung derselben wird von dem Chefarzte bestimmt, erforderlichenfalls nach Einholung der Genehmigung des Sanitätsamts und der Corps-Intendantur. Im übrigen wird auf Beil. 34 Bezug genommen.

§ 227.

Fürsorge der Lazarette bei Feuersgefahr, Wassersnot u. s. w.

1. Für jede Garnison wird durch die Kommandantur bezw. das Garnisonkommando eine Feuerlösch-Ordnung aufgestellt und bekannt gegeben.

---

*) Die gedachten Reinigungs- u. s. w. Arbeiten werden ebenso wie die Reinigung der Öfen u. s. w. in der Regel gleichzeitig mit den Verbrauchsgegenständen (§§ 197 und 199) von der Garnisonverwaltung ausgeboten bezw. sichergestellt. (S. auch § 216, 2.)

Dieser Feuerlösch-Ordnung entsprechend muß das Lazaret einen Verhaltungsplan entwerfen, um bei hereinbrechender Gefahr in betreff der Lösch- und Rettungsanstalten zweckmäßig zu verfahren.

2. In den Festungen ist die Fürsorge für die zum Schutz sämtlicher Militärgebäude bereit gehaltenen, größeren Feuerlöschgeräte (fahrbare Spritzen u. s. w.), in der Regel der Fortifikation übertragen.

Wo in offenen Garnisonstädten diese Fürsorge ausnahmsweise dem Lazaret anheimfällt, ist dieses dafür verantwortlich, daß die Feuerlöschgeräte jederzeit in gutem Zustande und schnell bei der Hand sind. Die gleiche Verpflichtung trifft sämtliche Lazarette hinsichtlich der für die einzelnen Gebäude des Lazarets vorhandenen, etatsmäßigen, kleineren Feuerlöschgeräte u. s. w. (Kübel- oder Gasspritzen, Hydranten, Feuereimer, Feuerleitern, Wasserkübel und Feuerhaken).

Es müssen deshalb sämtliche Feuerlöschgeräte auf ihre unbedingte Brauchbarkeit und die Zweckmäßigkeit ihrer Aufbewahrung in angemessenen Zeiträumen sachkundig geprüft werden, worüber das Lazaret sich bei der Lokalrevision auszuweisen hat.

3. Wenn auf Bereithaltung besonderer Feuerlöschgeräte für einzelne Lazarette ganz oder teilweise verzichtet werden soll, ist hierzu die Genehmigung des Sanitätsamts und der Corps-Intendantur erforderlich.

4. Hinsichtlich der nicht staatlichen Gebäude, in denen Militärlazarette eingerichtet sind, finden die vorstehenden Bestimmungen bezw. die ortspolizeilichen Vorschriften Anwendung.

Inwieweit für diese Gebäude Feuerlöschgeräte ausnahmsweise für Rechnung des Militär-Medizinalfonds zu beschaffen sind, darüber hat im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt die Corps-Intendantur nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel zu entscheiden.

5. Im übrigen wird hinsichts der allgemeinen Gesichtspunkte für das Verhalten der Lazarette bei Bränden, Überschwemmungen und Diebstählen in betreff des ihnen anvertrauten Staatseigentums auf Beil. 44 verwiesen.

Beil. 44.

V. Kassen- und Rechnungswesen.

21. Abschnitt.

Persönliche Ausgaben.

A. Besoldungen der Lazaretbeamten.

§ 228.

Zahlung der Besoldung an die Lazaretbeamten.

1. Die Lazaretbeamten erhalten das ihnen nach § 54 des Anh. zustehende Einkommen für Rechnung der betr. Titel des Militär-Medizinalfonds aus der Kasse des Lazarets.

   Das Gehalt und die in Ermangelung einer Dienstwohnung gewährte Mietsentschädigung wird monatlich, die etwaige Geldvergütung für die Feuerungs- und Erleuchtungsmittel-Deputate vierteljährlich im voraus gegen Quittung gezahlt.

   Die bezüglichen Ausgaben werden mit den Monats- u. s. w. Quittungen belegt.

2. Bei Auszahlung der Gehälter sind diejenigen Abzüge sofort zu bewirken und auf den Quittungen zu vermerken, welche der betr. Beamte zur Entrichtung von Witwenkassen- und Unterstützungsfonds-Beiträgen, zur Bestellung der Kaution, zum Ersatz von Defekten, zur Befriedigung von Privatgläubigern, während der Suspension vom Amte (§ 55 des Anh.) u. s. w. zu erleiden hat.

   Die einbehaltenen Beträge werden vorbehaltlich der weiteren Abführung und Berechnung bei den Hinterlegungen gebucht. (§ 264.)

3. Bei Versetzungen wird den Beamten das Gehalt für den Monat, in welchem ihnen die Versetzung dienstlich bekannt wird, noch aus der bisherigen Stelle gezahlt. Wird die Versetzung auf einen bestimmten Tag angeordnet und fällt dieser auf den 1. eines Monats, so beginnt der Gehaltsbezug aus der neuen Stelle mit diesem 1., sonst mit dem 1. des nächstfolgenden Monats.

4. Machen dienstliche Rücksichten das Verbleiben versetzter Beamten über den 1. desjenigen Monats hinaus notwendig, von welchem

ab die Gehaltszahlung aus der neuen Stelle beginnen soll, so erfolgt die Gehaltszahlung noch aus der bisherigen Stelle.

5. Die Mietsentschädigung, welche von den Beamten für die infolge Versetzung u. s. w. verlassene Wohnung in Anspruch genommen wird (§ 54 des Anh.), hat auf Grund einer nach Beil. 45 aufzustellenden Liquidation dasjenige Lazaret zu zahlen, welchem der Versetzte bisher angehörte.

Beil. 45.

B. Andere persönliche Ausgaben.

§ 229.

Begriff des Ausdrucks: „Andere persönliche Ausgaben."

Unter „Andere persönliche Ausgaben", welche nach dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung bei den entsprechenden Titeln des Kapitels „Militär-Medizinalwesen" zu verrechnen sind, gehören:

a. die Kosten für Hilfsarbeiter in der Lazaretverwaltung und für einjährig-freiwillige Militärapotheker, welche aus ihrem Garnisonort abkommandiert werden, die Zulagen für wachthabende Sanitätsoffiziere in den Lazaretten, für rechnungsführende Unteroffiziere in Lazaretten, bei welchen keine oberen Beamten angestellt sind, für Lazaretgehilfen, welche in den Lazaretapotheken und in den Sanitätsdepots Dienst thun, die Kosten der Krankenwärter und Lazaretköchinnen,

b. die Kosten für Wahrnehmung militärärztlicher Obliegenheiten durch Zivilärzte,

c. die Remunerationen, welche Militärärzten, Apothekern und Lazaretgehilfen, Beamten, Lazaret-Rechnungsführern und dem Lazaret-Unterpersonal, sowie die Stellenzulagen, welche den oberen Lazaretbeamten und den Unterbeamten, endlich

d. die Unterstützungen aus den Etats-Unterstützungsfonds (§ 242, 5 u. 6), welche den oberen Lazaretbeamten und den Unterbeamten, sowie den Rechnungsführern gewährt werden.

§ 230.

Kosten für Hilfsarbeiter.

1. Die Annahme von Hilfsarbeitern*) bei den Militärlazaretten für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten steht der Corps-

*) Wegen der Verpflichtung bezw. Vereidigung der Hilfsarbeiter s. § 51 des Anh.

Intendantur nach Maßgabe der ihr zur Verfügung gestellten Mittel zu. Über die Annahme bezw. Beibehaltung von Hilfsarbeitern über diesen Zeitraum hinaus entscheidet das Kriegsministerium.

In erster Linie sind als Hilfsarbeiter geeignete Personen des Soldatenstandes und zwar möglichst für die Lazaretpartie vorgemerkte Stellenanwärter heranzuziehen.

Die denselben zu gewährende Zulage hat sich der Regel nach in Grenzen des Monatsbetrages von 30 *M.* zu halten. Die Heranziehung von Hilfsarbeitern aus dem Zivilstande*) darf nur in Ermangelung geeigneter und verfügbarer Personen des Soldatenstandes erfolgen, die für dieselben nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festzusetzende Geldentschädigung den Betrag von 120 *M.* monatlich aber nicht übersteigen.

2. Soweit es sich um Dienstleistungen in erledigten Stellen handelt, ist die ersparte Besoldung in erster Reihe zur Bestreitung der Stellvertretungskosten zu verwenden. Nur soweit dieselbe nicht hinreicht, sind die Mehrkosten auf den betr. Abschnitt des Titels „Andere persönliche Ausgaben" des Militär-Medizinalfonds zu übernehmen.
3. Die den Hilfsarbeitern bewilligten Zulagen bezw. Remunerationen werden monatlich nachträglich gezahlt. Umfaßt die Dienstleistung nicht einen vollen Kalendermonat, so wird die Zulage oder Remuneration für die Dauer der Dienstleistung tageweise gewährt.

§ 231.

Kosten für einjährig-freiwillige Militärapotheker.

1. Einjährig-freiwillige Militärapotheker, welche aus dem Orte ihres Diensteintritts nach einem anderen Garnisonorte abkommandiert werden (§ 14 des Anh.), erhalten für die Dauer dieses Kommandos eine Vergütung von 60 *M.* monatlich oder, falls sich die Zahlung nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, von 2 *M.* täglich. Außerdem werden ihnen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen für Unterbeamte für Rechnung des Reisekostenfonds gewährt. Ferner kann diesen Militär-

*) Hierbei sind zunächst Militäranwärter, sodann Personen, welche tadellos in der Armee gedient haben, zu berücksichtigen, wenn sie den geschäftlichen Anforderungen genügend und sonst einwandfrei zu erachten sind.

apothekern als Entschädigung für die von ihnen am Orte des Diensteintritts über den Zeitpunkt der Abkommandierung hinaus etwa entrichtete Wohnungsmiete der einmonatliche Betrag des Sommerservises nach B. 11 des Servistarifes für Rechnung des Servisfonds bewilligt werden.

2. Die Vergütung wird monatlich nachträglich gezahlt und kommt für die Zeit einer Beurlaubung in Wegfall. Der Gesamtbetrag der gezahlten Vergütung ist dem Kriegsministerium nach Beendigung des Kommandos anzuzeigen.

§ 232.

Zulage für wachthabende Sanitätsoffiziere in Militärlazaretten. (Lazaretwachtzulage.)

1. Die Assistenz- und Unterärzte, welche in Lazaretten mit einer Normalkrankenzahl (§ 42, 3) von 71 und darüber den Lazaretwachtdienst (§ 71) wahrnehmen, erhalten dafür eine Zulage von je 9 *M.* monatlich.*) In kleineren Lazaretten wird diese Zulage nicht gewährt.
2. Den aus dem Beurlaubtenstande einberufenen Assistenz- und Unterärzten darf diese Zulage ebenfalls gezahlt werden, wenn sie in einem Militärlazaret der angegebenen Größe in Grenzen der für dasselbe festgesetzten Zahl von wachthabenden Sanitätsoffizieren den Wachtdienst versehen.
3. Einjährig-freiwillige Ärzte haben auf die Lazaretwachtzulage nur dann Anspruch, wenn sie die Löhnung u. s. w. als Unterarzt beziehen und zum Lazaretwachtdienst kommandiert werden.
4. Wird nach Maßgabe des § 71, 5 ein Lazaretgehilfe mit der Beaufsichtigung der Kranken und des Pflegepersonals beauftragt, so erhält dieser eine Zulage von 3 *M.* monatlich ohne Rücksicht darauf, für welche Normalkrankenzahl das betr. Lazaret eingerichtet ist. Diese Zulage kann ausnahmsweise auch Lazaretgehilfen in Garnisonen ohne Garnisonlazaret mit Genehmigung des Sanitätsamts gezahlt werden, wenn die Pflege der nicht transportfähigen, in dazu eingerichteten Stuben untergebrachten Kranken eine fortdauernde Beaufsichtigung erheischt bezw. mit besonderen Anstrengungen verknüpft ist.

---

*) Für Ortslazarette gilt diejenige Zahl als Normalkrankenzahl, auf welche das betr. Lazaret eingerichtet worden ist.

§ 233.

Zahlungsart der Lazaretwachtzulage.

1. Die Lazaretwachtzulage*) wird den Assistenz- und Unterärzten am 1. jedes Monats im voraus gezahlt.
2. Wenn im Laufe des Monats ein Wechsel der wachthabenden Sanitätsoffiziere oder eine Stellvertretung derselben infolge Erkrankung, Beurlaubung u. s. w. eintreten muß, beginnt der Anspruch auf die Zulagegewährung für den Neueintretenden bezw. den Stellvertreter erst mit dem 1. des nächstfolgenden Monats. Die Zulage darf mithin nur einmal im Monat gezahlt werden.
3. Wird ein Lazaret im Laufe eines Monats eröffnet, so ist die Wachtzulage ebenfalls erst vom 1. des nächstfolgenden Monats ab zahlbar.
4. Lazaretgehilfen (§ 71, 5) wird die Zulage für die Dauer der bezüglichen Dienstleistung tageweise am Schlusse jedes Monats gewährt. Befanden sich jedoch einen vollen Kalendermonat hindurch keine Kranken im Lazaret, so wird Zulage überhaupt nicht gezahlt.

§ 234.

Zulage für wachthabende Sanitätsoffiziere in Cholera-, Flecktyphus- und Pocken-Lazaretten oder Stationen.

1. Jeder zu Cholera-, Flecktyphus- oder Pockenlazaretten als Wachthabender kommandierte Assistenzarzt, Unterarzt oder einjährig-freiwillige Arzt (gleichviel ob letzterer Löhnung bezieht oder nicht) erhält eine Wachtzulage, welche bei einer täglichen ihm überwiesenen Durchschnittskrankenzahl**)

von	1—10 Kranken	monatlich	10 *M.*,
=	11—20 =	=	15 = ,
=	21—30 =	=	20 = ,
=	31—40 =	=	25 = ,
=	41 und darüber	=	30 =

beträgt.

---

*) Die Wachtzulage wird neben der Kommandozulage, nicht aber neben den Tagegeldern gewährt.

**) Wenn das Lazaret im Laufe eines Monats mit Kranken belegt oder aufgelöst wird, ist die Durchschnittskrankenzahl durch Teilung der Krankenverpflegungstage mit der Zahl der Tage zu ermitteln, an welchen das Lazaret in dem betr. Monat in Benutzung war.

2. Die Zahlung der Zulage erfolgt am Schlusse jedes Monats.

   Sind nicht besondere Cholera- u. s. w. Lazarette, sondern ausnahmsweise nur Cholera- u. s. w. Stationen eingerichtet, so wird den auf diesen Stationen zum Lazaretwachtdienst kommandierten Assistenz-, Unter- oder einjährig-freiwilligen Ärzten die Wachtzulage ebenfalls nach den in Ziffer 1 festgesetzten Beträgen gezahlt.
3. In den im § 233, 2 erwähnten Fällen wird den betr. Militärärzten die Zulage für die Zeit der wirklichen Dienstleistung tageweise gewährt.

   Dasselbe geschieht, wenn das Lazaret im Laufe des Monats belegt oder aufgelöst wird.
4. Assistenz- und Unterärzte, welche den Wachtdienst außer in den Cholera- u. s. w. Lazaretten oder Stationen gleichzeitig auch im Garnisonlazaret wahrnehmen, erhalten die gewöhnliche Lazaretwachtzulage neben der Zulage für Cholera- u. s. w. Lazarette oder Stationen nicht.

   Eine am Anfange des Monats bereits gezahlte Lazaretwachtzulage kommt jedoch nicht in Anrechnung.
5. Wegen der diesen Militärärzten außerdem zu gewährenden Weinportion s. § 206, 2**).
6. Ob die in Ziffer 1 festgesetzten Zulagen unter besonderen Umständen ausnahmsweise auch den wachthabenden Ärzten in Lazaretten oder Stationen für andere Infektionskranke gezahlt werden dürfen, unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums.

§ 235.

Zulage für Lazaret-Rechnungsführer.

1. Die zu Lazaretten, bei denen keine Inspektoren angestellt sind, zur Wahrnehmung des ökonomischen Dienstes kommandierten Unteroffiziere (§ 158, 2) beziehen neben ihren Militär-Gebührnissen eine monatliche, nachträglich zahlbare Zulage nach folgenden Sätzen:

bei einer Normalkrankenzahl (§ 42, 3)	bis zu 10	Kranken	6 *M.* — Pf.,
= = =	= von 11—15	=	7 = — =,
= = =	= = 16—20	=	8 = — =,
= = =	= = 21—25	=	9 = — =,
= = =	= = 26—30	=	10 = 50 =,
= = =	= = 31—40	=	12 = — =,
= = =	= = 41—50	=	14 = — =

u. s. w. für je 1 bis 10 Kranke der Normalkrankenzahl immer 2 *M.* mehr.

2. Die Zulage wird auch auf die Zeit unverkürzt fortgewährt, während welcher sich vorübergehend keine Kranken im Lazaret befunden haben, dagegen tritt eine Erhöhung der Zulage nicht ein, wenn die Zahl der durchschnittlich im Lazaret behandelten Kranken die Normalkrankenzahl des Lazarets vorübergehend übersteigt. Sind jedoch Hilfslazarette (§ 43) eingerichtet worden, so werden die normalmäßig darin unterzubringenden Kranken der Normalkrankenzahl des Lazarets hinzugerechnet; die Zulage für die sich hieraus ergebende Krankenzahl wird so lange gewährt, als eine Belegung der Hilfslazarette mit Kranken stattfinden muß.
3. Bei einer dauernden Verminderung oder Erhöhung der Garnisonstärke hat die Corps-Intendantur die Normalkrankenzahl des Lazarets, welche der Berechnung der Zulage zu Grunde zu legen ist, der neuen Garnisonstärke entsprechend anderweit festzusetzen.
4. Hat die Wahrnehmung der Lazaret-Rechnungsführergeschäfte im Laufe eines Monats angefangen oder aufgehört, so ist die Zulage nur für die Dauer der bezüglichen Dienstleistungen tageweise zu gewähren.
5. Im Falle die Truppen den Garnisonort auf längere, unbestimmte Zeit verlassen, ist die volle Zulage für den Rechnungsführer nur noch für 1 Monat nach Ablauf desjenigen zu zahlen, in welchem die Entlassung des letzten Kranken stattgefunden hat, von da ab aber, insofern das Lazaret nicht überhaupt aufgelöst wird, nur die Hälfte der bisherigen Zulage.

   Bei stattfindender Auflösung des Lazarets bestimmt die Corps-Intendantur, bis zu welchem Zeitpunkte die Rechnungsführerzulage gezahlt werden darf.
6. Beamte eines anderen Zweiges der Militärverwaltung, welchen die Wahrnehmung des ökonomischen Dienstes (§ 158, 2) als Nebenamt übertragen ist, erhalten dafür eine Vergütung in Höhe der Rechnungsführerzulage. Die Zahlung und Verrechnung dieser Vergütung erfolgt nach den für die Rechnungsführerzulage gegebenen Bestimmungen.
7. In Garnisonen, wo die der Lazaretbehandlung bedürftigen Mannschaften in Zivilheilanstalten untergebracht werden oder wo nur eine oder mehrere Stuben zur Unterbringung nicht transportabler Kranker eingerichtet sind, darf dem Lazaret-

Rechnungsführer, wenn die Kommandierung eines solchen überhaupt geboten ist, oder dem mit Wahrnehmung der bezüglichen Verwaltungsgeschäfte beauftragten Beamten eines anderen Zweiges der Militärverwaltung (§ 158,3) nur die Hälfte der nach Ziffer 1 zahlbaren Zulage gewährt werden.*)

§ 236.

Zulage für Lazaretgehilfen in Lazaretapotheken u. s. w.

1. Den zu den Lazaretapotheken kommandierten, mit der Verwaltung der Verbandmittel beauftragten Lazaretgehilfen wird in Lazaretten mit einer Normalkrankenzahl (§ 42,3) von 40 bis 200 eine Zulage von 3 *M*, in größeren Lazaretten eine solche von 4,50 *M* monatlich gewährt. Eine gleiche Zulage erhalten die übrigen, in der Lazaretapotheke beschäftigten Lazaretgehilfen, wenn die etatsmäßige Anzahl von Militärapothekern in derselben nicht vorhanden ist.
2. Fällt aus.
3. Die zu den Sanitätsdepots kommandierten Lazaretgehilfen erhalten eine Zulage von 5 *M* monatlich.
4. Den zu den Lazaretgehilfenschulen zur Aufsicht kommandierten Lazaretgehilfen (§ 31,3 des Anh.) wird eine Zulage von 5 *M* monatlich gewährt.
5. Die Zahlung dieser Zulagen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung im § 230,3.
6. Lazaretgehilfenschüler erhalten keine der vorbezeichneten Zulagen.

§ 237.

Kosten für Krankenwärter.

Hinsichtlich der Geldgebührnisse der Krankenwärter siehe Anhang der F. S. O., 4. Abschnitt.

§ 238.

Fällt aus.

---

*) Die Normalkrankenzahl, für welche die Zulage zu berechnen ist, wird von der Corps-Intendantur nach Maßgabe der Bestimmung im § 42,3 festgesetzt.

§ 239.

Lohn der Lazaretköchinnen.

1. Die Lazaretköchinnen erhalten ihren Lohn (§ 87 des Anh.) in monatlichen Teilbeträgen nachträglich. Hat der Dienstantritt im Laufe eines Monats stattgefunden, so wird der Lohn für diesen Monat für die Zeit der wirklichen Dienstleistung tageweise gewährt.
2. Die Lazaretköchinnen beziehen den Lohn und die ihnen etwa bewilligten Feuerungs- und Erleuchtungsmittel auch für die Zeit unverkürzt fort, während welcher sich vorübergehend keine Kranken im Lazaret befunden haben.
3. Im Falle der Erkrankung und der dadurch bedingten Unfähigkeit zur Ausübung des Dienstes werden ihnen die in Ziffer 2 erwähnten Gebührnisse bis zur Dauer von 13 Wochen unverkürzt fortgewährt.*)

§ 240.

Kosten für Hilfs-Unterpersonal.

1. Über die Annahme von Unterpersonal zur vorübergehenden Aushilfe oder zur Dienstleistung in etatsmäßigen Stellen entscheidet die Corps-Intendantur in Grenzen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Annahme des Hilfs-Unterpersonals erfolgt gegen ortsüblichen Tagelohn,**) die Zahlung und Verausgabung des letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen im § 230,2 und 3.
3. In Krankheitsfällen sind dem zur vorübergehenden Aushilfe angenommenen Unterpersonal, so lange es die gesetzlichen Zuwendungen erhält (§ 243), besondere Unterstützungen nicht zu gewähren, namentlich ist neben den aus einer Krankenkasse zu beziehenden, gesetzlichen Krankenunterstützungen die Weiterzahlung des Lohnes oder eines Teilbetrages desselben ausgeschlossen.

---

*) Die Feuerungs- und Erleuchtungsmittel können den Lazaretköchinnen, wenn sie während ihrer Krankheit nicht im Lazaret wohnen sollten, in Geld vergütet werden. Die Berechnung der Geldvergütung erfolgt nach den in den Beil. 40 und 41 unter 40 und 41 bezw. 23 angegebenen Grundsätzen.

**) Den in einer etatsmäßigen Stelle Dienste leistenden Hilfsarbeitern u. s. w. darf, wenn eine Dienstwohnung vorhanden und verfügbar ist, dieselbe unter entsprechender Bemessung des Geldlohns zur Benutzung überwiesen, auch können denselben in einem solchen Falle Feuerungs- und Erleuchtungsmittel in Grenzen des Deputats eines Unterbeamten gewährt werden.

Nach dem Aufhören der gesetzlichen Leistungen können ausnahmsweise vom Kriegsministerium einmalige Unterstützungen bewilligt werden, wenn erhebliche Billigkeitsgründe oder sonstige Rücksichten hierfür sprechen. Hilfsarbeitern u. s. w., welche bei Ausübung des Dienstes von Unglücksfällen betroffen werden und infolge dessen die gesetzlichen Entschädigungen erhalten, werden besondere Unterstützungen nicht gewährt.*)

§ 241.

Kosten für Wahrnehmung militärärztlicher Dienstgeschäfte durch Zivilärzte.

Den zur Wahrnehmung militärärztlicher Dienstgeschäfte herangezogenen Zivilärzten (§ 92) wird die vertragsmäßig festgesetzte Vergütung aus der Kasse des Lazarets gezahlt.

§ 242.

Remunerationen, Unterstützungen.

1. Die Gewährung von Remunerationen an Militärärzte, Militärapotheker und obere Lazaretbeamte erfolgt durch das Kriegsministerium und zwar:
   a. betreffs der Militärärzte und Militärapotheker auf Antrag des Sanitätsamts,
   b. betreffs der oberen Lazaretbeamten auf Antrag der Corps-Intendantur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Sanitätsamt.
2. Den Lazaretgehilfen werden ebenfalls Remunerationen durch das Kriegsministerium bewilligt. Bezügliche Anträge sind von den Chefärzten zum 1. März jedes Jahres dem Sanitätsamt vorzulegen, welches die seinerseits zur Berücksichtigung geeignet erachteten Anträge in eine Liste zusammentragen läßt, die zum 15. März dem Kriegsministerium einzureichen ist.

Beil. 46.

3. Zur Remunerierung
   a. von solchen Personen (Lazaretgehilfen und Krankenwärtern), welche sich durch vorzügliche Pflege und Wartung der Kranken in besonders schwierigen Fällen, wie bei ansteckenden

*) Das in Ziffer 3 Gesagte findet auch auf die zur Wäschereinigung und zur Wäscheausbesserung dauernd oder vorübergehend angenommenen Arbeiter und Arbeiterinnen entsprechende Anwendung.

Krankheiten, En- und Epidemien, oder auch während einer längere Zeit hindurch stattgefundenen, außergewöhnlich starken Belegung des Lazarets ausgezeichnet haben,

b. von Krankenwärtern, welche sich die Fortbildung in ihrem Berufe besonders haben angelegen sein lassen und

c. von Rechnungsführern, Hausdienern, Maschinisten und Heizern in besonders dazu geeigneten Fällen

wird durch den Etat alljährlich eine Summe zur Verfügung gestellt und nach Vereinbarung zwischen dem Sanitätsamt und der Corps-Intendantur auf die vorbezeichneten drei Klassen verteilt.

4. Anträge zur Remunerierung sind von den Chefärzten dem Sanitätsamt vorzulegen, welches über die Anträge zu 3 a und b entscheidet, von der getroffenen Entscheidung der Corps-Intendantur behufs Erteilung der Zahlungsermächtigung an die betr. Lazarette Mitteilung macht und derselben gleichzeitig die Anträge zu 3 c, mit seinen Bemerkungen versehen, zur weiteren Veranlassung zugehen läßt.

5. Anträge auf Gewährung von Unterstützungen an obere und untere Lazaretbeamte*) aus den Etats-Unterstützungsfonds sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt VI der Instruktion über die Verwaltung dieser Fonds vom 14. Juni 1892 zur Verbescheidung zu bringen.

Obere Lazaretbeamte können außerdem auch Unterstützungen ohne und gegen Rückersatz aus dem Offiziers-Unterstützungsfonds bewilligt erhalten; bezügliche Gesuche sind durch die Corps-Intendantur der Militär-Fonds-Kommission zur zuständigen Entscheidung zu übermitteln (vergl. Kriegsministerialreskript vom 10. Februar 1870 Nr. 1856 und Ziffer 5 des Kriegsministerialreskripts vom 14. Juni 1892 Nr. 10813 — Ver. Bl. Seite 212).

6. Lazaret-Rechnungsführern*) können in geeigneten Fällen gemäß Abschnitt X der Instruktion vom 14. Juni 1892 Unterstützungen aus dem Etats-Unterstützungsfonds bei den Generalkommandos für Unteroffiziere und Soldaten der Truppen bewilligt werden.

---

*) Für die Witwen und Waisen von oberen und unteren Lazaretbeamten, sowie Lazaret-Rechnungsführern, welche durch den unmittelbar vorhergegangenen Tod ihrer Ehemänner bezw. Väter in eine bedrängte Lage geraten sind, können ebenfalls einmalige Unterstützungen aus den einschlägigen Etats-Unterstützungsfonds gewährt werden.

§ 243.

Ausgaben infolge der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Inwieweit die Gesetze über
   a. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883,
   b. die Unfallversicherung vom 6. Juli 1884,
   c. die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung vom 28. Mai 1885 und
   d. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889

   auf Personen Anwendung finden, welche seitens der Lazarette dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden, ergeben die besonders hierüber ergangenen Bestimmungen.
2. Die von den Lazaretten geleisteten Beiträge u. s. w. zu den bezüglichen Versicherungen sind bei der Corps-Intendantur zur Erstattung zu liquidieren. Ihre Verrechnung findet bei dem Kapitel „Verschiedene Ausgaben" des Militär-Etats statt.

22. Abschnitt.

Ausgaben für Rechnung des Titels „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten".

§ 244.

Begriff des Ausdrucks „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten".

Zu den Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten gehören die Kosten für die im § 197 erwähnten Verbrauchsgegenstände, ausschließlich der Füllungsmittel, die Kosten für Reinigung der Wäsche (§ 191), der Schornsteine u. s. w. (§ 224), die Mieten, die Stärkungszulagen für das Krankenpflegepersonal bei außergewöhnlichen Dienstleistungen, die Geldgebührnisse der Lazaretkranken, die Beerdigungskosten, die Ausgaben für Drucksachen, die Abschreibegebühren, die Kosten für Badekuren (vergl. Beil. 4), für Unterbringung der Kranken außerhalb der Garnison während der Herbstübungen und Insgemein.

§ 245.
Mieten.

Die Zahlung der Mieten für Lazaretgebäude (§§ 42, 8 u. 9, 43 und 46) hat nach Maßgabe der Mietsverträge in der Regel nachträglich zu erfolgen.

§ 246.
Zulage für das Krankenpflegepersonal bei außergewöhnlichen Dienstleistungen.

1. Lazaretgehilfen und Krankenwärter, welche mit der Pflege und Wartung der in besonderen Lazaretten oder Stationen der Militärlazarette untergebrachten Cholera-, Flecktyphus- oder Pockenkranken beauftragt sind, erhalten für die Dauer dieses Verhältnisses zu ihrer besseren Verpflegung neben den Stärkungsmitteln (§ 206) noch eine Zulage von 25 Pf. täglich.
2. Wird für die Garnison eines Ortes aus Anlaß einer Epidemie ein besonderer Zuschuß zur Verbesserung der Verpflegung gewährt (§ 27, 5), so haben auf denselben auch die Lazaretgehilfen und Krankenwärter Anspruch, sofern sie nicht die in Ziffer 1 erwähnte Zulage erhalten.
3. Kommen andere ansteckende Krankheiten, wie Ruhr, Typhus u. s. w. vor, welche den Dienst des Pflege- und Wartepersonals besonders anstrengend machen, so kann auf Antrag des Chefarztes diesem Personal von dem Sanitätsamt im Einverständnis mit der Corps-Intendantur die in Ziffer 1 bezeichnete Zulage für den Fall bewilligt werden, daß sich die für derartige außergewöhnliche Anstrengungen nach § 206 zu gewährenden Stärkungsmittel als unzureichend erweisen sollten. Der bezügliche Antrag ist sofort nach Eintritt des Bedürfnisses zu stellen.

   Wie lange die Stärkungs-Zulage zu zahlen ist, bestimmt der Chefarzt. Nach dem Aufhören der Zahlung ist von der Corps-Intendantur dem Kriegsministerium die Höhe der verausgabten Summe anzuzeigen.

§ 247.
Geldgebührnisse der Kranken (Krankenlöhnung).

1. Die Lazaretkranken erhalten während ihres Aufenthalts im Lazaret, und zwar vom Tage ihres Ausscheidens aus der Ver-

pflegung des Truppenteils (§ 70) ab bis einschließlich des Tages der Entlassung aus dem Lazaret, Krankenlöhnung.

2. Anspruch auf Krankenlöhnung haben die in Beil. 12 unter A. 1, 2, 5, 6, 7 u. 8, C. 16 und E. 27 u. 28 aufgeführten Militärpersonen mit Ausnahme:
   a. der Fahnenflüchtigen, welche wiedereingebracht oder freiwillig zurückgekehrt sind und sich krankheitshalber im Lazaret befinden,
   b. der Militärgefangenen und
   c. der Invaliden, welche während der Lazaretbehandlung im Genusse der Invalidenpension verblieben sind, weil die Lazaretverpflegung nicht einen vollen Kalendermonat umfaßte.

3. Die Krankenlöhnung gebührt nicht nur den in den Militärlazaretten, sondern auch den in Zivilheilanstalten*) (§ 45) oder in Privatpflege befindlichen Mannschaften, sofern für die Zeit der Krankenpflege keine Löhnung gezahlt wird.

§ 248.

Höhe der Krankenlöhnung und Zahlungsart.

1. Die Krankenlöhnung wird nach Chargen**), jedoch ohne Unterschied der Waffen, denen die Kranken angehören, gewährt. Es erhalten für den Tag:

a. Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister .	50 Pf.
b. Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Portepeefähnriche, Unterärzte und Unterveterinäre, sowie außerhalb der Garnison ihrer Wahl angestellte oder vorübergehend kommandierte einjährig-freiwillige Ärzte und einjährig-freiwillige Veterinäre . .	40 =
c. Feuerwerker, Sergenten und Oberlazaretgehilfen	30 =
d. Unteroffiziere und die anderen im Unteroffizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes, sowie Obergefreite	20 =
e. Gefreite und Gemeine	3 = .

*) Ausschließlich Irrenheilanstalten. (§ 133, 2.)

**) Für überzählige Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergenten und Unteroffiziere ist die Krankenlöhnung nach den ihrer Löhnung beim Truppenteil entsprechenden Sätzen zu gewähren.

2. Die Krankenlöhnung wird am 1., 11., 21. jedes Monats nachträglich gezahlt, jedoch für den 31. eines Monats nicht gewährt. Die am 28. oder 29. Februar aus dem Lazaret entlassenen Mannschaften haben dagegen die gewöhnliche Löhnung für 2 Tage bezw. 1 Tag dieses Monats noch vom Truppenteil zu empfangen.
3. Die verausgabte Krankenlöhnung ist in einer vierteljährlich abzuschließenden Liste (Beil. 47) nachzuweisen. Beil. 47.
4. Für die an Soldbuchinhaber geleisteten Zahlungen werden von dem Lazaretinspektor bezw. Rechnungsführer, unter Verantwortlichkeit des Chefarztes, die betreffenden Coupons aus den Soldbüchern in derselben Weise entfernt, wie es bei den Truppen geschieht. Erfolgt jedoch die Entlassung aus dem Lazaret im Laufe eines Monatsdrittels, so ist der Coupon nicht vom Lazaret, sondern vom Truppenteil zu entfernen, nachdem letzterer den Mann für den Rest des Monatsdrittels mit der etatsmäßigen Löhnung abgefunden hat.
5. Die Löhnungsliste wird in Urschrift den Unterhaltungskosten-Rechnungen beigefügt.
6. Für diejenigen Militärpersonen, für welche nach § 281 die Kosten der Lazaretverpflegung dem Militär-Medizinalfonds aus anderen Fonds zu erstatten sind, haben die betr. Fonds auch die gezahlte Krankenlöhnung zu vergüten. Die Liquidierung der letzteren erfolgt gleichzeitig mit den Durchschnittskosten.

§ 249.

Beerdigungskosten.

1. Zu den auf Militär-Medizinalfonds zu übernehmenden Beerdigungskosten für verstorbene, zur kostenfreien Aufnahme in die Militärlazarette berechtigt gewesene Militärpersonen gehören nach §§ 137 und 138:
   a. die Kosten für einen Sarg mit zugehörigem Sterbehemde,
   b. die Kosten für Mietung eines Leichenwagens,*) falls der Transport der Leiche zu Wagen erfolgen mußte,

*) Die Benutzung der im § 138, 5 erwähnten Leichenwagen seitens des Lazarets bei Beerdigung verstorbener Militärpersonen, gleichviel ob diese einem Truppenteil der Garnison angehören oder nicht, hat unentgeltlich zu erfolgen. Es dürfen daher in solchen Fällen weder für den Leichenwagen noch für die von den betr. Truppen der Garnison gestellte Bespannung des Wagens Kosten auf den Krankenpflegefonds übernommen werden.

c. in Orten, wo kein Militär-Friedhof vorhanden ist und auch kein Abkommen besteht, daß die Zivilgemeinde die Grabstellen für verstorbene Militärpersonen unentgeltlich herzugeben hat, die Kosten für die Grabstelle,
d. die Kosten für das Grabmachen, falls dem Totengräber hierfür eine besondere Entschädigung zu zahlen ist,
e. die Vergütung für leihweise Benutzung von Beerdigungsgeräten und
f. die Kosten für Bezeichnung des Grabes durch ein einfaches Holzkreuz u. s. w.

2. Die Beerdigungskosten sind auf das Notwendige zu beschränken. Wünschen Angehörige einen größeren Aufwand, als nach dieser Ordnung zulässig ist, so haben sie die daraus entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen. Vergl. auch § 134,₆.
3. Durch die Beerdigung eines verstorbenen Soldaten jüdischen Glaubens auf dem jüdischen Begräbnisplatz (§ 137,₆) dürfen der Militärverwaltung Mehrkosten nicht erwachsen. Es sind daher den Angehörigen des Verstorbenen bezw. der jüdischen Gemeinde die Beerdigungskosten nur in derjenigen Höhe zu erstatten, welche das Begräbnis eines Soldaten eines anderen Glaubensbekenntnisses verursacht haben würde.
4. Wenn andere Fonds des Militär-Etats die Krankenpflegekosten von Militärpersonen zu tragen haben (§ 281), so sind auf dieselben Fonds auch die Beerdigungskosten zu übernehmen und gleichzeitig mit den Durchschnittskosten zur Erstattung zu liquidieren.
5. Die Kosten der Beerdigung verstorbener Militärpersonen, für welche die Durchschnittskosten aus eigenen Mitteln erstattet werden müssen, sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu tragen.
6. Fällt aus.
7. Die Beerdigungskosten für im Lazaret verstorbene Festungs-Gefangene des Militärstandes sind, sofern der Verstorbene bemittelt war, aus dem Nachlasse bezw. von den Angehörigen zu bestreiten, andernfalls trägt sie der Fonds für das Militär-Gefängniswesen. Die für vermögende Gefangene entstandenen Kosten sind bei der Militär-Strafanstalt zu liquidieren.

§ 250.

Kosten für Schreibgeräte u. s. w.

1. Zur Beschaffung der Schreibgeräte u. s. w. wird jedem Lazaret ein bestimmter, jährlicher Pauschbetrag gewährt.
2. Aus demselben sind zu bestreiten die Kosten:
   a. der Schreibgeräte für das Geschäftszimmer, Aufnahmezimmer, die Lazaretapotheke, das Sanitätsdepot, für ärztliche Zwecke,*) für Lazaretgehilfen (§ 30,7 des Anh.) und für die zur Ausbildung im Lazaret-Verwaltungsdienst eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes,
   b. des Einbindens der Bücher u. s. w., Belege und Rechnungen,
   c. sämtlicher sonstiger Schreibbedürfnisse. Hierzu gehören die kleinen Geräte**) wie Tintenfässer, Streusandbüchsen, Papierscheren, Federmesser, Lineale, Ziehfedern, Mappen u. s. w., die Lichte zur Benutzung beim Versiegeln der Briefe und überhaupt alle diejenigen Gegenstände, welche zum Handgebrauch bei Anfertigung schriftlicher Arbeiten erforderlich sind.
3. Ausgenommen von der Bestreitung aus dem Pauschbetrage sind die Kosten für die in Ziffer 7 erwähnten Druckformulare, die Kosten für das in den Lazaretapotheken zum Filtrieren, zu Papierbeuteln, Pulverkapseln und Aufschriftszetteln erforderliche Papier, die Kosten für die sonstigen, bei der Arzneibereitung und Verausgabung erforderlichen Gegenstände, die Kosten für das Einbinden der Truppenkrankenbücher und für Heizung, Erleuchtung und Reinigung des Geschäftszimmers.
4. Die Feststellung der Pauschbeträge erfolgt durch die Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt nach der Normalkrankenzahl (§ 42,3) bezw. nach Maßgabe des Bedürfnisses innerhalb bestimmter Grenzen. Als höchste nicht zu überschreitende Grenze ist derjenige Betrag anzusehen, welcher sich aus dem für alle Lazarette gleichen Einheitssatze von 25 *M.*

---

*) Den Sanitätsoffizieren stehen persönlich nur diejenigen Schreibgeräte zu, welche von ihnen innerhalb des Lazarets und zu solchen Arbeiten gebraucht werden, die aus dem Lazaretdienst folgen und im Lazaret zu verrichten sind.

**) Die Kosten der erstmaligen Beschaffung der kleinen Schreibgeräte für neu errichtete Lazarette können besonders liquidiert werden.

unter Hinzurechnung von je 6 *M.* für 1—5 Kranke der Normalkrankenzahl ergibt. (Beispielsweise würde der höchste Satz, welcher einem Lazaret mit der Normalkrankenzahl 30 als jährlicher Schreibgeräte-Pauschbetrag zu bewilligen wäre, $6 \times 6 = 36 + 25 = 61$ *M.* betragen.) Dem so ermittelten Satze treten hinzu für Lazarette in den Festungen mit Rücksicht auf die Verwaltung der Festungslazaretdepots 10—15 % und, falls ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, für Lazarette am Sitze der Generalkommandos mit Rücksicht auf etwaige Versendungen, auf den Bedarf an Schreibgeräten für das Sanitätsdepot u. s. w., jedoch unter Fortfall des ersteren Mehrbetrages, höchstens 30 %. Für Lazarette an Orten mit geringen Garnisonstärken können bis 45 *M.* bewilligt werden, selbst wenn dieser Betrag durch obige Berechnung nicht erreicht werden sollte.

5. Wird infolge Einrichtung von Hilfslazaretten der Bedarf an Schreibgeräten außergewöhnlich vermehrt, so kann die Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt auf Antrag des Lazarets einmalige Zuschüsse bewilligen, welche jedoch nicht über den 4. Teil des Jahressatzes hinausgehen dürfen.

6. Dem Garnisonlazaret Lager-Lechfeld sowie Ortslazaretten werden Schreibgeräte-Pauschbeträge nicht gewährt. Dieselben haben vielmehr die erforderlichen Schreibgeräte freihändig zu beschaffen und die hierdurch nachweisbar entstandenen Kosten in den Unterhaltungskosten-Rechnungen zu verausgaben.

Beil. 48.

7. Die Kosten für die in Beil. 48 aufgeführten Druckformulare u. s. w. werden auf den Militär-Medizinalfonds übernommen und in den Unterhaltungskosten-Rechnungen verausgabt.

Die Chefärzte haben in erster Linie darüber zu wachen, daß der Verbrauch an Druckformularen auf das dringendste, dienstliche Bedürfnis beschränkt bleibt.

8. Das Einbinden der Truppenkrankenbücher haben die Lazarette zu veranlassen und die Kosten in den Unterhaltungskosten-Rechnungen zu verausgaben.

9. Zur Selbstbeschaffung der erforderlichen Hilfe bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten ist den Lazaret-Oberinspektoren und den alleinstehenden Lazaretinspektoren von der Corps-Intendantur eine jährliche Pauschvergütung zu gewähren und zwar bei Lazaretten

für eine Normalkrankenzahl (§ 42, 3)			bis zu	30	Kranken	84 M.,
=	=	=	von	31—60	=	108 =,
=	=	=	=	61—90	=	144 =,
=	=	=	=	91—120	=	180 =,
=	=	=	=	121—180	=	216 =,
=	=	=	=	181—240	=	252 =,
=	=	=	=	241—300	=	288 =,
=	=	=	=	301—360	=	324 =,
=	=	=	=	361 u. mehr	=	360 =.

10. Bei einer durch dauernde Verminderung oder Erhöhung der Garnisonstärke hervorgerufenen Veränderung der Normalkrankenzahl sind die Pauschvergütungen anderweit festzusetzen. Die Höhe derselben ist dem Kriegsministerium anzuzeigen.
11. Das Garnisonlazaret am Sitze des Divisionsarztes zahlt demselben zur Beschaffung der Schreibgeräte u. s. w. vierteljährlich im voraus eine Pauschsumme von 12 M. und nimmt diesen Betrag, mit der Quittung belegt, in die Unterhaltungskosten-Rechnung auf. Ein Verwendungsnachweis ist von dem Divisionsarzt nicht zu führen. Im übrigen vergl. § 78, 3 der Fr. Bes. V.

§ 251.

Zahlungsart der Schreibgeräte- u. s. w. Pauschbeträge.

1. Die Zahlung des Schreibgeräte- u. s. w. Pauschbetrages erfolgt vierteljährlich im voraus gegen Quittung des Chefarztes, welchem überlassen bleibt, die Verwaltung des Pauschbetrages dem ältesten Beamten bezw. dem Rechnungsführer zu übertragen.
2. Über die Art der Verausgabung und Verteilung der Schreibgeräte u. s. w. zu den verschiedenen Zwecken trifft der Chefarzt Bestimmung.
3. Ein rechnungsmäßiger Nachweis über die Verwendung des Pauschbetrages wird nicht gefordert, doch empfiehlt es sich, ordnungsmäßige Schreibgeräte-Nachweisungen zu führen, welche, wie auch die vorhandenen Geräte, das Papier u. s. w., bezw. der nach Verhältnis der Zeit zu bemessende Teil des Geldbetrages für das laufende Vierteljahr, an den jeweiligen Nachfolger zu übergeben sind.
4. Der Pauschbetrag für Anfertigung von Reinschriften u. s. w. (Kopialien-Pauschbetrag) wird dem Lazaret-Oberinspektor bezw.

alleinstehenden Lazaretinspektor in monatlichen Teilzahlungen nachträglich gegen Quittung gezahlt. Derselbe ist nicht als Teil des Einkommens anzusehen und kommt daher auch bei der Pensionierung der betreffenden Beamten nicht in Betracht. Lazaretinspektoren in Vertretung von Lazaret-Oberinspektoren kann dieser Pauschbetrag in gleicher Weise, wie einem zur Vertretung eines alleinstehenden Lazaretinspektors angenommenen Hilfsarbeiter (§ 230) bezw. dem mit Wahrnehmung des ökonomischen Dienstes beim Lazaret beauftragten Beamten eines anderen Zweiges der Militärverwaltung (§ 158, 2) gewährt werden.

§ 252.

Insgemein.

Unter „Insgemein" fallen alle diejenigen Ausgaben, welche ihrer Natur nach zu keinem der übrigen Titel gehören, z. B. Kreis-, Distrikts- u. s. w. Umlagen, Brandversicherungsbeiträge, Reisegebührnisse der Militärärzte bei Behandlung am Urlaubsorte u. s. w. erkrankter Mannschaften, Kosten für Beförderung kranker Mannschaften in das Lazaret, von einem Lazaret in ein anderes, bezw. aus dem Lazaret zum Truppenteil (vergl. §§ 42, 2, 126, 127, 130 und 131), Kosten für Entnahme des Wasserbedarfs aus städtischen oder privaten Wasserleitungen und für Eis, Kosten für die telegraphische Benachrichtigung der Angehörigen schwer Erkrankter oder plötzlich Verstorbener (§ 134, 5), Kosten für Ratten- und Mäusegift, Insektenpulver u. s. w.

23. Abschnitt.

Kassenverwaltung und Buchführung.

A. Kassenverwaltung.

§ 253.

Kassenverwaltung im allgemeinen.

1. Zur Aufnahme der Geldeinnahmen und zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben sind die Militärlazarette mit eigenen Kassen versehen.

2. Die Verwaltung der Kassen geschieht:
   a. bei Lazaretten mit kautionspflichtigen Beamten durch die Kassenkommission (§ 160, 2),
   b. bei Lazaretten ohne kautionspflichtige Beamte durch den Chefarzt und
   c. bei Lazaretten, welche einer Lazaretkommission unterstehen, durch diese.
3. Die Mitglieder der Kassen- bezw. Lazaretkommission haben gleiche Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherheit der Kasse, der sicheren Empfangnahme der Gelder, der unverzüglichen Niederlegung derselben in den Kassenkasten, der richtigen und rechtzeitigen Leistung der Zahlungen und der Befolgung der wegen der Vorschüsse und Hinterlegungen gegebenen Vorschriften. Im übrigen sind die mit der Kassenverwaltung betrauten Personen für die Sicherheit und richtige Verwaltung der Kasse nach Maßgabe der allgemeinen, gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich.

§ 254.

Aufbewahrung der Kassengelder (Kassenkasten).

1. Die Aufbewahrung der Kassengelder, sowie der geldgleichen Papiere u. s. w. erfolgt in eisernen oder aus Eichenholz gefertigten, mit Eisen beschlagenen Kassenkasten (Beschreibung in Beil. 37) bezw. in eisernen Geldschränken.
2. Jedes Mitglied der Kassenkommission führt einen der Schlüssel, so daß die Kasse nur im Beisein sämtlicher Mitglieder geöffnet werden kann. Wo nur zwei Mitglieder, aber drei Schlüssel vorhanden sind, erhält der Chefarzt zwei, der Beamte einen Schlüssel.

   Ist ein Kommissionsmitglied nur auf kurze Zeit abwesend, so genügt es, daß dasselbe den von ihm verwahrten Kassenschlüssel versiegelt seinem Stellvertreter übergibt.
3. Bei Lazaretten ohne Kassenkommission führt der Chefarzt die Schlüssel allein. Sind Lazaretkommissionen gebildet, so erhält jedes Mitglied derselben einen Schlüssel, bei zwei Mitgliedern und drei Schlüsseln das militärische Mitglied zwei.

4. Für den ordnungsmäßigen Verschluß des Kassenkastens und für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel sind die zur Führung der Kassenschlüssel Verpflichteten verantwortlich.*)

§ 255.

Sichere Unterbringung der Kassenkasten.

1. Die Lazaretkassen müssen durch zweckmäßige Unterbringung gegen Feuersgefahr und Diebstahl so vollständig als irgend angängig sicher gestellt werden. Zu diesem Zweck kann nötigenfalls, da den Lazaretten besonders eingerichtete Kassenräume nicht gewährt werden, die Kasse auf der Kasernen- oder Garnison- bezw. Ortsunterkunfts-Wache in einem in der Wachtstube oder in unmittelbarer Verbindung mit letzterer einzurichtenden, verschließbaren Raume untergebracht werden. Etwaige Einrichtungskosten trägt der Lazaretbaufonds. Ist in einer Garnison ein solcher Raum nicht vorhanden, so hat der Chefarzt für die sichere Unterbringung der Kasse zu sorgen.
2. Lazarette, welchen zur Aufnahme der Kassengelder ein eiserner Geldschrank bewilligt ist, können denselben in dem Geschäftszimmer aufstellen. In solchem Falle kann letzteres auch, abweichend von der Bestimmung im § 258, 2, als Zahlungsstube benutzt werden.
3. Bei der Lokalrevision ist die Aufbewahrung der Lazaretkasse zu prüfen; etwaige Bedenken hinsichtlich der Sicherheit derselben sind zur Sprache zu bringen.

§ 256.

Überweisung der Geldmittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Lazarette.

1. Die Lazarette empfangen ihren Geldbedarf auf begründeten Antrag durch Anweisung der Corps-Intendantur von der betr. Corps-Zahlungsstelle oder, wenn diese nicht am Orte ist, für deren Rechnung von den dazu bestimmten Kassen der Zivilverwaltung.

*) Dasselbe gilt auch von den Schlüsseln zu sonstigen Aufbewahrungsräumen, vom zweiten Schlüssel zur Lazaretapotheke (§ 97, 4) u. s. w. Dienstsiegel und Dienststempel werden im Geschäftszimmer unter Verschluß gehalten.

Wegen Aufbewahrung der Schlüssel-Duplikate vergl. Kriegsministerialreskript vom 12. Februar 1889 Nr. 1760.

2. Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Gelder werden den Lazaretten als laufende Vorschüsse gezahlt.
3. Außer den laufenden Vorschüssen sind die eigenen Einnahmen der Militärlazarette an Erlösen für verkaufte Gegenstände, Mieten u. s. w., sowie die Rückeinnahmen bis zu ihrer endgiltigen Verrechnung zur Bestreitung der laufenden Ausgaben mit zu verwenden und auf den durch besondere Überweisung zu deckenden Geldbedarf in Anrechnung zu bringen.
4. Die Corps-Intendanturen haben darüber zu wachen, daß bei den Lazaretten keine unnötige Ansammlung von Geldmitteln über den einmonatlichen Bedarf hinaus stattfindet.

§ 257.

Überweisung der Geldmittel zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben.

1. Wenn größere Neubauten und Ausstattungen im Gange sind, für welche eine von den übrigen Ausgaben getrennte Rechnungslegung stattfindet, sind die Mittel hierzu neben den in § 256 gedachten Unterhaltungskosten-Vorschüssen nach Bedarf bei der Corps-Intendantur besonders zu beantragen.

   Hierher gehören alle für Rechnung der Titel zur „Unterhaltung der Lazaretgebäude“ bezw. zur „Unterhaltung der Geräte der Militärlazarette und des Feldsanitätsmaterials“, des Kapitels „Militär-Medizinalwesen“ zur Ausführung gelangenden Bauten, Einrichtungen und Ausstattungen, deren Kosten für den einzelnen Bau bezw. die Ausstattung 15 000 *M.* und mehr betragen; desgleichen alle im Etat für einmalige Ausgaben bewilligten Beträge.
2. Zur Bestreitung der bezüglichen Ausgaben sind von der Corps-Intendantur bis zur Rechnungslegung Abschlagszahlungen zur endgiltigen Verausgabung bei den beteiligten Titeln anzuweisen.

   Bezüglich der Fonds zu einmaligen Ausgaben erfolgt die Anweisung ebenfalls durch die Corps-Intendantur, nach den Bestimmungen des Kriegsministeriums. Die letzte Abschlagszahlung ist möglichst genau nach dem wirklichen Bedürfnis zu bemessen, so daß der betreffende Fonds der General-Militärkasse nicht ganz erschöpft wird.
3. Die Kosten der Bauausführungen und Ausstattungen für Rechnung der in Ziffer 1 bezeichneten Titel des Kapitels vom Militär-

Medizinalwesen, welche für den einzelnen Bau u. s. w. weniger als 15 000 M. betragen, sind der Regel nach in den laufenden Unterhaltungskosten-Rechnungen zu verausgaben und dementsprechend aus den gewöhnlichen Unterhaltungskosten-Vorschüssen zu bestreiten.

Ist die bezügliche Bauausführung aber als Fortsetzung eines Baues anzusehen, über welchen bereits früher eine besondere Rechnung eingereicht worden ist, so müssen die bezüglichen Kosten auch bei geringerem Umfange besonders verrechnet und angemeldet werden.

§ 258.

Kassenverkehr im allgemeinen.

1. Die Kassengeschäfte sind in den Lazaretten mit einer Kassen- bezw. Lazaretkommission in Gegenwart ihrer sämtlichen Mitglieder, bei Lazaretten ohne solche Kommission von dem Rechnungsführer in Gegenwart und unter Aufsicht des Chefarztes zu verrichten.
2. Die Räume, in denen die Kassen aufbewahrt werden, dürfen, wo es sich irgend vermeiden läßt, abgesehen von dem im § 255, 2 erwähnten Falle, nicht als Zahlungsstube benutzt werden.
3. Zur Förderung des Dienstes können mit Genehmigung der Corps-Intendantur bestimmte Zahlungs- (Kassen-) Tage in entsprechenden Fristen eingerichtet werden.
4. Zur Bestreitung kleiner, laufender Ausgaben darf dem Lazaret-Oberinspektor bezw. Lazaretinspektor nach Bestimmung der Corps-Intendantur ein Vorschuß bis zu 150 M. gegen Quittung, welche im Kassenkasten aufzubewahren ist, gewährt werden; der Wiederersatz der daraus geleisteten Ausgaben findet auf Grund vorschriftsmäßiger Buchung derselben statt.

   In Lazaretten ohne oberen Lazaretbeamten wird dieser Vorschuß an den Chefarzt, in Lazaretten, welche einer Lazaretkommission unterstellt sind, an das ökonomische Mitglied, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an das militärische Mitglied gezahlt. Der Chefarzt bezw. das militärische Mitglied der Lazaretkommission kann diesen Vorschuß unter eigener Verantwortung dem Rechnungsführer übergeben.
5. Auf sämtlichen Belegen über Geld-Einnahmen und Ausgaben muß die Nummer des Kassen-Hauptbuches vermerkt werden, unter welcher die sofort nach der Zahlung zu bewirkende Ein-

tragung des Einnahme- oder Ausgabebetrages in dasselbe erfolgt ist.

6. Die Kassenverwalter haben an jedem Tage, an welchem Einnahmen bezw. Ausgaben vorkommen, vor Kassenschluß sich von dem Vorhandensein des Sollbestandes zu überzeugen und einen laufend zu führenden, in der Kasse aufzubewahrenden Sortenzettel, dem Befunde gemäß, zu berichtigen.

§ 259.

Empfang und Absendung von Kassengeldern.

1. Der Empfang und die Absendung von Kassengeldern im Betrage von 300 *M.* und darüber ist jederzeit durch zwei Angestellte zu bewirken. Ist dies nach den Personalverhältnissen nicht angängig, so ordnet der Chefarzt nach eigenem Ermessen den Empfang und die Absendung in sicherer Weise an.

2. Bei Geldempfängen sind seitens der Kassenverwalter auf den Quittungen*) bezw. auf den, den Postanstalten zu behändigenden Geld-Auslieferungsscheinen, bei Geldversendungen auf dem Entwurfe des Versendungsschreibens, die beiden Personen namhaft zu machen, welche den Empfang oder die Ablieferung des Geldes bewirkt haben. Die Kassenverwalter bleiben für die sichere Empfangnahme und Absendung der Kassengelder verantwortlich.

3. Wird das Geld in versiegelten oder mit Bezeichnungszettel versehenen Beuteln oder Rollen überwiesen, so haben die Empfänger am Orte des Geldempfanges sich von dem unverletzten Zustande der Beutel zu überzeugen und sind dafür verantwortlich, daß die Beutel u. s. w. in diesem Zustande zur Kasse gelangen. Im Kassenzimmer sind die Geldbeutel u. s. w., unter Zuziehung einer dritten Person als Zeuge hinsichtlich ihres unversehrten Zustandes und der Richtigkeit des auf dem Bezeichnungszettel angegebenen Gewichts zu prüfen.

   Wenn sich bei dem Nachwiegen der empfangenen Beutel und Rollen im Kassenzimmer irgend welche Verschiedenheiten finden, sei es zu der Gewichtsangabe oder zwischen dieser und der gesetzlichen Vorschrift, so sind die zu bemängelnden Beutel

*) Auf den Quittungen über die mit der Post empfangenen Geldbeträge ist zu bemerken, daß die Zahlung mit der Post erfolgt ist.

und Rollen sofort bei der Kasse, bei welcher der Empfang stattgefunden hat, gegen andere den Vorschriften entsprechende Rollen und Beutel, bezw. gegen anderes Geld umzutauschen. Zeigen sich bei richtigem Gewicht andere Mängel an den Beuteln und Rollen, so ist deren Inhalt durch sofortiges Aufzählen festzustellen.

Stimmt bei nachgezählten Beuteln oder Rollen der Inhalt nicht mit den Wertangaben überein, so ist über den Befund sogleich eine kurze Verhandlung aufzunehmen, von den Beteiligten zu unterschreiben und der unrichtig befundene Beutel u. s. w. mit dem darin vorhandenen Gelde, dem Bezeichnungszettel und der Verhandlung an die Kasse, welche Zahlung geleistet hat, behufs Empfanges des richtigen Geldbetrages zurückzuschicken.

§ 260.

Geldeinnahmen. Belegung derselben.

1. Die eingegangenen und richtig befundenen Gelder, geldgleichen Papiere, Urkunden und Wertgegenstände sind sogleich in der Kasse zu verwahren und dürfen unter keinen Umständen in Privatverschluß genommen werden.
2. Zur Annahme von Legaten und anderen Geldzuwendungen an Lazarette ist die erforderliche Genehmigung beim Kriegsministerium nachzusuchen unter gleichzeitiger Äußerung über die beabsichtigte Verwendung. Bis zum Eintreffen der Genehmigung ist die Annahme solchen Geldes entweder abzulehnen, oder, wenn dies nicht angemessen erscheint, der Betrag bei den Hinterlegungen zu vereinnahmen.
3. Die von den Lazaretten auszustellenden Quittungen über die Geldempfänge müssen die im § 263 näher bezeichneten Angaben enthalten, mit dem Dienststempel versehen und von den für die Kasse verantwortlichen Personen (§ 253, 2) unterzeichnet sein.
4. Zur rechnungsmäßigen Belegung der Einnahmen, soweit sie nicht auf Grund allgemeiner Bestimmungen erfolgen, dienen die Anweisungen, Genehmigungen, Verkaufsverhandlungen, sowie die von den einzahlenden Behörden oder Personen zu erteilenden Einnahmebescheinigungen. Für Ausstellung der letzteren sind im wesentlichen die Vorschriften über die Form der Quittungen maßgebend.

§ 261.

Geldausgaben. Prüfung und Bescheinigung der Belege.

1. Zu allen Ausgaben, deren Zulässigkeit nicht schon nach allgemeinen Anordnungen und Bestimmungen oder Verträgen feststeht, ist die Anweisung der Corps-Intendantur erforderlich.
2. Vor der Zahlung sind die Belege nach den Sätzen und in rechnerischer Hinsicht zu prüfen, nötigenfalls zu berichtigen und mit dem Vermerk „Rechnerisch richtig", sowie mit der Unterschrift des betr. oberen Lazaretbeamten bezw. des Rechnungsführers zu versehen.
3. Bruchpfennige, welche in den Geldrechnungsbelegen vorkommen, sind dergestalt abzurunden, daß bei jeder einzelnen, aus Anwendung der Einheitssätze sich ergebenden Rechnungssumme Bruchteile von einem halben Pfennig und darüber für einen vollen Pfennig, geringere Bruchteile aber gar nicht gerechnet werden.

   Haben die Rechnungen u. s. w. Lieferungen oder Leistungen zum Gegenstande, so ist vor der Zahlung zu prüfen, ob von dem Geldempfänger die ihm auferlegten Verpflichtungen in allen Beziehungen vollständig erfüllt sind, ob die Leistungen für den Zweck, zu welchem sie erfolgt, notwendig gewesen, ob die angesetzten Preise die vertragsmäßig bedungenen, oder ortsüblich und den Leistungen angemessen sind, auch nicht billiger, als berechnet, haben bedungen werden können. Zutreffendenfalls ist solches durch den Vermerk:

   Die Richtigkeit bescheinigt.
   Ort. Datum.
   Garnisonlazaret.
   Die Kassenkommission.
   Chefarzt. Lazaret-Oberinspektor. Lazaretinspektor.

   unter der Rechnung bezw. Quittung anzuerkennen.
4. Wegen Bescheinigung der Belege über Baukosten durch den Garnisonbaubeamten wird auf die Bestimmungen der G. B. O. verwiesen.
5. Die Belege über Ausgaben für Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats sind zunächst durch den Vorstand der Lazaretapotheke u. s. w. mit dem Vermerk zu versehen:

   „Die richtige Lieferung bescheinigt."

Handelt es sich um Gegenstände, die in den Arznei- und Verbandmittel-Verbrauchsnachweisungen (§ 287) nachgewiesen werden müssen, so ist in dieser Bescheinigung noch „die Vereinnahmung in der betr. Nachweisung" auszusprechen.

Auf den Rechnungen über solche Gegenstände, die weder in den Verbrauchs- noch Gerätenachweisungen zu vereinnahmen sind, ist dagegen anzugeben, wozu dieselben beschafft worden, falls dies nicht schon aus der Art der Gegenstände selbst ersichtlich ist.

Erfolgte der Ankauf für einzelne vorher bestimmte Kranke, so muß außerdem noch die Verabreichung der angekauften Gegenstände an dieselben, unter Angabe von Name, Charge und Truppenteil bescheinigt werden.

6. Die Rechnungen der Zivilapotheken u. s. w. über die auf Vorrat entnommenen und in der Arzneimittel-Verbrauchsnachweisung zu vereinnahmenden Arzneien müssen getrennt von jenen aufgestellt werden, welche für einzelne bestimmte Kranke geliefert sind.
7. Auf den Rezepten zu den Rechnungen über dispensierte Arzneien sind seitens der Lieferanten die einzelnen Taxpreise auszubringen und die Einheitssätze zusammenzurechnen.
8. Seitens der Kassenkommission sind die in Ziffer 5 erwähnten Belege dahin zu bezeugen:

„Die richtige Zahlung bescheinigt".

Die Rechnungen über Arzneien dürfen jedoch nicht eher bezahlt und bescheinigt werden, als bis sie bei dem Sanitätsamt geprüft sind, erst dann kann zur Prüfung der summarischen Geldbeträge geschritten werden.
9. Quittungen über Beträge, deren Zahlbarkeit durch die Etats, durch Verträge oder durch besondere Verfügungen genau festgesetzt ist, welche auch nicht mit einer Lieferung oder Leistung in Verbindung stehen, bedürfen keiner Bescheinigung.

§ 262.

Zahlungsart. Ausweis der Empfänger.

1. Zahlungen, welche nicht aus dem im § 258, 4 gedachten Vorschusse bestritten werden können, müssen in Gegenwart sämtlicher Kassenverwalter geschehen. Zahlungen, welche an auswärtige Empfänger zu leisten sind, erfolgen durch Vermittelung der Post*)

*) Bei allen Geldversendungen muß der Absender auf den Postanweisungen u. s. w. angegeben sein.

und zwar je nach dem der Zahlung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse entweder auf Kosten des Empfängers oder nicht.

Zahlungen an Privatempfänger (nicht an öffentliche Kassen) bis zum Betrage von 400 *M.* können im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden. Der Empfangsberechtigte ist jedoch von der erfolgten Absendung stets gleichzeitig durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen. (§ 263, 4.) In den Fällen, wo der Postschein nicht als rechnungsmäßiger Beleg für geleistete Ausgaben Giltigkeit hat, dient derselbe bis zum Eingange der Quittung des Empfängers als Ausgabebeleg.

Die Begleichung von Zahlungen kann außerdem auch mittelst Cheks im Wege des Giro-Verkehrs der Königlichen Bank gemäß Kriegsministerialreskript vom 25. Mai 1891 Nr. 9027 (Ver. Bl. Seite 223) erfolgen.

2. Bei Zahlungen, welche aus einer Militärkasse an eine andere am Orte zu leisten sind, ist als Regel festzuhalten, daß die empfangende Kasse das Geld abholen läßt.

3. Die Zahlungen dürfen nur an die zum Empfange berechtigten und als solche sich gehörig ausweisenden Personen oder Behörden gegen Quittung (§ 263) stattfinden. Wird die Zahlung nicht gegen die Quittung des Gläubigers selbst, sondern an einen Bevollmächtigten desselben gegen dessen Quittung geleistet, so muß mit der letzteren zugleich die gehörig beglaubigte, vom Gläubiger ausgestellte Vollmacht beigebracht werden. Als beglaubigt ist eine solche Vollmacht zu erachten, wenn die Unterschrift des Ausstellers von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Dienststempels bescheinigt ist.

Ist der Vollmachtgeber unfähig zu schreiben, so muß die Vollmacht gerichtlich oder von einem Notar ausgestellt sein. Bei der Quittungsleistung durch Prokuristen der Handelshäuser bedarf es der Beibringung einer Vollmacht nicht, wenn dieselben sich mit dem üblichen, kaufmännischen Vermerk als Prokuristen unterzeichnen. Dem Lazarette, welches für die richtige Auszahlung einzustehen hat, bleibt es dagegen überlassen, sich in geeigneter Weise davon Überzeugung zu verschaffen, daß den Betreffenden wirklich Prokura erteilt ist.

§ 263.

Form der Quittungen.

1. Quittungen und quittierte Rechnungen, durch welche der Empfang von Geld bescheinigt ist, und die als Beweismittel für geleistete Zahlungen bei der Rechnungslegung gebraucht werden, müssen enthalten:
   a. die Benennung des Geldbetrages in Zahlen und des Markbetrages in Worten,
   b. die Benennung der zahlenden Kasse,
   c. den Gegenstand der Zahlung,
   d. die Angabe des Tages und des Ortes, wo die Zahlung geschehen,
   e. die Unterschrift (Name und Stand) des Gläubigers oder des sich sonst gehörig ausweisenden Empfängers.
2. Die Quittungen müssen deutlich und möglichst von den Ausstellern selbst geschrieben sein, in keinem Falle aber dürfen sie von einem Mitgliede der Kassenkommission oder vom Rechnungsführer geschrieben werden.

   Wenn ein des Schreibens unkundiger Geldempfänger statt der Unterschrift mit drei Kreuzen zeichnet, so müssen diese, als von ihm eigenhändig gemacht, durch einen glaubhaften, unbeteiligten Zeugen bescheinigt werden. Diese Bescheinigung darf von den Mitgliedern der Kassenkommission oder dem Rechnungsführer nicht gegeben werden.
3. Wenn Rechnungen auf das Lazaret ausgestellt sind, welche den Gegenstand der Lieferung oder Leistung, sowie den Preis in Zahlen enthalten, so genügt auf denselben folgende Art der Quittungsleistung:

   Vorstehende .... *M.* (in Worten) .... Pf. (in Zahlen) erhalten.

   Ort. Datum.

   Name und Stand.
4. Bei Übersendungen von Zahlungen im Wege des Postanweisungsverkehrs (§ 262, 1) genügt der Posteinlieferungsschein zur rechnungsmäßigen Belegung der geleisteten Zahlung, ohne daß eine Quittung erfordert wird.

   Insoweit hierbei die Übermittelung des Betrages nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsanweisungen

abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen, so daß der an die Post bar eingezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu begründende Zahlung darstellen.

5. Quittungen von Truppenteilen müssen von der Kassenkommission, von Behörden von deren verantwortlichen Mitgliedern ausgestellt und mit dem Dienststempel versehen sein.

6. Über Zahlungen für auf dem Markte angekaufte Bedürfnisse, soweit dieselben nicht im Lazaret selbst geleistet sind, über die Zahlung der Zulagen, des Tagelohnes an Waschfrauen u. s. w., können Zahlungsnachweisungen angefertigt und die Quittungen der Empfänger am Rande hinzugefügt werden.

Ferner dürfen, wo es besonderen Schwierigkeiten unterliegt, über die bei kleineren Marktankäufen geleisteten Zahlungen Quittungen beizubringen, mit Genehmigung der Corps-Intendantur an Stelle der Quittungen Ankaufsnachweisungen treten. Dieselben müssen jedoch seitens des Chefarztes dahin bescheinigt werden, daß die bezüglichen Ankäufe auf dem Markte wirklich stattgefunden haben.

7. Im übrigen sind bei Quittungsleistungen noch die sonstigen, gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 264.

Einnahmen und Ausgaben im Hinterlegungsverkehr.

1. Zur Annahme von Hinterlegungen (§ 266, 1 d), sofern sie nicht, wie die Witwenkassen- und Unterstützungsfonds-Beiträge, die Gehaltsabzüge zur Kautionsbestellung, die Beträge u. s. w., welche den Kranken bei der Aufnahme ins Lazaret abgenommen sind (§ 68, 4), die auf gerichtlichem Erkenntnis beruhenden Gehaltsabzüge u. s. w. zu den gebotenen oder zu den erlaubten gehören, ist die Anweisung der Corps-Intendantur erforderlich.

Die eingehenden Hinterlegungen sind sofort zur Kasse zu nehmen und zu buchen, von allen geldwerten Papieren auch Reihe, Buchstabe, Nummer oder sonstige Bezeichnung in den Büchern genau anzugeben. Die Ausstellung der Hinterlegungsscheine erfolgt nach Beil. 49. Beil. 49.

2. Bar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Wertpapieren sind die Anweisungen (Talons) und Zins-

scheine, insoweit bezüglich der letzteren in den Verträgen oder den denselben zu Grunde liegenden Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt.

Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgeloster Wertpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer*) zu sorgen.

Welche Wertpapiere u. s. w. für die Kautionsbestellung der Lieferungsunternehmer als geeignet anzusehen sind, ergibt Beil. 50.

Beil. 50.

3. Die auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere, welche in den Gewahrsam eines Militärlazarets gelangen, sind, soweit in einzelnen Fällen die Landesgesetze nicht eine Ausnahme bedingen, bei der Annahme außer Kurs und bei der Herausgabe in den öffentlichen Verkehr wieder in Kurs zu setzen.

Dem Vermerke der Wiederinkurssetzung ist außer dem vollständigen Datum und der Unterschrift auch der in schwarzer Farbe auszudrückende Dienststempel des Lazarets beizufügen.

Bei den Vermerken ist mit möglichster Raumersparnis zu verfahren.

4. Zur Herausgabe oder weiteren Verwendung von Hinterlegungen, insofern solche nicht nach den bezüglichen, allgemeinen Bestimmungen stattfinden darf, oder hierüber nicht schon bei der Niederlegung das Nähere bestimmt ist, bleibt seitens des Lazarets die Anweisung der Corps-Intendantur abzuwarten oder herbeizuführen. Die Rückgabe der Kautionen, soweit solche für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und, insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweitiger Verabredung

---

*) Die Hinterlegung einer Gesamtkaution bei der General-Militärkasse, welche in ihrer Höhe mindestens der Summe der sonst bei den verschiedenen Lazaretten zu hinterlegenden Kautionen entspricht, ist gestattet. Über das dabei zu beobachtende Verfahren enthält die Anlage 1 Ziffer 9 der Verdingungsvorschrift die näheren Bestimmungen.

gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

5. Die Beachtung der Vorschriften dieses Paragraphen ist bei der Kassenrevision (§§ 312 und 313) Gegenstand eingehender Prüfung.

B. Buchführung.

§ 265.

Buchführung im allgemeinen.

1. Über den Geld-, Materialien- und Geräteverkehr sind die in den nachstehenden Paragraphen verzeichneten Bücher zu führen. Für die richtige Führung derselben ist zunächst der buchführende Beamte bezw. der Rechnungsführer verantwortlich.
2. Jede Einnahme und Ausgabe muß an demselben Tage, an welchem sie vorgekommen, in die Bücher und Listen eingetragen werden. Die Eintragungen müssen ohne Weitschweifigkeit, aber mit der gehörigen Deutlichkeit und genau nach der Wirklichkeit geschehen.
3. Sämtliche Blattseiten der Bücher müssen mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sein. Rasuren dürfen nicht vorgenommen werden, vielmehr müssen die vorkommenden, unvermeidlichen Abänderungen durch Vereinnahmung bezw. Verausgabung bewirkt werden, was besonders von dem Kassen-Hauptbuche gilt.

   Im Kassen-Nebenbuch, Vorschuß- und Hinterlegungsbuch und in den Büchern über den Materialien- und Geräteverkehr sind Schreibfehler, welche bei den Zahlen entstehen, mittelst Durchstreichens der unrichtigen und Darübersetzens der richtigen Zahl derart zu beseitigen, daß die durchstrichene Zahl in jedem Falle leserlich bleibt.

   Auf den Titelblättern wird bescheinigt, wie viel Seiten das Buch enthält.
4. Überall, wo die Buchung doppelt (im Kassen-Haupt- und Kassen-Nebenbuche bezw. Vorschuß- oder Hinterlegungsbuche) geschehen muß, ist in einer Seitenspalte zu vermerken, unter welchem Buchstaben, welcher Seite und Nummer, bezw. unter welcher Seite und Nummer die Gegenbuchung erfolgt ist.

   Diese Gegenbuchungen sind täglich zu bewirken und müssen jederzeit auf Grund der Belege, jedoch unter gegenseitiger Ver-

gleichung der geschehenen Buchungen, erfolgen. Alle diese Bücher müssen daher stets auf das Genaueste übereinstimmen.

5. Auf jedem Geldbelege ist von den beteiligten Beamten bezw. dem Rechnungsführer Seite und Nummer des Kassen-Hauptbuches, sowie Buchstabe, Seite und Nummer des Kassen-Nebenbuches bezw. des Hinterlegungs- und Vorschußbuches zu vermerken.

§ 266.

Buchführung im Geldverkehr.

1. Zum Nachweise der Einnahmen und Ausgaben an Geldern und Wertpapieren, zur Erhaltung der Übersicht von dem Kassenzustande, zur Prüfung der Richtigkeit der Kassenverwaltung und als Grundlage für die demnächstige Rechnungslegung sind folgende Kassenbücher zu führen:

a. Das Kassen-Hauptbuch.

Beil. 51.

Dasselbe nimmt sämtliche Einnahmen und Ausgaben, gleichviel ob sie in barem Gelde oder in Quittungsaustausch, in Anweisungen oder Abrechnungen, in eigentlichen Einnahmen und endgiltigen Ausgaben oder in Hinterlegungen und Vorschüssen bestehen, nach der Zeitfolge auf.

b. Das Kassen-Nebenbuch.

Beil. 52.

In das Kassen-Nebenbuch werden die Einnahmen und Ausgaben, ausschließlich der Hinterlegungen und Vorschüsse, dem Gegenstande nach, d. h. nach den der Etatseinteilung entsprechenden Titeln u. s. w., ebenso wie es in den Geldrechnungen (Unterhaltungskosten-Rechnungen und Rechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats) geschieht, eingetragen, so daß dies Buch gleichsam einen Entwurf der Rechnungen bildet.

Werden den Lazaretten besondere Fonds von größerem Umfange, z. B. zur Ausführung von Neubauten u. s. w. (§ 257) überwiesen, so sind über diese Fonds besondere, nach den Titeln des Anschlages geordnete Kassen-Nebenbücher zu führen, welche als ein ergänzender Teil des sonst geführten Kassen-Nebenbuches anzusehen sind.

c. Das Vorschußbuch.

Beil. 53.

Das Vorschußbuch umfaßt diejenigen Ausgaben, welche ihrer Natur nach nicht in den Unterhaltungskosten-

Rechnungen bezw. in den Geld-Rechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats Aufnahme finden, sowie alle noch nicht liquidationsfähigen Ausgaben, welche auf Grund eines bestimmten, in den Vorschriften begründeten Anspruchs, vorbehaltlich der späteren, endgiltigen Verrechnung oder Erstattung, gezahlt worden sind; desgleichen die bei der Rechnungsprüfung abgesetzten Beträge, sofern sie entweder noch einziehungsfähig sind oder noch zahlbar gemacht werden können.

Es müssen jedoch Vorschußzahlungen soviel als möglich vermieden und die geleisteten Vorschüsse möglichst bald wieder eingezogen bezw. verrechnet werden. Das Vorschußbuch muß mit den Quittungen der Empfänger belegt und bei jedem Posten dahin erläutert werden, zu welchem Zwecke und, nach Umständen, auf welchen Zeitraum der Vorschuß geleistet worden ist. Zur Erzielung einer leichteren Übersicht ist die Anlegung besonderer Abschnitte im Vorschußbuche zulässig.

d. Das Hinterlegungsbuch.

Hinterlegungsgelder sind: alle eingehenden Gelder oder geldwerten Papiere, welche, gleichviel ob sie später bei dem Lazaret endgiltig zur Vereinnahmung kommen oder nicht, in der Kasse einstweilen niedergelegt werden, insbesondere die Gelder, welche die Kranken bei ihrer Aufnahme in das Lazaret bei sich führen und an das Lazaret abgeben, die Unternehmerkautionen, die Gehaltsabzüge der Beamten zur Kautionsbestellung, die Witwenkassen- und Unterstützungsfondsbeiträge, ferner diejenigen Beträge, welche in Ermangelung eines Annahmeauftrages, der nötigen Belegstücke oder wegen sonstiger Umstände im Kassen-Nebenbuche nicht sogleich gebucht, ferner die bei der Rechnungsprüfung zugesetzten Beträge, welche nicht gleich an die zum Empfange berechtigte Person ausgezahlt werden können. Beil. 54.

Diese Gelder sind in ein besonderes Hinterlegungsbuch einzutragen. Die Anlegung besonderer Abschnitte ist auch hier gestattet.

2. Das Kassen-Hauptbuch wird in Lazaretten, bei welchen der Kassenkommission zwei Beamte angehören, stets von dem ersten Beamten geführt, während die Führung des Kassen-Neben-,

Vorschuß- und Hinterlegungsbuches zu den Dienstobliegenheiten des zweiten Beamten gehört.

3. Die nach den abgeschlossenen Büchern am Schlusse eines Monats verbleibenden Vorschüsse und Hinterlegungsgelder werden besonders, also jeder einzelne Betrag, auf den nächstfolgenden Monat übertragen.
4. Die Belege sind für jedes Buch besonders zu ordnen und müssen bis zur Rechnungslegung oder bis zu sonstigem Gebrauche unter Verschluß sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 267.

Regelmäßiger Abschluß der Kassenbücher. Abrechnung mit der Corps-Zahlungsstelle.

1. Sämtliche Kassenbücher müssen am ersten Wochentage eines jeden Monats nach Leistung der noch rückständigen Ausgaben für den vorhergehenden Monat abgeschlossen werden.

   Außerdem hat jedesmal ein Abschluß der Kassenbücher bei dem Wechsel des Chefarztes bezw. bei dem Eintritt eines neuen oder stellvertretenden Kassenkommissions-Mitgliedes zu erfolgen. (§§ 55, 4, 57 und 160, 5.)
2. Der Abschluß des Kassen-Hauptbuches allein muß die sämtlichen in der Kasse vorhandenen Bestände an barem Gelde und Wertpapieren nachweisen, während dasselbe Ergebnis sich ebenso sicher und vollständig aus dem Abschlusse der übrigen Kassenbücher bezw. aus der Zusammenstellung der Einzelsummen ergeben muß.
3. Für die zunächst im Kassen-Hauptbuche erfolgende Aufstellung des monatlichen Kassenabschlusses ist Beil. 55 maßgebend.

   Beil. 55.

   Über die unter Zugrundelegung der Kassenabschlüsse abzuhaltenden, monatlichen Kassenrevisionen s. § 312.
4. Die Lazarette haben hinsichtlich ihres Geld-Einnahme- und Ausgabeverkehrs bald nach Schluß des Etatsjahres mit der Corps-Zahlungsstelle abzurechnen.

   Diese Abrechnung, welcher der Abschluß der Bücher vorangeht, hat den Zweck, der Corps-Zahlungsstelle diejenigen Geldbeträge in Einnahme und Ausgabe zu überweisen, welche in der Jahresgeldrechnung

   a. als von der Corps-Zahlungsstelle empfangene Vorschüsse (§ 256),

b. als eigene, der Zentral-Staatskasse zufließende Einnahmen,
c. als Ausgaben an Wirtschaftskosten (Unterhaltungskosten und Kosten für Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats)

zum Nachweise kommen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind genau übereinstimmend mit den Anweisungen und Feststellungen der Corps-Intendantur bezw. mit den Kassenbüchern und dem Hauptabschnitt A der Jahresrechnung in die Abrechnung aufzunehmen. Der bei dem Abschluß sich ergebende Mehrbetrag der Einnahmen ist auf das nächstfolgende Jahr als Vorschuß von der Corps-Zahlungsstelle zu übertragen, so daß der Hauptabschnitt A der Jahresgeldrechnung in Einnahme und Ausgabe übereinstimmend abschließen kann.

Die zur besonderen Berechnung gezahlten, unter Hauptabschnitt B der Jahresrechnung nachzuweisenden Beträge (§ 257) sind nicht Gegenstand dieser Abrechnung mit der Corps-Zahlungsstelle.

Die nach Beil. 56 aufzustellenden Jahresabrechnungen werden seitens der Lazarette bis spätestens zum 1. Mai jedes Jahres für das rückliegende, Ende März abschließende Rechnungsjahr der Corps-Intendantur in zwei Ausfertigungen vorgelegt, welche die Prüfung und Feststellung, sowie die Übersendung einer Ausfertigung an die Corps-Zahlungsstelle ungesäumt veranlaßt. Beil. 56.

§ 268.

Buchführung im Materialienverkehr.

1. Die Buchführung im Materialienverkehr umfaßt:
   die Verpflegungsbedürfnisse,
   die Feuerungs- und Erleuchtungsmittel,
   die Reinigungsmittel und das Lagerstroh,

   sowie

   die Schreibgeräte für die Wachen.
2. Bezüglich der Arzneien und Verbandmittel findet eine besondere Buchführung nicht statt, da dieselbe durch die Arznei- und Verbandmittel-Verbrauchsnachweisungen und ihre Anlagen (§ 287) entbehrlich wird.

§ 269.

Verpflegungsbedürfnisse.

Beil. 57a u. b.

1. Über die Einnahmen und Ausgaben an Verpflegungsbedürfnissen wird eine Nachweisung (Beil. 57a und b) unter Beachtung der daselbst gegebenen Bestimmungen geführt.
2. Am Ende jedes Monats wird die Einnahme- und die Ausgabenachweisung abgeschlossen, eine Vergleichung mit den vorhandenen Beständen vorgenommen und demnächst die Richtigkeit darunter von der Kassenkommission bescheinigt.
3. Am Vierteljahrsschluß werden die Schlußzahlen der Einnahme- und der Ausgabenachweisung für jeden der betr. drei Monate unter Vortragung des am Schlusse des vorhergegangenen Vierteljahres verbliebenen Bestandes in die „Übersicht über eingenommene und ausgegebene Verpflegungsbedürfnisse" (Beil. 58) übernommen und so die Gesamt-Einnahme und Ausgabe im Vierteljahr, sowie der am Schlusse desselben verbliebene Bestand übersichtlich nachgewiesen. Die Richtigkeit ist, wie in Ziffer 2 angegeben, zu bescheinigen.

Beil. 58.

§ 270.

Feuerungs- und Erleuchtungsmittel.

Beil. 59. Beil. 60.

1. Über Einnahme und Ausgabe an Feuerungs- und Erleuchtungsmitteln wird je eine Nachweisung nach Beil. 59 bezw. 60 geführt.
2. Die Nachweisungen sind am Ende jedes Vierteljahres abzuschließen und von der Kassenkommission bezüglich der Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 271.

Reinigungsmittel und Lagerstroh.

Beil. 61.

Die Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Reinigungsmitteln einschließlich des zur Füllung der Strohsäcke erforderlichen Strohes wird nach Beil. 61 geführt.

Die Ausgaben sind titelweise im ganzen einzutragen; nur beim Stroh ist anzugeben, wie viel Strohsäcke u. s. w. neu- und nachgestopft sind und wie viel Stroh hierzu erforderlich gewesen ist.

Im übrigen gilt das im § 270 Gesagte.

§ 272.

Schreibgeräte für Wachen.

Über die Einnahme und Ausgabe an Schreibgeräten für Wachen (§ 222) ist eine Nachweisung nach Beil. 62 zu führen.*) Beil. 62.

§ 273.

Buchführung im Geräte- u. s. w. Verkehr.

1. Zu den Geräten u. s. w., über welche Buch zu führen ist, gehören:
   a. die Gegenstände des ökonomischen Etats, die Druckvorschriften, die Bibliothekbücher (§ 124, 1), Probestücke, lose Baumaterialien und die Krankendecken für Truppen,
   b. die Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats, ausschließlich Verbandmittel.
2. Der Zugang, Abgang und Bestand an den vorstehend unter a und b aufgeführten Gegenständen ist in getrennten Nachweisungen (Beil. 63 u. 64) ersichtlich zu machen. Beil. 63 u. 64.
3. Die Eintragung des Zu- und Abganges in die Nachweisungen erfolgt vierteljährlich und wird hinsichtlich der Nachweisung zu Ziffer 1a durch den Deputierten der Intendantur bei der Lokalrevision, hinsichtlich der Nachweisung zu Ziffer 1b durch den Corps-Generalarzt bezw. den Corps-Stabsapotheker gelegentlich der Besichtigungen bezw. der pharmazeutischen Revision der Lazaretapotheken geprüft.
4. Über das in den Festungen für Festungslazarette niedergelegte, ökonomische und Sanitätsmaterial (§ 105) ist besonders Buch zu führen und der Zugang, Abgang und Bestand an diesem Material in einer alle 5 Jahre neu aufzustellenden Nachweisung (Beil. 65) nachzuweisen. Die Eintragung des Zu- und Abganges in diese Nachweisung erfolgt alljährlich auf Grund einer besonderen Zu- und Abgangsnachweisung, in welcher alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen übersichtlich aufzuführen sind. Beil. 65.

---

*) Über die Verwendung der übrigen Schreibgeräte wird ein rechnungsmäßiger Nachweis nicht gefordert. (§ 251, 3.)

§ 274.

Tagebuch über den Schriftwechsel und Registraturführung.

Zur Erhaltung der Ordnung und Übersicht im Geschäftsbetriebe und im Registraturwesen sind von den Lazaretten zu führen:

Beil. 66. a. ein Tagebuch über den Schriftwechsel nach Beil. 66 und

Beil. 67. b. ein Aktenverzeichnis nach Beil. 67.

24. Abschnitt.

Rechnungslegung.

§ 275.

Umfang.

Das Liquidations- und Rechnungswesen bei den Lazaretten umfaßt wie die Buchführung (§ 265), den Geld-, Materialien- und Geräte-Verkehr.

§ 276.

Regelung.

1. Alle im Laufe des Etatsjahres vorkommenden Geld-Einnahmen und Ausgaben der Lazarette müssen dem Etat entsprechend auch in den Rechnungen derselben bezw. in der Rechnung der Corps-Zahlungsstelle für das betr. Etasjahr und bei dem entsprechenden Einnahme- oder Ausgabe-Titel zum Nachweis gelangen (§ 285,2), Rest-Ausgaben sind möglichst zu vermeiden. Die Rechnungslegung, welche sich außerdem noch auf die Einnahmen und Ausgaben an Materialien und Geräten erstreckt, muß pünktlich erfolgen.
2. Dieselbe ist im allgemeinen dahin geregelt, daß
   a. sämtliche Lazarette vierteljährliche Rechnung und
   b. eine den gesamten Wirtschaftsbetrieb umfassende Jahresrechnung zu legen haben, während
   c. Hilfslazarette, sofern sie ausnahmsweise unter eigener Verwaltung stehen, und Ortslazarette gewöhnlich nach Beendigung ihrer Benutzung Rechnung legen. Bei längerem Bestehen solcher Lazarette bestimmt die Corps-Intendantur, von

welchem Zeitpunkte ab die Rechnungslegung zu a einzutreten hat. Fällt der Schluß des Etatsjahres in die Benutzungszeit, so ist am Jahresschluß jedenfalls Rechnung zu legen.

3. Die Rechnungen müssen deutlich und in jeder Beziehung übersichtlich angefertigt, sowie mit den nötigen Beweismitteln versehen sein.

A. Rechnungswesen im Geldverkehr.

§ 277.

Allgemeines.

Der Geldverkehr bei den Lazaretten zerfällt, mit Ausschluß derjenigen Zahlungen, welche auf Rechnung anderer Etatskapitel vorschußweise zu leisten und besonders zur Erstattung zu liquidieren sind (§§ 127, 128 und 243), in Ausgaben und Rückeinnahmen für Rechnung des Kapitels vom Militär-Medizinalwesen und in eigene Einnahmen, welche der Zentral-Staatskasse zufließen.

§ 278.

Unterhaltungskosten-Rechnungen und Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats.

1. Von den dem Militär-Medizinalfonds zur Last fallenden Kosten der laufenden Verwaltung werden nachgewiesen:
   a. die persönlichen Ausgaben, die Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten, die Kosten für Unterhaltung u. s. w. der Ökonomie-Geräte und der Lazaretgebäude, soweit über diese Ausgaben nicht nach § 284 besondere Rechnung zu legen ist, durch die Unterhaltungskosten-Rechnungen,
   b. die Ausgaben für Arzneien und Verbandmittel, für Lymphe, für Nebenbedürfnisse in den Lazaretapotheken u. s. w., für ärztliche Instrumente und Geräte und für Apothekengeräte, durch die Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats.
2. Die Unterhaltungskosten-Rechnungen sowie die Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats sind von sämtlichen Lazaretten vierteljährlich nach Beil. 68 bezw. 69 aufzustellen. Beil. 68 u. 69.

Die bei der Aufstellung dieser Rechnungen und der Jahresrechnungen der Lazarette (§ 285) im allgemeinen zu beachtenden Vorschriften enthält Beil. 70.

Beil. 70.

3. Die Unterhaltungskosten-Rechnungen werden bis zum 20. des auf den Schluß des Vierteljahres folgenden Monats der Corps-Intendantur, die Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats mit Rücksicht auf die Festsetzung im § 261, 8 bis zum 14. des auf den Schluß des Vierteljahres folgenden Monats dem Sanitätsamt zur Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 294 und 295 in je einfacher Ausfertigung vorgelegt. Der letzteren Rechnung ist das auf die Prüfung der gleichen Rechnung des zunächst vorhergegangenen Vierteljahres bezügliche Schreiben des Sanitätsamts, sowie eine Beantwortung der darin etwa gezogenen Erinnerungen beizufügen.

Gleichzeitig, bezw. zu dem im § 295, 5 bestimmten Termine, hat die Vorlage je einer zweiten Ausfertigung dieser Rechnungen zu erfolgen; diese für die Corps-Zahlungsstelle bestimmten Ausfertigungen können jedoch auf die Titelseiten der Rechnungen, sowie auf die „Wiederholung der Ausgabetitel" beschränkt bleiben.

(Vergl. § 301, 1 bezw. die Beil. 68 und 69.)

§ 279.

Rechtfertigungsnachweise für die Unterhaltungskosten-Rechnungen und die Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats.

Beil. 71.

1. Die Rechtfertigung der Unterhaltungskosten-Rechnungen geschieht zunächst durch die monatlichen Verpflegungsrapporte (Beil. 71), sodann aber durch die Quittungen bezw. Rechnungen und Quittungen der Geldempfänger; hinsichtlich der Zahlungen für freihändig angekaufte Lebensmittel u. s. w. durch Beifügung der amtlichen Marktpreisbescheinigungen, bezüglich der Krankenlöhnung durch die im § 248 erwähnte Nachweisung.

2. Außer den Rechnungen bezw. Quittungen, über deren Bescheinigung und Erfordernisse die §§ 261 und 263 das Nähere enthalten, sind den Rechnungen auch alle sonstigen Beweismittel beizufügen, insbesondere Verträge, genehmigende Verfügungen der vorgesetzten Behörde oder andere zur Erläuterung des Sachverhalts und

Begründung der Zahlung dienende Schriftstücke. Auch ist die Verwendung der gesetzlichen Gebührenmarke nachzuweisen.*)

3. In betreff der der Unterhaltungskosten-Rechnung für das IV. Vierteljahr jedes Etatsjahres beizufügenden, besonderen Eingabe siehe § 191, 5.
4. Die Rechtfertigung der Geldrechnungen für Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats erfolgt ebenfalls durch die Rechnungen und Quittungen der Geldempfänger, sodann aber durch eine namentliche Liste**) der gegen Bezahlung arzneilich u. s. w. verpflegten Personen. Am Schlusse dieser Liste bezw. Fehlanzeige hat der Chefarzt zu bescheinigen, daß außer den in der Liste Genannten nur zur kostenfreien Aufnahme Berechtigte arzneilich u. s. w. verpflegt worden sind. Im übrigen gilt auch für die gedachten Rechnungen das in Ziffer 2 Gesagte. Gründen sich die für Arzneien und Verbandmittel in Rechnung gestellten Beträge auf eine bestimmte Preisliste, so ist letztere der Rechnung beizufügen, sofern nicht in dem Arzneilieferungsvertrage die unmittelbare Einsendung der Preislisten an das Sanitätsamt vorgesehen ist.
5. Die Anzahl der Behandlungstage der im Lazaret oder im Revier ohne Bezahlung arzneilich verpflegten Kranken ist in der Geldrechnung summarisch anzugeben.

§ 280.

Liquidation über Kosten für Unterhaltung des ökonomischen und Sanitätsmaterials der Festungslazaretdepots.

Die Kosten für Unterhaltung der Bestände der Festungslazaretdepots sind am Schlusse jedes Etatsjahres besonders zu liquidieren. Die bezügliche Liquidation ist spätestens bis zum 5. April dem Sanitätsamt in zweifacher Ausfertigung zu übersenden, von welchem

*) Bezüglich der Gebührenpflicht von Belegen u. s. w. wird auf das Gesetz vom 18. August 1879 (neue Redaktion Ges. und Ver. Bl. 1892 Seite 489 u. ff.) hingewiesen.

**) Diese Liste ist in Form eines Auszuges aus dem Hauptkrankenbuche aufzustellen. Zur eingehenderen Prüfung der ärztlichen Verordnungen kann das Sanitätsamt eine gleiche Liste über alle im Laufe des Vierteljahres Behandelten einfordern, wobei indessen die Spalten: „Geburtsort, Bezirksamt, Regierungsbezirk" unausgefüllt bleiben können.

sie nach der dem Sanitätsamt geschäftsmäßig zufallenden Prüfung an die Corps-Intendantur zur weiteren Prüfung und Veranlassung nach Maßgabe der §§ 298 u. ff. abzugeben ist. (Vergl. § 301,2.)

§ 281.

Liquidation der Durchschnitts-Arzneikosten und der Durchschnitts-Verpflegungskosten.

1. Dem Militär-Medizinalfonds sind die Durchschnitts-Arzneikosten bezw. die Durchschnitts-Verpflegungskosten für die im Revier oder Lazaret behandelten Mannschaften zu erstatten:
   a. für die Mannschaften der Militärbäcker-Abteilungen und für die als Hilfsbäcker zu den Magazinverwaltungen kommandierten Mannschaften aus dem Natural-Verpflegungsfonds,
   b. für die Mannschaften aus anderen zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten, aus dem Militär-Medizinalfonds für die betr. Reichs-Militär-Kontingente,
   c. für die Marine-Mannschaften aus dem Marinefonds,
   d. für die Mannschaften des Invalidenhauses aus dem Invalidenfonds,
   e. für Arbeitssoldaten und Militärgefangene, sowie für das etatsmäßige Personal der Arbeiter-Abteilung und des Festungsgefängnisses aus dem Fonds für das Militär-Gefängniswesen und
   f. für inaktive Mannschaften (Beil. 12, A. 5, Bem. C. 16 und E. 27 u. 28) aus dem „Allgemeinen Pensionsfonds".*)

   Die Lazarette haben die bezüglichen Kosten für die Mannschaften zu a, d und f vierteljährlich, für die Mannschaften zu e nach Schluß jedes Etatsjahres bei der Corps-Intendantur, getrennt nach den betreffenden Fonds, für die Mannschaften zu b und c bei den Truppenteilen u. s. w., welchen die behandelten Mannschaften angehören, in angemessenen Zeiträumen zu

---

*) Die Kosten der Lazaretverpflegung für solche Mannschaften, welche sich zur Zeit ihrer Anerkennung als Invalide krank im Lazaret befinden und in demselben unmittelbar darauf als Passanten weiter behandelt werden, trägt der Militär-Medizinalfonds in gleicher Weise, wie für inaktive Mannschaften überhaupt, deren Leiden mit einer während der aktiven Dienstzeit eingetretenen Krankheit im unmittelbaren Zusammenhange steht, so daß es sich um eine an die aktive Dienstzeit unmittelbar anschließende Krankenpflege handelt.

liquidieren. Die Liquidationen für inaktive Mannschaften sind, soweit letztere nur mit besonderer Genehmigung in ein Lazaret aufgenommen werden durften, mit den genehmigenden Verfügungen oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu belegen.

2. Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Liquidationen hat die Corps-Intendantur die betreffenden Magazin-Verwaltungen, das Invalidenhaus und Festungsgefängnis unter Übersendung je einer Ausfertigung der Liquidationen anzuweisen, die bezüglichen Beträge den Lazaretten zu erstatten und in den Jahres- oder Kapitelrechnungen zu verausgaben.

   Die zweiten Ausfertigungen der Liquidationen erhalten die Lazarette festgestellt für die Einnahmenachweisungen zurück, die dritten verbleiben bei der Corps-Intendantur. Die Kostenliquidationen für inaktive Mannschaften sind nach erfolgter Prüfung und Feststellung durch die Corps-Intendantur behufs Anweisung der General-Militär-Kasse (Militär-Pensions-Kasse) dem Kriegsministerium vorzulegen.

3. Die Durchschnitts-Arzneikosten für das im Revier arzneilich verpflegte Zeugunterpersonal bezw. für die Wallmeister (§ 17, 2 c), die Durchschnitts-Verpflegungskosten für die in der Beil. 12 unter B., C. 10—15, 17—19, D. 20—26 und E. 29, 30 und 32 genannten Personen sind monatlich zu liquidieren und die Liquidationen den Militärbehörden, Truppenteilen u. s. w., welchen die Behandelten angehören, zu übersenden.*)

4. Bei Gefangenen (Beil. 12 D. 26) verbleiben Gehaltsverkürzungen auf die Höhe der zu entrichtenden Durchschnittskosten ohne Einfluß. Festungs-Gefangene des Zivilstandes werden wie die Festungs-Gefangenen des Militärstandes behandelt.

   Die für vermögende Gefangene entstandenen Kosten sind bei der Militär-Strafanstalt zu liquidieren.

---

*) Die Durchschnitts-Verpflegungskosten für die in Beilage 12 unter E. 31 erwähnten Personen werden entweder von den Kranken, dem betreffenden Kommando oder dem Konsul des beteiligten Staats eingezogen. Bezüglich Fahnenflüchtiger wird nach Maßgabe der etwa getroffenen Vereinbarungen (Anlage 7 III der Fr. Bes. V.) verfahren.

§ 282.

Geld-Einnahmenachweisungen.

1. Bei den Geldeinnahmen der Lazarette sind zu unterscheiden:
   a. die der Zentral-Staatskasse zufließenden, eigenen Einnahmen,
   b. die den Ausgabetiteln verbleibenden Rückeinnahmen.
2. Die Einnahmen zu 1a und b (letztere getrennt nach Rückeinnahmen zu den Unterhaltungskosten und Rückeinnahmen zu den Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats) werden in besondere Nachweisungen (Beil. 72a, b, c) aufgenommen.

Beil. 72a, b, c.

3. Die Nachweisungen zu 1b sind von den Lazaretten **vierteljährlich** mit den betreffenden Rechnungen in einfacher, die Nachweisung zu 1a einmal im Jahre mit der Unterhaltungskosten-Rechnung für das IV. Vierteljahr in zweifacher*) Ausfertigung einzureichen. Sind Einnahmen nicht vorgekommen, so werden an Stelle der Nachweisungen Fehlanzeigen eingereicht.
4. Die Beträge der Nachweisungen zu 1b sind von den summarischen Beträgen der entsprechenden Titel in der gleichzeitig gelegten Unterhaltungskosten-Rechnung bezw. Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats in Abzug zu bringen, jedoch erst in der Wiederholung.
5. Zur Begründung der Einnahmen (1a und b) bedarf es der Beifügung der betr. Verkaufsverhandlungen und sonstigen, bezüglichen Schriftstücke.
6. Die eingezogenen Durchschnitts- u. s. w. Kosten für die gegen Bezahlung im Lazaret behandelten Personen sind ungeteilt in der Rückeinnahmenachweisung zu den Unterhaltungskosten zu vereinnahmen. Eine Übertragung der in den Durchschnittssätzen enthaltenen Vergütung für Arzneien und Verbandmittel in die Rückeinnahmenachweisung zu den Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats ist daher nicht erforderlich.

§ 283.

Kautionsnachweisung.

1. Behufs des Nachweises und der Kontrolle der bei den Lazaretten beruhenden, niederzulegenden und zur Verausgabung kommenden

) Vergl. § 301, 1b.

Kautionen von Lieferanten, sowie der sonstigen Hinterlegungen ist alljährlich gleichzeitig mit der Jahresrechnung eine Nachweisung nach Beil. 73 in einfacher Ausfertigung einzureichen, aus welcher der Bestand an solchen Hinterlegungen am 31. März des betr. Etatsjahres hervorgeht. Beil. 73.

2. Sind bei einem Lazaret am Schlusse des Etatsjahres keine Kautionen u. s. w. niedergelegt, so ist eine bezügliche Bescheinigung einzureichen.

§ 284.

Rechnungslegung über die zu besonderen Bedarfszwecken ausgesetzten Fonds.

1. Über alle aus dem Fonds für einmalige Ausgaben zu außergewöhnlichen Lazareteinrichtungen, Ausstattungen u. s. w. bewilligten und verwendeten Beträge (vergl. auch G. V. O.), sowie über die aus dem Fonds zu laufenden Ausgaben bestrittenen Kosten für Neu- und Wiederherstellungs-Bauten im Betrage von 15000 Mark und mehr für jeden Bau u. s. w. sind von den Lazaretten besondere Rechnungen abzulegen. (§ 257.) Für die äußere Form dieser Rechnungen ist, sofern nichts Anderes bestimmt wird, das der G. V. O. als Beilage beigefügte Muster maßgebend.

Wegen Verausgabung solcher den Lazaretten zur besonderen Verrechnung gezahlten Beträge bei der Corps-Zahlungsstelle bezw. General-Militärkasse, sowie in betreff der weiteren Behandlung der darüber abgelegten Rechnungen wird auf die dem Muster zur Jahresrechnung der Lazarette beigegebenen Bemerkungen hingewiesen. (Beil. 74.)

2. Über die sonst noch vorkommenden, dem Fonds für das Militär-Medizinalwesen nicht zur Last fallenden Ausgaben, z. B. Marschgebührnisse für Ersatz- und Reservemannschaften, Reisekosten und Tagegelder u. s. w. sind nach den dafür gegebenen Mustern*) besondere Liquidationen anzufertigen, welche von den Corps-Intendanturen auf die Corps-Zahlungsstelle zur Verausgabung bei den betr. Kapiteln und Titeln angewiesen werden.

---

*) Nach denselben Mustern sind auch die nach § 252 auf den Militär-Medizinalfonds zu übernehmenden Reisekosten und Tagegelder zu liquidieren.

§ 285.

Jahres-Geldrechnung der Lazarette.

1. Die Aufstellung der nach § 276 von den Lazaretten zu legenden Jahres-Geldrechnung erfolgt nach Beil. 74 und den dort und in Beil. 70 gegebenen Vorschriften. Die Jahres-Geldrechnung wird der Corps-Intendantur zu dem von ihr bestimmten Termin in einfacher Ausfertigung eingereicht.

Beil. 74.

2. Die endgiltige Verrechnung der gesamten Geldeinnahmen und Ausgaben im Militär-Medizinalwesen vereinigt sich für den Geschäftsbereich einer jeden Intendantur in der betr. Rechnung der Corps-Zahlungsstelle (§ 276).

Beil. 75. Fällt aus.

3. Unter Hinweis auf die in Beil. 70 bezw. 74 enthaltenen, die Abwickelung des gesamten Rechnungsverkehrs behandelnden Bemerkungen ist hier im allgemeinen nur hervorzuheben, daß
   a. die laufenden, durch die Jahresabrechnung (§ 267, 4 bezw. Beil. 56) nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben (also die Beträge der Geld-Einnahmenachweisungen über die der Zentral-Staatskasse zufließenden Einnahmen und die Beträge der Unterhaltungskosten-Rechnungen bezw. der Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats) lediglich mit den Zahlungsanweisungen der Intendantur und den Quittungen der Lazarette belegt, zum Nachweis gelangen, während
   b. die sonstigen zur unmittelbaren Anweisung geeigneten Liquidationen den Anweisungen der Intendantur und Quittungen der Lazarette als Belege beigefügt werden, und daß endlich:
   c. in allen Fällen, in denen nach § 284, 1 von den Lazaretten Sonderrechnungen abgelegt werden, die Ausgabesummen nur auf Grund der Anweisungen der Intendantur und der Quittungen der Lazarette ihren Nachweis zu finden haben.
4. Die Verrechnung der aus den Fonds zu einmaligen Ausgaben bewilligten Beträge findet bei der General-Militärkasse statt.

§ 286.

Ausgleichung von Fondsverwechselungen, Überhebungen und Rechnungsdefekten.

1. Die Grundsätze, welche bei der Ausgleichung von Fondsverwechselungen in sämtlichen Zweigen der Militär-Verwaltung Anwendung zu finden haben, enthält Beil. 76.

Beil. 76.

2. Danach ist für die Lazaretverwaltung Folgendes zu beachten:
   a. Fondsausgleichungen, welche infolge Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben an unzutreffender Stelle notwendig werden, dürfen in den Rechnungen der Lazarette nur innerhalb desselben Etatsjahres stattfinden, in den Rechnungen für ein späteres Etatsjahr nur dann, wenn zwei übertragbare Fonds miteinander verwechselt worden sind.
   b. Alle durch die Ausgleichung von Fondsverwechselungen entstehenden Einnahmen und Ausgaben, soweit sie erst nach dem Abschluß des betr. Etatsjahres zur Feststellung gelangen und nicht etwa bei den übertragbaren Fonds ihre Verrechnung zu finden haben, sind bei der General-Militärkasse und den Corps-Zahlungsstellen zu verrechnen.
3. Vergütungen für Überhebungen und Rechnungsdefekte, welche bei den jährlich abschließenden Ausgabetiteln bis zum Ablauf des auf das Etatsjahr folgenden Jahres zur Einziehung gelangen, sind den betr. Ausgabetiteln als Rückeinnahmen zuzuführen. Insoweit dieselben dagegen später zur Einziehung gelangen und nicht bei übertragbaren Fonds ihre Verrechnung zu finden haben, gelangen sie ebenso wie diejenigen Vergütungen, welche sich auf bereits abgeschlossene Fonds zu einmaligen Ausgaben beziehen, unter Titel 4, Ziffer 2 der Einnahmen für Rechnung der Zentral-Staatskasse zum Nachweis.

   Dem gleichen Titel sind auch solche aus der Zahlung früher zu wenig geleisteter Ausgaben erwachsende Ausgaben zur Last zu stellen, welche jährlich abschließende Fonds betreffen und infolge der Rechnungsrevision erst nach dem Ablauf des zweiten Rechnungsjahres zu leisten sind.

B. Rechnungswesen im Materialien- und Geräteverkehr.

§ 287.

Arznei- und Verbandmittel-Verbrauchsnachweisungen.

1. Der Zugang, Abgang und Bestand an Arzneien, Reagentien und Desinfektionsmitteln bei den Lazaretapotheken wird durch die Arzneimittel-Verbrauchsnachweisung, derjenige an Verbandmitteln durch die Verbandmittel-Verbrauchsnachweisung nachgewiesen.

Beil. 77 u. 78.

Diese Nachweisungen sind von den Lazaretapotheken vierteljährlich nach Beil. 77 und 78 aufzustellen und nebst den erforderlichen Belegen von dem Lazaret gleichzeitig mit der Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats dem Sanitätsamt in einfacher Ausfertigung einzureichen. Den Verbrauchsnachweisungen sind die geprüften, gleichen Nachweisungen des vorhergegangenen Vierteljahres beizufügen. Ferner ist der Verbandmittel-Verbrauchsnachweisung für das IV. Vierteljahr eine Nachweisung der bei den Lazaretten aufbewahrten Sanitätsausrüstung der Truppen u. s. w. nach Muster 27 anzuschließen, da die einzelnen, in den Truppenbehältnissen enthaltenen Verbandmittel in der Verbandmittel-Verbrauchsnachweisung selbst nicht aufzuführen sind.

2. Die Rechtfertigung der Arzneimittel-Verbrauchsnachweisung geschieht:

   a. hinsichtlich der Zugangsspalten:

      durch die Belege der Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats bezw. durch die Forderungsnachweisungen*) (§ 107), durch eine Bescheinigung über die in der Lazaretapotheke selbst bereiteten Zusammensetzungen und durch die Einnahmebescheinigungen über empfangene Arzneimittel u. s. w. (§ 108),

   b. hinsichtlich der Abgangsspalten:

      durch die Verordnungsbücher, durch die unter a gedachte Bescheinigung über die selbstbereiteten Zusammensetzungen und durch die von den Empfängern ausgestellten Bescheinigungen über erhaltene Arzneimittel u. s. w.

3. Sind Arzneien durch Verderben oder Verunglücken abgängig geworden, so ist darüber, falls der Verlust ein bedeutenderer, der Arzneimittel-Verbrauchsnachweisung eine Bescheinigung des Chefarztes beizufügen, anderenfalls genügt eine Erläuterung in der Spalte „Bemerkungen“.

4. Gehören zu einer Arzneimittel-Verbrauchsnachweisung mehrere Einnahme- oder Ausgabebescheinigungen über Arzneimittel der-

*) Die einzelnen Bestellzettel (§ 107) sind den Rechnungen nicht beizufügen, sondern versiegelt im Lazaret aufzubewahren.

selben Art, so sind entsprechende Übersichten nach Beil. 79 beizufügen. Beil. 79.

5. Die Rechtfertigung der Verbandmittel-Verbrauchsnachweisung geschieht in gleicher Weise, wie die der Arzneimittel-Verbrauchsnachweisung. Über die im Lazaret selbst angefertigten Verbandmittel werden entsprechende Bescheinigungen beigefügt.

6. Hat im Laufe eines Vierteljahres kein Zugang und Abgang an Arzneien u. s. w. oder Verbandmitteln stattgefunden, so sind an Stelle der Verbrauchsnachweisungen Fehlanzeigen einzureichen.

§ 288.

Bestandsaufnahme in der Lazaretapotheke.

1. Am letzten Tage jedes Vierteljahres werden die Verordnungsbücher in der Lazaretapotheke zurückbehalten, um demnächst der Arznei- bezw. Verbandmittel-Verbrauchsnachweisung als Belege beigefügt zu werden.

2. An diesem Tage müssen die laufenden Arbeiten in der Lazaretapotheke so geregelt werden, daß nach Beendigung derselben für die Zwecke der Rechnungslegung eine Aufnahme derjenigen Arznei- und Verbandmittelbestände erfolgen kann, bei welchen im Laufe des Vierteljahres Ab- oder Zugänge stattgefunden haben.

3. Alljährlich einmal, und zwar in den letzten drei Tagen des Etatsjahres, ist unter persönlicher Leitung und Verantwortlichkeit des Vorstandes in der Lazaretapotheke eine genaue Bestandsaufnahme aller Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats einschließlich Arzneien vorzunehmen. Die unter Ziffer 2 vorgeschriebene Bestandsaufnahme fällt dafür am letzten des betr. Monats aus.

4. Der vorgefundene Bestand ist in die betr. Bestandspalte der Verbrauchsnachweisung einzutragen. Stellen sich hierbei Abweichungen von dem Rechnungsbestande heraus, so können solche bis zu höchstens 10 % der verordneten Mengen als Wiegeverlust in der Spalte „Abgang laut Verordnungsbuch“ in Ausgabe gestellt werden; größere Abweichungen sind in der leeren Spalte aufzuführen und zu erläutern.

5. Für die Richtigkeit der Bestandsaufnahme und der Bestände ist zunächst der Vorstand verantwortlich bezw. haftpflichtig.

6. Beim Wechsel in der Person des Vorstandes der Lazaretapotheke hat der übernehmende Sanitätsoffizier sich volle Überzeugung von der Richtigkeit aller ihm übergebenen Gegenstände zu verschaffen. In einer kurzen, bei der Übergabe aufzunehmenden, von beiden beteiligten Sanitätsoffizieren zu unterschreibenden Verhandlung ist zu erklären, daß alle vorhanden sein sollenden Bestände richtig übergeben sind. Diese Verhandlung wird zu den Akten genommen.

§ 289.

Verbrauchsnachweisungen über Verpflegungsbedürfnisse.

1. Die vierteljährlich zu legenden Verbrauchsnachweisungen über Verpflegungsbedürfnisse bestehen:

   a. in der Übersicht über Einnahme und Ausgabe an Verpflegungsbedürfnissen (Beil. 58) und

   b. in den monatlichen Zusammenstellungen der Beköstigungsverordnungen. (Beil. 80.)

Beil. 80. 2. Die Rechtfertigung der Einnahmen geschieht, soweit sich letztere nicht auf die Geldausgabebelege zu der betreffenden Unterhaltungskosten-Rechnung gründen, durch besondere Einnahmebescheinigungen, die Rechtfertigung der Ausgaben durch den Verpflegungsrapport für die betreffenden Monate (§ 279), die geheftet beizufügenden Hauptbeköstigungsnachweisungen und die Beköstigungsverordnungen, sowie durch Beifügung von höheren Genehmigungen.

3. Gleichzeitig mit der Vorlage der Unterhaltungskosten-Rechnung an die Corps-Intendantur übersendet das Lazaret die Verbrauchsnachweisungen über Verpflegungsbedürfnisse in einfacher Ausfertigung nebst Verpflegungsrapporten und Beköstigungsverordnungen dem Sanitätsamt zur weiteren Veranlassung nach § 296.

§ 290.
Verbrauchsnachweisungen über Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmittel, sowie über Lagerstroh.

1. Die Nachweisungen über Einnahme und Ausgabe an Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmitteln, sowie an Lagerstroh, in einer Reinschrift der in den §§ 270 und 271 gedachten Nachweisungen bestehend, werden vierteljährlich gleichzeitig mit der Unterhaltungskosten-Rechnung der Corps-Intendantur einfach eingereicht. Für die Akten der letzteren ist, behufs Prüfung der richtigen Übertragung des Bestandes, nur eine Abschrift des Abschlusses der Feuerungs- und Erleuchtungsmittel-Verbrauchsnachweisung, nicht aber auch der Verbrauchsnachweisung über Reinigungsmittel erforderlich, da letztere nach § 301, 4 bei der Corps-Intendantur verbleibt.
2. Die Einnahmen sind, soweit sie nicht aus der Geldrechnung hervorgehen, durch Einnahmebescheinigungen, die tarifmäßigen Ausgaben durch die monatlichen Verpflegungsrapporte und die nach Beil. 81 einfach anzufertigende Belegungsliste, sowie durch die Quittungen der Deputatempfänger zu begründen, die außergewöhnlichen Ausgaben durch besondere Bescheinigungen. Beil. 81.
3. Die Belegungsliste muß auch die Zahl der verabreichten Bäder nachweisen und von der Kassenkommission mit dem Vermerk versehen sein:

   „Die Richtigkeit bescheinigt."

   In dieser Bescheinigung liegt das Anerkenntnis, daß bei Belegung der Stuben nach Maßgabe der Krankheiten mit der größten Wirtschaftlichkeit verfahren ist, und daß die Bäder nur an Berechtigte verabreicht worden sind.

§ 291.
Verbrauchsnachweisungen über Schreibgeräte für Wachen.

Über die für Wachen beschafften Schreibgeräte ist alljährlich eine Verbrauchsnachweisung nach dem im § 272 erwähnten Muster aufzustellen und der Unterhaltungskosten-Rechnung für das IV. Vierteljahr in einer Ausfertigung beizufügen.

§ 292.

Gerätenachweisungen.

1. Jedes Lazaret hat alljährlich über die Geräte u. s. w. zweierlei Nachweisungen aufzustellen und zwar:
   a. eine über die Gegenstände des ökonomischen Etats u. s. w. und
   b. eine über die Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats, ausschließlich Verbandmittel.
2. Die Lazarette in den Festungen haben außerdem alle fünf Jahre eine vollständige Nachweisung über das bei ihnen niedergelegte, ökonomische und Sanitätsmaterial für Festungslazarette und alljährlich eine Ab- und Zugangsnachweisung einzureichen.
3. Wie bei Aufstellung dieser Nachweisungen zu verfahren ist, bezw. welche Muster zu benutzen sind, geht aus § 273 und den Beil. 63 bis 65 hervor.
4. Die Zu- und Abgänge an Geräten, welche nicht durch Geld-Ausgabe- und Einnahmebelege nachgewiesen sind, werden mit den Anweisungen der Corps-Intendantur und des Sanitätsamts, bezw. durch Einnahme- oder Ausgabebescheinigungen u. s. w. belegt. Die Belege sind nach der Reihenfolge der Gegenstände in der Gerätenachweisung vom ersten Einnahmebeleg bis zum letzten Ausgabebeleg ununterbrochen fortlaufend zu numerieren und ordnungsmäßig zu heften. Die Numerierung der Belege zu den Gerätenachweisungen der Festungslazaretdepots läuft durch den fünfjährigen Zeitraum.
5. Die Nachweisung zu Ziffer 1 a ist mit der Jahresrechnung der Corps-Intendantur, die Nachweisung zu Ziffer 1 b mit der Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats für das IV. Vierteljahr, die vollständige Nachweisung bezw. die Ab- und Zugangsnachweisung zu Ziffer 2 mit der Liquidation über die Kosten der Unterhaltung der Bestände der Festungslazaretdepots (§ 280) dem Sanitätsamt in je einer Ausfertigung vorzulegen.

C. Immobilien-Inventare.

§ 293.

1. Die Lazarette haben über die sämtlichen zu ihrem Verwaltungsbereiche gehörigen militärfiskalischen, sowie über die dem Militär-

Ärar zur Benutzung überlassenen Gebäude und Grundstücke nach Beil. 82 Immobilien-Inventare und bezw. Verzeichnisse zu führen, welche von 10 zu 10 Jahren neu aufgestellt und in der Zwischenzeit durch jährliche nach Beil. 83 anzufertigende Zu- und Abgangs-Nachweisungen ergänzt werden. Beil. 82. Beil. 83.

2. Die Immobilien-Inventare nebst den erwähnten Verzeichnissen bezw. die Zu- und Abgangsnachweisungen werden den zur Revision einzureichenden Jahres-Rechnungen als selbständige Beilagen lose beigefügt.
3. Ergeben sich im Laufe eines Jahres keine Veränderungen, so ist der Rechnung Fehlbescheinigung beizugeben.

25. Abschnitt.

Prüfung und Abnahme der Rechnungen.

A. Prüfung bei dem Sanitätsamt.

§ 294.

Prüfung der Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats und der Arznei- und Verbandmittel-Verbrauchsnachweisungen.

1. Das Sanitätsamt prüft die mit den Geldrechnungen vorgelegten Verordnungsbücher über Arzneien und Verbandmittel, sowie die einzelnen Rezepte in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Verordnungen und auf eine angemessene Sparsamkeit.
2. Die Rechnungen über neu beschaffte oder instandgesetzte, ärztliche Instrumente und Geräte werden von dem dem Sanitätsamt zugeteilten Assistenzarzte in Bezug auf die Angemessenheit der Preise u. s. w. nach dem amtlichen Preisverzeichnis geprüft und, wenn Ausstellungen nicht zu machen sind, wie folgt bescheinigt:

   „Geprüft
   N. N.
   Assistenzarzt."

3. Die Rechnungen der Zivilärzte (§ 13, 5) werden von dem Assistenzarzte nach den Verträgen bezw. der Medizinaltaxe geprüft und wie vorstehend bescheinigt.

4. Die Prüfung der Arznei- und Verbandmittel-Verbrauchsnachweisungen, sowohl in den einzelnen Spalten auf Grund der Belege als in den Zahlen, liegt dem Corps-Stabsapotheker ob. Auch hat derselbe die zur Geldausgaberechnung gehörigen Belege über Arzneigegenstände, Blutegel, Apothekengeräte u. s. w., nach den vertragsmäßigen Abmachungen bezw. den betr. Preislisten und der Arzneitaxe in den einzelnen Ansätzen festzustellen, wobei auch die dienstlich festgestellten Höchstpreise zu beachten sind.
5. Jeder richtig bezw. angemessen befundene Ansatz ist mit roter Tinte zu unterstreichen, vorgefundene Unrichtigkeiten sind mit roter Tinte sofort zu berichtigen, soweit dies auf Grund der beigefügten Belege geschehen kann. Wo diese hierzu nicht ausreichen, wird das betr. Lazaret von dem Sanitätsamt zur Aufklärung des Sachverhaltes bezw. zur Berichtigung der Unrichtigkeiten veranlaßt.
6. Die Verbrauchsnachweisungen und die in Betracht kommenden Belege zur Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats sind nach erfolgter Prüfung seitens des Corps-Stabsapothekers mit der Bescheinigung

„Geprüft
N. N.
Corps-Stabsapotheker"

zu versehen. Diese Bescheinigung ist nur dann zu erteilen, wenn die betreffenden Nachweisungen und Belege, erstere vorbehaltlich Erledigung der Erinnerungen, in jeder Beziehung für richtig befunden, die in Ansatz gebrachten Preise richtig oder angemessen erachtet und diejenigen Gegenstände, welche in den Verbrauchsnachweisungen weiter verrechnet werden müssen, in diesen Nachweisungen richtig vereinnahmt sind.
7. Die Nachweisung über das in den Lazaretten aufbewahrte Sanitätsmaterial der Truppen (§ 287, 1) wird vom Corps-Stabsapotheker bezüglich der Zahl der Truppenteile u. s. w. und des für dieselben etatsmäßigen Bedarfes geprüft und festgestellt.

§ 295.

Verfahren mit den geprüften Rechnungen u. s. w.

1. Das Sanitätsamt gibt die geprüften Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats, die Verbrauchs-

nachweisungen und die im § 294, 7 erwähnte Nachweisung an das Lazaret unter Mitteilung der bei der Prüfung gemachten Ausstellungen zurück.

Die mitvorgelegten Arznei- und Verbandmittel-Verbrauchsnachweisungen für die vorangegangenen Vierteljahre werden jedoch mit allen Belegen, ausschließlich der im Lazaret bereits entnommenen Forderungsnachweisungen (Ziffer 4), bei dem Sanitätsamt behufs einjähriger Aufbewahrung zurückbehalten. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie, nach der Zeitfolge geordnet, in einem besonderen, mit dem Siegel des Sanitätsamts verschlossenen Umschlage den betreffenden Lazaretten zur weiteren (neunjährigen) Aufbewahrung überwiesen.

2. Behufs Erledigung der seitens des Sanitätsamts etwa gezogenen Prüfungsbemerkungen und Einsicht in die vorgenommenen Berichtigungen werden dem Vorstande der Lazaretapotheke die Arznei- und Verbandmittel-Verbrauchsnachweisungen vorgelegt.

3. Abänderungen von Ansätzen, welche vom Corps-Stabsapotheker berichtigt oder durch Unterstreichen als richtig anerkannt sind, dürfen im Lazaret nicht vorgenommen werden, sondern sind nötigenfalls bei dem Sanitätsamt zu beantragen.

4. Die Lazaretapotheke entnimmt den geprüften Verbrauchsnachweisungen die Forderungsnachweisungen (§§ 107 und 287, 2) und bringt sie in ein besonderes, nach dem Abschlusse noch 10 Jahre aufzubewahrendes Aktenstück.

5. Das Lazaret veranlaßt die Bezahlung der in den einzelnen Ansätzen festgestellten Rechnungen nach bewirkter, rechnerischer Prüfung derselben, läßt alsdann von der Geldausgaberechnung Reinschrift anfertigen und reicht letztere mit den zugehörigen Belegen, ausschließlich der Forderungsnachweisungen und Rezepte, welche versiegelt im Geschäftszimmer aufbewahrt werden, innerhalb 10 Tagen der Corps-Intendantur ein.

6. Die geprüften Arznei- und Verbandmittel-Verbrauchsnachweisungen werden nicht der Corps-Intendantur vorgelegt, sondern nebst den zugehörigen, auf der Titelseite vermerkten Belegen, jedoch ausschließlich der Forderungsnachweisungen, seiner Zeit an das Sanitätsamt zurückgesandt. (§ 287, 1.)

§ 296.
Prüfung der Verbrauchsnachweisungen über Verpflegungsbedürfnisse.

1. Die Verbrauchsnachweisungen über Verpflegungsbedürfnisse werden bei dem Sanitätsamt dahin geprüft:
   a. ob die Verordnungen in den Grenzen der Beköstigungsvorschriften (Beil. 14) stattgefunden haben und
   b. ob bei der Verordnung der außergewöhnlichen Beköstigung die erforderliche Sparsamkeit beobachtet ist.
2. Nach erfolgter Prüfung und entsprechender Bescheinigung wird die Verbrauchsnachweisung mit allen Belegen und unter Mitteilung etwaiger Bemerkungen an die Corps-Intendantur abgegeben. (§§ 298 u. ff.)

§ 297.
Prüfung der Nachweisungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats.

1. Die Nachweisungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats werden bei dem Sanitätsamt auf Grund der Geldrechnungen über diese Gegenstände, der Einnahmenachweisungen und der beizufügenden Belege geprüft und von dem Corps-Stabsapotheker rechnerisch festgestellt. Zu diesem Zwecke hat die Corps-Intendantur die bezüglichen Geldrechnungen und Einnahmenachweisungen dem Sanitätsamt vorübergehend zu überlassen.
2. Nach erfolgter Prüfung und Erledigung der den Lazaretten mitzuteilenden Erinnerungen werden die Nachweisungen nebst den zugehörigen Belegen zu den Akten des Sanitätsamts genommen.*) Darüber, daß diese Nachweisungen für den abgelaufenen Zeitraum ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, die Sollbestände richtig vorgefunden worden sind, hat das Sanitätsamt je eine besondere Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigungen, welche sich auch über die Führung der Nachweisungen, betr. die in den Lazaretten niedergelegte Sanitätsausrüstung der Truppen und das Sanitätsmaterial der Festungslazaretdepots, sowie über die Vollzähligkeit der Sollbestände an jener Ausrüstung und diesem Material

---

*) Wegen der Vernichtung vergl. Beil. 85.

auszusprechen haben, sind der Corps-Intendantur zu übersenden, welche sie der Jahresrechnung des betr. Lazarets beinimmt.

Hat eine Prüfung der Sollbestände bei einzelnen Lazaretten zur Zeit der Einreichung dieser Bescheinigung noch nicht stattgefunden, so ist ein entsprechender Vorbehalt in die Bescheinigung aufzunehmen. (§ 302, 4.)

3. Die Nachweisungen der Festungslazaretdepots bezw. die Ab- und Zugangsnachweisungen zu ersteren werden, soweit es sich dabei um Sanitätsmaterial handelt, bei dem Sanitätsamt in gleicher Weise wie die in Ziffer 1 erwähnten Nachweisungen geprüft und demnächst mit ihren Belegen, sowie unter Beifügung etwaiger Bemerkungen an die Corps-Intendantur abgegeben.

B. Prüfung bei der Corps-Intendantur.

§ 298.

Im allgemeinen.

1. Die Rechnungen und Nachweise über Einnahmen und Ausgaben an Geld, ökonomischen Materialien und Geräten unterliegen zunächst der Prüfung der Corps-Intendantur.

Weiterhin gelangen dieselben gemäß § 303, 3 mit Ausnahme:

a. der Arznei- und Verbandmittel-Verbrauchsnachweisungen (§ 287, 1),

b. der Nachweisungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats (§ 273 bezw. 292, 1 b),

c. der Verbrauchsnachweisungen über Verpflegungsbedürfnisse (§§ 289 und 296) und

d. der Nachweisungen über Reinigungsmittel und Lagerstroh, über Schreibgeräte für Wachen und über Gegenstände des ökonomischen Etats (§§ 271 bis 273 bezw. 290, 291 und 292, 1 a und 2) behufs Superrevision an den Abrechnungskommissär des Obersten Rechnungshofes.

Die unter a und b aufgeführten Nachweisungen, welche überhaupt nicht der Corps-Intendantur vorgelegt werden (vergl. §§ 295, 6 und 297, 2), finden bei dem Sanitätsamt, die unter c und d erwähnten bei der Corps-Intendantur ihre endgiltige Prüfung.

2. Dem Abrechnungskommissär steht jedoch das Recht zu, sich zu jeder Zeit auch die bei dem Sanitätsamt bezw. der Corps-Intendantur endgiltig festgestellten Nachweisungen zur Prüfung einzufordern.
3. Die Form der Feststellungsbescheinigungen der Corps-Intendantur, sowie der Prüfungsvermerke der Rechnungsbeamten auf den geprüften Rechnungen ist aus den für die Rechnungslegung gegebenen Mustern ersichtlich.
4. Der Vermerk „Geprüft" mit Namensunterschrift und Dienstcharakter des Beamten schließt das Anerkenntnis in sich, daß die betr. Rechnung oder Nachweisung nach den Belegen, den Sätzen u. s. w.*), sowie in den Zahlen geprüft und richtig befunden (oder berichtigt) worden ist. Durch diesen Prüfungsvermerk, sowie durch die bei der Abnahme auf den Jahres- und Baurechnungen u. s. w. auszustellenden Rechnungsbescheinigungen wird, sofern unter den Rechnungsbelegen auch Ausweise über gezahlte Frachtkosten und über Gebühren für Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern enthalten sind, seitens des Prüfungsbeamten zugleich bezeugt, daß die in den Frachtbriefen angesetzten Kostenbeträge hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den dabei in Betracht kommenden Tarifen, Entfernungen u. s. w., sowie die Rechnungen über Bekanntmachungsgebühren nach den als Veröffentlichungsbeweise beigebrachten, bei den Rechnungsbelegen verbleibenden öffentlichen Blättern und nach den Gebührensätzen geprüft worden sind.
5. Urkunden einschl. der Ausweise über Anstellungsberechtigung u. s. w. dürfen mit keinerlei Prüfungsstrichen versehen werden.
6. In betreff der bei der Prüfung der Baurechnungen und der bei der Abnahme zu beachtenden Punkte wird auf die G. V. O. und das derselben angehängte Rechnungsmuster Bezug genommen.

§ 299.

Im einzelnen.

1. Fällt aus.
2. Die Prüfung der Verbrauchsnachweisungen über Verpflegungsbedürfnisse bezieht sich auf die Richtigkeit der Zahlen und die

*) Die bei dem Sanitätsamt geprüften und bescheinigten Geldrechnungen (§ 294) werden bei der Corps-Intendantur nur noch rechnerisch geprüft.

Rechtfertigung der Einnahmen und Ausgaben. Dieselbe kann in der Regel auf die Nachweisungen von zwei Monaten jedes Vierteljahres beschränkt bleiben; in den Monaten ist entsprechend abzuwechseln. Nur wenn bei einem Lazaret in dem zu prüfenden Teile der Verbrauchsnachweisungen erhebliche Unregelmäßigkeiten wahrgenommen werden oder sonstige Umstände es notwendig erscheinen lassen, hat die Prüfung sämtlicher Verbrauchsnachweisungen und zwar für so lange stattzufinden, als ein besonderer Grund hierzu vorliegt.

3. Die Verpflegungsrapporte sind nach den Truppen-Verpflegungsrapporten zu prüfen und zu diesem Zweck von der Corps-Intendantur auch den in Betracht kommenden Divisions-Intendanturen zu übersenden. Hinsichtlich der nicht regimentierten Kranken bleibt es der Corps-Intendantur überlassen, die Rapporte den Kommandanturen u. s. w. zur entsprechenden Prüfung zuzufertigen.
4. Die Prüfung der Nachweisungen über Gegenstände des ökonomischen Etats u. s. w. erfolgt auf Grund der Unterhaltungskosten-Rechnungen, der Einnahmenachweisungen und der den Rechnungen beizufügenden Belege.
5. In betreff der Prüfung der Gerätenachweisungen der Festungslazaretdepots bezw. der Ab- und Zugangsnachweisungen, soweit es sich dabei um Ökonomiegeräte handelt, gilt im allgemeinen das in Ziffer 4 Gesagte.

§ 300.

Verfahren hinsichtlich der Geldrechnungen für das IV. Vierteljahr des Etatsjahres.

1. Um die rechtzeitige Verrechnung der Geldausgabebeträge in der betr. Jahresrechnung der Corps-Zahlungsstelle unter allen Umständen zu sichern (§§ 276 und 285), sind die Corps-Intendanturen ermächtigt, die Unterhaltungskosten-Rechnungen und die Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats für das IV. Vierteljahr, insoweit deren Prüfung vor dem Finalabschluß der Corps-Zahlungsstelle nicht mehr erfolgen kann, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung, in ihren Schlußsummen festzustellen.

   Die Prüfung ist in diesem Falle nach Möglichkeit zu beschleunigen. Berichtigungen, durch welche die Schlußsummen

sich ändern würden, sind hierbei unter keinen Umständen vorzunehmen.

2. Die bei der Prüfung als zuviel verausgabt gefundenen Beträge werden, sofern sie die Summe von 50 *M.* überschreiten, mit einer beglaubigten Abschrift der betr. Prüfungsbemerkungen in einer besonderen Geld-Einnahmenachweisung bezw. in der nächsten Rechnung der Corps-Zahlungsstelle als Reste, Beträge von 50 *M.* und darunter in der nächsten Geld-Einnahmenachweisung wieder vereinnahmt. Die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge über 50 *M.* werden ebenfalls unter abschriftlicher Beifügung der Prüfungsbemerkungen und belegt mit den sonstigen Beweismitteln, in einer besonderen Rechnung als Reste, Beträge von 50 *M.* und darunter in einer laufenden Geldrechnung in Ausgabe gestellt.

§ 301.

Verfahren mit den geprüften Geldrechnungen und Materialien- bezw. Gerätenachweisungen.

1. Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Rechnungen werden von der Corps-Intendantur den Lazaretten
   a. die Unterhaltungskosten-Rechnungen und die Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats nebst den dazu gehörigen Belegen ausschließlich der Verpflegungsrapporte,
   b. die Geld-Einnahmenachweisungen*) nebst Belegen,
   c. die Feuerungs- und Erleuchtungsmittel-Nachweisungen nebst Belegungslisten und Belegen,

   zur Aufnahme in die Jahresrechnung wieder zugestellt.**)

   Wegen Erledigung der bei der Prüfung gestellten Erinnerungen s. § 303.

2. Die Liquidationen über Kosten für Unterhaltung der Bestände der Festungslazaretdepots werden der Corps-Zahlungsstelle in einer Ausfertigung mit Anweisung zur Zahlung und Verausgabung der bezüglichen Beträge bei den betr. Titeln des Militär-

*) Von den nach § 282,3 in doppelter Ausfertigung einkommenden Nachweisungen über die der Zentral-Staatskasse zufließenden eigenen Einnahmen geht eine Ausfertigung nebst Belegen an die Corps-Zahlungsstelle.

**) Vergleiche auch § 278,1.

Medizinalfonds zugestellt, während die zweite Ausfertigung bei der Corps-Intendantur verbleibt. (§ 280.)

3. Die geprüften Verbrauchsnachweisungen über Verpflegungsbedürfnisse verbleiben bei der Corps-Intendantur, die Beköstigungsverordnungen und sonstigen Belege dagegen werden den Lazaretten versiegelt zurückgegeben und bei denselben so lange unentsiegelt aufbewahrt, bis die Rechnungsentlastung erfolgt ist.*) Nachdem die Rechnungsleger der Jahresrechnung des Lazarets entlastet sind, werden die Beköstigungsverordnungen durch den Deputierten der Intendantur bei Gelegenheit der Lokalrevision entsiegelt und an das Lazaret zur Verwendung als Makulatur abgegeben.

4. Die im § 298, 1 d erwähnten Nachweisungen verbleiben nebst den zugehörigen Belegen bei der Corps-Intendantur.

   Die alljährlich einzureichenden Ab- und Zugangsnachweisungen zu den Gerätenachweisungen der Festungslazaretdepots erhalten die Lazarette in jedem Falle nach Prüfung des Ab- und Zuganges für das abgelaufene Jahr und nach Vervollständigung des Aktenexemplars der Intendantur zurück.

5. Die Verpflegungsrapporte verbleiben bei der Corps-Intendantur. (§ 299, 3.)

6. Die Jahresrechnungen der Lazarette, bei Beträgen von 15 000 *M.* und mehr auch die Sonderrechnungen über Neubauten u. s. w., werden nach erfolgter Abnahme (§ 302) dem Abrechnungskommissär des Obersten Rechnungshofes von der Corps-Intendantur besonders vorgelegt, während die vorstehend unter Ziffer 2 erwähnten, sowie die sonstigen auf die Corps-Zahlungsstelle angewiesenen Liquidationen mit der von dieser Kasse abzulegenden Rechnung vom Ausgabekapitel „Militär-Medizinalwesen" an den Abrechnungskommissär gelangen.

---

*) Da die Lebensmittel-Verbrauchsnachweisungen nur einfach eingereicht werden, ist es notwendig, daß bei der Lokalrevision der Lazarette der Deputierte der Intendantur sich im Besitz der zuletzt bei derselben festgestellten Lebensmittel-Verbrauchsnachweisung des betr. Lazarets befindet, um die Übereinstimmung mit den Büchern des Lazarets feststellen zu können. Wird es hierbei nötig, die Beköstigungsverordnungen einzusehen, so werden sie von dem revidierenden Beamten entsiegelt und nach gemachtem Gebrauch von demselben mit seinem Kommissionssiegel wieder verschlossen, unter Vermerk auf dem Umschlag.

§ 302.

Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.

1. Die Jahres-Geldrechnung (§ 285) mit den auf dem Titelblatte verzeichneten Bestandteilen unterliegt der Prüfung der Corps-Intendantur in sachlicher und rechnungsgemäßer Hinsicht (Abnahme), soweit einzelne Teile der Rechnung nicht schon früher geprüft worden sind.

2. In der hierüber aufzunehmenden und nach § 303, 3 dem Abrechnungskommissär des Obersten Rechnungshofes vorzulegenden Abnahmeverhandlung ist sich über folgende Punkte auszusprechen:
   a. über die Richtigkeit des Kautionsvermerks (Seite 2 der Beil. 74),
   b. darüber, daß keine anderen, als die aufgeführten Unternehmerkautionen und sonstigen Hinterlegungen nachzuweisen sind (s. Beil. 73) oder daß überhaupt keine dergleichen nachzuweisen waren,
   c. über die Zeit, in welcher die unvermutete Lokal- und Kassenrevision (oder nur eine Kassenrevision) beim Lazaret abgehalten worden ist,
   d. darüber, daß nach Maßgabe der bezüglichen Revisionsverhandlung die Sollbestände*) an Materialien und Geräten, soweit letztere nicht von dem Sanitätsamt zu kontrollieren sind (§ 297), desgleichen die Sollbestände an Geld, soweit die unter b gedachten Beträge und etwaige bei Abschnitt B der Rechnung nachgewiesenen Bestände in Betracht kommen, vorhanden sind,**)
   e. über die Richtigkeit des Immobilien-Inventars bezw. der Zu- und Abgangsnachweisung oder darüber, daß kein Zu- oder Abgang nachzuweisen war (§ 293),
   f. darüber, daß an Geld, Materialien und Geräten nicht mehr und nicht weniger, als geschehen, zu vereinnahmen gewesen ist,
   g. darüber, daß die an die Truppen und Militärbehörden verausgabten, unter Hinweis auf die Unterhaltungskosten-Rechnungen und die Belegsnummern besonders aufzuführenden Beträge in die zur Beachtung bei den Revisionen

---

*) Zutreffendenfalls ist die Bescheinigung auch auf das Vorhandensein der Sollbestände an ökonomischem Material des Festungslazaretdepots auszudehnen.

**) Der Geldbestand ist in Zahlen und Worten auszudrücken.

der Kassenbücher derselben dienende Kontrolle eingetragen worden sind,

h. darüber, daß und für welche Monate die vierteljährlichen Lebensmittel-Verbrauchsnachweisungen eingehend geprüft, ob die dabei gezogenen Erinnerungen erledigt, oder welche derselben noch zu erledigen sind,

i. darüber, daß die Belege hinsichtlich ihrer Aufbewahrungszeit geprüft sind und was infolge der hierbei gemachten Wahrnehmungen veranlaßt ist (§ 304),

k. über die richtige Anwendung der gesetzlichen Gebührenmarken zu den einzelnen gebührenpflichtigen Interims- oder Raten-Quittungen bezw. Aufführung der einzelnen Fälle, in welchen eine Abweichung stattgefunden hat. (Ver. Bl. 1882, Seite 70.)

3. Gehören zu der Jahresrechnung Rechnungen, deren Beträge schon vor erfolgter Prüfung festgestellt worden sind (§ 300), so ist auch noch zu bescheinigen, daß bei der nachträglich bewirkten Prüfung dieser Rechnungen entweder nichts zu erinnern war, oder daß die gegen die Unterhaltungskosten-Rechnungen und die Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats der Lazarette gezogenen Prüfungsbemerkungen noch im Laufe des betr. Rechnungsjahres erledigt oder am Schlusse dieses Jahres bis auf die in einer beizufügenden Zusammenstellung verzeichneten noch zu erledigen verblieben sind.

4. Sofern die Bestandsbescheinigung zu Ziffer 2 d einer Einschränkung unterliegt, ist wegen der bestehenden Abweichungen lediglich auf die in beglaubigtem Auszuge beizufügenden Lokalrevisionsverhandlungen hinzuweisen. Hat die Lokal- und Kassenrevision bei Aufstellung der Abnahmeverhandlung noch nicht stattgefunden, so ist dies an der bezeichneten Stelle auszudrücken mit dem Vorbehalt der späteren Vorlegung der Bescheinigung über das Vorhandensein der Bestände an Geld, Materialien und Geräten.

5. Es ist Rechnungsgrundsatz, daß die bei der Abnahme und Prüfung von Rechnungen entdeckten Versehen in den Zahlenangaben selbst nach erfolgter Anerkennung seitens des Rechnungslegers nicht sofort in den betreffenden Rechnungen selbst durch die abnehmenden oder prüfenden Behörden berichtigt werden dürfen, sondern durch Vereinnahmung und Verausgabung der differierenden Beträge in den folgenden Rechnungen auszugleichen sind.

6. Jeder geprüften Jahresrechnung ist auf dem Titelblatte die Bestätigung beizufügen:

„Gegenwärtige Rechnung samt Zubehör ist nach den Bestimmungen, Etats, Belegen, sowie rechnerisch geprüft und vorbehaltlich der Superrevision richtig befunden (oder die Prüfungs-Bemerkungen vom Heutigen aufgenommen) worden.

(Ort. Datum.)

Intendantur des . . . Armeecorps.

N. N.“

Diese Bestätigung ist von dem Abteilungs-Vorstand sowie von demjenigen Beamten, welchem die rechnerische Prüfung obgelegen hat, zu unterschreiben.

§ 303.

Beantwortung der Prüfungsbemerkungen und Entlastung der Rechnungsleger.

1. Die bei der Prüfung der Rechnungen durch die Corps-Intendantur*) aufgestellten und den Lazaretten sofort mitzuteilenden Bemerkungen müssen, wenn nicht besondere Umstände deren frühere Erledigung notwendig machen, jedesmal bei Vorlage der nächsten, gleichartigen Rechnung vollständig beantwortet und erledigt werden.

Die den Kassen-Kommissionen bezw. Chefärzten (§ 160, 2 und 3) obliegende Erledigung der Bemerkungen über die das ganze Jahr oder das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres umfassenden Rechnungen und sonstigen Nachweise, sowie über außerterminliche Liquidationen muß dagegen gleich nach deren Mitteilung an das Lazaret erfolgen.

2. Nach erfolgter Beantwortung der Prüfungs-Bemerkungen werden seitens der Intendantur die Rechnungs-Erkenntnisse in erster Instanz unter der Bezeichnung „Definitiv-Beschlüsse“ mit Vorbehalt der Superrevision erlassen, in welchen die Schlußsummen der betreffenden Rechnung ausdrücklich anerkannt werden.

Beil. 84. Fällt aus.

Diese Definitivbeschlüsse werden den Lazaretten mit der Aufforderung zugefertigt, binnen 8 Tagen den Empfang zu

*) Wegen Mitteilung bezw. Erledigung der von dem Sanitätsamt aufgestellten Prüfungsbemerkungen s. §§ 295 und 297.

bestätigen und gleichzeitig anzuzeigen, ob und gegen welche Paragraphen der Rekurs ergriffen werden will.

Diese Empfangsbestätigungen sind von den Rechnungslegern (Kassen-Kommissionen bezw. Chefärzten) der Lazarette zu unterzeichnen.

Die Rekursschriften sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 6 Wochen, vom Tage der Zustellung der Definitiv-Beschlüsse an gerechnet, samt den einschlägigen Belegen und Revisions-Verhandlungen bei der Corps-Intendantur einzureichen, von welcher sie ohne Verzug an das Kriegsministerium vorzulegen sind.

3. Die von der Intendantur geprüften Rechnungen unterliegen der Superrevision des Obersten Rechnungshofes. Demselben bezw. dessen Abrechnungskommissär sind daher seitens der Intendantur die Rechnungen samt Belegen, dann die Abnahme-Verhandlungen der Intendantur, die vorbehaltlich der Superrevision erlassenen Definitiv-Beschlüsse, allenfallsige Rekurse rechnerischer Natur sowie auch bei etwaigen Dienstwechseln der Chefärzte und der Beamten (§§ 55, 4 und 160, 5) die Übernahms-Verhandlungen vorzulegen.

4. Die Beantwortung der Superrevisions-Bemerkungen fällt zunächst der Intendantur zu. Den einzelnen Lazaretten liegt es ob, bei Erledigung der sie betreffenden Erinnerungen unter Einhaltung der hierfür von der Intendantur gesetzten Termine mitzuwirken.

5. Wegen der nach erfolgter Superrevision zu erteilenden Entlastung (Absolutorium) wird auf das Kriegsministerialreskript vom 4. September 1885 Nr. 15353 verwiesen.

6. Die geprüften Rechnungen u. s. w. samt Belegen bleiben bei der Intendantur, die bezüglichen Entwürfe werden von den Lazaretten aufbewahrt.

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung treten bezüglich des Rechnungswesens und Prüfungsverfahrens die Bestimmungen des Kriegsministerialreskripts vom 11. April 1890 Nr. 4667a in Kraft.

C. Verbleib der Akten, Bücher u. s. w. nach Erteilung der Rechnungsentlastung.

§ 304.

Aufbewahrung der Akten u. s. w.

1. Alle auf das Kassen- und Ökonomiewesen bezüglichen Akten, Bücher u. s. w. hat das Lazaret so lange aufzubewahren, bis dieselben das Alter erreicht haben, in welchem bestimmungsgemäß die Vernichtung stattzufinden hat. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Vernichtung dieser Schriftstücke nach Alter und Inhalt ist die Beilage 85 maßgebend.

Beil. 85.

2. Für die Krankenbücher und Listen u. s. w. gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 15, 24, 31, 89, 90 und der Beil. 10.

§ 305.

Vorarbeiten zur Vernichtung der Akten, Bücher u. s. w.

1. Ob die Aussonderung der zu vernichtenden Bücher u. s. w. alljährlich oder in gewissen, längeren Zeiträumen zu bewirken ist, bestimmt die Corps-Intendantur.
2. Die Lazarette haben behufs der vorzunehmenden Aussonderung die dem Alter nach zur Vernichtung geeigneten Akten, Kassen- u. s. w. Bücher genau durchzusehen, zu ordnen, darüber ein Verzeichnis nach Beil. 86 anzulegen und dasselbe zu dem ihnen gestellten Termine an die Corps-Intendantur einzureichen.

Beil. 86.

3. Die Durchsicht sämtlicher Akten u. s. w. erfolgt sodann bei Gelegenheit der nächsten Lokalrevision durch den Deputierten der Intendantur, welcher Entscheidung trifft und das hierüber Veranlaßte in die Prüfungsverhandlung aufnimmt.

   Die Vernichtung ordnet die Corps-Intendantur an.
4. Fällt aus.

§ 306.

Art der Vernichtung.

1. Alle zur Vernichtung bestimmten Akten, Bücher u. s. w. dürfen nur zum Einstampfen verkauft werden. Es ist dabei ausdrücklich zur Bedingung zu machen, daß letzteres in Gegenwart eines Beamten geschieht, welcher darüber eine Bescheinigung

auszustellen hat. Außerdem ist von dem Käufer eine Kaution in Höhe des ortsüblichen Werts des als Makulatur zu verkaufenden Papiers zu verlangen, welche bei Nichtbeibringung der amtlichen Bescheinigung zu Gunsten des Staats verfällt.

Ferner ist in den Verkaufsbedingungen besonders darauf hinzuweisen, daß der Verfall der Kaution den Ersteher von der Haftbarkeit für die vertragswidrige Unterlassung der Vernichtung nicht befreit.

2. Der Verkauf hat nach den Bestimmungen des § 180 zu erfolgen.

Wo der Verkauf weder mit Sicherheit noch mit Vorteil auszuführen ist, erfolgt die Vernichtung durch Feuer.

3. Geheim zu haltende, außer Kraft gesetzte Dienstvorschriften sind an diejenige Behörde zurückzugeben, von welcher die neuen Dienstvorschriften empfangen sind.

§ 307.

Verwendung des Verkaufserlöses.

1. Der Erlös für verkaufte Akten u. s. w. ist den eigenen Einnahmen für die Zentral-Staatskasse zuzuführen.

2. Dem mit der Aussonderung der Akten beschäftigt gewesenen Beamten bezw. dem Rechnungsführer können für die Mühwaltung Entschädigungen bis zu 25 % des Reinerlöses gewährt werden, doch ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung der Corps-Intendantur erforderlich, welche die den Umständen entsprechende Höhe des Prozentsatzes festzusetzen hat.

Für die Aussonderung von Kassen- und Wirtschaftsbüchern, Drucksachen und anderen, nicht in Akten bestehenden Schriftstücken wird eine Vergütung nicht gewährt.

3. Der Überrest des Erlöses ist der Corps-Intendantur unter rechnungsmäßigem Nachweis von derjenigen örtlichen Verwaltung zur Einziehung anzumelden, welche mit dem Verkauf beauftragt worden ist.

VI. Besichtigungen und Revisionen der Lazarette.

§ 308.

Im allgemeinen.

1. Besichtigungen der Militärlazarette werden von den kommandierenden Generalen, den von diesen etwa besonders beauftragten höheren Truppenbefehlshabern, vom Corps-Generalarzte und vom Intendanten des Armeecorps vorgenommen.*)

   Für die Besichtigungen seitens des Corps-Generalarztes und des Intendanten sind besondere Reisen erforderlich, zu denen die Mittel aus dem Reisekostenfonds hergegeben werden. Die Besichtigung seitens der höheren Truppenbefehlshaber erfolgt bei Gelegenheit anderweiter Besichtigungen.
2. Wegen der Revision durch den Deputierten der Corps-Intendantur enthalten die §§ 313 bis 315, wegen derjenigen durch den Kommandanten bezw. Garnisonältesten die §§ 61 bezw. 312 das Nähere. Die Beteiligung des letzteren an den Besichtigungen durch höhere Truppenbefehlshaber richtet sich nach den hierüber bestehenden, allgemeinen Bestimmungen.
3. Wegen der Revision durch den Corps-Stabsapotheker vergl. § 310, 3 h**.

§ 309.

Besichtigung durch höhere Truppenbefehlshaber u. s. w.

1. Die höheren Truppenbefehlshaber sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit (§ 308, 1) entweder zur Besichtigung der Militärlazarette oder behufs dienstlicher Information zu deren Besuch berechtigt.
2. Wird eine solche Besichtigung rechtzeitig vorher bekannt gemacht, so sind außer dem Chefarzt die zum Lazaret kommandierten Sanitätsoffiziere und die oberen Lazaretbeamten im Dienstanzuge zur Stelle, sofern nicht anderweite, dringende Dienstgeschäfte dem entgegenstehen.

---

*) Jede Besichtigung und jeder dabei etwa bemerkte Mangel wird von den Besichtigenden in das hierzu bestimmte und in jedem Lazaret vorhandene Besichtigungsbuch eingetragen.

Der Chefarzt überreicht dem Besichtigenden einen Rapport nach Beil. 24.

3. Hat die Besichtigung bezw. der Besuch zu Ausstellungen Veranlassung gegeben, so bleibt es dem Befehlshaber überlassen, diese in das Besichtigungsbuch einzutragen, welches vom Chefarzt dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten zur Einsicht vorzulegen ist.
4. Über jede derartige Besichtigung und über die dabei etwa gemachten Ausstellungen hat der Chefarzt eine kurze Meldung an das Sanitätsamt und die Corps-Intendantur gelangen zu lassen.

§ 310.
Besichtigung durch den Corps-Generalarzt.

1. Nach der Reiseordnung führt der Corps-Generalarzt alljährlich eine Reise zur vorbereiteten oder unvorbereiteten Besichtigung der Lazarette seines Geschäftsbereiches aus.*) Ob und in welchem Umfange im gesundheitlichen Interesse der Truppen hiermit eine Besichtigung anderer Krankenunterkunftsräume und Garnisonanstalten, sowie der Sanitätsausrüstung der Truppen einschließlich der in den Bezirks-Stabsquartieren befindlichen verbunden werden soll, bestimmen die kommandierenden Generale. Zu den abseits des Reiseweges belegenen Bezirks-Stabsquartieren werden derartige Reisen nur bei besonderer Veranlassung angeordnet. Bezüglich ausnahmsweiser Reisen des Corps-Generalarztes gilt das im § 316, 3 Gesagte.

   Die Besichtigung des Lazarets in der eigenen Garnison des Corps-Generalarztes soll möglichst häufig stattfinden.
2. Bei vorbereiteten Besichtigungen sind außer dem Chefarzte die sämtlichen Sanitätsoffiziere, sowie die Lazaretbeamten bezw. die Rechnungsführer zugegen. Sämtliche Personen befinden sich, einschließlich der Lazaretgehilfen und Krankenwärter, im Dienstanzuge.

   Der Chefarzt überreicht einen Rapport (§ 91).
3. Die Besichtigung seitens des Corps-Generalarztes soll die Kontrolle des gesamten Lazaretdienstes umfassen und hat sich namentlich auch auf folgende Punkte zu richten:

---

*) Wegen der Meldung in auswärtigen Garnisonen wird auf § 27 der Garnisondienst-Vorschrift verwiesen.

a. die Dienstführung des Chefarztes im allgemeinen,*)
b. die angemessene Unterbringung der Kranken, die gute Beschaffenheit aller für dieselben notwendigen Erfordernisse,
c. den Dienst, einschließlich das Heilverfahren der Sanitätsoffiziere,
d. die Führung der Krankenbücher, Krankenblätter und sonstigen Lazaretakten seitens der Sanitätsoffiziere,
e. den Krankenpflege- und Wartedienst unter besonderer Berücksichtigung des Standes der Ausbildung der Lazaretgehilfen und Krankenwärter,
f. die Beköstigung der Kranken, die Beschaffenheit und Aufbewahrung der Verpflegungs- u. s. w. Mittel und ihre Zubereitung,
g. die Handhabung des Lazaret-Gesundheitsdienstes und der Sanitätspolizei,
h. den Dienstbetrieb in der Lazaretapotheke und in dem Sanitätsdepot, die Aufbewahrung und Beschaffenheit der Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats, die Eintragungen der vierteljährlichen Ab- und Zugänge an diesen Gegenständen,**)

*) Die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der geheimen Dienstvorschriften ist zu prüfen und ein entsprechender Vermerk in den Besichtigungsbericht aufzunehmen.

**) Die eingehendere, pharmazeutische Revision der Lazaretapotheken wird in der Regel alle 2 Jahre durch den Corps-Stabsapotheker ausgeführt. Dieselbe findet bei Gelegenheit der Besichtigungen seitens des Corps-Generalarztes oder, wenn dies ausnahmsweise nicht angängig ist, in Gegenwart des Chefarztes statt.

Der Prüfung durch den Corps-Stabsapotheker sind die Arzneien und Verbandmittel, die Apothekengeräte, die Gefäße und die Arzneischränke der Garnisonlazarette und des Sanitätsdepots, die in den Lazaretten aufbewahrte, gesamte Sanitätsausrüstung der Truppen (mit Ausschluß der Krankendecken) und die bezüglichen Vorräte der Festungslazaretdepots zu unterziehen. Bei Ausführung derselben hat der Corps-Stabsapotheker neben der Prüfung des Soll- und Istbestandes und der allgemeinen Ordnung besonders auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Arzneien und ihre Aufbewahrung, sowie auf die Beschaffenheit der Wagen und Gewichte zu achten. Nur erwiesenermaßen unbrauchbare Arzneien, Gewichte und Wagen sind sofort zu beseitigen bezw. außer Gebrauch zu setzen (Gewichte und Wagen durch Vernichtung des Aichzeichens); sonst hat sich der Corps-Stabsapotheker jeder selbständigen Anordnung zu enthalten, seine bezüglichen Anträge vielmehr in die dem Corps-Generalarzt vorzulegende Revisionsverhandlung aufzunehmen.

Über häufigere bezw. außergewöhnliche Revisionen durch den Corps-Stabsapotheker außerhalb seines Garnisonortes entscheidet das Generalkommando auf Vortrag des Corps-Generalarztes.

i. die Aufbewahrung, Beschaffenheit und Vollzähligkeit der in den Lazaretten niedergelegten Sanitätsausrüstung der Truppen und des Sanitätsmaterials der Festungslazaretdepots,

k. die Ausscheidung des unbrauchbaren Sanitätsmaterials,

l. die Beschaffenheit und Vollzähligkeit der von den Sanitätsoffizieren aus eigenen Mitteln vorrätig zu haltenden, ärztlichen Instrumente, sowie die von ihnen zu führenden Dienstakten,

m. den baulichen Zustand des Lazarets. Findet die Besichtigung vor der Baurevision statt, so sind die etwa erforderlichen, baulichen Änderungen bezw. die in Aussicht genommenen, bezüglichen Anträge der Prüfung des Corps-Generalarztes zu unterbreiten; fällt die Besichtigung nach der Baurevision, so ist dem Corps-Generalarzt von dem bereits Veranlaßten Meldung zu erstatten,

n. die Geeignetheit der zur Einrichtung von Reservelazaretten in Aussicht genommenen bezw. vom Lazaret in Vorschlag gebrachten Räumlichkeiten.

4. Findet der Corps-Generalarzt Unregelmäßigkeiten oder Übelstände in der Ausübung des Lazaretdienstes, so verfährt er nach § 51.

5. In dem über das Ergebnis der Besichtigung dem Kriegsministerium zu erstattenden Berichte hat der Corps-Generalarzt seine Wahrnehmungen über die in Ziffer 3a bis m bezeichneten Punkte für jedes einzelne Lazaret zu erörtern. Die Bemerkungen über die Beschaffenheit der Lazarette in baulicher u. s. w. Beziehung, über Mängel und notwendige Verbesserungen sind jedoch nicht in den Bericht selbst mit aufzunehmen, sondern demselben für jedes Lazaret besonders beizufügen. Angelegenheiten, welche lediglich den Geschäftsbereich der Intendantur berühren, finden nicht Aufnahme in dem Bericht.

6. Der Corps-Generalarzt hat nach Anordnung des kommandierenden Generals bei seinen Besichtigungen der Lazarette auch von den gesamten, hygienischen Verhältnissen der Truppenteile (Unterkunft und Ernährung der Mannschaften, Zustand der Kasernen, Trinkwasserversorgung der Garnison, Ursachen etwaiger Epidemien u. s. w.) Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Behufe beantragt er bei dem Generalkommando vor Antritt seiner Besichtigungsreise, daß den Garnisonkommandos eine Benach-

richtigung über sein Eintreffen zugehe. Letztere werden dafür Sorge tragen, daß dem Corps-Generalarzt die betr. Diensträume zugängig und die ihm erforderlich erscheinenden Angaben über die einschlägigen Verhältnisse gemacht werden.

§ 311.
Besichtigung durch den Intendanten.

1. Der Intendant besichtigt gelegentlich seiner Dienstreisen nach Maßgabe der bestehenden, besonderen Bestimmungen die gesamte Lazaretanlage, namentlich mit Bezug auf den allgemeinen, baulichen Zustand der Gebäude, und nimmt Kenntnis von dem Stande der ökonomischen Verwaltung des Lazarets und der dienstlichen Thätigkeit der Lazaretbeamten.
2. Von der Besichtigung ist der Chefarzt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit er derselben beiwohne.

§ 312.
Monatliche Kassenrevision.

1. Die regelmäßigen, monatlichen Kassenrevisionen (§ 267) werden:
   a. bei Lazaretten mit Kassen- oder Lazaretkommission durch die Mitglieder derselben,
   b. bei Lazaretten ohne Kassenkommission durch den Kommandanten bezw. Garnisonältesten

   abgehalten.
2. Ist weder der Kommandant bezw. Garnisonälteste, noch ein anderer, dem Patent nach älterer Offizier als der Chefarzt zur Abhaltung der monatlichen Kassenrevision bei den unter Ziffer 1 b erwähnten Lazaretten in der Garnison anwesend, so hat der Chefarzt selbst die Kassenrevision vorzunehmen.
3. Die Kassenrevision findet an dem ersten Wochentage eines jeden Monats (s. § 267 und Ver. Bl. 1885, S. 268) auf Grund des nach Beil. 55 aufzustellenden, besonderen Kassenabschlusses statt. Der letztere wird, wenn er in seinen Ergebnissen mit den in den Büchern selbst bewirkten Abschlüssen und mit den vorgefundenen Beständen an Geld und Wertpapieren übereinstimmt, vom Revisor dementsprechend bescheinigt und eine gleichfalls mit Revisionsvermerk versehene Ausfertigung der Corps-Intendantur übersandt.

§ 313.

Unvermutete Kassenrevision.

1. Außer der monatlichen Kassenrevision wird, und zwar im Zusammenhang mit der im § 314 gedachten Hauptrevision des gesamten Wirtschaftsbetriebes (Lokalrevision), falls eine solche in dem betr. Jahre stattfindet, durch ein Mitglied der Intendantur eine unvermutete Kassenrevision abgehalten. Die letztere muß jährlich wenigstens einmal stattfinden.
2. In betreff des Verfahrens bei den Kassenrevisionen finden die für die unvermuteten Revisionen der Truppenkassen bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Zugleich wird auf die Beachtung der Bestimmung in den §§ 264, 5 und 255, 3 hingewiesen.

§ 314.

Lokalrevision im allgemeinen.

1. Die an die unvermutete Kassenrevision sich anschließende Revision des ganzen Wirtschaftsbetriebes an Ort und Stelle (Lokalrevision) wird in der Regel durch das der Lazaretabteilung bei der Corps-Intendantur vorstehende Mitglied abgehalten.
2. Die Lokalrevision ist im Verlaufe von je zwei Jahren in der Regel nur einmal unvermutet vorzunehmen. Ausnahmsweise kann eine Lokalrevision auch öfter, selbst mehrmals in einem Jahre, stattfinden. Die Auswahl des geeigneten Zeitpunktes ist der Corps-Intendantur überlassen, doch ist streng darauf zu halten, daß der Revision der Charakter des Unvermuteten gewahrt bleibt.
3. Der Zweck dieser Lokalrevision ist:
   a. die Ermittelung, ob die ökonomische Verwaltung in allen ihren Zweigen, in Form und Sache richtig und zweckentsprechend geführt worden ist oder nicht,
   b. die persönliche Beobachtung der dienstlichen Leistungen der Beamten,
   c. die Aufnahme und Feststellung der etwa zur höheren Entscheidung zu bringenden Anträge und Vorschläge, sowie nähere Vereinbarung über die zur Vermeidung weitläufigen Schriftwechsels an Ort und Stelle zu prüfenden, ökonomischen Maßregeln und wichtigeren Verwaltungsgegenstände,

d. Einsichtnahme in die betreffs Errichtung von Reservelazaretten geführten Verhandlungen.

4. Über die Ergebnisse der Lokalrevision wird eine an Ort und Stelle aufzunehmende, vom Chefarzt mit zu unterzeichnende Verhandlung der Corps-Intendantur eingereicht.

§ 315.

Prüfung der Bücher und Bestände, Besichtigung der Gebäude.

1. Der Revisor hat sämtliche Bücher und Nachweise auf Grund der Belege und der sonstigen Kontrollmittel eingehend zu prüfen und festzustellen, ob die ermittelten Sollbestände wirklich vorhanden sind,*) auch die Vorräte an ökonomischem Material und die Geräte auf Grund der Lieferungsverträge und der allgemeinen Vorschriften nach Beschaffenheit und Preiswürdigkeit zu untersuchen.

2. Zur Lokalrevision gehört nach den §§ 177,3, 179 und 181 die Prüfung der Notwendigkeit größerer Instandsetzungen an den Wirtschaftsgeräten, die Aussonderung der unbrauchbaren Stücke, die Prüfung der Brauchbarkeit und Güte der neuen Einlieferungen und zwar möglichst nach vorhandenen Proben. (Bezüglich der Wäsche s. § 187,4.) Der Revisor hat dabei die Vorschläge des Lazarets über die Art und Weise der Instandsetzungen, der Ergänzung und Neubeschaffung der Geräte, desgleichen über die Beschaffung der Verbrauchsgegenstände (§ 197 und ff.) genau zu erörtern und darüber, soweit es in seiner Befugnis steht, sogleich zu entscheiden, oder sein Gutachten in die der Corps-Intendantur vorzulegende Verhandlung aufzunehmen. Nach denselben Grundsätzen findet die Revision der bezüglichen ökonomischen Bestände der Festungslazaretdepots statt.

3. Bei der Besichtigung der Gebäude hat der Revisor darauf zu achten, ob die für die einzelnen Gebäude festgestellten Belegungspläne innegehalten und alle Räume diesen entsprechend benutzt werden, ob die ökonomischen Geräte sich im bestimmungsmäßigen Gebrauche befinden und in Übereinstimmung mit den Gerätenachweisungen vollzählig vorhanden sind.

---

*) Die bei der Lokalrevision aufzustellenden Materialien- u. s. w. Abschlüsse sind von der Kassenkommission dahin zu bescheinigen, daß sie andere als die vorgezeigten, staatlichen Bestände nicht hinter sich hat.

Wegen Aufnahme und Feststellung der Baubedürfnisse wird auf die Bestimmungen der G. B. O. Bezug genommen.

4. Bei der Revision der Bücher, Bestände und Gebäude sind der Chefarzt und die oberen Lazaretbeamten bezw. der Rechnungsführer zugegen.

§ 316.

Reisen der Divisions- und der Regimentsärzte.

1. Der Divisionsarzt darf in besonderen Fällen von dem Divisions-Commandeur zur Wahrung der gesundheitlichen Verhältnisse der Truppen in die Garnisonen des Divisionsbereichs entsendet werden.

2. Die Regimentsärzte dürfen die Garnisonen detachierter Teile ihrer Regimenter jährlich einmal bereisen, um sich von der Wahrnehmung des Sanitätsdienstes durch die Stabs- bezw. Assistenzärzte Überzeugung zu verschaffen.

Dabei haben sie auch das Garnisonlazaret zu besuchen und von der zweckmäßigen Krankenbehandlung, soweit solche Assistenzärzten obliegt, Kenntnis zu nehmen, sich jedoch aller auf die Verwaltung des Lazarets bezüglichen Anordnungen zu enthalten.

Etwa vorgefundene Mißstände melden sie erforderlichenfalls auf dem Sanitäts-Dienstwege dem Sanitätsamt.

3. Ausnahmsweise dürfen Sanitätsoffiziere vom Stabsarzt aufwärts auch bei wichtigen Krankheitsfällen in andere Garnisonen oder Ortsunterkünfte entsendet werden, doch bedarf es hierzu der jedesmaligen Genehmigung des kommandierenden Generals, welche bei Gefahr im Verzuge nachträglich einzuholen bleibt.

§ 317.

Besuch der Lazarette durch Offiziere und Beamte fremder Mächte.

Der Besuch der Lazaretgebäude und die Kenntnisnahme von den Einrichtungen der Lazarette durch Offiziere und Beamte fremder Mächte, sowie durch andere, nicht dazu befugte Personen darf nur auf Grund schriftlicher Genehmigung des Kommandanten oder des obersten Militärbefehlshabers des Orts stattfinden.

München, den 3. Februar 1893.

Kriegs-Ministerium.

Anhang.

Persönliche, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Corps-Stabsapotheker, einjährig-freiwilligen Militärapotheker, Lazaretgehilfen, Krankenwärter, Lazaretbeamten, Lazaret-Rechnungsführer und Lazaretköchinnen.

Inhaltsverzeichnis
des Anhangs.

3. Abschnitt.

Lazaretgehilfen.

4. Abschnitt.

Krankenwärter.

5. Abschnitt.

Lazaretbeamte.

A. Persönliche und Einkommensverhältnisse.

7. Abschnitt.

Lazaretköchinnen.

Zusatz.

I. Abschnitt.

Corps-Stabsapotheker.

A. Persönliche und Einkommensverhältnisse.

§ 1.

Rang, erste Anstellung, Dienstbekleidung.

1. Zur Bearbeitung der pharmazeutischen und chemischen Angelegenheiten ist jedem Sanitätsamt ein Corps-Stabsapotheker zugeteilt.
2. Die Corps-Stabsapotheker sind obere Militärbeamte. Sie stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältnis und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten Sanitätsoffizieren bezw. dem Kriegsministerium.
3. Zu den Corps-Stabsapothekerstellen werden nur solche Apotheker zugelassen, welche die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke besitzen, ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige (gleichviel ob als Militärapotheker oder mit der Waffe) genügt haben, schuldenfrei und felddienstfähig sind. Bewerber, welche eine über die Staatsprüfung hinausgehende, wissenschaftliche Ausbildung, insbesondere als Chemiker nachzuweisen vermögen, werden vorzugsweise berücksichtigt.
4. Anträge auf Anstellung als Corps-Stabsapotheker sind an das Kriegsministerium zu richten.
5. Die Einberufung in eine erledigte Stelle behufs Anstellung auf Probe erfolgt, nachdem durch militärärztliche Bescheinigung die Felddienstfähigkeit des Bewerbers festgestellt und von demselben die Erklärung abgegeben worden ist, daß er keine Schulden hat.

   Hat der Einberufene während der in der Regel auf sechs Monate bemessenen Probezeit nach dem Berichte des Corps-Generalarztes seine Befähigung zur Wahrnehmung der Stelle dargethan, so wird derselbe durch das Kriegsministerium an Allerhöchster Stelle zur Ernennung zum Corps-Stabsapotheker in Antrag gebracht. Über letztere wird demselben eine Legitimations-Urkunde ausgehändigt. Während der Probezeit wird in der Regel das etatsmäßige Mindestgehalt der Stelle nebst dem chargenmäßigen Servis und Wohnungsgeldzuschuß vom Tage des Dienstantritts ab gewährt.

   Für die zum Antritt der Probezeit auszuführenden Reisen erhält der Einberufene keine Entschädigung.
6. Die Dienstbekleidung der Corps-Stabsapotheker ergibt sich aus Beil. 87. Beil. 87.

   Bei allem äußeren Dienste und bei dienstlichen Meldungen haben die Corps-Stabsapotheker in der Dienstbekleidung zu erscheinen; im übrigen ist ihnen das Tragen von Zivilkleidern gestattet.

7. Die Corps-Stabsapotheker werden beim Antritt ihres Amtes von dem Corps-Generalarzte im Beisein eines Sanitätsoffizieres vereidet, falls dies nicht schon früher geschehen ist (§ 12, 4 d. Anh.).

§ 2.

Einkommen u. s. w.

1. Das Einkommen der Corps-Stabsapotheker besteht in dem monatlich im voraus zahlbaren Gehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß und dem Servise nach Maßgabe der einschlägigen Tarife.
2. In Erkrankungsfällen können die Corps-Stabsapotheker unter den in der Beil. 12 D. angegebenen Bedingungen in ein Militärlazaret aufgenommen werden.
3. Über die Regelung der Einkommensverhältnisse der Corps-Stabsapotheker wird seitens des Kriegsministeriums Bestimmung getroffen.

   Im übrigen findet auf sie das in den §§ 54, 4, 6 und 7 und 55—57 des Anh. Gesagte entsprechende Anwendung.

§ 3.

Disziplin, Gesuche und Beschwerden.

1. Die Disziplinarverhältnisse der Corps-Stabsapotheker regeln sich nach der Disziplinar-Strafordnung für das Heer. Bei Verstößen gegen die für den Dienst der Krankenpflege gegebenen Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, sind sie der Disziplinarbestrafung der Verwaltungsvorgesetzten (Corps-Generalarzt, Kriegsministerium) unterworfen, und zwar nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1881 (Ver. Bl. Seite 93).

   Alle anderen zur Disziplinarbestrafung geeigneten Handlungen der Corps-Stabsapotheker gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten, kommandierenden Generals.

   Die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt das Kriegsministerium.
2. Dienstliche Gesuche haben die Corps-Stabsapotheker an die Corps-Generalärzte zu richten. Bezüglich des Dienstweges u. s. w. bei Beschwerden wird auf die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom Jahre 1875 Bezug genommen.

§ 4.

Erkrankungen, Beurlaubungen.

1. Wird infolge Erkrankung u. s. w. des Corps-Stabsapothekers eine Stellvertretung des letzteren notwendig, so beauftragt der Corps-Generalarzt mit derselben einen hierzu geeigneten, einjährig-freiwilligen Militärapotheker der Garnison. Dauert die Vertretung voraussichtlich länger als 1 ½ Monate oder steht eine geeignete Persönlichkeit aus der Zahl der einjährig-freiwilligen Militärapotheker der Garnison nicht zur Verfügung, so sind dem Kriegsministerium wegen der Vertretung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

2. Der Corps-Generalarzt ist berechtigt, dem Corps-Stabsapotheker Urlaub bis zu 1 ½ Monaten zu erteilen, der kommandierende General bis zu 3 Monaten. (Im übrigen s. Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung — Ver. Bl. 1886 Seite 64 — und § 63 des Anh.)

§ 5.

Verheiratung.

Zur Verheiratung bedürfen die Corps-Stabsapotheker der Einwilligung des Kriegsministeriums. (§ 2 lit. a der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1890 — Ver. Bl. S. 561.)

§ 6.

Pensionierung, unfreiwillige Entlassung der Corps-Stabsapotheker, Gnadenbewilligungen, Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen derselben.

Hinsichtlich der Pensionierung, der unfreiwilligen Entlassung der Corps-Stabsapotheker, der Gnadenbewilligungen für Hinterbliebene und der den letzteren zu gewährenden Witwen- und Waisengelder wird auf die Bestimmungen der Verordnungen vom 7. September 1873 (Ver. Bl. S. 287) „Pensionsansprüche der oberen Militär-Beamten betr.", vom 7. März 1881 (Ver. Bl. S. 89) und vom 29. Mai 1886 (Ver. Bl. S. 273), sowie des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (Ver. Bl. S. 315), betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine bezw. auf die §§ 65, 66 und 69 des Anh. Bezug genommen.

B. Dienstliche Pflichten und Befugnisse.

§ 7.

Allgemeines, Amtsverschwiegenheit u. s. w.

In betreff der allgemeinen Pflichten der Corps-Stabsapotheker, der Amtsverschwiegenheit, des Verbots der unbefugten Verfügung über Staatseigentum u. s. w., der Annahme von Nebenämtern und der Folgen der Verletzung der Amtspflichten, gilt im allgemeinen das in den §§ 70—74 des Anh. Gesagte.

§ 8.

Obliegenheiten bezüglich der Prüfung der Rechnungen u. s. w.

1. Der Corps-Stabsapotheker hat sämtliche, bei dem Sanitätsamt eingehenden Rechnungen über Arzneien, Chemikalien, Apothekengeräte und Verbandmittel nach Maßgabe der Bestimmungen der F. S. O. zu prüfen und zu bescheinigen.
2. In jedem Vierteljahr ist mindestens eine der eingelaufenen Arzneimittel-Verbrauchsnachweisungen nach den Bestimmungen des Sanitätsamts auf die Richtigkeit des zur Rezeptur in Ausgabe Gestellten im einzelnen nach den Arzneiverordnungsbüchern zu prüfen.
3. Die bei dem Sanitätsamt zur Vorlage kommenden Kostenanschläge über Apothekengeräte und die Rechnungen über chemische Untersuchungen hat der

Corps-Stabsapotheker ebenfalls zu prüfen und entsprechend zu bescheinigen, auch die Nachweisungen der Lazarette über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats (§ 297 der F. S. O.) in den Zahlen festzustellen.

4. Der Corps-Stabsapotheker hat sich über die besten Bezugsquellen aller seinen Dienstzweig betreffenden Gegenstände genau zu unterrichten, damit den Lazaretten u. s. w. von dem Sanitätsamt die entsprechenden Weisungen erteilt werden können.

5. Die Arzneilieferungsverträge (§§ 31 und 106, 5 der F. S. O.) sind zunächst von dem Corps-Stabsapotheker in pharmazeutisch-technischer Beziehung zu prüfen.

6. Zu den Obliegenheiten des Corps-Stabsapothekers gehören ferner:
   a. die Besorgung des den pharmazeutischen Dienst bei dem Sanitätsamt betreffenden Schreibwesens, mit Ausnahme der Anfertigung von Reinschriften,
   b. die Führung der Kontrollisten über die im Corpsbezirk vorhandenen Apotheker des Beurlaubtenstandes,
   c. die Prüfung der Papiere derjenigen Apotheker, welche ihre Vormerkung als einjährig-freiwillige Militärapotheker, ihre Ernennung zu Oberapothekern oder ihre Verabschiedung aus dem Militärdienste nachsuchen.

   Außerdem hat der Corps-Stabsapotheker den in der Lazaretapotheke seines Garnisonortes angestellten und den zum Sanitätsdepot des Corps kommandierten, einjährig-freiwilligen Militärapothekern Unterricht zu erteilen und bei den an seinem Garnisonorte stattfindenden Prüfungen der Militärapotheker mitzuwirken (§§ 18 und 19 des Anh.).

§ 9.

Obliegenheiten bezüglich des Sanitätsdepots, der Revision der Lazaretapotheken u. s. w.

1. Der Corps-Stabsapotheker hat bei der Leitung des pharmazeutischen Dienstes in dem Sanitätsdepot des Armeecorps mitzuwirken, insbesondere ist die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der vorhandenen Vorräte und der rechtzeitige Ersatz der zur Verausgabung gelangten Gegenstände seiner Kontrolle unterworfen.

2. In betreff der von ihm abzuhaltenden, pharmazeutischen Revision der Lazarette wird auf § 310,3 h**) der F. S. O. Bezug genommen. Die Lazaretapotheke seines Garnisonorts hat der Corps-Stabsapotheker möglichst häufig zu besuchen und bedarf er hierzu einer besonderen Ermächtigung nicht.

3. Im Anschluß an die pharmazeutische Revision der Lazarette bezw. vor der Musterung durch den Sektionschef für Artillerie- und Traindepot-Angelegenheiten bei der Inspektion der Fußartillerie sind die bei den Traindepots aufbewahrten Verbandmittel, Apothekengeräte und Gefäße nebst den zur Fortschaffung derselben im Felde vorhandenen Einrichtungen und Behältnissen, sowie die zur Sanitätsausrüstung der Truppen gehörigen Sanitätsbehältnisse nebst Inhalt einer Revision zu unterziehen. Die betr. Traindepots und Truppenteile bezw. die Kommandantur oder das Garnisonkommando sind hiervon durch das Sanitätsamt rechtzeitig, nötigenfalls durch

mündlichen Antrag bei der Meldung des Corps-Stabsapothekers zu unterrichten. Die Revision bei den Traindepots hat in Gegenwart desjenigen Sanitätsoffiziers stattzufinden, welcher bei den Beschaffungen des Traindepots mitwirkt, bei den Truppen in Gegenwart des betr. Truppenarztes.

§ 10.
Obliegenheiten bezüglich der hygienischen und chemischen Untersuchungen.

1. Der Corps-Stabsapotheker ist Vorstand der chemischen Abteilung der hygienisch-chemischen Untersuchungsstation (§ 85,3 der F. S. O.). Derselbe hat alle die Gesundheitspflege der Truppen betreffenden, chemischen Untersuchungen (mit Ausnahme der Harnuntersuchungen, deren Ausführung in der Regel dem dienstthuenden Militärapotheker zufällt) entweder selbst auszuführen oder unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit durch einen einjährig-freiwilligen Militärapotheker ausführen zu lassen. Die nähere Bestimmung hierüber trifft das Sanitätsamt.
2. Dem Corps-Stabsapotheker liegt auch die Ausführung der militärgerichtlich chemischen, der pharmakognostischen, sowie derjenigen chemischen und hygienischen Untersuchungen für den Haushalt der Truppen u. s. w. ob, welche ihm auf Grund besonderer, kriegsministerieller Verfügungen übertragen werden, z. B. die Untersuchung von Wäschestücken, Krankendecken, Roßhaaren u. s. w. Die Vornahme der einzelnen Untersuchungen wird bei dem Sanitätsamt beantragt.
3. Fällt aus.
4. Die von den Corps-Stabsapothekern auf Grund der ausgeführten Untersuchungen abzugebenden Gutachten sind so abzufassen, daß im Falle einer Vorlage derselben beim Kriegsministerium der Zweck der Untersuchung, die angewendeten Untersuchungsmethoden, die Ergebnisse und die aus denselben gezogenen Schlußfolgerungen so ersehen werden können, daß ein Urteil über den Wert der Gutachten möglich ist. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Untersuchungen tragen die Corps-Stabsapotheker allein; sie haben demzufolge auch die betr. Gutachten allein zu unterzeichnen. Eine Zusammenstellung der im Laufe des Etatsjahres ausgeführten Untersuchungen erfolgt in der § 85,6 der F. S. O. erwähnten Übersicht.

§ 11.
Obliegenheiten im Falle einer Mobilmachung.

1. Jedem mobilen Corps-Generalarzt wird ein Corps-Stabsapotheker beigegeben. Sein Dienst wird durch die K. S. O. geregelt.
2. Jedem stellvertretenden Corps-Generalarzt wird ein stellvertretender Corps-Stabsapotheker für die Kriegsdauer zugeteilt, dessen Obliegenheiten denjenigen des Corps-Stabsapothekers im Frieden entsprechen.

2. Abschnitt.
Einjährig-freiwillige Militärapotheker.

§ 12.
Fähigkeitsnachweis und Diensteintritt.

1. Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militärapotheker werden nur solche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte, junge Leute zugelassen, welche nach erlangter Approbation als Apotheker ihrer aktiven Dienstpflicht in einer Lazaretapotheke genügen wollen.
2. Die Einstellung erfolgt durch das Sanitätsamt, an welches das Gesuch zu richten ist, nachdem gemäß § 6 der H. O. die Untersuchung auf Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe stattgefunden hat.
3. Der Diensteintritt kann, wenn Stellen frei sind, jederzeit erfolgen, doch sind als Einstellungstermine möglichst der 1. April und 1. Oktober festzuhalten; auch ist thunlichst darauf zu achten, daß die Einstellung mehrerer Militärapotheker bei demselben Lazaret nicht zu ein und derselben Zeit erfolgt.
4. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker werden vom Chefarzt unter Zuziehung eines Sanitätsoffiziers vereidigt. Sie leisten den Diensteid nach der in Beilage 88 enthaltenen Formel.

Beil. 88.

§ 13.
Rang und Dienstbekleidung.

1. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker sind untere Militärbeamte und stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältnis. In allgemein militärischen Verhältnissen unterstehen sie dem Kommandanten oder Garnisonältesten, im übrigen den in unmittelbare, dienstliche Beziehung zu ihnen gesetzten Sanitätsoffizieren bezw. dem Kriegsministerium. Auch den Weisungen des Corps-Stabsapothekers haben sie unbedingt nachzukommen.
2. Ihre Dienstbekleidung ergibt sich aus Beil. 87.
3. Bei dienstlichen Verrichtungen in- und außerhalb des Lazarets, bei Besichtigungen des Lazarets, Revisionen der Lazaretapotheke u. s. w. und bei dienstlichen Meldungen haben die einjährig-freiwilligen Militärapotheker in Dienstbekleidung zu erscheinen. Sonst steht es ihnen frei, Zivilkleider zu tragen.

§ 14.
Kommandierung.

1. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker können durch das Sanitätsamt vom Orte ihres Diensteintritts im Interesse des Dienstes abkommandiert werden. Hierüber ist dem Kriegsministerium Meldung zu erstatten.
2. Über die ihnen in solchem Falle zustehenden Geldgebührnisse siehe § 231 d. F. S. O.

§ 15.
Disziplin.

1. Die Disziplinarverhältnisse der einjährig-freiwilligen Militärapotheker regeln sich nach der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872 in Verbindung mit der Sanitäts-Verordnung.
2. Bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage der Amtswirksamkeit der einjährig-freiwilligen Militärapotheker bilden, wird die Disziplinarstrafgewalt ausschließlich von dem Chefarzt des Lazarets und dem Corps-Generalarzt geübt, ebenso bei Vergehen gegen die Autorität dieser Vorgesetzten.
3. Der Chefarzt hat das Recht zu Verwarnungen, Verweisen und zu Geldbußen bis zu 9 *M.*

   In Fällen, wo bei groben Pflichtverletzungen oder vorkommenden Widersetzlichkeiten Gefahr im Verzuge ist, kann der Chefarzt dem Militärapotheker die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, worüber jedoch sofort an den Corps-Generalarzt zu berichten ist, welcher das Weitere veranlaßt.

   Der Corps-Generalarzt kann außer Warnungen und Verweisen eine Geldbuße bis zu 9 *M.*, das Kriegsministerium eine Geldbuße bis zu 30 *M.* verhängen.
4. Der Militärbefehlshaber ist berechtigt über Militärapotheker Warnungen und einfache Verweise, sowie Arreststrafen nach § 32 der Disziplinar-Strafordnung zu verhängen.

§ 16.
Urlaub.

1. Ein Anspruch auf Urlaub steht den einjährig-freiwilligen Militärapothekern nicht zu, doch kann ihnen ausnahmsweise Urlaub gewährt werden und zwar vom Chefarzt bis zu 14 Tagen, vom Corps-Generalarzt bis zu $1^1/_2$ Monat, vom kommandierenden General bis zu 3 Monaten. Bezügliche Anträge sind an den Chefarzt zu richten. (Vergl. auch § 231, 2 der F. S. O.)
2. Über jeden seitens des Chefarztes erteilten Urlaub ist dem Sanitätsamt Meldung zu erstatten.
3. Erhält ein solcher Militärapotheker während der Dauer seines Dienstjahres mehr als 14 Tage Urlaub, so ist er verpflichtet, die über diese Dauer hinausgehende Urlaubszeit nachzudienen.

§ 17.
Obliegenheiten.

1. Die in den Lazaretapotheken bezw. dem Sanitätsdepot beschäftigten einjährig-freiwilligen Militärapotheker haben sich der Anfertigung aller nach § 95 der F. S. O. zu bereitenden Arzneien einschließlich der arzneilichen Imprägnierung von Verbandmitteln zu unterziehen, vorrätige und in Zugang kommende Arzneimittel nach Beschaffenheit, Gewicht u. s. w. zu prüfen und die mit

der Beschaffung und Abgabe der Arzneien verbundenen Schreibgeschäfte einschließlich der Rechnungslegung zu erledigen.

2. Ferner haben sie die ihnen übertragenen Wasseruntersuchungen und andere die Gesundheitspflege des Heeres betreffende, analytisch-chemische Untersuchungen, sowie die sonst in ihr Fach schlagenden, dienstlichen Verrichtungen nach Maßgabe der hierzu gegebenen Gerätschaften und Reagentien auszuführen.
3. Wegen der Obliegenheiten im Sanitätsdepot s. Beil. 28.

§ 18.
Unterricht.

1. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker erhalten Unterricht in den allgemeinen Dienstverhältnissen der Militärapotheker und über den besonderen Dienst derselben in den Friedens- und Kriegslazaretten einschließlich der Rechnungslegung. Mit Rücksicht auf § 70 der K. S. O. sind dieselben auch mit der Verwaltung der Verbandmittel, sowie der ärztlichen Instrumente und Geräte bekannt zu machen. Auf die rein technische Seite des pharmazeutischen Dienstes hat sich der Unterricht nicht zu erstrecken, wohl aber auf die in der K. S. O. vorgeschriebenen oder in der Militärverwaltung sonst üblichen, chemischen Untersuchungsmethoden.

   Jeder einjährig-freiwillige Militärapotheker hat vierteljährlich wenigstens 10 Wasseranalysen nach dem in der K. S. O., Anlage „Gesundheitsdienst im Felde", vorgeschriebenen Verfahren zu Übungszwecken auszuführen. Auf diese Zahl können ihm die nach § 17 des Anh. ausgeführten, chemischen Wasseruntersuchungen angerechnet werden.
2. Über die Unterrichtsgegenstände sind schriftliche Ausarbeitungen anzufertigen, welche Eigentum des Betreffenden bleiben.
3. Der Unterricht wird auf Anordnung des Sanitätsamts am Garnisonorte des Corps-Stabsapothekers von diesem, in den übrigen Garnisonen von einem durch das Sanitätsamt zu bestimmenden Sanitätsoffizier erteilt. Der Unterrichtende hat die schriftlichen Ausarbeitungen (Ziffer 2) fortlaufend zu prüfen und mit schriftlichem Urteil zu versehen. Wo mehrere Militärapotheker angestellt sind, erfolgt der Unterricht womöglich gemeinsam.

§ 19.
Prüfung.

1. Behufs Darlegung der Befähigung zum Oberapotheker hat sich der einjährig-freiwillige Militärapotheker in der letzten Woche seiner aktiven Dienstzeit einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen, welche von dem Sanitätsoffizier bezw. Corps-Stabsapotheker, der den Unterricht erteilt hat, im Beisein des Chefarztes abgehalten wird.
2. Über die Prüfung ist eine vom Chefarzt und dem Prüfenden zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, welche sich am Schlusse über die Befähigung des Geprüften zum Oberapotheker auszusprechen hat.
3. Die Prüfungsverhandlung ist mit den von dem Geprüften nach § 18, 2 des Anh. gefertigten Ausarbeitungen, unter Beifügung eines Nationales, an das Sanitätsamt einzureichen.

§ 20.

Entlassung.

1. Wer die Befähigung zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über, anderenfalls als Militärapotheker.
2. Die Ernennung zum Unterapotheker erfolgt durch den Corps-Generalarzt, welcher die Entlassungspapiere für die einjährig-freiwilligen Militärapotheker auszufertigen hat.
3. Der Corps-Generalarzt ist berechtigt, die Ernennung zum Unterapotheker zu versagen, wenn bestimmte Thatsachen die Würdigkeit des Betreffenden bezweifeln lassen.
4. Wer die Prüfung (§ 19 des Anh.) nicht bestanden hat, kann sich nach Verlauf von mindestens einem halben Jahre bei dem Sanitätsamt, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zur Wiederholung der Prüfung melden. Dieselbe wird am Garnisonorte des Sanitätsamts vom Corps-Stabsapotheker in Gegenwart des Corps-Generalarztes oder des Chefarztes abgehalten.
5. Wegen Entlassung vor beendeter, aktiver Dienstzeit vergl. § 14 der H. O.

§ 21.

Oberapotheker des Beurlaubtenstandes.

1. Die Beförderung vom Unterapotheker zum Oberapotheker des Beurlaubtenstandes erfolgt auf Vorschlag des Corps-Generalarztes nach Antrag des Kriegsministeriums durch Allerhöchste Entschließung, wenn der Betreffende zwei Jahre im Beurlaubtenstande vorwurfsfrei gedient hat und seine Beförderung durch das Bezirkskommando beantragt.
2. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.
3. Die Verabschiedung der Oberapotheker des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen. Gibt moralische Untauglichkeit u. s. w. eines Oberapothekers Veranlassung, die Verabschiedung vor erfüllter, gesetzlicher Dienstpflicht zu beantragen, so ist der Thatbestand von dem Bezirkskommando, in höherer Instanz von dem Corps-Generalarzt, welcher auch dem Generalkommando hierüber Vortrag hält, genau aufzuklären, ein Disziplinarverfahren jedoch nicht einzuleiten.
4. Beförderungs- und Verabschiedungs-Vorschläge erfolgen durch die Vorschlagslisten.

3. Abschnitt.

Lazaretgehilfen.

§ 22.

Allgemeine Dienstverhältnisse.

1. Die Lazaretgehilfen sind Personen des Soldatenstandes und gehören zum Sanitätscorps, sie sind einerseits ihren militärischen, andererseits ihren militärärztlichen Vorgesetzten unterstellt.

2. Ihre allgemeinen Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten ergeben sich aus der San. Verordn. und dem Abschnitt 1 und 2 des U. f. L.
3. Die Lazaretgehilfen werden eingeteilt in Oberlazaretgehilfen (Sergenten), Lazaretgehilfen (Unteroffiziere), Unterlazaretgehilfen (Gefreite) und Lazaretgehilfenschüler (Gemeine).

§ 23.

Zahl und Ergänzung der Lazaretgehilfen.

1. Die Zahl der Lazaretgehilfen ist durch die Verpflegungs-Etats der Truppen und durch besondere Bestimmungen geregelt. Der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums ist ein Lazaretgehilfe zugeteilt mit einer Zulage von 240 *M.* jährlich; bei jedem Sanitätsamt befindet sich ein von einem Truppenteil kommandierter Lazaretgehilfe als Schreiber mit einer Zulage von je 108 *M.* jährlich.
2. Die Ergänzung der Lazaretgehilfen findet aus Mannschaften des Dienststandes statt. Dieselben sollen sich in der Regel freiwillig zum Sanitätsdienst melden und bereits ein Jahr mit der Waffe gedient haben. Melden sich keine freiwillig, so werden vom Truppenteil Mannschaften kommandiert.
3. Die Mannschaften müssen von guter Führung, noch nicht mit Arrest bestraft und körperlich und geistig für den Sanitätsdienst geeignet sein; es ist nicht erforderlich, daß sie derjenigen Kompagnie, Eskadron oder Batterie angehören, bei welcher eine Stelle offen ist.
4. Der Oberstabsarzt bezw. Stabsarzt des Truppenteils hat mit den betr. Leuten eine Prüfung darüber anzustellen, ob sie nach ihrer Schulbildung und ihrem Begriffsvermögen befähigt erscheinen, als Lazaretgehilfen ausgebildet zu werden. An Vorbildung muß gefordert werden, daß die betr. Leute deutsche und lateinische Druckschrift und deutliche Handschriften fließend lesen können, daß sie selbst eine leidliche Handschrift haben, nach Vorsprechen einigermaßen richtig schreiben und mit den vier einfachen Rechnungsarten rechnen können. Ist dies nicht der Fall, so sind vom Truppenteil andere, geeignete Mannschaften zu bestimmen.
5. Zur Deckung eines sich etwa ergebenden Mangels an Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes können auf Anordnung der Generalkommandos Mannschaften, welche sich mindestens ein Jahr bei der Truppe befinden, zur Ausbildung als Lazaretgehilfen über den Etat kommandiert und als Unterlazaretgehilfen zum Sanitätspersonal der Reserve (H. O. § 29,3 g) entlassen werden. Für die Auswahl der Mannschaften gilt das Vorgesagte.*)

§ 24.

Ausbildung der Lazaretgehilfen.

Beil. 89.

1. Die erste Ausbildung der Lazaretgehilfen findet in Lazaretgehilfenschulen statt.
2. Lazaretgehilfenschüler, deren Ausbildung sich nachträglich als unmöglich erweist, sowie solche, die sich schlecht führen oder Strafen erlitten haben, welche ihre

*) Diese Mannschaften sollen nach vollendeter Ausbildung nicht in den Frontdienst zurücktreten.

Beförderung zum Unterlazaretgehilfen unthunlich machen, sind auf Antrag des Sanitätsamts in den Frontdienst zurückzustellen.

Für jeden Zurückgestellten ist seitens des Truppenteils sogleich Ersatz zu kommandieren.

§ 25.

Beförderung der Lazaretgehilfenschüler nach bestandener Prüfung.

Die Lazaretgehilfenschüler, welche nach beendetem Unterrichtskursus die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, werden auf Vorschlag der Truppenärzte durch die zuständigen Truppenkommandos zu Unterlazaretgehilfen, sofern sie über den Etat ausgebildet worden sind, zu überzähligen Unterlazaretgehilfen befördert.

§ 26.

Fortbildung der geprüften Lazaretgehilfen.

1. Die Fortbildung der geprüften Lazaretgehilfen erfolgt in regelmäßigen Unterrichtsstunden, welche mit den Unterlazaretgehilfen mindestens wöchentlich zweimal, mit den übrigen Lazaretgehilfen einmal abgehalten werden.
2. Die Stunden werden garnisonweise im Garnisonlazaret*) unter der Leitung des Chefarztes von einem hierzu seitens des Sanitätsamts kommandierten Assistenzarzt, in den Orten mit Lazaretgehilfenschule am zweckmäßigsten von dem Lehrer der letzteren abgehalten.
3. Vom Generalkommando können auf Vorschlag des Sanitätsamts ältere Lazaretgehilfen auf vier Wochen behufs weiterer Ausbildung, insbesondere in der Anfertigung und Handhabung des antiseptischen Verbandmaterials, sowie im Packen der Sanitätswagen zu einer Lazaretgehilfenschule kommandiert werden.
4. Die zu Übungen aus dem Beurlaubtenstande einberufenen und den Lazaretten zur Dienstleistung überwiesenen Unterlazaretgehilfen und Lazaretgehilfen erhalten für sich eine gemeinsame Unterweisung, in der die wichtigsten Abschnitte des U. f. L. durchgenommen werden. Die Auswahl der Abschnitte trifft der Chefarzt.
5. Praktische Unterweisungen sind den Lazaretgehilfen seitens der im Truppen- bezw. Lazaretdienst beschäftigten Sanitätsoffiziere bei jeder geeigneten Gelegenheit zu erteilen.
6. Die Kapitulanten haben Anspruch auf Teilnahme an dem Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen, sowie in Geographie und Geschichte, welcher in der Kapitulantenschule ihres Truppenteils abgehalten wird. Der vorgesetzte Truppenarzt hat beim Truppenkommando die Kommandierung der Lazaretgehilfen zu diesem Fortbildungsunterricht zu beantragen.

§ 27.

Kommandierung zum Lazaretdienst.

1. Um die bereits ausgebildeten Lazaretgehilfen im Krankendienst praktisch fortzubilden und gleichzeitig den Lazaretten das notwendige Krankenpflege-

*) Ob im Konferenz-, Aufnahme- oder in einem verfügbaren Krankenzimmer, bestimmt der Chefarzt. Dasselbe wird nach Bedarf geheizt und erleuchtet.

personal zu sichern, werden ausgebildete Lazaretgehilfen zu den Garnisonlazaretten kommandiert.

Es hat dies in der Weise zu geschehen, daß jedem Kavallerie-Regiment und jedem Bataillon (Abteilung) ein bis zwei ausgebildete Lazaretgehilfen für den Truppensanitätsdienst und zur Unterstützung des Truppenarztes als Schreibhilfe verbleiben. Der oder die übrigen ausgebildeten Lazaretgehilfen werden vom Truppenteil durch Regimentsbefehl und unter schriftlicher Benachrichtigung des Chefarztes dem Lazaret überwiesen; am 1. Tage eines jeden Vierteljahres sendet das Lazaret jedem Kavallerie-Regiment bezw. Bataillon einen seiner Lazaretgehilfen unter schriftlicher Benachrichtigung über seine Führung während des Kommandos zurück und erhält dafür am gleichen Tage einen anderen Lazaretgehilfen vom Truppenteil.

2. Die als Stationsaufseher, sowie die zur Verwaltung der Verbandmittel kommandierten Oberlazaretgehilfen bezw. Lazaretgehilfen sind möglichst lange in diesem Dienstverhältnis zu belassen.
3. Die zur Aufsichtsführung bei den Lazaretgehilfenschulen kommandierten Oberlazaretgehilfen (§ 31 des Anh.) bleiben dauernd zum Lazaret kommandiert.
4. Die Kommandierung der Lazaretgehilfenschüler zur Lazaretgehilfenschule erfolgt auf die Dauer des Unterrichtskursus; sie wird auf Vorschlag des Sanitätsamts durch das Generalkommando verfügt.

   Dem Sanitätsamt sind seitens der Truppenärzte die bezüglichen Anträge, welchen das Nationale des Vorgeschlagenen und ein von letzterem selbst geschriebener Lebenslauf (je in zweifacher Ausfertigung) beizufügen ist, rechtzeitig einzureichen und von diesem dem betr. Divisionsarzt nach erfolgter Kommandierung zu übermitteln.
5. Wenn infolge der Kommandierungen in die Lazaretgehilfenschule der Sanitätsdienst in einzelnen Garnisonlazaretten wegen Mangels an ausgebildeten Lazaretgehilfen nicht genügend sicher gestellt erscheint, so kann für die Dauer dieses Mangels eine Abkommandierung von geprüften Lazaretgehilfen aus anderen Garnisonen des Armeecorps in jene Garnisonlazarette stattfinden.

   Bezügliche Anträge sind seitens der Chefärzte bei dem Sanitätsamt zu stellen und durch dieses dem Generalkommando zu unterbreiten.
6. Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes, welche zu Übungen eingezogen sind, werden zum Dienst in den Lazaretten herangezogen. Ihre Verteilung auf letztere verfügt auf Vorschlag des Sanitätsamts das Generalkommando.

§ 28.

Disziplin und Urlaub im Lazaret.

1. Die Lazaretgehilfen aller Grade sind der Disziplinarstrafgewalt nicht nur ihrer militärischen, sondern auch ihrer militärärztlichen Vorgesetzten unterworfen (§§ 15—20 der San. Verordn. und § 22 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872). Im übrigen siehe §§ 58 und 61 d. F. S. O.
2. Den auf den ökonomischen Dienst bezüglichen Anordnungen der oberen Lazaretbeamten haben die Lazaretgehilfen unbedingt Folge zu leisten.

3. Die Lazaretgehilfen erhalten Urlaub durch ihre militärischen Vorgesetzten, doch haben sie zuvor das schriftliche Einverständnis des vorgesetzten Sanitätsoffiziers und, falls sie zum Lazaret kommandiert sind, auch das schriftliche Einverständnis des Chefarztes einzuholen. In Fällen, wo sich der nächste zur Urlaubserteilung befugte militärische Vorgesetzte nicht am Orte befindet, darf der Chefarzt bei dringender Notwendigkeit die Beurlaubung selbständig verfügen. Überschreitet der so bewilligte Urlaub die Dauer von 3 Tagen, so ist die Genehmigung des militärischen Vorgesetzten noch nachträglich herbeizuführen.

Von der erfolgten Beurlaubung ist denjenigen Stellen Mitteilung zu machen, von welchen die Beurlaubten Geld- oder Naturalgebührnisse beziehen.

§ 29.

Ausbildung in anderen Dienstzweigen.

1. Wegen Ausbildung der Lazaretgehilfen im Krankenträgerdienst vergl. das U. f. L. bezw. die Krankenträger-Ordnung.
2. Zur Heranbildung tüchtiger Lazaretaufseher für die Feldsanitätsformationen sind von dem Sanitätsamt nach Einvernehmen mit der Corps-Intendantur geeignete Lazaretgehilfen den größeren Lazaretten zur Ausbildung im Lazaretverwaltungsdienst, in der Buchführung und im Rechnungswesen auf 6 Monate derart zu überweisen, daß sie möglichst zweimal die vierteljährliche Rechnungslegung mitmachen.
3. Wegen Ausbildung im Rechnungsführerdienst siehe §§ 77, 3 und 82 des Anhangs.
4. Wegen Ausbildung in der Lazaretapotheke siehe § 96 der F. S. O.

§ 30.

Gebührnisse.

1. Die Lazaretgehilfen erhalten ihre Gebührnisse auch während des Kommandos zum Lazaret vom Truppenteil. Betreffs der Zulagen und Remunerationen unter besonderen Verhältnissen wird auf die §§ 232, 4, 236, 242 und 246 der F. S. O. Bezug genommen.
2. Die Bekleidung der Lazaretgehilfen und der zur Ausbildung kommandierten Mannschaften wird ebenfalls vom Truppenteil besorgt.

   Die etatsmäßigen und überetatsmäßigen Lazaretgehilfenschüler tragen die Dienstbekleidung der Lazaretgehilfen ohne Rangabzeichen, die Unterlazaretgehilfen tragen die Abzeichen der Gefreiten, die Lazaretgehilfen die der Unteroffiziere, die Oberlazaretgehilfen die der Sergenten.
3. Die in das Lazaret kommandierten Lazaretgehilfen bezw. Schüler erhalten, damit sie im Krankendienst stets in sauberem Drillichanzuge erscheinen können, zwei Drillichjacken bezw. Drillichröcke vom Truppenteil.

   Außerdem werden ihnen seitens des Lazarets zur dienstlichen Benutzung leinene Schürzen, den bei Operationen und auf der äußeren Station beschäftigten Lazaretgehilfen besondere Drillichröcke gewährt. (Beil. 36.)

Unter den Stiefeln der in die Lazarette kommandierten Lazaretgehilfen sind Nägel und Absatzeisen fortzulassen. Die Kosten für die infolge dessen in einzelnen Fällen etwa notwendig werdenden Aushilfesohlen kann die Corps-Intendantur auf den Militär-Medizinalfonds anweisen.

4. Die zum Lazaret kommandierten Lazaretgehilfen erhalten, soweit angängig, kasernenmäßige Wohnung im Lazaret.

Wo es die Raumverhältnisse zulassen, werden die älteren Lazaretgehilfen (Unteroffiziere) für sich untergebracht.

5. Wegen der Beköstigung der Lazaretgehilfen s. §§ 204 und 206 der F. S. O.

6. Jeder Lazaretgehilfe und Lazaretgehilfenschüler erhält für den Lazaret-, Revier- und Außendienst ein Verbandzeug,*) dessen gute Erhaltung von den Sanitätsoffizieren des Truppenteils und des Lazarets zu überwachen ist.

7. An Schreibgeräten wird vom Lazaret gewährt:
   a. für je 2 etatsmäßige Lazaretgehilfen oder Lazaretgehilfenschüler ein für allemal ein einfaches, gläsernes Tintenfaß,
   b. für jeden etatsmäßigen Lazaretgehilfen oder Lazaretgehilfenschüler monatlich 0,1 Liter Tinte und 10 Bogen Schreibpapier, wöchentlich 3 Stahlfedern, vierteljährlich 1 Stahlfederhalter und 1 Bleistift.

Die Kosten für diese Schreibgeräte sind aus dem Pauschbetrage (§ 250 der F. S. O.) zu bestreiten.**)

§ 31.

Kapitulation und Beförderung.

1. Die Kapitulation und Beförderung der Lazaretgehilfen regelt sich unter Mitwirkung der Truppenärzte und des Corps-Generalarztes nach den Bestimmungen über Kapitulationen (Ver. Bl. 1876, S. 438 u. ff.) bezw. über Beförderung der Unteroffiziere im Friedensverhältnis vom 6. Mai 1890 (Beil. zu Nr. 14 des Ver. Bl. für 1890).

Danach erfolgt die Beförderung von Unterlazaretgehilfen zu Lazaretgehilfen nach Maßgabe der Führung und Befähigung, die Beförderung von Lazaretgehilfen zu Oberlazaretgehilfen nach siebenjähriger Dienstzeit. Rücken jüngere oder ebenso alte Unteroffiziere ihres Truppenteils in etatsmäßige Sergentenstellen auf, so dürfen Lazaretgehilfen schon vor vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zu Oberlazaretgehilfen befördert werden und die entsprechenden Gebührnisse erhalten.

Die Zahl der für ein Armeecorps zulässigen Kapitulanten beträgt 50 %, doch ist den Corps-Generalärzten überlassen, in dienstlichem Interesse die Überschreitung dieses Prozentsatzes zu genehmigen.

2. Oberlazaretgehilfen, mit welchen nach zwölfjähriger Dienstzeit ein Kapitulationsvertrag nicht mehr abzuschließen ist, sind auf den bestimmungsmäßigen

*) Für die nach § 23, 5 des Anh. über den Etat hinaus zur Ausbildung als Lazaretgehilfen kommandierten Mannschaften sind Verbandzeuge aus vorhandenen Beständen leihweise herzugeben.

**) Den über den Etat hinaus kommandierten Lazaretgehilfenschülern (§ 23, 5 des Anh.) sind die Schreibgeräte ebenfalls zu gewähren. Die hierdurch entstehenden Kosten können jedoch besonders verausgabt werden.

Prozentsatz der Kapitulanten in Anrechnung zu bringen, ebenso die als Rechnungsführer kommandierten Lazaretgehilfen.

3. Bei jedem Lazaret, in welchem sich eine Lazaretgehilfenschule befindet, wird ein besonders tüchtiger Oberlazaretgehilfe durch das Generalkommando auf Vorschlag des Corps-Generalarztes mit der Aufsicht über die Lazaretgehilfenschüler betraut. Derselbe erhält eine Zulage von 5 ℳ monatlich aus dem Militär-Medizinalfonds. (§ 236 der F. S. O.)

§ 32.

Berechtigung zur Niederlassung als geprüfter Zivilheildiener.

Lazaretgehilfen, welche als solche 5 Jahre vorzüglich gut gedient haben, kann auf ihren Antrag beim Ausscheiden aus dem aktiven Heere von dem vorgesetzten Oberstabs- oder Stabsarzt ein Zeugnis ausgestellt werden (§ 74 der D. A.), auf Grund dessen sie ohne weitere Prüfung die Approbation als Bader von der Approbations-Prüfungs-Kommission erhalten.

§ 33.

Militärärztliche Listenführung über Lazaretgehilfen.

1. Alljährlich zum 10. Januar ist von den Sanitätsoffizieren eine das abgelaufene Kalenderjahr umfassende Nachweisung über den Bestand, Zugang und Abgang an Lazaretgehilfen (Beil. 90), sowie eine National- und Führungsliste über dieselben Personen (Beil. 91) auf dem Sanitäts-Dienstwege dem Sanitätsamt einzureichen. Beil. 90. Beil. 91.

2. Seitens des letzteren wird eine Zusammenstellung der unter Ziffer 1 erwähnten Ab- und Zugangsnachweisungen nach demselben Muster dem Kriegsministerium vorgelegt.

   Einer Einsendung der National- und Führungslisten bedarf es nicht, doch ist mitzuteilen, ob und zu welchen Ausstellungen die eingereichten Listen Veranlassung gegeben haben.

3. Betreffs der Beschaffung der Formulare zu den genannten Nachweisungen vergl. § 250 der F. S. O.

4. Abschnitt.

Krankenwärter.

§ 34.

Einstellung und Vereidigung.

1. Zur Sicherung des Krankenwartedienstes in den Friedens- und Feldlazaretten wird alljährlich eine bestimmte Anzahl*) Militärpflichtiger zum Dienst als Krankenwärter ohne Waffe ausgehoben und bei den Trainbataillonen (Sanitäts-Kompagnie) zum Zwecke ihrer militärischen und notwendigsten fachlichen Ausbildung eingestellt.

*) Bei jedem Train-Bataillon (Sanitäts-Kompagnie) werden zur Zeit alljährlich 36 Rekruten als Krankenwärter eingestellt.

2. Die Aushebung der erforderlichen Zahl von Militärpflichtigen wird durch die Ministerialersatz-Verteilung verfügt.
3. Die Einstellung der Krankenwärter erfolgt gleichzeitig mit jener der als Krankenträger ausgehobenen Rekruten der Sanitäts-Kompagnien.
4. Nach der Einstellung sind die Krankenwärter gleich den übrigen Rekruten nach Vorlesung der Kriegsartikel zu vereidigen.
5. Nach dreimonatlicher Dienstzeit beim Train-Bataillon werden die Krankenwärter nach Maßgabe des Bedürfnisses auf Antrag des Sanitätsamts durch das Generalkommando zu den Lazaretten kommandiert (§ 87 der F. S. O.).
6. Die militärische Ausbildung der als Krankenwärter ausgehobenen Militärpflichtigen erstreckt sich innerhalb der ersten drei Monate ihrer Dienstzeit auf gründliche Unterweisung in den Kriegsgesetzen und allgemein-militärischen Dienstobliegenheiten und die Angewöhnung militärischer Haltung und Formen. Die Ausbildung in den Waffenübungen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

§ 35.
Allgemeine Dienstverhältnisse und Disziplin.

1. Die Krankenwärter sind Personen des Soldatenstandes und gehören zum Sanitätscorps. Sie haben im ganzen zwei Jahre aktiv zu dienen. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger, aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.
2. Krankenwärter, welche fortzudienen wünschen, können vom Commandeur des Trainbataillons, ihre körperliche Tauglichkeit zum Waffendienst vorausgesetzt, zu den Krankenträgern unter Berücksichtigung der Etatsverhältnisse versetzt werden. Dieselben treten damit in die Verpflichtung zu dreijähriger Dienstzeit ein und sind erst, soferne sie dieser genügt haben, als Kapitulanten anzusehen.

   Krankenwärter, welche sich zur Aufsichtsführung eignen, können beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienststande zu Gefreiten befördert werden.
3. Die Krankenwärter sind, abgesehen von ihrem militärischen Unterordnungsverhältnis, unmittelbar dem Chefarzt bezw. dem aufsichtsführenden Sanitätsoffizier (§ 72, 5 d. F. S. O.) unterstellt.
4. Der Chefarzt hat über sie die Disziplinarstrafgewalt nach Maßgabe der §§ 15—20 der San. Verordn.
5. Den auf den ökonomischen Dienst bezüglichen Anordnungen der oberen Lazaretbeamten haben die Krankenwärter unweigerlich Folge zu leisten.
6. Bezüglich der Erteilung von Urlaub finden die Bestimmungen des § 28, 3 des Anh. analoge Anwendung.

§ 36.
Geldgebührnisse und Verpflegung.

1. Die Krankenwärter erhalten die Löhnung*) u. s. w. nach Maßgabe der F. V. V. von ihrem Truppenteil.
2. Für die Dauer ihrer Kommandierung in den Lazaretten wird denselben eine Zulage von 15 ℳ monatlich gewährt, welche von den Lazaretten nach

*) Diese Löhnung beträgt zur Zeit 10 ℳ 50 Pf. monatlich.

Monatsdritteln (§ 83, 7 der F. V. V.) zu zahlen und in den vierteljährlichen Unterhaltungskosten-Rechnungen zu verausgaben ist.

3. Wegen der Beköstigung der Krankenwärter vergl. § 205 der F. S. O.
4. In betreff der bei Epidemien u. s. w. unter Umständen zu gewährenden, außergewöhnlichen Beköstigung und Geldzulage wird auf die §§ 206 und 246, in betreff der Gewährung von Remunerationen auf § 242 der F. S. O. Bezug genommen.
5. In Urlaubs-, Krankheits- und Kommandofällen, beim Arrest, sowie bei Untersuchungen und Fahnenflucht werden die Krankenwärter wie die übrigen Mannschaften behandelt. Es finden auf dieselben daher auch in diesen Fällen die Bestimmungen der Fr. Bes. V. und des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements Anwendung.*)

§ 37.

Bekleidung, Ausrüstung und Unterkunft.

1. Die Bekleidung und Ausrüstung der Militärkrankenwärter erfolgt durch ihren Truppenteil nach Maßgabe der Bekleidungsordnung. Während ihrer Dienstleistung im Lazaret erhalten sie von letzterem zur Benutzung bei Ausübung des Wärterdienstes eine Schürze von grauer Leinwand. Beil. 92. Fällt aus.
2. Die Krankenwärter werden während ihrer Dienstleistung im Lazaret dortselbst untergebracht.

§ 38.

Ausbildung.

1. Den fachlichen Unterricht erhalten die Krankenwärter während der ersten drei Monate ihrer Dienstzeit durch einen Assistenzarzt des Trainbataillons.
2. Diesem Unterricht ist das U. f. L. und die Krankenträger-Ordnung zu Grunde zu legen.
3. Jeder Krankenwärter erhält ein U. f. L. und eine Anleitung zur ärztlichen Improvisationstechnik zum Eigentum.

§ 39.

Obliegenheiten.

1. Über die Obliegenheiten der Krankenwärter enthält § 88 der F. S. O. bezw. Beil. 20 das Nähere.
2. Die niederen, mit der Wartung und Pflege der Kranken nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehenden, häuslichen Arbeiten fallen zunächst den Hausdienern zu.

   Ob und inwieweit zu denselben die Krankenwärter heranzuziehen sind, bestimmt der Chefarzt, in höherer Stelle das Sanitätsamt.

*) Die den Krankenwärtern bei Märschen zustehenden Marschverpflegungsgebührnisse hat der Natural-Verpflegungsfonds zu tragen.

§ 40.

Entlassung.

1. Die Entlassung der Krankenwärter zur Reserve erfolgt zum allgemeinen Entlassungstermin. Die zu den Lazaretten abkommandierten Krankenwärter sind vorher zu ihrem Truppenteil zurückzubeordern.
2. Hinsichtlich der Marschgebührnisse und des Entlassungs-Anzuges enthält die Marschgebührnis-Vorschrift bezw. die Bekleidungs-Ordnung die einschlägigen Bestimmungen.
3. In betreff der mitzugebenden Entlassungspapiere und der Überweisung der in das Beurlaubtenverhältnis übertretenden Krankenwärter an die zuständigen Bezirkskommandos wird auf die §§ 17 und 18 der H. O. verwiesen.
4. Über Einziehung von Krankenwärtern des Beurlaubtenstandes verfügt das Generalkommando nach Maßgabe der jährlichen Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes. Über die Grenzen dieser Bestimmungen hinaus kann eine solche Einziehung mit Genehmigung des Kriegsministeriums auch in dem im § 87,4 der F. S. O. vorgesehenen Falle eintreten.

§ 41.

Fällt aus.

5. Abschnitt.

Lazaretbeamte.

A. Persönliche und Einkommensverhältnisse.

§ 42.

Einteilung des Lazaretbeamtenpersonals.

1. Das Beamtenpersonal bei den Lazaretten besteht aus oberen Beamten, welche auf Lebenszeit, und aus Unterbeamten, welche auf Kündigung angestellt werden.

   Zu den oberen Beamten gehören:
   a. die Lazaret-Oberinspektoren,
   b. die Lazaret-Verwaltungsinspektoren,
   c. die alleinstehenden } Lazaretinspektoren.
   d. die nicht allein stehenden } Lazaretinspektoren.

   Zu den auf Kündigung angestellten Unterbeamten gehören:
   a. die Hausdiener und
   b. die bei einzelnen Lazaretten vorhandenen Maschinisten und Heizer.
2. Die oberen Beamten wie die Unterbeamten gehören zu den Zivilbeamten der Militärverwaltung. Dieselben sind verpflichtet, nicht nur bei den Friedenslazaretten, sondern auch im Falle eines Krieges bei Feldsanitätsformationen, Reservelazaretten u. s. w. Dienste zu leisten.
3. In Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind, treten die erwähnten Beamten in das Dienstverhältnis der in einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehenden Militärbeamten. (Klasseneinteilung vom 29. Juni 1880. II. A. 17 und B. 10 Ver. Bl. S. 332 u. ff.)

§ 43.

Zulassung zur Anstellung als obere Lazaretbeamte.

1. Die oberen Lazaretbeamtenstellen sind den mit der Berechtigung zur Anstellung im Zivil ausgeschiedenen Offizieren*) bezw. den Militäranwärtern vom Feldwebel abwärts unter folgenden Bedingungen zugänglich:
   a. Nachweis der Anstellungs- bezw. Versorgungsberechtigung,
   b. nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und die zur Wahrnehmung einer Feldbeamtenstelle erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit, sowie sonstige Befähigung für die einzunehmende Dienststelle,
   c. tadellose Führung im bisherigen Dienstverhältnis,
   d. völlig geordnete Vermögensverhältnisse und, bei erfolgender Anstellung, Hinterlegung der für das betreffende Amt vorgeschriebenen Kaution.
2. Die Bewerber richten ihre Anträge an das Kriegsministerium; die noch im aktiven Militärdienst stehenden Anwärter durch ihren Truppenteil.

   Dem Gesuche sind beizufügen: ein selbstverfaßter und eigenhändig gegeschriebener Lebenslauf, die zum Nachweise der Erfüllung vorstehender Bedingungen dienenden Zeugnisse der Militärvorgesetzten u. s. w., die pflichtmäßige Erklärung des Bewerbers, daß er keine Schulden hat.

   Die bereits Ausgeschiedenen haben außerdem noch einen amtlichen Ausweis über ihr Verhalten seit dem Ausscheiden aus dem Militärdienst beizubringen.

   Die militärärztliche Untersuchung wird, wenn die Antragsteller noch im Dienste sind, von dem Truppenteil veranlaßt, welchem sie angehören, andernfalls vom Kriegsministerium angeordnet.

§ 44.

Informatorische Beschäftigung.

1. Das Kriegsministerium überweist den Bewerber nach Erfüllung der gestellten Bedingungen einem Garnisonlazaret mit oberen Beamten zur informatorischen Beschäftigung.

   Für diese Beschäftigung, die in der Regel 3 Monate dauert, wird weder eine Remuneration noch eine Vergütung für etwa notwendige Reisen u. s. w. gewährt, doch ist bei der Wahl des Garnisonlazarets und des Zeitpunkts für den Antritt der Beschäftigung auf die Wünsche des Bewerbers billige Rücksicht zu nehmen.
2. Die noch im aktiven Dienst stehenden Militäranwärter werden hierbei hinsichtlich ihrer Gebührnisse nach den Bestimmungen des § 36 der Fr. Bes. V. behandelt.
3. Wallmeister (einschließlich Schirrmeister), Zeugfeldwebel und Zeugsergenten werden zur informatorischen Beschäftigung nicht kommandiert, sondern beurlaubt.
4. Über den während der informatorischen Beschäftigung bewiesenen Fleiß und die sonstige Befähigung wird von dem Chefarzt ein Zeugnis ausgestellt und

---

*) Die Bestimmungen über die Anstellung verabschiedeter Offiziere als Lazaretbeamte sind dem Anhange am Schluß als „Zusatz" beigefügt.

der Corps-Intendantur übersandt, von welcher dasselbe dem Kriegsministerium vorgelegt wird.

5. Von der im § 45 des Anh. erwähnten Prüfung, nicht aber auch von der informatorischen Beschäftigung sind befreit: die Zeugfeldwebel und Wallmeister, welche die Befähigung zum Offizier bezw. Bauwart erlangt haben, sowie diejenigen Militäranwärter, welche schon früher die Prüfungen als Oberfeuerwerker oder Zahlmeisteraspirant bestanden oder während eines längeren Zeitraumes durch ihre Leistungen als Lazaret-Rechnungsführer bezw. Hilfsarbeiter bei einem Lazaret befriedigt haben.

6. Die erwähnten Lazaret-Rechnungsführer bezw. Hilfsarbeiter können nach dem Ermessen des Kriegsministeriums, sofern der Chefarzt sich über dieselben günstig geäußert hat, auch von der informatorischen Beschäftigung entbunden werden, wenn dieselben den Anforderungen, welche an einen Anwärter für die Lazaretverwaltung zu stellen sind, nach allen Richtungen hin genügen.

§ 45.

Prüfung und Vormerkung.

1. Der informatorischen Beschäftigung folgt eine von der Corps-Intendantur anzuordnende, schriftliche und mündliche Prüfung, welche durch ein Mitglied der Intendantur und einen oberen Lazaretbeamten abgehalten wird. Befindet sich keine Intendantur am Orte, so kann die mündliche Prüfung gelegentlich der Anwesenheit eines Intendanturmitgliedes erfolgen.

2. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung von etwa 4 Aufsätzen, einem Lebenslauf und in der Lösung von 4 Rechenaufgaben.

   Die Aufgaben, welche von der Corps-Intendantur zu genehmigen sind, werden aus dem Gebiet der Lazaretverwaltung derart gewählt, daß aus ihrer Bearbeitung ein Urteil darüber gewonnen werden kann, ob der Bewerber durch die informatorische Beschäftigung genügende Kenntnisse von der Verwaltung, dem Rechnungswesen, der Buch- und Kassenführung erlangt hat, ob derselbe gesundes Urteil, die Gabe der klaren und bündigen Darstellung besitzt, und endlich, ob ihm auch im Rechnen die unerläßliche Gewandtheit und Zuverlässigkeit innewohnt.

3. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten erfolgt in den Diensträumen der Intendantur oder im Geschäftszimmer des Lazarets im Beisein und unter Aufsicht des oberen Lazaretbeamten, welcher auf den Arbeiten die Zeit zu vermerken hat, die zur Anfertigung verwandt worden ist.

4. Eine jede Arbeit wird zunächst von dem oberen Lazaretbeamten, danach von dem betr. Intendanturmitgliede mit einem Gutachten versehen.

   Die Rechnungsauflösungen sind mit roter Tinte entweder als richtig zu bescheinigen oder zu berichtigen.

5. Nach stattgehabter Prüfung der schriftlichen Arbeiten hat die mündliche Prüfung stattzufinden, falls erstere nach dem übereinstimmenden Urteil der Prüfenden nicht schon unbedingt eine unzureichende Befähigung des Bewerbers ergeben.

Die mündliche Prüfung hat den Zweck zu ermitteln:

a. welche Schul- und allgemeine Bildung der Prüfling hat,
b. ob ihm die vaterländische bezw. Reichsgesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen, sowie insbesondere in dem für einen oberen Lazaretbeamten erforderlichen Umfange bekannt ist,
c. ob er im allgemeinen die Rechte und Pflichten eines Beamten, besonders eines solchen, der eine Kasse oder sonstiges Staatseigentum zu verwalten hat, kennt,
d. ob und welche technischen Kenntnisse und Fähigkeiten er besitzt, ob er sich kurz und deutlich auszudrücken vermag, vornehmlich aber, ob er praktische Richtung und Tüchtigkeit zeigt,
e. ob der Prüfling die für obere Lazaretbeamte erforderlichen Eigenschaften und Gesinnungen besitzt, sowie ob nicht etwa Abneigungen bei ihm vorhanden sind, die ihm den Beruf als Lazaretbeamter verleiden und erschweren.

6. Der Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von den Prüfenden in einer Verhandlung kurz dargestellt, wobei sich dieselben ausdrücklich darüber auszusprechen haben, ob nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten der Bewerber vorzügliche, gute oder ausreichende Befähigung besitzt, oder ob er unzureichende Befähigung an den Tag gelegt hat.

   Von dem Ausfall der Prüfung erhält der Bewerber Kenntnis.

   Diejenigen Militäranwärter, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können nach dem Ermessen der Prüfungskommission nochmals zur informatorischen Beschäftigung und zur Wiederholung der Prüfung binnen einer zu bestimmenden Frist zugelassen werden.

7. Die Prüfungsverhandlung wird mit sämtlichen Prüfungsarbeiten von den Prüfenden der Corps-Intendantur und von dieser dem Kriegsministerium vorgelegt, woselbst die bestandenen Anwärter in eine Liste eingetragen und hiervon benachrichtigt werden. Auf Grund dieser Liste wird die Reihenfolge für die Gesamtzahl der Anwärter festgestellt.

8. Bei dem längeren Zeitraum, welcher in der Regel zwischen der Vormerkung und der Einberufung liegt, sind die Anwärter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Streichung in der Liste erfolgt, wenn sie inzwischen eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben. Die Streichung derjenigen Anwärter, welche außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, so lange das pensionsfähige Diensteinkommen derselben den Betrag von 900 ℳ nicht erreicht. Von den Bestimmungen im § 46, 2 des Anh. ist den Anwärtern Kenntnis zu geben.

§ 46.

Einberufung und erste Anstellung.

1. Die Einberufung der Anwärter für die erledigten Stellen behufs der Anstellung auf Probe wird nach Maßgabe der festgestellten Reihenfolge in jedem Falle vom Kriegsministerium den Corps-Intendanturen übertragen.

2. Bevor diese die Einberufung veranlassen, ermitteln sie:
   a. ob der Anwärter inzwischen noch keine mit Pensionsanspruch verbundene, etatsmäßige Anstellung in einem anderen Verwaltungszweige erlangt hat,
   b. ob er im stande ist, die Dienststellung rechtzeitig anzutreten,
   c. ob er im Lebensalter noch nicht zu weit vorgeschritten ist und die zur Wahrnehmung einer Feldbeamtenstelle erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit besitzt.*)

   Außerdem ist eine Bescheinigung der bisherigen Vorgesetzten oder der Polizeibehörde über die fortgesetzt gute Führung des Anwärters einzufordern, desgl. die Erklärung des Anwärters, daß er keine Schulden hat.
3. Nach Erfüllung der in Ziffer 2 erwähnten Vorbedingungen veranlaßt die Corps-Intendantur die Einberufung des Anwärters und macht hiervon dem Kriegsministerium Meldung, unter Vorlegung der auf die persönlichen u. s. w. Verhältnisse des Einberufenen bezüglichen Papiere.
4. Hat der Anwärter während der in der Regel auf 6 Monate**) bemessenen Probezeit seine Befähigung zur dauernden Wahrnehmung der Stelle dargethan, so wird derselbe auf den Bericht der Corps-Intendantur, welcher ohne besondere Aufforderung spätestens 14 Tage vor Ablauf des angegebenen Zeitraums einzureichen ist, seitens des Kriegsministeriums Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Lazaretinspektor in Antrag gebracht. Über diese Ernennung wird demselben eine Legitimations-Urkunde ausgehändigt.
5. Für die Dauer der Probezeit wird, sofern eine Ausnahme nicht ausdrücklich verfügt ist, das etatsmäßige Mindestgehalt der Stelle nebst freier Dienstwohnung, sowie Feuerungs- und Erleuchtungsmittel-Deputat gewährt.

   Für die behufs Anstellung auf Probe auszuführenden Reisen erhalten die aus dem aktiven Heere bereits ausgeschiedenen Anwärter weder Reise- noch Umzugskosten, während die noch im aktiven Dienst befindlichen nach den Bestimmungen der Fr. Bes. V. bezw. der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes behandelt werden.
6. Führt die Anstellung auf Probe nicht zu einer endgiltigen Anstellung, so ist nach § 68 des Anh. zu verfahren.

---

*) Der Anwärter ist vor dem Dienstantritt von einem nach Maßgabe des § 43, 2 des Anh. zu requirierenden und ihm zu bezeichnenden Sanitätsoffizier auf seine Dienstfähigkeit zu untersuchen. Auf Erstattung der zum Zweck dieser Untersuchung etwa aufzuwendenden Reisekosten hat der Anwärter keinen Anspruch, selbst in dem Fall nicht, wenn die körperliche Brauchbarkeit desselben in einem vorher beschafften, zivilärztlichen Zeugnisse anerkannt sein sollte. Zur Vermeidung unnötiger Reisekosten soll die Untersuchung möglichst am Wohnorte des Einzuberufenden, sonst am nächsten Garnisonorte stattfinden.

**) Den Militäranwärtern kann die Zeit früherer Beschäftigung in einer oberen Lazaretbeamtenstelle bei der Anstellung auf Probe angerechnet werden, wenn nach dem Ermessen des Kriegsministeriums der Anwärter sich bereits vor Ablauf der bestimmten Probezeit die Befähigung für die in Frage stehende Stelle erwirbt.

§ 47.

Der allein stehende Lazaretinspektor.

1. Die zur Wahrnehmung der Stelle eines allein stehenden Lazaretinspektors berufenen Lazaretinspektoren haben ihre Befähigung hierzu zunächst durch eine sechsmonatliche, probeweise Dienstleistung nachzuweisen; ihre Ernennung in der Dienststelle erfolgt auf den von der Corps-Intendantur kurz vor Ablauf dieser Dienstleistung ohne besondere Aufforderung zu erstattenden Bericht auf Antrag des Kriegsministeriums durch Allerhöchste Entschließung.
2. Für einzelne, geeignete Fälle bleibt es vorbehalten, den Lazaretbeamten auch die Garnison-Verwaltungsgeschäfte zu übertragen.

§ 48.

Beförderung zum Lazaret-Verwaltungsinspektor und zum Lazaret-Oberinspektor.

Die Ernennung zum Lazaret-Verwaltungsinspektor und zum Lazaret-Oberinspektor erfolgt ebenfalls auf Antrag des Kriegsministeriums durch Allerhöchste Entschließung. Der Ernennung zum Lazaret-Oberinspektor geht eine probeweise Dienstleistung voraus.

§ 49.

Lazaret-Unterbeamte.

1. Der Bedarf an Unterbeamten für die Lazarette wird vom Kriegsministerium festgestellt.
2. Die Anstellung der Unterbeamten erfolgt nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern durch das Kriegsministerium aus der Zahl der Berechtigten, und zwar zunächst auf Probe*) mit Besoldung. Als Maschinisten und Maschinenheizer sind jedoch nur solche Militäranwärter anzunehmen, welche die für diese Stellen erforderlichen, technischen Kenntnisse besitzen.
3. Die Ermittelung von Militäranwärtern findet gemäß der Bestimmung im § 16 der vorerwähnten Grundsätze statt.

   Bei der Einberufung sind die Bestimmungen im § 43, 1 a—c des Anh. mit der Maßgabe zu beachten, daß es genügt, wenn der Betreffende nicht zu weit im Lebensalter vorgeschritten ist und die zur Wahrnehmung der Stelle erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit besitzt. Auch ist durch Einforderung einer Erklärung des Anwärters festzustellen, daß er keine Schulden hat. Sollte sich demnächst herausstellen, daß diese Erklärung im Widerspruch mit den Thatsachen abgegeben worden ist, so ist dem Kriegsministerium durch die Corps-Intendantur hiervon Anzeige zu machen.

---

*) Beim Beginn der Probezeit ist der Zivilversorgungsschein abzunehmen. Eine beglaubigte Abschrift des bezüglichen Scheins ist mit der ersten Besoldungsquittung den Rechnungsbelegen beizufügen. Nach erfolgter, etatsmäßiger Anstellung des Einberufenen wird die Urschrift des Scheins zu den Akten des Lazarets genommen.

4. Die Probezeit ist eine sechsmonatliche. Wird die Nichtbefähigung schon vor Ablauf der Probezeit festgestellt, so tritt Entlassung ein.

   Anträge auf Anstellung oder Entlassung sind vom Chefarzt an die Corps-Intendantur und von dieser an das Kriegsministerium zu richten.

5. Nach bestandener Probezeit erfolgt die Anstellung unter Vorbehalt einer sechswöchigen Kündigung. Die Kündigung erfolgt auf Vorschlag der Corps-Intendantur unter den Voraussetzungen des § 67 des Anh. durch das Kriegsministerium. Der Unterbeamte ist jederzeit zur Kündigung berechtigt.

   Bei der Anstellung wird dem Unterbeamten durch die Corps-Intendantur eine Anstellungs-Urkunde (Bestallung) ausgehändigt.

§ 50.

Pensionsbezug der anzustellenden oder zu beschäftigenden Militärinvaliden.

1. Die Regelung des Pensionsbezuges aller im Lazaretdienst angestellten oder beschäftigten Militärinvaliden erfolgt durch das Kriegsministerium.*)

   Die Einberufung der Militär-Invaliden zur Beschäftigung oder Anstellung im Lazaretdienst (§ 46), sowie die nach der Einberufung erforderlichen Verrichtungen der anstellenden Behörde liegen den Corps-Intendanturen ob; in letzterer Beziehung sind das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871, die Gesetze vom 4. April 1874 und 21. April 1886, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871, dann die Bestimmungen des Bundesrates vom 22. Februar 1875 (Ver. Bl. S. 100 u. ff.) sowie die gemeinschaftliche Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen und des Kriegsministeriums vom 23. Juli 1877 Nr. 9162/6286 (Ver. Bl. Seite 311 u. ff.) maßgebend.

2. Fällt aus.

3. Behufs Ermittelung des Diensteinkommens der im Lazaretdienst angestellten oder beschäftigten Militärpensionäre wird der durchschnittliche Geldwert der den Lazaretbeamten etatsmäßig zustehenden Feuerungs- und Erleuchtungsmittel
   a. für Lazaret-Oberinspektoren, Lazaret-Verwaltungsinspektoren und allein stehende Lazaretinspektoren auf 62 *M.*,
   b. für nicht allein stehende Lazaretinspektoren auf 47 *M.* und
   c. für Unterbeamte auf 32 *M.*

   festgesetzt und zugleich bestimmt, daß der Wert der Dienstwohnung mit der Höhe des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses in Ansatz zu bringen ist, welchen der Dienstwohnungs-Inhaber oder die etatsmäßige Beamtenklasse, der er angehört, in Ermangelung einer Dienstwohnung zu beanspruchen hat und zwar auch dann, wenn dem zum Anspruch auf eine Dienstwohnung unbedingt berechtigten Beamten anstatt einer solchen eine Mietsentschädigung bewilligt ist.

4. Die Regelung des Pensionsbezuges der im Lazaretdienst wieder angestellten Beamten erfolgt durch das Kriegsministerium.

---

*) Die Regelung des Pensionsbezuges der im Verwaltungsdienst angestellten, früheren Offiziere oder Beamten erfolgt gleichfalls durch das Kriegsministerium.

§ 51.

Vereidigung im allgemeinen.

1. Beim Antritt der informatorischen Beschäftigung (§ 44 des Anh.) sind die Anwärter durch Handschlag an Eidesstatt zu Fleiß, Treue, Gehorsam und Amtsverschwiegenheit zu verpflichten. Dasselbe gilt von den zu vorübergehender Aushilfe angenommenen Hilfsarbeitern. (§ 230,1 d. F. S. O.)
2. Beim Antritt der Probezeit (§ 46 d. Anh.) sind die dem aktiven Heere noch angehörigen Anwärter auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

   Die aus der Armee bereits ausgeschiedenen Anwärter werden beim Antritt der Probezeit sofort vereidigt.
3. Die förmliche Vereidigung, soweit eine solche wie im letztgedachten Falle nicht bereits stattgefunden hat, erfolgt bei der endgiltigen Anstellung. Hilfsarbeiter, welche ausnahmsweise dauernd beschäftigt werden müssen, werden gleichfalls vereidigt.
4. Die auf Kündigung anzustellenden Unterbeamten, welche eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden, werden gleich bei ihrer Annahme auf Probe, wenn sie nicht dem aktiven Heere als Personen des Soldatenstandes angehören, vereidigt. Gehören dieselben noch dem aktiven Heere als Personen des Soldatenstandes an, so werden sie vorläufig mittelst Handschlags an Eidesstatt, wie in Ziffer 1 angegeben, verpflichtet und erst nach Beendigung der Probezeit förmlich vereidigt.

§ 52.

Form der Vereidigung und Verpflichtung durch Hinweis auf den abgeleisteten Diensteid.

1. Die Vereidigung oder Verpflichtung an Eidesstatt ist von dem Chefarzt im Lazaret unter Zuziehung eines oberen Lazaretbeamten vorzunehmen.*)
2. Vor der Eidesleistung ist der zu Vereidende über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und über seine Dienstpflichten zu belehren. Nach der Vorlesung der Eidesformel hat der zu Vereidende unter Erhebung der rechten Hand die Stabung deutlich nachzusprechen.

   Über die Vereidigung bezw. Verpflichtung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

   Fordern Konventionen die Ausstellung von Reversen in Bezug auf das Verhalten der Beamten gegen den Kontingentsherrn, so ist hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.
3. Die Beil. 88 enthält unter IV ein Muster zu der über die Vereidigung aufzunehmenden Verhandlung.

§ 53.

Bestellung und Freigebung der Amtskautionen.

1. Für die Kautionsbestellung der Lazaretbeamten ist die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1877 (neuer Fassung Ver. Bl. 1885 S. 494 u. ff.) maßgebend.

---

*) Ist ein oberer Lazaretbeamter nicht vorhanden, so hat der Chefarzt bei dem Garnisonältesten die Kommandierung eines Offiziers zu beantragen.

Die Höhe der Kaution beträgt:

I. Bei den Friedens-Lazaretverwaltungen.

a. für die Lazaret-Oberinspektoren . . . . 6500 M.
b. für die Lazaret-Verwaltungsinspektoren . . . . 5400 „
c. für die allein stehenden Lazaretinspektoren . . . . . . 4600 „
d. für die übrigen Lazaretinspektoren . . . . 2200 „

II. Bei immobilen Lazaretverwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee.

a. für die Lazaret-Oberinspektoren . . . . 6000 M.
b. für allein stehende Lazaretinspektoren . . . . 4800 „
c. für die übrigen Lazaretinspektoren . . . . 2100 „.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Ämter (§ 47 des Anh.), so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Ämter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Ämter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

2. Die Bestellung der Amtskaution ist in der Regel vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt bezw. vor Antritt der Probezeit (§ 46 des Anh.) zu bewirken.

3. Beamten, welche eine Kaution von 2500 M. oder weniger zu leisten haben, bei der Übertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im stande sind, kann von der Corps-Intendantur ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nach und nach durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken.

Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Teil der Kaution betragen, dürfen aber in keinem Falle bei oberen Lazaretbeamten niedriger als 150 M. jährlich sein.

Die Corps-Intendanturen sind befugt, solchen kautionspflichtigen Beamten, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden, die Ergänzung der Kaution durch jährliche Gehaltsabzüge von mindestens dem zehnten Teil der Kautionserhöhung zu gestatten.

4. Die Amtskaution haftet für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

5. Die Rückgabe der Amtskaution ist ohne Ausnahme erst dann zuläßig, wenn über die in Betracht kommenden Rechnungen die Rechnungsentlastung erteilt, d. h. festgestellt ist, daß der betr. Beamte aus dem kautionspflichtigen Dienstverhältnis nichts mehr zu vertreten hat.

§ 54.

Einkommen.

1. Das Einkommen der oberen Lazaretbeamten und der Unterbeamten besteht:
   a. in der monatlich im voraus zahlbaren Besoldung,

b. soweit in einzelnen Fällen ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt ist, in freier Dienstwohnung*) und bestimmten, vierteljährlich gleichfalls im voraus zu verabreichenden Feuerungs- und Erleuchtungsmittel-Deputaten. Diese Emolumente bilden einen Teil des Diensteinkommens, dessen bei der Pensionsberechnung in Betracht kommender Gesamtwert für die verschiedenen Dienststellungen durch den Etat festgesetzt ist.

2. Die Beamten sind verpflichtet, die für sie vorhandenen Dienstwohnungen zu benutzen; sie dürfen hiervon aus Privatrücksichten nicht entbunden werden. So lange die Wohnung nicht in Natur vorhanden ist, wird für die betreffende Stelle eine nach den Ortsverhältnissen zu bemessende, vom Kriegsministerium festzusetzende Mietsentschädigung gewährt.

Die letztere kann mit Genehmigung des Kriegsministeriums auch bei Versetzungen nach Maßgabe und in Grenzen der Bestimmungen im Schlußsatz des § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 (Ver. Bl. S. 337 u. ff.) gezahlt werden.

Zum Empfange des Wohnungsgeldzuschusses sind die Lazaretbeamten nicht berechtigt.

Hinsichtlich der Deputate an Feuerungs- und Erleuchtungsmitteln wird auf die Bemerkungen zu den bezüglichen Etats (Beil. 40 u. 41), betreffs der Beköstigung unverheirateter Unterbeamten auf § 205 der F. S. O. Bezug genommen.

3. Die Regelung der Besoldungsverhältnisse der oberen Lazaretbeamten, sowie der Maschinisten, Heizer und Hausdiener erfolgt seitens des Kriegsministeriums.

Von wann ab bei Neuanstellungen oder bei vorkommenden Veränderungen das mit dem Amte verbundene Diensteinkommen zu gewähren ist, wird nach Maßgabe des Etats bestimmt.

Wenn ein Zeitpunkt für den Beginn der Gehaltszahlung u. s. w. nicht ausdrücklich festgesetzt wird, hat als solcher der Tag des Dienstantritts zu gelten.

4. In Krankheits- und in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen, findet ein Besoldungsabzug nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen dem Militär-Etat zur Last.

5. Den Unterbeamten des Lazarets wird in Krankheitsfällen freie, militärärztliche Behandlung und freie Arznei gewährt, auch können sie behufs ihrer Behandlung in das Lazaret aufgenommen werden. (Beil. 12.)

Die Vergünstigung der freien, militärärztlichen Behandlung und der freien Arzneigewährung kommt indessen bei der Pensionsberechnung nicht in Betracht.

6. Bei der Pensionierung eines Beamten hört der Anspruch auf das bis dahin bezogene Diensteinkommen von demjenigen Zeitpunkte ab auf, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand und der Anspruch auf die Pension beginnt.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den

*) Bezüglich des Umfanges der Dienstwohnung s. § 29 der Beil. 11.

Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

In gleicher Weise hört bei der einstweiligen Versetzung eines Beamten in den Ruhestand die Gehaltszahlung mit dem Ablauf des Vierteljahres auf, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gegeben ist.

7. In Fällen der Auflösung des Beamtenverhältnisses durch rechskräftiges, strafgerichtliches oder Disziplinar-Urteil, zufolge Ablaufs der Kündigungsfrist, durch Entlassung der auf Probe oder Widerruf angestellten Beamten ist das im voraus erhobene Diensteinkommen, soweit dasselbe auf die Zeit nach Eintritt der die Auflösung herbeiführenden Thatsache entfällt, zurückzuzahlen.*) Von der Verfolgung des dem Ärare in Fällen dieser Art zustehenden Rückforderungsrechts ist abzusehen, wenn nach dem Ermessen der für die Anstellung der in Betracht kommenden Beamtenklasse zuständigen Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg bleiben, oder wenn die zwangsweise Beitreibung der überhobenen Bezüge den Erstattungspflichtigen in seinem wirtschaftlichen Bestehen gefährden würde.

8. Wegen Gewährung des Diensteinkommens in Urlaubs- und Sterbefällen s. die §§ 63 und 69 des Anh.

9. Unter welchen Bedingungen und nach welchen Sätzen bei Neu- und größeren Umbauten den oberen Lazaretbeamten eine Kassenvergütung gezahlt werden kann, ist in Ziffer XII des Kriegsministerialreskripts vom 3. Januar 1889 Nr. 10 bestimmt.

§ 55.

Einbehaltung von Einkommensteilen zur Bezahlung von Schulden, Verpflegungskosten u. s. w., sowie im Falle der Suspension vom Amte.

1. Dem Abzuge im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist von dem Diensteinkommen der Lazaretbeamten, sowie von dem nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- und Gnadengehalt nur der dritte Teil des die Summe von 1500 ℳ jährlich übersteigenden Betrages unterworfen. Ohne Rücksicht auf den Betrag ist die Einbehaltung des ganzen Diensteinkommens zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Verpflegungskosten beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der gerichtlichen Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. Laufende,

---

*) Bei der Entlassung im Wege des Disziplinarverfahrens oder infolge gerichtlichen Erkenntnisses ist das Diensteinkommen bis zum Tage der Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses zuständig.

Bei der Berechnung des Gehalts bezw. der Abzüge für Teile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen. Dasselbe gilt bei tageweiser Gewährung der Deputate, während der volle Monat mit 1/3 des für das betreffende Vierteljahr bemessenen Satzes zur Berechnung kommt.

öffentliche Abgaben sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Diensteinkommens einzuziehen.

Einkünfte, zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt, sind weder dem Abzuge unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen dem Abzuge unterliegt, zu berechnen. Die ordentlichen Fondsbeiträge kommen bei Berechnung des Diensteinkommens vorweg in Abzug.

Die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Abzüge sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zu erledigen, in derselben Höhe wie bisher also weiter zu machen, sofern nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen wurden. (Vergl. die einschlägigen Bestimmungen der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom J. 1869 sowie Art. 230 des bayer. Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung.)

2. Bei eintretender Pensionierung eines Beamten ist dem Kriegsministerium von dem etwa eingeleiteten Abzugsverfahren und der Lage desselben durch die Corps-Intendantur Anzeige zu machen.
3. Während der Suspension vom Amte wird vom Ablauf des Monats, in welchem dieselbe eintritt, ein Dritteil des Gehaltes, bei Beamten, auf welche die IX. Verfassungsbeilage Anwendung findet, das Dienstesgehalt einbehalten. Wird der Beamte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so ist der einbehaltene Gehaltsteil nachzuzahlen.

   Während der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, soweit dieselben nicht in Haft oder Arrest bestehen, tritt eine teilweise Einbehaltung des Diensteinkommens nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzungen ein. Wird die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung nicht ein.
4. Wird einem Beamten, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt, so hat diese Untersagung eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§ 56.

Vergütung für Dienst- und Versetzungsreisen.

1. Die Vergütung für Dienst- und Versetzungsreisen erfolgt nach den für Beamte der Militärverwaltung bestehenden Vorschriften.
2. Bezüglich der Reisegebührnisse der aus Reih und Glied zur informatorischen Beschäftigung kommandierten und der auf Probe angestellten Militär-Anwärter wird auf die §§ 44,2 und 46,5 des Anh. hingewiesen.

§ 57.

Verfahren bei vermeintlicher Verkürzung des Diensteinkommens.

Wenn ein Beamter glaubt, daß ihm an seinen Diensteinkünften zu Unrecht etwas entzogen worden ist, so hat derselbe vor Anstellung der etwaigen gerichtlichen Klage den Weg der Beschwerde auf dem vorgeschriebenen Dienstwege (Chefarzt, Corps-Intendantur, Kriegsministerium) zu beschreiten.

§ 58.

Dienstbekleidung.

1. Eine Nachweisung der für die oberen Lazaretbeamten vorgeschriebenen Dienstbekleidung enthält Beil. 87.
2. Zur Anlegung der Dienstbekleidung sind die oberen Lazaretbeamten verpflichtet, wenn sie vor des Königs Majestät, Königlichen Prinzen, vor Souveränen und Prinzen deutscher Staaten, vor den besichtigenden Vorgesetzten des Kriegsministeriums und der Provinzialbehörden, vor Kommandanten, Garnisonältesten und höheren Truppenbefehlshabern oder bei öffentlichen, feierlichen Gelegenheiten erscheinen, desgleichen wenn sie mit Militärbehörden oder Kommissionen dienstlich verkehren.
3. Beamte, welchen bei ihrer Verabschiedung als Offizier die Erlaubnis zum Tragen der Offizier-Dienstbekleidung verliehen worden ist, sind auch bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Verrichtungen in der Ausübung des Rechtes zum Tragen derselben nicht beschränkt.
4. Beamte, welche Reserve- oder Landwehroffiziere sind, dürfen bei Ausübung ihres Beamtendienstes an Stelle der Beamten-Dienstbekleidung die Offizierdienstbekleidung nicht anlegen.

§ 59.

Kirchliche Verhältnisse und Gerichtsstand.

1. Die Lazaretbeamten unterliegen hinsichtlich ihrer kirchlichen Verhältnisse den einschlägigen bürgerlichen Bestimmungen.
2. Die Lazaretbeamten sind als Zivilbeamte der Militärverwaltung auch in Strafsachen der Zivilgerichtsbarkeit unterworfen.

§ 60.

Disziplin.

1. Die Lazaretbeamten unterliegen der Disziplinarstrafgewalt ihrer Vorgesetzten.
2. Betreffs der besonderen Festsetzungen über das Disziplinarverhältnis zu den militärischen, militärärztlichen und Verwaltungsvorgesetzten wird auf die §§ 51, 52, 58 und 61 der F. S. O. hingewiesen. Jeder dieser Vorgesetzten bezw. jede der daselbst genannten Behörden ist zur selbständigen Ausübung der Disziplinarstrafgewalt innerhalb ihres durch besondere Vorschriften abgegrenzten Dienstbereichs nebeneinander befugt und zwar so, daß die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen im Einzelfalle davon abhängt, gegen wessen Autorität verstoßen ist, bezw. auf wessen Dienstbereich die strafbare Handlung zunächst sich bezieht.*)
3. Im Falle des § 42,3 des Anh. unterliegen die Lazaretbeamten auch noch der Disziplinarstrafgewalt der Militärbefehlshaber nach Maßgabe der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872 (Ver. Bl. S. 508 u. ff.).
4. Über den Dienstweg u. s. w. bei Beschwerden s. die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom Jahre 1875.

---

*) Die Lazaretbeamten sind im Lazaret nur dem Chefarzt oder dessen Vertreter unterstellt.

§ 61.

Meldungen.

1. Sämtliche oberen Lazaretbeamten haben sich bei der Anstellung, Versetzung, Beurlaubung, sowie bei dienstlichem Aufenthalte außerhalb der Garnison beim Kommandanten bezw. Garnisonältesten, dem vorgesetzten Chefarzt und, wenn das Generalkommando am Orte, auch bei dem Corps-Generalarzt, dem Intendanten und dem Vorstande der Lazaret-Abteilung persönlich an- bezw. abzumelden. Die Meldungen sind auch auf den Vorstand der Divisions-Intendantur auszudehnen, wenn neben der letzteren nicht zugleich die Corps-Intendantur am Orte steht.
2. Bei einem Urlaub nach Orten mit Corps-Intendantur haben sich die oberen Lazaretbeamten bei dem Intendanten und dem Corps-Generalarzt, bei einem Urlaub nach München außerdem bei dem Chef der Ökonomie-Abteilung des Kriegsministeriums und bei dem einschlägigen Sektionsvorstande zu melden.
3. Wenn die Beamten während eines Urlaubs länger als 48 Stunden in einer Festung verweilen, haben sie dem Kommandanten von der Dauer ihres Urlaubs persönlich Meldung zu machen.

   In offenen Orten ist eine solche Meldung nicht notwendig, wenn die Beamten ausschließlich in Zivilkleidern auftreten.

§ 62.

Erkrankungen und Sterbefälle.

1. Wenn ein Lazaretbeamter erheblich erkrankt oder stirbt, so ist dies der Corps-Intendantur sofort anzuzeigen.
2. Grundsätzlich hat die Stellvertretung bei Krankheiten und Todesfällen, soweit es irgend angängig, durch die übrigen Beamten des Lazarets zu erfolgen.
3. Bei bedenklicher Erkrankung oder dem Tode eines allein stehenden, oberen Lazaretbeamten hat die Corps-Intendantur die geeigneten Anordnungen wegen der Vertretung zu treffen. Bezüglich Übergabe der Dienstgeschäfte u. s. w. an den Vertreter s. § 160, 5 der F. S. O.
4. Bei längerer Erkrankung oder bei dem Tode eines oberen Lazaretbeamten, eines Maschinisten, eines Heizers oder eines Hausdieners ist dem Kriegsministerium Anzeige zu machen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn zur Vertretung eines oberen Lazaretbeamten die Heranziehung eines solchen aus einer anderen Garnison notwendig wird.

§ 63.

Beurlaubung.

1. Anträge auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Dauer und des Zwecks an den Chefarzt zu richten.
2. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Die entscheidende Stelle ist indes berechtigt, die Beibringung einer solchen ausnahmsweise zu erlassen.

3. Der Beurlaubte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnorte Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.
4. Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub erteilt. Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung der Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

   In den bezüglichen Berichten sind sowohl wegen der Vertretung als auch wegen der vorgedachten Entschädigung des Vertreters bestimmte Vorschläge zu machen. Sofern in einzelnen Fällen die Annahme von Hilfsarbeitern zur Vertretung beurlaubter Beamten unvermeidlich wird, ist nach § 230 der F. S. O. zu verfahren.
5. Bei einem Urlaube von mehr als $1^1/_2$ bis zu 6 Monaten wird für den $1^1/_2$ Monate übersteigenden Zeitraum das halbe, bei fernerem Urlaube das ganze Diensteinkommen einbehalten, gleichviel ob durch die Vertretung des Beurlaubten Kosten entstehen oder nicht. Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung des Kriegsministeriums.

   Das einbehaltene Einkommen ist in erster Linie zur Deckung der Stellvertretungskosten zu verwenden. Im übrigen s. § 54, 4 des Anh.
6. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn dienstliche Rücksichten es erheischen.

   Jede Urlaubsbewilligung erlischt, wenn die Mobilmachung des Heeres oder eines Teils desselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung.
7. Es dürfen Urlaub erteilen:

   die Chefärzte an die ihnen unterstellten Beamten bis zu 14 Tagen;

   die Corps-Intendanturen an die Beamten der Lazarette ihres Bereichs bis zu $1^1/_2$ Monaten, sofern die Beamten auf Lebenszeit, bis zu 3 Monaten, sofern die Beamten auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind.
8. In allen vorstehend nicht erörterten Fällen ist der Urlaub durch die Corps-Intendantur beim Kriegsministerium rechtzeitig nachzusuchen.
9. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, geht, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.
10. Während des mobilen Zustandes, des Belagerungszustandes und bei ähnlichen, außergewöhnlichen Verhältnissen ist die Beurlaubung nur mit Einverständnis des Kommandanten bezw. Garnisonältesten zulässig und auch dann nur in dringlichen Fällen auf kurze Zeit.

§ 64.

Verheiratung.

Jeder Lazaretbeamte bedarf zu seiner Verheiratung der dienstlichen Bewilligung, welche durch den Chefarzt bei der Corps-Intendantur nachzusuchen ist.

§ 65.

Pensionierung.

1. In betreff der Pensionierung der Lazaretbeamten sind die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen vom 7. Sept. 1873 (Ver. Bl. S. 287), vom 7. März 1881 (Ver. Bl. S. 89) und vom 29. Mai 1886 (Ver. Bl. S. 273) maßgebend.
2. Wegen der Form des Pensionsvorschlages und der bei der Vorbereitung, Aufstellung und Vorlegung desselben zu beachtenden Gesichtspunkte wird auf das Kriegsministerialreskript vom 12. September 1883 Nr. 9931 (Ver. Bl. S. 326) hingewiesen.
3. Bei unfreiwilliger Pensionierung der oberen Lazaretbeamten ist nach Maßgabe der vorallegierten Allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1881 zu verfahren. Bei unfreiwilliger Pensionierung der auf Kündigung angestellten Lazaret-Unterbeamten hat dagegen die Dienstentlassung im Wege der Kündigung zu erfolgen. (§ 67 des Anh.)
4. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins findet bei einer Versetzung in den Ruhestand mit Pension nicht statt. (§ 29 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen u. s. w.)

§ 66.

Unfreiwillige Entlassung.

1. Wird gegen einen Lazaretbeamten von den Strafgerichten auf Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Amtsverlust erkannt, so geht der Verurteilte mit der rechtskräftigen Verurteilung des innegehabten Amtes von selbst verlustig. In diesem Fall ist der Zivilversorgungsschein des Verurteilten unter Mitteilung des Wortlauts des Erkenntnisses durch die Corps-Intendantur derjenigen Militärbehörde einzusenden, welche den Schein ausgestellt hat.
2. Abgesehen von den in Ziffer 1 erwähnten Fällen können obere Lazaretbeamte nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens (Gesetz vom 18. August 1879, Artikel 103 u. ff., Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 830 u. ff.) aus dem Amt entfernt werden. Geschieht dies, so ist ihnen zwar der von ihnen früher erworbene Zivilversorgungsschein zurückzugeben, auf demselben indes sowohl das innegehabte Dienstverhältnis als der Entlassungsgrund zu vermerken.

§ 67.

Entlassung im Wege der Kündigung.

1. Die auf Kündigung angestellten Unterbeamten können ohne förmliches Disziplinarverfahren entlassen werden, wenn sie ihren Dienstobliegenheiten aus Mangel an gutem Willen nicht gehörig nachkommen, sich schlecht führen, übermäßig verschuldet sind, wenn sie zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig werden und ihre Versetzung in den Ruhestand nicht selbst

nachsuchen, oder wenn das dienstliche Bedürfnis zur Beibehaltung ihrer Stelle aufhört.

2. Die Kündigung wird vom Kriegsministerium verfügt und ist dem betr. Beamten von dem Lazaret in einer schriftlichen Verhandlung unter Anführung der Entlassungsgründe bekannt zu machen. Wo eine Verhandlung nicht angängig ist, hat besonderer, schriftlicher Bescheid zu erfolgen.
3. Mit dem Zivilversorgungsschein ist nach § 66, 2 des Anh. zu verfahren.

§ 68.

Entlassung von Anwärtern für den Dienst als obere Lazaretbeamte.

1. Wenn Anwärter für obere Lazaretbeamtenstellen sich während der Probedienstleistung tadelhaft führen oder hinsichtlich ihrer Befähigung für das wahrzunehmende Amt den Anforderungen nicht entsprechen, so verfügt das Kriegsministerium auf Antrag der Corps-Intendantur die Entlassung.
2. Bei Entlassung eines noch im aktiven Dienst stehenden Militäranwärters wird dessen Truppenteil der Entlassungsgrund mitgeteilt.
3. Bei Entlassung der nicht mehr aktiven Militäranwärter ist mit dem Zivilversorgungsschein nach § 66, 2 des Anh. zu verfahren.

§ 69.

Gnadenbewilligung für Hinterbliebene.

1. Beim Tode eines Lazaretbeamten wird ohne Rücksicht auf die Todesart die volle Besoldung des Verstorbenen noch für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr (Gnadenvierteljahr) der hinterbliebenen Frau oder den ehelichen Nachkommen gewährt.
2. In Ermangelung der vorbezeichneten Hinterbliebenen kann die Gewährung des Gnadenvierteljahres auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.
3. Beim Hinterlassen einer Witwe oder ehelicher Nachkommen bestimmt die Corps-Intendantur, an wen die Zahlung des Gnadenvierteljahres zu leisten ist; anderenfalls entscheidet hierüber das Kriegsministerium.
4. Der den Hinterbliebenen eines Beamten gebührende oder bewilligte Betrag der vierteljährlichen Besoldung des Verstorbenen ist, soweit er nicht schon an diesen gezahlt worden, alsbald nach erfolgtem Nachweise des Ablebens des Beamten bezw. nach der verfügten Bewilligung in einer Summe zur Zahlung anzuweisen. Wenn und soweit das Gnadenvierteljahr in das auf den Tag der Zahlungsanweisung folgende Etatsjahr fällt, ist der entsprechende Teil der Gnadenbezüge, nötigenfalls unter einstweiliger Buchung bei den Vorschüssen, zu Lasten des nächsten Etatsjahres zu berechnen.
5. Der der Witwe und den ehelichen Nachkommen eines Beamten zustehende Anspruch auf das Gnadenvierteljahr ist vererblich mit der Maßgabe, daß, wenn ein Beamter mehrere solcher Angehörigen hinterlassen hat, und der-

jenige, an welchen nach der Bestimmung der zuständigen Behörde die Zahlung geleistet werden sollte, vor der Empfangnahme verstirbt, der Behörde die Entscheidung darüber zusteht, ob die Zahlung an den Erben des zuerst bestimmten Empfangsberechtigten oder an einen der übrigen unmittelbar Berechtigten zu leisten ist.

6. Im Falle einer auf Grund obiger Ziffer 2 verfügten Bewilligung hat die Auszahlung der bewilligten Gnadenbezüge an die Erben desjenigen, zu dessen Gunsten die Bewilligung stattgefunden hat, nur dann zu erfolgen, wenn demselben noch bei seinen Lebzeiten der die Gewährung der Gnadenbezüge aussprechende Erlaß der zuständigen Behörde behändigt worden ist und dieser Erlaß nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält.
7. Inwieweit das Gnadenvierteljahr Gegenstand der Beschlagnahme sein darf, ergibt § 55,1 des Anh.
8. Tritt der Tod eines Beamten während seiner Anstellung auf Probe ein, so gelten für die Hinterbliebenen hinsichtlich des Anspruchs auf das Gnadenvierteljahr die in den Ziffern 1—7 enthaltenen Bestimmungen.
9. Desgleichen erleidet der Anspruch der Hinterbliebenen keine Einschränkung, wenn ein in den Ruhestand versetzter Beamter vor Ablauf des Monats stirbt, mit welchem gemäß § 54,6 des Anh. die Gehaltszahlung einzustellen war.
10. Tritt der Todesfall unter Verhältnissen ein, in welchen der Verstorbene, ohne aus dem Dienst ausgeschieden zu sein, nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen hat, so wird das Gnadengehalt doch so gewährt, als ob der Gehaltsgenuß nicht geschmälert oder unterbrochen gewesen wäre.
11. Für die Dauer des Gnadenvierteljahres darf die Familie des Verstorbenen in der Dienstwohnung verbleiben. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende, dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

    In jedem Falle müssen Arbeitszimmer und sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räume sofort geräumt werden.
12. Die Bestimmungen unter Ziffer 1—11 finden auch auf die im Kündigungsverhältnis stehenden, etatsmäßigen Unterbeamten Anwendung.
13. Hinsichtlich der Gewährung von Witwen- und Waisengeld wird auf das Gesetz vom 17. Juni 1887, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (Ver. Bl. S. 315 und ff.), sowie auf das Gesetz vom 5. März 1888, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge u. s. w. (Ver. Bl. S. 227 und ff.), verwiesen.

B. Dienstliche Pflichten und Befugnisse.

§ 70.

Im allgemeinen.

In der dem Beamten auferlegten Pflicht des Gehorsams liegt nicht nur die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen, sondern auch die Dienstvorschriften und

Anordnungen der Vorgesetzten pünktlich zu befolgen. Ferner ist der Beamte verpflichtet, sein Verhalten in und außer dem Amte so einzurichten, daß er der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zeigt.

§ 71.

Amtsverschwiegenheit.

Die Lazaretbeamten sind verpflichtet, über alle, vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von ihren Vorgesetzten vorgeschrieben ist, unverbrüchliches Schweigen zu beobachten, auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses. Ferner haben die Beamten, selbst wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugnis in betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in den einzelnen Fällen durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§ 72.

Verbot der unbefugten Verfügung über Staatseigentum u. s. w.

1. Den Lazaretbeamten ist streng verboten:
   a. jede vorschriftswidrige oder eigenmächtige Verfügung über das ihrer Verwaltung oder Beaufsichtigung anvertraute Staatseigentum, gleichgiltig, ob eine solche in Form von Vorschüssen, Geschenken und sonstigen Verwendungen erfolgt, aus Eigennutz hervorgeht oder nicht, und ob dem Staate daraus kein unmittelbarer Nachteil erwächst,
   b. jede Verwendung der vom Lazaret angenommenen Arbeiter oder Arbeiterinnen zu Privatzwecken oder nicht dienstlichen Verrichtungen,
   c. die Spekulation mit Waren, Staats- oder anderen Papieren,
   d. die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Lieferungen,
   e. die privatgeschäftliche Verbindung mit Lieferanten oder mit anderen, für das Lazaret beschäftigten Handwerkern,
   f. die Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf ihr Amt ohne Genehmigung des Kriegsministeriums.
2. Auf die Verbote gegen das leichtsinnige Schuldenmachen wird besonders hingewiesen.

§ 73.

Annahme von Nebenämtern.

1. Die Lazaretbeamten können Vormundschaften,*) sowie das Amt eines Schiedsmannes nur mit Genehmigung der Corps-Intendantur, Nebenämter jeder Art oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, nur mit Erlaubnis des Kriegsministeriums übernehmen. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die

*) Nach § 41 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Ver. Bl. S. 181 u. ff.) kann die Übernahme von Vormundschaften seitens der Lazaretbeamten abgelehnt werden.

Genehmigung darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Beamten ebenfalls der vorgängigen Genehmigung des Kriegsministeriums. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

2. Zur Abgabe eines außergerichtlichen Gutachtens als Sachverständige bedürfen Lazaretbeamte der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde.
3. Wenn für Lazaretbeamte, welche als Geschworene oder als Schöffen berufen werden, die Vertretung notwendig und nur mit Schwierigkeiten und großen Kosten zu beschaffen sein sollte, so ist auf deren Reklamation Bedacht zu nehmen. Desfallsige Anträge sind von den Corps-Intendanturen, und zwar bezüglich der Geschworenen bei dem Landgericht, bezüglich der Schöffen bei dem betr. Amtsgericht anzubringen.

§ 74.

Folgen der Verletzung der Amtspflichten.

Ein Lazaretbeamter, welcher die Pflichten seines Amtes verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat, sofern die That nicht unter das Strafgesetz fällt, Disziplinarbestrafung verwirkt.

Außerdem haftet der betr. Beamte für jeden daraus erwachsenden Schaden dem Staate mit der Kaution bezw. dem Einkommen und sonstigen Vermögen. Vorgesetzte haften auch subsidiär für die Versehen der Untergebenen, insofern sie es an deren Überwachung haben fehlen lassen.

§ 75.

Dienstliche Pflichten und Befugnisse der oberen Lazaretbeamten.

Über die dienstlichen Pflichten und Befugnisse der oberen Lazaretbeamten enthalten die §§ 158 u. ff. der F. S. O. das Nähere.

§ 76.

Dienstliche Pflichten der Lazaret-Unterbeamten.

Für die Maschinisten, die Maschinenheizer und die Hausdiener hat das Lazaret eine den Verhältnissen entsprechende Dienstanweisung zu erteilen. Dieselbe ist vor der Anwendung der Corps-Intendantur zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

6. Abschnitt.

Lazaret-Rechnungsführer.

§ 77.

Allgemeines.

1. Die zu Lazaretten, bei welchen keine kautionspflichtigen Beamten angestellt sind (§ 158 der F. S. O.) als Lazaret-Rechnungsführer zu kommandierenden Unteroffiziere müssen gute Kenntnisse im Lesen, Schreiben und besonders im Rechnen

besitzen und im allgemeinen mit dem Kassen- und Rechnungswesen, sowie mit der Buchführung bekannt, mindestens aber im stande sein, sich die zur Wahrnehmung der Rechnungsführergeschäfte erforderliche Geschäftskenntnis bald anzueignen.

2. Als Rechnungsführer sind in der Regel nur solche Unteroffiziere zu kommandieren, welche bis zur Erlangung der Anstellungsberechtigung im Zivildienst noch mindestens 4 bis 5 Jahre zu dienen haben. (S. auch § 81 des Anh.)
3. Mit der Wahrnehmung der Rechnungsführergeschäfte können sowohl Unteroffiziere als Lazaretgehilfen und Zahlmeisteraspiranten beauftragt werden. Letztere dürfen indessen beim Eintritt einer Mobilmachung ihrer eigentlichen Bestimmung als Feldzahlmeister nicht entzogen werden; es empfiehlt sich daher, Zahlmeisteraspiranten in nicht zu großer Anzahl als Rechnungsführer zu verwenden.

§ 78.

Kommandierung.

1. Die Kommandierung der Rechnungsführer erfolgt auf Antrag des Chefarztes durch den Garnisonältesten. Ist in der Garnison eine dazu geeignete Persönlichkeit nicht vorhanden, so ist die Überweisung beim Generalkommando zu beantragen.
2. Von dem Dienstantritt eines Rechnungsführers hat der Chefarzt der Corps-Intendantur und dem Sanitätsamt, unter Beifügung des Nationales des Kommandierten, Meldung zu machen.

§ 79.

Dienstverhältnis des Rechnungsführers zu seinem Truppenteil. Disziplin.

1. Der Rechnungsführer gilt als abkommandiert von seinem Truppenteil und ist daher in der Regel zum Dienst in der Truppe nicht heranzuziehen, ebensowenig wird ein Lazaretgehilfe, welchem die Rechnungsführergeschäfte übertragen worden sind, in anderen Zweigen des Sanitätsdienstes verwendet.
2. Sind in kleineren Lazaretten die Rechnungsführer nicht zu allen Zeiten ausreichend beschäftigt, so kann über ihre Heranziehung zum Truppen- bezw. Sanitätsdienst der Garnisonälteste nach Anhörung des Chefarztes Bestimmung treffen.
3. Wegen Ausübung der Disziplinarstrafgewalt über Lazaret-Rechnungsführer vergl. §§ 61 und 58 der F. S. O.

§ 80.

Verhältnis des Rechnungsführers zu den Lazaretgehilfen und zu den Unterbeamten des Lazarets.

1. Die zum Lazaretdienst kommandierten Lazaretgehilfen und die Unterbeamten des Lazarets haben den auf den ökonomischen Dienst bezüglichen Anordnungen des Rechnungsführers Folge zu leisten.
2. In einem Vorgesetztenverhältnis stehen die Rechnungsführer zu den Lazaretgehilfen nur dann, wenn sie einen höheren, militärischen Rang bekleiden.

§ 81.

Wechsel der Rechnungsführer.

1. Zur Erhaltung eines geordneten Wirtschaftsbetriebes ist ein Wechsel in der Person der Rechnungsführer möglichst zu vermeiden. Es kann sich daher empfehlen, selbst bei eintretendem Garnisonwechsel den von dem abrückenden Truppenteil zum Lazaret als Rechnungsführer kommandierten Unteroffizier, sofern derselbe irgend entbehrlich ist, in diesem Verhältnis zu belassen. Letzteres muß aber mindestens so lange geschehen, bis ein geeigneter Ersatz kommandiert und dieser sich mit dem Dienst gehörig vertraut gemacht hat.
2. Steht der Abgang eines Rechnungsführers bevor, und fehlt es an einem mit den Geschäften eines solchen vertrauten Ersatze, so ist die Kommandierung einer geeigneten Persönlichkeit zur informatorischen Beschäftigung von dem Chefarzt beim Garnisonältesten so zeitig in Antrag zu bringen, daß der zu kommandierende Unteroffizier während dieser Beschäftigung womöglich eine vierteljährliche Rechnungslegung durchmacht und bis zur endgiltigen Übertragung der Geschäfte noch in allen Dienstobliegenheiten eines Rechnungsführers in ausreichender Weise unterwiesen werden kann.

§ 82.

Ausbildung von Rechnungsführern zur Reserve.

1. Wo es das dienstliche Interesse der Truppen gestattet, kann die Ausbildung von geeigneten Unteroffizieren zu Rechnungsführern auch schon stattfinden, ohne daß eine Verwendung dieser Unteroffiziere zu dem angegebenen Dienst in unmittelbarer Aussicht steht. Die Kommandierung der Betreffenden ist, im Einverständnis mit dem Truppenteil, durch das Garnisonkommando bei dem Generalkommando in Antrag zu bringen.

   Die Ausbildungszeit wird in der Regel in die Zeit vom 1. November bis 1. Mai zu legen sein, damit der betr. Unteroffizier Gelegenheit hat, zwei Vierteljahres- und einen Jahresabschluß durchzumachen. Eine Zulage ist mit diesem Kommando nicht verbunden.
2. Nach Beendigung des Kommandos tritt der Unteroffizier zu seinem Truppenteil zurück. Das Lazaret hat dem Garnisonältesten und dieser dem Generalkommando hiervon und von der Befähigung des Ausgebildeten Meldung zu machen; auch ist dem Truppenteil von der erlangten Befähigung des kommandiert gewesenen Unteroffiziers, behufs Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in die Stammrolle, Kenntnis zu geben.

§ 83.

Obliegenheiten der Rechnungsführer.

1. Die Lazaret-Rechnungsführer haben den ökonomischen Dienst im Lazaret nach den Anordnungen und unter der verantwortlichen Leitung des Chefarztes wahrzunehmen und sich allen denjenigen Dienstgeschäften zu unterziehen, welche einem Lazaretinspektor zufallen.

   Es liegt ihnen daher auch die Aufsicht über die Wärter, die Köchin, die Wasch- und Flickfrauen ob.

2. Die Verwaltung des ihnen zur Bestreitung kleiner Ausgaben von dem Chefarzt etwa überwiesenen Vorschusses aus der Lazaretkasse (§ 258, 4 d. F. S. O.) haben sie stets gehörig nachzuweisen, über den Geld-, Materialien- und Geräteverkehr nach den gegebenen Vorschriften Buch zu führen und das Listen- und Rechnungswesen auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 84.

Gebührnisse der Rechnungsführer.

1. Die als Lazaret-Rechnungsführer kommandierten Unteroffiziere erhalten eine Zulage, über deren Höhe und Zahlungsart § 235 der F. S. O. das Nähere enthält.
2. Wenn im Lazaret hinreichender Raum vorhanden ist, kann den Rechnungsführern unter Wegfall des Servises eine Wohnung überwiesen werden. Über die Größe und Ausstattung derselben, sowie über die zu gewährenden Feuerungs- und Erleuchtungsmittel enthalten die Beil. 11, 36, 40 und 41 das Nähere.
3. Hinsichtlich der Beköstigung der Rechnungsführer wird auf § 205, der Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen an dieselben auf § 242 der F. S. O. verwiesen.
4. Bei Bauten im Kostenbetrage von 15 000 ℳ und darüber kann den Rechnungsführern, wenn sie von dem Chefarzt mit den schriftlichen Arbeiten bezw. mit der Rechnungslegung beauftragt gewesen sind, von der Corps-Intendantur eine Vergütung für Rechnung des betr. Baufonds bewilligt werden. Der Betrag derselben darf jedoch ²/₃ der nach Kriegsministerialreskript vom 3. Januar 1889 Nr. 10, Ziffer XII den Beamten zustehenden Vergütung nicht übersteigen.

7. Abschnitt.

Lazaret-Köchinnen.

§ 85.

Bedarf.

Jedes Lazaret erhält eine Köchin, es kann jedoch für Lazarette, in welchen der Krankenbestand gewöhnlich die Zahl von 150 übersteigt, bei nachgewiesenem Bedürfnis eine zweite Köchin angenommen werden.

§ 86.

Annahme.

1. Als Lazaretköchinnen sind nur solche Personen zu verwenden, welche Sinn für Reinlichkeit und Ordnung haben und die Fertigkeit besitzen, die den Kranken nach den Beköstigungsvorschriften zu gewährenden Speisen gut und schmackhaft zuzubereiten. Der Chefarzt hat sich hiervon in geeigneter Weise zu überzeugen.
2. Bei der Annahme von Köchinnen sind Frauen von Unterbeamten des Lazarets zu berücksichtigen, sofern sie die in Ziffer 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen.
3. Die Annahme der Lazaretköchinnen erfolgt mit Genehmigung der Corps-Intendantur auf sechswöchentliche Kündigung.

§ 87.
Gebührnisse.

1. Der Lohn der Köchinnen wird von der Corps-Intendantur nach ortsüblichen Sätzen und nach Maßgabe des Umfanges des Lazarets bezw. der Küchengeschäfte festgesetzt, wobei die im § 205, 4 der F. S O. und im § 89, 3—5 des Anh. erwähnten Vergünstigungen in Betracht zu ziehen sind. Der Genehmigungsverfügung ist die Bescheinigung über die Ortsüblichkeit des Lohnes beizufügen. Im übrigen s. § 239 der F. S. O.
2. Die Corps-Intendanturen sind ermächtigt den Lazaretköchinnen bei besonderen dienstlichen Anstrengungen in Grenzen der ihnen bei dem betr. Titel (Kosten der Lazaretköchinnen) zur Verfügung stehenden Mittel außergewöhnliche Entschädigungen zu bewilligen.
3. Wenn Frauen von Lazaret-Unterbeamten den Dienst als Köchin übernehmen, wird die Gewährung einer besonderen Wohnung und von Feuerungs- und Erleuchtungsmitteln in der Regel nicht notwendig, anderenfalls ist dieselbe beim Kriegsministerium zu beantragen.
4. In betreff der Beköstigung der Lazaretköchinnen s. § 205 der F. S. O.

§ 88.
Pflichten.

Die Lazaretköchinnen haben den Anordnungen des Chefarztes und der oberen Lazaretbeamten bezw. des Rechnungsführers pünktlich nachzukommen und die für die Handhabung des Dienstes in der Küche erlassenen Vorschriften auf das Genaueste zu beachten.

§ 89.
Entlassung.

1. Die Entlassung einer Köchin im Wege der Kündigung kann bei der Corps-Intendantur beantragt werden:
   a. wenn sich die Köchin schlecht führt und ihren Dienstobliegenheiten, sei es aus Mangel an gutem Willen oder an Fähigkeit, nicht gehörig nachkommt,
   b. wenn das dienstliche Bedürfnis zur Beibehaltung ihrer Stelle aufhört.
2. Werden Lazaretköchinnen zur Erfüllung ihres Dienstes dauernd unfähig, so ist ihre Entlassung ebenfalls im Wege der Kündigung herbeizuführen.
3. Ein Anspruch auf Pension ist den Köchinnen nicht beigelegt. Es kann ihnen jedoch bei vorhandener Bedürftigkeit, wenn sie mindestens 10 Jahre vorwurfsfrei Dienste geleistet haben und ihre Dienst- und Erwerbsunfähigkeit durch chefärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist, eine Pension im Sinne des § 25 (2. Satz) der Allerh. Verordnung vom 7. September 1873 (Ver. Bl. Seite 294) bewilligt werden. Der Wert einer ihnen etwa bewilligten, freien Wohnung und der Feuerungs- und Erleuchtungsmittel, sowie der Beköstigung kommt bei Feststellung der Pension in Betracht.

4. Waren die Köchinnen Frauen von Lazaret-Unterbeamten und mit diesen im gemeinschaftlichen Genusse der Emolumente, so findet die Anrechnung der letzteren bei der Pensionierung nur einmal für den Mann statt. Der den erwähnten Gebührnissen entsprechende Mehrbetrag tritt der Pension der Frau erst dann hinzu, wenn der Mann weder die Gebührnisse noch von denselben eine Pension bezieht, also beispielsweise beim Tode desselben.
5. Für den Beginn der Pensionszahlung ist der Ablauf der Kündigungsfrist maßgebend.

Zusatz.

Bestimmungen

über

Anstellung verabschiedeter Offiziere als Lazaretbeamte.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1888 (Ver. Bl. Seite 359).

---

1. Mit Pension und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedete Offiziere können als Lazaretbeamte angestellt werden.

   Zu dem Zweck sollen die Stellen als

   Lazaret=Oberinspektoren,

   Lazaret=Verwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazaret=inspektoren

   bis zur Hälfte der etatsmäßigen Anzahl vorzugsweise mit solchen Offizieren besetzt werden.

2. Bedingungen für die Zulassung sind:
   a. Beibringung des Nachweises über die erfolgte Verabschiedung mit Pension und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst,
   b. tadellose Führung,
   c. völlig geordnete Vermögensverhältnisse,
   d. nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter (nicht über 40, jedoch auch nicht unter 30 Jahre) und die zur Wahrnehmung einer Feldbeamtenstelle erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit.

3. Der Bewerber richtet seinen Antrag an das Kriegsministerium. Dem Antrag sind beizufügen:
   a. der Nachweis über die erfolgte Verabschiedung mit Pension und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst,
   b. der eigenhändig geschriebene Lebenslauf,
   c. eine pflichtmäßige Erklärung des Bewerbers, daß derselbe schuldenfrei ist,
   d. ein Anerkenntnis darüber, daß ihm bekannt ist, wie die in Ziffer 8, Absatz 1 erwähnte Anstellung nur nach vorheriger Hinterlegung der Amtskaution erfolgen kann und
   e. ein obermilitärärztliches Attest über die zur Wahrnehmung einer Feld=beamtenstelle erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit.

   Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber unmittelbar mitgeteilt werden.

4. Im Falle der Annahme wird derselbe einer Corps-Intendantur behufs einjähriger, informatorischer Beschäftigung bei einem größeren Garnisonlazaret zugeteilt. Etwaige Wünsche bezüglich des Ortes dieser Beschäftigung sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

   Während der Dauer der Beschäftigung wird aus Lazaret-Verwaltungsfonds kein Einkommen gewährt.*)

   Die Beschäftigung ist auf alle Zweige des Lazaretverwaltungsdienstes, mit dem Bureau- und Kassenverkehr beginnend, zu richten und von der Corps-Intendantur derart anzuordnen, daß der Bewerber im stande ist, sich die Kenntnisse zur Wahrnehmung einer der vorgedachten Stellen in der gegebenen Zeit anzueignen.

   Der Corps-Intendantur obliegt es, von der Zweckmäßigkeit und dem Erfolg der Unterweisung fortlaufend Kenntnis zu nehmen. Auch bleibt es derselben unbenommen, besondere Aufträge dem Bewerber zu erteilen.

5. Fällt die Beschäftigung erfolgreich aus, so findet gegen Schluß derselben eine Prüfung des Bewerbers statt, welche auf Lösung von schriftlichen Arbeiten beschränkt wird.

   Erscheint der Erfolg der informatorischen Beschäftigung nicht zweifellos, so ist an das Kriegsministerium zu berichten, welches weitere Entscheidung trifft.

6. Für die Prüfung sind drei Aufgaben aus dem Bereich des Lazaret-Verwaltungswesens zu stellen und dem Bewerber von der Corps-Intendantur 8 Wochen vor Ablauf der Informationszeit zuzufertigen. Dieselben haben sich auf nachstehende Gebiete zu erstrecken:

   1. Beschaffung und Einrichtung von Lazaretanstalten einschließlich der Beteiligung der Lazaretverwaltung an der Unterhaltung baulicher Anlagen und an Neubauten,
   2. Beschaffung, Verwendung und Unterhaltung von Geräten und Materialien,
   3. Kassen- und Rechnungswesen.

   Die Aufgaben sollen dem Bewerber Gelegenheit zur Darlegung der erworbenen Geschäftskenntnisse bieten.

   Unter jeder der schriftlichen Arbeiten hat der Bewerber die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er solche ohne fremde Hilfe angefertigt, auch zu erklären, welche Bücher er hierbei benutzt hat. Diese Arbeiten sind der Corps-Intendantur unmittelbar einzureichen, woselbst sie zu prüfen und mit einem Urteil versehen dem Kriegsministerium vorzulegen sind.

7. Ist die Befähigung des Bewerbers nachgewiesen, so erfolgt zunächst seine Eintragung in eine besondere Anwärterliste.

8. Die Anstellung findet nach Maßgabe vorhandener, offener Stellen in einer der vorzugsweise mit Offizieren zu besetzenden Stellen statt; sie erfolgt

*) Denjenigen Offizieren, welche nicht im Besitz der erforderlichen Mittel sind, um die durch Beschäftigung bei einem Garnisonlazaret entstehenden, besonderen Ausgaben zu bestreiten, können auf besonders begründeten Antrag durch Vermittelung des Kriegsministeriums Zuschüsse zu ihrer Pension je nach ihrer Bedürftigkeit und nach Verfügbarkeit der Fonds zu Teil werden.

zunächst auf einjährige Probe, während welcher schon das etatsmäßige Mindest-Einkommen der Stelle gewährt wird.

Fällt diese Dienstleistung befriedigend aus, so erfolgt die endgiltige Anstellung auf Vorschlag der Intendantur. Anderenfalls wird das Kriegsministerium entscheiden, ob eine Verlängerung der Probedienstleistung unter Übertragung einer anderen Stelle (unter Umständen auch einer solchen mit geringerem Geschäftsumfange) einzutreten hat, oder ob der Anwärter zu entlassen ist.

9. Bewerber, welche wegen mangelnder Vakanzen in den für sie bestimmten Stellen zunächst kein Unterkommen finden, können auf ihren Wunsch vorher als nicht alleinstehende Lazaretinspektoren verwendet werden, ohne ihren Platz in der Offizier-Anwärterliste zu verlieren. In solchen Stellen wird ihnen das etatsmäßige Mindest-Einkommen derselben gewährt.

Zweiter Band.

Beilagen.

Muster zum Titelblatt.

Beilage 1
zu § 15, 3.

Krankenbuch

der

Kompagnie
............Eskadron des n[ten] .... Regts.
Batterie

(Revierkrankenbuch.)

Garnison...

begonnen .... 18...

geschlossen .... 18...

Muster zum Einlagebogen.

Dieses Krankenbuch hat Viertelbogengröße.

Laufende Nummer	Charge	Name	Revier		In das Lazaret am	Krankheit (in deutscher Bezeichnung)	Bei Revierkranken mit nur teilweiser Dienstbefreiung: von welchem Dienst frei zu lassen?	Name des untersuchenden Arztes	Bemerkungen über angebliche Dienstbeschädigung, sonstige Krankheitsursachen u. s. w.
			von	bis					
	Beispiele:								
1	Gemeiner	Müller			2/10	Lungenentzündung		N. N.	
2	Hornist	Lehmann	2/10	6/10		Quetschung der Stirn und Schläfe	Tragen des Helmes	N. N.	außer Dienst, Fall von der Treppe.
3	Gefreiter	Jonas	3/10			Sehnenscheidenentzündung am linken Fuß		N. N.	Sprung über einen Graben bei der Felddienstübung am 2/10.
4	Gemeiner	Hauk				Klage über Stiche in der rechten Seite		N. N.	Gesund.

Beilage 2
zu § 15, 4.

Muster zum Titelblatt.

Truppenkrankenbuch

de ....

.... Regiments ....

Garnison ....

begonnen .... 18........
geschlossen .... 18........

Muster zum Einlagebogen.

Laufende Nummer und Nummer der früheren Aufnahmen	Regiment, Bataillon, Abteilung	Nummer der Komp., Eskadr., Battr.	Charge	Vor- und Familiennamen. (Rufname unterstrichen.)	Tag und Jahr der Geburt	Tag und Jahr des Diensteintritts	Geburtsort, Bezirksamt, Regierungsbezirk u. s. w.	Religion	Körperlänge cm	Brustumfang von bis cm	Bürgerlicher Beruf	Art des Eintritts, Aushebungsbezirk
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Beilage 2
zu § 15, 4.

Bemerkungen.

1. Spalte 14 ist nur auszufüllen, wenn die verlangten Angaben zweifellos festzustellen sind. Bei akuten inneren, namentlich bei allen Infektionskrankheiten, ist das Quartier nach Straße, Haus-Nr., Stockwerk und Stuben-Nr. genau zu bezeichnen.
2. In Spalte 22 ist über jede durch den Truppenteil dienstlich festgestellte Dienstbeschädigung, über Verabfolgung eines Bruchbandes und über Herrschen von Epi- bezw. Endemien ein Vermerk aufzunehmen.
3. Die im § 17,2 c und d der F. S. O. aufgeführten Personen werden in einem Anhange des Truppenkrankenbuchs oder in einem eigens dafür anzulegenden Krankenbuche geführt.

Tag und Ort der Erkrankung; (Bürgerquartier, Kaserne, Arrest oder Wachtlokal, Marsch u. s. w.)	Zugegangen			Krankheit, Verwundung u. s. w. unter Angabe der Nr. der Krankheitsübersicht. Etwaige Änderung der Diagnose	Abgegangen			Bemerkungen.
	am	aus Revier, Lazaret, vom Truppenteil	ins Lazaret oder Revier		am	geheilt, ins Revier, ins Lazaret, beurlaubt u. s. w.	Zahl der Behandlungstage	
14	15	16	17	18	19	20	21	22

Beilage 3
zu § 16, 1.

Bestimmungen

über Größe, Einrichtung, Ausstattung u. s. w. der Revierkrankenstuben.

1. In jeder Kaserne für ein Bataillon, ein Kavallerie-Regiment oder eine Artillerie-Abteilung ist in der Regel eine Revierkrankenstube vorzusehen, welche auf den Bedarf an Belegungsraum nicht in Anrechnung kommt. Die Größe derselben ist im allgemeinen für eine Krankenzahl von 1½ % der Etatsstärke des Truppenteils bei einem Luftraum von etwa 20 cbm auf den Kopf zu bemessen.

   Die Einrichtung gemeinsamer Revierkrankenstuben für größere Truppenverbände empfiehlt sich nicht.

   Auf eine für den Zutritt von Licht und Luft möglichst günstige Lage der Revierkrankenstuben, sowie auf Herstellung guter Lüftungseinrichtungen ist besonders zu achten.
2. Vorstehende Bestimmung findet auf vorhandene Kasernen und andere, bereits bestehende Gebäude, welche zu Kasernen eingerichtet werden sollen, nur insoweit Anwendung, als die einschlägigen Verhältnisse dies gestatten.
3. Die Ausstattung der Revierkrankenstuben ist im allgemeinen die kasernenmäßige; hinzu treten:

   α. für Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds:

   a. Fenstervorhänge,
   b. Wassergläser, für jeden Mann eins,
   c. Nachtgeschirre von Fayence mit Deckel, für jeden Mann eins,
   d. Speigläser, für die Hälfte der Belegungsstärke,
   e. ein verschließbarer Schrank mit mehreren Fächern zur Aufbewahrung der Krankenlisten, der Geräte und Arzneien für den Revierdienst,
   f. Waschschüsseln, für jeden Mann eine, außerdem eine für den revierdienstthuenden Sanitätsoffizier,
   g. gewöhnliche Handtücher für den ärztlichen Dienstbetrieb und zwar
      6 für den revierdienstthuenden Sanitätsoffizier,
      6 für den Lazaretgehilfen,

h. 1 Fußbadewanne,
i. 1 Stubenthermometer, nach Celsius,
k. 1 Eimer, zweckmäßig von emailliertem Eisenblech;

β. für Rechnung des Militär-Medizinalfonds:

l. 1 Irrigator mit Zubehör,
m. 1 Eiterbecken,
n. 1 Thermometer zum Messen der Körperwärme,
o. 1 Seifnapf und die erforderliche Seife für Sanitätsoffiziere, Lazaretgehilfen und Kranke.

4. Die zur Aufnahme in die Revierkrankenstuben bestimmten, kasernierten Mannschaften bringen das Bettzeug der verlassenen Lagerstelle mit reiner Bettwäsche und die Handtücher mit.
5. Den Kranken sind außer den zum Anzug erforderlichen Bekleidungsstücken andere Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Waffen bei der Aufnahme in die Revierkrankenstuben nicht mitzugeben.

Beilage 4
zu § 17,4.

Bestimmungen
über Bade- und Brunnenkuren.

A. Zulassungsbedingungen und Gebührnisse.

§ 1.

Allgemeines.

1. Bade- und Brunnenkuren werden militärärztlicherseits Mannschaften nur dann verordnet, wenn andere geeignete Behandlungsweisen keinen oder keinen genügenden Erfolg gehabt haben, von jenen aber mit Wahrscheinlichkeit eine günstige Wirkung zu erwarten bezw. ihre Anwendung als notwendig zu erachten ist.
2. Der Gebrauch der Kuren findet entweder in den Bade- und Kurorten selbst oder in der Garnison statt.

§ 2.

Kurorte.

1. Die Kurorte, in welchen Mannschaften zum Kurgebrauche zugelassen werden können, werden jeweils auf Grund der zum 1. April jeden Jahres von den Corps-Intendanturen vorzulegenden, von diesen unter Mitwirkung der Sanitätsämter mit den einschlägigen Badeverwaltungen bezw. Badbesitzern ihres Corpsbezirkes getroffenen Vereinbarungen vom Kriegsministerium bestimmt.
2. Gleichzeitig werden von letzterem jene Beträge bekannt gegeben, welche für die nach § 3, 1 und 2 zu bewilligenden Badekuren aktiver und inaktiver Mannschaften im betreffenden Etatsjahre bestimmt sind. Vergl. ferner § 14,2 dieser Beilage.

§ 3.

Zulassungsbedingungen.

1. Anspruch auf kostenfreie Zulassung zu Bade- und Brunnenkuren haben nur die im aktiven Dienst befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts.
2. Die Wohlthat einer freien Badekur kann in Grenzen der vom Kriegsministerium für jedes Armeecorps alljährlich bewilligten Beträge einer Anzahl unbemittelter, als invalide anerkannter Mannschaften (Pensionsempfängern), deren Leiden zweifellos aus einer Kriegs- oder Friedens-Dienstbeschädigung herrührt, zugebilligt werden, desgleichen inaktiven Mannschaften, welche auf Grund des § 110 des Militär-Pensions-Gesetzes oder auf Grund des zufolge

Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1884 (V. Bl. Seite 319) veröffentlichten Erlasses Seiner Majestät des deutschen Kaisers Unterstützungen erhalten und bei denen gleichfalls der Zusammenhang ihres Leidens mit einer Friedens- bezw. Kriegs-Dienstbeschädigung erwiesen oder wahrscheinlich ist.

Die Unterstützungsempfänger werden bezüglich der Badekuren und zuständigen Gebührnisse den Pensionsempfängern gleich erachtet.

3. Gegen Bezahlung der Selbstkosten, d. h. derjenigen Kosten, welche die Militärverwaltung für die zu kostenfreien Kuren zugelassenen Mannschaften in dem betr. Kurorte zahlt, können zugelassen werden:
   a. die in Beilage 12 unter Nr. 7 bis 12, 17, 18 und 29 aufgeführten Personen, unter Umständen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Militär- u. s. w. Dienst, sofern das Leiden aus einer Militär- oder Marine-Dienstbeschädigung herrührt,*)
   b. die im Zivildienst angestellten bezw. dauernd beschäftigten oder aus diesem Dienst als Pensionäre wieder ausgeschiedenen, ehemaligen Militär-Invaliden (§ 106 des Militär-Pensions-Gesetzes und Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrats vom 22. Februar 1875 zu diesem Paragraphen — V. Bl. Seite 107 —) beim Nachweise ihrer Mittellosigkeit und des Zusammenhanges ihres Leidens mit einer in dem Heere oder in der Marine erlittenen Kriegs- oder Friedens-Dienstbeschädigung.

§ 4.

Anträge.

1. Sämtliche Anträge auf Bewilligung freier Badekuren oder auf Zulassung zu Badekuren gegen Bezahlung der Selbstkosten sind bei der vorgesetzten Militärbehörde anzubringen und gelangen mit dem Badezeugnis und dem Nationale an die Generalkommandos, in den § 6, 2 und 3 erwähnten Fällen an das Kriegsministerium.
2. Aus den Nationalen müssen bei inaktiven Mannschaften zeitiger Stand, Beruf, Vermögensverhältnisse, auch das Invaliditäts- und Pensions- u. s. w. Verhältnis genau hervorgehen.

§ 5.

Militärärztliche Zeugnisse über Badekuren.

1. Die Ausstellung der Badezeugnisse erfolgt nach Maßgabe der §§ 31 bis 34, 68, 70 und 71 der D. A.
2. Die Badezeugnisse für Mannschaften der Gendarmerie werden von den betreffenden Sanitätsoffizieren oder amtlichen Ärzten ausgestellt.
3. Reisen der eine Badekur nachsuchenden Mannschaften zum Zwecke der Untersuchung auf das Bedürfnis der Badekur, sowie Reisen der Zeugnisaussteller zu gleichem Zweck werden aus Staatsfonds nicht vergütet. Sind Mannschaften so schwer krank, daß sie sich zur Untersuchung nicht stellen können, so erscheint eine vorläufige Abweisung des Gesuchs bis nach erlangter Transportfähigkeit angezeigt.
4. Fällt aus.

*) Siehe auch § 19, 10 dieser Beilage.

§ 6.
Entscheidungsbefugnis.

1. Die Entscheidung auf Anträge wegen Zulassung aktiver und inaktiver Mannschaften zu kostenfreien Badekuren, desgleichen die Bewilligung von Badekuren gegen Bezahlung der Selbstkosten trifft, so weit diese Entscheidung nicht nach Ziffer 2 dem Kriegsministerium zusteht, dasjenige Generalkommando, bei welchem die Anträge auf dem militärischen Dienstwege eingehen, und zwar auch dann, wenn der Kurort bezüglich der zu treffenden Badevorkehrungen nicht zu seinem Dienstbereich gehört. Dasselbe trifft auch Bestimmung über Mitgabe eines ständigen Begleiters (Lazaretgehilfe oder Krankenwärter).

   Ehefrauen dürfen auf Staatskosten nicht zur Begleitung mitgegeben werden.

2. Der Entscheidung des Kriegsministeriums unterliegen die Gesuche um Bewilligung von Bade- und Brunnenkuren:
   a. in den für gewöhnlich den Mannschaften nicht zugänglichen Kurorten, wie Hofgastein*), Karlsbad, Marienbad u. s. w.,
   b. für die außerhalb Bayerns im Gebiete des Deutschen Reiches lebenden bayerischen Invaliden und
   c. für die in den Garnisonlazaretten als Passanten verpflegten Mannschaften; außerdem
   d. die Gesuche um Gewährung von Brunnen oder Bädern zum häuslichen Gebrauch für solche inaktive, nicht beamtete Mannschaften, deren Leiden

---

*) Auf Grund einer vom k. u. k. österreichischen Kriegs-Ministerium erteilten Ermächtigung dürfen jährlich 2—4 bayerische Unteroffiziere und Soldaten im Militär-Badehaus zu Hofgastein aufgenommen werden.

Die Badesaison daselbst umfaßt vier einmonatliche Perioden, nämlich die Monate Juni, Juli, August und September.

Da sowohl von der Zahl der zum Badegebrauche Beantragten als auch von der Zeitperiode, für welche die Aufnahme gewünscht wird, jährlich vor Beginn der Badesaison, oder im Falle sich erst später ein der Badekur Bedürftiger finden sollte, 10—14 Tage vor Beginn einer Badeperiode Mitteilung an die einschlägigen k. u. k. österreichischen Behörden zu machen ist, sind die dessfallsigen Anmeldungen jährlich zum 1. April an das Kriegsministerium vorzulegen. Sollte in ausnahmsweisen Fällen die Entsendung eines Patienten nach Hofgastein erst später beantragt werden können, so hat dieses wenigstens 4 Wochen vor jener Kurperiode zu geschehen, für welche die Aufnahme nachgesucht wird.

Die nach Hofgastein abzusendenden Mannschaften sind hinsichtlich der Unterkunft, Verpflegung, Beobachtung der Hausordnung, Einhaltung der Retraitestunde rc. den k. u. k. österreichischen Soldaten gleichzuhalten und deshalb vor ihrem Abgange dahin hiernach geeignet zu instruieren. Was an Menagegeld, Badezulage, Brotgeld, dann für Bett- und Service-Abnutzung an die k. u. k. Militär-Badehaus-Inspektion zu Hofgastein in jedem einzelnen Falle zu entrichten ist, wird mit der Genehmigung des Badegebrauches den betreffenden Truppenteilen rc. durch die Generalkommandos auf Grund vorherigen Benehmens mit dem k. u. k. Corpskommando in Innsbruck bekannt gegeben werden.

Es ist daher der Abschluß eines Akkords in diesen Fällen nicht erforderlich; bezüglich der Ausstellung des ärztlichen Attestes, der Anmeldung, der Kompetenzen an Reisekosten, Löhnung und Bekleidung, sowie deren Zahlung und Verrechnung gelten die allgemein hiefür gegebenen Vorschriften.

bereits so weit vorgeschritten ist, daß von einer Kur am Badeorte ein nachhaltiger Erfolg nicht mehr erwartet werden kann,

c. die Gesuche um Verlängerung der Kur über 6 Wochen hinaus vergl. § 7,3.

3. Das Kriegsministerium vermittelt ferner Badekuren für die in Bayern lebenden aktiven und inaktiven Mannschaften der übrigen deutschen Bundesstaaten.

§ 7.

Mitteilung der Entscheidung.

1. Die von den Generalkommandos nach Prüfung der Zeugnisse durch die Corps-Generalärzte genehmigten Badegesuche gehen durch Vermittelung der Corpsintendantur unmittelbar der betr. Badeverwaltung zu.
2. In den unter § 6, 2 und 3 vorgesehenen Fällen, wird vom Kriegsministerium bei Genehmigung des Antrages Zeugnis und Nationale der den Antrag stellenden Kommandobehörde unter gleichzeitiger Verständigung der einschlägigen Corps-Intendantur übersendet.
3. Bei Verteilung der Kurbewilligungen wird sowohl auf die Möglichkeit, daß noch nachträglich Gesuche eingehen, als auch darauf, daß die Kur einzelner Mannschaften eine Verlängerung erfordern kann, Rücksicht zu nehmen sein. Ob eine Verlängerung der Kur, für deren Gebrauch in der Regel ein Zeitraum von 4 Wochen in Aussicht genommen wird, notwendig ist, hat der Badearzt zu beurteilen, welcher, falls das Bedürfnis von ihm als vorliegend erachtet wird, an den zuständigen Corps-Generalarzt rechtzeitig einen bezüglichen Antrag richtet. Die Kurverlängerung selbst und zwar bis zu 2 Wochen unterliegt nach Vortrag des Corps-Generalarztes der Genehmigung des Generalkommandos. Zu weiteren Kurverlängerungen in einzelnen, besonders zu begründenden Fällen bedarf es der Zustimmung des Kriegsministeriums. Eine Kur über insgesamt 8 Wochen hinaus wird Mannschaften nicht bewilligt.

§ 8.

Nochmalige Untersuchung.

1. Wegen der nochmaligen Untersuchung vor der Absendung in die Bäder vergl. § 70,10 der D. A.
2. Nach der Rückkehr findet eine militärärztliche Untersuchung der **aktiven** Mannschaften in Bezug auf den Erfolg der gebrauchten Kur, sowie darauf statt, ob und auf wie lange Zeit diese Mannschaften zur Sicherung des Kurerfolges der Schonung im Dienst bedürfen.
3. Eine Übersicht über den Erfolg der Kuren ist den Jahres-Krankenrapporten der Truppenärzte beizufügen.

§ 9.

Entsendung nach und von dem Badeorte.

1. Die Entsendung der zu kostenfreien Kuren zugelassenen Mannschaften nach dem Kurorte erfolgt auf dem kürzesten und bequemsten Wege. Dasselbe gilt für die Rückreise.

2. Wird in dem Badezeugnis bezw. vom Badearzt die Beförderung des Kranken in der zweiten Eisenbahnwagenklasse oder die Begleitung durch eine Militärperson oder die Unterbrechung einer weiten Reise behufs Übernachtens für unbedingt nötig erachtet, so verfügt das betr. Generalkommando auch hierüber das Weitere. Wegen etwaiger Benutzung von Courier- und Schnellzügen vergl. § 15, 2 der Militär-Eisenbahn-Ordnung III. Teil.

§ 10.

Beaufsichtigung.

Fällt aus.

§ 11.

Transportkosten der zu kostenfreien Badekuren Zugelassenen.

1. Nach und von den Badeorten werden die zu kostenfreien Kuren zugelassenen Mannschaften auf der Eisenbahn u. s. w. für Rechnung der Militärverwaltung befördert. Sie erhalten zu diesem Behufe Militärfahrscheine für die im Deutschen Reiche belegenen Bahnen. Für die auf Bahnen außerhalb Deutschlands zurückgelegten Strecken werden die tarifmäßigen Fahrgelder, bei Landwegen 10 Pfennig Fuhrkosten für jedes Kilometer gewährt. Mannschaften, welche die deutsche Grenze überschreiten, sind auf die Bestimmungen wegen Mitnahme zollpflichtiger Gegenstände aufmerksam zu machen.
2. Für jedes angefangene Kilometer der zurückgelegten Eisenbahn- und Landwegstrecke erhalten die vorbezeichneten Mannschaften 1 Pf. als Pauschvergütung, aus welcher Fuhrkosten, Droschkengelder nach und von den Bahnhöfen oder von einem zum anderen Bahnhofe, sowie Auslagen bei Aufgabe des Gepäcks u. s. w. zu bestreiten sind.
3. Bei weiten Reisen, die nur mit Unterbrechung behufs Übernachtens ausgeführt werden können, wird dem Betreffenden für das Nachtquartier eine Entschädigung von 2,50 M gewährt.

§ 12.

Geldverpflegung der zur kostenfreien Kur Zugelassenen im Badeort.

1. Die in Bäder entsendeten, aktiven Mannschaften sind in den Verpflegungsrapporten als „kommandiert“ zu führen. Sie verbleiben im Genusse ihrer vollen, chargenmäßigen Löhnung und erhalten für die Reisetage neben dem Garnison-Brotgelde auch noch die Verpflegungszuschüsse nach dem Satze ihres Garnisonortes. Auch für den 31. eines Monats, wenn derselbe Reisetag ist, erhalten sie Löhnung, Garnison-Brotgeld und die Verpflegungszuschüsse.

   Am Kurorte wird ihnen neben Löhnung und Brotgeld entweder die Mundverpflegung selbst oder eine bestimmte Verpflegungszulage zur Selbstbeköstigung gewährt. (§ 15, 1 dieser Beilage.)

   Für die Familien der in Bäder zum Gebrauche von Kuren entsendeten, aktiven Unteroffiziere ist außerdem der Löhnungszuschuß von täglich 50 Pf. zuständig.

2. Mannschaften, welche in den Garnisonlazaretten als Passanten verpflegt und kostenfrei zu Badekuren zugelassen werden (§ 6, 2 c), bei denen sonach die Badekur als Fortsetzung der Lazaretbehandlung angesehen wird, erhalten dieselben Gebührnisse für die Reisetage und während des Aufenthalts am Kurorte, wie die unter Ziffer 1 erwähnten Mannschaften mit der Maßgabe, daß die Löhnung nach der erdienten Charge und den zur Zeit giltigen Sätzen, der Verpflegungszuschuß nach dem Satze des Garnisonortes des betr. Lazarets zahlbar ist.
3. Inaktive Mannschaften (Pensions- oder Unterstützungsempfänger § 3,2) behalten an Stelle der Löhnung, des Brotgeldes und des Verpflegungszuschusses ihre volle Pension bezw. Unterstützung sowohl für die Reisetage, als für die Tage des Aufenthalts am Kurorte. In letzterem wird ihnen außerdem die Mundverpflegung selbst oder die festgesetzte Verpflegungszulage zur Selbstbeköstigung gewährt.
4. Die dem Invalidenhause angehörigen Mannschaften werden als Militärkurgäste den Pensionsempfängern insofern gleich behandelt, als sie kostenfrei befördert werden, die Nebenkosten von 1 Pf. für das km erhalten und im Genuß ihrer bisherigen Gebührnisse verbleiben.*)
5. Fällt aus.
6. Den zur Unterstützung schwer kranker Militärkurgäste kommandierten, militärischen Reisebegleitern wird für die Tage der mit dem Kranken gemeinschaftlich ausgeführten Reisen die Marschverpflegung, der Erfrischungszuschuß neben dem Militärfahrschein und der Pauschvergütung von 1 Pf. für das km, sowie außerdem im Falle des Übernachtens die Vergütung für das Nachtquartier mit 2,50 ℳ zugebilligt.

   Bei der Rückkehr in die Garnison nach Ablieferung des Kranken und bei der Reise nach dem Kurorte zur Abholung des Kranken sind dagegen nur die bei sonstigen Kommandos zuständigen Gebührnisse (§ 35 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden) zahlbar.

§ 13.

Transportkosten der nicht zu freien Kuren zugelassenen Militärkurgäste.

1. Von den zu Badekuren gegen Bezahlung der Selbstkosten zugelassenen Personen werden auf Staatskosten befördert:

   die Zeugfeldwebel, Zeugsergenten, Zeughausbüchsenmacher, Wallmeister (Schirrmeister), Waffenmeister, Büchsenmacher, Sattler, aktive und inaktive Mannschaften der übrigen deutschen Bundesstaaten.
2. Zu diesem Behufe ist ihnen hinsichtlich der auf deutschen Bahnen zurückzulegenden Strecken ein Militärfahrschein zur Beförderung zum ermäßigten Preise mitzugeben. Außerdem wird ihnen zur Bestreitung der Nebenkosten für Überfracht u. s. w. ein Pauschbetrag von 1 Pf. für das km gewährt.

---

*) Die ledigen Angehörigen des Invalidenhauses erhalten von dieser Anstalt zu dem für sie gemäß Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1877 (V. Bl. Seite 94) normierten Taschengelde einen Zuschuß bis zur Ergänzung der ihnen nach ihrer Charge zukommenden Löhnung, sowie gleich den verheirateten Invaliden das Brotgeld.

3. Zöglinge des Kadettencorps, ebenso Gendarmen werden auf Vorzeigung des Ausweises über Zulassung zu einer Badekur und gegen sofortige Entrichtung der Fahrgebühr nach dem Satze von 1,5 Pf. für das km in der dritten Wagenklasse befördert.
4. Die übrigen, gegen Bezahlung zu Badekuren zugelassenen Personen erhalten weder Militärfahrscheine noch für Rechnung der Militärverwaltung die Neben- und Übernachtungskosten, Fuhrkosten u. s. w.; auch werden sie militärisch nicht eingekleidet.

   Dagegen bleibt ihnen überlassen, sich, mit dem Ausweise über erfolgte Bewilligung einer Badekur gegen Erstattung der Selbstkosten und mit einer Bescheinigung über ihre Mittellosigkeit versehen, an die zuständige Eisenbahnbehörde wegen Fahrpreisermäßigung zu wenden.

§ 14.

Kosten für Bäder u. s. w. am Kurorte.

1. Den auf Staatskosten in die Kurorte entsendeten Mannschaften werden daselbst Quartier, Bäder, Badewäsche, Brunnen, Arzneien, Verbandmittel*) u. s. w., ärztliche Behandlung und die etwa nötige, besondere Wartung und Pflege für Rechnung der Militärverwaltung gewährt.
2. Die in dieser Beziehung nötigen Vorkehrungen werden im voraus von den Corps-Intendanturen unter Mitwirkung des Sanitätsamts getroffen. Erstere berichten darüber alljährlich zum 1. April an das Kriegsministerium. (§ 2 dieser Beilage).
3. In den Nachweisungen über die getroffenen Badevorkehrungen ist anzugeben, wie viel inaktive Mannschaften im Vorjahre aus jedem Armeecorps für Rechnung des allgemeinen Pensionsfonds zu Badekuren zugelassen worden sind, um nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel in der Zahl der von den Generalkommandos kostenfrei zuzulassenden, inaktiven Mannschaften die erforderlichen Ausgleichungen bewirken zu können.

§ 15.

Beköstigung.

1. In den Kurorten erhalten die Mannschaften gemäß der nach § 2 dieser Beilage getroffenen Vereinbarungen die Mundverpflegung geliefert; falls letztere in die bezügliche Vereinbarung nicht eingeschlossen ist, wird ihnen behufs Selbstbeköstigung auf die Dauer des Aufenthalts in dem betr. Badeorte eine Verpflegungszulage gewährt, welche zur Zeit 1,50 ℳ täglich beträgt.
2. Auf Anordnung des Badearztes kann einzelnen, besonders schwachen Militärkurgästen neben der selbst zu beschaffenden oder erhaltenen, regelmäßigen Verpflegung zur Stärkung noch besondere Verpflegung an geeigneten Speisen oder Getränken für staatliche Rechnung verabfolgt werden.
3. Fällt aus.

---

*) Kosten für die an Invaliden verabreichten Verbandmittel trägt der allgemeine Pensionsfonds.

4. Die Verpflegungszulage kann ausnahmsweise im voraus, und zwar je nach dem Grade der Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit des betr. Mannes, entweder auf die ganze Kurdauer oder auf einzelne Zeitabschnitte gezahlt werden. Ausfälle, die durch plötzliches Abbrechen der Kur oder durch Tod entstehen, können besonders liquidiert werden.

§ 16.

Bekleidung.

1. Die in die Bäder entsendeten Mannschaften sind mit durchaus guter Kleidung zu versehen. Es erhält jeder Militärkurgast
   a. an etatsmäßigen Gegenständen:
      1 Feldmütze mit Kokarde (augenkranke Mannschaften mit Schirm), Unteroffiziere des aktiven Dienststandes außerdem eine Mütze von feinerem Tuche mit Schirm und Kokarde,
      1 Mantel, 2 Waffenröcke, } inaktive Mannschaften ohne Achselklappen,
      2 tuchene, 1 weißleinene } Hosen,
      1 Litewka bezw. Drillichjacke oder Rock,
      2 Halsbinden,
      2 Paar lederne Handschuhe (nur vom Unteroffizier aufwärts),
      2 Hemden,
      2 Unterhosen,
      1 Verbandpäckchen,
      1 Paar Stiefel,
      1 Paar Schnür-Schuhe bezw. kurzschäftige Stiefel;
   b. an nicht etatsmäßigen Stücken:
      1 großes wollenes Tuch, 1 wollene Unterjacke, 2 Paar wollene Socken, 1 Paar leichte Schuhe und 2 Taschentücher.

   Außerdem ist den in die inländischen Bäder entsendeten Mannschaften, sofern sie dem aktiven Dienststande angehören und ihr Gesundheitszustand nach ärztlichem Ermessen das Tragen der Waffe gestattet, das Seitengewehr mit Portepee bezw. Troddel, desgleichen der Leibriemen bezw. Säbelkoppel mitzugeben. Inaktive Mannschaften werden gelegentlich der Badekuren mit diesen Stücken nicht ausgestattet; auch den zu Badekuren in außerdeutschen Kurorten (Hofgastein, Karlsbad, Marienbad u. s. w.) zugelassenen, aktiven Mannschaften dürfen Waffen nicht mitgegeben werden.

   Der Truppenteil hat für Verpackung der von den Mannschaften nicht auf dem Leibe getragenen Stücke (Ziffer 1, a und b) zu sorgen.
2. Die aktiven Mannschaften werden von ihren Truppenteilen mit den unter Ziffer 1 bezeichneten Stücken ausgestattet, die inaktiven ihren heimatlichen Bezirkskommandos attachiert und von diesen oder, wo dies nicht angängig ist, von demjenigen Truppenteil eingekleidet, welchem die Auffrischung der Bekleidung u. s. w. obliegt.
3. Die in Bayern wohnenden inaktiven Mannschaften der übrigen deutschen Bundesstaaten, welche für Rechnung ihrer Staaten zu freien Badekuren zu-

gelassen werden, erhalten die Bekleidung der bayerischen Infanterie, die in Preußen u. s. w. wohnenden bayerischen, für Rechnung diesseitiger Fonds zu Badekuren zugelassenen inaktiven Mannschaften die Infanterie-Bekleidung des betr. Staates.

4. Fällt aus.
5. Für Bekleidung u. s. w. der als Passanten in den Lazaretten befindlichen Leute (§ 6,2 c) sorgen die früheren Truppenteile auf rechtzeitige Benachrichtigung durch die Lazarette.
6. Die Vergütung für Hergabe der etatsmäßigen Bekleidungs- u. s. w. Stücke an aktive Mannschaften liegt in der den Truppen alljährlich gewährten Bekleidungs- u. s. w. Entschädigung; die Kosten der nicht etatsmäßigen Stücke, mitgegeben an Mannschaften des aktiven Dienststandes, sind von dem betr. Truppenteil aus dem Ersparnisfonds zu bestreiten.

   Den Bezirkskommandos werden die Kosten der für Stamm-Mannschaften beschafften, nicht etatsmäßigen Stücke aus dem Militär-Medizinalfonds erstattet.
7. Für Einkleidung inaktiver Mannschaften bezw. Passanten gemäß Ziffer 1 a empfangen die Truppenteile eine Vergütung nach Maßgabe der im § 20, 1. 2. der Bekleidungs-Ordnung I. für Einkleidung von Übungsmannschaften getroffenen Festsetzungen.

   Der Übungsdauer entspricht in diesem Falle die Kurdauer einschließlich Hin- und Rückreise.

   Die Beschaffungskosten der in Ziffer 1 b erwähnten, an inaktive Mannschaften auszugebenden Stücke werden den Truppenteilen aus dem allgemeinen Pensionsfonds, der an Passanten mitgegebenen Stücke aus dem Militär-Medizinalfonds erstattet.
8. Inaktive Mannschaften, bei denen auf Grund militärärztlicher Zeugnisse ihres gebrechlichen oder hilflosen Zustandes wegen von der militärischen Einkleidung Abstand genommen wird, erwerben hierdurch nicht den Anspruch auf Gewährung der ersparten Bekleidungsentschädigung; die nicht etatsmäßigen Stücke erhalten sie geliefert.
9. Von den nicht etatsmäßigen Stücken werden den Mannschaften nach Beendigung der Kur die Socken, Taschentücher und die Unterjacke unentgeltlich belassen, während die übrigen Stücke (das wollene Tuch und das Paar leichte Schuhe) zurückzuliefern und von den betr. Truppenteilen nach gehöriger Desinfektion in ihre Bestände aufzunehmen sind.

§ 17.

Krankheits- und Todesfälle im Badeorte.

1. Wenn Mannschaften in dem Badeorte schwer erkranken oder unerwartet sterben, so sind seitens des Badearztes oder der Badeverwaltung bezw. des Badebesitzers die Angehörigen, der betr. Truppenteil, Bezirkskommando, Behörde u. s. w. sofort, in dringenden Fällen telegraphisch zu benachrichtigen. Hierüber ist das Entsprechende in die bezügliche Vereinbarung der Corps-Intendantur aufzunehmen.

2. Bei voraussichtlich längerer Erkrankung hat in der Regel die Überführung in das nächste Garnisonlazaret zu erfolgen; ist der Kranke jedoch transportunfähig, so wird seine Aufnahme in das Zivilkrankenhaus des Kurortes nachzusuchen sein.
3. Die entstandenen Kosten einschließlich der Telegraphengebühren trägt derjenige Fonds, für dessen Rechnung der Betreffende zu einer Badekur zugelassen war.

§ 18.

Bade- und Brunnenkuren in der Garnison.

Wegen dieser Kuren vergl. §§ 17, 31 und 81 der F. S. O.

§ 19.

Zahlung und Verrechnung der Kurkosten.

1. Die Zahlung und Liquidierung der in den §§ 11, 12, 15, 16 und 17 erwähnten Gebührnisse erfolgt von den beteiligten Truppenteilen bezw. den Bezirkskommandos.
2. Der den aktiven Mannschaften gezahlte Pauschbetrag von 1 Pfennig für das km kann in angemessenen Zwischenräumen besonders liquidiert werden.
3. Die durch Zulassung aktiver Mannschaften (§ 3,1) zu Badekuren entstandenen Kosten sind — ausschließlich der Löhnung, des Brotgeldes, des Verpflegungs- bezw. Löhnungszuschusses (§ 12,1) und der Transport- und Nebenkosten (von 1 Pfennig für das km), welche bei den betr. Etatskapiteln und Titeln zu verrechnen sind, sowie ausschließlich der von den Truppen zu tragenden Bekleidungskosten (§ 16,6) — beim Militär-Medizinalfonds Titel „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten", Abschnitt „Badekurkosten", zu verausgaben. Bei letzterem Fonds wird auch die Entschädigung für das Nachtquartier verrechnet.
4. Sämtliche durch Zulassung von Passanten (§ 6,2 c) entstandenen Kosten trägt der vorgenannte Abschnitt des Militär-Medizinalfonds.
5. Die Kosten für inaktive Mannschaften (§ 3,2) sind sämtlich beim allgemeinen Pensionsfonds zu verrechnen und deshalb behufs Verrechnungseinweisung gemeinsam beim Kriegsministerium zu liquidieren.
6. Fällt aus.
7. Für Begleiter inaktiver Militärkurgäste trägt die Mehrkosten gegen die Garnisonverpflegung, die Transport- und Nebenkosten, die Entschädigung für das Übernachten, desgleichen bei ständiger Begleitung (§ 6,1) auch die Kosten am Kurorte für Quartier (§ 14,1) und an Verpflegungszulage (§ 15,1) der allgemeine Pensionsfonds; werden aktive Mannschaften begleitet, so übernimmt die Mehrkosten gegen die Garnisonverpflegung und die Entschädigung für das Übernachten der Militär-Medizinalfonds, Titel „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten", Abschnitt „Badekurkosten", die Transport- und Nebenkosten dagegen der Reisekosten- u. s. w. Fonds.
8. Wegen Verrechnung der durch Zulassung der Zeugfeldwebel, Zeugsergenten und Zeughaus-Büchsenmacher, sowie der Wallmeister (Schirrmeister) (§§ 3,3

und 13) entstandenen Kosten s. §§ 25a und 51 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals bezw. die Beil. 4 zur Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen.

9. Die Eisenbahnfahr- und Nebenkosten, desgl. die bei Landwegen zuständigen Fuhrkosten von 10 Pf. für das km trägt bei Waffenmeistern, Büchsenmachern und Sattlern der Reisekosten- u. s. w. Fonds, wogegen diese Personen die Kosten am Kurort aus ihrem Gehalt u. s. w. bezw. aus einer ihnen gewährten Beihilfe zu bestreiten haben.

10. Badekurkosten für die im § 13 sonst erwähnten Militärkurgäste: Zöglinge des Kadettencorps, Mannschaften der Bundes-Kontingente und des Invalidenhauses, ebenso Gendarmen, sind sämtlich von derjenigen Verwaltung zu tragen, für deren Rechnung die Kur bewilligt worden ist.

Wegen der Selbstkosten vergl. § 3, 3.

B. Militär-Bade-Institute.

§§ 20—31 fallen aus.

C. Nachrichten über Kurerleichterungen für Offiziere u. s. w.

Fallen aus.

Verzeichnis der Badeorte etc.

Fällt aus.

Beilage 5
zu § 24, 8.

Impfliste

de ....

.... Regiments

Garnison ....

Bemerkungen.

1. Die Liste ist mit dem Rapportjahre abzuschließen; innerhalb desselben sind die laufenden Nummern durchzuführen.
2. Die vorgenommenen Impfungen sind so einzutragen, daß zuerst die Impfungen, dann die etwa vorgenommenen ersten Wiederholungen und zuletzt die zweiten Wiederholungen aufgeführt werden. Neben den laufenden Nummern der ersten bezw. zweiten Wiederholungen ist die bei der früheren Impfung des betr. Mannes angeführte laufende Nummer in Klammern beizufügen.
3. Die Lymphquelle (auch bei Tierlymphe) ist für jeden Geimpften genau ersichtlich zu machen. Bei ausnahmsweisen Impfungen von Arm zu Arm geschieht dies dadurch, daß der Name der Lymphträgers, von dem geimpft ist, in Spalte 16 mitaufgeführt wird. Bei Röhrchen u. s. w. ist das Alter der Lymphe, die Bezugsquelle, Impfanstalt u. s. w. zu nennen; auch bei Glyzerinlymphe muß die Quelle der zu ihrer Bereitung benutzten Lymphe genannt werden. Wird von Kindern abgeimpft, so ist außer Name, Stand und Wohnort der Eltern auch eine kurze Angabe über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes erforderlich.

Laufende Nummer	Truppenteil (Kompagnie u. s. w.)	Charge	Vor- und Zuname	Jahr und Tag		Geburtsort, Bezirksamt, Regierungsbezirk	Befund der ärztlichen Untersuchung am Tage der Impfung	Die Impfung ist unterblieben wegen			Hatte Narben früherer Impfungen		
				der Geburt	des Diensteintritts			Überstehens der natürlichen Blattern innerhalb der 2 vorangegang. Jahre	erfolgreicher Impfung innerhalb der 2 vorangegangenen Jahre	zeitiger Krankheit	deutliche (Zahl)	undeutliche (Zahl)	keine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.													
2.													
3.													
4. u. s. w. bis 10 auf jeder Seite.													

Tag der Impfung	Angabe, woher die Lymphe genommen	Art der Impfung						Name und Charge des impfenden Sanitäts-Offiziers	Zahl der gemachten Impf- {Schnitte / Stiche}	Tag der Nachschau	War die Impfung von Erfolg? (Zahl der entwickelten Pusteln)	Wurde im Laufe des Jahres befallen von				Bemerkungen.
		mit Menschenlymphe			mit Tierlymphe.											
		von Körper zu Körper	Glyzerinlymphe	anders aufbewahrter	reiner	Glyzerinlymphe	anders aufbewahrter					echten Pocken	Windpocken	am wievielten Tage nach der Impfung	andern, mit der Impfung zusammenhängenden Krankheiten	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Muster zum Titelblatt.

Beilage 6
zu § 24, 9.

Übersicht

der während des Berichtsjahres 18 ..... / .... bei d .... { Bataillon / Abteilung .... n ten .... Regiments ausgeführten Impfungen und Wiederimpfungen. Garnison ....

Muster zum Einlagebogen.

Laufende Nummer	Truppenteil	Zahl der zur Impfung Gestellten	Davon wurden nicht geimpft	Zahl der Geimpften	Davon hatten Narben früherer Impfungen			Die jetzige Impfung war		Die erfolglose Impfung wurde wiederholt		Von den jetzt und früher mit Erfolg Geimpften wurden im Laufe des Jahres befallen				Art der Impfung	Erläuterung der Spalten 4 und 16	Bemerkungen. (Angabe, woher die Lymphe genommen)
					deutliche	undeutliche	keine	von Erfolg bei	ohne Erfolg bei	mit Erfolg bei	ohne Erfolg bei	von echten Pocken	von Wind-pocken	wie lange nach der Impfung	von anderen mit der Impfung zusammen-hängenden Krankheiten	mit Menschen- / mit Tier- } Lymphe		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Muster.

Beilage 7
zu § 29,2.

Rapport

über die .... Erkrankungen in der Garnison N. N.

Truppenteil	a. Kaserne b. Bürger-quartier	Es sind erkrankt seit Beginn der Epi-(En-)demie am ..... 18.. bis ..... 18.. Mannschaften		Zugang in dem Monats-drittel vom = ... bis = ...18.. Mannschaften		Summe des Bestandes und Zuganges: Mannschaften		Von den sämtlichen Erkrankten sind gestorben: Mannschaften		genesen: Mannschaften		noch in Behandlung am ...... 18.. Mannschaften		Bemerkungen.
		des ersten Dienst-jahres	der übrigen Dienst-jahre	des ersten Dienst-jahres	der übrigen Dienst-jahre	des ersten Dienst-jahres	der übrigen Dienst-jahre	des ersten Dienst-jahres	der übrigen Dienst-jahre	des ersten Dienst-jahres	der übrigen Dienst-jahre	des ersten Dienst-jahres	der übrigen Dienst-jahre	
	a.													
	b.													
	a.													
	b.													

Gelesen .... Corps-Generalarzt.

Gelesen .... Divisionsarzt.

Gelesen .... Regimentsarzt.

Ort Datum

Name
Charge.

Muster.

Beilage 8
zu § 29, 2.

Rapport

über die Pockenerkrankungen in der Garnison N. N.

Truppenteil	Es sind erkrankt seit Beginn der Epidemie am ..ten bis ..ten ..... 18..	Zugang in dem Monatsdrittel vom ..ten bis ..ten ..... 18..	Summe des Bestandes und Zuganges	Von sämtlich Erkrankten sind: gestorben	genesen	in Behandlung	Von den sämtlich Erkrankten waren: nicht wieder geimpft	mit Erfolg wieder geimpft*)	ohne Erfolg wieder geimpft	wiederholt ohne Erfolg wieder geimpft	Von den Gestorbenen waren: nicht wieder geimpft	mit Erfolg wieder geimpft	ohne Erfolg wieder geimpft	wiederholt ohne Erfolg wieder geimpft

Gelesen .... Corps-Generalarzt.

Gelesen .... Divisionsarzt.

Gelesen .... Regimentsarzt.

Ort Datum
Name
Charge.

*) Bei Neuerkrankten ist anzugeben, in welchem Jahre dieselben mit Erfolg wiedergeimpft sind.

Beilage 9
zu § 31, 9.

Muster zum Titelblatt.

Namentliche Liste

der

kranken Soldaten-Frauen und Kinder

des

....

....

Muster zum Einlagebogen.

Laufende Nummer	Kompagnie oder Eskadron u. s. w.	Vor- und Zuname	Charge des Mannes bezw. Vaters	Alter		Tag des Zugangs	Krankheit	Tag des Abgangs		Bemerkungen.
				Jahre	Monate			geheilt	gestorben	

Bemerkung: Die weiblichen Familienmitglieder sind sowohl hier als in den bezüglichen Rechnungen besonders als „Frau“ oder „Tochter“ zu bezeichnen.

Beilage 10
zu § 33, 1.

Anweisung

zur regelmäßigen, ärztlichen Rapport= und Berichterstattung.

I. Monatliche Krankenrapporterstattung.

Laufende Nummer	Die Rapporte sind aufzustellen:				Den Rapporten sind beizufügen:	Die Rapporte sind weiterzureichen:		Bemerkungen.
	von wem?	wann?	auf Grund welcher Listen u. s. w.?	nach welchem Muster?		bis zu welchem Tage?	an wen?	
1.	Von den Sanitätsoffizieren [1]) der Truppenteile, der militärischen Anstalten u. s. w.	am Schlusse jedes [2]) Monats.	Truppen-Krankenbuch	Muster a dieser Beil.	1. Namentliche Verzeichnisse der Passanten (Muster d dieser Beil.) 2. Zählkarten für: α. Halb⎱invaβ. Ganz⎰lide, γ. Dienstunbrauchbare, δ. Gestorbene. (Muster e, f, g dieser Beil.)	4. des folgenden Monats.	Divisionsarzt auf dem Sanitätsdienstwege.	[1]) Liegt einem Sanitätsoffizier die Behandlung mehrerer Truppenteile zugleich ob, so hat derselbe über jeden Truppenteil einen besonderen, dem dienstältesten Sanitätsoffizier des betreffenden Truppenteils bis zum 2. Tage des folgenden Monats zu übersendenden Rapport anzufertigen. [2]) Die Entwürfe sind bis nach Ablauf je eines Rapportjahres aufzubewahren bezw. dem Nachfolger als Dienstexemplar zu übergeben. [3]) Die ordinierenden Sanitätsoffiziere der Garnisonlazarette fertigen keine monatlichen Rapporte ihrer Station an. [4]) Sämtliche Rapporte sind dem unmittelbaren, militärischen Vorgesetzten zur Kenntnis vorzulegen. [5]) Sämtliche Spezialrapporte verbleiben bei dem Sanitätsamt, welches sie, nach stattgehabter Benutzung, monatsweise gesammelt, dem Garnisonlazaret seiner Garnison zur Aufbewahrung übergibt, wo sie nach 10jähriger Aufbewahrung nach näherer Bestimmung der Intendantur vernichtet werden.
2.	Divisionsarzt.	nach Eingang der unter 1 genannten Rapporte.	der unter lf. Nr. 1 genannten Rapporte.	Muster c dieser Beil.	wie unter 1.	bestimmt das Sanitätsamt.	Sanitätsamt.	
3.	Sanitätsamt.	nach Eingang der Divisions-Krankenrapporte (2).	der Divisions-Krankenrapporte. (2).	Muster c dieser Beil.	1. Passanten-Verzeichnisse anderer Armeecorps. 2. Zählkarten wie unter 1.	20. des auf den Rapportmonat folgenden Monats.	Kriegsministerium.	

4. Monatliche vorläufige Zahlenangaben s. S. 391.

Muster a.

Garnison ....

Krankenrapport für .... 18....

d ....

Iststärke des Truppenteils u. s. w. .... Köpfe.

	Bestand waren		Zugang				Im ganzen sind behandelt				Abgang				Bestand bleiben			Behandlungstage					
																				im Lazaret und Revier		Summe	
	im Lazaret	im Revier	im Lazaret	im Revier	im Lazaret u. Revier	Summe	im Lazaret	im Revier	im Lazaret u. Revier	Summe	geheilt	gestorben	anderweitig	Summe	im Lazaret	im Revier	Summe	im Lazaret	im Revier	im Lazaret	im Revier	im Lazaret	im Revier
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
a) Kranke des Truppenteils u. s. w.																							
b) Passanten des eigenen Armeecorps																							
c) Passanten anderer Armeecorps													*										

I. Unter den von dem Truppenteil u. s. w. nach der Querspalte a unter Nr. 6 in Zugang gekommenen .... Kranken waren .... unausgebildete, ... ausgebildete Mannschaften.

II. Außer der militärärztlichen Behandlung sind von dem Truppenteil u. s. w.:
a) gestorben durch Krankheit ...., Selbstmord ...., Unglücksfall ...., Summe ....
b) entlassen als dienstunbrauchbar ...., halbinvalide ...., ganzinvalide ...., Summe ....

* Erläuterung der Rapportspalte Nr. 13.

Es kamen in Abgang:

Ins Passantenverhältnis unter Angabe der Nr. der Krankheitsübersicht . .	....
In andere Lazarette	....
In die Heimat beurlaubt	....
In Bäder gesendet	....
Den Zivilbehörden überwiesen	....
An Irrenanstalten überwiesen	....
Als dienstunbrauchbar entlassen . . (davon .... noch nicht anerkannt)	....
Als halb- invalide entlassen . . (davon .... noch nicht anerkannt)	....
Als ganz- invalide entlassen . . (davon .... noch nicht anerkannt)	....
Als nicht mehr Gegenstand der Beobachtung u. s. w. dienstfähig zur Truppe	....
Summe . .	....

Muster a.

Übersicht der im Lazaret und

	I. Allgemeine														
	Echte Pocken	Windpocken	Scharlach	Masern (Röteln)	Rose	Diphtherie	Karbunkel	Hospitalbrand	Pyämie (Septicämie)	Gastrisches Fieber	Unterleibs-Typhus	Fleck-Typhus	Rückfallsfieber	Wechselfieber	Ruhr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Kranke des															
*) Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
B. Passanten des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
C. Passanten anderer															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

*) In den Formularen sind die Querlinien für alle Zeilen durchgeführt.

Revier behandelten Krankheiten.

Muster a.

Erkrankungen															
			Vergiftungen												
Asiatische Cholera	Einheimische Cholera	Epidemische Genickstarre	Kohlenoxydgas-	Rotz-	Alkohol-, akute	Alkohol-, chronische	Andere Vergiftungen	Katarrh. Fieber (Grippe)	Rheumatisches Fieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Chronischer Gelenkrheumatismus	Gicht	Blutarmut	Leukämie	Bluterkrankheit
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Truppenteils u. s. w.

eigenen Armeecorps.

Armeecorps.

Muster a.

Übersicht der im Lazaret und

	I. Allgemeine Erkrankungen									II. Krankheiten des					
	Purpura	Skorbut	Zuckerruhr	Skrophulose	Hitzschlag	Trichinose	Bösartige Geschwülste	Andere allg. Erkrankungen	Summe	Geisteskrankheiten	Epilepsie	Starrkrampf	Erkrankungen im Gebiete einzelner Nervenbahnen	Hirnhautentzündung ausschl. epidemische Genickstarre	Krankheiten des Gehirns
	32	33	34	35	36	37	38	39		40	41	42	43	44	45
A. Kranke des															
Bestand waren *)															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
B. Passanten des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
C. Passanten anderer															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

*) In den Formularen sind die Einlagebogen um die Vorderspalte verkürzt, so daß die Vorderspalte des ersten Bogens allen folgenden Bogen vortritt.

Revier behandelten Krankheiten.

Muster a.

Nervensystems					III. Krankheiten der Atmungsorgane									
Progressive Muskelatrophie	Tabes dorsalis	Andere Rückenmarks-Krankheiten	Andere Krankheiten des Nervensystems	Summe	Krankheiten der Nase und der Highmorshöhle	Akuter Kehlkopfs- und Luftröhren-Katarrh	Croup	Andere Krankheiten des Stimmapparats	Akuter Bronchialkatarrh	Chronischer Katarrh der Luftwege	Kropf	Asthma (nervosum)	Emphysem	Lungenentzündung
46	47	48	49		50	51	52	53	54	55	56	57	58	59
Truppenteils u. s. w.														
eigenen Armeecorps.														
Armeecorps.														

Muster a.

Übersicht der im Lazaret und

	III. Krankh. d. Atmungsorgane						IV. Krankheiten d. Kreislauf-								
	Lungenblutung	Akute Miliartuberkulose der Lungen	Chronische Lungenschwindsucht	Brustfellentzündung und Ausgänge	Andere Krankheiten der Atmungsorgane	Summe	Entzünd. d. Herzbeutels	Erkrank. d. Herzklappen	Andere Herzkrankheiten	Pulsadergeschwulst	Hämorrhoiden	Krampfadern	Venenentzündung	Entzündung der Lymphgefäße	Andere Krankheiten der Blut- und Lymphgefäße
	60	61	62	63	64		65	66	67	68	69	70	71	72	73
A. Kranke des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
B. Passanten des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
C. Passanten anderer															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

Revier behandelten Krankheiten.

Muster a.

organe		V. Krankheiten der Ernährungsorgane												
Krankheiten der Lymphdrüsen ausschl. der dyskrasischen	Summe	Krankheiten der Kiefer und Zähne	Zungenentzündung	Mandelentzündung ausschl. Diphtherie	Andere Mund- und Rachenkrankheiten	Krankheiten der Speicheldrüsen	Krankheiten der Speiseröhre	Akuter Magenkatarrh	Chronischer Magenkatarrh	Magenkrampf	Magenblutung bezw. Geschwür	Akuter Darmkatarrh (Durchfall)	Chronisch. Darmkatarrh	Habituelle Verstopfung
74		75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87
Truppenteils u. s. w.														
eigenen Armeecorps.														
Armeecorps.														

Muster a.

Übersicht der im Lazaret und

	V. Krankheiten der Ernährungsorgane														
	Leistenbruch	Schenkelbruch	Andere Unterleibsbrüche	Eingeklemmter Bruch	Innerer Darmverschluß	Darm- (Blinddarm- u. s. w.) Entzündung	Erkrankung durch Eingeweidewürmer	Katarrh. Gelbsucht	Leberentzündung	Andere Krankheiten der Leber u. deren Ausführungsgänge	Milzkrankheiten	Bauchfellentzündung und Ausgänge	Krankh. des Mastdarms ausschl. Hämorrhoiden	Andere Krankheiten der Ernährungsorgane	Summe
	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	
A. Kranke des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
B. Passanten des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
C. Passanten anderer															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

Revier behandelten Krankheiten.

Muster a.

VI. Krankh. d. Harn- u. Geschlechts-Organe ausschl. d. venerischen												VII. Venerische		
Parenchymat. und interstit. Nierenerkrankung	Andere Krankh. d. Nieren, Nebennieren u. Harnleit.	Blasenkatarrh	Andere Blasenkrankh.	Krankheiten der Vorsteherdrüse	Verengerung der Harnröhre	Krankheiten der Vorhaut	Eicheltripper	Krampfaderbruch	Wasserbruch	Andere Krankh. d. Harn- und Geschlechtsorgane	Summe	Tripper	Hoden- u. Nebenhodenentzündung	Spitze Feigwarzen
102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112		113	114	115
Truppenteils u. s. w.														
eigenen Armeecorps.														
Armeecorps.														

Muster a.

Übersicht der im Lazaret und

	Krankheiten				VIII. Augen-								Krank-			
					Kontagiöse											
	Weiches Schankergeschwür	Bubo	Konstitutionelle Syphilis	Summe	Prim. Granulationen	Granulierender Bindehaut-Katarrh	Sek. Granulationen	Akute Blennorrhoe	Chron. Blennorrhoe	Tripper-Blennorrhoe	Summe der kontagiösen Augenkrankheiten	der Lider	der Bindehaut	des Thränenapparats	der Augenmuskeln
	116	117	118		119	120	121	122	123	124		125	126	127	128

A. Kranke des

Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

B. Passanten des

Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

C. Passanten anderer

Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

Revier behandelten Krankheiten.

Muster a.

Krankheiten									IX. Ohrenkrankheiten					
heiten														
der Hornhaut	der Regenbogenhaut	der Linse	der Aderhaut	des Sehnerven und der Netzhaut	der Refraktion und Akkommodation	Nachtblindheit	Andere Augenkrankheiten	Summe der Augenkrankheiten	Krankheiten des äußeren Gehörganges	Krankheiten des Trommelfells	Krankheiten des mittlern und innern Ohrs	Schwerhörigkeit	Andere Ohrenkrankheiten	Summe
129	130	131	132	133	134	135	136		137	138	139	140	141	
Truppenteils u. s. w.														
eigenen Armeecorps.														
Armeecorps.														

Muster a.

Übersicht der im Lazaret und

	X. Krankheiten der äußeren Bedeckungen											XI. Krank=		
	Krätze	Akute Hautkrankheiten ausschl. I	Hautödem	Chron. Hautgeschwür	Zellgewebsentz. u. Ausgänge	Andere Hautkrankheiten	Furunkel	Panaritium	Gutartige Geschwülste	Andere Krankheiten der äußeren Bedeckungen	Summe	Knochenhautentzündung	Knochenentz. u. Ausgänge	Mißbildung der Knochen (Gliedmaßen, Wirbelsäule u. s. w.)
	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151		152	153	154
A. Kranke des														
Bestand waren														
Zugang														
Abgang: geheilt														
gestorben														
anderweitig														
Bestand bleiben														
Behandlungstage														
B. Passanten des														
Bestand waren														
Zugang														
Abgang: geheilt														
gestorben														
anderweitig														
Bestand bleiben														
Behandlungstage														
C. Passanten anderer														
Bestand waren														
Zugang														
Abgang: geheilt														
gestorben														
anderweitig														
Bestand bleiben														
Behandlungstage														

Revier behandelten Krankheiten.

Muster a.

heiten der Bewegungsorgane								XII. Mechanische Verletzungen								
												Knochenbruch				
Akute Gelenkentzündung ausschl. Gelenkrheumatismus	Chron. Gelenkentzündung	Mißbildung der Gelenke (Plattfüße u. s. w.)	Lokal. Muskelrheumatismus	Andere Krankh. der Muskeln	Krankh. der Schleimbeutel	Krankheiten der Sehnen	Summe	Wundreiten	Wundlaufen	Quetschung	Zerreißung	des Oberarms	des Unterarms	der Hand	des Oberschenkels	des Unterschenkels
155	156	157	158	159	160	161		162	163	164	165	166	167	168	169	170
Truppenteils u. s. w.																
eigenen Armeecorps.																
Armeecorps.																

Muster a. **Übersicht der im Lazaret und**

	XII. Mechanische															
	Knochenbruch							Verstauchg.		Verrenkung						
	des Fußes	des Kopfes	des Schlüsselbeins	des Schulterblattes	der Rippen	der Wirbelsäule	des Beckens	der Gelenke der oberen Gliedmaßen	der Gelenke der unteren Gliedmaßen	der Schulter	des Ellenbogens	der Hand	der Hüfte	des Knies	des Fußes	anderer Gelenke
	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186
A. Kranke des																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang: geheilt																
gestorben																
anderw.																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																
B. Passanten des																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang: geheilt																
gestorben																
anderw.																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																
C. Passanten anderer																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang: geheilt																
gestorben																
anderw.																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																

Revier behandelten Krankheiten.

Muster a.

Verletzungen								XIII. Sonstige Krankheiten						XIV.	XV.
Wunden															
Schuß-	Hieb- und Schnitt-	Stich-	Biß-	Andere Wunden und Verletzungen	Verbrennung	Frostschäden	Summe	Selbstverstümmelung	Selbstmordversuch	Simulierte Krankheiten	Allgem. Körperschwäche	Altersschwäche	Summe	Zur Beobachtung	Gesamt-Summe
187	188	189	190	191	192	193		194	195	196	197	198		199	
Truppenteils u. s. w.															
eigenen Armeecorps.															
Armeecorps.															

1. Erläuterungen zu den Angaben über Iststärke*) und Zugang auf Seite 1 des Rapports:

	Einj.-Freiw.	Eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes
a. In der Iststärke sind enthalten . . .	. . . .	. . . .
b. In der Summe des Zugangs (Spalte 6) sind enthalten	. . . .	. . . .

c. Dem Truppenteil sind attachiert (in der Iststärke nicht enthalten) . . . . . Unteroffiziere und Mannschaften.

	Kasernen	Massenquartieren	Bürgerquartieren	Zu Übungszwecken ausgerückt
d. Von den Mannschaften des Truppenteils				
α. waren untergebracht in . . .	. . .	. . .	. . .	. . . . . .
β. davon kamen im Laufe des Monats in Zugang mit inneren Krankheiten aus	. . .	. . .	. . .	. . . . . .

2. Erläuterungen der Spalten mit allgemeinen Bezeichnungen hinsichtlich der Zugangsfälle in Spalte 23. 39. 48. 49. 53. 64. 67. 73. 78. 90. 97. 101. 103. 105. 112. 136. 141. 147. 151. 159. 186. 191. 195. 196. 199.

Bemerkungen.

1. Als „Iststärke"**) ist diejenige Zahl von Unteroffizieren und Mannschaften anzugeben, welche sich ergibt aus der Summe der Präsenzstärke (nicht Etatsstärke) der einzelnen Tage nach dem Verpflegungsrapport, geteilt durch die Anzahl der Tage, über welche rapportiert wird. Dieser Zahl ist zuzusetzen 1) die Durchschnittsstärke der Einjährig-Freiwilligen, welche sich selbst verpflegen, und 2) diejenige etwa eingezogener Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auch wenn sie einen selbständigen Truppenverband bilden und von dem Truppenteil als „attachiert" geführt werden, da sie andernfalls nur auf besonderen Befehl des Kriegsministeriums in die Durchschnittsstärke des Truppen-Verpflegungsrapports aufgenommen werden.

   In der Iststärke dürfen nicht enthalten sein:

   1) Die Durchschnittsstärke der eine Festungshaft verbüßenden Unteroffiziere und Mannschaften,
   2) Die Durchschnittsstärke der zur Kriegsschule kommandierten Fähnriche, da über beide Klassen besonders rapportiert wird.

2. Berechnung der Spalte d der Rückseite des Musters a—c.

   Es sind in den vier Spalten d α Durchschnittszahlen aufzuführen, deren Quersumme mit der nach 1 dieser Anleitung gewonnenen Iststärke auf Seite 1 des Rapportes in Einklang stehen muß.

---

*) Die Truppenteile bezw. Behörden werden die zur richtigen Ermittelung der Iststärke u. s. w. nötigen Zahlenunterlagen, desgleichen das zur Abfassung des Jahresberichts (bezüglich der zur Ausführung gelangten, gesundheitlichen Maßnahmen) Erforderliche den betr. Truppenärzten zugängig machen.

**) Die Halbinvaliden-Abteilungen werden in die Iststärke der Landwehrstämme aufgenommen.

Als Unterlage zur Gewinnung dieser Zahlen sind die Spalten 3—6 der Servisliquidation zu benutzen. Die sich aus diesen allein ergebende Summe wird aber gegen die Iststärke stets zu klein sein, da in ihnen einzelne bei der Iststärke verrechnete Kategorien von Mannschaften nicht verzeichnet stehen.

Man muß daher zu ihr hinzuzählen die in der Servisliquidation nicht enthaltenen Zahlen der beurlaubten, kranken, der Fahnenflucht beschuldigten, arretierten, abkommandierten Unteroffiziere und Mannschaften, sowie der Offiziersdiener, welche im nächsten Kalendermonat nicht zurückkehren, — diese Leute lassen sich aus der „speziellen Nachweisung" zur Servisliquidation ermitteln —, ferner die Durchschnittsiststärke der Einjährig-Freiwilligen, welche sich selbst verpflegen, und die Durchschnittsiststärke der eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Spalte d α hätte demnach zu enthalten:

— als Durchschnittszahl nach obiger Anweisung berechnet —

a) in Spalte Kasernen:
1. alle Kasernierten,
2. alle Kasemattierten,
3. alle in der Garnison-Arrestanstalt Untergebrachten (Arrestanten und Kommandierte des Truppenteils, welche dort wohnen müssen),
4. alle Lazaretkranken der Truppe,
5. die im Lazaret wohnhaften Lazaretgehilfen, Polizeiunteroffiziere u. s. w. des Truppenteils,
6. die in preußischen Militär-Bade-Instituten befindlichen Kranken der Truppe,
7. sonstige in auswärtige Garnisonen kommandierte Unteroffiziere und Mannschaften, die in Kasernen untergebracht sind,
8. Einjährig-Freiwillige, welche sich zwar selbst verpflegen, aus disziplinären Gründen jedoch in der Kaserne wohnen müssen.

b) in Spalte Massenquartiere:
alle in Räumen, die offiziell als Massenquartiere bezeichnet sind, Untergebrachten.

c) in Spalte Bürgerquartiere:
1. alle in der Garnison selbsteingemieteten Verheirateten und andere Selbstmieter des Truppenteils,
2. nicht kasernierte Offiziersdiener der Garnison,
3. Offiziersdiener selbst eingemieteter Offiziere in Bürgerquartieren anderer Garnisonen*),
4. sonstige auswärts kommandierte, in Bürgerquartieren untergebrachte Unteroffiziere und Mannschaften,
5. alle Einjährig-Freiwilligen, die sich selbst verpflegen und nicht in der Kaserne wohnen,
6. alle Beurlaubten und sonst in Bürgerquartieren Untergebrachten.

d) in Spalte: zu Übungszwecken ausgerückt:
Die Durchschnittsiststärke der ins Manöver, zur Schießübung &c. &c. Ausgerückten (Übungen von kurzer Dauer [2—3 Tage] kommen hier nicht in Betracht).

---

*) Da sich bei Offiziersdienern auswärts kommandierter Offiziere aus der „speziellen Nachweisung" nicht ersehen läßt, ob sie kaserniert oder in Bürgerquartieren untergebracht sind, weil der Servis von einem Truppenteil &c. &c. derjenigen Garnison gezahlt wird, wohin der Offizier kommandiert ist, so wäre dieser Punkt durch vorherige Anfrage zu erledigen.

In Spalte d β sind die zutreffenden absoluten Zahlen der betr. mit inneren Krankheiten Behafteten zu setzen, welche sich unter Berücksichtigung der Eintragungen in Spalte 14 der Truppenkrankenbücher ergeben.

Venerische Krankheiten und solche Krankheiten, welche durch mechanische Einwirkungen hervorgerufen bezw. rein äußerer Natur sind, so daß sie mit den Unterkunftsverhältnissen nicht in Zusammenhang gebracht werden können, sind hiebei nicht zu verrechnen.

3. Die beim Kadettencorps, der Kriegsschule u. s. w. befindlichen Mannschaften des aktiven Dienststandes werden in die Iststärke dieser Anstalten u. s. w. nicht eingerechnet, sondern als attachiert und in dem Krankenrapport als Passanten geführt.

4. Über die zu Übungen u. s. w. einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes bedarf es einer besonderen Rapporterstattung nicht.

5. Diejenigen Kranken des Armeecorps, welche während ihres Krankseins aus der Kopfstärke ihres Truppenteils ausscheiden und Passanten des Armeecorps werden, müssen als solche im Innern des Rapports in derselben Spalte, in welcher sie als „anderweitig abgegangen" abgeführt werden, wieder in Zugang erscheinen.

6. „Revierkrank" ist derjenige, welcher auf Grund einer ärztlichen Anordnung, ohne in die Lazaretverpflegung aufgenommen zu sein, ganz oder teilweise vom Dienst befreit ist.

7. In Spalte Nr. 5: „Zugang im Lazaret und Revier" werden diejenigen Kranken eingetragen, welche während ihrer Erkrankung sowohl im Lazaret als im Revier behandelt worden sind, in die Spalten 3 und 4 sind daher zur Vermeidung von Doppelzählungen diese Kranken nicht aufzunehmen.

8. Wenn ein vom vorhergehenden Monat im Bestand Gebliebener aus dem Lazaret in das Revier oder umgekehrt aufgenommen wird, so findet dieser in der Spalte „im Ganzen sind behandelt" unter Nr. 9 Aufnahme und bleibt bei Nr. 7 bezw. 8 fort. Die Zahl in Spalte 9 kann daher die Summe der Zahlen in den Spalten 1, 2 und 5 niemals übersteigen.

Ebenso führt die Spalte „Behandlungstage" eine Abteilung „im Lazaret und Revier" entsprechend Nr. 9 und sind in diese Spalte die Behandlungstage der unter Nr. 9 aufgeführten Kranken (gesondert unter Nr. 20 und 21) einzutragen.

9. Als ausgebildet im Sinne der Rapporterstattung gelten Mannschaften, welche 1 Jahr aktiv gedient haben, Einjährig-Freiwillige nach 9 monatlicher aktiver Dienstzeit.

10. Neue Krankheiten, welche zu den ursprünglichen hinzutreten (Komplikationen und Kombinationen) werden zur Vermeidung von Doppelzählungen in der Weise kenntlich gemacht, daß die betreffende anderweitige Erkrankung in der Spalte der ursprünglichen mit roter Tinte nach Anzahl und Nummer der betreffenden neuen Spalte bezeichnet wird, z. B. von 9 Tripperkranken (Spalte 113) kompliziert sich bei 2 die Erkrankung mit Tripper-Blennorrhoe (Spalte 124), so wird in die Spalte 113 eingetragen: die Zahl 9 mit schwarzer Tinte und in die rechte Ecke oben 2. 124 mit roter Tinte. Kommt aber außer diesen 2 Komplikations-Blennorrhoen noch eine Blennorrhoe als ursprüngliche Erkrankung in Zugang, so wird die Spalte 124 also enthalten mit schwarzer Tinte 1 und rechts oben mit roter Tinte 2. Bei Berechnung des Krankenzugangs zählen immer nur die schwarzen Zahlen.

11. Veränderungen in der Diagnose der im Bestande gebliebenen Krankheiten werden mit schwarzer Tinte in folgender Weise erläutert: Sind z. B. im Bestande 10 Unterleibstyphen (Spalte 11) und 2 akute Miliartuberkulosen (Spalte 61), und ändert sich die Diagnose eines Typhus in diejenige einer akuten Tuberkulose, so wird im nächsten Monatsrapport die Spalte 11 heißen 9 1. 61 und die Spalte 61 wird enthalten 3.

11a. Mannschaften, welche zur Beobachtung (Nr. 199) in Zugang gekommen sind, werden, falls bei denselben ein Leiden oder Gebrechen nicht konstatiert wurde, in der Rubrik „anderweitig" in Abgang gebracht und auf Seite 1 der Rapporte in die Erläuterungen Rapportspalte 13 unter

„als nicht mehr Gegenstand der Beobachtung u. s. w. dienstfähig zur Truppe . . ."

aufgenommen.

Wird jedoch bei einem zur Beobachtung in Zugang gekommenen Mann ein Leiden gefunden, das die militärärztliche Behandlung erheischt, so ist derselbe von Nr. 199 des Rapportmusters in die entsprechende Spalte der Krankheitsübersicht zu übertragen.

12. Da in einzelnen Spalten der Krankenübersicht (z. B. Wechselfieber, chronischer Gelenkrheumatismus u. s. w.) die Zahl der Zugänge durch Rückfälle erheblich beeinflußt wird, so ist, behufs Gewinnung einer genaueren Statistik, in der Zugangs-Querspalte der Krankenübersicht überall da, wo die Zugangsziffer Rückfälle einschließt, die Zahl der letzteren in Klammern hinzuzufügen. Wenn beispielsweise in einem Monat 12 Mann an Wechselfieber erkrankt sind, von denen jedoch einer 2 mal, ein anderer 3 mal, ein dritter 4 mal im Laufe desselben Monats wegen der nämlichen Krankheit in Zugang gekommen ist, so daß die Zugangsziffer sich (mit Einschluß der 6 Rückfälle) auf 18 beläuft, so hat die Spalte 14 in der Querspalte „Zugang" zu enthalten 18 (6). Zur Ermittelung der Rückfälle dient Spalte 1 (Nummer der früheren Aufnahme) und 18 des Truppenkrankenbuchs. (Beil. 2.)

13. Für die sämtlichen Gestorbenen und die als dienstunbrauchbar, halb- oder ganzinvalide Entlassenen werden Zählkarten nach anliegenden Mustern ausgefüllt und den Monatsrapporten beigefügt.

14. Über die außerhalb der Lazarette und der militärärztlichen Behandlung überhaupt bezw. außerhalb der Garnison Verstorbenen oder als dienstunbrauchbar bezw. invalide Entlassenen haben die Truppen- u. s. w. Ärzte die nötigen Erkundigungen bei den Truppen einzuziehen.

15. Bei den Todesfällen durch Verunglückung ist das ursächliche Verhältnis allein zur Unterscheidung bestimmend. Verunglückung liegt danach auch dann vor, wenn erst eine längere, durch die Verunglückung bedingte Krankheit den Tod herbeiführt (z. B. Bauchfellentzündung nach einer durch Unvorsichtigkeit u. s. w. entstandenen Verletzung des Unterleibs).

16. Am Schlusse des Monatsrapportes ist u. a. über Stand von En- und Epidemien, desgleichen über wichtige Krankheitsfälle, plötzliche Todesfälle, Vergiftungen, Angriffe auf das eigene Leben u. s. w., ihre Ursachen und Leichenbefunde, sowie über den Tag des Aus- und Einrückens der Truppe zum und vom Manöver u. s. w. Meldung zu machen.

17. Garnisonieren Truppen außerhalb ihres Armeecorps-Bereichs u. s. w., so sendet der Truppenarzt eine Ausfertigung des Monatsrapportes auf dem Sanitäts-Dienstwege an sein Sanitätsamt, eine zweite Ausfertigung unmittelbar an das Territorial-Sanitätsamt; Zählkarten werden nur der ersteren Ausfertigung beigefügt.

18. Als Passanten sind alle diejenigen zur Aufnahme in Militärlazarette berechtigten Kranken zu betrachten, welche nicht unmittelbar zu den Truppen der Garnison gehören bezw. welche auf längere oder kürzere Zeit den Truppen attachiert sind.

19. Über die Passanten des eigenen und anderer Armeecorps wird von dem Garnisonarzt oder demjenigen Sanitätsoffizier, dessen Truppenteile u. s. w. die Passanten attachiert sind, in den betreffenden Spalten des Rapportmusters berichtet. Außerdem wird über beide Arten von Passanten je ein namentliches Verzeichnis nach Muster d geführt und solches dem Sanitätsamt gleichzeitig mit eingereicht.

20. Die namentlichen Passantenverzeichnisse von Angehörigen anderer Kontingente oder der kaiserlichen Marine gelangen an das Kriegsministerium; auf denselben ist anzugeben, ob die betreffenden Mannschaften der 1. oder 2. Werftbezw. Matrosen-Division, sowie bei Mannschaften der Marine-Infanterie und der Matrosen-Artillerie, welchem Bataillon bezw. welcher Abteilung dieselben angehören.

21. Die Passanten sind armeecorpsweise zu ordnen und nur die 1. und 3. Seite jedes Bogens zu beschreiben. Jeder einzelne Passantenzettel ist auf der Rückseite mit Datum und Ort der Ausstellung, ferner mit Namen und Charge des Ausstellers zu versehen.

22. In denjenigen Garnisonen, wo Truppenteile verschiedener Armeecorps untergebracht sind, werden Kranke, welche während einer Lazaretbehandlung in das Passantenverhältnis (wegen Entlassung nach erfüllter Dienstpflicht u. s. w.) übertreten, als Passanten desjenigen Armeecorps geführt, welchem sie vorher angehört haben.

Muster b.

Krankenrapport für das Rapportjahr 18 ... der Garnison ....

Iststärke der Garnison .... Köpfe.

Truppenteile u. s. w.	Iststärke.	Bestand waren		Zugang				im ganzen sind behandelt				Abgang				Bestand bleiben			Behandlungstage					
		im Lazaret	im Revier	im Lazaret	im Revier	im Lazaret u. Revier	Summe	im Lazaret	im Revier	im Lazaret u. Revier	Summe	geheilt	gestorben	anderweitig	Summe	im Lazaret	im Revier	Summe	im Lazaret	im Revier	im Lazaret und Revier: im Lazaret	im Lazaret und Revier: im Revier	Summe: im Lazaret	Summe: im Revier
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Summe																								
Passanten der Garnison des eigenen Armeecorps																								
Passanten der Garnison anderer „														*										

I. Unter den von den Truppenteilen u. s. w. der Garnison nach der Querspalte „Summe" unter Nr. 6 in Zugang gekommenen ..... Kranken waren ..... unausgebildete, ... ausgebildete Mannschaften.

II. Außer der militärärztlichen Behandlung sind von den Truppenteilen u. s. w. der Garnison:

a. gestorben durch Krankheit ...., Selbstmord ...., Unglücksfall ...., Summe ....

b. entlassen als dienstunbrauchbar ...., halbinvalide ...., ganzinvalide ...., Summe ....

*Erläuterung der Rapportspalte Nr. 13.

Es kamen in Abgang:

Ins Passantenverhältnis unter Angabe der Nr. der Krankheitsübersicht ....
In andere Lazarette . . . .
In die Heimat beurlaubt . . . .
In Bäder gesendet . . . .
Den Zivilbehörden überwiesen . . . .
An Irrenanstalten überwiesen . . . .
Als dienstunbrauchbar entlassen .... (davon .... noch nicht anerkannt) ....
Als halb- } invalide entlassen { .... (davon .... noch nicht anerkannt) ....
Als ganz- } invalide entlassen { .... (davon .... noch nicht anerkannt) ....
Als nicht mehr Gegenstand der Beobachtung u. s. w. dienstfähig zur Truppe . . . .

....

Summe ....

Muster b.

Übersicht der im Lazaret und

	I. Allgemeine														
	Echte Pocken	Windpocken	Scharlach	Masern (Röteln)	Rose	Diphtherie	Karbunkel	Hospitalbrand	Pyämie (Septicämie)	Gastrisches Fieber	Unterleibs-Typhus	Fleck-Typhus	Rückfallsfieber	Wechselfieber	Ruhr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Kranke der Truppenteile															
*) Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
B. Passanten															
a. des eigenen															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
b. anderer															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang: geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

*) In den Formularen sind die Querlinien für alle Zeilen durchgeführt, die Einlagebogen um die Vorderspalte verkürzt, so daß die Vorderspalte des ersten Bogens allen folgenden Bogen vortritt.

Revier behandelten Krankheiten.

Muster b.

Erkrankungen																
			Vergiftungen													
Asiatische Cholera	Einheimische Cholera	Epidemische Genickstarre	Kohlenoxydgas-	Rotz-	Alkohol-, akute	Alkohol-, chronische	Andere Vergiftungen	Katarrh.-Fieber (Grippe)	Rheumatisches Fieber	Akuter Gelenk-rheumatismus	Chronischer Gelenk-rheumatismus	Gicht	Blutarmut	Leukämie	Bluterkrankheit	u. s. w. wie Muster a.
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
u. s. w. der Garnison.																
der Garnison.																
Armeecorps.																
Armeecorps.																

Auf die Rückseite dieses Musters kommen die Erläuterungen 1 und 2, wie in Muster a.

Vorbemerkungen

zu Beil. 10, Muster c.

1. Auf Seite 1 des Generalrapports ist auch die Kopfstärke der Invaliden und Kadetten anzugeben und zwar an entsprechender Stelle, wo dies für die Truppengattungen geschieht.
2. Die Summe der Kopfstärke der Garnisonen (Seite 382) ist im Sinne dieses Rapports gleich der auf Seite 1 des Rapports angegebenen „Iststärke des Armeecorps" vermehrt um die Summe der Invaliden und Kadetten. Die Zahl der letzteren muß daher in der betreffenden Garnison-Kopfstärke enthalten sein.
3. Die auf die Passanten anderer Armeecorps bezüglichen Zahlen und Angaben sind nur auf der 1. Seite des Musters c in der hierfür bestimmten Spalte, jedoch nicht auf den folgenden Seiten unter der Übersicht der im Lazaret und Revier behandelten Krankheiten zu berücksichtigen.
4. Die Passanten des eigenen Corps sind bereits bei dem Sanitätsamt den betreffenden Truppengattungen zuzuteilen; die Verzeichnisse dieser werden daher nicht an das Kriegsministerium eingereicht. In die Spalte „Passanten des Corps" (Seite 1) werden nur diejenigen aufgenommen, welche nicht nach dem Vorstehenden zu verrechnen sind; es erfolgt daher nur von den Passanten anderer Corps die Einsendung der namentlichen Verzeichnisse.
5. In der „Erläuterung zur Rapportspalte 13" sind nicht nur die „anderweitig Abgegangenen" des Corps, sondern auch der Invaliden und Kadetten (nicht aber der Passanten anderer Armeecorps) zu erläutern.
6. Die Zählkarten für Invalide und Dienstunbrauchbare sind erst nach erfolgter Anerkennung einzureichen. Trotzdem werden in der „Erläuterung zur Rapportspalte 13" an der betreffenden Stelle (als dienstunbrauchbar entlassen u. s. w.) auch etwaige noch nicht anerkannte, aber nicht mehr in militärärztlicher Behandlung befindliche Invaliden bezw. Dienstunbrauchbare der Zahl nach aufgeführt. Eine sich auf diese Weise etwa ergebende Abweichung der Zahl der vorgelegten Zählkarten von der Rapportzahl: „als invalide u. s. w. entlassen" ist dadurch zu erläutern, daß bei dieser Zahl gesagt wird, wieviel Anerkennungen noch ausstehen, und zwar so:

   Als dienstunbrauchbar entlassen .... (davon x noch nicht anerkannt).

Muster c.

Generalrapport

für .... 18 .... über die Kranken des / der Königlichen ...... Corps. / Division.

Iststärke des Armeecorps / der Division .... Köpfe (ausschl. der Invaliden, Kadetten).

Truppengattungen u. s. w.	Iststärke	Bestand waren		Zugang				Im ganzen sind behandelt				Abgang				Bestand bleiben			Behandlungstage					
																					im Lazaret und Revier		Summe	
		im Lazaret	im Revier	im Lazaret	im Revier	im Lazaret u. Revier	Summe	im Lazaret	im Revier	im Lazaret u. Revier	Summe	geheilt	gestorben	anderweitig	Summe	im Lazaret	im Revier	Summe	im Lazaret	im Revier	im Lazaret	im Revier	im Lazaret	im Revier
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Infanterie																								
Kavallerie																								
Feld-Artillerie																								
Fuß-Artillerie																								
Pioniere																								
Train																								
Ökon. Handwerker																								
Landwehrstämme																								
Arbeiter-Abteilung																								
Summe																								
Invaliden																								
Kadetten																								
Passant. d. eigenen Corps																								
„ anderer Corps															*									

I. Unter den von den Truppenteilen u. s. w. des Corps nach der Querspalte „Summe" unter Nr. 6 in Zugang gekommenen ..... Kranken waren ..... unausgebildete, ... ausgebildete Mannschaften.

II. Außer der militärärztlichen Behandlung sind von den Truppenteilen u. s. w. des Corps:
   a. gestorben durch Krankheit ...., Selbstmord ...., Unglücksfall ...., . . Summe ....
   b. entlassen als dienstunbrauchbar ...., halbinvalide ...., ganzinvalide ...., Summe ....

* Erläuterung der Rapportspalte Nr. 13.

Es kamen in Abgang:

Ins Passantenverhältnis unter Angabe der Nr. der Krankheitsübersicht . . . .
In andere Lazarette . . . .
In die Heimat beurlaubt . . . .
In Bäder gesendet . . . .
Den Zivilbehörden überwiesen . . . .
An Irrenanstalten überwiesen . . . .
Als dienstunbrauchbar entlassen .... (davon .... noch nicht anerkannt) . . ..
Als halb- } invalide entlassen { .... (davon .... noch nicht anerkannt) . . ..
Als ganz- } .... (davon .... noch nicht anerkannt) . . ..
Als nicht mehr Gegenstand der Beobachtung u. s. w. dienstfähig zur Truppe . ...

Summe . . ..

Muster c.

Übersicht der im Lazaret und Revier

Garnisonen	Iststärke	I. Allgemeine														
		Echte Pocken	Windpocken	Scharlach	Masern (Röteln)	Rose	Diphtherie	Karbunkel	Hospitalbrand	Pyämie (Septicämie)	Gastrisches Fieber	Unterleibs-Typhus	Fleck-Typhus	Rückfallsfieber	Wechselfieber	Ruhr
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Bestand sämtl. Kranken																
Zugang: *)																
Zugang: Hier werden die Garnisonen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt																
Zugang: Summe der Iststärke																
Zugang: Passant. d. eig. Corps																
Summe des Zuganges																
Abgang: geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand sämtl. Kranken																
Behandlungstage																

*) In den Formularen sind die Querlinien für alle Zeilen durchgeführt, die Einlagebogen um die Vorderspalte verkürzt, so daß die Vorderspalte des ersten Bogens allen folgenden Bogen vortritt.

behandelten Krankheiten des / der .... Corps. / Division. Muster c.

Erkrankungen																
			Vergiftungen													
Asiatische Cholera	Einheimische Cholera	Epidemische Genickstarre	Kohlenoxydgas-	Rotz-	Alkohol-, akute	Alkohol-, chronische	Andere Vergiftungen	Katarrh. Fieber (Grippe)	Rheumatisches Fieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Chronischer Gelenkrheumatismus	Gicht	Blutarmut	Leukämie	Bluterkrankheit	u. s. w., wie Kopf des Musters a.
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	

Auf die Rückseite dieses Musters kommen die Erläuterungen 1 und 2 wie in Muster a.

Muster d.

Namentliches Verzeichnis*)

der zu .... behandelten Passanten .... Corps

für den Monat .... 18 ....

Lauf. Nummer	Armeecorps	Truppenteil	Charge, Vor- und Familiennamen	Geburtsort, Bezirksamt, Regierungsbezirk	Tag und Jahr des Eintritts in die ärztliche Behandlung		Namen der Krankheit und Nr. der Krankheits-Übersicht des Rapports	Tag und Jahr des Abganges als:						Bleibt im Bestande Ende . . .		Behandlungstage	
					Revier	Lazaret		geheilt	ganzinvalide	halbinvalide	dienstunbrauchbar	gestorben	anderweitig und wohin	Revier	Lazaret	Revier	Lazaret
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

NB. Die Ende des Monats im Bestande verbliebenen Passanten werden in die Liste des folgenden Monats übertragen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

*) Wegen Ausfüllung s. Seite 376, Nr. 18—22.

Muster e.

(auf blauem Papier)

.... Zählkarte zum Rapport für den Monat .... 18....

Für Invalide.

Halbinvalide. Ganzinvalide.

Garnison ....tes Armeecorps ....

Truppenteil ....

Grund der {Halb- / Ganz-} Invalidität. — Beilage IV. {a. Nr. .... / b. Nr. ....} der Dienst-Anweisung.

Nummer .... der Krankheitsübersicht des Rapports. Krankheitsname: ....

Vor- und Familiennamen ....

Charge ....

geboren {zu ...., Bezirksamt u. s. w. .... / .... am .... ten .... 18....}

Religion ...., Körperlänge .... cm, Brustumfang von ....
bis .... cm.

Bürgerlicher Beruf ....

Aus dem Bezirk der .... Inf. Brig. { a. ausgehoben / oder b. eingetreten als Ein-, Drei-, Vierjährig-Freiwilliger.}

In den Dienst getreten am .... ten .... 18....

Entlassen laut Anerkennungsverfügung vom .... ten .... 18....
am .... ten .... 18....

Verheiratet ....

Der Grund der Entlassung ist erworben:

a. durch Dienstbeschädigung bei .... jähriger Dienstzeit:

1. im Kriegsdienste .... 2. im Friedensdienste ....

Durch Verwundung bei .... am .... ten .... 18....
Durch äußere Dienstbeschädigung .... „ .... ten .... 18....
Durch innere Dienstbeschädigung .... „ .... ten .... 18....
Durch eine kontagiöse Augenkrankheit .... „ .... ten .... 18....

b. ohne Dienstbeschädigung

durch Invalidität nach 25-, 20-, 15-, 12-, 8 jähriger Dienstzeit.
ohne Invalidität nach 36-, 30-, 24-, 18-, 12 jähriger Dienstzeit.

Temp., dauernd, Verstümmelungszulage nach § 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (a, b, c, d) einfach oder mehrfach.

Grad der Erwerbsfähigkeit.

Fremder Wartung und Pflege bedürftig? ....

Temporär oder dauernd { gänzlich erwerbsunfähig? .... / größtenteils erwerbsunfähig? .... / teilweise erwerbsunfähig? ....}

Erwerbsfähig? ....

Ob zur Verwendung im Zivildienst tauglich? ....

Bemerkungen über frühere Anerkennung
als unbrauchbar, invalide, erwerbsunfähig u. s. w.

Unterschrift des Ausstellenden nach Namen, Charge, Truppenteil.

Muster f.

(auf gelbem Papier)

.... Zählkarte zum Rapport für den Monat .... 18 ..

Für Dienstunbrauchbare

oder wegen einer überstandenen kontagiösen Augenkrankheit zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassene.

Garnison ....tes Armeecorps.

Truppenteil ....

Grund der Dienstunbrauchbarkeit.

Anlage .... Buchstabe .... Nr. der Heer-Ordnung.

Beilage IV. a. Nr. .... oder b. Nr. .... der Dienst-Anweisung.

Nummer .... der Krankheitsübersicht des Rapports. Krankheitsname: ....

Vor- und Familiennamen ....

Charge ....

geboren { zu ...., Bezirksamt u. s. w. ....
am .... ten .... 18 ...

Religion ...., Körperlänge .... cm, Brustumfang von ....
bis .... cm.

Bürgerlicher Beruf ....

Aus dem Bezirk { a. ausgehoben
der .... Inf. Brig. { oder b. eingetreten als Ein-, Drei-, Vierjährig-Freiwilliger.

In den Dienst getreten am .... ten .... 18....

Entlassen laut Anerkennungsverfügung vom .... ten .... 18....
am ... ten .... 18 ...

Hat das Leiden sich angeblich vor der Aushebung entwickelt? ....
oder in der Zeit zwischen der Aushebung und der Einstellung? ....

Ist es bei der militärärztlichen Untersuchung des Neueingestellten wahrgenommen und in welchem Grade? ....

....

War es im Überweisungsnationale verzeichnet? ....

Hat es sich während oder nach Ablauf der aktiven Dienstzeit entwickelt? ....

....

Ist der Dienstunbrauchbare militärärztlich behandelt?
im Lazaret zu .... vom .... ten .... 18 ...
bis ... ten .... 18....

im Revier vom .... ten .... 18 ... bis .... ten .... 18....

Unterschrift des Ausstellenden nach Namen, Charge und Truppenteil.

Muster g.
(auf weißem Papier)

.... Zählkarte zum Rapport für den Monat .... 18 ....

Für Verstorbene

a. durch Krankheit; b. durch Verunglückung; c. durch Selbstmord.

Garnison .... tes Armeecorps
Truppenteil ....
Todesursache ....
....
...................., Nr. .... der Krankheitsübersicht des Rapports.
Vor- und Familiennamen ....
Charge ....
geboren { zu .... Bezirksamt u. s. w. ....
{ .... am .... ten .... 18 ....
Religion ...., Körperlänge .... cm, Brustumfang von ....
bis .... cm.
Bürgerlicher Beruf ....
Aus dem Bezirk { a. ausgehoben
der .... Inf. Brig. { oder b. eingetreten als Ein-, Drei-, Vierjährig-Freiwilliger.
In den Dienst getreten am ...... ten .... 18 ......
Erkrankt, beschädigt am ...... ten .... 18 ...... in Kaserne?
Bürgerquartier? Arrest? Urlaub? u. s. w. ....
zu ....
Lag dienstliche oder außerdienstliche Veranlassung zu Grunde und welche?
....
Ort, Tag, Jahr des Todes durch Krankheit, Verunglückung oder Selbstmord? ....
Erfolgte der Tod außerhalb militärärztlicher Behandlung? ....
Anlaß zum Selbstmorde ....
Ist der Selbstmord unzweifelhaft? ....
Andere mögliche Todesursachen ....
Bemerkungen über vorausgegangene Krankheiten oder krankhafte Zustände.
(Typhus, Wechselfieber, Herzkrankheit, Alkoholismus, Schwermut u. s. w.)
....

Leichenbefund.

Kopfhöhle:
Brusthöhle:
Bauchhöhle:
Andere Körperteile:

Unterschrift des Ausstellenden nach Namen, Charge und Truppenteil.

Bemerkungen zu Muster e, f, g.

1. Außer der betreffenden Beilage u. s. w. der D. A. bezw. H. O. ist auch die Krankheit selbst zu nennen unter Beifügung der Nummer der Krankheitsübersicht des Rapports. Der Brustumfang ist in der in der D. A. vorgeschriebenen Weise anzugeben und zwar, wenn angängig, der bei der Einstellung und der bei dem Ausscheiden festgestellte.
2. Wird ein Mann wegen mehrerer, gleichzeitig bestehender Leiden als invalide bezw. dienstunbrauchbar entlassen, so sind sämtliche, in Betracht kommenden Krankheitsnamen nebst der betreffenden Nummer der Krankheitsübersicht des Rapports auf der Zählkarte anzugeben; das die Invalidität bezw. die Dienstunbrauchbarkeit hauptsächlich bedingende Leiden ist in solchem Falle zu unterstreichen.
3. Auf den Zählkarten für in militärärztlicher Behandlung Verstorbene ist in Spalte „Todesursache" zunächst diejenige Krankheit anzuführen, unter welcher der Verstorbene im Rapport in Abgang gebracht ist. Etwaige Angaben über die nähere Todesursache werden in Klammer hinzugefügt, z. B. Todesursache: Unterleibstyphus (Darmblutung).
4. Auf den Zählkarten über die als Freiwillige Eingetretenen ist derjenige Brigadebezirk anzugeben, aus welchem dieselben sich zum Diensteintritte gemeldet haben.
5. Auf den Zählkarten über dienstunbrauchbare und invalide Mannschaften, welche wegen noch nicht erfolgter Anerkennung der betreffenden Dienstunbrauchbarkeit u. s. w. ausstehen bezw. später eingesandt werden, ist in der ersten Zeile als Monat stets derjenige Rapportmonat anzugeben, zu welchem die betreffenden Zählkarten gemäß den Erläuterungen der Spalte 13 gehören; dieselben sind dem Rapport, mit welchem sie zur Vorlage kommen, als besondere Anlagen beizufügen; sie dürfen demnach nicht noch einmal in dem letzten Rapport unter II b der ersten Rapportseite mitgezählt werden.
6. Die Berechnung der Dienstzeit der infolge einer erlittenen Dienstbeschädigung als invalide entlassenen Mannschaften auf den Zählkarten erfolgt vom Tage des Diensteintritts bis zum Tage der wirklichen Entlassung als Invalide, entsprechend dem § 4 der Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel u. s. w. abwärts vom 14. März 1880. Etwaige im Beurlaubtenstande verbrachte Zeit ist auf der Zählkarte ersichtlich zu machen.
7. Auf den Zählkarten ist alles nicht Zutreffende zu durchstreichen.

II. Jährliche Krankenrapport- und Berichterstattung.

1. Aus den Monatsrapporten werden jährliche, summarische Zusammenstellungen (nach Muster a, b, c), welche sich auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März beziehen, angefertigt und nebst Berichten eingereicht.
2. Für den Jahresrapport sind die während des ganzen Jahres vorgekommenen Krankheits-Rückfälle in der auf Seite 375 unter Ziffer 12 angegebenen Weise (nicht durch bloßes Zusammenziehen der eingeklammerten Zahlen in den Monatsrapporten) zu ermitteln und ebenso wie in den Monatsrapporten kenntlich zu machen.

3. Die zur Rapporterstattung verpflichteten Sanitätsoffiziere haben sich vor Anfertigung des Jahres-Krankenrapports bei dem zuständigen Truppenkommando u. s. w. darüber zu vergewissern, ob der in den Monatsrapporten während des Berichtsjahres gemeldete Abgang an Verstorbenen, Dienstunbrauchbaren und Invaliden mit den Aufzeichnungen des Truppenteils bezüglich der Zahl der Ausgeschiedenen, der Zeit und Art des Abgangs, bei Invaliden bezüglich der Art des Invaliditätsgrundes, der Dauer und des Grades der Invalidität und der etwaigen Erwerbsunfähigkeit u. s. w. übereinstimmt.

Sofern sich begründete Abweichungen ergeben, ist denselben durch Vervollständigung oder Abänderung der im Berichtsjahre ausgestellten Zählkarten Rechnung zu tragen.

A. Rapport- und Berichterstattung der Truppenärzte.

Die Truppen- u. s. w. Ärzte haben nach Muster a einen Jahresrapport anzufertigen und demselben einen Sanitätsbericht beizufügen, welcher sich über Nachstehendes zu erstrecken hat:

1. Krankenzugang im allgemeinen, sofern den Zahlen des Rapportes etwas hinzugefügt werden kann, z. B. Näheres über Epidemien, Einflüsse der Beschaffenheit des Ersatzes, der Witterungsverhältnisse, des Gesundheitszustandes der Zivilbevölkerung, der militärischen Übungen u. s. w., soweit dies nicht unter Ziffer 2 zur Besprechung gelangt.
2. Die im Rapportjahr zur Ausführung gelangten sanitären Maßregeln in Bezug auf a. Kasernen und sonstige Garnisonanstalten, b. Verpflegung, c. Trinkwasser, d. Latrinen, e. Grund und Boden, f. sonstige, die Gesundheitspflege des Truppenteils betreffende Verhältnisse.
3. Klinische Beobachtungen und kasuistische Mitteilungen (nach der Reihenfolge der betreffenden Gruppen und Nummern des Rapportmusters), nebst einer Operationstabelle.

   Anmerkung. In denjenigen Garnisonen, in deren Lazaretten Stationsbehandlung eingeführt ist, fällt seitens der Truppenärzte die Berichterstattung über das in Ziffer 3 Gesagte aus.
4. Krankenabgang, sofern den Zahlen des Rapports etwas hinzugefügt werden kann (z. B. genauere Mitteilungen über Selbstmorde und Verunglückungen, Ursachen der Invalidität und Dienstunbrauchbarkeit, Entlassung in Bäder u. s. w.).

Beizugeben sind die vorgeschriebenen Übersichten und Mitteilungen über die Impfungen, sowie über den Erfolg der Brunnen- und Badekuren.

Erkrankungen, welche im Gefolge der stattgehabten Wiederimpfung aufgetreten sind, bleiben nach Zahl, Verlauf und ursächlichem Zusammenhang mit der vorangegangenen Impfung genau zu erörtern.

Über jeden Pockenkranken ist dem Jahresbericht eine beglaubigte Abschrift des bezüglichen Krankenblattes und der in der Impfliste gemachten Aufzeichnungen beizufügen.

Die Entwürfe der Berichte verbleiben den Berichterstattern und sind 5 Jahre bei den Dienstakten aufzubewahren.

B. Garnison-Krankenrapport- und Berichterstattung.

In Garnisonen mit mehreren Truppenteilen bezw. militärischen Anstalten sind die vorstehend unter A. erwähnten, jährlichen, summarischen Zusammenstellungen und Berichte der Truppen- u. s. w. Ärzte dem Chefarzte des Garnisonlazarets bis zum 1. Mai jedes Jahres zuzusenden.

Der Chefarzt stellt aus diesen Rapporten unter Benutzung des Musters b einen jährlichen Garnison-Krankenrapport zusammen und fügt einen die sämtlichen Berichte der Garnison umfassenden Garnison-Sanitätsbericht bei, welcher außer A. 2 a—f auch die hygienischen Verhältnisse in Bezug auf das Lazaret zu erörtern hat; beides ist nebst den Urschriften bis zum 1. Juni jedes Jahres dem betreffenden Divisionsarzte einzureichen.

Für Garnisonen mit nur einem Truppenteil bedarf es der Einsendung eines eigenen Garnison-Krankenrapportes nicht; in diesem Falle werden die jährlichen, summarischen Zusammenstellungen als Truppen- und Garnison-Krankenrapport bezw. Sanitätsbericht bezeichnet und auf dem Dienstwege bis zum 1. Mai jedes Jahres dem Divisionsarzte zugesandt. In jedem Garnison-, sowie in jedem Truppen- und Garnison-Sanitätsberichte ist bezüglich eines jeden Garnisonlazarettes folgende Übersicht auszufüllen:

Iststärke der Garnison	Zahl der Lagerstellen im Lazaret: a. In absol. Zahlen, b. in % zur Iststärke	Die durchschnittliche, tägliche Krankenzahl des Lazarets: a. In absol. Zahlen, b. in % zur Iststärke	Die höchste, tägliche Krankenzahl des Lazarets: a. In absol. Zahlen, b. in % zur Iststärke
	a.	a.	a.
	b.	b.	b.

C. Berichterstattung der Stationsärzte.

In den Lazaretten mit Stationsbehandlung wird von den Stationsärzten über die behandelten Kranken ein jährlicher Stationsbericht eingereicht, welcher unter Zugrundelegung der Stationskrankenlisten (Beil. 22) die ausführliche Berichterstattung über die einzelnen Krankheitsgruppen nach der Form der bisher erschienenen Sanitätsberichte der Armee, jede Krankheitsgruppe bezw. hervorragende Krankheitsunterart für sich abgeschlossen, zu umfassen hat. Eine genaue Operationstabelle ist beizufügen.

Die von den Stationsärzten bis zum 15. Mai anzufertigenden Stationsberichte werden von dem Chefarzte des Lazarets gesammelt und nötigenfalls mit Bemerkungen versehen, dem zuständigen Divisionsarzte bis zum 1. Juni jedes Jahres eingereicht.

Die Entwürfe verbleiben den betr. Berichterstattern und sind 5 Jahre bei den Dienstakten aufzubewahren.

D. Rapporterstattung der Divisionsärzte.

Der Divisionsarzt stellt nach Muster c einen jährlichen Divisions-Krankenrapport auf und reicht denselben mit sämtlichen, an ihn gelangenden Krankenrapporten und Sanitätsberichten nebst Anlagen dem Sanitätsamt zum 1. Juli jedes Jahres ein.

Ein jährlicher Divisions-Sanitätsbericht wird nicht aufgestellt.

E. Rapport- und Berichterstattung des Sanitätsamts.

Das Sanitätsamt stellt aus den Divisions-Krankenrapporten nach Muster e einen jährlichen General-Krankenrapport zusammen und läßt denselben am 1. Oktober jedes Jahres an das Kriegsministerium gelangen.

Dem General-Krankenrapport werden folgende Anlagen beigefügt:*)

1. Ein sämtliche Sanitäts- und Stationsberichte des Armeecorps umfassender General-Sanitätsbericht, dessen einzelne Abschnitte — hygienische Maßnahmen, Krankheitsgruppen bezw. die hervorragendsten Krankheitsunterarten, Operationstabelle — je mit einem besonderen Umschlage zu versehen sind. Für jede Krankheitsgruppe ist ein besonderer Bogen bezw. halber Bogen anzulegen und davon stets nur die vordere Seite zu benutzen; desgleichen ist bei der Operationstabelle, bei welcher übrigens ein Kopfbogen (mit etwa erforderlichen Einlagebogen) genügt, nur eine Seite zu beschreiben.**)
2. Zahlentafeln über das Armeecorps nach den vom Kriegsministerium jeweilig übersandten Mustern.
3. In Urschrift sämtliche Garnison- und Stations-Sanitätsberichte nebst sämtlichen Garnison-Jahresrapporten.
4. Übersichten über die Impfungen, welche für die Zeit vom 1. April bis 31. März aufzustellen sind, sowie Berichte über die im Laufe des Rapportjahres gebrauchten Brunnen- und Badekuren.

*) Die von dem Sanitätsamt zurückbehaltenen Berichte werden nach gemachtem Gebrauch dem Garnisonlazaret seiner Garnison übergeben, daselbst 10 Jahre aufbewahrt und dann nach näherer Bestimmung der Corps-Intendantur vernichtet.

**) Dies gilt auch für die äußere Form der unter A. B. und C. aufgeführten Berichte.

Zusatz.

Monatliche Zahlenangaben über vorgekommene Erkrankungen.

Zum 8. jedes Monats ist nach Muster h (Seite 392) seitens des Sanitätsamts an das Kriegsministerium eine Zahlenangabe nebst Erläuterungsbericht einzureichen, welche als Grundlage für den an Seine Majestät den König seitens des Kriegsministeriums allmonatlich zu erstattenden Armee-Krankenrapport dient.

(1. Seite.)

Muster h.

Rapport für den Monat .... 18........
über die Kranken des .... Armeecorps.

	Durchschnittliche Iststärke	Krankenbestand vom vorigen Monat	Krankenzugang				Krankenabgang				Bestand bleiben		
			im La aret (bezw. Lazaret und Revier)	im Revier	Summe	auf 1000 der Iststärke kommen	als geheilt	als gestorben	anderweitig	Summe	Gesamtbestand	von je 1000 der Iststärke	Unter dem Bestande sind Lazaretkranke
Unteroffiziere, Mannschaften u. s. w.													
Kadetten													
Invaliden													

(2. Seite.)

1. Gesundheitszustand im Armeecorps im allgemeinen. Vergleich zu den vorhergegangenen Monaten bezw. dem gleichen Monat des Vorjahres.
2. Massenerkrankungen. En- und Epidemien im Militär.
3. Desgl. in der bürgerlichen Bevölkerung.
4. Besondere Unglücksfälle. Selbstmorde. Bemerkenswerte Krankheitsfälle, Heilerfolge und dergleichen.

...................., den .... ten .... 18........

....
Generalarzt .... Kl. und Corpsarzt
des ....Armeecorps.

Beilage 11
zu § 42, 5.

Allgemeine Grundsätze

für den

Neubau von Garnisonlazaretten.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1.

Auswahl des Bauplatzes.

1. Bei Auswahl des Bauplatzes für ein Lazaret kommen im wesentlichen in Betracht:

   Lage,
   Untergrund,
   Entwässerung und Wasserversorgung,
   Größe und Form.

2. Die Lage des Bauplatzes muß eine möglichst freie, nicht durch umliegende Gebäude beengte oder umschlossene sein, damit die Luft von allen Seiten Zutritt hat.

   Es ist deshalb die Anlage der Lazarette in angebauten Stadtteilen auszuschließen, und dies um so mehr, als der Untergrund hier meist durch Zersetzungsvorgänge verunreinigt ist; sie sind daher möglichst außerhalb der Stadt, jedoch so anzulegen, daß die Verbindung mit der Garnison keine zu weitläufige, den Dienstbetrieb störende ist. Der unmittelbare Anschluß an Kasernengrundstücke ist nicht erwünscht.

   Die Nähe von stehenden Gewässern und Sümpfen, von Begräbnisplätzen, von geräuschvollen Vergnügungslokalen, Eisenbahn- oder maschinellen Anlagen u. s. w. ist zu vermeiden, ebenso diejenige von Fabriken, wenn durch den Betrieb derselben eine Verderbnis der Luft herbeigeführt wird oder wenn nach der Bodengestaltung angenommen werden muß, daß das Grundwasser aus Fabrikabgängen Nahrung und Zufluß erhält.

   Die Lage am Fuße eines Abhanges oder in einem muldenförmigen Gelände ist unvorteilhaft.

3. Der Untergrund des Bauplatzes darf, abgesehen von den Anforderungen in bautechnischer Beziehung, nicht sumpfig oder feucht sein. Ist die Wahl eines solchen Platzes nicht zu umgehen, so muß wenigstens Gelegenheit vorhanden sein, durch Drainierung das Grundwasser abzuführen.

   Die Erfahrung lehrt, daß Sand- und Kiesboden, unter dem erst in größerer Tiefe Lehmboden folgt, den besten Untergrund bilden.

   Wo die Bodenbeschaffenheit zu gesundheitlichen Bedenken Veranlassung gibt, ist durch chemische und bakteriologische Boden- und Wasseruntersuchung, sowie durch Senkung von Probebrunnen zunächst die Bauwürdigkeit des in Aussicht genommenen Geländes nach der angegebenen Richtung hin festzustellen.

4. Bei Auswahl des Grundstückes ist durch rechtzeitige Verhandlungen und Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden und beteiligten Grundstücksbesitzern die Möglichkeit einer zweckmäßigen Abführung des Tages- und Verbrauchswassers durch unterirdische Kanäle sicher zu stellen, auch darauf zu achten, daß durch Anlage von Brunnen auf dem Grundstücke selbst gutes Trinkwasser zu erhalten ist. Die gute Beschaffenheit des letzteren ist stets durch chemische und bakteriologische Untersuchung außer Zweifel zu stellen.

Wo gutes Trinkwasser durch Brunnenanlage nicht zu erlangen ist, muß Sicherheit darüber gewonnen werden, ob dem Bedarf durch künstliche Druckrohrleitungen, insbesondere durch Anschluß an vorhandene, öffentliche Leitungen genügt werden kann.

5. Bei Erwerbung eines Lazaretbauplatzes ist auf Anlage geräumiger Hof- und Gartenplätze Bedacht zu nehmen, auch die Möglichkeit einer späteren Erweiterung des Lazarets durch Errichtung von Pavillons, Aufstellung von Zelten, transportablen Baracken u. s. w. ins Auge zu fassen. Eine lang gestreckte oder in spitzen Winkeln auslaufende Form ist möglichst zu vermeiden. Im übrigen hängt die Größe und Form des Grundstückes wesentlich auch von der Art und Zahl der zu errichtenden Gebäude ab. Bei kleineren Lazaretten wird die Größe auf etwa 180, bei größeren auf etwa 150 qm Grundfläche für jeden Kranken durchschnittlich zu bemessen sein.

Unter dem Zwange äußerer Verhältnisse, wie namentlich in Festungen, werden auch die angegebenen Durchschnittsgrößen nicht immer eingehalten werden können.

§ 2.

Gebäude im allgemeinen.

1. Regel ist, die Kranken in einzelnen selbständigen, freistehenden Gebäuden unterzubringen und für die Zwecke der Verwaltung und Bewirtschaftung besondere Gebäude zu errichten.
2. Nur bei kleineren Lazaretanlagen, d. i. bei solchen für weniger als 40 Kranke, können die Krankenräume mit den Verwaltungsräumen unter einem Dache vereinigt werden.

§ 3.

Krankengebäude.

1. Zu den eigentlichen Krankengebäuden gehören:
   a. Krankenblocks, Gebäude von einem oder mehreren Geschossen, in denen die einzelnen, mit einander nicht verbundenen Krankenstuben an einem gemeinschaftlichen Längsflur liegen,
   b. Pavillons, Gebäude von einem Geschoß oder von zwei Geschossen, mit größeren, die ganze Tiefe des Gebäudes einnehmenden Krankensälen, zu denen man von einem Vorraume bezw. Mittelbaue aus gelangt.
2. Diese Gebäudearten können in verschiedenartiger Weise miteinander vereinigt werden je nach dem Umfange, der Art des Bedürfnisses und den örtlichen Witterungsverhältnissen. Die Größe der einzelnen Gebäude richtet sich ebenfalls nach dem Bedarf, soll aber in der Regel bei Blocks 30, bei Pavillons 40 Lagerstellen in jedem Geschoß nicht übersteigen.
3. Im allgemeinen sind eingeschossige Pavillons zu bevorzugen.

§ 4.

Krankenblocks.

1. Der Längsflur ist nicht in der Mitte, sondern an einer Seite des Gebäudes anzulegen und mit Fenstern, auch an den Giebelseiten, behufs reichlicher Zuführung von Luft und Licht zu versehen.

2. Wenn an den Giebelenden der Blocks sich Flügelbauten anschließen, welche die unmittelbare Licht- und Luftzuführung von den Fronten aus unterbrechen, so muß doch in jedem Fall der Flur bis zum Giebel durchgeführt und zur Fensteranlage benutzt werden. Es können dann hierher Treppen verlegt werden, wobei indes dafür zu sorgen ist, daß nicht durch Thürabschlüsse die Lüftung in der Längsachse der Flure erschwert wird.
3. Die Zahl der Geschosse soll in der Regel zwei nicht übersteigen, das Gebäude also aus dem Erdgeschoß und einem Obergeschosse bestehen. Nur in besonderen Fällen (beschränkter Bauplatz u. s. w.) sind zwei Obergeschosse zulässig.
4. Die Krankenblocks sind möglichst mit ihrer Längsachse von Osten nach Westen zu richten derart, daß die Flure nach Norden, die Krankenstuben aber nach Süden hinaus liegen.
5. Im Erdgeschoß des Blockgebäudes oder, wenn mehrere solche erbaut werden, in einem derselben, ist die Wohnung des wachthabenden Sanitätsoffiziers und das Aufnahmezimmer, falls dasselbe den örtlichen Verhältnissen entsprechend nicht in das Verwaltungsgebäude verlegt wird, in jedem der oberen Geschosse eine kleine Stube für Lazaretgehilfen und Krankenwärter vorzusehen.

   Dem Bedürfnis an Räumen zur Unterbringung der Feuerungsmittel-Vorräte, Geräte- u. s. w. Bestände ist durch vollständige oder teilweise Unterkellerung bezw. durch Anlage eines benutzbaren Dachbodens zu entsprechen.

§ 5.

Zweigeschossige Pavillons.

1. Die Pavillons sind in der Regel mit der Längsachse von Norden nach Süden derart zu richten, daß die Fenster der Krankensäle nach Osten bezw. nach Westen liegen.
2. An einen Mittelbau schließen sich in jedem Geschoß größere, die ganze Tiefe des Gebäudes einnehmende Krankensäle an, welche an beiden Seiten Fenster erhalten.
3. Im Mittelbau werden, außer der Treppe, die zur Pflege und Wartung der Kranken erforderlichen Nebenräume und die Bedürfnisanstalten so angelegt, daß sie sämtlich von dem gemeinschaftlichen Vorraume aus zugänglich sind. In jedem Geschoß sind, außer der Latrine, eine Stube für Lazaretgehilfen bezw. Wärter, sowie eine Badestube, für beide Geschosse eine kleine Theeküche anzuordnen. Im Bedarfsfalle kann im oberen Geschoß auch eine Wohnung für den wachthabenden Sanitätsoffizier angelegt werden.
4. An einen der beiden Krankensäle, in der Regel gleichfalls die ganze Tiefe des Gebäudes einnehmend, wird ein Aufenthaltsraum für Kranke und Genesende, der sogenannte Tageraum, angeschlossen.

   Vor einem oder mehreren Krankensälen sind ferner einige kleine Krankenstuben für je ein bis drei Betten derart anzuordnen, daß dieselben, wie die Säle, unmittelbar von dem gemeinschaftlichen Vorraum aus zugänglich sind.
5. Die Pavillons sind, wenn überhaupt, nur im Mittelbau unterkellert und erhalten in diesem einen benutzbaren Dachboden, wenn dies für den Lazarethaushalt erforderlich ist.

§ 6.
Eingeschossige Pavillons.

1. Für die Anordnung der einzelnen Räume gilt das im § 5 Gesagte mit der Maßgabe, daß bei eingeschossigen Pavillons eine Unterkellerung und die Anlage von nutzbarem Bodenraum in der Regel nicht zur Ausführung kommt.
2. Kleinere Pavillons enthalten nur einen einzigen Krankensaal und an denselben anstoßend Wärterzimmer, Latrine, Badestube u. s. w., unter Umständen auch noch eine oder zwei kleine Sonderstuben. Der Tageraum kommt bei kleinen Pavillons in der Regel in Fortfall.
3. Erforderlichenfalls kann an den Tageraum bezw. an den Krankensaal, und zwar ebenfalls in der ganzen Tiefe des Gebäudes, eine offene, aber überdachte Vorhalle als Aufenthaltsort der Kranken und Genesenden in freier Luft angeschlossen werden.
4. Behufs besserer Absonderung der Kranken kann auch der eingeschossige Pavillon in seiner Mitte durch eine massive Wand in zwei Hälften geteilt werden, von denen jede aus einem Krankensaal, aus einer bis zwei Sonderstuben, Wärterzimmer und Badestube besteht.

§ 7.
Wohnungen und Verwaltungsräume.

1. Die Lage des Verwaltungsgebäudes wird in der Nähe des Haupteinganges anzunehmen sein.
2. Es sind in demselben insbesondere unterzubringen: die Wohnräume der Beamten, die Lazaretgehilfen und Krankenwärter, soweit dieselben nicht in den Krankengebäuden wohnen müssen (§§ 4, 5, 5, 3 und 6, 1 u. 2), die Polizei-Unteroffiziere, das Arbeitszimmer des Chefarztes, das Geschäftszimmer, die Lazaretapotheke mit den zugehörigen Räumen, das Sanitätsdepot, das hygienisch-chemische Laboratorium u. s. w., unter Umständen ein Zimmer für den Militärapotheker und gegebenenfalls das Aufnahmezimmer. (§ 4, 5.)

§ 8.
Wirtschaftsräume.

1. Lazarette für mehr als 250 Betten bedürfen eines besonderen Wirtschaftsgebäudes, das am zweckmäßigsten in die Mitte der ganzen Lazaretanlage verlegt wird.

   Dasselbe enthält die Kochküche mit den erforderlichen Neben- und Wirtschaftsgelassen; möglichst in der Nähe der Küche eine Stube für die Köchin, die Waschküche mit Spülraum, Wäschedepot, Rollkammer, Aufbewahrungsraum für die unreine Wäsche, die Desinfektionsanstalt, eine Flickstube und einen Trockenraum für den Winter, sowie auch Räume für die zum Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Maschinen, Dampfentwickler u. s. w.

   Der Dampfentwickler ist möglichst gleichzeitig für die Kochküche, Waschküche, den Desinfektionsapparat, nach Umständen auch für die elektrische Beleuchtung nutzbar zu machen.

2. Bei Lazaretten geringeren Umfanges, jedoch für mehr als 40 Betten (§ 2), werden die den vorgenannten Bedürfnissen dienenden Räume in der Regel im Verwaltungsgebäude (§ 7) untergebracht mit Ausnahme der Waschküche nebst Zubehör und der Desinfektionsanstalt.
3. In welcher Weise für die Unterbringung der dem Lazaret gehörigen Feuerlöschgeräte zu sorgen ist, hängt von den örtlichen Verhältnissen, der Art und Anzahl der Feuerlöschgeräte u. s. w. ab. Besondere, kleine Gebäude (Schuppen) für diesen Zweck sind zu vermeiden. Jedenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Feuerlöschgeräte im Bedarfsfalle ohne Schwierigkeit und Aufenthalt von ihren Standorten herbeigeschafft und in Gebrauch gesetzt werden können.

§ 9.

Lazaretgebäude mit Verwaltungsräumen.

1. Wenn bei kleinen Lazaretten (§ 2) sowohl die der Krankenbehandlung als den Zwecken der Verwaltung dienenden Räume in einem Gebäude untergebracht werden, so sind die Krankenräume und die für die Krankenbehandlung erforderlichen Nebenräume, sowie ein kleiner Wohnraum für die zum unmittelbaren Dienst bei den Kranken erforderlichen Lazaretgehilfen bezw. Krankenwärter in der Regel in den oberen Geschossen nach Art der Krankenblocks (§ 4, 5) an einen Seitenflur zu legen, während die Verwaltungszwecken dienenden Räume im Erdgeschoß, in welchem zu diesem Behufe der Flur teilweise mitverwertet werden darf, bezw. im Keller unterzubringen sind.
2. Wenn zur Vereinfachung des Gebäudes auch Krankenstuben im Erdgeschoß angeordnet werden müssen, so sind dieselben von den Verwaltungsräumen nach Möglichkeit abzuschließen.
3. Die Waschküche mit ihren Nebenräumen (Rollkammer, Raum für unreine Wäsche, Flickstube, Desinfektionsraum) ist im Kellergeschoß ohne Verbindung nach innen anzulegen und erhält einen besonderen, jedoch nicht unmittelbaren Ausgang.

§ 10.

Kleinere Nebengebäude.

1. Die Räume zur Niederlegung und zur Obduktion von Leichen sind niemals in einem Kranken- oder Verwaltungsgebäude anzulegen, es ist dazu vielmehr ein besonderes, kleines Gebäude herzustellen (§ 34), welches seinen Platz entfernt von den anderen Gebäuden, möglichst von den Krankenstuben aus nicht sichtbar, in der Nähe eines Ausfahrtthors erhalten muß.
2. Nur eine bauliche Vereinigung der Waschküchenräume und der Desinfektionsanstalt ist zulässig. In diesem Falle sind die betr. Räume durch eine massive Wand vollständig von einander abzuschließen und mit getrennten Zugängen von außen zu versehen.
3. Eishäuser sind nur bei den Lazaretten in Festungen und ausnahmsweise in solchen offenen Orten herzustellen, in welchen der für die Krankenbehandlung erforderliche Eisbedarf durch Ankauf nicht sicher gestellt werden kann. (§ 35.)

4. Die Errichtung anderer kleiner Gebäude auf den Lazaretgrundstücken als der genannten, z. B. von Holzschuppen, Strohschuppen, Hoflatrinen u. a. ist in der Regel zu vermeiden.

§ 11.
Bauliche Einrichtung der Lazarette im allgemeinen.

1. Bei Ausführung der Lazaretbauten sind die für Garnisonbauten im allgemeinen gegebenen Bestimmungen genau zu beachten.
2. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:
   a. Jeder überflüssige Aufwand ist zu vermeiden. Die äußere Bauart ist streng dem Bedürfnis anzuschließen und hat unter möglichster Einschränkung von architektonischem Schmuck durch sorgfältig abgewogene Verhältnisse den Charakter anständiger Einfachheit zum Ausdruck zu bringen. In der Regel sind die Façaden in Rohbau herzustellen, der Putzbau ist nur da anzuwenden, wo gutes, wetterbeständiges Verblendmaterial nicht zu erlangen ist. Äußere Inschriften an den Gebäuden sind nicht erforderlich. Ob Flaggenstangen anzubringen, bestimmt das Generalkommando. (§ 168, 2 b* der F. S. O.) Die Gebäude eines Lazaretkomplexes sind nach Maßgabe der Bestimmungen über die Anlage, die Untersuchung und den Unterhalt der Blitzableiter für Militärhochbauten mit Blitzableitern zu versehen.
   b. Auf die Sicherung der Keller- und aufgehenden Mauern gegen die Bodenfeuchtigkeit ist bei Lazaretgebäuden besondere Sorgfalt zu verwenden.
   c. Wo bei dünnen Umfassungswänden auf die Zusammenhaltung der Wärme und auf die Abhaltung der äußeren Feuchtigkeit besonderer Wert gelegt werden muß, können die Mauern aus Lochsteinen hergestellt werden; wo gute Lochsteine nicht zu haben sind, ist innerhalb der Mauern eine Luftisolierung anzubringen.
   d. Die inneren Scheidewände sind, soweit irgend möglich, massiv herzustellen.

§ 12.
Treppen und Flure.

1. Die Haupttreppen in den Krankengebäuden sind thunlichst in der Mitte der Gebäudelänge anzulegen und erhalten nach Bedürfnis eine Breite von 1,50 bis 2,25 m. Für die Treppen der Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude genügt in der Regel eine Breite von 1,50 m. Die Treppen müssen gut beleuchtet und bequem zu ersteigen sein (nicht über 17 cm Steigung und 30 cm Auftritt).
2. Die Haupttreppen sind feuersicher herzustellen und gegen den Dachboden durch massive Wände abzuschließen.
3. Die Flure des Krankenblocks sind je nach der Größe der Lazarette 2 bis höchstens 3 m breit anzulegen und in der Regel zu überwölben. Die Balkenlagen sind über die Flure hinwegzustrecken, selbst wenn letztere überwölbt sind.

§ 13.

Krankenstuben.

1. Der normalmäßige Luftraum für jeden Kranken beträgt durchschnittlich 37 cbm.

Die mit horizontalen Decken versehenen Krankenstuben sollen in der Regel, zwischen Fußboden und Putzdecke gemessen, eine lichte Höhe von 4 bis 4,20 m, also jedes Bett eine Grundfläche von 9 bis 9,5 qm erhalten. Wesentliche Abweichungen von diesen Abmessungen bedürfen der Begründung.

2. Die Größe der Stuben ist durch die Zahl der darin aufzustellenden Betten bestimmt, und zwar sollen im Krankenblock die Stuben nicht mehr als zwölf, in den Pavillons jeder Saal nicht mehr als achtzehn Betten enthalten.
3. In jedem Krankengebäude sind einige kleinere Stuben für je 1 bis 3 Kranke einzurichten.
4. Zur Aufnahme von Geisteskranken, Arrestaten bezw. Militärgefangenen sind kleinere, nach dem örtlichen Bedürfnis auch größere Stuben mit den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu versehen. (§ 15, 5 u. 8.) Diese Stuben sind mit ihrem Fassungsraum in die Belegungsfähigkeit (Normalkrankenzahl) des Lazarets einzurechnen.
5. Die Aufstellung der Betten muß in der Weise erfolgen können, daß die Kranken gegen unmittelbaren Luftzug thunlichst geschützt sind. Der Abstand der Betten von der Wand ist auf etwa 0,5 bis 0,7 m, die Zwischenweite auf 1 m, der Gang zwischen den Fußenden zweier sich gegenüberstehenden Reihen Betten auf 2 bis 2,5 m anzunehmen.
6. Über Anbringung von Klingelzügen, welche in Krankengebäuden nicht im Flur münden dürfen, entscheidet die Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt.

§ 14.

Offizier-Krankenstuben.

1. In Lazaretten für mehr als 40 Kranke werden außerhalb der Normalkrankenzahl, der Größe der Garnison entsprechend, 1 bis 2 Stuben für je 1 bis 2 kranke Offiziere vorgesehen. Zwei dieser Stuben werden auch in großen Lazaretten in der Regel genügen.
2. Bei Anlegung der Offizier-Krankenstuben darf der im § 13 bestimmte Luftraum überschritten werden, jedoch nicht um mehr als das Doppelte; im übrigen entspricht ihre bauliche Einrichtung derjenigen der übrigen Krankenstuben.
3. Wegen der Klingelzüge vergl. § 13, 6.

§ 15.

Fenster und Thüren.

1. Die Höhe der Fensterbrüstung in den Krankenstuben ist im allgemeinen auf 0,75 m, die Höhe der Fenster möglichst groß anzunehmen, so daß sie bis nahe zur Decke reichen.

Die gewöhnliche Einrichtung der Fenster ist die der Flügelfenster; an den Fenstern der Krankenstuben, der Latrinen, an einem Teil der Flur-

fenster und nach Bedürfnis auch in anderen Räumen sind jedoch die oberen Flügel drehbar um die untere Achse herzustellen, oder auch mit Luftflügeln oder ähnlichen Lüftungseinrichtungen zu versehen.

2. Bei der Herstellung der Fensterbögen im Innern ist auf zweckmäßige Anbringung der Vorhänge in der Fensterlaibung zu rücksichtigen, damit das Öffnen der oberen Flügel nicht beeinträchtigt wird.

3. Doppelfenster sind in der Regel nicht erforderlich; sollte indessen ein Bedürfnis für deren Anbringung vorhanden sein, so ist unter gehöriger Begründung ein besonderer, der Entscheidung des Sanitätsamts und der Corps-Intendantur unterliegender Antrag zu stellen.

Jedenfalls ist bei Doppelfenstern dafür zu sorgen, daß die Öffnung der oberen Fensterflügel (Ziffer 1) nicht erschwert wird.

4. Die Breite der Fenster beträgt bei den Krankenblocks wie bei den Pavillons in der Regel nicht unter 1,2 m; die Mindestlichtfläche für jedes Bett ist in den Krankenblocks auf 1,2 bis 1,5 qm, in den Pavillons auf 1,8 bis 2,3 qm anzunehmen.

5. Die Fenster in den Stuben für Arrestaten und Geisteskranke sind zu vergittern. Die Vergitterung ist in den Stuben für Geisteskranke so anzubringen, daß letztere nicht an die Fenster gelangen können.

Ferner ist eine Vergitterung der Fenster in den zu ebener Erde oder im Keller gelegenen Räumen, welche zur Aufbewahrung wertvoller Vorräte dienen, zulässig; auch können an diesen Fenstern zur Abhaltung des Ungeziefers u. s. w. beim Offenstehen Drahtgeflechte angebracht werden.

Die Fenster in den Leichenhäusern und Latrinen erhalten in der Regel eine Brüstungshöhe von 1 bis 1,25 m und sind, soweit dies zur Verhinderung des Einblickes von außen nötig ist, mit Scheiben von undurchsichtigem Glase zu versehen.

6. Die Fensterflügel müssen in geöffnetem Zustande feststellbar sein.

7. Die Thüren der Krankenstuben sind in der Regel als Flügelthüren herzustellen; ihre lichten Abmessungen dürfen unter dieser Voraussetzung nicht weniger als 1,5 m in der Breite und 2,5 m in der Höhe betragen.

8. Die Thüren zu den Stuben für Geisteskranke erhalten kleine Beobachtungsfenster; außerdem ist in diesen Stuben nächst der Thür ein Beobachtungsraum, in welchem auch die Heizvorrichtung anzulegen ist, durch einen festen, mit einer Thür versehenen Lattenverschlag bezw. Gittervorrichtung in der ganzen Höhe der Stube abzutrennen.

9. Die Thüren sämtlicher, im Belegungs- und Benutzungsplan verzeichneten Räume werden in Übereinstimmung mit demselben durchlaufend (gewöhnlich mit Ölfarbe) beziffert.

Für die Krankenstuben genügt die einfache Zifferbezeichnung, während für die übrigen Räume in der Regel die Zweckbestimmung derselben hinzugefügt wird.

10. Der wachthabende Sanitätsoffizier kann ein Schild mit seinem Namen an der Thür neben dem ihm zustehenden Briefkasten anbringen lassen.

§ 16.

Fußboden.

1. Die Krankenstuben und die zugehörigen Flure, sowie die Geschäftszimmer, ferner die Wohnungen der Sanitätsoffiziere und oberen Beamten erhalten in der Regel Riemenböden aus hartem Holz, welche dreimal mit heißem Leinöl zu tränken sind; die Wohnungen der Rechnungsführer und Unterbeamten dagegen sind für gewöhnlich mit einer gespundeten und gehobelten Dielung von weichem Holz zu versehen, deren Anstrich nach Maßgabe des Kriegs-Ministerialreskripts vom 18. Mai 1889 Nr. 8333, V. Bl. S. 226 u. ff., zu erfolgen hat.
2. Fällt aus.
3. In allen nicht unterkellerten Erdgeschoßräumen sind Schutzvorkehrungen gegen die Bodenfeuchtigkeit und gegen das Auftreten des Schwammes notwendig. Zu diesem Zwecke ist entweder ein Riemenfußboden in Asphalt zu verlegen oder bei Anwendung von Dielen unter denselben eine 12—15 cm starke Betonschichte herzustellen, auf welcher zur Unterstützung der Diellager einzelne hartgebrannte, mit Asphalt getränkte Ziegel flachseitig verlegt werden. Der Raum unter den Dielen bleibt hohl und wird einerseits durch Schlitze in den Fußleisten mit der Stubenluft, andererseits durch ein Thon- oder Metallrohr mit der Heizanlage in Verbindung gesetzt, so daß bei eintretender Heizung die Stubenluft nach unten abgesogen wird.

   Für die warme Jahreszeit können die erwähnten Hohlräume außerdem unmittelbar nach außen führende, vergitterte Luftöffnungen erhalten; letztere werden während der Heizungszeit durch Schieber, die an der inneren Flucht der Umfassungswand angebracht sind, geschlossen.
4. Die Latrinen, Baderäume, Waschküchen, die Leichenkammer und der Obduktionsraum sind mit einem 2 cm starken Asphaltestrich auf 12—15 cm starker Betonunterlage zu versehen.

   Die Kochküchen erhalten einen Belag mit gebrannten Thonplatten. In den Leichenräumen und Badestuben ist ein gleicher Belag, in dem Obduktionsraum auch Dielung zulässig.

   Bei vorhandenen Bodenausgüssen bezw. Sammelbecken ist der Asphaltestrich bezw. der Plattenfußboden mit Gefälle nach denselben anzulegen.
5. Die lediglich zu Vorratsräumen benutzten Keller sind je nach der Beschaffenheit der aufzubewahrenden Gegenstände mit Bruchstein- oder Klinkerplättchen-Pflaster oder einem Asphaltestrich auf Betonunterlage zu versehen.

§ 17.

Putz und Anstrich der Decken und Wände.

1. Wände und Decken sind mit Kalkmörtel, die Decken unter Zusatz von Gips glatt zu putzen. Ausgenommen sind hiervon die Wand- und Deckenflächen
   a. der Badestuben,
   b. der Latrinenräume,

c. der Lazaretapotheke, des Sanitätsdepots, sowie des hygienisch-chemischen Laboratoriums und

d. der Waschküche;

ferner bis zur Höhe von etwa 2 m hinauf die Wandflächen

e. der Kochküchen,

f. der Krankenstuben für Geisteskranke,

g. des Obduktionsraumes.

2. Die vorbezeichneten Wand- und Deckenflächen sind in Zementmörtel zu putzen, in den Badestuben außerdem die Wandflächen in der Nähe der Badewanne und Douchen bis zu angemessener Höhe mit Kacheln oder mit Schiefer zur vollständigen Abhaltung der Feuchtigkeit zu bekleiden. Solche Wandbekleidungen empfehlen sich auch in den Küchen, an den Urinierständen, an den Ausgußstellen, in der Nähe der Zapfhähne u. s. w.

3. In den Krankenstuben einschließlich Operationszimmer und Betsaal, im Aufnahmezimmer, in den Latrinenräumen und Badestuben, in der Lazaretapotheke einschließlich Abdampfraum und in dem Sanitätsdepot sind Wände und Decken mit Öl- oder Lackfarbe zu streichen, und zwar die Wandflächen gewöhnlich in graugrünlichem (in den Stuben für Augenkranke in blauem), die Decken in mattweißem Tone.

4. Soweit nicht Öl- oder Lackfarbe zur Verwendung gelangt, erhalten die Wand- und Deckenflächen einen gut haftenden Kalk- (nicht Leim-) Farbenanstrich; jedoch ist in den Fluren und Treppenhäusern ein Sockel von 1,50 m Höhe, in den Koch- und Waschküchen ein solcher von 2 m Höhe mit Ölfarbe zu streichen.

5. Die Anbringung des Anstrichs, namentlich aber des Öl- oder Lackfarbenanstrichs, darf erst erfolgen, wenn die Wände vollkommen ausgetrocknet sind; gebotenenfalls sind dieselben bis dahin vorläufig mit einem Kalkfarbenanstrich zu versehen.

6. Die Tapezierung der Wände nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen ist zulässig:

a. in den Schlaf- und Wohnräumen der Wohnungen des wachthabenden Sanitätsoffiziers und der oberen Beamten,

b. in den Wohnstuben der Wohnungen der Rechnungsführer und Unterbeamten,

c. in den Geschäftszimmern und im Konferenzzimmer.

§ 18.

Latrinenräume.

1. Maßgebend für die allgemeine Anordnung der Latrinen ist, daß dieselben, ohne mit den Hauptfluren in unmittelbarer Verbindung zu stehen, von den Krankenstuben bequem zu erreichen sind, und daß eine ausreichende Beleuchtung und vollständige Durchlüftung ohne Nachteil für die angrenzenden Kranken- bezw. Wohnstuben erfolgen kann.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Latrinenräume vermittelst eines beiderseitig mit Thüren abgeschlossenen, ausreichend erhellten und lüftbaren Zwischenflures an den Hauptflur anzuschließen.

2. Bei Bemessung des Bedarfs an Sitzen u. s. w. wird in der Regel auf 10 Kranke 1 Sitz und auf 20 Kranke 1 Urinierbecken gerechnet. Jede gemeinschaftliche Latrine muß jedoch mindestens 1 Urinierbecken und außerdem 1 Spülbecken zum Ausspülen der Nachtgeschirre u. s. w. enthalten.

3. Die einzelnen, durch Holzverschläge von einander abzuscheidenden Sitzräume erhalten Thüren mit Drückerverschluß ohne Schließschloß und Nachtriegel. Falls neben den der gemeinschaftlichen Benutzung überwiesenen Abtritten noch einzelne, besondere für das obere Lazaretpersonal verfügbar gehalten werden, so sind diese unter Verschluß zu halten. Latrinensitze für die Familien der Beamten oder für weibliches Personal sind durch Teilung der Vorräume und durch besonderen Zugang von der gemeinschaftlichen Latrine vollständig zu trennen.

4. Die Latrinensitze und die trennenden Holzverschläge sind mit Ölfarbe zu streichen.

§ 19.

Innere Einrichtung der Latrinen.

1. Wenn die Herstellung einer unterirdischen Spülanlage oder der Anschluß an eine solche, behufs Abführung der Auswurfsstoffe, möglich ist, sind die Latrinen jedenfalls mit wirksamer Wasserspülung einzurichten. Bei der Wahl des Spülsystems ist auf möglichst einfache Herstellung der Abtrittsitze, sowie auf thunlichste Verhinderung von Wasservergeudung zu rücksichtigen.

   Wenn die Anlage einer unterirdischen Spülung an die Bedingung geknüpft ist, daß nur völlig desinfizierte Stoffe in die Rohrleitung gelangen dürfen, so sind die zur Klärung und Desinfizierung der Abwässer erforderlichen Sammelbehälter so weit als möglich entfernt von den Kranken- und Wohngebäuden anzulegen, sorgfältig wasserdicht herzustellen und luftdicht — durch Deckel mit Sandverschluß — abzudecken.

2. Wo auf Wasserspülung verzichtet werden und die Abfuhr der Latrinenstoffe eintreten muß, ist die Anlage gemauerter Gruben zur Aufnahme derselben grundsätzlich auszuschließen und in der Regel das Tonnensystem in Anwendung zu bringen, bezüglich dessen Nachstehendes zu beachten ist:
   a. Die Latrine jedes Stockwerks erhält eine durch massive Mauern für sich abgeschlossene, räumlich möglichst eingeschränkte Tonnenkammer, welche durch einen Kanal an einen der gesamten Latrinenanlage gemeinsamen Lüftungsschlot angeschlossen wird. Letzterer ist durch Thonplatten in eine den Tonnenkammern entsprechende Anzahl senkrechter Lüftungsschächte geteilt und über Dach mit einem Saugekopfe versehen. Zur Beförderung des Luftwechsels wird ungefähr in Höhe des Erdgeschosses in einer Erweiterung des Lüftungsschlotes ein eiserner Ofen aufgestellt.
   b. Die eigentlichen Latrinenräume erhalten keinen unmittelbaren Anschluß an den erwähnten Schlot.

c. Tonnen und Sitzlöcher bleiben offen; dagegen erhalten die Fallrohre am unteren Ende einen flachen, ringförmigen Ansatz, um das Umherspritzen des Tonneninhalts zu verhüten.

d. Jeder Sitz erhält ein 30 cm weites, innen und außen glasiertes Fallrohr von gebranntem Thon, welches vollständig lotrecht anzubringen ist. Unter jedem Fallrohr ist eine Tonne genau zentriert aufzustellen, auch Radspur und Thür so anzuordnen, daß nur diese Stellung möglich ist.

e. Die Tonnenkammern müssen gegen Frost und den Zutritt der Außenluft gesichert werden. Zu diesem Behufe sind die Thüren luftdicht schließend herzustellen und nötigenfalls mit besonderen Dichtungen durch Filzstreifen u. s. w. zu versehen; unter Umständen sind auch Doppelthüren anzulegen.

f. Die Sitztrichter aus Porzellan oder aus innen und außen glasiertem gebranntem Thone erhalten an ihrer unteren Mündung einen geringeren Durchmesser, als die umgebenden Fallrohre (etwa 20 cm), damit die Kotmassen, ohne die Wände der Fallrohre zu berühren oder haften zu bleiben, frei in die Tonnen fallen.

g. Die Anwendung von Tonnenwagen (geschlossene Kesselwagen) ist in Garnisonlazaretten zulässig, wenn jeder Sitz ein besonderes, vom Sitz bis zum Kessel reichendes, durchweg senkrechtes Abfallrohr erhalten kann und wenn bei mehrgeschossigen Latrinen für jedes Geschoß besondere Kesselwagen in getrennten Räumen mit getrennter Lüftungseinrichtung aufgestellt werden können.

§ 20.

Urinieranlagen und Spülbecken.

1. Bei Einrichtung der Urinierstände ist darauf zu achten, daß der Urin sich über möglichst kleine, das Anhaften von Zersetzungsstoffen möglichst wenig zulassende Flächen verbreitet.
2. Bei vorhandener Wasserleitung sind Vorkehrungen zur zeitweisen Spülung zu treffen. In der Regel empfiehlt sich die Anbringung von Porzellan-Schnabelbecken, an welche sich das Urinabflußrohr syphonartig anschließt. Im Fußboden sind unter den Urinier- und Spülbecken kleine, mit einem Messinggitter abgedeckte Sammelbecken vertieft anzulegen, deren Abflußrohre unter Einfügung von Geruchsverschlüssen mit dem Haupt-Urinrohr verbunden werden. Außerdem sind vor den Urinierbecken 6 bis 10 cm hohe, bewegliche Standplatten aus geeignetem Material auf den Estrich aufzusetzen, welche zum Durchlassen des Spülwassers unterhöhlt sind.

§ 21.

Badestuben.

1. In jedem Lazaret, wenn möglich in jedem Stockwerk eines Krankengebäudes, ist eine heizbare Badestube anzulegen.
2. Die Größe der Badestube ist für eine Wanne etwa auf 10 qm, für zwei Wannen auf 15 qm, für drei auf 20 qm anzunehmen; für jede Wanne mehr

sind mindestens 4 qm Grundfläche zu rechnen. Bei Anbringung von Waschvorrichtungen in den Badestuben (vergl. Ziffer 8) ist eine entsprechende Vergrößerung derselben zulässig.

3. Bei größeren Lazaretten sind derartige Einrichtungen zu wählen, daß mehrere Bäder hintereinander gegeben werden können. Hierzu bedarf es in der Regel eines besonderen Badekessels, welcher zur unmittelbaren Speisung der Wannen mit warmem Wasser, oder zur Erwärmung des in einem besonderen, hochliegenden Behälter enthaltenen Wassers mittelst Cirkulation dient.
4. In kleineren Lazaretten, in denen weniger Bäder verabfolgt werden, wird im Baderaum selbst ein Badeofen aufgestellt, welcher, um einer zu starken Erwärmung der Badestube im Sommer vorzubeugen, mit einem Doppelmantel zu versehen ist.
5. Außer den Wannen ist auch auf Douche- und Brausevorrichtungen, unter Umständen auch auf die Einrichtung temperierter Douchen, falls dies mit einfachen Mitteln zu erreichen ist, zu rücksichtigen.
6. Über dem Fußboden (§ 16,4) ist ein aus einzelnen beweglichen Tafeln bestehender Lattenrost, für jede Wanne etwa in der Größe von 3 qm, herzustellen. Der Lattenrost ist zu ölen oder mit Ölfarbe zu streichen. Das gebrauchte Wasser ist den betr. Ableitungsröhren unter Vermeidung offener Rinnen möglichst unmittelbar zuzuführen.
7. Für die Ableitung des Wasserdampfes bedarf es der Anlage eines besonderen Lüftungsrohres in unmittelbarem Anschlusse an das Rauchrohr des Badeofens.
8. Zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit in den Krankenstuben empfiehlt sich namentlich da, wo Wasserspülung vorhanden ist, in den Badestuben die Aufstellung von Waschschüsseln für diejenigen Kranken, welche das Bett verlassen können. Auf etwa 3 bis 4 Kranke ist dann eine Schüssel zu rechnen. Die Schüsseln sind als sogenannte Kippbecken in den Waschtischen vertieft anzubringen. Die Waschtische sind von beiden Seiten zugänglich aufzustellen und mit Zu- und Ableitung, letztere mit einem Gitter bedeckt, zu versehen.

§ 22.

Theeküchen.

1. In kleineren Lazaretten (§ 2) ist eine besondere Theeküche meist entbehrlich; bei größeren Lazaretten wird dagegen für jedes Krankengebäude auf eine solche zu rücksichtigen sein. Die Theeküchen sind mit einem kleinen Feuerherde oder mit einem besonders zu beantragenden Gas- bezw. Petroleum-Kochapparat auszustatten.
2. Wo angängig, wird auf die Anbringung eines besonderen Spülbeckens zur Spülung der Gläser u. s. w. Bedacht zu nehmen sein.

§ 23.

Desinfektionsanstalt.

1. In derselben solle Wäsche, Matrazen, Kleidungsstücke, ausschließlich der Leder- und Pelzsachen, von Ansteckungsstoffen befreit werden.
2. Bei der Auswahl des hierzu erforderlichen Apparats ist auf die Anwendung strömenden gesättigten Wasserdampfes von mindestens 100 ° C., sowie auf

Anbringung einer Lüftungseinrichtung zu rücksichtigen; ferner ist darauf zu sehen, daß derselbe eine solche Größe erhält, um auch die Desinfektion von Bekleidungs- u. s. w. Stücken der Truppenteile darin vornehmen zu können; im übrigen sind dabei die Fortschritte der Wissenschaft und Technik zu beachten.

3. Die Größe des für die Desinfektionsanstalt erforderlichen Raums und die Wahl des Orts richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit des Apparats bezw. nach der Gelegenheit zur Mitbenutzung eines für andere Zwecke vorhandenen Dampfentwicklers.

Wenn derartige Rücksichten nicht obwalten, wird in der Regel das Waschhaus bezw. die Nähe der Waschküchenräume für die Unterbringung am geeignetsten sein.

Diese Einrichtung großer Apparate ist möglichst so zu treffen, daß bei der Benutzung die infizierten von den desinfizierten Sachen getrennt sind.

4. In kleinen Lazaretten können zur Desinfektion mit strömendem Wasserdampf Holzgefäße dienen, welche über einen größeren Waschkessel gestülpt und mit einer Austrittsöffnung für den Dampf versehen sind.

§ 24.
Operationszimmer.

1. In Lazaretten für mehr als 70 Kranke ist in der Regel ein geräumiges Zimmer als Operationsraum zu bestimmen, dessen Fenster nötigenfalls dem größeren Lichtbedürfnisse entsprechend hergestellt werden können.
2. Das Zimmer soll möglichst abgeschieden von anderen Krankenstuben, aber bequem für den Krankentransport liegen.
3. Die Anbringung eines Spülbeckens in demselben ist zulässig.

§ 25.
Betsaal.

Zur Abhaltung gottesdienstlicher Handlungen in den Lazaretten wird ein verfügbares, größeres Zimmer, unter Umständen ein Krankensaal benutzt. In Lazaretten für mehr als 200 Kranke darf der betr. Raum schon beim Bau durch größere Fenster und einfache Ausschmückung der Decke und Wände zu jenem Zweck eingerichtet werden, wobei aber darauf zu rücksichtigen ist, daß derselbe auch zur Belegung mit Kranken geeignet und im Bedürfnisfall hierzu stets verfügbar sein muß. Der Fassungsraum ist daher in die Belegungsfähigkeit (Normalkrankenzahl) des Lazarets einzurechnen.

§ 26.
Lazaretapotheke. Sanitätsdepot.

1. Für die Lazaretapotheke eines größeren Garnisonlazarets ist erforderlich:
   a. eine Stube von etwa 24 qm Fläche mit einer freien, von keiner Öffnung durchbrochenen Wandfläche von etwa 5 m Länge (Arzneistube),
   b. hiermit verbunden ein Raum von etwa 10 qm und
   c. ein Dampfraum mit Herdeinrichtung gleichfalls von etwa 10 qm Fläche,
   d. ein Keller von etwa 10—12 qm Fläche,
   e. eine Stube von etwa 16 qm Fläche (Verbandmittelstube) und
   f. ein Bodengelaß von 16—20 qm Fläche.

2. Bei Lazaretapotheken in Garnisonlazaretten für weniger als 70 Kranke, können die voraufgeführten Raumbedürfnisse teils entsprechend begrenzt werden, teils gänzlich in Fortfall kommen, wie z. B. ein Dampfraum mit Herdeinrichtung u. s. w.; dieselben sind daher stets nach Maßgabe des wirklich Erforderlichen vorzusehen.
3. Das Sanitätsdepot in dem Lazaret am Sitze des Generalkommandos erfordert:
   a. eine Stube für Arzneien wie zu 1 a,
   b. zwei Stuben für Verbandmittel wie zu 1 e,
   c. ein kleines Packzimmer zwischen der Arznei- und der Verbandmittelstube,
   d. einen Keller von angemessener Größe (mit Fensterläden),
   e. ein Bodengelaß wie zu 1 f.
4. Fällt aus.

§ 27.

Zimmer für die hygienisch-chemische Untersuchungsstation.

In den Garnisonlazaretten am Sitze des Sanitätsamts sind geeignete Zimmer zur Vornahme von mikroskopischen und chemischen Untersuchungen vorzusehen, welche eine besondere Dampfableitungs-Vorrichtung und Wasserleitung mit Ausguß erhalten können.

§ 28.

Wohnungen des Sanitätspersonals, der Polizei-Unteroffiziere u. s. w.

1. Für den Umfang und die Einrichtung der Wohnungen der Sanitätsoffiziere, Lazaretgehilfen, Polizei-Unteroffiziere und Krankenwärter ist die Garnison-Gebäude-Ordnung I. Teil maßgebend. Danach erhält der wachthabende Sanitätsoffizier im Lazaret eine Wohnstube von 25 qm und eine Kammer von 8—10 qm Grundfläche; ein Dienergelaß ist vorzusehen, wenn das Lazaret außerhalb der Stadt oder weit ab von der Kaserne liegt.
2. In entsprechender Weise sind die Wohnungen für die Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter auf den kasernenmäßigen Raum von durchschnittlich 4,5 qm für den Kopf anzunehmen. Geringe Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn die Gestaltung des Grundrisses mit Rücksicht auf die übrigen Lazareträume solche erfordert.
3. Soweit angängig ist darauf zu rücksichtigen, daß die im Unteroffizierrange stehenden Personen unter Gewährung von 6—8 qm Grundfläche für den Kopf in besonderen Zimmern untergebracht werden.

§ 29.

Wohnungen der Lazaretbeamten.

1. Ob für alle bei einem Lazaret angestellten oberen Beamten und Unterbeamten die Herstellung von Familienwohnungen*) erforderlich ist, oder ob ein Teil

*) Die Gardinen- und Vorhängehaken, die notwendigen Spiegelhaken und Haken zum Aufhängen von Hängelampen, sowie die in den Küchen und Speisekammern nötigen Wandgerüste dürfen in den Dienstwohnungen für Rechnung des betr. Baufonds angebracht werden.

der Beamten unter Gewährung der Wohnungsentschädigung außerhalb des Lazarets wohnen kann, wird vor Anfertigung des Bauentwurfs auf entsprechende Vorschläge vom Kriegsministerium bestimmt.

2. Für die Wohnungen der Lazaret-Oberinspektoren sind vorzusehen: drei Stuben zu je 25 qm, drei Kammern zu je 12 qm und eine Küche mit Speisekammer von zusammen 12 qm Grundfläche; für diejenigen der Lazaret-Verwaltungsinspektoren und Lazaretinspektoren statt drei Stuben und Kammern deren je zwei, sonst dieselben Räume bezw. von derselben Größe.

Die Wohnung für einen Lazaret-Rechnungsführer besteht aus einer Stube von 22 qm, einer Kammer von 8—10 qm und einer Küche von 8 qm, die für einen Lazaret-Unterbeamten aus einer Stube von etwa 22 qm, einer Kammer von etwa 15 qm und einer Küche von 8 qm Grundfläche.

Die angegebenen Größen dienen nur zum allgemeinen Anhalt; Abweichungen davon sind zulässig, wenn bei Gestaltung der Grundrisse die Rücksichten auf die Kranken- und Diensträume solche erfordern.

3. Die Wohnungen der oberen Beamten sind nach außen hin durch einen kleinen Vorflur abzuschließen; an der Eingangsthür ist ein Klingelzug anzubringen.

4. In den Kammern der Wohnungen der Beamten ist bei Neubauten von vornherein auf Anlage von Rauchrohren Bedacht zu nehmen. Werden Öfen für diese Räume gewünscht, so ist die Beschaffung Sache des Nutznießers. Ausnahmen hiervon dürfen von der Corps-Intendantur genehmigt werden, wenn örtliche und klimatische Verhältnisse oder die Beschränktheit der Wohnstuben die Gewährung heizbarer Kammern erforderlich machen.

5. Den Wohnungen der Beamten können, sofern und soweit der vorhandene Raum es gestattet, kleine, nötigenfalls durch Holzverschläge abzuzweigende Räume im Dachboden und im Keller zur Aufbewahrung von Feuerungsmitteln u. s. w. zugeteilt werden.

6. Den Lazaretköchinnen wird als Wohnung eine Stube von etwa 15 qm gewährt.

7. In größeren Lazaretten kann auch für den einjährig-freiwilligen Militärapotheker, wenn das Sanitätsamt das Wohnen desselben im Lazaret für nötig hält, eine Wohnstube von 15 bis 18 qm Fläche vorgesehen werden.

8. Fällt aus.

§ 30.

Geschäftsräume.

Als solche sind vorzusehen:

1. ein Arbeitszimmer für den Chefarzt, bestehend in einer einfenstrigen Stube von ungefähr 15—20 qm Grundfläche, welches in Lazaretten ohne oberen Beamten fortfällt, wenn dadurch eine Vergrößerung der Grundfläche des Gebäudes bedingt wird,
2. ein allgemeines Geschäftszimmer mit einem bis drei Fenstern je nach dem Umfange des Dienstbetriebes,
3. ein Aufnahmezimmer, jedoch nur in Lazaretten für mehr als 40 Kranke, dessen Größe sich ebenfalls nach dem Umfange des Dienstbetriebes im Lazaret richtet, daneben in Lazaretten für mehr als 100 Kranke ein Zimmer von

etwa 15 qm Größe zum dienstlichen Aufenthalt für wachthabende Sanitätsoffiziere und deren Vertreter,

4. ein Konferenzzimmer für Sanitätsoffiziere, jedoch nur in Lazaretten für mehr als 100 Kranke, von 20—25 qm Grundfläche.

§ 31.

Wachtstube.

1. Wird in Lazaretten von bedeutendem Umfange die Anlegung einer besonderen Wachtstube erforderlich, so richtet sich das Raumerfordernis nach den für Garnisonwachen bestehenden Grundsätzen.
2. Die Wachtstube muß sich am Haupteingange des Gebäudes befinden.

§ 32.

Kochküche.

1. Die Größe derselben ist im Durchschnitt auf etwa 40 qm anzunehmen, richtet sich im allgemeinen aber nach dem Raumbedarf für die Kochapparate, als welche sich am meisten die Dampfkochapparate empfehlen. In größeren Lazaretten tritt außerdem noch ein Raum als Spülküche, zum Gemüseputzen u. s. w. hinzu.
2. In unmittelbarer Nähe der Küche ist eine Speisekammer vorzusehen.
3. Für einen bequemen, der Küche nahe gelegenen Ausgang nach dem Hofe ist zu sorgen.
4. Die innere Einrichtung richtet sich nach der Wahl des Kochapparats. Der Herd (Kochapparat) ist, wenn möglich, in die Mitte des Küchenraumes zu stellen.
5. In jeder Küche sind für den Abzug des Wrasens die erforderlichen, innen wasserdicht mit Zement geputzten Wrasenrohre neben den Rauchrohren, von diesen durch Thonplatten getrennt, anzulegen.
6. In großen Küchen bedarf die Lüftung und die Abführung des Wrasens weitergehender Einrichtungen, welche in jedem Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders zu erwägen sind.
7. Bei Anlage der Küche im Kellergeschoß sind die Küchenfenster mittelst vorgebauter Lichtschächte von 0,75—1 m über Kellerpflaster herabzuführen.
8. Die Decke der Kochküche ist gewölbt oder in anderer Weise luft- und wasserdicht herzustellen.
9. In betreff der Einrichtung des Fußbodens, der Wände u. s. w. vergl. §§ 16 und 17.

§ 33.

Waschküche.

1. Bei kleineren und mittleren Lazaretten wird die Größe der Waschküche auf etwa 25—40 qm Grundfläche angenommen, bei großen Lazaretten darf auf das Bett etwa 0,20 qm Grundfläche gerechnet werden. Im Zusammenhange mit der Waschküche sind vorzusehen:
   a. eine Rollkammer von etwa 20—30 qm Grundfläche,

b. Räumlichkeiten zur Niederlegung der unreinen Wäsche und unter Umständen zur Aufstellung des Desinfektionsapparats, zusammen in annähernd gleicher Größe.

In größeren Lazaretten ist auf einen gemischten Wäschebetrieb (Dampf- und Handwäscherei in angemessener Verbindung) Bedacht zu nehmen und hierauf bei Anlegung der Waschküche zu rücksichtigen. (§ 191, 3 der F. S. O.)

2. Bezüglich der Wrasenableitung, der Deckenwölbung u. s. w. gilt das im § 32 Gesagte.

§ 34.

Obduktions- und Leichenraum.

1. Für Obduktionen ist bei Lazaretten bis zu 70 Kranken in einem besonderen Gebäude (§ 10) ein Raum von 15—20 qm, bei größeren Lazaretten ein solcher von 25—30 qm vorzusehen, durch geeignete Anlage der Fenster genügend zu erhellen und durch einen eisernen Ofen heizbar zu machen.
2. In Lazaretten bis zu 70 Kranken dient derselbe Raum auch zur Niederlegung der Leichen bis zur Bestattung derselben; für größere Lazarette kann zu diesem Zweck neben dem Obduktionsraum ein besonderer, kleiner Raum vorgesehen werden. Der letztere darf bei Lazaretten für 250 und mehr Kranke etwas größer, durch höhere Fenster, einfache Wandverzierung u. s. w. als Leichenhalle hergestellt werden.
3. Äußerlich sind Leichenhäuser durch Bauart oder Verzierungen, wie Kreuze u. s. w., nicht erkennbar zu machen.
4. Wenn das Leichenhaus mit dem Waschhause unter einem Dache angelegt ist und sich über den Leichen- und Waschräumen ein Bodenraum befindet, so sind die Leichenräume mit dichter Decke zu versehen bezw. zu überwölben. Im anderen Falle kann (insbesondere bei einem Holzzementdache) die Zwischendecke fortfallen und die Dachkonstruktion sichtbar bleiben.
5. Ein Vorflur zu den Leichenräumen ist in der Regel nicht erforderlich.
6. Leichenkammer und Obduktionsraum sind im Anschluß an das Rauchrohr des letzteren mit Lüftungsrohren der im § 37 beschriebenen Art zu versehen.

   Die Anlage von Bodenausgüssen oder Spülbecken im Obduktionsraum bezw. der Anschluß derselben an die unterirdische Entwässerung ist nur dann zulässig, wenn der Obduktionsraum zugleich an eine Wasserleitung angeschlossen und hiedurch eine ausreichende Spülung der Ableitungsrohre sichergestellt ist.

§ 35.

Eishaus.

1. Eishäuser oder Eiskeller (§ 10, 3) sind stets getrennt von anderen Gebäuden anzulegen. Die Größe der Eisbehälter ist auf die Unterbringung von mindestens 30 cbm Eis anzunehmen, in größeren Festungslazaretten indes nach Bedürfnis zu erhöhen.
2. Der Eingang ist nach Norden zu legen. Die Lage muß eine gegen die Einwirkung der Sonne geschützte und gegen das Grundwasser gesicherte sein.

Die Berührung des Eises mit dem Mauerwerk ist zu vermeiden, auch muß für Abführung des Schmelzwassers, unter Abschluß der Außenluft, gesorgt werden.

3. Bei den Eishäusern erfolgt die Füllung und Entleerung von oben. Wände und Decke sind als Doppelwände u. s. w. mit einer Zwischenfüllung aus schlechten Wärmeleitern aufzuführen. Die Einsteigeöffnung erhält einen doppelten Verschlußdeckel.
4. Über der Decke des Eisraums ist ein begehbarer, von einfachen Brettwänden umschlossener Dachboden anzulegen.
5. Als billigstes Füllungsmittel ist Waldmoos und Flachsheede zu bezeichnen, doch kann auch Häcksel und Sägemehl verwendet werden. Asche ist wegen ihrer hygroskopischen Eigenschaft zu verwerfen.
6. Die Eindeckung geschieht am vorteilhaftesten durch ein Holzzementdach, da dasselbe am besten Schutz gegen die Sonne gewährt.
7. Die Eiskeller und Eisgruben werden in aufgeschütteten Erdhügeln eingebaut und in der Regel mit einem Vorraum und doppeltem Abschluß nach außen versehen. Gegen die Erdwärme und gegen warme Luft von oben her ist besondere Vorsicht anzuwenden. Zur Abhaltung der Sonnenstrahlen sind Stroh- und Rohr-Kegeldächer am zweckmäßigsten. Alle Eisbehälter u. s. w. sind mit Gebüsch oder Bäumen zu umpflanzen. (§ 41, 3.)

§ 36.

Heizung.

1. Aufgabe der Heizung ist die Erzielung einer gleichmäßig andauernden Zimmerwärme von 19° C. Gleichzeitig ist die Heizung, namentlich in den Krankenstuben, zur Zuführung der frischen und zur Abführung der verdorbenen Luft (Lüftung) auszunutzen.
2. Ob auf Zentralheizung zu rücksichtigen, wird vom Kriegsministerium bestimmt. Die Frage, welche Ofenart zur Anwendung kommen soll, ist in jedem Falle nach den klimatischen Verhältnissen, provinziellen Gewohnheiten und nach den Fortschritten der Technik zu entscheiden. Im allgemeinen sind eiserne Öfen sowohl für die Unterhaltung als für die wirtschaftliche Ausnutzung der Feuerungsmittel vorzuziehen. Kachelöfen und eiserne Öfen müssen nicht nur den Zweck der Heizung, sondern gleichzeitig auch den der Lüftung möglichst vollständig erfüllen.
3. Die Aufstellung der Öfen findet bei den großen Sälen der Pavillons am zweckmäßigsten in der Längsachse derselben, in den Stuben der Krankenblocks in einer Ecke statt.
4. Für die Wohnzimmer der Sanitätsoffiziere, Beamten u. s. w. in den Lazaretten können nach Ermessen einfache Kachelöfen Anwendung finden, jedoch ist hierbei jeder Luxus zu vermeiden.

§ 37.

Lüftungsanlagen.

1. Für den Sommer sind in den Kranken- u. s. w. Stuben gewöhnlich besondere Lüftungsvorrichtungen außer den in Ziffer 8 und 9 dieses Para-

graphen erwähnten nicht erforderlich. Es genügt das Öffnen der Fenster und Thüren bezw. die Benutzung der Dreh- oder Luftflügel u. s. w. in den oberen Fenstern und der in den unteren Thürfüllungen anzubringenden, durch Schieber verschließbaren Schlitze.

2. Die Pavillons (in zweistöckigen die oberen Säle) erhalten eine Firstlüftung durch eine entsprechende Anzahl genügend weiter Luftschlote, welche an der unteren Mündung eine stellbare Verschlußklappe und über Dach einen Saugekopf erhalten, auch gegen das Eintreiben von Schnee und Regen möglichst gesichert werden müssen. Es kann aber auch über den großen Krankensälen ein Dachreiter, welcher seitlich durch bewegliche und stellbare Klappen verschließbar ist, angeordnet werden.

   Bei den Klappen muß darauf gerücksichtigt werden, daß das Schließen derselben möglichst wenig Lärm und Störung bereitet. Bei Pavillons, die aus zwei Sälen und einem dazwischen liegenden Mittelraum bestehen, geht der Dachreiter in der Regel über das ganze Dach, also auch über den Mittelraum hinweg.

3. Für den Winter sind zur ausreichenden Lüftung besondere, mit der Ofenheizung zu verbindende Einrichtungen erforderlich.

   Zur Zuführung der frischen Luft dient hierbei ein Kanal, der unter dem Fußboden fort durch die Frontmauer hindurch nach außen mündet und hier durch ein Drahtgitter abgeschlossen ist, am anderen Ende mit dem Raume zwischen Heizkörper und Ofenmantel bezw. mit den Luftheizkanälen, welche für den Zweck der Lüftung bei den Kachelöfen eingebaut zu werden pflegen, in Verbindung steht. Am Anschlusse des Luftkanals an den Ofen ist eine Vorrichtung anzubringen, durch welche die Zuführung frischer Luft geregelt oder gesperrt, dabei gleichzeitig der Luftheizkanal des Ofens nach Bedarf auch für die Cirkulationsheizung nutzbar gemacht werden kann.

4. Zur Verhinderung des Einstaubens und der Einnistung von Ungeziefer sind die Luftheizkanäle der Öfen im Sommer oder im Winter, wenn das betr. Zimmer nicht belegt ist, oben durch einen Deckel, die Luftzuführungskanäle an der inneren Seite der Frontwand durch einen Schieber oder eine Klappe zu schließen.

5. Aus demselben Grunde, sowie in Rücksicht auf die Feuersicherheit sind die Luftzuführungskanäle entweder (über Gewölben) massiv mit glattem Zementputze oder Schieferabdeckung herzustellen, oder (zwischen Balken) von Zinkblech, von Eisenblech, von Brettern, die auf der Innenseite mit Zink bekleidet sind, u. s. w. anzufertigen. Unter den Öfen, bis zu 1 m Entfernung von denselben, sind die Kanäle jedoch stets aus feuersicherem Material herzustellen.

6. Die Reinigung dieser Kanäle kann, soweit dieselben niedrig gelegen und von außen zugänglich sind, durch die äußere Ausmündung, anderenfalls durch eine im Zimmer angelegte Reinigungsöffnung erfolgen, welche durch einen mit dem Fußboden bündig liegenden Deckel geschlossen wird.

7. Der Kanalquerschnitt ist derart zu bemessen, daß für Stunde und Bett etwa 60 cbm frische Luft bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 1 m in der Sekunde zugeführt werden.

8. Zum Abzug der verdorbenen Luft genügen in der Regel Lüftungsrohre, und zwar für jede Krankenstube ein besonderes, welche, vom Fußboden der Stube beginnend, neben den Rauchrohren anzuordnen und von diesen durch Thonplatten zu trennen, auch über Dach mit Saugeköpfen zu versehen sind.

Der Querschnitt dieser Rohre ist derart zu ermitteln, daß für Bett und Stunde etwa 60 cbm Luft bei einer Geschwindigkeit von 1 m in der Sekunde abgeführt werden.

9. Die Lüftungsrohre erhalten in der Wand der Krankenstuben zwei mit stellbarem Verschluß versehene Öffnungen, von denen die obere, unter der Zimmerdecke befindliche, für den Gebrauch im Sommer, die untere, dicht über dem Fußboden befindliche, für den Gebrauch im Winter, während der Heizungszeit, offen zu halten ist; die obere bleibt im Winter, die untere im Sommer geschlossen.

10. Sämtliche Schornsteinrohre sind unterhalb der Reinigungsthüren im Keller und Dachboden mit Nummern zu bezeichnen, welche den Stubennummern entsprechen.

Auch sind alle mit den Heiz- und Lüftungseinrichtungen zusammenhängenden Schieber, Klappen u. s. w. mit kurzen, die Art der Benutzung andeutenden Bezeichnungen zu versehen, z. B. S. L. (Sommerlüftung), W. L. (Winterlüftung).

11. Die Verwaltungs-, Wohn- und Diensträume werden in der Regel nach den für Kasernen geltenden Grundsätzen eingerichtet; besondere Lüftungseinrichtungen sind in derartigen Zimmern nur da in Aussicht zu nehmen, wo letztere unter Umständen auch für Kranke zu benutzen sind, oder wo durch den Zusammenhang mit den gleichen Einrichtungen für Krankenräume keine oder keine nennenswerten Mehrkosten erwachsen.

§ 38.

Wasserversorgung.

1. Für die Wasserversorgung ist in erster Linie der Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung in Aussicht zu nehmen. Wo eine solche nicht zu erreichen ist oder nicht brauchbares Wasser liefert, sind Brunnen, und zwar möglichst Rohrbrunnen, welche größere Sicherheit gegen Wasserinfektion geben, anzulegen. Zur Zuleitung des Wassers aus dem Brunnen an die Entnahmestellen dient in Lazaretten für mehr als 40 Kranke ein im Dachboden aufzustellender Behälter, in welchen das Wasser mittelst Hand- oder maschinellen Betriebes gehoben wird.

Als Bedarf an Wasser sind bei Bemessung der Größe des Behälters auf Tag und Bett 150 Liter anzunehmen.

2. Auch bei Benutzung einer öffentlichen Wasserleitung sind für den Fall des Versagens derselben in der Regel Reservebrunnen erforderlich.

3. Alle in den Gebäuden liegenden Wasserleitungsröhren sind mit fortlaufendem Gefälle zu verlegen, weder zu vermauern, noch zu verputzen, vielmehr, frei vor der Wandfläche vortretend, an frostfreien Stellen oder zum Schutz gegen Frost mit zweckentsprechender Umhüllung anzubringen.

4. Einer mißbräuchlichen Benutzung der Wasserzapfstellen und der unter denselben befindlichen Ausgußbecken ist durch geeignete Einrichtungen vorzubeugen.
5. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Nichtbelegung eines Gebäudes die gesamten inneren Rohrleitungen, einschließlich des Wasserbehälters, entleert werden können.
6. Zur Benutzung bei Feuersgefahr und zur Gartenbesprengung ist die Anlage einer der Größe des Lazarets entsprechenden Anzahl von Hydranten notwendig.
7. Auch in den Dienstwohnungen sind die erforderlichen Wasserleitungs- und Wasserabflußröhren für Rechnung des Baufonds herzustellen. (§ 173,5 d. F. S. O.)

§ 39.
Entwässerung.

1. Die Abführung des Tage- und Wirtschaftswassers von den Lazaretgrundstücken erfolgt, wenn angängig, durch Anschluß an eine öffentliche Rohrleitung, anderenfalls durch eine besondere Entwässerungsanlage.
2. Eine Einleitung der Abwässer in stehende Gewässer, Sickergruben, offene Gräben u. s. w. auf dem Lazaretgrundstücke oder in der Nähe desselben ist unstatthaft.
3. Alle Rohrleitungen auf dem Lazaretgrundstück sind unterirdisch und frostfrei zu verlegen.

§ 40.
Beleuchtungseinrichtungen.

1. Über die Art der Beleuchtung (Petroleum-, Gas-, elektrische u. s. w.) der Lazarette wird nach den örtlichen Verhältnissen, nach den auf diesem Gebiete wechselnden Erfahrungen und Erfindungen auf begründete Vorschläge der Lokal- bezw. Provinzialbehörde vom Kriegsministerium Bestimmung getroffen werden.
2. Sofern die Gasbeleuchtung gewählt wird, ist Folgendes zu beachten:
   a. Bei Wahl der Brennvorrichtungen ist unter Beachtung neuerer Erfindungen auf möglichste Sparsamkeit im Gasverbrauch zu rücksichtigen. Die Zahl der Flammen richtet sich nach dem notwendigsten Bedürfnis.
   In Krankenstuben genügt in der Regel 1 Flamme, nur in solchen für mehr als 6 Betten darf die Zahl vermehrt werden; ebenso im Operationszimmer.
   b. Außer den Krankenstuben sind mit Gas zu erleuchten: Flure, Treppen, Latrinen, Wege, Arbeitszimmer für den Chefarzt, Aufnahmezimmer, Badestuben, Lazaretapotheke, Sanitätsdepot, hygienisch-chemische Untersuchungsstation, Koch- und Waschküche, auf Wunsch auch das Geschäftszimmer.
   c. Ausgeschlossen von der Gasbeleuchtung sind:
      α. die Wohnräume der wachthabenden Sanitätsoffiziere, der Lazaretgehilfen, Wärter, Rechnungsführer, einjährig-freiwilligen Militärapotheker, Polizei-Unteroffiziere, der Köchinnen, sowie alle Aufbewahrungsräume,
      β. die Dienstwohnungen der Beamten; jedoch sind Rohrleitungen zu den Wohnungen der oberen Beamten für den Fall, daß diese die Gasbeleuchtung auf ihre Kosten wünschen, auf Rechnung des Baufonds herzustellen. (Wegen der Gasmesser vergl. Ziffer 23 der Beil. 41.)

d. Kugelbewegungen und Ausziehvorrichtungen an den Gasarmen sind nicht zulässig, doch ist in der hygienisch-chemischen Untersuchungsstation, der Lazaretapotheke, dem Sanitätsdepot eine Vorrichtung zur Befestigung von Gasschläuchen gestattet. Die Gashähne sind so einzurichten, daß dieselben nur von den dazu befugten Personen geöffnet und geschlossen werden können. Die an Wänden und Decken liegenden Gasröhren sind nicht einzumauern, damit sie für etwaige Instandsetzungen bei Undichtigkeiten u. s. w. leicht zugänglich sind.

§ 41.

Wege, Hof- und Gartenanlagen.

1. Die Wege und Hofanlagen, namentlich gepflasterte Fahrwege, sind auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken. Alle davon und von den Gebäuden nicht in Anspruch genommenen Flächen des Lazaretgrundstücks sind parkartig einzurichten, um für die Gesamtanlage ein möglichst freundliches Aussehen zu schaffen.
2. Die Haupt-Zufuhrwege sind zu pflastern, desgleichen die Traufen längs der Gebäude in einer Breite von wenigstens 1,5 m. Im übrigen ist für die Hofplätze und Verkehrswege eine Kiesdeckung mit gehöriger Unterbettung von Steinabfällen in der Regel ausreichend. Für viel betretene Fußwege ist ausnahmsweise die Befestigung durch Granitplatten, Mosaikpflaster u. s. w. zulässig.
3. Die Gartenanlagen erstrecken sich auf die Herstellung von Promenadewegen, Rasenflächen und schattenspendenden Baum- und Strauchpflanzungen nebst Aufstellung von Ruhebänken. Die Anpflanzung von Obstbäumen bezw. Spalieren, die Anlage von Springbrunnen, Grotten, Lauben, Blumenbeeten u. s. w. findet nicht statt, doch können vorhandene erhalten werden.

   Durch Baumpflanzungen sind besonders Eishäuser gegen Sonnenstrahlen zu schützen; bis zum Anwachsen jener sind schnell sich ausbreitende Rankengewächse anzupflanzen. Das Leichenhaus wird zweckmäßig unter Anwendung von Nadelhölzern derart umpflanzt, daß dasselbe den Blicken möglichst entzogen wird.
4. Der eigentliche Krankengarten bezw. die Zugänge zu demselben sind von den übrigen Teilen des Grundstücks durch lebende Hecken zu trennen, welche bis zur Entwickelung durch einen einfachen Latten- oder Drahtzaun zu schützen, demnächst aber niedrig (höchstens bis 1 m) zu halten sind.

   Im allgemeinen ist bei der ersten Anlage darauf zu achten, daß der Überblick und die Aufsicht über das Grundstück und die auf demselben verkehrenden Personen, sowie über den eigentlichen Krankengarten durch Entstehung von versteckten Plätzen u. s. w. nicht erschwert wird.
5. An geeigneter Stelle darf ein kleiner Platz zum Wäschetrocknen bestimmt werden, welcher von der Bepflanzung frei bleibt und nur mit Rasen zu versehen ist.
6. Kleine Gartenplätze, welche ihrer Lage nach zur Benutzung durch die Kranken sich nicht eignen, können, unbeschadet ihrer nach dem allgemeinen Plane zu bewirkenden Bepflanzung mit Bäumen, für die im Lazaret wohnenden Sanitäts-

offiziere und Beamten als Erholungsplätze (Garten) bestimmt und durch lebende Hecken eingefriedigt werden.

7. Bei Entwerfung und Ausführung der Gartenanlagen sind unter Zuziehung von Sachverständigen (Kunstgärtnern) für das schnelle und kräftige Wachstum der Pflanzungen durch Verbesserung des Bodens, Bewässerungseinrichtungen (§ 38, 6) u. s. w. geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schon nach Feststellung des Entwurfs bezw. beim Beginn des Neubaues sind diejenigen Teile des Grundstücks, welche für die Bauarbeiten entbehrlich sind, nach dem festgestellten Plan zu bepflanzen und vor dem Betreten bezw. vor Beschädigung zu schützen, damit nach Fertigstellung der Bauten und bei Belegung des Lazarets wenigstens ein Teil der Anlagen sich bereits in vorgeschrittenerem Wachstum befindet.

In den Erläuterungsberichten zu den Vorentwürfen bezw. in den Zeichnungen ist anzudeuten, ob und in welchem Umfange eine Bepflanzung des Geländes vor der Bauausführung beabsichtigt wird.

§ 42.

Einfriedigung.

1. Die äußere Einfriedigung des Lazaretgrundstücks erfolgt bei größeren Lazaretten in der Regel durch einfach gehaltene Mauern von höchstens 2,25 m Höhe. Die Einfahrten und Thorwege erhalten einfache, schmiedeeiserne Gitter, die, wo ein Abschluß gegen Beobachtung von außen notwendig erscheint, mit Eisenblechverkleidung zu versehen sind. Auch ist ein offenes Gitter vor der Front der Lazaretgebäude an solchen Teilen des Grundstücks zulässig, welche von Kranken nicht betreten werden.

2. Wenn die Fundierung der Einfriedigungsmauern unverhältnismäßige Kosten erfordert oder spätere Grenzveränderungen zu erwarten sind, werden die massiven Einfriedigungen ganz oder zum Teil durch Plankenzäune mit gußeisernen Pfosten und hölzernen Thoren ersetzt.

Dasselbe gilt für kleinere und solche Lazarette, welche einem voraussichtlich nur vorübergehenden Bedürfnis zu dienen bestimmt sind.

3. Für alle innerhalb des Grundstücks herzustellenden Abgrenzungen bezw. Einfriedigungen genügen lebende Hecken. (§ 41, 4.)

§ 43.

Allgemeines.

1. Hinsichtlich der ganzen oder teilweisen feuer- bezw. bombensicheren Einrichtung der Lazarette in den Festungen werden in jedem Falle besondere Bestimmungen getroffen werden.

2. Wesentliche Abweichungen von vorstehenden Grundsätzen, welche in besonderen Fällen bezw. durch örtliche Verhältnisse geboten werden, sind vor der Bearbeitung des Bauentwurfs der Genehmigung des Kriegsministeriums zu unterbreiten, geringere derartige Abweichungen in den Bauentwürfen bezw. Erläuterungsberichten besonders hervorzuheben und zu begründen.

Beilage 11a
zu § 43, 2.

Beschreibung
der Bauart, des Aufbaues und des Abbruchs, sowie der Verpackung transportabler Lazaretbaracken.

§ 1.
Zweckbestimmung und System der transportablen Baracken; Beschaffungskosten.

1. Die transportablen Lazaretbaracken sind bestimmt, bei eintretendem Bedarf von Krankenunterkunftsräumen an jedem Ort und binnen kürzester Frist die Herstellung von Lazaretanlagen zu ermöglichen, welche den gesundheitlichen Anforderungen an solche in jeder Jahreszeit genügen und ebenso zu dauernder Benutzung wie zu vorübergehendem und wiederholtem Gebrauch geeignet sind.
2. Seitens der Militärverwaltung sind zwei Systeme transportabler Lazaretbaracken, das Doecker'sche und das Bernhardt-Grove'sche, eingeführt. Über das erstere liegen nach jahrelanger Erprobung im Lazarethaushalte bereits abschließende Erfahrungen vor. Dasselbe wird deshalb in Nachstehendem ausführlicher beschrieben.
3. Die Kosten der Beschaffung, Versendung, Aufstellung und Unterhaltung sind, wenn nicht ein anderer Fonds besonders bestimmt wird, aus dem Titel zur Unterhaltung der Geräte der Garnisonlazarette und des Feld-Sanitätsmaterials des Kapitels „Militär-Medizinalwesen" zu bestreiten; dasselbe gilt für die Fußböden, welche als Zeltzubehör gleichzeitig beschafft werden.

   Etwaige Kosten für Einebnung, Aufhöhung und Befestigung des Fußbodens, sowie für eine ausnahmsweise Untermauerung, ferner für die aufzustellenden Öfen und für die Fußböden, welche nicht mit den Baracken geliefert, sondern an Ort und Stelle beschafft werden, trägt der Titel zur Unterhaltung der Lazaretgebäude des vorerwähnten Kapitels.

I. Die Militär-Lazaretbaracken.
(Verbessertes Doecker'sches System.)

§ 2.
Eigenschaften.

1. Ihrer Bestimmung entsprechend sind die Militär-Lazaretbaracken von einfacher Konstruktion und zerlegbar eingerichtet, so daß sie ohne Schwierigkeit, auch ohne Heranziehung von Bauhandwerkern, aufgestellt, auseinander genommen,

verpackt und wieder errichtet werden können. Von sicherer, aber leichter Bauart, besitzen sie vollkommen ausreichende Festigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen Sturm und Witterungseinflüsse und gestatten durch ihr verhältnismäßig geringes Gewicht die Versendung auf weit Entfernungen mittelst Land- wie Eisenbahnwagen.

2. Sie können, da sämtliche Teile mit Ölfarbe gestrichen sind, durch Abwaschen u. s. w. leicht gereinigt und desinfiziert werden (selbst durch strömenden Wasserdampf).

§ 3.

Verwendung.

1. Es sind gegenwärtig zwei Arten von Lazaretbaracken dieses Systems in Gebrauch, bezw. zur Beschaffung in Aussicht genommen:
   die Krankenbaracke und
   die Wirtschaftsbaracke.
   a. Erstere dient lediglich zur Unterbringung von Kranken. Sie umfaßt bei 15 m Länge, 5 m Breite, 2,35 m Wand- und 3,65 m Firsthöhe einen ungeteilten Krankenraum von 75 qm Bodenfläche und etwa 225 cbm lichtem Inhalt und gestattet die Aufstellung von 18 (auch 20) Betten. (S. 428 und S. 429, Fig. 1.)
   b. Die Wirtschaftsbaracke enthält bei gleicher Längen-, Breiten- und Höhenabmessung im Innern mehrere, durch Zwischenwände abgeteilte Räume, von denen 2 größere an den Giebelenden der Baracke gelegen, durch einen Gang miteinander verbunden sind, während zu beiden Seiten des letzteren sich je 2 kleinere Räume befinden (S. 429, Fig. 2). Die Baracke ist für Wirtschaftszwecke, zur Unterbringung der Küche, der Apotheke, oder als Wohnung der Ärzte, Beamten und des Pflegepersonals bestimmt, kann jedoch in den beiden größeren Abteilungen ebensogut Kranke aufnehmen, während die kleineren zur Aufstellung einer Badewanne bezw. zum Aufenthaltsort für den Wärter oder zur Einrichtung einer Theeküche benutzt werden können.
2. Die gemeinsame Verwendung von Kranken- und Wirtschaftsbaracken macht es angängig, völlig selbständige Lazarette in abgeschlossenster Lage und unbewohnten Gegenden zu errichten, während andererseits die einzelne Baracke bei ihrer Bauart sich jeder vorhandenen Lazaretanlage schnellstens einfügen und zur Vergrößerung derselben und Schaffung von abgesonderten Krankenräumen benutzen läßt.

A. Die Krankenbaracke.

§ 4.

Bauart.

1. Die Baracke (S. 428) besteht aus einem dem Erdboden wagerecht aufliegenden Fußboden-Unterbau, auf welchem, ohne Anwendung eines eigentlichen Gerippes, der Oberbau aus senkrechten Umfassungswänden und einem Satteldach von mäßiger Neigung errichtet ist.

2. Als Fußboden-Unterbau sind 2 Konstruktionen gebräuchlich:
   a. Bei den älteren Baracken bildet den Hauptbestandteil desselben ein aus hölzernen Fußschwellen zusammengesetzter Rahmen (S. 430, Fig. 1). Er ruht in Ausschnitten der senkrecht zu seiner Längsachse angebrachten Unterlagehölzer (Dielenträger). Auf diesen, sowie einen falzartigen Vorsprung an dem Innenrand des Rahmens kommen die den Fußboden bildenden Holzplatten zu liegen, welche aus gespundeten Dielen zusammengefügt sind und an ihren freien Längsrändern in Falzen übereinander greifen.
   b. Bei den neueren Baracken finden die kofferartig eingerichteten Verpackungskisten, welche zur Aufnahme der unter Ziffer 4 erwähnten Wand- und Dachtafeln bestimmt sind, als Fußboden-Unterbau Verwendung, indem die beiden Kofferhälften, die Deckelfläche nach oben, aneinander geschoben und mit Haken unter sich verbunden werden (S. 429, Fig. 1).
3. Der Oberbau entbehrt, wie erwähnt, eines eigentlichen Gerippes. Dasselbe wird ersetzt durch die das Dach und die Umfassungswände der Baracke zusammensetzenden Tafeln und zwei Querbinder, welche im Mittelteil der Baracke angeordnet sind (S. 431, Fig. 1 und 2). Jeder derselben ist zusammengesetzt aus vier senkrechten, in die Querschwelle des Grundrahmens (S. 429, Fig. 1 und 2) eingelassenen Holzstützen, auf deren oberen Enden die als Träger des Dachs und Querstreben dienenden Bindersparren (S. 431, Fig. 1 und 2) ruhen. Die Verstrebung in der Längsrichtung wird durch 2 Längsträger (Pfetten) bewirkt, welche die mittleren Binderstützen untereinander und mit den Giebelwänden verbinden. In den Winkeln an den Verbindungen der Binderstützen mit den Sparren und Pfetten und der letzteren mit den Giebelwänden werden zur weiteren Versteifung eiserne Dreiecke eingesetzt. (S. 432, Fig. 2.)
4. Die Wand- und Dachtafeln bestehen aus 2,5 cm starken Holzrahmen, welche auf beiden Seiten durch Aufnageln von sogen. Filzpappe*) bekleidet sind. Die einander zugekehrten Pappflächen haben zur Erhöhung der Festigkeit einen Überzug von grobmaschiger Leinwand; zwischen ihnen bleibt ein Raum von etwa 20 mm Durchmesser, welcher eine ruhende Luftschicht einschließt oder mit einem Material von geringem Wärmeleitungsvermögen (Moostorf-Platten) ausgefüllt werden kann.

   Diese Tafeln greifen an den Längsrändern mit Falzen übereinander und sind, mit Ausnahme der für die Giebelwände bestimmten, paarweise durch Charniere verkoppelt (Tafelpaar). Die Verbindung der Tafelpaare bezw. der Einzeltafeln an den Giebelwänden miteinander erfolgt durch Hakenverschlüsse. Die untere Schmalseite der Wandtafeln wird in die dafür vorgesehene Fuge des Fußschwellen-Rahmens eingelassen, die obere in einen Falz der Dachtafel; beide sind ebenfalls durch Einhaken zu befestigen.

---

*) Bei neueren Baracken ist die Filzpappe durch wasserdichte Leinwand ersetzt und die Zusammenfügung der Rahmen durch angeschraubte Leisten bewirkt.

5. Thür-, Fenster-, Lüftungs-, Heizungs- und Latrinen-Anlage.

a. Jede Giebelwand enthält eine nach außen zu öffnende Thüre, darüber ein stellbares Fenster. (S. 432, Fig. 2.)

In den Längswänden befinden sich oberhalb der größeren Fenster noch Kippscheiben, welche auch in der Mehrzahl der fensterlosen Wandtafeln angebracht sind.

Für die Lufterneuerung dienen außer Thüren und Fenstern noch 2 Dachreiter-Laternen, welche Kippfenster besitzen. Auch sind an jeder Längs- und einer Giebelseite in einzelnen Tafeln größere Wandfelder zum Aufklappen eingerichtet, um im Sommer der Luft von der beschatteten Seite der Baracke her reichlichen Zutritt eröffnen zu können. (S. 428.)

b. Zur Heizung der Baracke werden 1—2 eiserne Öfen, am besten Mantelöfen, aufgestellt, deren Rauchrohre über Dach zu führen sind. Die betreffenden Dachtafeln sind zur Vermeidung von Feuersgefahr in der Umgebung des Rohrausschnitts an Stelle der Pappe mit Eisenblech bekleidet.

Die Anlage gestattet, daß das Rauchrohr mit einem Saugerohr zur Abführung der verbrauchten Luft umgeben wird. Bei Aufstellung eines Mantelofens kann auch ohne Schwierigkeit für die Zuführung frischer, vorerwärmter Außenluft durch einen unter dem Fußboden in den Mantelraum zu leitenden Kanal gesorgt werden.

c. Die Latrine ist als Anbau einer Giebelseite der Baracke angefügt. Sie besteht aus einem geschlossenen Raum von etwa 1 qm Grundfläche und einem überdachten, gedielten Vorraum,*) ist wie die Baracke selbst gebaut und bietet Platz zur Aufstellung eines Nachtstuhls. Sie wird erhellt durch ein Wandfenster, ihre Lüftung erfolgt für gewöhnlich durch ein Abzugsrohr im Dach und kann durch Aufklappen eines stellbaren Wandfeldes noch ausgiebiger gestaltet werden.

Eine unmittelbare Verbindung zwischen dem eigentlichen Latrinen- und dem Barackenraum besteht nicht; beide sind getrennt durch den Latrinen-Vorraum, nach welchem sich ihre Thüren öffnen.

6. Bezeichnung der einzelnen Bestandteile. Zur Erleichterung des Aufbaus und Abbruchs, sowie der Verpackung der Baracke sind sämtliche gleichartigen Bestandteile derselben mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

7. Zum Schutze gegen Nässe und zur Ermöglichung gründlicher Reinigung und Desinfizierung sind sämtliche Teile des Oberbaues mit Ölfarbe gestrichen, die Dielen mit heißem Leinöl getränkt.

---

*) Erforderlichenfalls kann die Dielung des Vorraums durch Ansatz eines überall leicht herstellbaren Trittbretts verbreitert und an Stelle einer festen Wandfläche zum Schutz gegen Witterungseinflüsse ein Stoffvorhang angebracht werden.

§ 5.
Verpackung und Aufbewahrung.

1. Für die Aufbewahrung und Versendung der Baracken werden ihre Bestandteile in 9 Kisten und 7 Packstücken verpackt. (Hierzu kommen noch die Dielenplatten und Unterlagehölzer, welche meist erst am Ort der Aufstellung angefertigt werden.)
2. Beim Verpacken ist Folgendes zu beachten:
   a. Die einzelnen Teile sind stets in denselben Kisten u. s. w. unterzubringen, welche ursprünglich hierfür bestimmt und in der jeder Baracke beigegebenen Anweisung aufgeführt sind.
   b. Beim Aufeinanderpacken von Dach- bezw. Wandtafeln sind dieselben durch zwischengelegte Leisten, welche reichlich mit Speck gefettet sind, zu trennen, um eine Beschädigung der Flächen durch Verklebung und Druck vorspringender Teile zu verhüten. Auf letztere sind erforderlichenfalls noch ausgehöhlte Klötzchen zu decken.
   c. Die gepackten Kisten müssen stets auf die hohe Kante gestellt werden.
3. Die Aufbewahrung der Kisten und Packstücke hat in möglichst trockenen und luftigen Räumen zu erfolgen.
4. Bei längerer Lagerung, besonders an nicht ganz trockenen Aufbewahrungsorten, sind die Barackenteile in angemessenen Zwischenräumen (jährlich wenigstens einmal) auszupacken und nebst den Verpackungskisten an einem sonnigen Orte zu lüften.

   Etwaige Beschädigungen durch Stocken und Rosten sind hierbei festzustellen und zu beseitigen.

§ 6.
Aufstellung und Abbruch.

1. Zur Aufstellung der Baracke ist, wenn möglich, ein vor starken Winden geschützter, aber der Lufterneuerung zugängiger, beschatteter und trockener Platz zu wählen.
2. Für den Aufbau bedarf es eines besonderen Gerüstes nicht. Es genügen einige herbeizuschaffende Leitern und Böcke, welche auch durch Aufeinanderstellen von Kisten und Tonnen ersetzt werden können.
3. An Werkzeugen sind erforderlich und werden
   a. bei der Lieferung der Baracke in einem leinenen Säckchen verpackt mitgegeben:

      1 Hammer, 1 Schraubenzieher, 1 kleiner Schraubenschlüssel (für die Holzschrauben mit viereckigem Kopf zum Befestigen der Firstleisten);
   b. für den Feldgebrauch, wenn nötig, noch besonders geliefert: 1 Setzwage, 1 Axt, 1 Spaten, 1 Spitzhacke, 1 Kneifzange, 2 Stemmeisen.
4. Beim Aufbau ist in folgender Ordnung zu verfahren:
   a. Sorgfältiges Einebnen des Platzes, erforderlichenfalls unter Aufhöhung mit Kies, Schlacke u. s. w. (wo dies nicht angängig ist, sind Uneben-

heiten des Bodens durch Unterschieben von Steinen, Klötzen u. s. w. unter die Fußschwellen des Unterbaues auszugleichen).

b. Auspacken der Kisten und Packstücke, wobei die Teile neben dem Orte, wo sie Aufstellung finden, niederzulegen sind.

c. Reinigen der Fußschwellen, Wandtafeln u. s. w. von Sand, besonders in den Fugen.

d. Verlegung der Unterlagehölzer und Zusammenfügen der einzelnen Stücke des Fußschwellen-Rahmens nach der Nummerfolge der jeder Baracke beigegebenen Handzeichnung genau winkel- und wagerecht unter Zuhilfenahme der Setzwage.

e. Aufstellen der Wandtafeln (von der Giebelwand Nr. 1 anfangend bis zum nächsten Querbinder) nach der Nummerfolge der Handzeichnung. (S. 429, Fig. 1.)

f. Aufstellen des ersten Querbinders und Versteifen desselben mit der ersten Giebelwand durch die ersten Pfetten- (Längsleisten-) Stücke.

g. Weitere Aufstellung der Wandtafeln vom 1. bis 2. Binder.

h. Aufstellen des 2. Binders.

i. Versteifung der zwei Binder durch die Pfettenstücke.

k. Aufstellung der übrigen Wandtafeln und Versteifung des Giebels mit dem 2. Binder durch Pfettenstücke.

l. Auflegen und Vereinigung der Dachtafeln nach der Nummerfolge der Handzeichnung (S. 431, Fig. 3) von dem Giebel Nr. 1 anfangend, und zwar gleichzeitig auf beiden Dachflächen und derart, daß zunächst die Tafel mit der höheren Nr. und dann die gegenüberliegende mit der niedrigeren Nr. verlegt wird.

m. Aufsetzen der Dachreiter und der beiden eisernen Decktafeln. Zur Schonung des Dachs ist dasselbe hierbei nur auf untergelegten Brettern zu betreten.

n. Auflegen und Anschrauben der Deckleisten auf die Firste des Satteldaches und der Dachreiter.

o. Aufstellen des Klosetraumes.

p. Verkitten der Fugen zwischen den Dachtafeln mit gewöhnlichem Ölkitt und Überstreichen derselben mit einem in dickes Bleiweiß getauchten Pinsel, wobei es ratsam ist, Beidem etwas Siccativ zuzusetzen.

q. Verlegen der Dielen.*)

5. Der Abbruch der Baracke erfolgt in umgekehrter Reihenfolge wie der Aufbau.

---

*) Die Verlegung des Fußboden-Unterbaues bei Baracken mit Kisten-Fußboden (§ 4, 2b) erfolgt nach der besonderen, diesen Baracken beigegebenen Anweisung. Bei nicht gleichmäßigem, festen Untergrund empfiehlt sich die Unterlage von Brettern unter die Füße der die Dielung bildenden Kistenhälften, um ein Einsinken derselben zu verhüten. Senkungen einzelner Dielenkisten sind durch Heben derselben und Unterschieben von Holzstücken u. s. w. leicht auszugleichen.

§ 7.
Anweisung für den Gebrauch und die Instandhaltung der Baracke.

1. Baracken, welche dauernd im Freien stehen, sind jährlich zweimal daraufhin zu untersuchen, ob namentlich die mit dem Erdboden in Berührung kommenden Holzteile trotz aller Vorsichtsmaßregeln zu stocken und zu faulen anfangen.

   Auch sind bei diesen Baracken die Außenflächen der Wand- und Dachtafeln zweckmäßig alljährlich in der heißen Jahreszeit mit einmaligem Neuanstrich mit Ölfarbe zu versehen.

2. Wenn die Fugen zwischen den Dachtafeln nach längerer Benutzung der Baracke stellenweis auseinandergehen, so ist zu untersuchen, ob die ganze Baracke sich an den betreffenden Stellen gesackt hat. Erforderlichenfalls ist dieselbe durch neue Unterstopfung wieder in die wagerechte Lage zu bringen; die klaffenden Fugen sind von neuem zu dichten.

3. Zur Trockenerhaltung des Erdreichs ist der Standort der Baracke mit einem Graben zu umgeben, in welchen auch das Traufwasser des Dachs zu leiten ist. Die Entwässerung des Grabens muß gesichert sein.

4. Für die Lüftung des Hohlraums unter der Dielung ist Sorge zu tragen. Im Sommer wird derselbe dauernd für den ungehinderten Luftzutritt offen zu halten, dagegen bei der Winterbenutzung der Baracke zur Vermeidung starker Abkühlung des Fußbodens in der Regel nach außen abzuschließen sein. Es geschieht dies am besten, indem von der Unterkante der Wandtafeln nach dem Erdboden Bretter schräg angelegt und demnächst mit einer ausreichend starken Sandschüttung bedeckt werden, doch ist auch hier auf die Anbringung verschließbarer Luftlöcher zu achten, welche von Zeit zu Zeit ein Durchlüften dieses Raums gestatten.

5. Im Hochsommer ist es von Vorteil, besonders wenn die Baracke der Beschattung durch Bäume entbehrt, zur Erhaltung mittlerer Wärmegrade im Krankenraum die Fenster an der Sonnenseite durch außen vorgehängte Holzjalousien (im Felde Strohmatten) zu schützen, von der Eröffnung der aufstellbaren Wandfelder (§ 4, 5 a) an der Schattenseite ausgiebigen Gebrauch zu machen und die von der Sonne bestrahlte Dachfläche öfters mit Wasser zu berieseln. Auch kann die Anbringung eines Sonnensegels in Frage kommen.

6. Bei strenger Winterkälte empfiehlt sich außer dem unter Ziffer 4 erwähnten Abschluß des Hohlraums unter dem Fußboden, zumal an Standorten, welche dem Winde stark ausgesetzt sind, die Dichtung der Fugen zwischen den Wandtafeln (durch Verkitten, Überkleben von Streifen starker Leinwand u. s. w.). Auch ist alsdann die Regelung der Heizung zur Nachtzeit nicht außer acht zu lassen.

7. Ausbesserung der Bekleidung:

   a. Sind Löcher in die äußere Bekleidung gestoßen, so wird, falls dieselben nicht größer sind als etwa 15 cm im Durchmesser, ein Stück Pappe

in das Loch eingepaßt und Leinwand oder Baumwollenzeug, welches an allen Seiten 5 bis 6 cm größer ist als das Pappstück, in Bleiweiß (mit Siccativ gemischt) getränkt, über dasselbe geklebt, glatt gedrückt und mehrmals mit Ölfarbe überstrichen.

b. Handelt es sich nur um das Ausbessern von Rissen, so wird nur ein Streifen Zeug, der, wie oben angegeben, mit Farbe behandelt wird, über die Risse geklebt. (In beiden Fällen dient die Farbe gleichzeitig als Klebestoff.)

c. Bei ganz großen Löchern schneidet man das beschädigte Stück der Bekleidung von Querleiste bis Querleiste fort, nagelt ein neues Stück Filzpappe auf und überstreicht es, nachdem die Fugen mit Glaserkitt gut verstrichen sind, mehrmals mit Ölfarbe.

d. Bei Beschädigung der inneren Bekleidung verfährt man ganz wie vor, nur daß man das Zeug in Zinkweiß, dem ebenfalls Siccativ zugesetzt ist, tränkt.

8. Bei Schneefall ist es ratsam, das Dach thunlichst bald vom Schnee zu befreien.

B. Die Wirtschaftsbaracke.

§ 8.

Bauart.

1. Sie gleicht in ihrer Bauart im allgemeinen der Krankenbaracke, erhält jedoch als Fußboden-Unterbau durchweg einen solchen aus Fußschwellen mit Unterlagehölzern und Dielenplatten. (§ 4, 2 a.)
2. Für die Unterschiede im Aufbau und Abbruch, sowie der Verpackung der Baracke, welche durch die Abteilung des Innern in Nebenräume bedingt werden, enthält die jeder Baracke beigegebene Beschreibung und Handzeichnung die erforderliche Anweisung.

II. Die Wellblech- bezw. Stahlblech-Krankenbaracke (Bernhardt-Grove'sches System).

§ 9.

Eigenschaften.

In ihren Eigenschaften gleicht sie, bis auf das höhere Gewicht, im wesentlichen der unter A. beschriebenen Krankenbaracke.

§ 10.

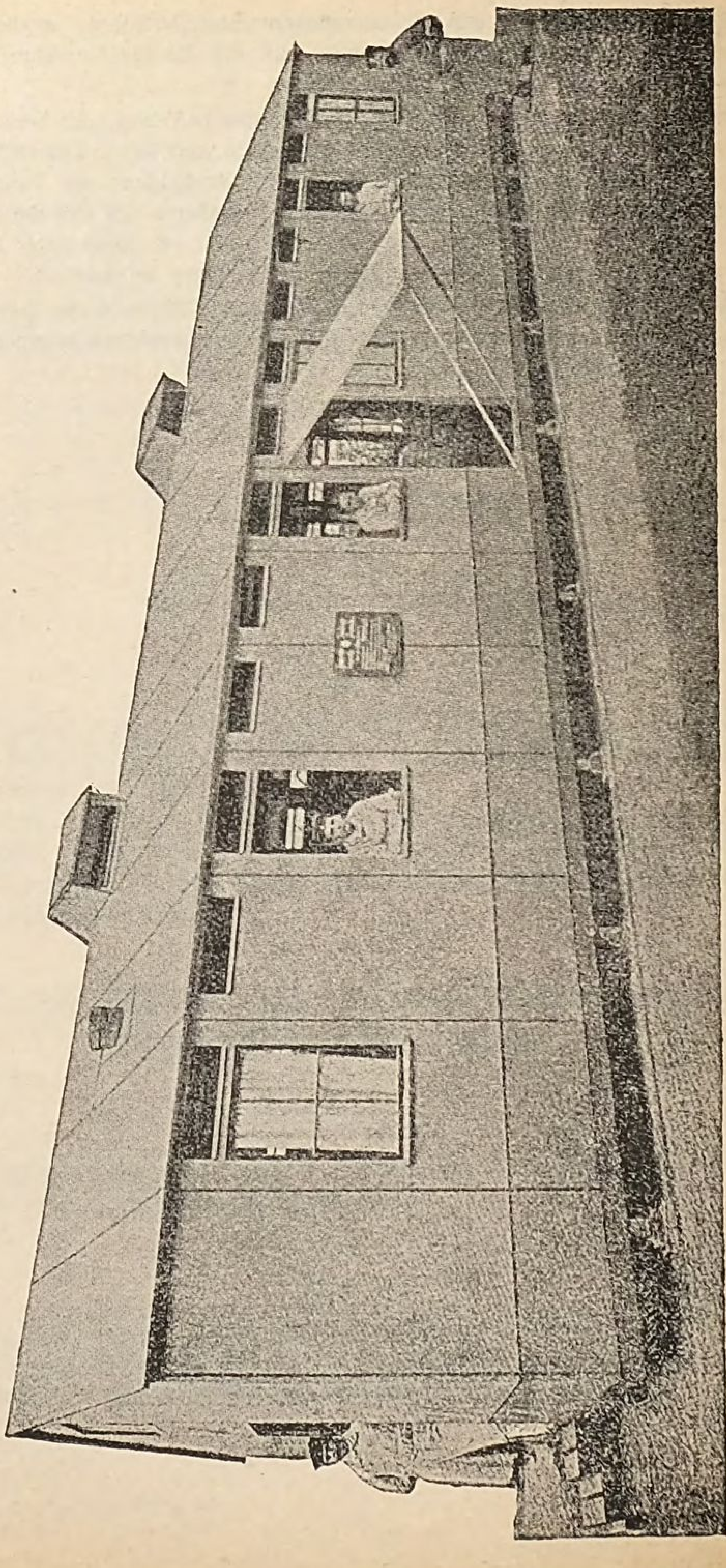
Bauart.

1. Auch hinsichtlich der Bauart stimmt sie mit jener vielfach überein. Sie besitzt einen, dem Erdboden wagerecht aufliegenden Fußboden-Unterbau aus einem Fußschwellen-Rahmen und Unterlagehölzern für die Dielung. Letztere

selbst besteht jedoch aus einem rollbaren Stab-Fußboden, welcher bei der Legung in einzelnen Bahnen bequem auf- und für die Verpackung und Versendung zusammengerollt werden kann.

2. Der Oberbau besteht aus hölzernen Seitenwand-Stützen, mit denen hölzerne, zusammenlegbare Querbinder vereinigt werden, und den erforderlichen Längsverstrebungen, sowie einer Wand- und Dachbekleidung von Tafeln. Diese sind zusammengesetzt aus einem hölzernen Rahmen als Grundlage, welcher außen mit Eisenwellblech- bezw. Stahlblech (für das Dach unter Umständen auch mit anderem Material), innen mit Leinwand bespannt ist.

3. Die Einzelheiten der Bauart, des Aufbaues und Abbruchs der Baracke, ihrer Verpackung und Versendung sind aus der jeder derselben beigegebenen Anweisung ersichtlich.



Die Militär=Lazaretbaracke (verbessertes Doecker'sches System).

Grundrisse

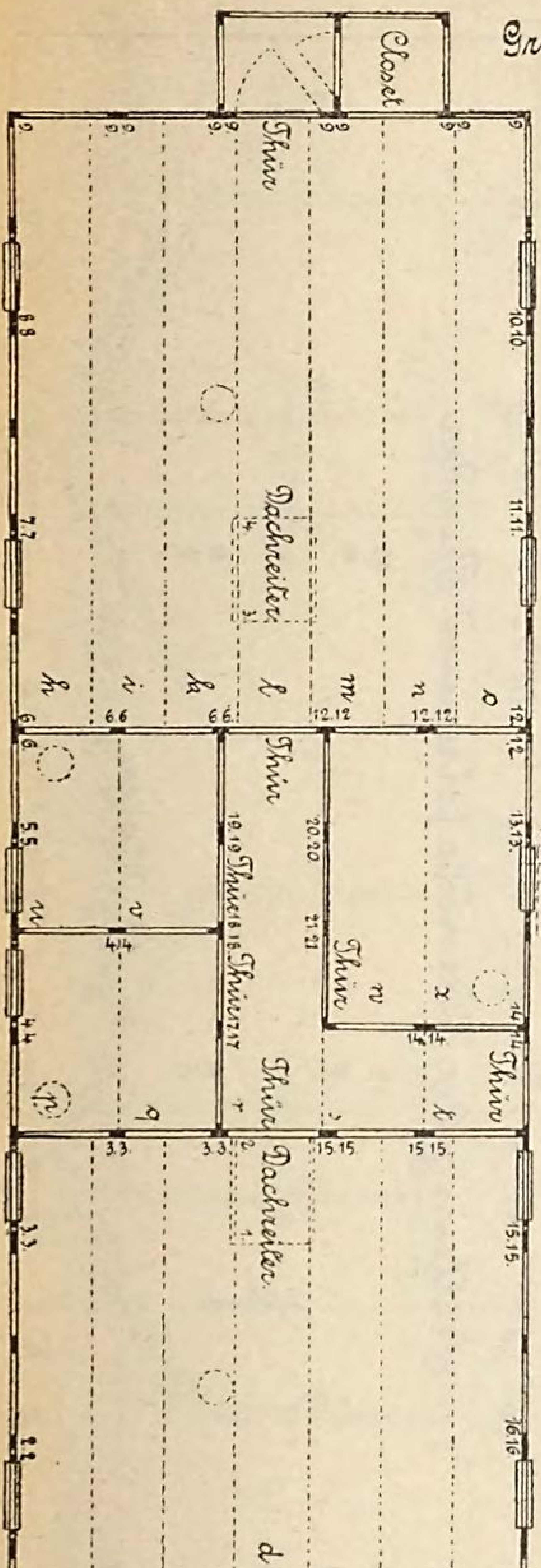


Fig. 2.

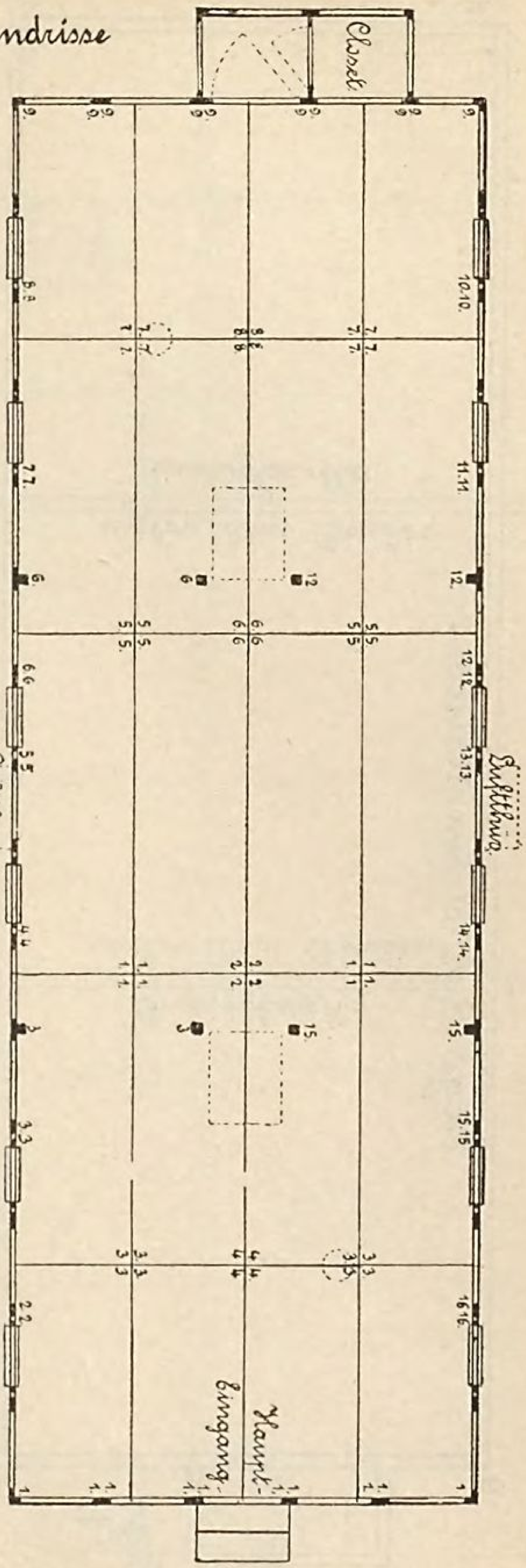
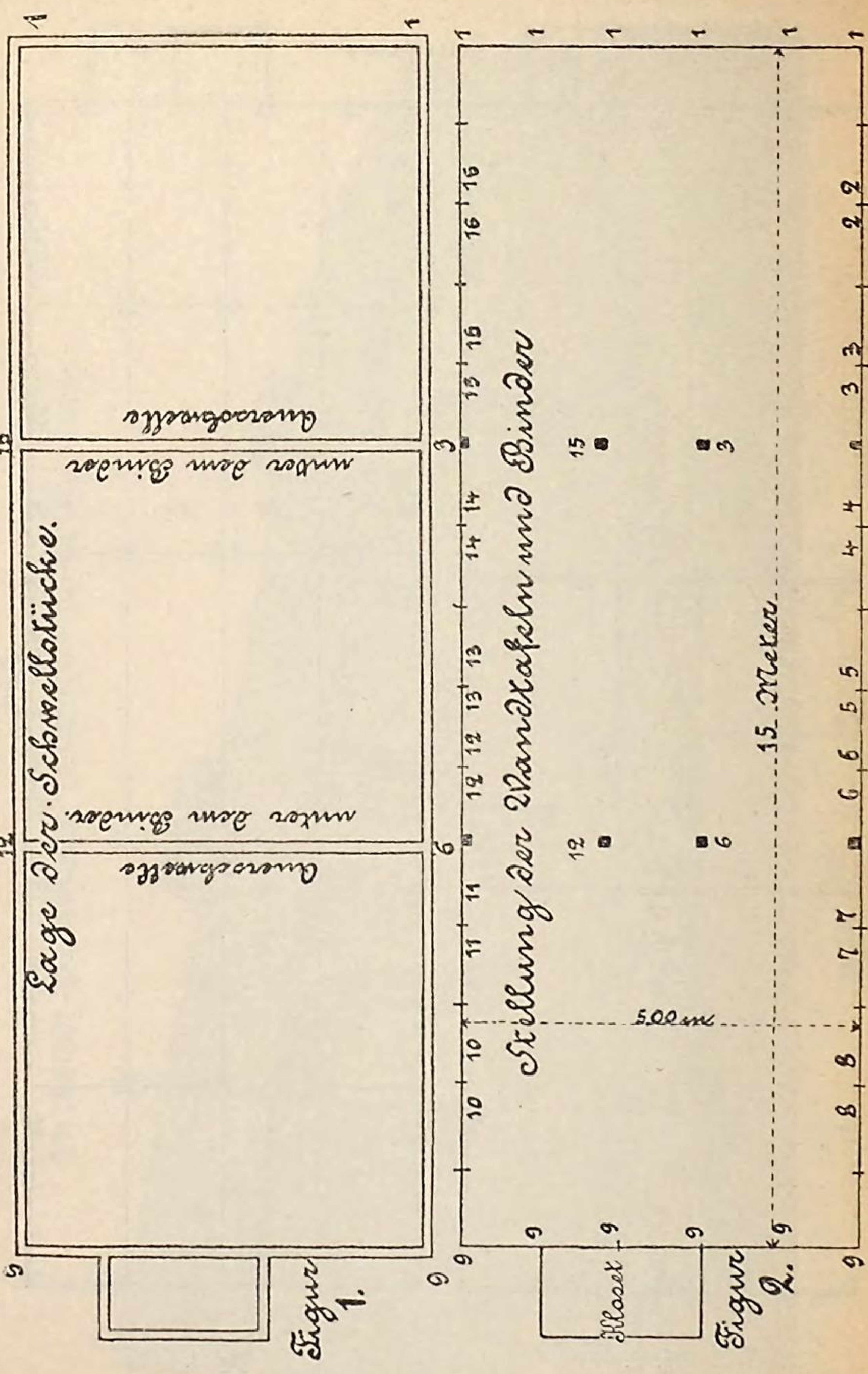
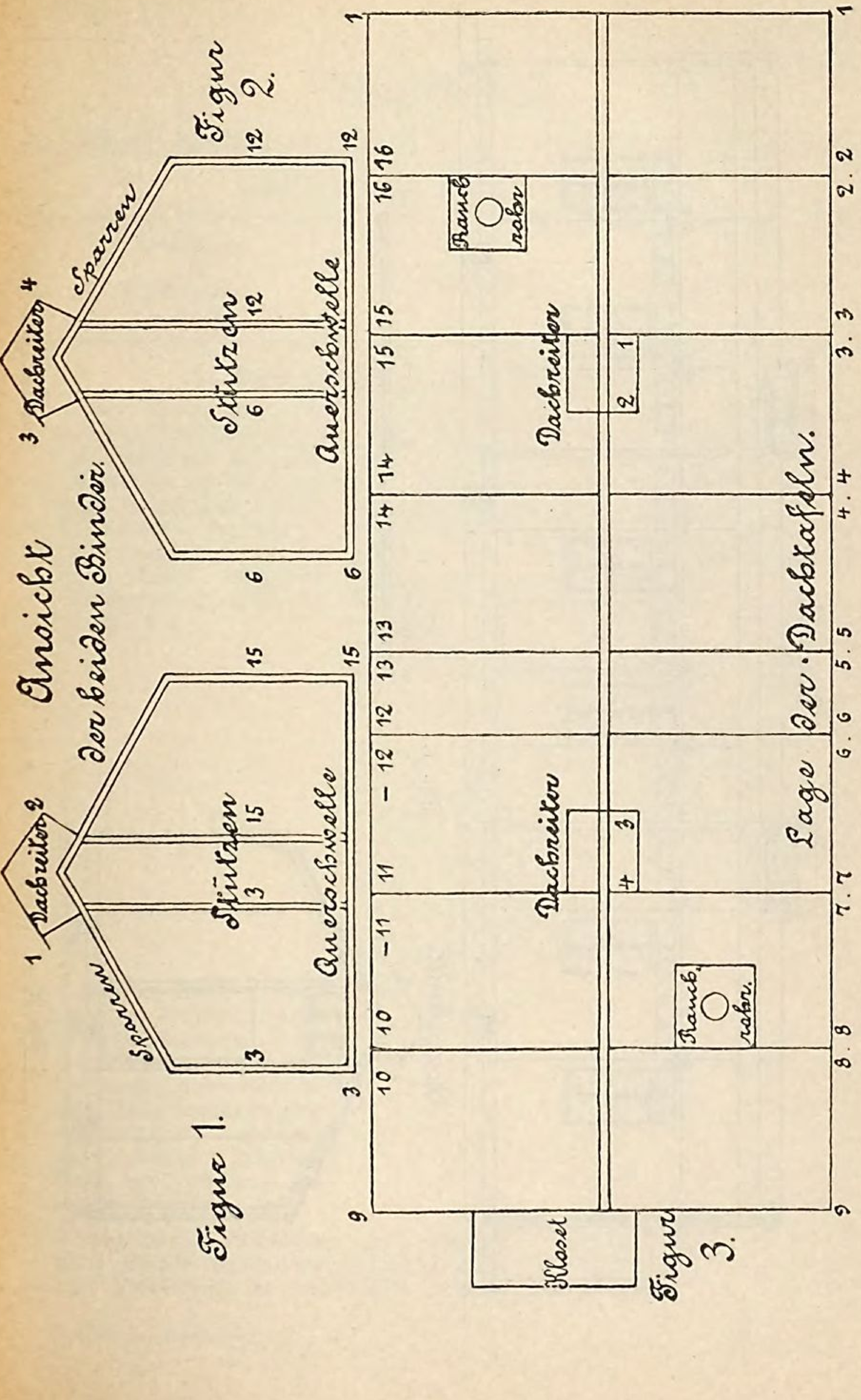


Fig. 1.


Lage der Schwellstücke.
Querschwelle
unter dem Binder
unter dem Binder.
Querschwelle
Figur 1.
Klosett
15 Meter
5.00 m
Figur 2.


Ansicht
der beiden Binder
Figur 1.
Figur 2.
Figur 3.
Dachreiter
Sparren
Stützen
Querschwelle
Rauchrohr
Klosett
Lage der Dachtafeln.

Längsschnitt.

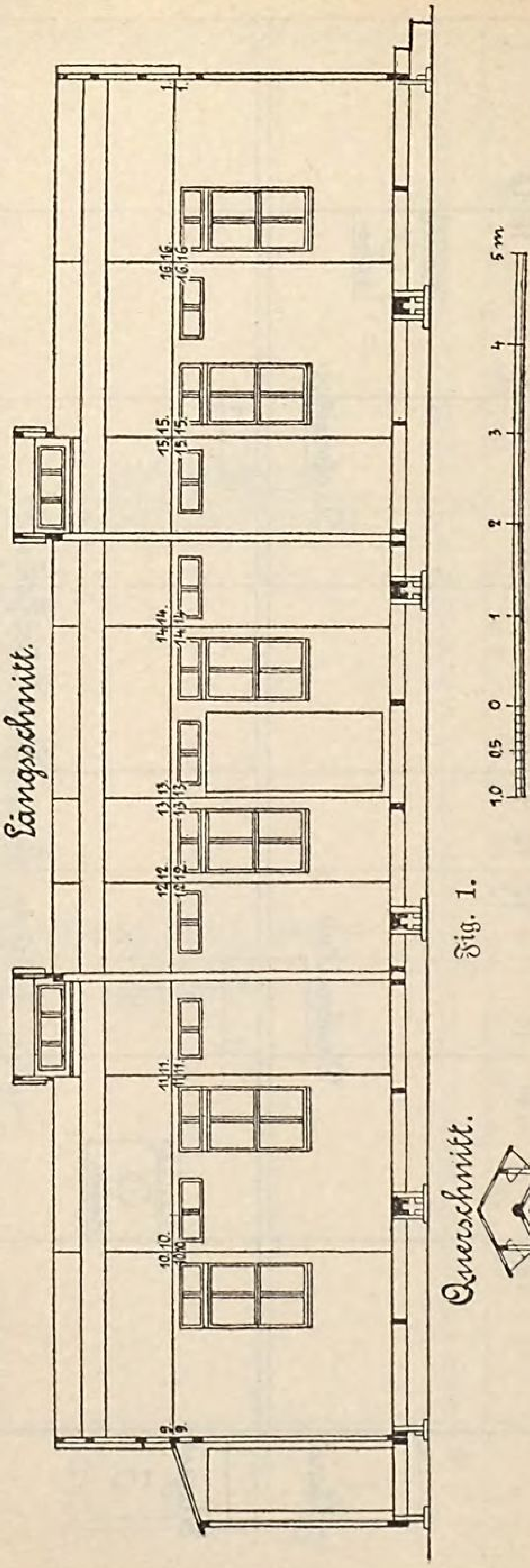


Fig. 1.

Querschnitt.

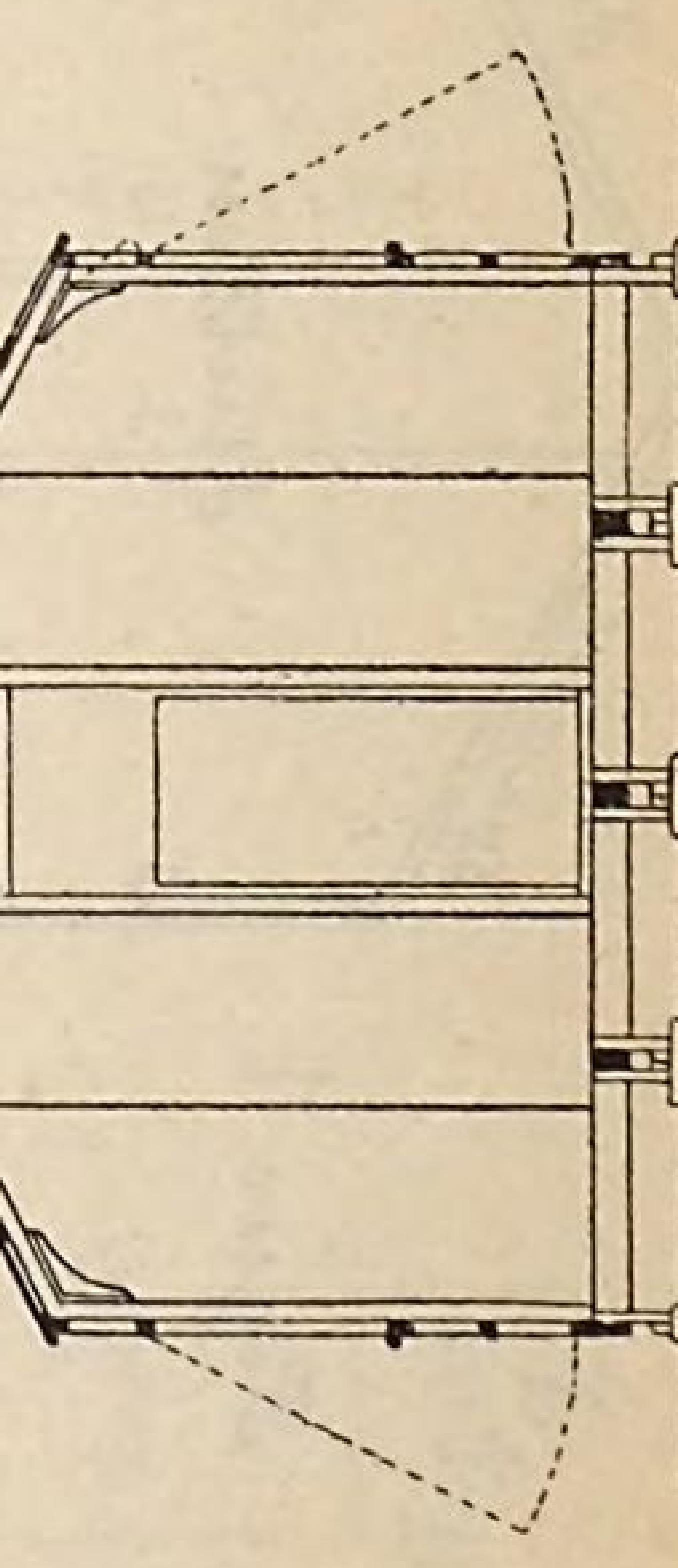


Fig. 2.

Beilage 12
zu § 64.

Nachweisung

derjenigen Militärpersonen u. s. w., welche in Militärlazarette aufgenommen werden dürfen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Militärpersonen u. s. w.	Erläuterung	Bemerkungen
	A. Unbedingt und kostenfrei sind aufzunehmen:		
1	Dem aktiven Heere angehörende Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker einschließlich abwärts, mit Ausnahme der unter 9 und 10 aufgeführten; ferner die Hartschiere, endlich die Militäranwärter (§ 36 der Fr. Bes. V.).	Die Berechtigung zur Aufnahme in ein Militärlazaret beginnt für die zum aktiven Heere einberufenen, drei- und vierjährig Freiwilligen und ausgehobenen Rekruten, sowie für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes und die zur Disposition des Truppenteils Beurlaubten mit dem Antritt des Marsches zum Gestellungs- bezw. Einberufungsorte. Die Berechtigung erlischt für die zur Disposition des Truppenteils, zur Disposition der Ersatzbehörden, in das Beurlaubtenverhältnis oder als invalide entlassenen Mannschaften mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihre Verpflegung für Rechnung der Militärverwaltung aufhört.	Zu 1. Für welche der nebenbezeichneten Militärpersonen dem Militär-Medizinalfonds die Durchschnittskosten aus anderen Fonds zu erstatten sind, ergibt § 281 der F. S. O. Werden Portepeefähnriche u. s. w., welche sich krank im Lazaret befinden, zu Offizieren befördert, so sind sie von dem Tage an, mit welchem sie in den Genuß des Offiziergehalts treten, zur Zahlung der Durchschnittskosten nach dem Satze für obere Chargen verpflichtet.
2	Mit der Waffe dienende Einjährig-Freiwillige, welche in die Verpflegung des Truppenteils aufgenommen sind, sowie außerhalb der Garnison ihrer Wahl angestellte oder vorübergehend kommandierte, einjährig-freiwillige Ärzte und einjährig-freiwillige Veterinäre.		
3	Militärpflichtige, welche sich durch Selbstverstümmelung dem Militärdienst zu ent-	Die Aufnahme in ein Militärlazaret ist nur dann zulässig, wenn die betr. Mi-	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Militärpersonen u. s. w.	Erläuterung	Bemerkungen
	ziehen gesucht haben oder dessen verdächtig sind.	litärpflichtigen der ärztlichen Behandlung bedürfen und sich erwarten läßt, daß sie nach erfolgter Heilung tauglich zum Militärdienste sein werden.	
4	Militärpflichtige, welche verdächtig sind, sich durch Simulation dem Militärdienst entziehen zu wollen.	Behufs der Beobachtung kann die Aufnahme solcher Militärpflichtigen in ein Militärlazaret angeordnet werden.	
5	Inaktive Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit eine kontagiöse Augenkrankheit überstanden haben und innerhalb Jahr und Tag seit ihrer Entlassung aus dem aktiven Heere an Rückfällen des genannten Leidens erkranken.	Die Überweisung solcher Kranken an das nächste Militärlazaret erfolgt ohne weiteres, in der Regel jedoch durch das Bezirkskommando. Das die Notwendigkeit der Lazaretaufnahme aussprechende ärztliche Zeugnis ist dem betr. Lazaret gleichzeitig zu übersenden.	Zu 5. Sind die Mannschaften bereits als invalide bezw. dienstunbrauchbar anerkannt oder erfolgt ihre Aufnahme zur Feststellung von Versorgungsansprüchen, so hat der allgemeine Pensionsfonds die Durchschnittskosten zu erstatten. Wegen ihrer Liquidierung siehe § 281 der F. S. O.
6	Arbeitssoldaten u. Militärgefangene des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, auch wenn sie zur Zeit der Verurteilung Einjährig-Freiwillige waren.		Zu 6. Dem Militär-Medizinalfonds sind die Durchschnittskosten zu erstatten. Wegen ihrer Liquidierung siehe § 281 der F. S. O.
7	Mannschaften der Marine vom Feldwebel u. s. w. einschließlich abwärts. (Wegen der Deckoffiziere siehe Nr. 24.)		Zu 7. Wie zu 6. In betreff der während des Aufenthalts im Lazaret zu Offizieren beförderten Seekadetten siehe Bemerkung zu A 1.
8	Mannschaften des Invalidenhauses.		Zu 8. Wie zu 6.

B. Unbedingt gegen Erstattung der Durchschnittskosten nach dem Satze für untere Chargen sind aufzunehmen:

9	Mit der Waffe dienende Einjährig-Freiwillige, einjährig-freiwillige Ärzte und einjährig-freiwillige Veterinäre, soweit diese Personen nicht nach Ziffer 2 kosten-		Zu 9. Die Durchschnittskosten sind auch dann zu entrichten, wenn die betr. Einjährig-Freiwilligen gegen ihren Wunsch auf Anordnung des Militär-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Militärpersonen u. s. w.	Erläuterung	Bemerkungen
	frei aufzunehmen sind; ferner einjährig-freiwillige Militärapotheker.		vorgesetzten in das Lazaret aufgenommen worden sind. Wegen ihrer Liquidierung siehe § 281 der F. S. O. Steht das Leiden eines in ein Militärlazaret aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen mit dem Militärdienst in ursächlichem Zusammenhange oder liegen sonstige Billigkeitsgründe vor, so kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums von der Einziehung der Durchschnittskosten abgesehen werden.

C. Gegen Erstattung der Durchschnittskosten nach dem Satze für untere Chargen können aufgenommen werden:

10	Zeugfeldwebel, Zeugsergenten, Zeughausbüchsenmacher und Wallmeister einschl. Schirrmeister.	Zu 10—19. Die Aufnahme darf stattfinden, wenn der Raum im Lazaret es zuläßt und nicht zum Nachteil der unbedingt Berechtigten beschränkt wird.	Wegen Liquidierung der Durchschnittskosten siehe § 281 der F. S. O.
11	Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler der Truppen.		
12	Kadetten.		
13	Fällt aus.		
14	Dem aktiven Heere nicht angehörige Offizieraspiranten.	Wenn sie in München während der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung erkranken.	
15	Fällt aus.		
16	Militär-Invaliden behufs Anpassens wiederhergestellter oder neuer, künstlicher Glieder, künstlicher Bruchbänder u. s. w.	Die Überweisung in vorher bezeichnete Lazarette erfolgt durch das betreffende Bezirkskommando.	Zu 16. Die Kosten für die künstlichen Glieder u. s. w., sowie etwaige Marschgebührnisse sind zusammen mit den Durchschnittskosten zur Erstattung zu liquidieren. (§ 281 der F. S. O. bezw. Beil. 26, D.)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Militärpersonen u. s. w.	Erläuterung	Bemerkungen
17	Mannschaften der Gendarmerie vom Oberwachtmeister abwärts.		
18	Bureaudiener der Militär-Intendanturen, Unterbeamte der Lazarette, der Garnison- und Magazinverwaltungen, sowie des Montierungsdepots.		
19	Personen, welche bei Festungs- und sonstigen Militärbauten, in technischen Instituten der Artillerie, Pulver-, Gewehr- und Munitionsfabriken verunglücken.	Bedingung für die Aufnahme ist, daß die Militärbauten, an denen die Verunglückten gearbeitet haben, unter der Leitung der Militärbehörde stehen, selbst wenn die Leute von den betr. Unternehmern gestellt sind.	Zu 19. Die Durchschnittskosten hat der betr. Baufonds bezw. der Fonds für das Artillerie- und Waffenwesen zu erstatten, falls die Verunglückten nicht einer Krankenkasse angehören, aus der die Durchschnittskosten zu zahlen sein würden.

D. Gegen Erstattung der Kosten nach dem Satze für obere Chargen können aufgenommen werden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Militärpersonen u. s. w.	Erläuterung	Bemerkungen
20	Die im aktiven Dienste befindlichen Lieutenants des Heeres und der Marine, die im entsprechenden Range stehenden Sanitätsoffiziere, sowie die mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragten Unterärzte.	Zu 20—26. Die Berechtigung zur Aufnahme in die Militärlazarette ist eine unbedingte, wenn in dem betr. Lazaret eine oder mehrere Offizierkrankenstuben eingerichtet sind, soweit der Platz in diesen reicht; andernfalls ist die Berechtigung eine bedingte und die Aufnahme nur in dem Falle zulässig, wenn der betreffende Kranke sich mit einer gewöhnlichen Mannschaftskrankenstube begnügt und der Chefarzt bescheinigt, daß die augenblicklich verfügbaren Krankenstuben auch nach Aufnahme des kranken Offiziers u. s. w. für die unbedingt zur Aufnahme Berechtigten ausreichend sind.	Zu 20—26. Die in die Militärlazarette aufgenommenen, kranken Offiziere u. s. w. sind bezüglich ihrer Pflege und Wartung auf das Personal des Lazarets angewiesen. Besondere Wärter dürfen dann angenommen werden, wenn der Krankheitszustand es erfordert oder die betr. Offiziere u. s. w. solches ausdrücklich wünschen und sich im letzteren Falle zur Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten verpflichten. Diener zur Pflege zu verwenden und sie zu diesem Zweck im Lazaret unterzubringen, ist nicht gestattet. Wegen Einzieh-
21	Die gleichen Chargen des Beurlaubtenstandes, wenn sie während der Einberufung zum Dienst erkranken.		
22	Sekretariats- u. Registraturbeamte einschl. Bureaudiätare der Militär-Intendanturen, Corps-Stabsapotheker, Zahlmeister und Veterinäre des aktiven Heeres, Oberbauwarte und Bauwarte.		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Militärpersonen u. s. w.	Erläuterung	Bemerkungen
23	Die außerhalb Münchens dienstlich beschäftigten Topographen und Topographenfunktionäre des Topographischen Bureaus.	Die Unterbringung anderer als der unter 20—26 und 30 aufgeführten Personen in den Offizierkrankenstuben ist unzulässig.	ung der Durchschnittskosten siehe § 281 der F. S. O.
24	Marine-Intendantur-Sekretäre u. s. w., Oberlootsen, die im Lieutenantsrange stehenden Zahlmeister der Marine und die Deckoffiziere.		
25	Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamte der unter 20—22 genannten Kategorien aus anderen Kontingenten des Deutschen Reiches.		
26	Militärgefangene und Festungsgefangene, sofern sie einer der unter 20—25 bzw. 30 angeführten Chargen angehören oder das Gouvernement u. s. w. ihre Aufnahme in das Lazaret für erforderlich erachtet.		

E. Mit Genehmigung des Generalkommandos können aufgenommen werden:

27	Ehemalige Mannschaften vom Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker einschl. abwärts, welche infolge der in Feldzügen erlittenen Beschädigungen wieder erkrankt sind.	Zu 27, wenn die Krankheit u. s. w. eine Folge der im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung ist und wenn entweder die Krankheit überhaupt heilbar und nur durch angemessene Behandlung im Lazaret eine Heilung oder erhebliche Besserung zu erhoffen ist oder wenn der Anspruch auf Invalidenwohlthaten (einschl. Gnadenbewilligungen) bezw. die Unheilbarkeit nur durch Behandlung und Beobachtung im Lazaret festgestellt werden kann,	Zu 27—29. Die Aufnahme erfolgt gegen Erstattung der Durchschnittskosten nach dem Satze für untere Chargen. Wegen Liquidierung dieser Kosten siehe § 281 der F. S. O.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Militärpersonen u. s. w.	Erläuterung	Bemerkungen
28	Im Friedensdienst beschädigte, ehemalige Mannschaften der vorgenannten Art.	Zu 28, wenn zur Heilung des Leidens des betr. Mannes bezw. zur Feststellung von Versorgungsansprüchen die Lazaretaufnahme notwendig erscheint,	
29	Nicht aufnahmeberechtigte, untere Beamte der Militärverwaltung.	Zu 29, wenn besondere Umstände eine Behandlung im Lazaret dringend wünschenswert machen,	
30	Offiziere vom Hauptmann, sowie Sanitätsoffiziere vom Stabsarzt aufwärts und nicht aufnahmeberechtigte, obere Beamte der Militärverwaltung, sowie die bei Militärbauten diätarisch beschäftigten, unverheirateten Regierungsbaumeister und Regierungsbauführer.	Zu 30, wenn in dem betr. Lazaret eine oder mehrere Offizierkrankenstuben eingerichtet sind, oder wenn beim Fehlen von Offizierkrankenstuben der Kranke sich mit einer gewöhnlichen Mannschaftskrankenstube begnügen will und der Chefarzt die in den Erläuterungen zu D erwähnte Bescheinigung erteilt,	Zu 30. Gegen Erstattung der Durchschnittskosten nach dem Satze für obere Chargen. Wegen Einziehung derselben siehe § 281 der F. S. O. Bezüglich der Pflege und Wartung gilt das zu laufenden Nummern 20 bis 26 Gesagte.
31	Angehörige außerdeutscher Heere und Flotten.	Zu 31, wenn die Notwendigkeit der Lazaretbehandlung militärärztlicherseits anerkannt wird und der Raum im Lazaret die Aufnahme gestattet.	Zu 31. Die Aufnahme, von welcher dem Kriegs-Ministerium Anzeige zu machen ist, erfolgt gegen Erstattung der Durchschnittskosten. Wegen ihrer Einziehung siehe § 281 der F. S. O. Die Sorge für die Heimsendung wird vom Lazaret nicht übernommen.
32	Die vorstehend unter C. 19 genannten Personen in Erkrankungsfällen.		Zu 32. Wegen Erstattung der Kosten gilt das zu C. Nr. 19 Gesagte.

Beilage 13
zu § 66, 1.

Schein zur Aufnahme in Arrest

1. Lazaret .... 2. Revier ....
3. Vor- und Familiennamen (Rufname zu unterstreichen) ....

4. Regiment ....
5. Bataillon, Abteilung ....
6. Kompagnie, Eskadron, Batterie ....
7. Charge ....
8. Tag und Jahr } der Geburt { .... 10. Bezirksamt ....
9. Ort } der Geburt { .... 11. Reg. Bezirk ....
12. Körperlänge ...... cm. 13. Brustumfang von ... bis ... cm
14. Religion .... 15. Bürgerlicher Beruf ....
16. Tag und Jahr } des Diensteintritts { ....
17. Art } des Diensteintritts { ....
18. Aushebungs-Bezirk .... 19. Wohnort ....
20. Verheiratet? .... 21. { Vorname / Familienname } der Frau { ....
22. Vor- und Familiennamen { a. des Vaters .... / b. der Mutter ....
23. Stand oder Gewerbe { a. des Vaters .... / b. der Mutter ....
24. Wohnort { a. des Vaters .... / b. der Mutter ....

Art und Dauer
des Arrestes

Tage	Art	Tage	Art

Zugang: Ort der Erkrankung											
Zugang: am											
Zugang: woher											
Zugang: wohin											
Abgang: am											
Abgang: in welcher Art											
Abgang: wohin											
Krankheit											
Mitgebrachte Löhnung bis einschl.											

Der { Kranke / Arrestant } hat { in das Lazaret / in die Arrest-Anstalt } gebracht:

№ .... der Sachen.

Datum												
	Stückzahl											
A. Bekleidungsstücke.												
Helm												
Tschapka												
Mantel												
Waffenrock												
Paar Tuchhosen												
Drillichjacke bezw. Litewka												
Feldmütze												
Paar Stiefel												
„ Schnürschuhe bezw. kurze Stiefel												
Hemden												
Halsbinde												
B. Waffen u. Ausrüstungsstücke.												
Gewehr, Karabiner oder Pistole . . .												
Seitengewehr mit Troddel												
Leibriemen mit Schloß												
Tornister mit Tragegerüst bezw. Riemen												
Patrontaschen, vordere												
„ hintere												
C. Privat-Eigentum.												
Baares Geld												
Uhr												
....												
....												
....												
....												

Beilage 14
zu § 84,1.

Beköstigungsvorschriften

für die

Friedenslazarette.

Nachstehende Umrechnung des Maßes und Gewichts von Gemüsen dient bei der Buchführung und Rechnungslegung als Grundlage.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maß	Gewicht		Maß	Gewicht
		hl	kg	g	*l*	g
1.	Erbsen, trockene, oder Graupe oder Linsen .	1	78	240	1	780
2.	Brechbohnen, grüne	1	40	940	1	410
3.	Pflaumen, getrocknete, oder Weizengries . .	1	59	600	1	600
4.	Erbsen, grüne, oder Schotenerbsen:					
	a. in den Hülsen	1	40	940	1	410
	b. als Kerne	1	13	640	1	140
5.	Kartoffeln	1	85	60	1	850
6.	Kohl, Sauer=	—	—	—	1	870
7.	Mohrrüben, oder Rüben, weiße oder Wasser=	1	76	420	1	760

Weizenmehl wird nach Gewicht eingekauft. Das Gewicht der nach Maß beschafften, hier nicht genannten Gemüse, Obstsorten u. s. w. ist behufs der Vereinnahmung durch jedesmaliges Verwiegen zu ermitteln. Das beim Nachwiegen der Lebensmittel am Monatsschluß gegen den Sollbestand sich etwa ergebende Mehr ist besonders zu vereinnahmen.

Übersichtliche Zusammenstellung
der Speisen und Getränke in den 4 Beköstigungsformen.

1.	2.	3.	4.
		Früh.	
Kaffee	Kaffee	Kaffee	Milch
Milch	Milch	Milch	Bouillon
—	—	—	Schleimsuppe
		Mittags.	
		Suppen.	
Graupen-	Graupen-	Graupen-	Bouillon
Gries-	Gries-	Gries-	Schleim-
Reis-	Reis-	Reis-	—
Fadennudel-	Fadennudel-	Flaum-	—
Leberknödel-	—	—	—
		Fleisch.	
Rind-, gesotten	Rind-, gesotten	Kalbsbraten	—
dto. gebraten	—	Kalbs-Kotelett	—
Boeuf à la mode	—	Kalbfleisch, eingemacht.	—
Hammel-, gebraten	—	—	—
Schweine-, gesotten	—	—	—
dto. gebraten	—	—	—
		Mehlspeisen.	
—	—	Mehlauflauf	—
—	—	Griesauflauf	—
		Gemüse.	
Erbsen	Erbsen	—	—
Linsen	Linsen	—	—
Semmelknödel	—	—	—
Brühkartoffeln	Brühkartoffeln	—	—
Geröstete Kartoffeln	Geröstete Kartoffeln	—	—
Kartoffelschnitze	Kartoffelschnitze	—	—
Gesäuerte Kartoffeln	Gesäuerte Kartoffeln	—	—
Kartoffelpüree	Kartoffelpüree	—	—
Kartoffel-Salat	—	—	—
Gelbe Rüben	Gelbe Rüben	—	—
Weiße Rüben	Weiße Rüben	—	—
Rübenkraut	Rübenkraut	—	—
Kohlrüben	Kohlrüben	—	—
Kohlrabi	Kohlrabi	—	—
Bayerische Rüben	Bayerische Rüben	—	—
Weißkohl	Weißkohl	—	—
Sauerkohl	—	—	—
Blaukohl	Blaukohl	—	—
Savoyerkohl	Savoyerkohl	—	—
Grüne Bohnen	Grüne Bohnen	—	—
Grüne Erbsen	Grüne Erbsen	—	—

1.	2.	3.	4.
Abends.			
Suppen.			
Brotsuppe mit Ei	Graupen-	Graupen-	Bouillon
Kartoffel-	Gries-	Gries-	Schleim-
—	Reis-	Reis-	—
—	—	Flaum-	—
Fleisch.			
—	Kalbsbraten	Kalbsbraten	—
—	Eingemachtes Kalbfleisch	Eingemachtes Kalbfleisch	—
—			—
—	Kalbs-Kotelett	Kalbs-Kotelett	—
Mehlspeisen.			
Milchreis	Milchreis	Milchreis	—
Milchgries	Milchgries	Milchgries	—
Mehlschmarren	—	—	—
Semmelschmarren	—	—	—
Außergewöhnliche Beköstigung.			
Kaffee	Kaffee	Kaffee	Kaffee
Thee	Thee	Thee	Thee
Wasser, Selter- u. s. w.	Wasser, Selter- u. s. w.	Wasser, Selter- u. s. w.	Wasser, Selter- u. s. w.
—	Wein, leichter u. schwerer	Wein, leichter u. schwerer	Wein, leichter und schwerer
—	—	Wein, deutscher Schaum-	—
—	Schinken	Schinken	—
—	Butter	Butter	—
—	—	Haschee	Haschee
—	—	Apfelmus	Apfelmus
—	—	Gedörrte Zwetschgen	Gedörrte Zwetschgen
—	—	Bouillon mit Ei	Bouillon mit Ei
—	—	dto. ohne Ei	dto. ohne Ei
—	—	Ei	Ei
—	—	Zitrone mit Zucker	Zitrone mit Zucker
—	—	Weinsuppe	Weinsuppe
—	—	Meerrettig	Auflauf
—	—	Senf	—
—	—	Schokolade oder Kakao	—
—	—	Exportbier	—
—	—	Beefsteak	—
Getränke.			
Bier, braunes	Bier, braunes	Bier, braunes	—
dto. weißes	dto. weißes	dto. weißes	—
—	Milch	Milch	Milch
Brot.			
Schwarzbrot	Schwarzbrot	—	—
—	Semmel	Semmel	Semmel
—	—	Zwieback	Zwieback

Verpflegungsgegenstand	Zuthaten	Maß und Gewicht der Zuthaten für die 0,45 / 0,60 f. Gemüse (1.)	0,45 (2.)	0,45 (3.)	0,45 (4.)	Benennung der Maße und Gewichte
		Liter betragende Portion der 1.	2.	3.	4. Beköstigungsform	
I. Zum Frühstück.						
Gewöhnliche Kost.						
1. Kaffee	gebrannter Kaffee	8	8	8	—	g
	Milch	0,1	0,1	0,1	—	l
	Zucker	15	15	15	—	g
2. Milch	Milch	—	—	—	0,5	l
An Stelle der gewöhnlichen Kost.						
3. Milch	Milch	0,5	0,5	0,5	—	l
4. Bouillon	Rindfleisch	—	—	—	50	g
5. Schleimsuppe	Rindfleisch	—	—	—	50	g
	feine Graupe (Rollgerste)	—	—	—	40	g
II. Zum Mittagessen.						
1. Suppen.						
a. von feiner Graupe	Graupe	40	40	40	—	g
b. von Gries	Gries	40	40	40	—	g
c. von Reis	Reis	40	40	40	—	g
d. von Fadennudeln	Fadennudeln	40	40	—	—	g
e. Flaumsuppe	Eier	—	—	1	—	Stück
	Mehl	—	—	10	—	g
f. Bouillon (leere Suppe)	Rindfleisch	—	—	—	50	g
g. Schleimsuppe	Rindfleisch	—	—	—	50	g
	feine Graupe	—	—	—	40	g

Zu II. 1. d. Statt der Fadennudeln können auch selbstgemachte Nudeln gegeben werden, wozu pro Portion 40 g Mehl und 1/3 Ei verwendet werden dürfen.

Zu II. 1. f. Das nach Bereitung von Bouillon verbleibende Fleisch kann nach der speziellen Bestimmung des Arztes unter die Kranken der 1. und 2. Beköstigungsform verteilt werden, doch so, daß diejenigen Rekonvaleszenten, welche in vorkommenden einzelnen Fällen etwa doppelte Fleischportionen erhalten sollen, hierbei vorzugsweise berücksichtigt werden.

Verpflegungsgegenstand	Zuthaten	Maß und Gewicht der Zuthaten für die 0,45 / 0,60 f. Gemüse Liter betragende Portion der 1. Beköstigungsform	0,45 2.	0,45 3.	0,45 4.	Benennung der Maße und Gewichte
h. Leberknödel	Leber	25	—	—	—	g
	alte Semmeln	60	—	—	—	g
	Eier	$^1/_2$	—	—	—	Stück
	Mehl	10	—	—	—	g
2. Rindfleisch.						
a. Gesottenes	Rindfleisch . . . . . . (Salz, Gewürz, Grünes nach Bedarf)	225	175	—	—	g
b. Gebratenes	Rindfleisch	225	—	—	—	g
	Butter	15	—	—	—	g
c. Boeuf à la mode . .	Rindfleisch	225	—	—	—	g
	Weinessig	0,05	—	—	—	l
3. Hammelfleisch (gesotten oder gebraten) .	Hammelfleisch (Keule) . . (Salz, Gewürz, Grünes nach Bedarf)	225	—	—	—	g
4. Schweinefleisch (gesotten oder gebraten) .	Schweinefleisch . . . . (Salz, Gewürz, Grünes nach Bedarf)	225	—	—	—	g
5. Kalbfleisch.						
a. Kalbsbraten	Kalbfleisch (Salz, Gewürz, Grünes nach Bedarf) . . .	—	—	175	—	g
	Butter	—	—	15	—	g
b. Kalbskotelett	Kalbfleisch . . .	—	—	175	—	g
	Butter	—	—	15	—	g
c. Eingemachtes	Kalbfleisch . . .	—	—	175	—	g
	Butter	—	—	15	—	g
	Mehl	—	—	15	—	g

Zu II. 1. h. Leberknödel werden meist in Verbindung mit Sauerkohl (Sauerkraut) auf die Beköstigungsübersicht gesetzt. Soll zu Leberknödeln ein anderes Gemüse als Sauerkohl gegeben werden, so kann dies geschehen nach dem Ansatze der Gebühr für die 2. Form (300 g).

Zu II. 2—5. Wenn in einem Lazaret einschl. der Lazaretgehilfen und der sonstigen Kommandierten weniger als 3 Personen am Mittagessen teilnehmen, können für jeden Teilnehmer 250 g Fleisch gewährt werden. Die Verabreichung dieser höheren Fleischportion ist auch zulässig, wenn von den an ein und demselben Tage zur Verwendung kommenden Fleischarten weniger als je 3 Portionen zur Herstellung des Mittagessens erforderlich sind. Eine etwaige Verordnung von Fleischbrühe (Bouillon) ist auf vorberegte Zuwendungen nicht von Einfluß.

Verpflegungsgegenstand	Zuthaten	Maß und Gewicht der Zuthaten für die 0,45 (0,60 f. Gemüse)	0,45	0,45	0,45	Benennung der Maße und Gewichte
		Liter betragende Portion der 1.	2.	3.	4. Beköstigungsform	
6. Trockene Gemüse.						
a. Erbsen	Erbsen	200	150	—	—	g
b. Linsen	Linsen	200	150	—	—	g
c. Semmelknödel	alte Semmeln	60	—	—	—	g
	Eier	1	—	—	—	Stück
	Mehl	12	—	—	—	g
7. Grüne Gemüse.						
a. Kartoffeln (Brühkartoffeln)	Kartoffeln	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
b. Gesäuerte Kartoffeln	Kartoffeln	400	300	—	—	g
	Weinessig	0,1	0,1	—	—	l
c. Geröstete Kartoffeln	Kartoffeln	400	300	—	—	g
	Butter	16	12	—	—	g
d. Kartoffelsalat	Kartoffeln	400	—	—	—	g
	Weinessig	0,05	—	—	—	l
	Salatöl	0,03	—	—	—	l
e. Kartoffelschnitze	Kartoffeln	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
f. Kartoffelpüree	Kartoffeln	400	300	—	—	g
	Milch	0,1	0,1	—	—	l
g. Mohrrüben	Gelbe Rüben	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g
h. Weiße Rüben	Rüben	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g
i. Rübenkraut	Rübenkraut	300	200	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g
k. Kohlrüben (Erdbotschen)	Kohlrüben	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g
l. Kohlrabi	Kohlrabi	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g

Zu 6 c. Semmelknödel werden nur mit Boeuf à la mode auf die Beköstigungsübersicht gesetzt.

Zu 7. Die Gemüse sind als ungeschält und ungeputzt im Gewichte berechnet.

Verpflegungsgegenstand	Zuthaten	Maß und Gewicht der Zuthaten für die 0,45 / 0,60 f. Gemüse Liter betragende Portion der 1. Beköstigungsform	2. (0,45)	3. (0,45)	4. (0,45)	Benennung der Maße und Gewichte
m. Bayerische Rüben . . .	Rüben	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g
n. Weißkohl (weißes Kraut)	Weißkohl	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g
o. Sauerkohl (Sauerkraut) mit Leberknödel . . .	Sauerkraut	200	—	—	—	g
	Butter	12	—	—	—	g
	Mehl	12	—	—	—	g
p. Sauerkohl (Sauerkraut) ohne Leberknödel . .	Sauerkraut	300	—	—	—	g
	Butter	12	—	—	—	g
	Mehl	12	—	—	—	g
q. Blaukohl (Blaukraut) .	Blaukraut	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g
r. Savoyerkohl (Wirsching)	Wirsching	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g
s. Grüne Bohnen . . .	Bohnen	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g
t. Grüne Erbsen	Erbsen	400	300	—	—	g
	Butter	12	9	—	—	g
	Mehl	12	9	—	—	g
8. Mehlspeisen.						
a. Mehlauflauf od. Pfannenkuchen	Mehl	—	—	40	—	g
	Eier	—	—	2	—	Stück
	Milch	—	—	0,1	—	l
	Butter	—	—	30	—	g
	Zucker	—	—	15	—	g
b. Griesauflauf	Gries	—	—	40	—	g
	Eier	—	—	2	—	Stück
	Milch	—	—	0,1	—	l
	Butter	—	—	30	—	g
	Zucker	—	—	15	—	g
III. Zum Abendessen.						
1. Brotsuppe	Brot	125	—	—	—	g
	Eier	1	—	—	—	Stück
	Butter	15	—	—	—	g

Verpflegungsgegenstand	Zuthaten	Maß und Gewicht der Zuthaten für die 0,45 / 0,60 f. Gemüse Liter betragende Portion der 1. Beköstigungsform	0,45 — 2.	0,45 — 3.	0,45 — 4.	Benennung der Maße und Gewichte
2. Kartoffelsuppe	Kartoffel	500	—	—	—	g
	Butter	30	—	—	—	g
3. Graupensuppe	feine Graupe	—	40	40	—	g
	Butter	—	9	9	—	g
4. Griessuppe	Gries	—	40	40	—	g
	Butter	—	9	9	—	g
5. Reissuppe	Reis	—	40	40	—	g
	Butter	—	9	9	—	g
6. Flaumsuppe	Eier	—	—	1	—	Stück
	Mehl	—	—	10	—	g
7. Bouillon	Rindfleisch	—	—	—	50	g
8. Schleimsuppe	Rindfleisch	—	—	—	50	g
	feine Graupe	—	—	—	40	g
9. Kalbfleisch.						
a. Kalbsbraten	Kalbfleisch	—	175	175	—	g
	Butter	—	15	15	—	g
b. Kalbskotelette	Kalbfleisch	—	175	175	—	g
	Butter	—	15	15	—	g
c. Eingemachtes	Kalbfleisch	—	175	175	—	g
	Butter	—	15	15	—	g
	Mehl	—	15	15	—	g
10. Mehlspeisen.						
a. Mehlschmarren	Butter	30	—	—	—	g
	Eier	1	—	—	—	Stück
	Mehl	100	—	—	—	g
	Milch	0,1	—	—	—	l
b. Semmelschmarren	Butter	30	—	—	—	g
	Eier	1	—	—	—	Stück
	Semmeln	80	—	—	—	g
	Milch	0,1	—	—	—	l
	Mehl	30	—	—	—	g
c. Milchreis	Reis	50	50	50	—	g
	Milch	0,3	0,3	0,3	—	l
	Zucker	9	9	9	—	g
d. Milchgries	Gries	50	50	50	—	g
	Milch	0,3	0,3	0,3	—	l
	Zucker	9	9	9	—	g

Verpflegungsgegenstand	Zuthaten	Maß und Gewicht der Zuthaten für die Portion der Beköstigungsform 1.	2.	3.	4.	Benennung der Maße und Gewichte
IV. Außergewöhnliche Beköstigung.						
1. Beefsteak	Filet oder geschabtes Rindfleisch	—	—	175	—	g
	Butter	—	—	15	—	g
	(Salz, Pfeffer, Zwiebeln nach Bedarf.)					
2. Haschee	Kalbfleisch	—	—	175	175	g
	Butter	—	—	15	15	g
3. Schinken	. . . .	—	100	100	—	g
4. Mehlauflauf	Mehl	—	—	—	40	g
	Eier	—	—	—	2	Stück
	Milch	—	—	—	0,1	l
	Butter	—	—	—	30	g
	Zucker	—	—	—	15	g
5. Meerrettig	Meerrettig	—	—	60	—	g
	Fleischbrühe oder Milch	—	—	0,15	—	l
	Butter	—	—	15	—	g
	Mehl	—	—	15	—	g
6. Senf (in Selbstbereitung oder durch Ankauf.)	. . . .	—	—	15	—	g
7. Äpfelmus	frische Äpfel	—	—	125	125	g
	Zucker	—	—	30	30	g
8. Getrocknete Pflaumen	Gedörrte Zwetschgen	—	—	80	80	g
	Zucker	—	—	15	15	g
9. Bouillon ohne Ei (pro Port. 0,45 l)	Rindfleisch	—	—	50	50	g
	Salz nach Bedarf.					
10. Bouillon mit Ei (pro Port. 0,45 l)	Rindfleisch	—	—	50	50	g
	Ei	—	—	1	1	Stück
11. Ei (weichgekocht pro Portion)	. . . .	—	—	1	1	Stück
12. Weinsuppe	leichter Wein	—	—	0,15	0,15	l
	Zucker	—	—	30	30	g
	Semmel	—	—	15	15	g
13. Schokolade	Schokolade (Tafel)	—	—	50	—	g
	Milch	—	—	0,3	—	l

Zu 12. Außerdem ein Zusatz von 0,15 l Wasser; an Stelle der Semmel kann auch ein wenig Kartoffelmehl zugesetzt werden.

Verpflegungsgegenstand	Zuthaten	Maß und Gewicht der Zuthaten für die Portion der Beköstigungsform 1.	2.	3.	4.	Benennung der Maße und Gewichte
14. Kakao	Kakaopulver	—	—	15	—	g
	Zucker	—	—	15	—	g
	Eigelb	—	—	1	—	Stück
15. Kaffee	Gebrannter Kaffee . . .	8	8	8	8	g
	Milch	0,1	0,1	0,1	0,1	*l*
	Zucker	15	15	15	15	g
16. Thee	Schwarzer oder grüner Thee	3	3	3	3	g
	Milch	0,1	0,1	0,1	0,1	*l*
	Zucker	15	15	15	15	g
17. Wasser, Selter- u. Soda-, Sauerbrunnen u. s. w. .	. . . .	1	1	1	1	Flasche (ortsübl.)
18. Wein	leichter Wein, bis zum Preise von 3 ℳ für das Liter .	—	0,15	0,15	0,15	*l*
	schwerer Wein, bis zum Preise von 5 ℳ für das Liter	—	0,15	0,15	0,15	*l*
	deutscher Schaumwein, bis zum Preise von 5 ℳ für die Flasche	—	—	1/2	—	Flasche
19. Exportbier (Porter) .	im Preise bis zu 50 ₰ pro Flasche	—	—	0,45	—	*l*
20. Butter	. . . .	—	30	30	—	g
21. Zitrone	Zitrone	—	—	1/2	1/2	Stück
	Zucker	—	—	30	30	g

Zu 14. Wird Kakao ohne Eigelb zubereitet, so erhöht sich die Portion des Kakaopulvers auf 25 g.

Zu 18. In erster Linie sind inländische Weine zu verwenden, es können jedoch auch ausländische angekauft werden, wenn mit inländischen nicht dieselbe Wirkung zu erzielen ist. In geeigneten Fällen darf auch Heidelbeerwein verordnet werden. Die Weinsorte bestimmt der ordinierende Sanitätsoffizier, wobei er sich indes an die im Lazaret üblichen Sorten im allgemeinen zu halten hat. Wo ärztlicherseits eine spezielle Angabe nicht gemacht wird, ist stets der leichte Wein zu verabreichen.

Zu 19. Darf nur an Stelle des Weines einzelnen Kranken verordnet werden.

Zu 21. Die Verabreichung von Zucker soll nur in Verbindung mit Zitrone, und zwar in den vom Arzte für den Gebrauch beider Gegenstände zugleich passend befundenen Fällen, stattfinden; sollte jedoch ärztlicherseits der Gebrauch von Zitronen für einzelne Kranke nicht angezeigt erscheinen, so darf für solche Kranke die Verordnung von Zucker allein nach dem Satze von 30 g für die Portion als Zusatz zum Trinkwasser stattfinden.

Verpflegungsgegenstand	Zuthaten	Maß und Gewicht der Zuthaten für die Portion der 1. Beköstigungsform	2.	3.	4.	Benennung der Maße und Gewichte
V. Getränke (gewöhnliche).						
1 Bier	Braun- oder Weißbier .	0,9	0,9	0,45	—	l
Zu V. 1. Das Bier der 1. und 2. Form kann in 2 Portionen auf Mittag und Abend verteilt werden.						
VI. An Stelle der gewöhnlichen Getränke.						
1. Milch	. . . .	—	0,5	0,5	0,5	l
VII. Brot und Semmel. (Auf den ganzen Tag.)						
1. Feineres Roggenbrot .	. . . .	333	333 oder	—	—	g
2. Semmel	. . . .	—	167	167 oder	—	g
3. Gerösteter Zwieback .	. . . .	—	—	100	—	g
Zu VII. Für Kranke in der 4. Beköstigungsform kann, sofern es der Zustand erfordert, eine Semmelportion zu 83 g oder eine Zwiebackportion zu 50 g als außergewöhnliche Verpflegung verabreicht werden.						
VIII. Im allgemeinen.						
Auf den ganzen Tag zur Verwendung zu den Speisen.						
1. Salz.						
30 g für jeden Kranken. Aus dieser Menge ist sowohl der Bedarf für die gewöhnlichen als auch für die außergewöhnlichen Speisen zu bestreiten Bei 20 Kranken und darunter dürfen indes auch für jeden an der Verpflegung teilnehmenden Lazaretgehilfen u. s. w. 15 g Salz für den Tag verrechnet werden.						
2. Butter.						
Dieselbe ist bei den einzelnen Speisen jedesmal mitberechnet.						
3. Gewürz und Suppenkräuter						
soviel als zur schmackhaften Bereitung der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Speisen erforderlich ist.						
Die Kosten für Beschaffung des Gewürzes 2c. dürfen den Betrag von 1 Pf. für den Tag und Kopf der Verpflegten, einschließlich der Lazaretgehilfen u. s. w., nicht überschreiten und können ohne weitere Berechnung verausgabt werden, sofern die durchschnittliche Zahl der täglich Verpflegten nicht mehr als 20 beträgt.						

Erläuterungen zu den Beköstigungsvorschriften.

1. Fällt aus.

2. Der tägliche Wechsel der Speisen wird, unter Vermeidung jeder Einförmigkeit namentlich auch der zu häufigen Verabreichung von trocknen Hülsenfrüchten nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen auf je $1/2$ oder ganzen Monat im voraus für alle 4 Beköstigungsformen bestimmt und danach die Beköstigungs-Übersicht*) (S. 454) angefertigt und vom Chefarzt unterzeichnet.

3. Die Auswahl der Speisen und Getränke hat innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bestimmungen der Beköstigungsvorschriften lediglich nach dem Bedürfnis der Kranken unter Beobachtung einer angemessenen Sparsamkeit zu erfolgen.

   Die 4. Beköstigungsform darf im Laufe der Behandlung nur dann verordnet werden, wenn der Zustand des Kranken eine Beköstigung in den übrigen Formen nicht gestattet.

4. Eine Getränkportion gehört nicht unbedingt zur täglichen Verpflegung; es kann jedoch jedem Kranken auf ärztliche Verordnung eine Portion der unter V. oder VI. aufgeführten Getränke verabreicht werden. Ist für einzelne Kranke für den Tag mehr als eine Portion aus V. oder VI. ausnahmsweise notwendig, so ist dies besonders zu begründen.

5. Falls Kranke mit der ihnen verordneten Beköstigungsform nicht auskommen und ein Wechsel der letzteren nicht angeht, kann ihnen eine Zulage aus der Reihe der unter IV. aufgeführten Speisen und Getränke als außergewöhnliche Beköstigung gewährt werden.

   Da diese außergewöhnliche Beköstigung den Kranken der 1. und 2. Beköstigungsform nur in beschränktem Maße gewährt werden darf, so ist es gestattet, denselben zum Mittagessen nötigenfalls eine doppelte Fleischportion (Ziffer 8) oder selbst eine doppelte Portion der gewöhnlichen Mittagskost ihrer Beköstigungsform zu verordnen. Derartige Verordnungen sind besonders zu begründen.

6. Wenn die Behandlungsweise gewisser Krankheitsformen eine reichlichere Verabreichung diätetischer Mittel erfordert, so ist die Gewährung von zwei und mehr Portionen eines und desselben Gegenstandes der außergewöhnlichen Beköstigung für den Tag und Kranken zulässig. Die diesbezüglichen Verordnungen sind jedoch seitens der ordinierenden Sanitätsoffiziere auf den Beköstigungsverordnungen ebenfalls besonders zu begründen. Aufgabe des Sanitätsamts ist es, darüber zu wachen, daß in dieser Beziehung nicht über das Maß des Notwendigen hinausgegangen wird.

7. Sind in besonderen Krankheitsfällen in den Beköstigungsvorschriften nicht aufgeführte Nahrungs-, Stärkungs- oder Erquickungsmittel z. B. Geflügel, Fische, Leguminose, Fruchtsaft, Preißelbeeren u. s. w. ausnahmsweise erforderlich, so ist deren Beschaffung von der nötigenfalls nachträglich einzuholenden Genehmigung des Sanitätsamts abhängig. Wegen Ankaufs fertig zubereiteter Speisen vergl. § 198,5 der F. S. O.

7a. Zu solchen Jahreszeiten, wo grüne Gemüse nicht zu haben sind, können an deren Stelle sogenannte Dörrgemüse (gedörrte grüne Gemüse) zur Krankenbeköstigung verwendet werden. Solchen Falles sind für alle Gemüsesorten gleichmäßig nach dem Satze von 35 g für die erste und von 30 g für die zweite Beköstigungsform zu gewähren.

---

*) Über den Inhalt dieser Übersicht müssen die ordinierenden Sanitätsoffiziere fortlaufend in Kenntnis gehalten werden.

8. Fällt aus.
9. Offiziere u. s. w. müssen sich in der Regel mit der vorgeschriebenen Lazaretkost begnügen, doch ist bei der Auswahl und Zubereitung der Speisen auf ihre gewohnte Lebensweise möglichst Rücksicht zu nehmen. Übrigens bleibt es ihnen unter Zustimmung des ordinierenden Sanitätsoffiziers überlassen, sich auch Speisen von außerhalb aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Auf die Höhe der zu zahlenden Durchschnittskosten bleibt dies ohne Einfluß.
10. Religionsvorschriften können bei den Beköstigungsverordnungen nur in den Grenzen der Beköstigungsvorschriften und nach Maßgabe des Krankheitszustandes berücksichtigt werden. Mehrkosten dürfen daraus nicht erwachsen.
11. An einem und demselben Tage sind so wenig wie möglich verschiedene Speisen und Getränke zu verabreichen. Dies gilt auch für die außergewöhnliche Beköstigung.
12. Den Kranken der 1. und 2. Beköstigungsform, sowie den im Lazaret beköstigten Lazaretgehilfen kann an dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs*) und Seiner Majestät des deutschen Kaisers, dann an dem ersten Tage der hohen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) je eine Portion der in den Beköstigungsvorschriften ausgesetzten Fleischspeisen, sowie je eine Portion Gemüse ꝛc. mit Genehmigung des Chefarztes besonders verabreicht werden, während die im Lazaret kommandierten Krankenwärter u. s. w. eine entsprechende Geldzulage von ihrem Stammtruppenteil erhalten.
13. Wegen Ausfüllung der Beköstigungsverordnungen siehe Beil. 17.
14. Wird schwer erkrankten, verheirateten Unteroffizieren ausnahmsweise das Verbleiben in ihrer Wohnung gestattet und bei ihnen die Verabreichung von Wein, als Ersatz für Arzneimittel erforderlich, so kann auf Grund besonderer, von dem betr. Stabs- oder Oberstabsarzt zu vollziehender Forderungszettel die portionsweise Verabreichung von Wein an diese Kranken aus dem Lazaret erfolgen. Für jeden Fall einer derartigen Weinverabreichung ist die Genehmigung des Sanitätsamts nachträglich einzuholen.
15. Die mit militärischen Behörden verbundenen Krankenkassen sind ermächtigt, für die im Dienste der Heeresverwaltung beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen die ärztlicherseits verordneten Stärkungsmittel (Wein u. s. w.) insoweit aus den Garnisonlazaretten zu beziehen, als solche in den letzteren vorrätig gehalten werden. Für die im Betriebe der Heeresverwaltung verunglückten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche für Rechnung der Unfallversicherungsfonds verpflegt werden, hat diese Maßnahme von der 14. Woche ab stets einzutreten.

Die Verabreichung der Stärkungsmittel kann von dem Garnisonlazaret auf Grund der ärztlichen Verordnung, welche mit Einverständnis des Vorstandes der Krankenkasse zu versehen ist, unmittelbar an die Beteiligten erfolgen. Die dafür zu entrichtenden Selbstkosten sind vierteljährlich an das Garnisonlazaret auf Grund entsprechender Forderungsnachweise abzuführen.
16. Fällt aus.

*) Vergl. Allerh. Verordg. v. 18. September 1886 Nr. 15509, V. Bl. Seite 401—402.

Zu Ziffer 2 der Erläuterungen.

Muster.

Beköstigungs-Übersicht,

nach welcher der Wechsel der gewöhnlichen Kost für die Kranken in dem Lazaret zu .... für den Monat .... 18 ...... bestimmt ist.

	Tag	Frühstück	Mittagessen				Abendessen			
			Beköstigungsform				Beköstigungsform			
			1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
1	Montag	1. 2. 3. Form Kaffee 4. Milch	Graupe Rindfleisch Erbsen	Graupe Rindfleisch Erbsen	Graupe Koteletts	Bouillon	Kartoffel- suppe	Gries Milchreis	Gries Milchreis	Bouillon
2	Dienstag	"	Reis Rindfleisch Weißkohl	Reis Rindfleisch Weißkohl	Reis Auflauf	"	Milchgries	Graupe Milchgries	Graupe Braten	"
3	Mittwoch	"	Gries Rindfleisch Kartoffelschnitz	Gries Rindfleisch Kartoffelschnitz	Gries Eingemachtes Kalbfleisch	"	Mehl- schmarren	Reis Eingemachtes Kalbfleisch	Reis Eingemachtes Kalbfleisch	"
4	Donnerstag	"	Leberknödel Rindfleisch Sauerkohl	Reis Rindfleisch Kartoffelpüree	Reis Braten	"	Milchreis	Graupe Milchreis	Graupe Milchreis	"
5	Freitag	"	Graupe Rindfleisch Blaukohl	Graupe Rindfleisch Blaukohl	Graupe Auflauf	"	Semmel- schmarren	Gries Braten	Gries Braten	"
6	Samstag	"	Gries Rindfleisch Weiße Rüben	Gries Rindfleisch Weiße Rüben	Gries Koteletts	"	Milchgries	Reis Milchgries	Reis Milchgries	"
7	Sonntag	"	Fadennudeln Schweinsbrat. Kartoffelsalat	Fadennudeln Rindfleisch Geröst. Kartoff.	Flaumsuppe Kalbsbraten	"	Brotsuppe mit Ei	Graupe Eingemachtes Kalbfleisch	Graupe Eingemachtes Kalbfleisch	"

u. s. w.

.... den .... ten .... 18 ....

Garnisonlazaret.

Der Chefarzt

N. N.

Oberstabsarzt I. Klasse.

Muster.

Beköstigungsverordnung

Beilage 15
zu § 84, 2.

für die Kranken

im .... Lazaret zu ....

für den .... 18 ....

Bestand waren den .... 18 .... Kranke,
Zugang „ „ .... 18 .... „
Summe des Bestandes und Zuganges .... Kranke.
Abgang den .... 18 .... „
bleiben am ....18..... Bestand und zu verpflegen............Kranke.

Zahl der Kranken	Beköstigungsform 1.	Beköstigungsform 2.	Beköstigungsform 3.	Beköstigungsform 4.	Frühstück, Gewöhnliche Kost, Kaffee mit Milch und Zucker 1.	Frühstück, Gewöhnliche Kost, Kaffee mit Milch und Zucker 2.	Frühstück, Gewöhnliche Kost, Kaffee mit Milch und Zucker 3.	Frühstück, Gewöhnliche Kost, Milch 4.	Frühstück, In Stelle derselben, Milch 1.	Frühstück, In Stelle derselben, Milch 2.	Frühstück, In Stelle derselben, Milch 3.	Frühstück, In Stelle derselben, Bouillon, Schleimsuppe 4.	Summe der Portionen	Mittagessen, Gewöhnliche Kost 1.	Mittagessen, Gewöhnliche Kost 2.	Mittagessen, Gewöhnliche Kost 3.	Mittagessen, Bouillon, In Stelle derselben Schleimsuppe 4.	Summe der Portionen	Fleisch zur Mittagskost, Rindfleisch 1.	Fleisch zur Mittagskost, Rindfleisch 2.	Fleisch zur Mittagskost, Rindfleisch 3.	Abendessen, Gewöhnliche Kost 1.	Abendessen, Gewöhnliche Kost 2.	Abendessen, Gewöhnliche Kost 3.	Abendessen, Bouillon, In Stelle derselben Schleimsuppe 4.	Summe der Portionen	Zugabe, Brot, Roggenbrot 1.	Zugabe, Brot, Roggenbrot 2.	Zugabe, Brot, Semmel 2.	Zugabe, Brot, Semmel 3.	Zugabe, Brot	Getränke, Bier, braun 1.	Getränke, Bier, braun 2.	Getränke, Bier, braun 3.	Getränke, Bier, weiß 1.	Getränke, Bier, weiß 2.	Getränke, Bier, weiß 3.	Getränke, Milch	Getränke	Getränke	Summe der Getränke-Portionen
52	40	5	7	—	38	4	3	—	—	—	—	7	52	40	5	7	—	52	40	5	7	40	5	7	— —	52	40	5	—	7		8	2	—	—	—	—	4	—	—	14

Außergewöhnliche Beköstigung.

Beefsteak	Port.	Bouillon mit Ei	Port.	Zitronen	Stück	Deutscher Schaumwein	Port.
Haschee	„	Butter	„	Zucker	g	Semmel zu 83 g	Stück
Schinken	„	Kakao	„	Wein, leichter: Rot-	Port.	Milch	Port.
Mehlauflauf	„	Schokolade	„	Wein, leichter: Rhein-	„	Wasser, Selters- ꝛc.	Flasche
Meerrettig	„	Kaffee m. Milch u. Zucker	„	Wein, leichter: Ungar-	„	Wasser, Soda-	„
Senf	„	Eier	Stück	Wein, schwerer: Burgunder-	„		
Apfelmus	„	Exportbier	Port.	Wein, schwerer: Rhein-	„	Verteilung der außergewöhnlichen Kost umstehend.	
Pflaumen, getrocknete	„	Weinsuppe	„	Wein, schwerer: Ungar-	„		
Bouillon ohne Ei	„	Thee	„	Wein, schwerer: Port-	„		

Von der außergewöhnlichen Kost erhalten:

Name und Charge	Beköstigungsform	Krankheit bezw. Begründung	Beefsteak	Schinken	Auflauf	Apfelmus	Bouillon	Butter	Weinsuppe	Thee	Zitronen	Zucker	u. s. w.
Meyer, Gem.	3	Lungenentzündung											
Müller, Unteroffiz.	„	Typhus											
u. s. w.													
		Summe											

N. N.
Stabsarzt.

N. N.
Assistenzarzt.

Beilage 16
zu § 84, 3.

Haupt-Beköstigungsnachweisung

für

die Kranken

im Garnisonlazaret zu ....

für den .... 18..........

Bestand waren den .... 18 .... Kranke
Zugang am .... 18 .... "

Summe des Bestandes und Zuganges .... Kranke
Abgang den .... 18 .... "

Bleiben Bestand und zu verpflegen den .... 18 .... Kranke

Zahl der Kranken bezw. der zu Beköstigenden	Beköstigungsform 1.	2.	3.	4.	Ordinierende Sanitätsoffiziere	Frühstück: Gewöhnliche Kost: Kaffee mit Milch und Zucker 1.	2.	3.	Milch 4.	In Stelle derselben: Milch 1.	2.	3.	Bouillon, Schleimsuppe 4.	Summe der Portionen	Mittagessen: Gewöhnliche Kost 1.	2.	3.	Bouillon	In Stelle derselben: Schleimsuppe 4.	Summe der Portionen
Stat. I. 28.	6	4	14	4	Stabsarzt N. N.	6	4	14	4	—	—	—	—	28	6	4	14		4	28
Stat. II. 49.	2	41	6	—	Stabsarzt N. N	2	41	6	—	—	—	—	—	49	2	41	6		—	49
					Außerdem sind zu beköstigen:															
2c.					Lazaretgehilfen															
2c.					Rechnungsführer . . .															
2c.					Polizeiunteroffiziere . .															
2c.					Krankenwärter															
2c.					Hausdiener . .															
2c.					Köchinnen . .	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—		—	2
77	8	45	20	4	Summe	10	45	20	4	—	—	—	—	79	10	45	20		4	79

Außergewöhnliche

Zahl der Kranken	Beköstigungsform 1.	2.	3.	4.	Ordinierende Sanitätsoffiziere	Beefsteak	Haschee	Schinken	Mehl-Auflauf	Meerrettig	Senf	Apfelmus	Pflaumen, getrocknete	Bouillon ohne Ei	Bouillon mit Ei	Butter	Kakao	Schokolade	Kaffee mit Milch und Zucker	Eier	Exportbier
Stat. I. 28.	6	4	14	4	Stabsarzt N. N.	6	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Stat. II. 49.	2	41	6	—	Stabsarzt N. N.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
77	8	45	20	4	Summe	6	1	1	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—

Der Chefarzt
N. N.
Oberstabsarzt I. Klasse.

Fleisch zur Mittagskost			Abendessen						Zugabe																
			Gewöhnliche Kost				In Stelle derselben	Summe der Portionen	Brot					Getränke											Summe der Getränke-Portionen.
														Bier											
														braun			weiß								
	Rindfleisch					Bouillon	Schleimsuppe		Roggenbrot		Semmel									Milch					
1.	2.	3.	1.	2.	3.	4.			1.	2.	2.	3.		1.	2.	3.	1.	2.	3.						
6	4	14	6	4	14	—	4	28	6	4	—	14	—	—	8	4	—	—	—	12	—	—	—	—	24
2	41	6	2	41	6	—	—	49	2	41	—	6	—	—	27	2	—	—	—	19	—	—	—	—	48
2	—	—	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
10	45	20	10	45	20	—	4	79	10	45	—	20	—	2	35	6	—	—	—	31	—	—	—	—	74

Beköstigung.

						Wein																				
						a. leichter				b. schwerer																
Weinsuppe	Thee	Zitronen	Zucker			Rot-	Rhein-	Ungar-		Burgunder-	Rhein-	Ungar-	Port-	deutscher Schaum-	Semmel	Milch	Wasser, Selters-, ꝛc.	Wasser, Soda-								
2	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	6	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Für die Richtigkeit
N. N.
Lazaret-Inspektor.

Beilage 17
zu § 84, 5.

Anleitung
zur Aufstellung der Beköstigungsverordnungen.

1. Die Bestimmung darüber, welche Kost in den Lazaretten zu verabreichen ist, erfolgt mittelst der Beköstigungsverordnungen (§ 84 der F. S. O.). In Lazaretten ohne Stationsbehandlung wird überhaupt nur eine, in Lazaretten mit Stationsbehandlung für jede Station eine Beköstigungsverordnung aufgestellt. Die Stations-Beköstigungsverordnungen werden demnächst in eine Hauptnachweisung (Haupt-Beköstigungsnachweisung) zusammengetragen.
2. Die Reihenfolge der in die Beköstigungsverordnungen bezw. in die Haupt-Beköstigungsnachweisungen Aufzunehmenden ist so zu ordnen, daß zunächst die einzelnen Stationen und die für die Kranken derselben verordnete Beköstigung hintereinander, danach die Portionen der Lazaretgehilfen und schließlich die der etwa zu beköstigenden Rechnungsführer, Polizei-Unteroffiziere, Krankenwärter, Hausdiener und Köchinnen (für jede Gattung summarisch) aufgeführt werden.
3. Die Beköstigungsverordnung wird derart ausgefüllt, daß im Kopfe der für Frühstück, Mittag- und Abendessen bestimmten Abteilungen und Spalten die Benennung der für den betreffenden Tag zu verabreichenden, vom Lazaret im voraus bestimmten, gewöhnlichen Kost und der in Stelle derselben für einzelne Kranke verordneten Kost eingetragen wird. Für jede Portion der zuletzt erwähnten Kost fällt eine Portion der gewöhnlichen aus, so daß die Zahl der in jeder Beköstigungsform zu verabreichenden Portionen an gewöhnlicher Kost und der statt derselben zu verabreichenden Speisen mit der Zahl der in dieser Beköstigungsform aufgeführten Kranken genau übereinstimmen muß.

   Die gewöhnliche Kost bildet in allen vier Formen die Regel und als solche wird verabreicht:

   Zum Frühstück in der 1., 2. und 3. Form Kaffee, in der 4. Form Milch (0,5 Liter).

   Zum Mittagessen:

   In 1. Form Suppe 0,45 Liter, Rindfleisch 225 g, Gemüse 0,60 Liter,
   „ 2. „ „ 0,45 „ „ 175 g, „ 0,45 „
   „ 3. „ „ 0,45 „ Kalbfleisch 175 g, oder Mehlspeisen, oder Milchspeisen,
   „ 4. „ Bouillon 0,45 Liter.

   Zum Abendessen:

   In 1. Form Suppe 0,45 Liter, oder Mehlspeise oder Milchspeise,
   „ 2. „ „ 0,45 „ Kalbfleisch 175 g oder Milchspeise,
   „ 3. „ „ 0,45 „ und Milchspeise oder Kalbfleisch 175 g,
   „ 4. „ Bouillon 0,45 Liter.

4. In die Abteilung „Brot" werden die zu verabreichenden, gewöhnlichen Brot- bezw. Semmel-Portionen eingetragen.
5. In die für die Eintragung der Getränke bestimmten Spalten wird das gewöhnliche Getränk, sowie dasjenige eingetragen, welches in Stelle desselben verabreicht wird.

   Die Zahl aller Getränkeportionen darf die Gesamtzahl der Kranken nicht übersteigen, wohl aber, da eine Getränkeportion nicht notwendig zur Verpflegung gehört, hinter derselben zurückbleiben.
6. In die Übersicht der „außergewöhnlichen Beköstigung" gehören alle Speisen und Getränke, welche neben der gewöhnlichen Portion gegeben werden, also auch die über die einfache Portion hinausgehenden Portionen der gewöhnlichen u. s. w. Kost. (Ziffer 4 und 5 der Erläuterungen zu den Beköstigungsvorschriften Beil. 14.)

   Die Eintragung erfolgt unter Angabe von Namen und Krankheit des betreffenden Kranken. Am Schluß der Eintragungen wird die Summe der gleichartigen Portionen gezogen. In die Haupt-Beköstigungsnachweisung werden nur diese Schlußsummen der Stations-Beköstigungsverordnungen übertragen.
7. Die Spalte „Abendessen" ist erst auszufüllen, wenn die Portionszahl für dasselbe nach stattgefundenem Zu- und Abgange der Kranken an jedem Tage feststeht. Der Unterschied der Portionszahl zwischen Mittags- und Abendessen ist beim Zu- und Abgange, bezw. bei den Beköstigungsformen an geeigneter Stelle zu erläutern.

   Werden nach Anfertigung der Beköstigungsverordnungen noch Kranke in das Lazaret aufgenommen, so sind dieselben unter „Nachtrag" in den Beköstigungsverordnungen bezw. der Haupt-Beköstigungsnachweisung zu führen.
8. Die Berechnung der zur Herstellung der verordneten Speisen u. s. w. nötigen Lebensmittel ist Sache des Ökonomiebeamten bezw. Rechnungsführers. Bei Aufstellung der Haupt-Beköstigungsnachweisung ist die sich ergebende Zahl der zu Verpflegenden mit dem Krankenbestande des täglichen Verpflegungs-Rapports zu vergleichen. Stellen sich hierbei Abweichungen heraus, so läßt der Chefarzt dieselben unverzüglich aufklären bezw. durch die ordinierenden Sanitätsoffiziere berichtigen.

Beilage 18.
Fällt aus.

Beilage 19
zu § 88, 6.

Dienstanweisung
für die Stationsaufseher in den Friedenslazaretten.

1. Der Stationsaufseher führt neben seinen allgemeinen Dienstobliegenheiten als Lazaretgehilfe die Aufsicht über eine Krankenstation. Diese Aufsicht soll sich namentlich auf die Pflege und Wartung der Kranken, die Verteilung der Speisen und Getränke, die kleineren Wirtschafts- und Polizeiangelegenheiten und die Handhabung des Gesundheitsdienstes innerhalb der Station erstrecken. Außerdem fällt dem Stationsaufseher die Führung der Schreibgeschäfte der Station zu, wenn hiermit nicht seitens des ordinierenden Sanitätsoffiziers ein anderer Lazaretgehilfe der Station beauftragt wird.
2. Der Stationsaufseher teilt dem der Station zugewiesenen Pflegepersonal nach den Anordnungen des ordinierenden Sanitätsoffiziers die Geschäfte zu und überwacht deren Ausführung. Zu diesem Zweck hat er sich mit den für das genannte Personal gegebenen Bestimmungen, insbesondere auch mit der Dienstanweisung für die Krankenwärter, genau bekannt zu machen.

   Derselbe hat den auf den ökonomischen Dienst bezüglichen Anordnungen der Lazaretinspektoren u. s. w. nachzukommen.
3. Bei der Aufnahme von Kranken sorgt der Stationsaufseher dafür, daß der Kranke auf die Station gebracht und gebettet werde.

   Das für den Zugegangenen neu angelegte Krankenblatt ist dem assistierenden Sanitätsoffizier der Station bei dem Nachmittags-Krankenbesuche vorzulegen.
4. Der Stationsaufseher hat die zu Krankenwachen kommandierten Lazaretgehilfen und Krankenwärter zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß sich dieselben immer bei den ihrer Wartung anvertrauten Kranken aufhalten.

   Ob und inwieweit die Stationsaufseher selbst zur Übernahme von Krankenwachen heranzuziehen sind, hängt von der Zahl der zu leistenden Krankenwachen ab und unterliegt der Bestimmung des Chefarztes.
5. Der Stationsaufseher begleitet den ordinierenden und auch den assistierenden Sanitätsoffizier bei den Krankenbesuchen von Lagerstelle zu Lagerstelle. Er hat die von demselben hinsichtlich der Wartung und Pflege der Kranken erteilten Aufträge sogleich aufzuzeichnen und für deren pünktliche Ausführung zu sorgen; in denjenigen Fällen aber, wo die Ausführung des Verlangten nur durch Vermittelung des Lazaretinspektors erfolgen kann, dem letzteren Mitteilung zu machen.

6. Der Stationsaufseher hat die auf der Station vorrätig zu haltenden Arzneien, ärztlichen Instrumente, Geräte und Verbandmittel in Verwahrung. Er ist dafür verantwortlich, daß die zum äußeren oder inneren Gebrauch verschriebenen starken Arzneimittel (wie Karbolsäure, Sublimatlösungen, Opium u. s. w.) nach ärztlicher Bestimmung stets unter Verschluß gehalten und lediglich in der verordneten Weise verwendet werden.

7. Der Stationsaufseher achtet darauf, daß in den Krankenzimmern stets reine und gesunde Luft, sowie auch sonst größte Reinlichkeit, während der Heizungszeit der erforderliche Wärmegrad vorhanden ist. Er läßt die Zimmer möglichst oft, wenn es Witterung und Zustand der Kranken gestatten durch Öffnen der Fenster bezw. durch richtige Handhabung der Lüftungsvorrichtungen, lüften und aus denselben alles entfernen, was die Luft verderben oder üblen Geruch verbreiten kann.

8. Der Stationsaufseher überwacht die Verteilung der Beköstigung an die Kranken nach den auf den Kopftafeln vermerkten Beköstigungsformen und sonstigen Vorschriften; er gestattet nicht, daß ein Kranker von den Speisen nach Belieben nimmt. Er hat darauf zu achten, daß die Speisen, welche warm gegessen werden sollen, bei der Verabfolgung an die Kranken einen angemessenen Wärmegrad haben, sowie daß das Trinkwasser kühl und frisch verabreicht wird.

9. Lehnen einzelne Kranke die Annahme der Speisen ab, so werden ihnen dennoch die vorgeschriebenen Portionen zugeteilt und während der Essenszeit bei ihnen belassen.

Nach beendeter Mahlzeit wird das stehengebliebene oder übrig gelassene Essen durch die Krankenwärter fortgeschafft. Der Stationsaufseher darf nicht gestatten, daß andere Kranke diese Speisen oder Getränke an sich nehmen, oder daß ein Kranker dem anderen Speisen oder Getränke überläßt.

Über die Kranken, welche nicht im stande waren, die ihnen verordneten Speisen zu verzehren, ist dem ordinierenden Sanitätsoffizier bei dem nächsten Krankenbesuch Meldung zu machen.

10. Der Stationsaufseher darf nicht zulassen, daß die Krankenwärter oder Lazaretgehilfen Speisen oder Getränke für die Kranken ankaufen oder ihnen solche anderweit zuwenden, er hat vielmehr in einem solchen Falle sofort davon dem wachthabenden Sanitätsoffizier Meldung zu machen.

11. Er besorgt für diejenigen Kranken, welchen der ordinierende Sanitätsoffizier das Lesen gestattet hat, Bücher aus der Lazaret-Bibliothek und gibt dieselben in gutem Zustande dorthin zurück.

12. Der Stationsaufseher ist verpflichtet, auf die Aufrechthaltung und Befolgung der für die Kranken vorgeschriebenen, in jeder Krankenstube ausgehängten Verhaltungsbefehle zu sehen.

Er hat den Lazaretinspektor bezw. Rechnungsführer in der Beaufsichtigung der auf der Station befindlichen Geräte u. s. w. zu unterstützen und darf nicht dulden, daß diese Geräte zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken benutzt oder mutwillig beschädigt werden.

13. Sofern ein anderer Lazaretgehilfe mit der Führung der Schreibgeschäfte der Station beauftragt ist, hat der Stationsaufseher die pünktliche Erledigung derselben zu überwachen, also namentlich die Anlegung der Krankenblätter, die Aufstellung und Führung der Kopftafeln, die Führung der Stationsliste, die Anfertigung der Beköstigungsverordnungen u. s. w.

Die Belegungsnachweise der Krankenstuben seiner Station und die täglichen Veränderungsnachweisungen hat der Stationsaufseher in jedem Falle selbst aufzustellen.

14. Für die richtige Ausführung von Desinfektionen auf der Station sorgt der Stationsaufseher; mit den einschlägigen Bestimmungen hat er sich genau bekannt zu machen.

15. Wenn ein Kranker stirbt, hat der Stationsaufseher das bei der Leiche befindliche Eigentum des Verstorbenen sogleich an den Lazaretinspektor oder Rechnungsführer zu übergeben.

16. Ein Stationsaufseher hat nach der Anweisung des Chefarztes den Lazaret-Tagesdienst wahrzunehmen. Der Stationsaufseher vom Tagesdienst muß stets im Lazaret anwesend sein. Er führt die Aufsicht während der Nacht auf den Stationen. Er ist verpflichtet, durch wiederholte Rundgänge in allen Krankenstationen sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die zur Nachtwache bei den Schwerkranken kommandierten Lazaretgehilfen und Krankenwärter wach sind, sowie daß in den Krankenzimmern und auf den Fluren Ruhe und Ordnung herrscht.

Falls ihm der Zustand eines Kranken die Gegenwart des Arztes erforderlich zu machen scheint, meldet er dies dem wachthabenden Sanitätsoffizier. Morgens stattet der Stationsaufseher dem Chefarzt Meldung über den Verlauf des Nachtdienstes ab.

Wenn außerhalb der Dienststunden der Lazaretapotheke und in Abwesenheit des Militärapothekers Arzneien aus der Lazaretapotheke entnommen werden müssen, so besorgt der Stationsaufseher vom Tagesdienst den Schlüssel zur Apotheke aus dem Geschäftszimmer und bringt ihn demnächst auch wieder dahin zurück.

Beilage 20
zu § 88, 7.

Dienstanweisung
für die Krankenwärter in den Friedenslazaretten.

1. Der Dienst der Krankenwärter besteht in allen für die Wartung und Pflege der Kranken erforderlichen Dienstleistungen und Handreichungen (auch bei Operationen), in der Hilfeleistung beim Fortschaffen von Kranken und in denjenigen häuslichen und wirtschaftlichen Dienstverrichtungen, welche zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit im Lazaret notwendig werden.

   Zur Ausübung der Pflichten eines Krankenwärters sind Rechtschaffenheit und Nüchternheit, unverdrossene Arbeitsluft, ein bescheidenes und menschenfreundliches Benehmen, Ordnungsliebe und Reinlichkeit notwendige Eigenschaften.

2. Der Vorgesetzte der Krankenwärter ist der Chefarzt des Lazarets; nächst diesem sind die Krankenwärter bezüglich des ökonomischen Dienstes den oberen Lazaretbeamten und in Ermangelung von solchen dem Lazaret-Rechnungsführer, bezüglich des Kranken-Warte- und Pflegedienstes dem ordinierenden, assistierenden und wachthabenden Sanitätsoffizier unterstellt. Außerdem haben die Krankenwärter auch den auf den Krankenwartedienst bezüglichen Anordnungen des Stationsaufsehers oder Lazaretgehilfen, dem sie durch den Dienst untergeordnet werden, Folge zu leisten.

   Das allgemeine Dienstverhältnis der Krankenwärter als Personen des Soldatenstandes gegenüber den übrigen Personen des Soldatenstandes wird hierdurch nicht berührt.

3. Die Krankenwärter haben auf alle Bedürfnisse der Kranken die sorgsamste Aufmerksamkeit zu richten und wahrgenommenen Übelständen, soweit ihnen dies möglich ist, entweder sogleich selbst abzuhelfen oder einem Lazaretgehilfen bezw. dem Stationsaufseher von solchen Anzeige zu machen, damit von dessen Seite das Nötige zur Abhilfe geschieht.

4. Bei ihren Dienstverrichtungen in den Lazaretten müssen die Krankenwärter sich ruhig verhalten, namentlich sich hüten, durch geräuschvolles Wesen, laute Gespräche u. s. w. die Ruhe der Kranken zu stören.*)

5. Die Krankenwärter erhalten das Stubengerät, Geschirr u. s. w. von dem Lazaretinspektor bezw. Rechnungsführer zugeteilt. Sie müssen damit behutsam umgehen, nichts aus Unaufmerksamkeit beschädigen und darauf acht haben, daß auch die Kranken mit den Geräten vorsichtig umgehen und weder aus Sorglosigkeit noch aus Mutwillen etwas verderben. Sie müssen dafür sorgen, daß die Geräte und Geschirre jeder Art gleich nach gemachtem Gebrauch gereinigt und entweder bis zu ihrer nächsten Benutzung an den dazu bestimmten Ort gestellt oder rein und trocken zurückgegeben werden.

---

*) Das von den Krankenwärtern während des Krankenpflegedienstes benützte Schuhzeug darf nicht mit Nägeln oder Absatzeisen versehen sein.

6. Die Krankenwärter besorgen in Lazaretten, in denen für diese Verrichtungen nicht besondere Hausdiener angenommen sind, die Stubenheizung, das Anmachen und Unterhalten des Feuers der Theeküchen und Baderäume nach den Anweisungen des Lazaretinspektors bezw. Rechnungsführers und holen sich die dazu nötigen Feuerungsmittel aus den betr. Aufbewahrungsorten. Sie müssen mit den Feuerungsmitteln sparsam umgehen und jede nötige Vorsicht zur Verhütung von Feuersgefahr anwenden, auch dafür Sorge tragen, daß beim Einheizen kein Rauch in die Stube tritt. Die Krankenwärter sollen darauf sehen, daß der ärztlicherseits verlangte Wärmegrad der Krankenstube erreicht wird. An den Öfen der Krankenstuben darf nichts getrocknet werden.

In Lazaretten ohne Hausdiener kann den Krankenwärtern auch das Zerkleinern des Brennholzes übertragen werden, sofern ihnen der sonstige Dienst hierzu Zeit läßt. Die Bestimmung hierüber steht dem Chefarzt zu.

7. Die Krankenwärter haben die Stuben- und Flurlampen und, falls Hausdiener nicht vorhanden sind, auch die Hof- und Straßenlaternen bei eintretender Dämmerung anzuzünden und dafür zu sorgen, daß diese Lampen und Laternen die vorgeschriebene Zeit hindurch genügend hell brennen und zu diesem Zweck sich stets in reinem Zustande befinden. Die Reinigung selbst darf nur am Tage stattfinden.

8. Eine wichtige Obliegenheit der Krankenwärter ist die Reinigung der Krankenstuben. Der Fußboden derselben wird jeden Morgen, gleich nachdem die Kranken ihr erstes Frühstück genossen haben, nach gehöriger Befeuchtung, nötigenfalls mit starkem Karbolwasser, gefegt und aufgewischt, Fenster, Öfen, Schränke, Schemel, Tische u. s. w. werden abgewischt. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf den Raum unter den Lagerstätten und hinter den Öfen, sowie auf die Zimmerecken, Lüftungs- und Zentralheizungsöffnungen, Fensterbecher u. s. w. zu richten. Jedes Aufwirbeln von Staub ist zu vermeiden.

Außerdem ist jede bei der Krankenbehandlung nicht immer zu vermeidende, im Laufe des Tages vorkommende Verunreinigung des Fußbodens u. s. w. sofort durch gründliche Reinigung zu beseitigen. Der in den Drahtmatrazen sich ansammelnde Staub muß von Zeit zu Zeit durch Ausbürsten entfernt werden.

9. Während des Reinigens der Stuben und eine Zeit lang nach Beendigung desselben ist durch Öffnen der Fenster oder Thüren für den Zutritt von reiner, frischer Luft zu sorgen; das Entstehen von Zugluft muß dabei jedoch vermieden werden. Das Öffnen der Fenster hat zur Verhütung von Beschädigungen mit Vorsicht zu geschehen; dabei darf das Einlegen von Sturmhaken oder anderen Befestigungsmitteln (Holzklötzchen u. s. w.) nicht versäumt werden.

10. Zur dauernden Erhaltung einer guten Luft in der Krankenstube ist es Pflicht der Krankenwärter, die Lüftungsvorrichtungen nach der ihnen besonders zu erteilenden Anweisung genau zu handhaben, im übrigen aber alles von den Stuben fern zu halten, was zur Verschlechterung der Luft beitragen würde.

Es müssen daher Nachteimer, Steckbecken und alle sonstigen Geschirre, deren Benutzung einen üblen Geruch verbreitet, nach jedesmaligem Gebrauche sofort aus dem Zimmer geschafft und gereinigt werden. Speigläser und Spucknäpfe werden so oft ausgeleert, als es ihr Gebrauch nötig macht, und alsdann mit etwas Wasser gefüllt.

Ist ärztlicherseits die Aufbewahrung der Ausleerungen bis zum Hauptkrankenbesuche angeordnet, so werden die betreffenden Geschirre gut zugedeckt auf dem Abtritt aufbewahrt.

11. Den Krankenwärtern obliegt auch die Reinigung der Flure, Treppen und der übrigen Lazareträume, der Lazarethöfe und der Straße vor dem Gebäude. Da, wo Hausdiener vorhanden sind, gehört dies zu den Verrichtungen der letzteren.

Damit das Gebäude nicht durch zu große Nässe Schaden leide, darf bei dem im Innern desselben stattfindenden Scheuern nicht zu viel Wasser verbraucht werden.

12. Die Krankenwärter müssen die Kranken zur Beobachtung des ärztlicherseits vorgeschriebenen Verhaltens durch liebreiches Zureden zu bewegen suchen, schwachen Kranken, falls ihnen dies vom Arzte übertragen wird, die Arznei zur gehörigen Zeit eingeben und dafür sorgen, daß der Schlaf eines Kranken nicht gestört werde.

13. Denjenigen Kranken, welche sich selbst nicht helfen können, müssen sie beim Wechsel der Leibwäsche behilflich sein, ihnen jeden Morgen Gesicht und Hände und, so oft erforderlich, auch den übrigen Körper waschen und gehörig abtrocknen, wobei die ärztliche Anordnung zu beachten ist, ob dies mit kaltem oder mit warmem Wasser geschehen soll. Wunden oder sonst schmerzhafte Teile des Körpers der Kranken sind hierbei sorgfältig zu schonen. Solchen Kranken muß ferner täglich das Haar gekämmt, ihnen überhaupt hilfreiche Hand geleistet, auch unverdrossen jede Dienstleistung und Hilfe gewährt werden, welche zur Erleichterung ihres Zustandes beitragen kann. Den andern Kranken geben die Krankenwärter die Geschirre zum Waschen und reinigen letztere nach gemachtem Gebrauch.

14. Die Krankenwärter haben denjenigen Kranken, die sich oft verunreinigen, eine Unterlage von wasserdichtem Stoff unterzubreiten, außerdem aber auch den Körper solcher Kranken nach jeder Verunreinigung sofort wieder zu reinigen. Bemerken sie hierbei, daß ein Kranker sich durchliegt, so haben sie solches sogleich dem Stationsaufseher oder dem wachthabenden Sanitätsoffizier zu melden.

15. Die Lagerstellen der Schwerkranken werden, sobald die Zimmer hinlänglich erwärmt sind, an jedem Morgen durch die Krankenwärter gemacht. Dabei ist das Lager auf das Sorgfältigste zu ordnen; beim Niederlegen des Kranken sind namentlich Falten des Lakens und der Leibwäsche zu vermeiden bezw. sorgfältig zu glätten. Bemerken die Wärter beim Ordnen des Bettes Verunreinigungen der Wäsche, so haben sie unaufgefordert dem Stationsaufseher davon Meldung zu machen.

Den Wechsel der Krankenwäsche u. s. w. besorgen die Krankenwärter nach den Weisungen des Lazaretinspektors bezw. Rechnungsführers.

16. Die Speisen und Getränke für die Kranken werden den Krankenwärtern im Beisein des Lazaretinspektors bezw. Rechnungsführers übergeben. Sobald dies geschehen ist, muß jedem Kranken seine Portion vorgesetzt werden; schläft ein Kranker, so ist zu berücksichtigen, ob sein Zustand das Wecken gestattet oder nicht. Die Speisen müssen bis zum Erwachen möglichst warm gehalten und dem Kranken, wenn er zu schwach ist, um solche selbst zum Munde zu bringen, vom Krankenwärter eingegeben werden. Übrigens ist hierbei stets nach der besonderen Anweisung des wachthabenden Sanitätsoffiziers bezw. des Stationsaufsehers zu verfahren.

17. Die Krankenwärter haben darauf zu sehen, daß kein Kranker seine Portion an andere vertauscht, abgibt oder gar verkauft; sie dürfen sich nicht beikommen lassen, die für die Kranken bestimmten Speisen selbst zu genießen, für die Kranken Lebensmittel oder Getränke anzukaufen, ihnen dergleichen zuzustecken oder durch Besucher zustecken zu lassen. Ebensowenig dürfen die Krankenwärter von den Kranken Geschenke an Geld oder Sachen annehmen. Vorkommnisse solcher Art werden auf das Strengste bestraft werden.

18. Thee, Umschläge und dergleichen bereiten sie unter der Aufsicht des Stationsaufsehers nach der Verordnung der betreffenden Sanitätsoffiziere.

19. Werden Bäder verordnet, so haben sie dieselben nach den Weisungen der Stationsaufseher in Gemeinschaft mit den Lazaretgehilfen herzurichten, wenn nötig, an Ort und Stelle zu bringen; im anderen Falle leisten sie beim Transport des Kranken zur Badestube hilfreiche Hand. Nach dem Bade haben sie die Badestube nebst Zubehör wieder zu reinigen und in Ordnung zu bringen.

20. Hinsichtlich der Nachtwachen bei Schwerkranken haben sich die Krankenwärter genau nach den im besonderen Falle gegebenen Anordnungen und nach den Bestimmungen des § 189 des U. f. L. zu verhalten.

21. Um den Anblick eines Sterbenden anderen in demselben Zimmer befindlichen Kranken zu entziehen, haben die Krankenwärter um das Bett desselben einen Schirm zu stellen.

22. Ist ein Kranker gestorben, so wird die Leiche von den Krankenwärtern aus der Stube gebracht, jedoch nicht eher, als bis ärztlicherseits die Wegschaffung angeordnet worden ist.

Zuvor haben die Stationsaufseher, nicht aber die Krankenwärter, das bei dem Verstorbenen befindliche Eigentum desselben an sich zu nehmen und dem Lazaretinspektor bezw. Rechnungsführer zu übergeben.

23. Die Krankenwärter müssen sich nicht nur bei allen Dienstverrichtungen, sondern auch am eigenen Körper und an ihren Kleidungsstücken der größten Reinlichkeit befleißigen. Insbesondere haben sie für die Reinheit der Hände zu sorgen und unter Umständen dieselben nach Anweisung der Stationsaufseher zu desinfizieren. Sie empfangen zum Dienst auf den Stationen aus den Beständen des Lazarets je eine reine Schürze und müssen, wenn

diese beschmutzt ist, den Lazaretinspektor bezw. Rechnungsführer um eine andere reine bitten, damit ihr Anzug stets sauber ist.

24. Wenn die Krankenwärter in eigenen Angelegenheiten das Lazaret verlassen wollen, so bedürfen sie der Erlaubnis des wachthabenden Sanitätsoffiziers und des Lazaretinspektors oder deren Stellvertreter.

Bezüglich ihrer Beurlaubung vergl. § 35, 6 des Anhangs.

25. Jeder Krankenwärter erhält vom Lazaret ein Exemplar dieser Dienstanweisung eingehändigt.

Muster.

Beilage 21
zu § 89, 1.

Hauptkrankenbuch

des Garnison-Lazarets zu .... für 18...

Laufende Nummer	Regiment, Bataillon, Abteilung, u. s. w.	Nr. der Kompagnie oder Eskadron u. s. w.	Charge	Vor- und Zunamen	Alter	Dienstzeit	Geburtsort	Bezirksamt	Regierungsbezirk	Krankheit oder Verwundung	Zugang		Abgang		Bemerkungen.
					Jahre						den	Art des Zuganges	den	Art des Abganges	

Bemerkung: Als Tag des Zugangs ist stets der Tag der Ankunft im Lazaret einzutragen.

Muster.

Beilage 22
zu § 89, 4.

Krankenliste

für die .... Station des .... Lazarets zu ....

Begonnen den .... 18.......
Geschlossen den .... 18.......

Laufende Nummer und Nummern der früheren Aufnahmen	Nr. des Hauptkrankenbuches	Regiment, Bataillon, Abteilung	Nr. der Komp., Eskdr., Battr.	Charge	Vor- und Zunamen (Rufname unterstrichen)	Tag und Jahr		Geburtsort, Bez. Amt, Reg. Bezirk u. s. w.	Religion	Körperlänge cm	Brustumfang von ... bis ... cm	Bürgerlicher Beruf	Art des Eintritts; Aushebungsbezirk	Tag und Ort der Erkrankung, (Bürgerquartier, Kaserne, Arrest- od. Wachtlokal, Marsch u. s. w.)	Zugegangen		Krankheit, Verwundung u. s. w. unter Angabe der Nummer der Krankheitsübersicht. Etwaige Änderung der Diagnose	Abgegangen		Zahl der Behandlungstage	Bemerkungen.
						der Geburt	des Diensteintritts								am	aus Revier, vom Truppenteil, von anderen Stationen		am	geheilt, in's Revier, dienstunbrauchbar, halb- / ganz- invalide, gestorben, verlegt, beurlaubt u. s. w.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Beilage 23
zu § 90, 1.

Muster zur 1. Seite.

Krankenblatt.

Garnisonort .... Jahrgang ....

.... Lazaret Hauptkrankenbuch Nr. ....

.... Station Stationskrankenliste Nr. .....

Nationale		Krankheit	Zu- und Abgang
Charge		**a. jetzige.**	Aufgenommen am:
Familienname			
Vornamen (Rufname unterstrichen)		Nr. . . des Kranken-Rapports	woher? (Truppe, Revier u. s. w.)
			verlegt {am / nach Station
Truppenteil Komp., Esk., Battr.		**b. frühere**, während der Dienstzeit überstandene (nach dem Aufnahmeschein)	Entlassen:
Geburt: Tag und Jahr		Krankheit | vom | bis | Laz. Rev.	am
Geburt: Ort			als
Geburt: Bezirksamt			wohin? (Truppe, Revier u. s. w.)
Diensteintritt: Tag und Jahr			
Diensteintritt: Art			
Diensteintritt: Brigadebezirk			
Bürgerlicher Beruf			

Ist äußere oder innere Dienstbeschädigung festgestellt? (Epi- bezw. Endemie?) .... Näheres unter 1a. Vorgeschichte.

Muster zur 2., 3. und 4. Seite.

Datum		Wärmegabe	Puls	Atemzüge	Beköstigung
	Krankheitsgeschichte. 1. Die Krankheitsgeschichte hat zu enthalten: a. Vorgeschichte, nötigenfalls unter Erörterung der Frage, ob Dienstbeschädigung (äußere oder innere) vorliegt oder von den Kranken behauptet wird, bezw. ob die Krankheit epi= oder endemisch herrscht, b. genauen Befund bei der Aufnahme, c. Krankheitsverlauf mit Angaben über Körperwärme, Puls und Atemzüge, hinzugetretene Krankheiten, Behandlung u. s. w., d. Befund beim Abgange. (Wenn der Kranke stirbt, so ist das Obduktions=Protokoll*) beizufügen bezw. zu bemerken, warum die Obduktion unterblieb.) 2. Wenn in geeigneten Krankheitsfällen besondere Fiebertafeln angelegt werden sollen, so ist zu denselben das Muster Seite 475 zu verwenden. Die Tafeln sind dem Krankenblatte als Anlage beizufügen und mit demselben aufzubewahren. 3. In den wichtigeren Krankheitsfällen ist die Krankheitsgeschichte durch tägliche Aufzeichnungen weiter zu führen; bei den übrigen Fällen genügt die Angabe der wesentlichen Veränderungen während des Krankheitsverlaufes.				

*) Die Obduktionen werden nach Analogie der Instruktion für das Verfahren der Ärzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 9. Dezember 1880 ausgeführt.

Das nach §§ 30 und 31 derselben abzufassende Obduktions=Protokoll hat für die im Lazaret Verstorbenen auf der ersten Seite oben links den Namen des Lazarets, die Nummer des Hauptkrankenbuches und der Stationsliste, ferner die Zeit des Todes und der Obduktion, Namen, Charge und Truppenteil des Obduzierten zu enthalten. Unterzeichnet wird dasselbe von den beiden, die Obduktion vollziehenden Sanitätsoffizieren und zwar bei den im Lazaret Verstorbenen vom ordinierenden und assistierenden Sanitätsoffizier der Station, bei den außerhalb des Lazarets Verstorbenen vom Oberstabs= oder Stabsarzte und von dem Assistenzarzte des Truppenteils bezw. von dem wachthabenden Sanitätsoffizier des Lazarets; in Garnisonen, wo nur ein Militärarzt vorhanden ist, von diesem allein.

Die Protokolle sind durch den Chefarzt an den Divisionsarzt in Urschrift weiterzureichen und durch das Sanitätsamt, nötigenfalls mit Prüfungsbemerkungen beider Dienststellen versehen, bis zum 20. des auf den Todesfall folgenden Monats dem Kriegsministerium vorzulegen.

Formfehler sind vor der Einreichung abzustellen.

Nach Durchsicht werden die Protokolle vom Kriegsministerium zur Aufbewahrung in den Lazaretten zurückgegeben.

Datum		Wärmegrade	Puls	Atemzüge	Beköstigung
	4. Werden zur Fortführung einer Krankheitsgeschichte Einlagebogen gebraucht, so sind diese mit dem Hauptblatt durch Zusammenheften oder durch Kleben zu verbinden. 5. Wird ein Kranker von einer Station auf eine andere Station desselben Lazarets verlegt, so ist das demselben in Urschrift mitzugebende Krankenblatt von den Sanitätsoffizieren der bisherigen Station nicht am Schlusse des Blattes, sondern unmittelbar unter dem Texte der Krankheitsgeschichte durch Namensunterschrift zu vollziehen. Die Verlegung wird auf dem Krankenblatt vermerkt. 6. Hat schon eine frühere Lazaretbehandlung eines Kranken stattgefunden, so kann das über ihn geführte Krankenblatt seitens des Ordinierenden vom Chefarzt erbeten werden. 7. Wenn der ordinierende oder assistierende Sanitätsoffizier einer Station oder eines Lazarets wechselt, so sind die Krankenblätter von dem Abgehenden in der in Ziffer 5 angegebenen Weise zu vollziehen. 8. Bei Überführung eines Kranken in ein anderes Lazaret wird diesem Abschrift des Krankenblattes übersandt. Die Urschrift verbleibt bei dem abgebenden Lazaret. 9. Der Chefarzt hat die Führung der Krankenblätter in formeller Beziehung zu überwachen; erforderliche Ergänzungen müssen vorgenommen sein, bevor er die Krankenblätter durch seine Namensunterschrift abschließt.				

Unterschrift
des

Ort und Datum des Abschlusses durch den Chefarzt.	ordinierenden	assistierenden
....	....	....

Sanitätsoffiziers.

Muster.

Fiebertafel.

Anlage zu Beil. 23.

Name, Charge: .... Nr. des Hauptkrankenbuchs ....
Truppenteil: .... Krankheit: ....
18 .... Monat ....

Monatstag																
Krankheitstag																
Tageszeit																
A.	P.	W.														
90	190	42,0														
	180															
80	170	41,0														
	160															
70	150	40,0														
	140															
60	130	39,0														
	120															
50	110	38,0														
	100															
40	90	37,0														
	80															
30	70	36,0														
	60															
20	50	35,0														
	40															
10	30	34,0														
Bäder ×																
Stühle /																

A = Atemzüge — — — — P = Puls . . . . W = Wärmegrade ———

Muster.

Beilage 24
zu § 91, 1.

Tagesrapport

von der Krankenzahl im Lazaret zu ....

am ......ten .... 18......

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppenteile	Ordinierende Sanitäts-offiziere	Bestand am ......ten ...... 18......	Zugang am ......ten ...... 18......	Summe des Bestandes und Zuganges	Abgang durch					Bleibt Bestand am ......ten ...... 18......	Krankheitsformen							
						Heilung	Tod			Summe		Innere	Äußere	Augenkranke	Venerische				
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13																			
		Summe																	

.... den ......ten .... 18......

Der Chefarzt.

Beilage 25 Muster.
zu § 91, 2.

Veränderungsnachweisung

der

.... Station des Garnisonlazarets zu ....

für den .... bis .... 18......

Die Station hat .... Lagerstellen.

Truppenteile	Bestand war am	Zugang	Summe des Bestandes und Zuganges	Abgang					Bleibt Bestand am	Bemerkungen
				geheilt	unbrauchbar oder invalide	gestorben	anderweitig	Summe		
Summe										

Für die Richtigkeit.

....

.... Arzt. Stationsaufseher.

Beilage 26
zu § 94,1.

Medizinisch-chirurgischer Etat
für Garnisonlazarette, einschließlich Sanitätsdepots.

A. Medizinischer Etat:

I. Standgefäße u. s. w.:

a. für Arzneien und Desinfektionsmittel,
b. für Reagentien und maßanalytische Flüssigkeiten,
c. Schrankschilder.

II. Geräte:

a. Apotheken- und Ökonomie-Geräte,
b. Chemische Geräte.

B. Chirurgischer Etat:

a. Ärztliche Instrumente und Geräte,
b. Verbandmittel,
c. Außerdem.

C. Geräte zur bakteriologischen Untersuchung.

D. Ersatz und Instandsetzung von künstlichen Gliedern u. s. w. für inaktive Mannschaften.

Anhang:

Dampf- und Destillierapparat für Lazaretapotheken.

A. Medizinischer Etat.

Vorbemerkungen.

1. Arzneimittel sind insoweit etatsmäßig, als für deren Aufbewahrung Standgefäße oder andere Behälter in diesem Etat aufgeführt sind. Es brauchen aber nicht alle jene Arzneimittel vorrätig gehalten zu werden, namentlich solche nicht, deren Verwendung seltener eintritt.
2. Die zur Verabreichung der Arzneien erforderlichen Nebenbedürfnisse (Gläser, Salbentöpfe, Medizinkorke, Bindfaden, Papierbeutel, Schachteln, Pulverkapseln, Filtrierpapier, Aufschriftszettel u. s. w.) werden nach Maßgabe des Bedarfs vorrätig gehalten.
3. Der Buchstabe „M" bedeutet „Materialwaren".
4. Die Porzellankruken und Kastenschilder erhalten unmittelbar eingebrannte, die Glasgefäße auf Emaillegrund eingebrannte bezw. radierte Aufschriften.
5. Die Farbe der Aufschriften ist bei den Kastenschildern und Gefäßen zu indifferenten Mitteln schwarz auf weißem Grunde.
6. Die mit einem ° bezeichneten Standgefäße erhalten rote Aufschriften auf weißem Grunde.
7. Die mit einem † bezeichneten Standgefäße erhalten weiße Aufschriften auf schwarzem Grunde, die Glasgefäße eine rauhe Oberfläche. Die mit * bezeichneten Gefäße sind aus braunem Glase gefertigt.
8. Jedes Standgefäß muß am Fuße der Rückseite den eingebrannten Taravermerk tragen. Gefäße mit Glasstöpseln sind außerdem mit eingeätzter Nummer auf Gefäß und Stöpsel zu versehen.
9. Ein über die Bestimmungen dieses Etats hinausgehender Bedarf an ökonomischen Geräten kann durch Hergabe verfügbarer Stücke des Lazarets nach dem Ermessen des Chefarztes gedeckt werden.
10. Die Beschaffung nicht etatsmäßiger Apothekengeräte darf seitens des Sanitätsamts genehmigt werden, wenn der Etat die erforderlichen Mittel bietet.

11. Die in der Spalte „Sanitätsdepot" unter I. b und II. b aufgeführten Gegenstände sind nicht für das Sanitätsdepot, sondern nur für die hygienisch-chemische Untersuchungsstation etatsmäßig, auch ist die Lazaretapotheke derjenigen Lazarette, in welchen sich eine solche Station befindet, mit den unter I. b und II. b für „eine Lazaretapotheke" aufgeführten Gegenständen nicht auszustatten.

12. Der unter II. a 29 aufgeführte Kontrollwagenkasten ist zum ausschließlichen Gebrauch für den Corps-Stabsapotheker bestimmt. In dem Kasten sind enthalten:

a. ein zusammenlegbarer Dreifuß und ein auf den Fuß passendes Röhrenstück mit Preßschraube zur Aufstellung für jede der beiden Wagen,

b. die Bestandteile der Mohr-Westphalschen Wage, nämlich: ein Lager für den Wagebalken, ein Wagebalken von vergoldetem Messing, ein Thermometer-Senkkörper mit Draht in Etui nebst drei justierten Reservedrähten, ein Senkcylinder von Glas mit Fuß, eine Schale zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes fester Körper, acht Gewichte zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes (drei Stück vom Gewicht des durch den Senkkörper bei 15° C. verdrängten Wassers, 1 von $^1/_{10}$, 2 von $^1/_{100}$, 2 von $^1/_{1000}$ Gewicht desselben), eine Pinzette, letztere mit den Gewichten und der Schale in besonderem Kästchen, ein Klemmkloben von Stahl mit Holzgriff zum Anbringen der justierten Reservedrähte,

c. die Bestandteile der Westphalschen Patent-Kontrollwage, nämlich: ein Doppellager von Stahl, vernickelt, eine Skala von Elfenbein, an vernickeltem auf Schneide zu hängenden Teilungsträger mit Pinselarretierung, ein vernickelter Wagebalken nebst abschraubbarer Zunge, zwei Wageschalen mit Ketten und Lagern, vernickelt, letztere in besonderem Kästchen,

d. ein Kasten von poliertem Holz, enthaltend Gebrauchs-Normalgewichte, der Inhalt wie bei Nummer II. a 20.

(Jedem Kontrollwagenkasten ist eine Beschreibung, eine Lagezeichnung und eine Bescheinigung der zuständigen Aichbehörde darüber beizugeben, daß die Abweichungen der Normalgewichte von der unbedingten Richtigkeit innerhalb der für Gebrauchs-Normalen zulässigen Grenzen sich bewegen.)

13. Jedes Sanitätsdepot und jede Lazaretapotheke erhält das Buch „Anleitung zur Untersuchung von Trinkwasser von Kubel, bearbeitet von Tiemann und Gärtner". Weiter erforderlich werdende, wissenschaftliche Bücher werden beim Kriegsministerium beantragt.

14. Die Bestände der Sanitäts-Depots an Äther, Collodium, Chloroform und den unter I. a 7, 8, 11, 12, 13, 15 aufgeführten Säuren sind im Keller aufzubewahren.

15. Die Standgefäße haben Walzenform.

16. Für die Arzneigerüste, Rezeptiertische, Arzneischränke u. s. w. sind als Beilage zum Kriegsministerialreskript vom 7. Februar 1890 Nr. 1238 Zeichnungen herausgegeben worden, welche für Neubeschaffungen als Anhalt dienen. Eine Abweichung von diesen Zeichnungen ist nur dann zulässig, wenn örtliche Verhältnisse dies unbedingt erfordern.

17. Der unter C. 1 aufgeführte „Bakteriologische Kasten" enthält:

1 Flasche mit Immersionsöl,
20 Objektträger, davon 15 in einem Präparatenkästchen,
5 hohlgeschliffene Objektträger,
50 Deckgläschen,
2 leere Deckgläschenschachteln,
1 Skalpell,
1 gerade Schere,
2 Pinzetten, 1 starke und 1 feinere,
1 kleine Spirituslampe von Messing,
4 Glasklötze,
1 Tube Kanadabalsam,
1 Fläschchen mit konzentrierter wässriger Methylenblaulösung,
1 Fläschchen mit Karbolfuchsin,
1 „ „ Schwefelsäure,
1 „ „ Spiritus,
1 „ zur Reserve,
1 Präparatenglas mit Alcohol absolutus,
1 Blechschachtel mit Vaseline,
1 Tuschpinsel,
75 Aufschriftszettel,
1 kupferne Tasche, enthaltend 14 sterilisierte Glasplatten mit erhabenem Rande,
6 Blechbänkchen als Plattenträger,
10 sterilisierte Erlenmeyersche Kölbchen mit Wattestöpseln und Wattekappen,
10 sterilisierte Pipetten von 1 ccm Inhalt, in einem weiten, mit Watte verschlossenen Reagierglas untergebracht,
30 Reagiergläser mit Nährgelatine,
6 „ „ Agar-Agar,
2 „ „ sterilisierten Kartoffeln,
4 „ leer, sterilisiert.

Sämtliche Reagiergläser mit Wattestöpseln und Gummikappen verschlossen.

1 Glasplatte mit Zählnetz,
2 Holzleistchen zum Stützen derselben,
1 mattschwarzes Stück Pappe zur Unterlage,
2 Glasstäbe mit eingeschmolzenem Platindraht,
6 sterilisierte Doppelschalen von 10 cm Durchmesser, an der unteren Schale mit eingebogenem Rande, mit breiten Gummiringen verschlossen,

1 Löffel von $^1/_{10}$ ccm Inhalt zur Entnahme von Erdproben,
1 Blechschachtel, enthaltend 10 Gummikappen zur Reserve für Reagiergläser, sowie 10 Gummikappen für Erlenmeyersche Kölbchen,
1 Schächtelchen mit 10 Sublimatpulvern, zu je 1 g,
4 Bogen Fließpapier,
1 Tafel Watte (ungeleimt) in einer wasserdichten Tasche,
1 Stück Putzleder,
1 kleines Handtuch in einer wasserdichten Tasche,
1 Notizbuch mit Bleifeder,
rotes und blaues Reagierpapier.

Der Kasten selbst hat eine wasserdichte Umhüllung mit Kreuzriemen.

Laufende Nummer	Benennung der Gefäße und Kastenschilder	Sanitätsdepot				
		Blechbüchsen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen
		Inhalt ccm				Stück
	I. Standgefäße u. s. w.					
	a. Für Arzneien und Desinfektionsmittel.					
1	°Acetanilidum	—	—	—	1000	—
2	Acetum (M)	—	—	5000	—	—
3	Acidum aceticum dilutum	—	—	5000	—	—
*4	† „ arsenicosum	—	—	—	100	—
*5	„ benzoïcum	—	—	—	1000	—
6	„ boricum pulveratum	—	4000	—	—	—
*7	° „ carbolicum	—	—	—	—	—
*8	° „ „ liquefactum	—	—	—	—	—
9	° „ chromicum	—	—	—	1000	—
10	„ citricum pulveratum	—	—	—	3000	—
*11	„ hydrochloricum	—	—	3000	—	—
*12	„ nitricum	—	—	1000	—	—
13	„ phosphoricum	—	—	1000	—	—
*14	„ salicylicum	—	4000	—	—	—
15	„ sulfuricum	—	—	3000	—	—
16	„ „ dilutum	—	—	3000	—	—
*17	„ tannicum	4000	—	—	—	—
18	„ tartaricum pulveratum	—	—	—	3000	—
19	Adeps suillus	—	4000	—	—	—
*20	Aether	—	—	1000	—	—
21	Alumen pulveratum	—	4000	—	—	—
22	Ammonium chloratum	—	4000	—	—	—
23	Amylum Tritici (M)	4000	—	—	—	—
24	Antipyrinum	—	—	—	3000	—
*25	°Apomorphinum hydrochloricum	—	—	—	100	—
*26	°Aqua Amygdalarum amararum	—	—	(2 Stück) je zu 2000	—	—
27	„ Calcariae	—	—	5000	—	—
28	„ destillata	—	—	5000	—	—
*29	°Argentum nitricum	—	1000	—	—	—
*30	° „ „ cum Kalio nitrico	—	1000	—	—	—
31	†Atropinum sulfuricum	—	—	—	100	—
32	Balsamum Copaïvae	—	—	3000	—	—

Lazaretapotheke								Laufende Nummer	Bemerkungen
a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber				b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71					
Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen		
Inhalt ccm			Stück	Inhalt ccm			Stück		
—	—	100	—	—	—	50	—	1	
—	750	—	—	—	—	—	—	2	
—	250	—	—	—	250	—	—	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	*4	
—	—	100	—	—	—	—	—	*5	
—	—	250	—	—	—	150	—	6	
—	250	—	—	—	—	—	—	*7	**Zu 7 und 8.** Das Sanitätsdepot bezieht Acidum carbolicum in Gefäßen zu 2500 bezw. zu 500 ccm Inhalt und versendet diese an die Lazaretapotheken.
—	250	—	—	—	250	—	—	*8	
—	—	100	—	—	—	50	—	9	
—	—	250	—	—	—	150	—	10	
—	250	—	—	—	150	—	—	*11	
—	250	—	—	—	50	—	—	*12	
—	250	—	—	—	—	—	—	13	**Zu 11, 12, 13, 15, 16.** Radierte Schrift.
—	—	250	—	—	—	150	—	*14	
—	250	—	—	—	—	—	—	15	
—	250	—	—	—	—	—	—	16	
—	—	100	—	—	—	50	—	*17	
—	—	250	—	—	—	150	—	18	
750	—	—	—	—	—	—	—	19	
—	{ 50 250 }	—	—	—	—	—	—	*20	**Zu 20.** Die Flasche zu 250 ccm ist im Keller aufzubewahren.
750	—	—	—	250	—	—	—	21	
750	—	—	—	250	—	—	—	22	
250	—	—	—	—	—	—	—	23	
—	—	250	—	—	—	150	—	24	
—	—	10	—	—	—	—	—	*25	
—	{ 100 100 100 }	—	—	—	50	—	—	*26	**Zu 26.** Bei den Lazaretapotheken a erhalten 2 Gläser unmittelbar eingebrannte Schrift und werden im Keller aufbewahrt.
—	750	—	—	—	—	—	—	27	
—	750	—	—	—	500	—	—	28	
—	—	100	—	—	—	50	—	*29	
—	—	50	—	—	—	—	—	*30	
—	—	10	—	—	—	—	—	31	
—	250	—	—	—	150	—	—	32	

Laufende Nummer	Benennung der Gefäße und Kastenschilder	Sanitätsdepot: Blechbüchsen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen
		Inhalt ccm				Stück
33	Balsamum peruvianum	—	—	3000	—	—
*34	Bismutum subnitricum	—	—	—	1000	—
35	Borax pulveratus	—	1000	—	—	—
*36	Calcaria chlorata	—	—	—	3000	—
37	Calcium sulfuricum ustum	4000	—	—	—	—
38	Camphora	4000	—	—	—	—
39	Charta sinapisata	—	—	—	—	1
*40	Chininum hydrochloricum	—	—	—	3000	—
*41	„ sulfuricum	—	—	—	3000	—
*42	°Chloralum hydratum	—	—	—	1000	—
*43	°Chloroformium	—	—	(2 Stück) je zu 2000	—	—
*44	°Cocaïnum hydrochloricum	—	—	—	100	—
45	Collodium	—	—	1000	—	—
46	Cortex Chinae contusus	—	—	—	—	1
47	°Cuprum sulfuricum (Ätzstifte)	—	1000	—	—	—
48	Emplastrum adhaesivum	—	—	—	—	1
49	„ „ extensum	—	—	—	—	1
50	„ Cantharidum ordinarium	—	—	—	—	1
51	„ Cerussae	—	—	—	—	1
52	„ „ extensum	—	—	—	—	1
53	Extractum Absinthii	—	4000	—	—	—
54	° „ Belladonnae	—	500	—	—	—
55	„ Gentianae	—	1000	—	—	—
56	° „ Hyoscyami	—	500	—	—	—
57	„ Secalis cornuti	—	1000	—	—	—
58	° „ Strychni	—	1000	—	500	—
*59	Ferrum oxydatum saccharatum	—	—	—	1000	—
*60	„ sulfuricum	—	—	—	1000	—
61	Flores Chamomillae	—	—	—	—	2
*62	„ Koso pulverati	—	—	—	1000	—
*63	°Folia Digitalis concisa	4000	—	—	—	—
64	„ Menthae piperitae concisa	—	—	—	—	1
65	„ Salviae concisa	—	—	—	—	1
66	„ Sennae	—	—	—	—	1
*67	Fuchsinum	—	—	—	500	—
68	Glycerinum	—	—	5000	—	—
69	Gummi arabicum	4000	—	—	—	—
70	„ „ pulveratum	4000	—	—	—	—

Lazaretapotheke									
a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber				b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71					
Porzellankruken	Fläschchen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	Porzellankruken	Fläschchen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	Laufende Nummer	Bemerkungen
Inhalt ccm			Stück	Inhalt ccm			Stück		
—	500	—	—	—	150	—	—	33	
—	—	50	—	—	—	—	—	*34	
250	—	—	—	—	—	—	—	35	
—	—	250	—	—	—	—	—	*36	
—	—	—	—	—	—	—	—	37	**Zu 37.** An Stelle von Blechbüchsen Steinkruken mit eingeschliffenem Stöpsel zu 2000 ccm Inhalt mit eingebrannter Schrift. In den Lazaretapotheken a 2 Stück, in den Lazaretapotheken b 1 Stück.
—	—	250	—	—	—	—	—	38	
—	—	—	1	—	—	—	1	39	**Zu 39.** Der Kasten erhält einen Einsatz von Zinkblech mit Klappdeckel und Schieberverschluß.
—	—	250	—	—	—	—	—	*40	
—	—	250	—	—	—	150	—	*41	
—	—	250	—	—	—	—	—	*42	
—	250	—	—	—	150	—	—	*43	
—	—	10	—	—	—	—	—	*44	
—	250	—	—	—	50	—	—	45	
—	—	—	1	—	—	—	1	46	
—	—	100	—	—	—	50	—	47	
—	—	—	1	—	—	—	1	48	**Zu 48, 50, 51.** Der Kasten erhält einen Einsatz von Weißblech ohne Deckel.
—	—	—	1	—	—	—	1	49	
—	—	—	1	—	—	—	1	50	
—	—	—	1	—	—	—	1	51	
—	—	—	1	—	—	—	1	52	
750	—	—	—	—	—	—	—	53	
50	—	—	—	—	—	—	—	54	
100	—	—	—	—	—	—	—	55	
50	—	—	—	—	—	—	—	56	
50	—	—	—	—	—	—	—	57	
50	—	10	—	—	—	—	—	58	**Zu 58.** Die Pulvergläser mit Korkstöpsel erhalten unmittelbar eingebrannte Schrift und werden in die Kruken eingesetzt.
—	—	250	—	—	—	150	—	*59	
—	—	100	—	—	—	—	—	*60	
—	—	—	1	—	—	—	1	61	**Zu 61, 64, 65.** Die betreffenden Kasten erhalten einen Einsatz von Weißblech mit Klappdeckel und Schieberverschluß.
—	—	250	—	—	—	—	—	*62	
—	—	250	—	—	—	—	—	*63	
—	—	—	1	—	—	—	1	64	
—	—	—	1	—	—	—	1	65	
—	—	—	1	—	—	—	—	66	
—	—	—	—	—	—	—	—	*67	
—	750	—	—	—	150	—	—	68	
750	—	—	—	—	—	—	—	69	
750	—	—	—	100	—	—	—	70	

Laufende Nummer	Benennung der Gefäße und Kastenschilder	Sanitätsdepot: Blechbüchsen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen
		Inhalt ccm				Stück
*71	†Hydrargyrum bichloratum pulveratum . .	—	—	—	1000	—
72	° „ chloratum pulveratum . . .	—	1000	—	—	—
*73	† „ oxydatum pulveratum . . .	—	—	—	1000	—
*74	† „ praecipitatum album . . .	—	—	—	1000	—
*75	°Jodoformium	—	—	—	1000	—
76	Jodum	—	—	—	1000	—
77	°Kali causticum fusum	—	—	—	1000	—
78	Kalium bicarbonicum	—	3000	—	—	—
*79	„ bromatum pulveratum	—	—	—	1000	—
80	„ carbonicum	—	—	—	3000	—
81	„ chloricum	—	—	—	(3 Stück) je zu 3000	—
*82	° „ jodatum	—	—	—	3000	—
83	„ nitricum pulveratum	—	—	—	3000	—
*84	„ permanganicum	—	—	—	3000	—
85	Lakmuspapier	—	—	—	—	1
86	Liquor Acidi salicylici . {Acid. salicyl. 1, Spiritus . . 3}	—	—	1000	—	—
*87	„ Ammonii anisatus	—	—	1000	—	—
88	° „ „ caustici	—	—	5000	—	—
*89	„ Ferri sesquichlorati	—	—	1000	—	—
*90	†Liquor Hydrargyri bichlorati 1 g = 0,2 g Hydr. bichlor. = 16 gutt. . . . . . {Hydr.bichlor. 2, Natrii chlor. 1, Aquae . . 7}	—	—	1000	—	—
91	Liquor Kalii acetici	—	—	3000	—	—
*92	† „ „ arsenicosi	—	—	500	—	—
*93	° „ Morphini hydrochlorici, 1 ccm cont. 0,02 g . . . . . {Morph. hydrochlorici . 2 g, Glycerini . . 48 g, Aquae . . . 60 g, 100 ccm = 110 g}	—	—	500	—	—
94	Liquor Natrii silicici	—	—	3000	—	—
95	° „ Plumbi subacetici	—	—	3000	—	—
96	°Lithargyrum	—	1000	—	—	—
97	Lycopodium	—	1000	—	—	—
98	Magnesia usta	—	—	—	4000	—
99	Magnesium sulfuricum	—	—	—	—	1
100	Mixtura sulfurica acida	—	—	3000	—	—
*101	°Morphinum hydrochloricum	—	—	—	1000	—

Lazaretapotheke: a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber: Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71: Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	Laufende Nummer	Bemerkungen
Inhalt ccm			Stück	Inhalt ccm			Stück		
—	—	250	—	—	—	—	—	*71	
100	—	—	—	50	—	—	—	72	
—	—	50	—	—	—	—	—	*73	
—	—	50	—	—	—	—	—	*74	
—	—	250	—	—	—	150	—	*75	
—	—	100	—	—	—	—	—	76	**Zu 76.** Radierte Schrift. Das Gefäß ist unter den Separandis aufzustellen.
—	—	50	—	—	—	—	—	77	
750	—	—	—	—	—	—	—	78	
—	—	250	—	—	—	150	—	*79	**Zu 77 und 80.** Hals und Stöpsel des Glases poliert.
—	—	250	—	—	—	—	—	80	
750	—	—	—	250	—	—	—	81	
—	—	250	—	—	—	150	—	*82	
750	—	—	—	250	—	—	—	83	
—	—	250	—	—	—	—	—	*84	
—	—	—	1	—	—	—	—	85	
—	250	—	—	—	150	—	—	86	**Zu 86 und 87.** In den Lazaretapotheken selbst zu bereiten.
—	250	—	—	—	50	—	—	*87	
—	750	—	—	—	250	—	—	88	**Zu 88.** Nicht unter den Separandis aufzustellen.
—	250	—	—	—	—	—	—	*89	**Zu 89.** Hals und Stöpsel der Flasche poliert. Radierte Schrift.
—	250	—	—	—	150	—	—	*90	**Zu 90 und 93.** In den Lazaretapotheken selbst zu bereiten.
—	250	—	—	—	150	—	—	91	
—	100	—	—	—	—	—	—	*92	
—	100	—	—	—	50	—	—	*93	
—	750	—	—	—	—	—	—	94	**Zu 94.** Das Gefäß besitzt keinen eingeschliffenen Glasstöpsel, sondern ist mit Glaskapsel verschlossen.
—	250	—	—	—	150	—	—	95	
250	—	—	—	—	—	—	—	96	
100	—	—	—	—	—	—	—	97	
—	—	250	—	—	—	150	—	98	
—	—	—	1	—	—	—	1	99	
—	250	—	—	—	150	—	—	100	**Zu 100.** Radierte Schrift.
—	—	50	—	—	—	—	—	*101	

Laufende Nummer	Benennung der Gefäße und Kastenschilder	Sanitätsdepot: Blechbüchsen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen
		Inhalt ccm				Stück
102	°Morphinum hydrochlor. in dos. zu {Morph. hydr. 0,01 g, Sacch. Lact. 0,30 g}	—	—	—	—	—
103	Mucilago Gummi arabici	—	—	—	—	—
104	Natrium bicarbonicum pulveratum	—	—	—	—	1
105	„ carbonicum	—	—	—	1000	—
106	„ chloratum	—	4000	—	—	—
*107	„ salicylicum	—	—	—	3000	—
108	„ sulfuricum	—	—	—	3000	—
109	Oblatae	—	—	—	—	1
*110	Oleum Anisi	—	—	500	—	—
111	„ Jecoris Aselli	—	—	5000	—	—
112	„ Lini	—	—	3000	—	—
*113	„ Menthae piperitae	—	—	500	—	—
114	„ Olivarum	—	—	5000	—	—
115	„ Papaveris	—	—	3000	—	—
116	„ Ricini	—	—	5000	—	—
*117	° „ Sinapis	—	—	500	—	—
118	„ Terebinthinae	—	—	3000	—	—
*119	°Opium pulveratum	4000	—	—	—	—
120	° „ „ in dos. zu {Opii pulv. . 0,06 g, Sacch. Lact. 0,30 g}	—	—	—	—	—
121	°Phenacetinum	—	—	—	1000	—
122	°Plumbum aceticum	—	—	—	3000	—
*123	°Pulvis Ipecacuanhae opiatus	—	—	—	1000	—
124	° „ „ „ in dos. zu 0,6 g	—	—	—	—	—
*125	° „ „ stibiatus (19+1) {Tartar. stibiat. 1, Rad. Ipecac. 19}	—	—	—	1000	—
126	° „ „ stibiatus in dos. zu 1,3 g	—	—	—	—	—
*127	„ Liquiritiae compositus	4000	—	—	—	—
128	„ salicylicus cum Talco	—	—	—	—	1
129	Radix Althaeae concisa	—	—	—	—	1
130	„ Colombo concisa	4000	—	—	—	—
131	° „ Ipecacuanhae concisa	4000	—	—	—	—
132	° „ „ pulverata	4000	—	—	—	—
133	° „ „ „ in dos. zu 1,25 g	—	—	—	—	—
134	„ Liquiritiae pulverata	4000	—	—	—	—
135	„ Rhei	—	—	—	—	1
*136	„ „ pulverata	4000	—	—	—	—
137	„ Sarsaparillae concisa	—	—	—	—	1

Lazaretapotheke a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber: Porzellankruken (Inhalt ccm)	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel (Inhalt ccm)	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel (Inhalt ccm)	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen (Stück)	b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71: Porzellankruken (Inhalt ccm)	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel (Inhalt ccm)	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel (Inhalt ccm)	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen (Stück)	Laufende Nummer	Bemerkungen
—	—	—	—	—	—	—	—	102	**Zu 102.** Für die Lazaretapotheken b je ein viereckiger, gelblackierter, bezeichneter Blechkasten mit Klappdeckel und Schieberverschluß von 440 ccm Rauminhalt. Höhe 110 mm, 65 mm im □.
—	250	—	—	—	—	—	—	103	**Zu 103.** In den Lazaretapotheken selbst zu bereiten.
750	—	—	—	250	—	—	—	104	
—	—	250	—	—	—	—	—	105	
750	—	—	—	—	—	—	—	106	
—	—	250	—	—	—	150	—	*107	
—	—	250	—	—	—	150	—	108	
—	—	—	1	—	—	—	1	109	**Zu 109.** Der Kasten erhält einen Einsatz von Weißblech mit Klappdeckel und Schieberverschluß.
—	30	—	—	—	—	—	—	*110	
—	750	—	—	—	500	—	—	111	
—	750	—	—	—	—	—	—	112	
—	30	—	—	—	—	—	—	*113	
—	750	—	—	—	500	—	—	114	
—	250	—	—	—	—	—	—	115	
—	750	—	—	—	250	—	—	116	
—	30	—	—	—	—	—	—	*117	
—	750	—	—	—	150	—	—	118	
—	—	100	—	—	—	—	—	*119	
—	—	—	—	—	—	—	—	120	**Zu 120.** Wie zu 102.
—	—	50	—	—	—	—	—	121	
—	—	250	—	—	—	150	—	122	
—	—	250	—	—	—	—	—	*123	
—	—	—	—	—	—	—	—	124	**Zu 124.** Wie zu 102.
—	—	250	—	—	—	—	—	*125	
—	—	—	—	—	—	—	—	126	**Zu 126.** Wie zu 102.
—	—	250	—	—	—	150	—	*127	
—	—	—	1	—	—	—	1	128	**Zu 128.** Der Kasten erhält einen Einsatz von Weißblech ohne Deckel.
—	—	—	1	—	—	—	1	129	
750	—	—	—	—	—	—	—	130	
—	—	250	—	—	—	—	—	131	
—	—	250	—	—	—	—	—	132	
—	—	—	—	—	—	—	—	133	**Zu 133.** Wie zu 102.
750	—	—	—	250	—	—	—	134	
750	—	—	—	—	—	—	—	135	
—	—	250	—	—	—	150	—	*136	
—	—	—	1	—	—	—	—	137	

Laufende Nummer	Benennung der Gefäße und Kastenschilder	Sanitätsdepot				
		Blechbüchsen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen
		Inhalt ccm				Stück
138	Radix Senegae concisa	—	4000	—	—	—
139	„ Valerianae concisa	—	—	—	—	1
140	Saccharum (M)	—	—	—	—	1
141	„ pulveratum	—	4000	—	—	—
142	„ Lactis pulveratum	—	4000	—	—	—
143	Sal Carolinum factitium	—	4000	—	—	—
144	Sebum salicylatum (2 pCt.) in Blechschachteln zu 20 g Inhalt	—	—	—	—	1
145	Sirupus simplex	—	—	3000	—	—
146	Solutio Ammonii chlorati 1+3	—	—	—	—	—
147	„ Kalii chlorici 1+19	—	—	—	—	—
148	„ Succi Liquiritiae depurati 1+1	—	—	—	—	—
149	Species Lignorum	—	—	—	—	1
150	„ pectorales	—	—	—	—	1
151	Spiritus	—	—	5000	—	—
152	„ aethereus	—	—	3000	—	—
153	„ camphoratus	—	—	3000	—	—
154	„ saponatus	—	—	3000	—	—
155	„ saponato-camphoratus	—	—	3000	—	—
156	†Strychninum nitricum	—	—	—	100	—
157	Succus Liquiritiae depuratus	—	4000	—	—	—
158	Tartarus depuratus pulveratus	—	4000	—	—	—
159	° „ stibiatus pulveratus	—	1000	—	—	—
160	Tinctura amara	—	—	5000	—	—
161	„ Arnicae	—	—	3000	—	—
162	„ aromatica	—	—	5000	—	—
163	„ Chinae composita	—	—	3000	—	—
164	° „ Colchici	—	—	1000	—	—
165	„ Ferri chlorati aetherea	—	—	(5 Stück) je zu 100	—	—
*166	„ Jodi	—	—	1000	—	—
167	° „ Opii benzoïca	—	—	1000	—	—
168	° „ „ simplex	—	—	5000	—	—
169	° „ Strophanti	—	—	1000	—	—
170	° „ Strychni	—	—	3000	—	—
171	„ Valerianae	—	—	3000	—	—
172	°Tubera Jalapae pulverata	4000	—	—	—	—
173	„ Salep pulverata	—	—	—	1000	—

Lazaretapotheke: a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber: Porzellankruken (Inhalt ccm)	Fläschchen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel (Inhalt ccm)	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel (Inhalt ccm)	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen (Stück)	b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71: Porzellankruken (Inhalt ccm)	Fläschchen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel (Inhalt ccm)	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel (Inhalt ccm)	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen (Stück)	Laufende Nummer	Bemerkungen
750	—	—	—	—	—	—	—	138	
—	—	—	1	250	—	—	—	139	**Zu 139.** Der Kasten erhält einen Einsatz von Weißblech mit Klappdeckel und Schieberverschluß.
—	—	—	1	—	—	—	1	140	**Zu 140.** Der Kasten ist mit Schloß zu versehen.
750	—	—	—	250	—	—	—	141	
250	—	—	—	—	—	—	—	142	
750	—	—	—	250	—	—	—	143	
—	—	—	1	—	—	—	1	144	
—	750	—	—	—	250	—	—	145	**Zu 145.** In den Lazaretapotheken a selbst zu bereiten.
—	750	—	—	—	—	—	—	146	**Zu 146—148.** In den Lazaretapotheken selbst zu bereiten.
—	750	—	—	—	—	—	—	147	
—	750	—	—	—	150	—	—	148	
—	—	—	1	—	—	—	1	149	
—	—	—	1	—	—	—	1	150	
—	750	—	—	—	500	—	—	151	
—	{750 60}	—	—	—	250	—	—	152	**Zu 152.** Die Flaschen zu 60 ccm bei den Lazaretapotheken a sind zur Abgabe kleiner Mengen Spirit. aether. bestimmt. Die Flasche zu 750 ccm ist im Keller aufzubewahren.
—	750	—	—	—	250	—	—	153	
—	250	—	—	—	—	—	—	154	
—	250	—	—	—	—	—	—	155	
—	—	10	—	—	—	—	—	156	
750	—	—	—	—	—	—	—	157	
750	—	—	—	250	—	—	—	158	
—	—	100	—	—	—	—	—	159	
—	750	—	—	—	250	—	—	160	
—	750	—	—	—	—	—	—	161	
—	750	—	—	—	250	—	—	162	
—	750	—	—	—	150	—	—	163	
—	250	—	—	—	150	—	—	164	
—	100	—	—	—	50	—	—	165	
—	250	—	—	—	150	—	—	*166	**Zu 166.** Radierte Schrift. Das Gefäß ist unter den Separandis aufzustellen.
—	100	—	—	—	50	—	—	167	
—	250	—	—	—	150	—	—	168	
—	250	—	—	—	150	—	—	169	
—	250	—	—	—	50	—	—	170	
—	250	—	—	—	—	—	—	171	
—	—	250	—	—	—	50	—	172	
—	—	100	—	—	—	—	—	173	

Laufende Nummer	Benennung der Gefäße und Kastenschilder	Sanitätsdepot				
		Blechbüchsen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen
		Inhalt ccm				Stück
174	Unguentum Hydrargyri cinereum	—	4000	—	—	—
175	„ „ „ in globul. zu 2 g	—	—	—	—	1
176	„ Paraffini	—	4000	—	—	—
177	„ Plumbi	—	1000	—	—	—
*178	†Veratrinum	—	—	—	500	—
179	°Zincum chloratum	—	—	—	(10 Stück) je zu 50	—
180	° „ sulfuricum	—	—	—	1000	—
	b. Für Reagentien und maßanalytische Flüssigkeiten.					
1	Acidum aceticum	—	—	250	—	—
2	„ „ dilutum 30 % $C_2H_4O_2$ . .	—	—	250	—	—
*3	„ hydrochloricum 25 % HCl	—	—	250	—	—
*4	„ „ volumetr.	—	—	1000	—	—
*5	„ nitricum 25 % HNO_3	—	—	250	—	—
*6	„ „ crudum	—	—	250	—	—
*7	„ „ fumans	—	—	250	—	—
8	„ oxalicum	—	—	—	250	—
*9	„ „ $^1/_{100}$ Normal	—	—	1000	—	—
*10	„ „ $^1/_{10}$ Normal	—	—	1000	—	—
11	„ sulfuricum	—	—	250	—	—
12	„ „ dilutum 1 Vol. + 3 Vol.	—	—	250	—	—
*13	„ tannicum (sofern notwendig, in 19 Teilen Wasser zu lösen)	—	—	—	50	—
14	„ tartaricum (sofern notwendig, in 4 Teilen Wasser zu lösen)	—	—	—	50	—
*15	Aether	—	—	250	—	—
16	Alcohol amylicus	—	—	250	—	—
17	Ammonium carbonic. {Ammon. carbon. . p. 1; Aquae dest. . . . p. 3; Liqu. Ammon. caust. p. 1}	—	—	250	—	—
18	Ammonium chloratum 1+9	—	—	250	—	—
19	„ „ 1 l cont. 0,004 g NH_3	—	—	1000	—	—
20	„ oxalicum 1 + 19	—	—	250	—	—
*21	Anilinum	—	—	250	—	—
22	Aqua Barytae	—	—	250	—	—
23	„ bromata (gesättigte wässrige Lösung) . .	—	—	250	—	—

Lazaretapotheke								Laufende Nummer	Bemerkungen
a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber				b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71					
Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen		
Inhalt ccm			Stück	Inhalt ccm			Stück		
750	—	—	—	250	—	—	—	174	
—	—	—	1	—	—	—	1	175	**Zu 175.** Der Kasten erhält einen Einsatz von Weißblech ohne Deckel.
750	—	—	—	250	—	—	—	176	
750	—	—	—	250	—	—	—	177	
—	—	30	—	—	—	—	—	*178	**Zu 176 und 177.** In den Lazaretapotheken a selbst zu bereiten.
—	—	50	—	—	—	50	—	179	
—	—	100	—	—	—	50	—	180	
									Die Standgefäße zu Reagentien erhalten bandförmige Emailleschilder mit radierter Aufschrift.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	**Zu 1, 3, 5, 6, 7, 11.** Glas mit Griffstöpsel und aufgeschliffener Glaskapsel.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	*3	
—	—	—	—	—	—	—	—	*4	
—	—	—	—	—	—	—	—	*5	
—	—	—	—	—	—	—	—	*6	
—	—	—	—	—	—	—	—	*7	
—	—	—	—	—	—	—	—	8	
—	250	—	—	—	—	—	—	*9	
—	—	—	—	—	—	—	—	*10	
—	—	—	—	—	—	—	—	11	
—	250	—	—	—	—	—	—	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	*13	
—	—	—	—	—	—	—	—	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	*15	
—	—	—	—	—	—	—	—	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	18	
—	250	—	—	—	—	—	—	19	
—	250	—	—	—	—	—	—	20	
—	50	—	—	—	—	—	—	*21	
—	—	—	—	—	—	—	—	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	23	

Laufende Nummer	Benennung der Gefäße und Kastenschilder	Sanitätsdepot: Blechbüchsen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen
		Inhalt ccm				Stück
24	Aqua Calcariae	—	—	250	—	—
*25	„ chlorata	—	—	(5 Stück) je zu 50	—	—
*26	„ hydrosulfurata saturata	—	—	(5 Stück) je zu 50	—	—
27	„ Jodi (gesättigte wässrige Lösung)	—	—	250	—	—
*28	Argentum nitricum 1 + 19	—	—	250	—	—
29	Balsamum Canadense in Tuben	—	—	—	—	—
30	Baryum chloratum	—	—	—	250	—
31	„ „ 1 *l* cont. 0,523 g	—	—	1000	—	—
32	„ „ $^1/_{10}$ Normal	—	—	1000	—	—
33	„ nitricum	—	—	—	250	—
34	„ „ 1 *l* cont. 0,574 g	—	—	1000	—	—
35	„ „ 1 + 19	—	—	250	—	—
36	Benzinum Petrolei	—	—	250	—	—
*37	Benzolum	—	—	250	—	—
*38	Bismutum subnitricum	—	—	—	50	—
*39	Bromum	—	—	50	—	—
*40	Brucinum	—	—	—	50	—
*41	Brucinum 1 + 799	—	—	250	—	—
42	Calcium chloratum 1 + 19	—	—	250	—	—
43	„ hydricum	—	—	—	250	—
44	„ sulfuricum (gesättigte wässrige Lösung)	—	—	250	—	—
*45	Carboneum sulfuratum	—	—	250	—	—
*46	Charta exploratoria caerulea	—	—	—	250	—
*47	„ „ lutea	—	—	—	250	—
*48	„ „ rubra	—	—	—	250	—
*49	Chloroformium	—	—	250	—	—
*50	Ferrum sulfuricum (sofern notwendig, in 1 Teile Wasser und 1 Teile verdünnter Schwefelsäure zu lösen)	—	—	—	50	—
*51	Hydrargyrum bichloratum (1 + 19)	—	—	250	—	—
52	Kali causticum fusum	—	—	—	50	—
53	Kalium chloratum	—	—	—	250	—
54	„ „ 1 *l* cont. 0,03 g Cl	—	—	1000	—	—
*55	„ chromicum flavum	—	—	—	50	—
*56	„ „ „ $^1/_{10}$ Normal	—	—	1000	—	—
*57	„ „ „ 1 + 19	—	—	250	—	—
*58	„ dichromicum	—	—	—	50	—
*59	„ „ (1 + 19)	—	—	250	—	—

Lazaretapotheke a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber: Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71: Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	Laufende Nummer	Bemerkungen
Inhalt ccm			Stück	Inhalt ccm			Stück		
—	—	—	—	—	—	—	—	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	*25	
—	—	—	—	—	—	—	—	*26	
—	—	—	—	—	—	—	—	27	
—	50	—	—	—	—	—	—	*28	
—	—	—	—	—	—	—	—	29	**Zu 29.** Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	—	—	—	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	31	**Zu 31.** Zur Einstellung der Seifelösung nach Clark.
—	—	—	—	—	—	—	—	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	33	**Zu 32.** Zur Bestimmung der Schwefelsäure nach Wildenstein.
—	250	—	—	—	—	—	—	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	35	
—	—	—	—	—	—	—	—	36	**Zu 34.** Zur Einstellung der Seifelösung nach Boutron und Boudet.
—	—	—	—	—	—	—	—	*37	
—	—	—	—	—	—	—	—	*38	
—	—	—	—	—	—	—	—	*39	**Zu 39.** Glas mit Griffstöpsel und aufgeschliffener Glaskapsel.
—	—	—	—	—	—	—	—	*40	
—	50	—	—	—	—	—	—	*41	
—	—	—	—	—	—	—	—	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	*45	
—	—	50	—	—	—	50	—	*46	
—	—	50	—	—	—	50	—	*47	
—	—	50	—	—	—	50	—	*48	
—	—	—	—	—	—	—	—	*49	
—	—	—	—	—	—	—	—	*50	
—	—	—	—	—	—	—	—	*51	
—	—	—	—	—	—	—	—	52	**Zu 52.** Hals und Stöpsel des Glases poliert.
—	—	—	—	—	—	—	—	53	
—	250	—	—	—	—	—	—	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	*55	
—	—	—	—	—	—	—	—	*56	
—	—	—	—	—	—	—	—	*57	
—	—	—	—	—	—	—	—	*58	
—	—	—	—	—	—	—	—	*59	

Laufende Nummer	Benennung der Gefäße und Kastenschilder	Sanitätsdepot				
		Blechbüchsen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen
		Inhalt ccm				Stück
*60	Kalium ferri-cyanatum (sofern notwendig, sind die vorher gewaschenen Krystalle in 19 Teilen Wasser zu lösen) . . .	—	—	—	50	—
*61	„ ferro-cyanatum	—	—	—	250	—
*62	„ „ „ 1 + 19	—	—	250	—	—
*63	„ jodatum (sofern notwendig, in 9 Teilen Wasser zu lösen)	—	—	—	50	—
64	„ nitricum 1 *l* cont. 0,04 g	—	—	1000	—	—
65	„ „ 1 *l* cont. 1,871 g	—	—	1000	—	—
*66	„ nitrosum 1 *l* cont. 0,0024 g	—	—	1000	—	—
*67	„ permanganicum	—	—	—	50	—
*68	„ „ $^1/_{100}$ Normal . . .	—	—	1000	—	—
*69	„ „ $^1/_{10}$ Normal . . .	—	—	1000	—	—
*70	„ sulfo-cyanatum 1 + 19	—	—	250	—	—
71	°Liquor Ammonii caustici	—	—	250	—	—
*72	„ „ sulfurati	—	—	250	—	—
*73	„ Amyli cum Zinco jodato	—	—	1000	—	—
*74	„ Argenti nitrici volumetr.	—	—	1000	—	—
*75	„ Ferri sesquichlorati	—	—	250	—	—
*76	„ Indici	—	—	1000	—	—
*77	„ Jodi volumetricus $^1/_{10}$ Normal . .	—	—	1000	—	—
78	„ Kali caustici	—	—	250	—	—
79	„ „ „ spirituosus	—	—	250	—	—
80	„ „ „ volumetricus	—	—	1000	—	—
81	„ Kalii acetici	—	—	250	—	—
82	„ „ carbonici	—	—	250	—	—
*83	„ „ permanganici volumetricus . .	—	—	1000	—	—
84	„ Natri caustici	—	—	250	—	—
85	„ Natrii chlorati volumetricus . . .	—	—	1000	—	—
*86	„ „ thiosulfurici volumetricus . .	—	—	1000	—	—
*87	„ Nessleri	—	—	1000	—	—
88	„ Saponis B. u. B.	—	—	1000	—	—
89	„ „ Clark	—	—	1000	—	—
90	Magnesium hydricum pultiforme	—	—	250	—	—
91	„ sulfuricum 1 + 9	—	—	250	—	—
92	Natrium aceticum 1 + 4	—	—	250	—	—
93	„ bicarbonicum	—	—	—	50	—
94	„ carbonicum 1 + 4	—	—	250	—	—
95	„ metallicum	—	—	—	50	—

Lazaretapotheke									
a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber				b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71					
Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	Laufende Nummer	Bemerkungen
Inhalt ccm			Stück	Inhalt ccm			Stück		
—	—	—	—	—	—	—	—	*60	
—	—	—	—	—	—	—	—	*61	
—	—	—	—	—	—	—	—	*62	
—	—	—	—	—	—	—	—	*63	
—	250	—	—	—	—	—	—	64	
—	—	—	—	—	—	—	—	65	**Zu 65.** Zur Einstellung der
—	250	—	—	—	—	—	—	*66	Indigolösung.
—	—	—	—	—	—	—	—	*67	
—	250	—	—	—	—	—	—	*68	
—	—	—	—	—	—	—	—	*69	
—	—	—	—	—	—	—	—	*70	
—	—	—	—	—	—	—	—	71	
—	—	—	—	—	—	—	—	*72	
—	250	—	—	—	—	—	—	*73	
—	—	—	—	—	—	—	—	*74	
—	—	—	—	—	—	—	—	*75	**Zu 75.** Hals und Stöpsel
—	—	—	—	—	—	—	—	*76	des Glases poliert.
—	—	—	—	—	—	—	—	*77	**Zu 76.** Zur Bestimmung
—	—	—	—	—	—	—	—	78	der Salpetersäure.
—	—	—	—	—	—	—	—	79	**Zu 78.** Gummistöpsel.
—	—	—	—	—	—	—	—	80	**Zu 79, 80 und 84.** Gummi-
—	—	—	—	—	—	—	—	81	stöpsel.
—	—	—	—	—	—	—	—	82	
—	—	—	—	—	—	—	—	*83	
—	50	—	—	—	—	—	—	84	
—	—	—	—	—	—	—	—	85	
—	—	—	—	—	—	—	—	*86	
—	250	—	—	—	—	—	—	*87	
—	250	—	—	—	—	—	—	88	**Zu 88.** Zur Bestimmung
—	—	—	—	—	—	—	—	89	der Härte von Trinkwasser
—	—	—	—	—	—	—	—	90	nach Boutron und Boudet.
—	—	—	—	—	—	—	—	91	**Zu 89.** Zur Bestimmung
—	—	—	—	—	—	—	—	92	der Härte von Trinkwasser
—	—	—	—	—	—	—	—	93	nach Clark.
—	250	—	—	—	—	—	—	94	
—	—	—	—	—	—	—	—	95	

Laufende Nummer	Benennung der Gefäße und Kastenschilder	Sanitätsdepot: Blechbüchsen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen
		Inhalt ccm				Stück
96	Natrium phosphoricum	—	—	—	250	—
97	„ „ 1 + 19	—	—	250	—	—
98	„ sulfuricum (sofern notwendig, in 9 Teilen Wasser zu lösen)	—	—	—	50	—
*99	„ sulfurosum	—	—	—	50	—
100	Natrum causticum fusum	—	—	—	50	—
	Pigmenta ad usum microscopicum					
*101	Fuchsin	—	—	—	50	—
*102	Gentianviolett	—	—	—	50	—
*103	Methylenblau	—	—	—	50	—
*104	Bismarckbraun	—	—	—	50	—
*105	Solutio Cupri tartarici natron	—	—	(6 Stück) zu je 250	—	—
*106	„ Phenolpthaleïni	—	—	250	—	—
107	„ Stanni chlorati	—	—	250	—	—
108	Spiritus	—	—	1000	—	—
109	„ absolutus	—	—	250	—	—
110	Stannum raspatum	—	—	—	50	—
*111	Tinctura Coccionellae	—	—	250	—	—
112	Zincum	—	—	—	250	—
113	„ raspatum	—	—	—	250	—
	c. Schrankschilder.					
1	Schilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen mit der Aufschrift „Separanda“ (rote Schrift auf weißem Grunde)	—	—	—	—	1
2	desgl. „Venena arsenicalia“ (weiße Schrift auf schwarzem Grunde)	—	—	—	—	1
3	desgl. „Venena mercurialia“ (weiße Schrift auf schwarzem Grunde)	—	—	—	—	1
4	desgl. „Venena vegetabilia“ (weiße Schrift auf schwarzem Grunde)	—	—	—	—	1
5	desgl. „Giftschrank“ (mit Totenkopf, sonst desgl.)	—	—	—	—	1
6	desgl. „Reagentien“ (schwarze Schrift auf weißem Grunde)	—	—	—	—	1

Lazaretapotheke									
a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber				b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71					
Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	Porzellankruken	Flaschen mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Pulvergläser mit eingeschliffenem Deckelstöpsel	Kastenschilder von Porzellan oder von emailliertem Eisen	Laufende Nummer	Bemerkungen
Inhalt ccm			Stück	Inhalt ccm			Stück		
—	—	—	—	—	—	—	—	96	
—	—	—	—	—	—	—	—	97	
—	—	—	—	—	—	—	—	98	
—	—	—	—	—	—	—	—	*99	
—	—	—	—	—	—	—	—	100	**Zu 100.** Hals und Stöpsel des Glases poliert.
—	—	—	—	—	—	—	—	*101	
—	—	—	—	—	—	—	—	*102	
—	—	—	—	—	—	—	—	*103	
—	—	—	—	—	—	—	—	*104	
—	250	—	—	—	—	—	—	*105	
—	—	—	—	—	—	—	—	*106	
—	—	—	—	—	—	—	—	107	
—	—	—	—	—	—	—	—	108	
—	—	—	—	—	—	—	—	109	
—	—	—	—	—	—	—	—	110	
—	—	—	—	—	—	—	—	*111	
—	—	—	—	—	—	—	—	112	
—	—	—	—	—	—	—	—	113	
—	—	—	2	—	—	—	1	1	
—	—	—	1	—	—	—	—	2	
—	—	—	1	—	—	—	—	3	
—	—	—	1	—	—	—	—	4	
—	—	—	1	—	—	—	1	5	
—	—	—	1	—	—	—	—	6	

Laufende Nummer	Benennung der Geräte	Bedarf in Stück für ein Sanitätsdepot	eine Lazaretapotheke a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber	eine Lazaretapotheke b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71	Bemerkungen
	II. Geräte.				
	a. Apotheken- und Ökonomie-Geräte.				**Zu 1.** Auf je 25 Kranke 1 Stück.
1	Becher von Porzellan, graduierte, zum Eingeben der Arzneien	—	—	—	**Zu 6** und **7.** Erläuterungen und Zeichnungen zu demselben im Anhange zu dieser Beilage.
2	Bindfadenbüchsen, 125 g Bindfaden fassend	1	1	—	
3	Borstwische	1	1	—	
4	Brecheisen, kleines, zum Aufmachen von Kisten	1	1	—	
5	Buchstabenschablonen, zum Bezeichnen der Sendungen mit S. D.	1	—	—	**Zu 9.** Vergleiche Nr. 16 der Vorbemerkungen.
6	Dampf- und Destillier-Apparat, nebst Zubehör	—	1*	—	
7	Dampfkoch-Apparat	—	1**	—	
8	Flaschen, Wasser-	1	1	1	**Zu 15—19.** Die Gewichte dürfen nicht geputzt werden.
9	Gerüst von Holz für die Standgefäße (Repositorium)	n. B.	1	—	
10	desgleichen zur Aufbewahrung der Reserve-Vorräte	n. B.	n. B.	—	**Zu 19.** Ein Satz Medizinalgewichte enthält: ein Gewicht zu 50 g, je 2 Gewichte zu 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g, 0,5 g, 0,2 g, 0,1 g, 0,05 g, 0,02 g, 0,01 g.
11	Gewichte von Eisen zu 10 kg	1	—	—	
12	" " " " 5 "	1	1	—	
13	" " " " 2 "	2	1	—	
14	" " " " 1 "	1	1	—	
15	Gewichte von Messing zu 500 g	1	1	—	
16	Gewichte, Medizinal-, mit Präcisionsstempel zu 200 g	2	4	2	
17	Gewichte, Medizinal-, mit Präcisionsstempel, zu 100 g	2	4	2	**Zu 20.** Die Normalgewichte sind zum erstenmale 2 Jahre nach ihrer Beschaffung, später regelmäßig alle 10 Jahre zur erneuten Prüfung und Beglaubigung an die zuständige Aich-Behörde einzusenden.
18	Gewichte, Medizinal-, mit Präcisionsstempel, zu 50 g	2	4	2	
19	Gewichte, Medizinal-, mit Präcisionsstempel, Satz von 0,01 g bis 50 g	2 Sätze	3 Sätze	2 Sätze	
20	Gewichte, Normal-, in nicht poliertem Holzkasten, bezeichnet „Normal-Gewichte" (Gebrauchs-Normale) . . . . Der Kasten enthält je 1 Gewicht zu 200 g, 100 g, 50 g, 10 g, 5 g, 1 g, je 2 Gewichte zu 20 g und 2 g, sämtlich von Messing, vernickelt, ferner 1 Gewicht zu 0,5 g, 2 zu 0,2 g, 1 zu 0,1 g von Neusilber und 1 Ge-	—	1 Kasten	—	

*) Für Lazarette am Sitze der General- und Divisionskommandos, sowie für Lazarette in Festungen.
**) Für die übrigen Lazarette.

Laufende Nummer	Benennung der Geräte	Bedarf in Stück für ein Sanitätsdepot	eine Lazarettapotheke a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber	eine Lazarettapotheke b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71	Bemerkungen
	wicht zu 50 mg, je 2 zu 20 mg, 1 zu 10 mg, 1 zu 5 mg, 2 zu 2 mg, 1 zu 1 mg von Aluminium, sowie eine Pinzette zum Anfassen der Gewichte.				
21	Gläser, Wasser= (Trink=)	1	1	1	
22	Glasflaschen verschiedener Größe, mit weiter Öffnung, zum Ansetzen von Tinkturen .	n. B.	—	—	
23	Hammer	1	1	—	
24	Handsäge	1	—	—	
25	Handtücher	8	8	4	
26	Kleiderriegel	n. B.	n. B.	n. B.	
27	Kneifzange	1	1	—	
28	Kohlenschaufel von Eisen	1	1	—	
29	Kontrollwagenkasten, verschließbar . . .	1	—	—	**Zu 29.** Vergleiche
30	Korkpresse von Eisen, bronziert	1	1	—	Vorbemerkung 12.
31	Korkzieher	1	1	—	
32	Krüge, Wasser=, von Fayence	1	1	1	
33	Lampen, Petroleum=	n. B.	n. B.	n. B.	**Zu 33.** Auch bei
34	Laternen, Cylinder=, von Messing . . .	—	1	—	vorhandener Gas=
35	Löffel von Holz	6	2	—	beleuchtung darf
36	Löffel von Horn, etwa 15 cm lang, bezeichnet Jodoform, in bezeichneter besonderer hölzerner Hülle	—	1	—	zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten eine Pe=
37	Löffel von verzinntem Eisenblech	6	2	—	troleumlampe be=
38	Löffel, Doppel=, von Eisen, etwa 20 cm lang	2	4	1	nutzt werden.
39	desgl. von Horn, etwa 15 cm lang . . .	1	1	—	**Zu 34.** Lichte sind
40	desgl. bezeichnet Venena mercurialia . .	1	1	—	aus dem Lazaret=
41	desgl. bezeichnet Venena vegetabilia . .	1	1	—	haushalt zu ent=
42	Maschine zum Pflasterstreichen	1	1	—	nehmen.
43	Meßgefäße von Glas für Koch'sche Flüssigkeit, zu 10 ccm	1	1	—	
44	desgl. von Porzellan zu 1000 ccm, mit Teilung von 100 zu 100 ccm	1	1	—	
45	desgl. zu 500 ccm, mit Teilung von 50 zu 50 ccm	1	1	1	
46	desgl. zu 250 ccm, mit Teilung von 50 zu 50 ccm	1	1	—	
47	desgl. von Zinn, zu 1000 ccm, etwa 1100 g schwer, mit Teilung von 100 zu 100 ccm	—	2	1	
48	desgl. zu 500 ccm, etwa 600 g schwer, mit Teilung von 100 zu 100 ccm	—	2	1	

Laufende Nummer	Benennung der Geräte	Bedarf in Stück für ein Sanitätsdepot	eine Lazaretapotheke a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber	eine Lazaretapotheke b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71	Bemerkungen
49	Meßgefäße von Zinn, zu 250 ccm, etwa 400 g schwer, mit Teilung von 50 zu 50 ccm .	—	2	1	
50	desgl. zu 100 ccm, etwa 200 g schwer, mit Teilung von 25 zu 25 ccm	—	2	1	
51	Mörser von Eisen, 20 cm hoch, ausgedreht mit Pistill, etwa 10 kg schwer	1	1	—	
52	desgl., Pillenmörser, 12 cm oberer Durchmesser, mit Pistill, etwa 1600 g schwer .	—	1	—	
53	Mörser, Mixtur-, von Porzellan Nr. 3, mit Pistill (bis 12,5 cm äußerer Durchmesser)	1	1	1	
54	Mörser, Mixtur-, von Porzellan Nr. 2 mit Pistill (bis 11 cm äußerer Durchmesser) .	1	1	—	
55	desgl. Nr. 2 (bis 11 cm äußerer Durchmesser) bezeichnet „Gift"	1	1	—	
56	desgl., Pulver-, von Porzellan, mit Ausguß und Pistill Nr. 8 (bis 20 cm äußerer Durchmesser)	1	1	—	
57	desgl. Nr. 6 (bis 16,5cm äußerer Durchmesser)	1	3	—	
58	desgl. Nr. 4 (bis 13 cm äußerer Durchmesser)	—	2	—	
59	desgl. bezeichnet „Salbe"	—	2	1	
60	desgl. Nr. 2 (bis 10 cm äußerer Durchmesser)	1	1	1	
61	desgl. bezeichnet „Venena vegetabilia" .	—	1	—	
62	desgl. bezeichnet „Venena mercurialia" .	—	1	—	
63	desgl. von Porzellan mit Pistill Nr. 14 (bis 31 cm äußerer Durchmesser)	1	1	—	
64	desgl. mit Pistill von Buchsbaumholz für Samen-Emulsionen	—	1	—	
65	Nagelbohrer, verschiedener Stärke . . .	2	—	—	
66	Näpfe, Seif-, von Fayence	1	1	1	
67	Packnadeln, verschiedener Stärke	2	—	—	
68	Pfannen von Kupfer, getrieben, mit rundem Boden, zu 3 *l* Inhalt, etwa 1500 g schwer	—	1	—	**Zu 68—70.** Die Pfannen sind vom Sanitätsdepot mit zu benutzen.
69	desgl. zu 1 *l* Inhalt, etwa 550 g schwer .	—	1	—	
70	desgl. zu 0,5 *l* Inhalt, etwa 300 g schwer .	—	1	—	
71	Pillenmaschine, von Buchsbaumholz, zu Pillen von 12 cg	—	1	—	**Zu 74.** Dafür können auch Differenzial-Hebelpressen nach Duchscher beschafft werden.
72	desgl. von Eisen zu Pillen von 6 und von 12 cg	—	1	—	
73	Pinsel, zum Bezeichnen der Versandstücke .	2	1	—	
74	Presse, Bügel-, von Schmiedeeisen auf Holzgestell zum Umlegen, mit Zinneinsatz, Durchmesser des Einsatzes 17 cm, für Tinkturen	1	—	—	

Laufende Nummer	Benennung der Geräte	Bedarf in Stück für ein Sanitätsdepot	eine Lazaretapotheke a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber	eine Lazaretapotheke b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71	Bemerkungen
75	Presse, kleine Hand-, von Eisen, auf bronziertem Eisengestell mit Zinneinsatz, für Abkochungen u. s. w.	—	1	—	
76	Preßtücher	n. B.	n. B.	—	
77	Pulverkapseln von Horn, hinten geschlossen, 12 cm lang	20	20	10	
78	Rezeptierscheren	1	2	1	
79	Rezeptiertische	—	1	—	**Zu 79 und 80.**
80	Schrank für Arzneien	—	—	1	Vergl. Nr. 16 der
81	Schürzen	2	6	2	Vorbemerkungen.
82	Schüsseln, Wasch-, von Fayence	1	1	1	**Zu 81.** In der für
83	Seihtücher (Kolatorien)	n. B.	n. B.	n. B.	Lazaretgehilfen
84	Siebe von Roßhaargewebe, mit Untertrommel, Nr. 3, von 39 cm Durchmesser, etwa 650 Quadrate auf den qcm	1	1	—	u. Krankenwärter vorgeschriebenen Form.
85	Spatel, Doppel-, von Eisen, 30—40 cm lang	4	2	—	
86	desgl. etwa 25 cm lang	2	3	—	
87	desgl. etwa 20 cm lang	2	3	2	
88	desgl. von Horn, etwa 20 cm lang . . .	2	2	1	
89	Spülwanne	1	1	—	
90	Stocheisen für die Feuerung	1	1	—	
91	Stühle, mit Brettsitz	2	3	—	
92	Stufentritte	1	1	—	
93	Tenakel von Holz, verschiedener Größe . .	3	2	—	
94	Tische, mit Schubkasten, braun gebeizt und poliert	1	2	1	
95	desgl. mit Schubkasten und mit Anstrich .	1	1	—	
96	desgl., große, zum Abwiegen und Einschlagen der Arzneien für den Versand	1	—	—	**Zu 96.** Vergl. Nr. 16 der Vor-
97	desgl., Wasch-	1	1	1	bemerkungen.
98	Trichter von Blech, 1 *l* fassend	1	1	—	
99	desgl. $^1/_2$ *l* fassend	1	1	—	
100	Wagen, Dezimal-, zu 100 kg Tragfähigkeit .	1	—	—	**Zu 100-102** mit
101	desgl., Patent-Dezimal-Tischwage mit abnehmbarem Gitter, zu 25 kg Tragfähigkeit	1	—	—	Handelsstempel.
102	Wagen mit Stahlbalken, etwa 50 cm langen Messingketten und kupfernen Schalen von etwa 25 cm Durchmesser zu 6 kg Tragfähigkeit	1	1	—	**Zu 103-109** mit Präcisionsstempel. **Zu 103 und 104.**
103	desgl. mit 34 cm langem Stahlbalken, Schnüren und getriebenen Messingschalen von 16 cm Durchmesser zu 500 g Tragfähigkeit . .	1	1	—	Bei Neubeschaffung mit Messingbalken.

Laufende Nummer	Benennung der Geräte	Bedarf in Stück für			Bemerkungen
		ein Sanitätsdepot	eine Lazaretapotheke		
			a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber	b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71	
104	Wagen mit 28 cm langem Stahlbalken, Schnüren und getriebenen Messingschalen von 13 cm Durchmesser zu 300 g Tragfähigkeit	—	1	1	
105	desgl., Rezeptier-, mit 17 cm langem Messingbalken, Hornschalen, von 8 cm Durchmesser zu 30 g Tragfähigkeit	1	1	1	
106	desgl. mit 15 cm langem Messingbalken, Hornschalen von 6,5 cm Durchmesser zu 15 g Tragfähigkeit	1	1	1	
107	desgl. mit 13,5 cm langem Messingbalken, Hornschalen von 5 cm Durchmesser zu 10 g Tragfähigkeit	1	2	1	
108	desgl. mit 12 cm langem Messingbalken, Hornschalen von 4 cm Durchmesser zu 5 g Tragfähigkeit	1	2	1	
109	desgl. mit Porzellanschalen, bezeichnet „Gift"	1	1	—	
110	Wagen, Tarier-, mit durchbrochenem Balken, prismenförmigen Axen und Gehängen, abnehmbaren Bügelschalen, Balken mitten auf der Säule spielend, mit Messingsäule auf Wagekasten, dessen einer Schubkasten durch 2 Scheidewände in 4 Teile geteilt ist, Tragfähigkeit 1 kg	1	1	1	**Zu 110 und 111** mit Handelsstempel.
111	desgl. Tragfähigkeit 2 kg	—	1	—	
	b. Chemische Geräte.				
1	Abzugschrank, dessen Einrichtung gestattet, Arbeiten, bei welchen Wasserdämpfe, schädliche, belästigende Gase u. s. w. entwickelt werden, im geschlossenen Raum vorzunehmen und die entwickelten Gase bezw. Dämpfe durch ein Dunstrohr nach dem Schornstein oder in anderer wirksamer Weise zu entfernen	1	—	—	**Zu 1.** Der Abzugschrank ist, wenn angängig, mit einer Ausströmungsöffnung für Gas zu versehen. Im übrigen vergleiche Nr. 16 der Vorbemerkungen.
2	Alkoholometer, Thermo-, dessen Alkoholometerskala Angaben nicht unter 65 % umfaßt und nach Fünftelprozenten fortschreitet, während die Thermometerskala in halbe Grade nach Celsius von —12 bis +30 Grad geteilt ist	1	—	—	**Zu 2.** Mit zugehörigem Standglas und gefüttertem Holzkasten.

Laufende Nummer	Benennung der Geräte	Bedarf in Stück für ein Sanitätsdepot	eine Lazaretapotheke a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber	b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71	Bemerkungen
3	Arbeitstisch, zur Ausführung chemischer Arbeiten (Experimentiertisch) mit 2 Arbeitsplätzen, enthaltend 2 verschließbare Schränke und 2 Schubladen, mit Aufsatz für die gebräuchlichsten Reagentien u. s. w. . . .	1	—	—	**Zu 3.** Der Arbeitstisch ist, wenn angängig, mit Gasleitung (4 Ausströmungsöffnungen, 1 Leuchtflamme) und Wasserleitung mit Abflußbecken von Porzellan zu versehen. Im übrigen vergl. Nr. 16 der Vorbemerkungen.
4	Bechergläser, ohne Ausguß, verschied. Größe	n. B.	n. B.	—	
5	Büretten, nach Mohr, mit senkrecht stehendem Geißler'schen Glashahn, 50 ccm fassend, in $^1/_{10}$ ccm geteilt	2	—	—	
6	desgl. zu 10 ccm, in $^1/_{10}$ ccm geteilt . .	2	2	—	
7	desgl. mit Quetschhahn, Gummischlauch und Ausflußspitze, 50 ccm fassend, in $^1/_{10}$ ccm geteilt	2	—	—	
8	desgl. 30 ccm fassend, mit Schwimmer . .	2	—	—	
9	Büretten, Tropf- (Hydrotimeter), zur Bestimmung der Härte des Wassers nach Boutron und Boudet	2	2	—	
10	Bürettenhalter, für 2 Büretten	2	1	—	
11	desgl. für 1 Bürette	2	—	—	
12	Bürstchen, zum Reinigen der Reagiergläser	2	1	—	
13	desgl. zum Reinigen der Büretten . . .	2	1	—	
14	Drahtdreiecke von Eisendraht, mit Röhren aus Thon oder Biskuitporzellan, von verschiedener Größe und Stärke	4	—	—	
15	Drahtnetze von Messingdraht, 10 cm im Quadrat	10	—	—	
16	Dreifüße von Eisen für Schalen, Wasser- und Sandbäder	2	1	1	**Zu 16.** Die Form richtet sich danach, ob Gas- oder Spiritusheizung verwendet wird.
17	Feilen, dreikantige, mit Heft, zum Glasschneiden	1	—	—	
18	desgl. runde, (Korkfeilen)	1	—	—	
19	Gerüste von Holz zur Aufstellung der Reagentien und chemischen Geräte	1	1	—	**Zu 19.** Vergleiche Nr. 16 der Vorbemerkungen.
20	Gestelle von Eisen, Universal-, nach Bunsen auf Platte mit Zubehör, bestehend aus:				
	a. Stab auf Platte	2	1	—	
	b. Ringe mit Muffen in 3 verschiedenen Größen	6	3	—	
	c. Große Klemme für den Kühler, ohne Muffe	1	—	—	
	d. Mittlere Klemme ohne Muffe . .	1	—	—	
	e. Doppelmuffe für die Klemmen . .	1	—	—	

Laufende Nummer	Benennung der Geräte	Bedarf in Stück für ein Sanitätsdepot	Bedarf in Stück für eine Lazaretapotheke a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber	Bedarf in Stück für eine Lazaretapotheke b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71	Bemerkungen
21	Gestelle von Holz, für 24 Reagiergläser .	1	—	—	
22	desgl. für 12 Reagiergläser	1	1	1	
23	desgl. von weißem harten Holz, zum Umstellen der Reagiergläser, mit 24 Stäben	1	—	—	
24	desgl. Filtriergestelle	1	—	—	
25	Glasplatten, gewöhnliche, verschiedener Größe	n. B.	—	—	
26	Glasröhren, leichtflüssige (Biegeröhren), von verschiedenem Durchmesser	n. B.	—	—	
27	Glasröhren, stark 1—1,5 mm, von farblosem Glase, etwa 70 cm lang von 20 mm Durchmesser, unten glatt zugeschmolzen . . .	1	1	1	
28	Glasstäbe (Rührstäbe), dünne	n. B.	4	—	
29	Gummischläuche, von verschiedenem Durchmesser	n. B.	—	—	
30	Kochkolben, von Glas, verschiedener Form und Größe	n. B.	n. B.	—	
31	Korkbohrer, von gezogenem Messing . . .	1 Satz (6 Stück)	—	—	
32	Kühler von Glas	1	—	—	
33	Lampen, für Leuchtgas, nach Bunsen, einflammig, mit Luftregulierung, Stern, Schornstein und zugehörigem Gummischlauch	4	2	—	**Zu 33—35.** Wo Gaseinrichtung nicht vorhanden, tritt an Stelle von je 2 Bunsenschen Brennern 1 Spirituslampe nach Berzelius; an Stelle von 34 tritt dann eine Lötrohrlampe nach Plattner, u. 35 fällt fort.
34	Hierzu Einsatzrohr für Lötrohrversuche . .	1	—	—	
35	Lampe, auf Fuß, wie 33, mit langem Rohr und Schnittbrenner (Leuchtflamme) . .	1	—	—	
36	Lampen, Spiritus-, gläserne, mit Glaskappe, Messingtülle und Docht	1	1	1	
37	Lötrohr mit Platinspitze	1	—	—	
38	Meßgläser, mit Fuß und eingeschliffenem Glasstöpsel, zu 2 *l* in $^{10}/_{1}$ ccm geteilt .	1	—	—	
39	desgl. zu 200 ccm in $^{1}/_{1}$ ccm geteilt . .	2	—	—	
40	desgl. mit Fuß und Ausguß, zu 100 ccm in $^{1}/_{1}$ ccm geteilt	2	—	—	
41	Meßkolben von weißem Glase mit Ein- und Ausgußmarke und eingeschliffenem Glasstöpsel, zu 1000 ccm Inhalt	1	—	—	
42	desgl. zu 500 ccm Inhalt	2	—	—	
43	desgl. „ 250 „ „	2	—	—	
44	desgl. „ 100 „ „	2	—	—	
45	desgl. ohne Glasstöpsel, zu 150 ccm Inhalt	4	—	—	
46	desgl. „ „ „ 100 „ „	2	—	—	

Laufende Nummer	Benennung der Geräte	Bedarf in Stück für: ein Sanitätsdepot	eine Lazaretapotheke: a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber	eine Lazaretapotheke: b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71	Bemerkungen
47	Meßkolben von starkem Glase nach Stohmann, mit Ein- und Ausgußmarke, mit eingeschliffenem Glasstöpsel, zu 1000 ccm Inhalt	1	—	—	
48	Milchfettmesser (Lactobutyrometer) nach Marchand, in Pappfutteral	—	1	—	**Zu 48.** Mit zugehörigem Blechcylinder von 360 mm Höhe u. 45 mm Durchmesser.
49	Milchprober (Lactodensimeter) nach Dr. Bischoff, in Pappfutteral mit Gebrauchsanweisung	—	1	—	**Zu 49.** Mit zugehörigem Glascylinder von 420 mm Höhe u. 40 mm Durchmesser.
50	Pinzetten von Messing, einfache	2	—	—	
51	Pipetten, Meß-, zu 10 ccm in $^1/_{10}$ ccm geteilt	2	2	—	
52	desgl. zu 5 ccm in $^1/_{20}$ ccm geteilt . . .	2	—	—	
53	Pipetten, Voll-, mit Marke zu 100 ccm .	2	—	—	
54	desgl. „ 50 „ . .	2	—	—	
55	desgl. „ 25 „ . .	2	—	—	
56	desgl. „ 20 „ . .	2	—	—	
57	Pipettenständer, von Holz	2	—	—	
58	Platinblech, 5 cm lang, 3 cm breit . . .	1	—	—	
59	Platindraht, verschiedener Stärke, etwa . .	40 cm	—	—	
60	Platintiegel, mit Deckel, zu 30 g Inhalt, ungefähr 30 g schwer	1	—	—	
61	Reagentienkasten nach Beil. 5e der K. S. O.	1	—	—	**Zu 61.** Zum Gebrauch für den Corps-Stabsapotheker auf den Dienstreisen.
62	Reagiergläser, verschiedener Größe . . .	n. B.	n. B.	12	
63	Sandbäder von getriebenem Eisen, 10 und 15 cm Durchmesser je 1	2	—	—	
64	Schalen von Porzellan, Abdampfschalen, großer Satz von 10 Stück, 1 *l* bis 30 ccm fassend	1 Satz	2 Stück von 12 cm Durchm.	2 Stück von 12 cm Durchm.	
65	desgl. kleiner Satz, von 4 Stück, 100 ccm bis 30 ccm fassend	—	1 Satz	—	
66	Schalen von Eisen, emailliert, zu 2 *l* Inhalt, mit Henkeln	1	—	—	
67	Schmelztiegel von Porzellan, mit Deckel, zu 30 und zu 15 ccm Inhalt, je 1 . . .	2	—	—	
68	Stehcylinder von Glas, mit Glasstöpsel, zu 75 ccm Inhalt, mit Marke bei 40 ccm .	2	2	—	
69	Spritzflaschen	2	1	—	
70	Thermometer zum chemischen Gebrauch, in $^1/_1$ ° C. geteilt, von 0—360 ° C., mit Milchglasskala	1	—	—	
71	desgl. mit Milchglasskala und Messingkapsel von —10 bis +100 ° C. in $^1/_1$ ° geteilt	1	1	1	**Zu 71.** Im Holzfutteral mit viereckigem Ring.
72	Tiegelzangen von Messing	2	—	—	

Laufende Nummer	Benennung der Geräte	Bedarf in Stück für ein Sanitätsdepot	eine Lazaretapotheke a. mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber	b. mit einer Normalkrankenzahl von weniger als 71	Bemerkungen
73	Trichter von Glas, im Winkel von 60° geformt, oberer Durchmesser 20, 15, 10 cm, je 1 Stück	3	3	1 zu 10 cm Durchm.	
74	desgl. von 8—4 cm, Satz zu je 5 Stück .	2 Satz	1 Satz	1 zu 5 cm Durchm.	
75	Trocken-Apparat, nach Scheibler, mit Porzellanplatte zur Aufnahme der Tiegel, gestattet die Anwendung von Schwefelsäure oder Chlorcalcium	1	—	—	
76	Trocken-Apparat, Luftbad mit einfachen Wandungen von Kupfer, 26 cm lang, 15 cm hoch, 15 cm tief	1	—	—	
77	Uhrschälchen, verschiedener Größe	n. B.	n. B.	—	**Zu 77.** An Stelle von Uhrschälchen dürfen auch kleine Krystallisationsschälchen beschafft werden.
78	Urinmeßcylinder, zu 2000 ccm	1	1	—	
79	Wage nach Mohr, mit Vorrichtung zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes und zur Ausführung chemischer Wägungen .	1	—	—	
80	Wägegläschen mit flachem Boden und hohlem Stöpsel, zum Wiegen von Filtern u. s. w. in 2 Größen	4	—	—	
81	Wasserbad, von Kupfer, mit Einlegeringen, zu 1 *l* Inhalt	1	—	—	
82	Cylinder, von Glas mit Glasfuß und poliertem Rande, von etwa 200 mm Höhe und 40 mm Durchmesser, je etwa 120 ccm fassend, für kolorimetrische Bestimmungen	10	—	—	

B. Chirurgischer Etat.

Vorbemerkungen.

1. Die Garnisonlazarette, bei welchen sich das Sanitätsdepot befindet, werden auch bei geringerer Normalkrankenzahl als 201 nach letzterer Zahl ausgestattet.
2. Die Garnisonlazarette am Sitze eines Divisionskommandos werden auch bei geringerer Normalkrankenzahl als 71 nach letzterer Zahl ausgestattet.
3. Die Garnisonlazarette am Sitze eines Regimentsstabes werden auch bei geringerer Normalkrankenzahl als 31 nach letzterer Zahl ausgestattet.
4. Das Garnisonlazaret Lechfeld ist der Kategorie b beizuzählen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30	31 bis 70	71 bis 200	201 und darüber	Bemerkungen
			a	b	c	d	
	a. Ärztliche Instrumente und Geräte.						
1	Abziehstein	2	1	1	1	1	
2	Armkissen nach Stromeyer	2	3	4	5	5	
3	Armschienen nach v. Volkmann (rechte und linke in gleicher Zahl):						
	a. große	2	2	2	4	4	
	b. kleine	2	2	2	4	4	
4	Armtragekapsel von Blech mit Tragegurt .	2	1	1	2	2	
5	Armtragekapsel von Drahtgeflecht mit Zubehör: a. 1 Kapsel von Drahtgeflecht, b. 1 Polster, c. 1 Tragegurt.	2	1	1	2	2	
6	Aspirationsapparat, im Kasten: a. 1 Trokar zum Bruststich nach Fraentzel, b. 1 Aspirator nach Dieulafoy, c. hölzerner Kasten.	1	—	—	1	1	
7	Augenschirm, grüner	2	4	6	10	10	
8	Augentropfglas	10	2	3	4	5	
9	Bandeisen, ungefähr 60 cm lang, 3 cm breit, 2 mm stark	2	2	3	4	4	
10	Bandmaß	2	1	1	2	2	
11	Beckenbänkchen nach v. Volkmann	1	—	—	—	1	
12	Beckenstütze nach Bardeleben	1	—	—	1	1	
13	Beinbruchlade nach Petit-Heister	2	1	1	2	2	
14	Beinschienen nach v. Volkmann:						
	a. große	2	1	1	2	2	
	b. mittlere	2	1	1	2	2	
	c. kleine	2	1	1	2	2	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl				Bemerkungen
			1 bis 30	31 bis 70	71 bis 200	201 und darüber	
			a	b	c	d	
15	Beleuchtungsapparat mit Kehlkopfspiegeln im Besteck: a. 1 kleines Laryngoskop nach Lewin, b. 1 Reflektor mit Bügel, Durchmesser des Spiegels 8 cm, Brennweite 16 bis 17 cm, c. 2 Kehlkopfspiegel, Nr. 3 und 4, d. leeres Besteck.	1	—	—	1	1	
16	Blutegel, künstlicher, im Besteck: a. 1 Blutegel nach Heurteloup, b. 2 Sauger, c. leeres Besteck.	1	—	—	1	1	
17	Blutmaß von Porzellan, graduiertes . . .	2	1	1	1	1	
18	Bougies, elastische, verschiedener Stärke, cylindrisch	—	3	3	—	—	
19	Brenneisen im Kasten: a. 1 geknöpftes Brenneisen, b. 1 münzenförmiges Brenneisen, c. 1 Blasebalg, d. hölzerner Kasten.	1	—	—	—	—	
20	Brille, Schutz-, mit großen Gläsern, Reitgestell mit glatten Bügeln, im Futteral .	2	3	4	5	5	
21	Brillenkasten 1: a. 24 sphärische Gläser, in Ringe gefaßt, je 2 konvexe und je 2 konkave von Nr. 2, 2 1/2, 3, 3 1/2, 4 und 4 1/2, b. 72 desgleichen von Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 24, 30, 36, 40 und 50 sowie je 2 konvexe von Nr. 60 und 80, c. 14 cylindrische Gläser, je 1 konvex und je 1 konkav von Nr. 6, 8, 10, 13, 20, 30 und 40, d. 11 runde, prismatische Gläser, Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 16 und 18, e. 1 vierkantiges, prismatisches Glas Nr. 10, f. 1 rundes, zur Hälfte mattes Planglas, g. 7 rechteckige, farbige Plangläser, 5 blau, 1 rot, 1 orange, h. 3 runde Metallplatten, 1 mit Längsspalte, 1 mit Loch in der Mitte, 1 undurchbrochen,	—	—	—	—	1	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30 a	31 bis 70 b	71 bis 200 c	201 und darüber d	Bemerkungen
	i. 1 Refraktions-Augenspiegel mit Vorrichtung zur Benutzung als Augenspiegel nach Liebreich,						
	k. 2 Vergrößerungslinsen, Nr. 2 und 3,						
	l. Sehproben nach Burchardt,						
	m. Sehproben nach Snellen,						
	n. 1 Brillengestell,						
	o. leeres Besteck.						
22	Brillenkasten II:	1	1	1	1	—	
	a. 16 sphärische Gläser, in Ringe gefaßt, je 2 konvexe und je 2 konkave von Nr. 2, $2^1/_2$, 3 und 4,						
	b. 44 desgleichen von Nr. 5, 6, 8, 10, 12, 16, 20, 24, 30, 40 und 50,						
	c. 14 cylindrische Gläser,						
	d. 2 runde, prismat. Gläser, Nr. 5 u. 16,						
	e. 1 vierkantiges prismatisches Glas,						
	f. 4 rechteckige, farbige Plangläser, 3 blau, 1 rot,						
	g. 1 Augenspiegel nach Liebreich,						
	h. 12 Korrektionslinsen, konvexe Nr. 8, 10, 13, 20 und 40, konkave Nr. 5, 6, 8, 10, 13, 20 und 40,						
	i. Sehproben nach Burchardt,						
	k. Sehproben nach Snellen,						
	l. 1 Brillengestell,						
	m. leeres Besteck.						
23	Bürste zur Antiseptik	10	4	6	8	10	
24	Chloroformierungsapparat im Futteral:	1	1	1	1	1	
	a. 1 Drahtgestell,						
	b. 2 wollene Trikotbezüge,						
	c. 1 Chloroformflasche,						
	d. 1 Chloroformrohr,						
	e. 1 Zange zum Hervorziehen der Zunge,						
	f. ledernes Futteral.						
25	Darmrohr, elastisches, 46 bis 50 cm lang	1	1	1	1	1	
26	Doppelkanülen, Lüer'sche von Silber,						
	a. große mit Ventil, gefenstert, 85 mm lang, 10 mm stark	1	—	—	—	—	
	b. mittlere ohne Ventil, 68 mm lang, 9,6 mm stark	—	1	1	—	—	
27	Doppelkatheter von Silber, 6,3 mm stark .	1	—	—	1	1	
28	Doppelt geneigte schiefe Ebene mit 12 Stellhölzern	2	1	1	2	2	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl				Bemerkungen
			1 bis 30	31 bis 70	71 bis 200	201 und darüber	
			a	b	c	d	
29	Drahthose nach Bonnet mit Zubehör:	2	1	1	2	2	
	a. 1 Drahtgestell,						
	b. 1 Polster zu Hose und Beckenteil,						
	c. 1 langer Schnallgurt,						
	d. 2 kurze Schnallgurte.						
30	Eimer von Weißblech, ovaler	2	1	2	3	4	
31	Eimer von Weißblech, runder	2	1	2	3	4	
32	Eisbeutel von doppelt gummiertem Stoff,						
	a. großer Eisbeutel	20	4	6	10	10	
	b. mittlerer Eisbeutel	20	4	6	10	10	
	c. Verschlußkappe	40	8	12	20	20	
33	Eisbeutel für die Augen, von schwarzem Gummi, Holzpfropf mit Messingöse . .	5	2	3	5	5	
34	Eiterbecken, große, von Blech	2	1	1	1	1	
35	Eiterbecken, nierenförmige,						
	a von Blech	8	4	6	8	10	
	b. emailliert	5	2	3	4	5	
36	Extensionsapparat, ohne Beinschiene:	2	1	1	2	2	
	a. Lagerungsbrett, Stange und Schnurbrettchen,						
	b. 1 Eisenklammer,						
	c. 2 Eisenrollen,						
	d. 1 Nagelbohrer,						
	e. 1 Meter drellierte Hanfschnur,						
	f. 1 Ledertuchstreifen, 2 m lang, 8 cm breit.						
37	Fadenzähler zu 1 qcm	1	—	—	—	—	
38	Flaschenzug mit Zubehör im Beutel:	1	—	—	—	1	
	a. 1 Flaschenzug von Messing,						
	b. 1 drellierte Hanfschnur, 16 cm lang,						
	c. 2 Haken mit Schrauben, 1 großer, 1 kleiner,						
	d. 2 flache Haken, 1 großer, 1 kleiner,						
	e. 2 Nagelbohrer,						
	f. 1 Retentionsriemen,						
	g. 2 Ledermanschetten mit Ringen, 1 für den Arm, 1 für das Bein,						
	h. Beutel von leinenem Drell.						
39	Galgen, Voll-, von Eisen, zerlegbar . . .	1	1	1	2	2	
40	Haarpinsel, im Bund 4 $^1/_3$ bis 5 mm Durchmesser	20	5	10	15	20	
41	Häckselkissen	20	10	15	20	20	
42	Handschuhe von schwarzem Gummi, lange, Paar	2	—	—	—	—	
43	Induktionsapparat, Spamerscher	1	—	1	1	1	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30 a	31 bis 70 b	71 bis 200 c	201 und darüber d	Bemerkungen
44	Inhalationsapparat, Dampf-, mit Ventil nach Lewin	2	1	1	2	2	
45	Instrumente zu Augenoperationen III, im Besteck: a. 1 Thränenfistelmesser nach Weber, b. 3 Doppelsonden verschiedener Stärke von Silber nach Bowman, c. 1 Starnadel, d. 1 Augenhäkchen nach Beer, e. 1 Starmesser nach v. Gräfe, f. 1 gebogenes Lanzenmesser, g. 1 Cystotom mit Hartgummiansatz nach Schweigger, h. 2 Discisionsnadeln, i. 1 gerade, spitzige Schere (Irisschere), k. 1 gebogene, spitzige Schere („), l. 1 gerade Irispinzette, m. 1 gebogene „ n. 1 Fixierpinzette mit Schloß, o. 1 Starlöffel, p. 2 Heftnadeln für Augen in zwei Größen, q. 1 Sperrelevateur mit Schloß, r. 1 leeres Besteck.	1	1	1	1	1	
46	Instrumente zum Gipsverband im Besteck: a. 1 Gipsmesser, b. 1 Gipsschere, c. leeres Besteck.	1	1	1	1	1	
47	Instrumente zur Mikroskopie I im Besteck: a. 1 Doppelmesser nach Valentini, b. 1 mittleres, bauchiges, anatomisches Skalpell, c. 1 kleines, bauchiges, anatomisches Skalpell, d. 1 gerade, spitzige Schere, e. 1 gebogene, „ „ f. 2 rundspitzige Präpariernadeln, g. 1 lanzenspitzige Präpariernadel, h. 2 feinspitzige Pinzetten von Stahl, i. 1 gebogener Spatel, k. 1 Dutzend flache Objektträger, l. 3 Objektträger mit konkav. Ausschliff, m. 3 Dutzend Deckgläschen, n. 3 Haarpinsel,	2*	—	1	1	1	Zu 47. *Davon eins für die hygienisch-chemische Untersuchungsstation.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl				Bemerkungen
			1 bis 30	31 bis 70	71 bis 200	201 und darüber	
			a	b	c	d	
	o. 2 Porzellannäpfchen, p. leeres Besteck.						
48	Instrumente zur Mikroskopie II im Besteck: a. 1 mittleres, bauchiges, anatomisches Skalpell, b. 1 kleines, bauchiges, anatomisches Skalpell, c. 1 gebogene, spitzige Schere, d. 2 rundspitzige Präpariernadeln, e. 1 feinspitzige Pinzette von Stahl, f. 1 Dutzend flache Objektträger, g. 2 Dutzend Deckgläschen, h. 2 Haarpinsel, i. 1 Porzellannäpfchen, k. leeres Besteck.	1	1	—	—	—	
49	Instrumente zur Obduktion im Besteck: a. 1 großes Knorpelmesser nach Virchow, b. 1 kleines Knorpelmesser, c. 1 großes Seciermesser nach Virchow, d. 4 anatomische Skalpelle, 1 großes und 1 mittleres, spitziges; 1 großes und 1 mittleres, bauchiges, e. 1 Bogensäge, f. 1 Doppelsäge, g. 1 Darmschere, h. 1 geknöpfte Schere, i. 1 flacher Meißel, k. 1 doppelter Muskelhaken, l. 1 einfacher Muskelhaken, m. 1 anatomische Pinzette, n. 2 große Heftnadeln, 1 halbgebogene, 1 gebogene, o. 1 feine Sonde von Stahl, p. 1 doppelter Tubulus, q. leeres Besteck.	1	1	1	1	1	
50	Instrumente zu Ohroperationen im Besteck: a. 1 Nasenspekulum nach Fränkel, b. 1 Kniepinzette, c. 1 Sonde nach Hartmann, d. 1 Trommelfellnadel, e. 1 Rachenspiegel, f. 1 Polypenschnürer nach Blake mit Einsatz für Nase und für Ohr, g. 1 Ohrkatheter von Silber, h. 1 Ohrkatheter von Hartgummi,	1	—	—	1	1	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30	31 bis 70	71 bis 200	201 und darüber	Bemerkungen
			a	b	c	d	
	i. 3 Ohrtrichter, verschiedener Größe nach v. Troeltsch,						
	k. 1 Reflektor mit Stirnbinde nach Hartmann,						
	l. Ohrspritze von Glas mit 2 Aufsätzen.						
51	Instrumente zu Operationen im Besteck, großes Operationsbesteck mit 4 Einsätzen:	*	—	—	—	—	* für Reservelazarette nach Bedarf (vergl. § 101, 2 der F. S. O.).
	a. 1 mittleres, einschneidiges Amputationsmesser,						
	b. 1 kleines, einschneidiges Amputationsmesser,						
	c. 1 Amputationsmesser nach v. Langenbeck,						
	d. 1 geknöpftes, gerades Fistelmesser,						
	e. 1 Fistelmesser nach Pott,						
	f. 1 Linsenmesser,						
	g. 1 Periostmesser,						
	h. 6 Resektionsmesser, 2 spitzige, 2 bauchige, 1 mit abgerundeter Spitze, 1 geknöpftes,						
	i. 6 Skalpelle, 5 nach Dieffenbach (1 großes, 1 mittleres und 1 kleines, spitziges; 1 mittleres und 1 kleines, bauchiges), 1 lanzettförmiges,						
	k. 1 Tenotom,						
	l. 1 Zwischenknochenmesser,						
	m. 1 Amputationssäge nach Rust mit Reserveblatt,						
	n. 1 Kettensäge mit Nadel,						
	o. 2 Stichsägen, 1 mit, 1 ohne Rückendecker,						
	p. 1 Zinkblechstreifen,						
	q. 1 Trepankrone mit Handgriff, Pyramide verschiebbar,						
	r. 1 Tirefond nach Heine; 3 Schrauben verschiedener Größe dazu,						
	s. 2 flache Meißel mit Holzgriff, 1 mittlerer, 1 schmaler,						
	t. 2 Hohlmeißel mit Holzgriff, 1 mittlerer, 1 schmaler,						
	u. 1 gebogene Hohlmeißelzange, Lüer'sche,						
	v. 1 Hammer von Buxbaumholz mit Bleifüllung,						
	w. 1 ovaler, scharfer Löffel mit Holzheft,						
	x. 2 Raspatorien; 1 hakenförmiges, 1 geißfußförmiges,						

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30 a	31 bis 70 b	71 bis 200 c	201 und darüber d	Bemerkungen
	y. 2 Elevatorien, 1 doppeltes, 1 einfaches,						
	z. 1 starke Schere,						
	a'. 1 kleine Schere nach Cooper,						
	b'. 1 Zange zum Halten der Knochen,						
	c'. 1 gebogene Knochensplitterzange nach Liston,						
	d'. 2 amerikanische Kugelzangen,						
	e'. 1 Kugelzange nach Löffler (mit Biegung nach Lewkowitz),						
	f'. 1 Sequesterzange,						
	g'. 2 Hüftgelenk-Resektionshaken nach v. Langenbeck,						
	h'. 2 starke, spitzige Resektionshaken,						
	i'. 6 vierzähnige, scharfe Wundhaken, 2 breite, 2 mittlere, 2 schmale,						
	k'. 1 starker, einfacher, scharfer Wundhaken,						
	l'. 4 Arterienklemmen nach Péan,						
	m'. 2 Hakenpinzetten von Stahl,						
	n'. 2 Klemmpinzetten von Stahl, 1 gerade, 1 gebogene,						
	o'. 12 Unterbindungspinzetten von Neusilber, 3 mit Haken,						
	o' a. 2 anatomische Pinzetten,						
	p'. 24 Heft- und Umstechungsnadeln verschiedener Größe, darunter 6 große, gebogene Heftnadeln für Amputation, in drei Größen,						
	q'. 100 Karlsbader Nadeln verschiedener Größe mit Lanzenspitze,						
	r'. 1 Nadelhalter nach v. Langenbeck,						
	s'. 1 Zange zum Abkneifen der Nadeln,						
	t'. 1 Drillbohrer mit 6 Bohrern verschiedener Stärke,						
	u'. 1,5 m Draht von feinem Silber,						
	v'. 1 Hohlsonde von feinem Silber,						
	w'. 1 Öhrsonde von feinem Silber,						
	x'. 2 Sonden von Fischbein,						
	y'. 1 Sonde nach Nélaton,						
	z'. 1 Schraubentourniquet nach Petit-Morel,						
	a''. 1 Spritze nach Pravaz von Neusilber mit 2 Kanülen und 12 Reinigungsdrähten in einem Kästchen,						

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30 a	31 bis 70 b	71 bis 200 c	201 und darüber d	Bemerkungen
	b''. 3 Ohrspiegel verschiedener Größe nach v. Troeltsch,						
	c''. 1 gebogene Polypenzange,						
	d''. 1 Röhrchen nach Bellocq,						
	e''. 1 Mundsperrer nach Heister,						
	f''. 1 Hakenzange nach Museux,						
	g''. 1 scharfer Doppelhaken,						
	h''. 1 Schlundzange, seitwärts zu öffnen,						
	i''. 1 Schlundstößer von Fischbein,						
	k''. 1 Münzenfänger von Fischbein,						
	l''. 1 elastische Schlundröhre, 60 bis 61 cm lang,						
	m''. 1 Sperrhaken nach Bose,						
	n''. 2 Lüer'sche Doppelkanülen von Silber; 1 große mit Ventil, gefenstert, 85 mm lang, 10 mm stark und 1 mittlere ohne Ventil, 68 mm lang, 9,6 mm stark,						
	o''. 1 Bürste für Kanülen,						
	p''. 6 Taubenfedern,						
	q''. 1 Trokar zum Bruststich nach Fraentzel,						
	r''. 1 Trokar zum Bauchstich,						
	s''. 1 Trokar nach Fleurant mit Zubehör,						
	t''. 1 Trokar zur Hydrocele,						
	u''. 1 gerinnte Steinsonde,						
	v''. 1 Steinlöffel,						
	w''. 2 männliche Katheter von Silber mit gefüllter Spitze, 1 starker $7^2/_3$ mm und 1 mittlerer $5^2/_3$ mm stark,						
	x''. 6 elastische Katheter, cylindrisch, je 2 bezw. 7, $6^1/_3$ und 5 mm stark,						
	y''. 4 Katheter nach Nélaton, Jaques-Patent, 7, 6 und 5 mm stark,						
	z''. 6 elastische Bougies, cylindrisch, je 2 bezw. $5^1/_3$, $4^2/_3$ und 4 mm stark,						
	a'''. 1 Herniotom,						
	b'''. leeres Besteck.						
52	Instrumente zur Resektion (Meißel) im Besteck:	1	—	—	1	1	
	a. 3 flache Meißel verschiedener Breite mit Holzgriff,						
	b. 3 Hohlmeißel verschiedener Breite mit Holzgriff,						
	c. 1 gebogene Hohlmeißelzange, Lüer'sche,						
	d. 2 Hüftgelenk-Resektionshaken, nach v. Langenbeck,						

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30	31 bis 70	71 bis 200	201 und darüber	Bemerkungen
			a	b	c	d	
	e. 1 Drillbohrer mit 6 Bohrern verschiedener Stärke,						
	f. 1 Hammer von Buxbaumholz mit Bleifüllung,						
	g. 1,5 m Draht von feinem Silber,						
	h. leeres Besteck.						
53	Instrumente zu Schlundoperationen und Röhrchen nach Bellocq im Besteck: . .	1	—	—	—	1	
	a. 1 Röhrchen nach Bellocq,						
	b. 1 Schlundstößer von Fischbein,						
	c. 1 Münzenfänger von Fischbein,						
	d. 1 elastische Schlundröhre, 60 bis 61 cm lang,						
	e. leeres Besteck.						
54	Instrumente zur Tracheotomie II im Besteck:	2	—	—	1	1	
	a. 2 mittlere, einfache, scharfe Wundhaken,						
	b. 2 Lüer'sche Doppelkanülen von Silber ohne Ventil, 1 mittlere, 68 mm lang, 9,6 mm stark, 1 kleine, 55 mm lang, 8,3 mm stark,						
	c. leeres Besteck.						
55	Instrumente zur Wundnaht im Besteck: .	1	1	1	1	1	
	a. 1 Hakenpinzette von Stahl,						
	b. 24 Heft- und Umstechungsnadeln verschiedener Größe,						
	c. 300 Karlsbader Nadeln verschiedener Größe mit Lanzenspitze,						
	d. 1 Nadelhalter nach v. Langenbeck,						
	e. 1 Zange zum Abkneifen der Nadel,						
	f. 1 Öhrsonde von feinem Silber,						
	g. leeres Besteck.						
56	Irrigatoren,						
	a. von Zinkblech, konisch	10	4	6	10	10	
	b. emaillierte, konisch	5	1	2	3	4	
	c. Schlauch, 150 cm lang	5	1	2	3	4	
	d. Schlauch, 100 cm lang	10	4	6	10	10	
	e. Ansatzspitze von Glas	30	8	15	20	30	
	f. Ansatzspitze von Hartgummi . . .	10	4	6	10	10	
	g. Ansatzspitze von Kautschuk	30	8	15	20	30	
	h. großer Irrigator von Glas . . .	1	—	—	1	1	
	i. Schlauchklemme	2	1	1	2	2	
57	Journalbrett mit grünem Tuchbezug, Klemme, Federlager und Tintenfaß	2	1	2	4	5	
58	a. Karbolsprüher	2	2	2	2	2	
	b. Doppelgebläse dazu	2	2	2	3	3	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl				Bemerkungen
			1 bis 30	31 bis 70	71 bis 200	201 und darüber	
			a	b	c	d	
59	Katheter, elastische, verschiedener Stärke, cylindrisch	—	3	3	—	—	
60	Katheter und Bougies I im Besteck: . . a. 2 männliche Katheter von Silber mit gefüllter Spitze, 1 starker $7^2/_3$ mm und 1 mittlerer $5^2/_3$ mm stark, b. 6 elastische Katheter, cylindrisch je 2 bezw. 7, $6^1/_3$ und 5 mm stark, c. 6 elastische Bougies, cylindrisch, je 2 bezw. $5^1/_3$, $4^2/_3$ und 4 mm stark, d. leeres Besteck.	2	—	—	1	1	
61	Katheter und Bougies II im Besteck: . . a. 10 elastische Katheter, cylindrisch, 7 bis 4 mm stark, b. 10 elastische Bougies, cylindrisch, 7 bis 4 mm stark, c. leeres Besteck.	1	—	1	1	1	Zu 61. Für die syphilitische Station.
62	Kompressionsapparat nach v. Esmarch in einer Blechbüchse: . . . . a. 1 Binde von schwarzem Patentgummi, 5 m lang, 6,25 cm breit, b. 1 Kompressionsschlauch von schwarzem Patentgummi, c. 1 Klemme von Messing, d. Blechbüchse.	2	1	1	1	1	
63	Konstanten Strom, Apparat zum	—	—	—	—	1	
64	Kopfnetz, weißes	5	3	4	5	5	
65	Krücke, einfache	4	6	8	10	10	
66	Lampe zu ärztlichen Untersuchungen, stellbar	1	—	1	1	1	
67	Luftdouche von schwarzem Gummi mit besonderem Ansatz zum Ohrkatheter nach Politzer	1	—	1	1	1	
68	Luftkissen, rundes, Durchmesser 40 cm . .	5	4	5	8	10	
69	Magenpumpe nach Hegar	1	1	1	1	1	
70	Meßstab von Buxbaumholz für Obduktion .	1	1	1	1	1	
71	Meterstab, Halb-	2	1	1	1	1	
72	Mikroskop I im Kasten: . . . . a. 1 Stativ, b. 1 Beleuchtungsapparat nach Abbé, c. 2 Objektive, I und III, d. 1 Objektiv V, e. 1 Objektiv für homogene Immersion, f. 2 Okulare, I und II,	2*	—	1	1	1	Zu 72. *Davon eins für die hygienisch-chemische Untersuchungsstation.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30 a	31 bis 70 b	71 bis 200 c	201 und darüber d	Bemerkungen
	g. 1 Revolver-Objektivträger für 2 Objektive,						
	h. leerer Kasten.						
73	Mikroskop II im Kasten:	1	1	—	—	—	
	a. 1 Stativ,						
	b. 1 Objektiv II,						
	c. 1 Objektiv V,						
	d. 2 Okulare I und II,						
	e. leerer Kasten.						
74	Ohrkatheter von Silber nach v. Troeltsch Nr. 2	1	1	1	—	—	
75	Ohr- und Kehlkopfspiegel im Besteck: . .	1	1	1	—	—	
	a. 1 Reflektor mit Griff ohne Gelenk, Durchmesser des Spiegels 8 cm, Brennweite 16 bis 17 cm,						
	b. 3 Ohrspiegel verschiedener Größe nach v. Troeltsch,						
	c. 2 Kehlkopfspiegel Nr. 3 und 4,						
	d. leeres Besteck.						
76	Operationsanzug von Leinwand für Ärzte	5	2	4	6	10	
77	Operationsleuchter im Kasten:	1	—	—	1	1	
	a. 1 lackierter Blechleuchter mit Feder und Kappe,						
	b. 1 Reflektor von poliertem Neusilberblech,						
	c. 8 Lichte (Wagenlichte von Stearin, 8 auf 1 Pfund),						
	d. hölzerner Kasten.						
78	Operationstisch	—	—	—	1	1	
79	Pappschere mit lederner Scheide	2	—	—	—	—	
80	Perkussionshammer von Stahl nach Traube	1	1	1	1	1	
80a	Personen-Wage	—	—	—	1	1	
81	Plessimeter von Elfenbein	1	1	1	1	1	
82	Rasiermesser für die Antiseptik, halb hohlgeschliffen, fein poliert mit Hornschalen. .	2	1	2	3	3	Zu 82. Einschließlich 1 Rasiermesser für die syphilitische Station.
83	Reifenbahre von Kupferdraht,						
	a. große	2	2	3	4	4	
	b. kleine	2	2	3	4	4	
	c. Kupferdraht . . . . . Meter	5	—	—	—	—	
84	Resektions-Doppelschiene für Ellenbogen nach Stromeyer und v. Esmarch	2	1	1	2	2	
85	Resektionsschiene nach v. Langenbeck . . .	2	1	1	2	2	
86	Sandsack	5	12	15	20	20	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30 a	31 bis 70 b	71 bis 200 c	201 und darüber d	Bemerkungen
87	Schale von Glas zur Desinfizierung chirurgischer Instrumente,						
	a. große	2	1	1	1	1	
	b. kleine	2	1	1	1	1	
88	Schienen, englische — Satz von 8 Paar Schienen verschiedener Länge und Breite	2	1	2	3	3	
89	Schienen, englische — Stück 32,6 cm lang, 5,2 cm breit	5	3	4	5	5	
90	Schienen von Holz für Vorderarm und Hand (Handbrett) mit Messingösen	2	6	8	10	10	
91	Schienen von Holz mit Blechhülsen zum Zusammenfügen — Paar	2	3	4	5	5	
92	Schienen von Siebdraht,						
	a. große, 63 cm lang, 15 cm breit . .	2	3	4	5	5	
	b. kleine, 30 cm lang, 13 cm breit . .	2	3	4	5	5	
93	Schlundpinsel	10	3	5	8	10	
94	Schlundröhre, elastische, 60 bis 61 cm lang	1	1	1	1	—	
95	Schöpfmaß, graduiertes, von Porzellan für Obduktion	1	1	1	1	1	
96	Schraubenpresse,						
	a. für große Preßstücke	1	—	—	—	—	
	b. für kleine Preßstücke	1	—	—	—	—	
97	Schröpfzeug im Kasten:	2	1	2	3	3	
	a. 1 Schröpfschnepper mit Futteral,						
	b. 12 Schröpfköpfe von Tombak,						
	c. 1 Spirituslampe von Messing,						
	d. hölzerner Kasten mit doppeltem Boden.						
98	Secieranzug von gummiertem Stoff: . .	2	1	1	2	2	
	a. Schürze mit Riemen,						
	b. 2 Ärmel.						
99	Secierteller	1	1	1	1	1	
100	Seciertisch,						
	a. großer	—	—	—	1	1	
	b. kleiner	—	1	1	—	—	
	c. Kopfklotz	—	1	1	1	1	
101	Spritze zu Injektionen von Zinn mit kurzer Kanüle	6	3	6	10	10	
102	Spritze zu Injektionen von Zinn mit langer Kanüle	6	3	6	10	10	
103	Spritze zu Klysmen von Zinn	3	1	2	3	3	
104	Spritze nach Pravaz von Neusilber: . .	4	2	3	4	4	
	a. 2 Kanülen,						
	b. 12 Reinigungsdrähte,						
	c. leeres Kästchen.						
104a	Spritze nach Koch	3	1	2	2	3	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30 a	31 bis 70 b	71 bis 200 c	201 und darüber d	Bemerkungen
105	Spritze nach Pravaz von Hartgummi: a. 2 Kanülen, b. 12 Reinigungsdrähte, c. leeres Kästchen.	1	1	1	1	1	
106	Stethoskop von Ebenholz nach Traube	2	1	1	1	1	
107	Streichriemen, chinesischer	2	1	1	1	1	
108	Thermokauter nach Paquelin	1	—	—	—	1	
109	Thermometer, Kranken-, von Normalglas mit Milchglasskala	10	5	8	12	20	Zu 109. Bei Neubeschaffungen muß je ein auf die Nummer des betreffenden Krankenthermometers lautender amtlicher Prüfungsschein vorhanden sein.
	Futteral dazu	10	5	8	12	20	
	Alle 2 Jahre sind die Krankenthermometer bei den Graden 36—41 nach einem vorher dem Sanitäts-Depot zur Prüfung nach dem Normalthermometer einzusendenden Vergleichsthermometer zu prüfen. Die von letzterem weniger als 3 Zehntelgrade abweichenden Krankenthermometer sind mit einer berichtigenden Aufschrift zu versehen und die mehr abweichenden zur Regulierung oder zum Ersatz an das Sanitäts-Depot abzugeben.						
110	Thermometer, Maximum-, von Normalglas mit Milchglasskala und amtlichem Prüfungsschein	5	2	2	4	4	
	Futteral von Hartgummi dazu	5	2	2	4	4	
111	Thermometer, Normal-, mit Milchglasskala und amtlichem Prüfungsschein	1	—	—	—	—	
112	Trokar zum Bruststich nach Fraentzel	2	—	—	—	—	
113	Urometer nach Heller	2	1	1	2	2	
114	Verbandkasten von Blech mit zwei Büchsen	2	1	2	4	5	
114a	Verbandmittelkasten	1	1	1	2	2	
115	Verbandmittel-Schneidemaschine	1	—	—	—	—	
116	Verbandmittel-Wickelmaschine	1	—	—	—	—	
117	Verbandzeug für Ärzte II: a. 1 spitziges Bistouri, b. 1 bauchiges Bistouri, c. 1 große Lanzette, d. 1 kleine Lanzette, e. 2 Impflanzetten, f. 1 geknöpfte Schere, g. 1 große Schere nach Cooper, h. 1 ovaler scharfer Löffel, ganz v. Stahl, i. 1 Kornzange, k. 1 anatomische Pinzette, l. 1 Unterbindungspinzette von Neusilber,	1	1	1	1	1	Zu 117. Für die syphilitischen Kranken.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30 a	31 bis 70 b	71 bis 200 c	201 und darüber d	Bemerkungen
	m. 4 Heftnadeln, 2 kleine, halbgebogene, 2 mittlere, gebogene,						
	n. 1 Ätzmittelbehälter von Hartgummi,						
	o. 1 Hohlsonde von Stahl,						
	p. 1 Öhrsonde von Stahl,						
	q. 1 feine Sonde von Stahl,						
	r. 1 Myrthenblattsonde,						
	s. 1 Mund- und Pflasterspatel,						
	t. lederne Tasche.						
118	Verbandzeug für Lazaretgehilfen:	1	1	1	1	1	Zu 118. Für die syphilitischen Kranken. Außerdem für jeden etatsmäßigen Lazaretgehilfen des Friedensstandes der auf das betr. Lazaret angewiesenen Truppen 1 Verbandzeug.
	a. 1 kleine Lanzette,						
	b. 1 Pflasterschere,						
	c. 1 anatomische Pinzette,						
	d. 1 Myrthenblattsonde,						
	e. 1 Mund- und Pflasterspatel,						
	f. lederne Tasche.						
119	Wanne von Zinkblech, ovale, zu Bähungen	2	2	2	2	2	
120	Wanne von Zinkblech, zu Dauerbädern,						
	a. für den Arm	2	2	2	2	2	
	b. für das Bein	2	2	2	2	2	
121	Wasserkissen von Gummi (63 cm und 58 cm ohne Rand)	—	—	—	—	1	
122	Wringmaschine für Imprägnierungen . .	2	—	—	—	—	
123	Wundtäfelchen,						
	a. Pappkapsel mit 20 weißen . . .	2	—	—	—	—	
	b. Pappkapsel mit 20 roten	2	—	—	—	—	
124	Zahnzangen, englische, im Besteck: . . .	1	—	—	1	1	
	a. 1 Zahnzange für obere Backenzähne,						
	b. 1 Zahnzange für untere Backenzähne,						
	c. 1 Zahnzange für Schneidezähne,						
	d. 1 Wurzelzange,						
	e. leeres Besteck.						
	b. Verbandmittel.						Zu b. Für die Garnisonlazarette gilt als Etat an Verbandmitteln der Durchschnittsbedarf für 3 Monate.
125	Band, leinenes, 14 mm breit, Meter . .	200					
126	Binde von Cambric,						
	a. große zu 5 m, breit 7 cm . . .	1500					
	b. kleine zu 3 m, breit 5 cm . . .	300					
127	Binde von Flanell zu 6 m, breit 7 cm . .	150					
128	Binde von Gaze,						
	a. große zu 8 m, breit 12 cm . . .	500					
	b. mittlere zu 5 m, breit 10 cm . .	2500					
	c. kleine zu 4 m, breit 12 cm . . .	500					

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30 a	31 bis 70 b	71 bis 200 c	201 und darüber d	Bemerkungen
129	Binde von schwarzem Gummi nach Martin, 3,25 m lang, 6 cm breit	5					
130	Binde von Leinwand,						
	a. große zu 5 m, breit 6 cm ...	700					
	b. mittlere zu 4 m, breit 5 cm ...	1 400					
	c. kleine zu 2 m, breit 4 cm ...	500					
131	Bruchband,						
	a. doppeltes	5					
	b. einfaches	30					
132	Cambric, 120 cm breit, Meter	200					
133	Catgut,						
	a. starkes, Meter	50					
	b. mittleres, "	50					
	c. feines, "	50					
134	Draht, dünner, geglühter Eisen-, Rolle von 30 g	1					
135	Draht, Telegraphen-, Meter	5					
136	Drains,						
	a. starke, Meter	10					
	b. mittlere, "	10					
	c. feine, "	10					
137	Flanell, 85 cm breit, Meter	100					
138	Gaze zu Binden, 116 cm breit, Meter ..	400					
139	Kompresse aus entfettetem Mull, etwa 40 cm lang, 20 cm breit	10 000					
140	Mull, entfetteter, 100 cm breit, Meter ..	9 000					
141	Nadeln,						
	a. Nähnadeln	250					
	b. Sicherheitsnadeln, mittlerer Größe .	500					
	c. Stecknadeln, Gramm	1 200					
	d. Nadelkästchen von Blech mit Aufschrift	15					
142	Papier, rotes, innen weiß, zum Einhüllen antiseptischer Verbandstoffe, Bogen 66 cm lang, 48 cm breit	100					
143	Pappe,						
	a. Asbestpappe, Tafel, 3 mm stark, etwa 2 kg schwer	5					
	b. gewöhnliche Pappe, Tafel, 3 mm stark, etwa 2 kg schwer	15					
144	Schirting, 100 cm breit, Meter	200					
145	Schwamm, Wasch-, Gramm	1 000					
146	Seide, rohe, drellierte,						
	a. starke, Gramm	20					
	b. mittlere, "	80					
	c. feine, "	20					

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30	31 bis 70	71 bis 200	201 und darüber	Bemerkungen
			a	b	c	d	
147	Span, Schuster-,						
	a. Stück 90 cm lang, 20 cm breit . .	5					
	b. große Schiene, 63 cm lang, 15 cm breit	2					
	c. kleine Schiene, 30 cm lang, 13 cm breit	2					
148	Span, Tapeten-, Meter	40					
149	Suspensorium	80					
150	Verbandpäckchen:	1					
	a. 1 Binde von Cambric zu 3 m, breit 5 cm,						
	b. 2 Kompressen aus entfettetem Mull, etwa 40 cm lang, 20 cm breit,						
	c. 1 Sicherheitsnadel mittlerer Größe,						
	d. 1 Stück wasserdichtes Zwirntuch, 28 cm lang, 14 cm breit.						
151	Verbandstoff, wasserdichter, 98 bis 100 cm breit, Meter	16					
152	Verbandtuch,						
	a. viereckiges	50					
	b. großes dreieckiges	20					
	c. kleines "	100					**Zu 157—163.** In welchem Umfange die Sanitätsausrüstung für die Truppen von den Garnisonlazaretten vorrätig zu halten ist, wird durch die Ausrüstungs-Nachweisungen der Truppen und die für die Lazarette gegebenen, besonderen Bestimmungen festgesetzt.
153	Watte, entfettete (Wundwatte), Kilogramm	400					
154	Watte, gewöhnliche, ungeleimte, Kilogramm	25					
155	Zwirn, weißer, Gramm	500					
156	Zwirntuch, wasserdichtes, Meter	100					
	c. Außerdem.						
157	Füllung für Medizinwagen nach Beilage 5 A. d. III und B. g. und i. III der K. S. O., soweit diese nicht nach § 11, 3 der F. S. O. bei den Truppen aufbewahrt wird	—					
158	Sanitätskasten mit Inhalt nach Beilage 5 A. d. IV und B. g. und i. IV der K. S. O.	*) 2					
159	Bandagentornister mit Inhalt nach Beilage 5 A. d. VII und B. VIII der K. S. O. .	*) 3					
160	Lazaretgehilfentasche mit Inhalt nach Beilage 5 A. d. VIII und B. IX der K. S. O. .	*) 5					
161	Besteck mit gemischten Instrumenten II nach Beilage 5 B. g. Nr. 34 der K. S. O. .	1					**Zu 160.** Für jeden etatsmäßigen La-

*) Ohne Verbandmittel.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	Eiserner Bestand einschl. Proben des Sanitätsdepots	Garnisonlazarette mit der Normalkrankenzahl 1 bis 30 a	31 bis 70 b	71 bis 200 c	201 und darüber d	Bemerkungen
162	Verbandzeug für Lazaretgehilfen nach Beilage 5 B. g. Nr. 90 der K. S. O. . .	10					zaretgehilfen des Friedensstandes ist 1 Lazaretgehilfentasche vorrätig zu halten, welche auf den Kriegsbedarf in Anrechnung kommt.
163	Verbandpäckchen für Offiziere, Beamten und Mannschaften nach Beilage 5 B. i. Nr. 26 der K. S. O. bezw. nach lauf. Nr. 150 oben	10 000					
164	Rettungskasten für die Militär-Schwimmanstalten:	1					Zu 162. Die für Lazaretgehilfen des Friedensstandes vorhandenen Verbandzeuge (Nr. 118) kommen auf den Kriegsbedarf in Anrechnung. Zu 164. Für jede Militär-Schwimmanstalt ist 1 Rettungskasten vorrätig zu halten. Soweit es der Raum gestattet, dürfen nach dem Urteil der Sanitätsoffiziere auch andere geeignet erscheinende Mittel in den Rettungskasten aufgenommen werden.
	a. 1 Rettungsanweisung auf Schirting,						
	b. 1 elastische Schlundröhre, 60 bis 61 cm lang,						
	c. 2 Bürsten zum Reiben des Körpers,						
	d. 2 wollene Decken,						
	e. 2 Flanelltücher, 60 cm im Quadrat,						
	f. 2 Binden von Flanell zu 6 m, breit 7 cm,						
	g. 2 Binden von Leinwand zu 5 m, breit 6 cm,						
	h. 5 große Mullkompressen, je 1 qm,						
	i. 5 Verbandpäckchen (siehe Nr. 150),						
	k. 1 Schachtel für 6 Brechpulver,						
	l. 1 starke, viereckige Flasche mit eingeschliffenem Glasstöpsel, Lederverband und eingebrannter Schrift für 200 g Olivenöl,						
	m. 1 desgl. für 200 g Spiritus,						
	n. 1 desgl. für 200 g Franzwein oder Cognac,						
	o. 1 desgl. für 100 g Salmiakgeist,						
	p. 1 desgl. für 100 g konzentrierten Essig,						
	q. 1 desgl. für 100 g Hoffmannstropfen,						
	r. 10 Blatt Senfpapier in Blechbüchse,						
	s. 6 Federposen,						
	t. 1 Stange Siegellack,						
	u. 1 Schachtel Streichhölzer,						
	v. 1 Handtuch,						
	w. 1 hölzerner Kasten.						

C. Geräte und Instrumente zur bakteriologischen Untersuchung.

Lfd. Nr.	Benennung der Gegenstände*)	Stückzahl	Bemerkungen
1	Bakteriologischer Kasten mit Inhalt	1	Aufschriftszettel, Filtrierpapier u. s. w. werden als Nebenbedürfnisse nach Bedarf aus der Lazaretapotheke entnommen.
2	Bechergläser . . . . Satz	1	
3	Brütofen	1	
4	Deckgläschen ⌊ 15, mittlere Stärke	200	
5	Doppelschalen für Plattenkulturen nach Petri (Durchmesser 10 cm)	10	
6	Dosenlibelle	1	Zu Nr. 1. Wegen Inhalt des Kastens siehe Nr. 17 der Vorbemerkungen.
7	Drahtkörbe von verzinktem Eisendraht, kleine . . .	2	
8	Druckpinzetten von Stahl mit Hornstiel	2	
9	Gasbrenner nach Bunsen (einschl. 1 Rohr)	2	
10	Glasbänke aus einem Stück mit umgebogenen Glasfüßen, 13 cm lang	20	
11	Glasglocken mit Knopf hohe, (Mikroskopglocken) . .	1	
12	Glasplatten (13/9 cm) mit beschliffenen Rändern für Plattenkulturen	20	
13	Glasstäbe, 20 cm lang	10	
14	Glasschalen, gewöhnliche Form (Krystallisationsschälchen), Durchmesser 6 cm, 0,20 Mark das Stück	12	
15	Glasschalen, übereinanderpassend, ohne Knopf, Höhe der unteren Schale 7 cm, Durchmesser der oberen Schale 24 cm	6	
16	Glyzerinleim . . . . Flasche zu 50 g	1	
17	Instrumente zur Mikroskopie I im Besteck (vollständig)		Zu Nr. 17. Vergl. B. a Nr. 47*) dieser Beilage.
18	Kartoffelmesser mit Blei beschwert	3	
19	Kochflaschen, gewöhnliche Form, zu 1 *l*	3	
20	" " " " 2 *l*	3	
21	" (Kölbchen), nach Erlenmeyer, zu 50 g .	20	
22	Medizinflaschen zu 100 g	12	
23	Meß-Cylinder mit Fuß und Ausguß, in Kubikcentimeter geteilt mit einfacher Zahlenreihe, Inhalt 100 ccm	1	
24	Mikroskop I (vollständig)		Zu Nr. 24. Vergl. B. a Nr. 72*) dieser Beilage.
25	Nivellierständer von poliertem Eichenholz	1	
26	Objektträger, mattgeschliffen	100	
27	" mit konkavem Ausschliff	5	
28	Pipetten, Meß-, zu 10 ccm } in $^1/_{10}$ ccm geteilt	2	
29	" " " 1 ccm } in $^1/_{10}$ ccm geteilt . .	1	
30	" " " $^1/_2$ ccm } in $^1/_{10}$ ccm geteilt	1	
31	" Voll-, zu 1 ccm	6	

*) Die Gegenstände sind nach dem Preisverzeichnis von Dr. Hermann Rohrbeck, i. F. J. F. Luhme u. Co., Berlin, benannt.

Lfd. Nr.	Benennung der Gegenstände	Stückzahl	Bemerkungen
32	Platinnadeln, im Glasstab eingeschmolzen, Länge des Drahtes 5 cm (in drei verschiedenen Stärken)	3	
33	Präparatencylinder ohne Halsverengung mit aufgeschliffenem Kopfdeckel, 40 cm Höhe, 15 cm Durchmesser	5	
34	Reagiergläser (160 mm lang, 16 mm Durchmesser)	200	
35	Reagierglasbürste	1	
36	Reagierglasgestell mit Doppelboden zu 24 Gläsern	1	
37	Schrank mit Doppelthür (1,20 m hoch, 1 m breit, 30 cm tief mit 4 Abteilungen)	1	
38	Sessel, drehbar, gepolstert	1	
39	Spirituslampe, gläserne, mit Glaskappe, Messingtülle und Docht	2	**Zu Nr. 39.** Wenn Gasleitung nicht vorhanden ist.
40	Spritzflasche mit Gummistöpsel	1	
41	Sterilisierungs-Apparat zum Sterilisieren in strömendem Wasserdampf nach Prof. Dr. Koch mit dazu passendem Brenner nach Bunsen mit 3 Flammen oder Petroleumkocher	1	
42	Sterilisationskasten, doppelwandig mit Heißluftventilation (mittlere Größe)	1	
43	Standgefäße zu je 250 g Inhalt für: Acid. acetic., Acid. nitric., Acid. sulf., Acid. carbol. cryst., Spiritus absolut., Chart. explorat. caerulea, Chart. explorat. rubra, Alkohollösung von Methylenblau, Fuchsin, Gentianviolett, wässerige Lösung von Bismarckbraun	11	**Zu Nr. 43, 44, 45.** Wie die entsprechenden Standgefäße in A. I. a und b dieser Beilage
44	Standgefäße zu 50 g für Methylenblau, Fuchsin, Gentianviolett, Bismarckbraun	4	
45	Standgefäß zu 5000 g für Aq. destill.	1	
46	Tasche zur Aufnahme der zu sterilisierenden Glasplatten im Sterilisationskasten	1	
47	Thermometer, sog. chemische, mit röhrenförmigem Quecksilbergefäß für die Sterilisationsapparate	2	
48	Tisch mit verschließbarem Schubkasten	1	
49	Trichter, Heißwasser-, nebst 1 Reserveglastrichter	1	
50	„ kleine, gläserne, 6—8 cm oberer Durchmesser	4	
51	Uhrgläser von weißem Glase mit abgeschliffenem Rande (5 cm Durchmesser)	20	
52	Vegetationskasten einfacher Art, viereckig, aus verbleitem Stahlblech	1	
53	Wasserbad von Gußeisen mit konstantem Niveau und Einsatz dazu zum Hineinstellen von Reagiergläsern	1	
54	Zählplatte (größere) zum Zählen der Bakterienkolonien (geteilte Fläche 12 × 12 cm, die Diagonalquadrate sind mit Unterabteilungen versehen)	1	
55	Zange, Schmelztiegel-, von Eisen	1	

D. Ersatz und Instandsetzung von künstlichen Gliedern u. s. w. für inaktive Mannschaften.

1. Für die im § 120, 3 der F. S. O. näher bezeichneten, inaktiven Mannschaften lassen die Bezirkskommandos die nach ärztlichem Gutachten erforderlichen Instandsetzungen oder Neubeschaffungen von künstlichen Gliedern oder Bruchbändern,*) wenn angängig, am Orte durch geeignete Techniker oder Handwerker ausführen, oder überweisen die schadhaften Stücke den von den Generalkommandos ein für allemal zu bezeichnenden Garnisonlazaretten. Es sind hierzu Garnisonlazarette an Orten auszuwählen, an welchen bewährte Bandagisten ihren Wohnsitz haben. Mit denselben können die Corps-Intendanturen im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt über häufig wiederkehrende Beschaffungen Verträge abschließen.
2. Die Instandsetzungen der künstlichen Glieder sind möglichst durch die Verfertiger derselben auszuführen.
3. Bei dem Ersatze künstlicher Beine sind die Besitzer auf die praktischen Vorteile der Prothesen einfacher Konstruktion hinzuweisen. Sollte jedoch der betr. Invalide wert darauf legen, als Ersatz ein künstliches Bein von derselben Art zu erhalten, wie er bis dahin benutzt hat, so ist ihm ein solches zu gewähren. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.
4. An Stelle unbrauchbar gewordener künstlicher Arme können solche nach dem Beaufort'schen System beschafft werden. Zur Gewährung kostspieliger, künstlicher Arme oder Hände ist die Genehmigung des Kriegsministeriums erforderlich.
5. Ein Ersatz künstlicher Augen findet statt, wenn die Notwendigkeit aus gesundheitlichen Rücksichten militärärztlicherseits bescheinigt wird.
6. Künstliche Gebisse werden ersetzt, sofern bei Invaliden die Notwendigkeit wie vor bescheinigt wird, oder, falls der Mann noch dem Beurlaubtenstande angehört, sofern militärärztlich bescheinigt wird, daß die Benutzung eines künstlichen Gebisses zur Erhaltung seiner Militärdienstfähigkeit erforderlich ist.
7. Der Ersatz von blauen Schutzbrillen ist zulässig, sobald militärärztlicherseits bescheinigt wird, daß der Ersatz notwendig und der denselben bedingende Zustand der Augen mit demjenigen im Zusammenhange steht, welcher die erste Verabreichung der Brille notwendig machte.
8. Bruchbänder können die Bezirkskommandos durch unmittelbaren Bezug vom Bandagisten beschaffen. Die Tragezeit eines Bruchbandes beträgt durchschnittlich zwei Jahre.
9. Zum Neuersatz künstlicher Glieder, deren Anfertigung abweichend von der früheren Form und dem früheren Material nach einer besonderen Konstruktion oder einem bestimmten Modell erfolgen soll und deren Beschaffungskosten diejenigen für gewöhnliche, künstliche Glieder überschreiten, ist die Genehmigung des Kriegsministeriums herbeizuführen. Ist das künstliche Glied durch Mutwillen des Besitzers unbrauchbar geworden, oder ist der Ersatz oder die Instandsetzung von dem betreffenden Invaliden selbständig ohne Mitwirkung des Bezirkskommandos ausgeführt worden, so sind die bezüglichen Anträge dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen, in welchen das letztere die Genehmigung zu erteilen hat, sind die bezüglichen Anträge von den Bezirkskommandos bezw. Garnisonlazaretten dem Sanitätsamt vorzulegen, welches dieselben, mit seiner Äußerung versehen, dem Kriegsministerium einzusenden hat.

*) Bruchbänder werden für diejenigen Personen erneuert, welche dem Mannschaftsstande angehören, während des aktiven Dienstes oder bei Übungen einen Bruchschaden sich zugezogen und seitens der Militär-Verwaltung ein Bruchband erhalten haben (§ 81, 7 der F. S. O.).

10. Die alten, unbrauchbaren, künstlichen Glieder, für welche Ersatz geleistet ist, sind den Invaliden abzunehmen und zu vernichten.
11. Wenn behufs des Anpassens instandgesetzter oder neuer künstlicher Glieder in einzelnen Fällen die Anwesenheit des Invaliden am Anfertigungsorte notwendig wird, so ist derselbe von dem Bezirkskommando dorthin zu senden.

Die Beförderung auf der Eisenbahn erfolgt auf Grund eines Militärfahrscheins. Für die Marsch- bezw. Reisetage erfolgt die Verpflegung der einbeorderten Invaliden nach Maßgabe der Anmerkung zu § 19 der Marschgebührnis-Vorschrift.
12. Während der Dauer des Aufenthalts am Anfertigungsorte werden diese Invaliden für Rechnung des allgemeinen Pensionsfonds in die Lazaretverpflegung aufgenommen. Sind die betreffenden Invaliden marschunfähig und erhalten sie nach der vorerwähnten Dienstvorschrift Tagegelder, so werden für den Tag der Aufnahme in das Lazaret und für den Tag der Entlassung aus demselben die Durchschnitts-Verpflegungskosten nicht berechnet, sofern für diese Tage das Tagegeld zu gewähren ist.

Die Mittagskost dürfen sie neben dem Tagegeld vom Lazaret nicht erhalten.
13. Die Einbeorderung der Invaliden zum Verpassen der künstlichen Glieder wird sich in einzelnen Fällen vermeiden lassen, wenn die dem Bandagisten zu übersendenden Maße genau genommen werden und denselben ein guter Gipsabguß des Amputationsstumpfes beigefügt wird. Von der Überweisung der Invaliden an ein Garnisonlazaret kann auch abgesehen werden, wenn das Anpassen der künstlichen Glieder mit geringeren Kosten sich an einem anderen Orte bewirken läßt und der anpassende Militärarzt bezw. Zivilarzt eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß das künstliche Glied gut gearbeitet, passend befunden und angebracht worden ist.
14. Die Bruchbänder sind unter Beaufsichtigung eines Militär- oder Zivilarztes anzupassen. Zu diesem Zweck können die Mannschaften nach dem Bataillons-Stabsquartier beordert werden, wenn die denselben zu gewährenden Reisegebührnisse sich nicht zu hoch belaufen.

Muß jedoch aus diesem oder einem anderen Grunde das Bruchband außerhalb des Bataillons-Stabsquartiers angelegt werden, so ist der die Anpassung überwachende Zivilarzt nach der maßgebenden Taxe für Rechnung der Militärverwaltung zu entschädigen.
15. Bei besonders schweren Bruchschäden und überhaupt in allen Fällen, wo nicht persönliche Kosten entstehen, hat das Anlegen der Bruchbänder durch den Bandagisten unter ärztlicher Aufsicht zu erfolgen.
16. Die Bezirkskommandos haben die Kosten für von ihnen bewirkte Instandsetzungen und Beschaffungen bei einem von der Corps-Intendantur zu bezeichnenden Garnisonlazaret zur Erstattung zu liquidieren.

Die Rechnungen der Bandagisten u. s. w., welche von den bei der Beschaffung mitwirkenden Ärzten zu bescheinigen sind, werden von den Corps-Intendanturen dem Sanitätsamt zur Prüfung der Preisansätze vorgelegt.
17. Am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres senden die Corps-Intendanturen diese Liquidationen mit dem Feststellungsvermerk versehen in einfacher Ausfertigung ohne Anschreiben, wenn mehrere Liquidationen vorhanden sind, jedoch mit einer summarischen Zusammenstellung versehen, an das Kriegsministerium.
18. Die Kosten für den Ersatz und die Instandsetzung künstlicher Glieder werden auf den allgemeinen Pensionsfonds desjenigen Bundesstaates übernommen, aus dessen Anteil der Verstümmelte seine Pension bezieht, bezw. welchem der Truppenteil angehört, bei dem der Invalide zuletzt gestanden hat.

Für die ehemaligen Angehörigen der einzelnen Kontingente und der Marine sind daher getrennte Liquidationen aufzustellen.

Anhang
zu Beil. 26.

I. Dampf- und Destillier-Apparat für Lazaretapotheken.*)

A. Erläuterungen zu den Zeichnungen.

Der Dampf- und Destillierapparat für Lazaretapotheken besteht aus folgenden Stücken:

1. dem gemauerten Ofen mit vollständigem Dampfentwickelungsapparat und seinen beweglichen Teilen,
2. dem fest verschraubten Kühlapparat mit Vorrichtung zur Warmwasserspeisung mit Verbindungsrohr,
3. dem Dampf-Trockenschrank**) mit Verbindungsrohren,
4. dem vorschriftsmäßigen, eisernen Sicherheitsstandrohr mit Wasserkasten,
5. zwei Holzgestellen zur Aufnahme der nicht im Gebrauch befindlichen, beweglichen Teile der Apparate.

Hierzu gehören:

a. eine eiserne Deckplatte mit übergreifender Randleiste, letztere zum Zusammenhalten des Mauerwerkes. An der hinteren Seite dieser Deckplatte befindet sich ein eisernes Sandbad, Gesamtgewicht etwa 80 bis 90 kg,

b. eine eiserne Vorsatzplatte mit Heiz- und Aschenthüre, Gewicht etwa 35 kg,

c. ein eiserner Feuerrost, bestehend aus 8 Roststäben und 2 Querbalken, Gewicht etwa 13 kg,

d. sechs Unterlagseisen, Gewicht etwa 8 kg,

e. ein kupferner Wasserkessel mit kupfernem Knierohr von etwa 125 *l* Inhalt mit Wasserstandsanzeiger und Ablaßhahn, einer dampfdicht aufgeschraubten polierten Messingplatte mit sechs, zur Aufnahme der Gefäße bestimmten Öffnungen. Diese sechs Öffnungen sind nach dem Innern des Kessels zu durch die Dampfhülsen verschlossen, von denen die eine herausnehmbar ist behufs Vornahme der Reinigung des Wasserkessels. Die Infundierbüchsen von Zinn und der Einsatzcylinder sind mit Bajonettverschluß versehen, um das Heben der Gefäße durch den Dampf zu verhüten. Auf der Messingplatte befinden sich:

6 kleine Dampfventile für die Hülsen, 1 Sicherheitsventil, 1 Verschraubung zur Warmwasserspeisung, 1 Hahn zur Dampfleitung nach dem Trockenschrank, 1 Hahn zur Dampfleitung nach dem Kühlfaß. Hierzu gehören noch: 5 messingene Verschlußdeckel und 2 messingene Einlegeringe. Gesamtgewicht etwa 74 kg,

f. ein Einsatzcylinder von bestem Zinn, mit messingener Außenwand und Dichtungsring mit Bajonettverschluß zu 10 *l* Inhalt. Der Cylinder ist mit zwei Handgriffen und Zinndeckel versehen. Gewicht etwa 10 bis 12 kg,

---

*) Hierzu die Zeichnungen auf S. 537 bis 539.

**) Lazaretapotheken ohne Sanitätsdepot sind mit dem Dampf-Trockenschrank nicht ausgestattet; das betreffende Kühlfaß erhält infolge dessen nur eine Zinnkühlschlange mit Vorstoß. (Siehe n.)

g. drei starke Infundierbüchsen von bestem Zinn mit messingener Außenwand und Dichtungsring mit Bajonettverschluß, Deckel und Holzgriffen und zwar:
1 zu 750 ccm Inhalt, Gewicht etwa 2,2 kg,
1 „ 500 „ „ „ „ 1,5 „
1 „ 250 „ „ „ „ 1,1 „
h. zwei Infundierbüchsen von Porzellan mit Deckel, 2 Holzgriffen und Dichtungsring von Zinn; je 1 zu etwa 1000 bezw. 500 ccm Inhalt,
i. zwei Verdampfschalen von Porzellan mit 2 Holzgriffen und Dichtungsring von Zinn; je 1 zu etwa 5 bezw. 2 *l* Inhalt,
k. ein Salbencylinder von glasierter Steinmasse mit Dichtungsring von Zinn, in die kleine Öffnung des Apparates passend, mit Pistill von Weißbuchenholz,
l. ein kupferner, innen verzinnter Theekessel von etwa 2 *l* Inhalt, Gewicht etwa 1,5 kg,
m. ein französischer Schraubenschlüssel,
n. ein kupfernes, innen verzinntes Kühlfaß mit fest verschraubtem Deckel, 4 messingenen Schlangenverschraubungen, 1 messingenen Verschraubung zum Wasserzuflußrohr, 1 Dreiwegehahn, 1 Wasserablaßhahn, 2 Kühlschlangen und 2 Vorstößen aus reinem englischen Zinn. Hierzu gehört: 1 Zinnrohr vom Dampfapparat nach dem Kühler für destilliertes Wasser, 1 kupfernes, innen verzinntes Rohr vom Kühler nach dem Apparat zum Speisen mit warmem Wasser. Gesamtgewicht etwa 47 kg; mit nur einer Kühlschlange und einem Vorstoß etwa 39 kg,
o. ein kupferner, innen verzinnter, doppelwandiger Dampf-Trockenschrank*) mit Glasthür, außen mit Holz bekleidet, mit 3 kupfernen, durchlochten Einsatzböden, 1 messingenen Luftventil, 2 messingenen Verschraubungen für Dampf-Ein- und Ausgang und Kondensationswasser-Ablaßhahn. Hierzu gehört: 1 kupfernes, innen verzinntes Dampfrohr vom Apparat nach dem Trockenschrank, 1 Zinnrohr vom Trockenschrank nach dem Kühler und ein kupfernes Rohr am Kondensationswasserhahn des Trockenschrankes. Gesamtgewicht etwa 25 kg,
p. ein eisernes, hufeisenförmig gebogenes Sicherheitsrohr von 80 mm Durchmesser im Lichten und etwa 6 m Länge. Hierzu 1 Wasserkasten von Zinkblech mit Ablaßhahn. Höhe des Rohres vom niedrigsten Stand etwa 2,8 m,
q. zwei Wandbretter mit eisernen Konsolen, zur Aufnahme der nicht im Gebrauche befindlichen Infundierbüchsen und Schalen.

B. Aufmauerung des Apparat-Ofens. Behandlung des Apparates.

1. Die Einmauerung des Kessels ist nach den betr. Zeichnungen auszuführen. Besonders bleibt darauf zu achten, daß unterhalb der oberen, eisernen Deckplatte zwei Steinschichten gemauert werden. Den Verhältnissen entsprechend sind passende Reinigungsöffnungen zum Entfernen der Flugasche anzubringen. Die mit der Feuerung in unmittelbare Berührung kommenden Mauerteile des Ofens sind mit Chamottsteinen herzustellen. Zur richtigen Ausnutzung der Feuerungsmittel ist ein guter Zug erforderlich, damit das Feuer lebhaft brennt. Zu diesem Zwecke sind in den Feuerkanälen alle scharfen Kanten und Biegungen zu vermeiden, ferner soll der Querschnitt des Schornsteins mindestens so groß wie der des Seitenzuges sein, also am besten die Weite eines russischen Rohres haben: 16 × 16 cm = 246 qcm.

2. Wo zur Erzielung eines guten Zuges kein russisches Schornsteinrohr, sondern nur ein weiter Schornstein zu Gebote steht, ist das Rauchrohr der Feuerung im Innern des Schornsteins mit einem 10 m langen Steigrohre, mindestens von der Weite des Seitenzuges, von Eisenblech zu versehen.

---

*) Das Sanitätsdepot ist auf den Apparat der Lazaretapotheken angewiesen.

3. Die erste Anfeuerung des Ofens nach seiner Aufmauerung soll ganz allmählich geschehen, damit das Mauerwerk langsam austrocknen kann.

4. Beim Arbeiten mit dem Apparat selbst ist darauf besonders zu achten, daß stets genügend Wasser im Kochkessel ist. Den Stand des Wassers gibt der Wasserstandsanzeiger an. Man überzeugt sich von dessen richtigem Gange dadurch, daß man den unteren Hahn an demselben kurz öffnet und wieder schließt.

Das Wasserstandsrohr ist mit drei messingenen Schutzstäben versehen und ist an einem derselben der zulässig höchste, sowie niedrigste Wasserstand durch Metallspitzen deutlich angezeigt. Es soll also nie mehr oder weniger Wasser im Kessel sein, als diese beiden Metallspitzen anzeigen. Am besten ist die Mitte zwischen beiden Spitzen zu halten.

5. Der Apparat ist mit einem Sicherheitsstandrohr versehen, durch welches bei zu hoher Dampfspannung und, falls das Sicherheitsventil nicht funktionieren sollte, ein Teil des Wassers aus dem Kessel in den unterhalb des Sicherheitsrohres stehenden Kasten gedrückt wird. Es ist daher zu empfehlen, sich ab und zu durch leichtes Anheben der Ventilstange von dem Funktionieren des Ventils zu überzeugen. An der vorschriftsmäßigen Stellung und Belastung des Sicherheitsventils darf nichts geändert werden.

6. Der Wasserzufluß zum Kühlfaß ist so zu regeln, daß möglichst wenig Wasser verbraucht wird. Es soll jedoch der obere Teil des Kühlfasses nicht zu heiß werden, und der untere $1/3$ Teil desselben kalt sein.

7. Diejenigen beweglichen Teile des Apparates, die sich nicht in Gebrauch befinden, sollen in das vorhandene Holzgestell gesetzt, die leeren Hülsen des Apparates mit den Ringen bezw. Schlußdeckeln verschlossen werden. Eine Ausnahme hiervon macht der Theekessel, welcher stets im Apparat zu belassen ist.

8. In angemessenen Zwischenräumen ist der Wasserkessel darauf zu prüfen, ob eine Reinigung des Innern von Kesselstein erforderlich ist. Zu diesem Zweck wird die Hülse, in welcher der Theekessel hängt, nach Lösung der Schrauben herausgenommen und je nach Befinden durch diese Öffnung die Reinigung bewirkt.

9. Beim Putzen der Metallteile des Apparates dürfen Säuren, welche das Metall angreifen würden (Schwefelsäure, Salzsäure u. s. w.), nicht verwendet werden. Es empfiehlt sich, die kupfernen und messingenen Teile mit Stearinöl und fein gepulvertem Wiener Kalk mit wollenen Lappen, die Zinnteile mit Spiritus und feiner Schlemmkreide und leinenen Lappen zu putzen. Hierbei werden die Lappen zuerst mit der betr. Flüssigkeit getränkt, dann in das Putzpulver getupft, mit der so an das Tuch gebrachten, feuchten Masse die Metallteile abgerieben und schließlich mit dem betr. trockenen Pulver fertig blank geputzt. Die abgeschliffenen Dichtungsflächen, auf welchen die beweglichen Teile beim Einsetzen in den Apparat aufliegen, dürfen weder an der Deckplatte des Apparates noch an den beweglichen Teilen geputzt werden. Beim Putzen der Platte des Apparates sind daher zum Schutze der Schliffflächen die Schlußdeckel aufzulegen. Ganz besonders ist darauf zu achten, daß die Schliffflächen nicht mit Resten von Putzmaterial verunreinigt werden bezw. bleiben, da jede Verunreinigung den dichten Schluß dieser beiden Flächen, auf welchen es ankommt, mehr oder minder aufhebt. Das Sicherheitsventil darf überhaupt nicht geputzt werden.

II. Dampf-Kochapparat für Lazaretapotheken.*)

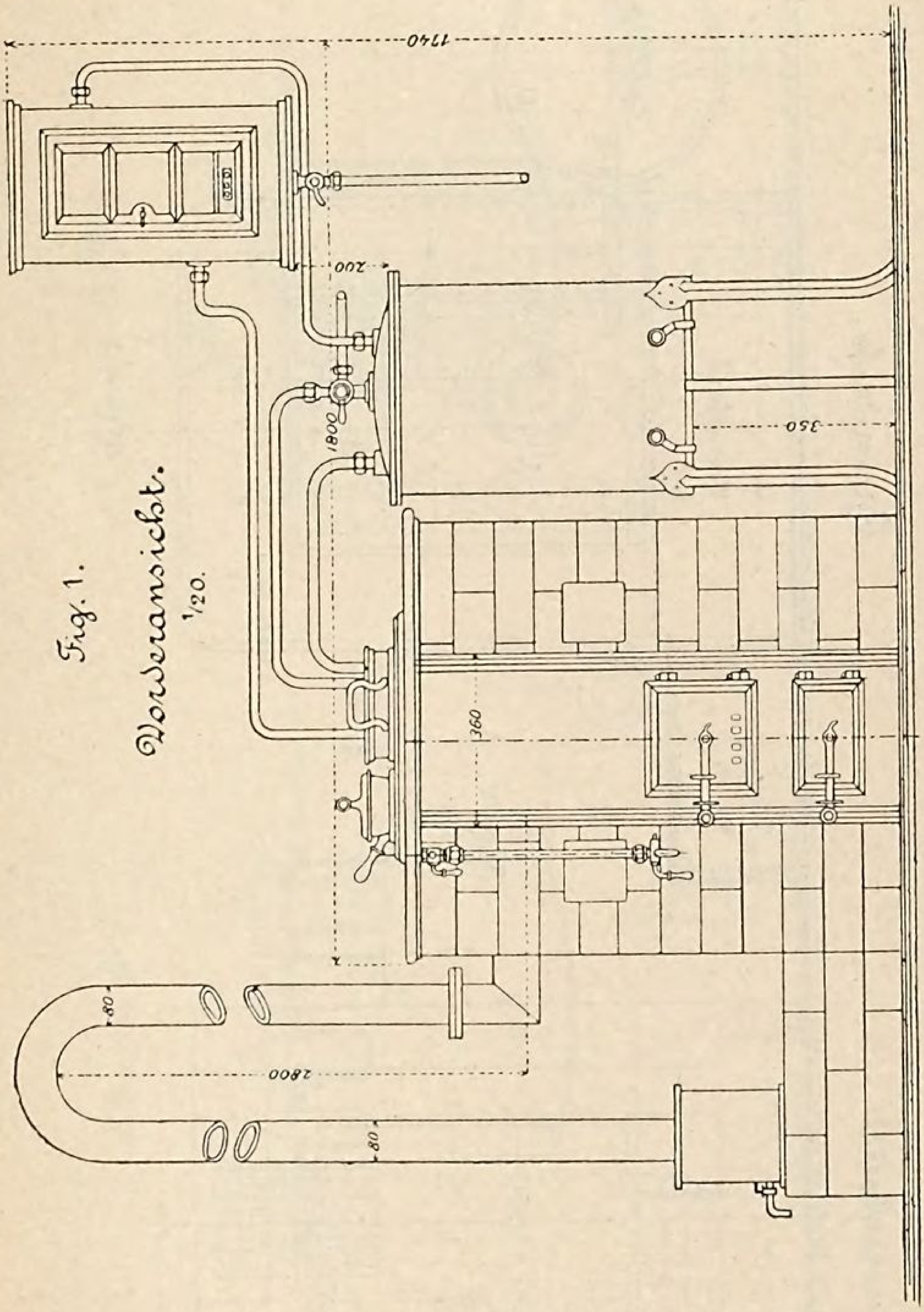
Erläuterungen zu den Zeichnungen.

Der Dampf-Kochapparat für Lazaretapotheken besteht aus folgenden Stücken:

1. dem eisernen achteckigen Ofen mit Feuertopf, Rost, Heiz- und Aschenthüre, innen mit Chamotte ausgekleidet. Derselbe wird an Ort und Stelle durch ein einfaches eisernes Ofenrohr mit dem Schornstein verbunden,
2. dem kupfernen, runden, innen verzinnten Wasserkessel, 350 mm tief, von 350 mm Durchmesser und etwa 30 *l* Inhalt, mit Wasserablaßhahn und Wasserstandsanzeiger, letzterer mit Schutzstäben versehen. Gewicht etwa 8 kg,
3. der dampfdicht aufgelöteten polierten Messingplatte mit 4 zur Aufnahme der beweglichen Teile des Apparates bestimmten Öffnungen; hierzu 3 messingene Verschlußdeckel. Gesamtgewicht etwa 10 kg,
4. dem Einsatzcylinder von bestem Zinn mit Deckel und 2 Griffen, messingener Außenwand und Dichtungsring von Messing mit Bajonettverschluß zu etwa 2 *l* Inhalt; Gewicht etwa 3 kg,
5. zwei starken Infundierbüchsen von bestem Zinn mit Deckel und Holzgriff, messingener Außenwand und Dichtungsring von Messing mit Bajonettverschluß, und zwar:
   1 zu etwa 500 ccm Inhalt, Gewicht etwa 1,3 kg,
   1 „ „ 300 „ „ „ „ 1,1 „ ,
6. einer Infundierbüchse von Porzellan mit Deckel, Holzgriff und Dichtungsring von bestem Zinn, zu etwa 300 ccm Inhalt,
7. dem kupfernen, innen verzinnten Theekessel von etwa 1 *l* Inhalt, Gewicht etwa 1 kg,
8. dem Salbencylinder von Porzellan mit Ausguß und Deckel, Dichtungsring von bestem Zinn, in die große Öffnung des Apparates passend, mit Pistill von Weißbuchenholz. Inhalt des Salbencylinders etwa 1 bis 1,5 *l*,
9. dem Brett von Eichenholz mit 2 eisernen Wandkonsolen, zur Aufnahme der beweglichen Teile des Apparates,
10. dem kupfernen Dampfrohr zur Ableitung des überschüssigen Dampfes. Die Länge des Rohrs ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

*) Hierzu die Zeichnungen auf S. 540.

Dampf- und Destillierapparat für Lazaretapotheken.



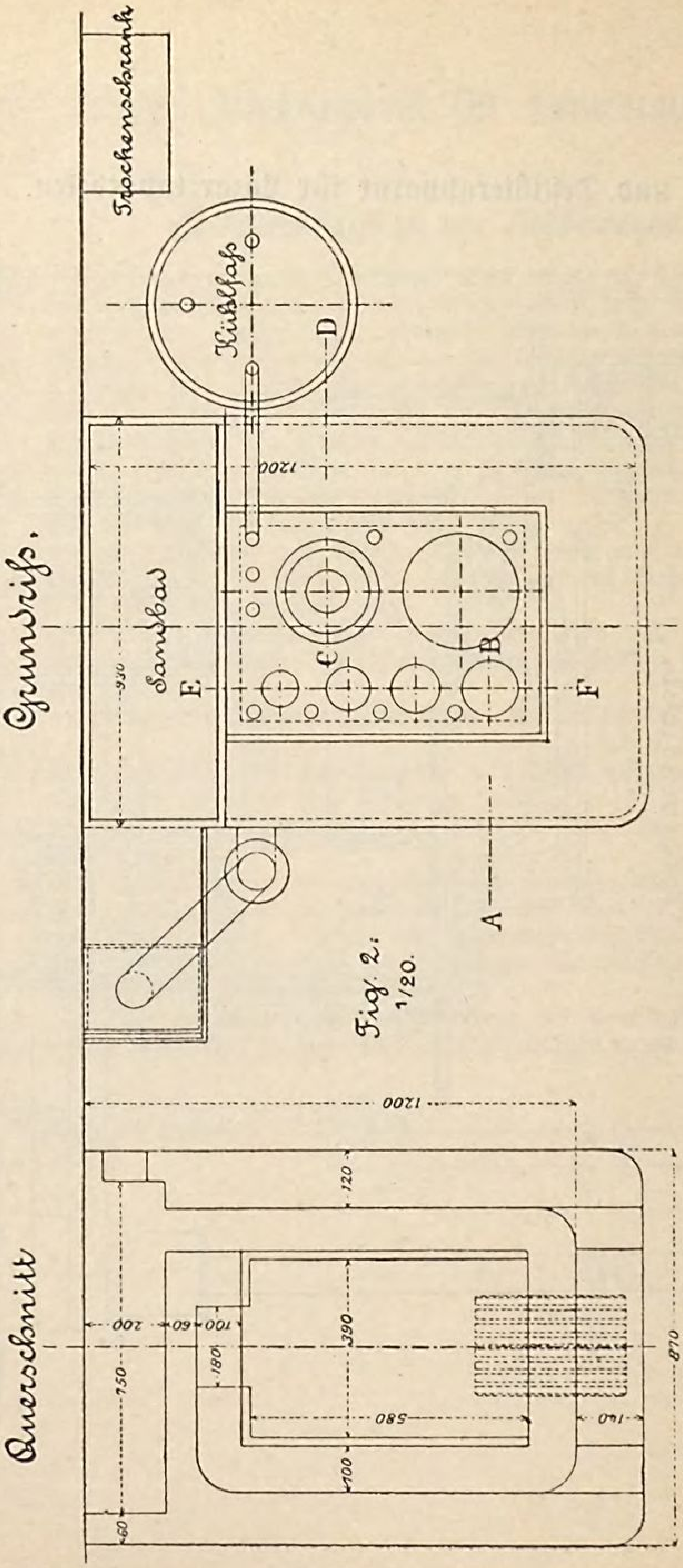

Grundriß.
Trockenschrank
Kühlfaß
D
1200
Sandbad
930
E
F
C
B
A
Querschnitt
1200
120
200
60
100
390
180
750
580
140
870
100
60

Fig. 2: 1/20.

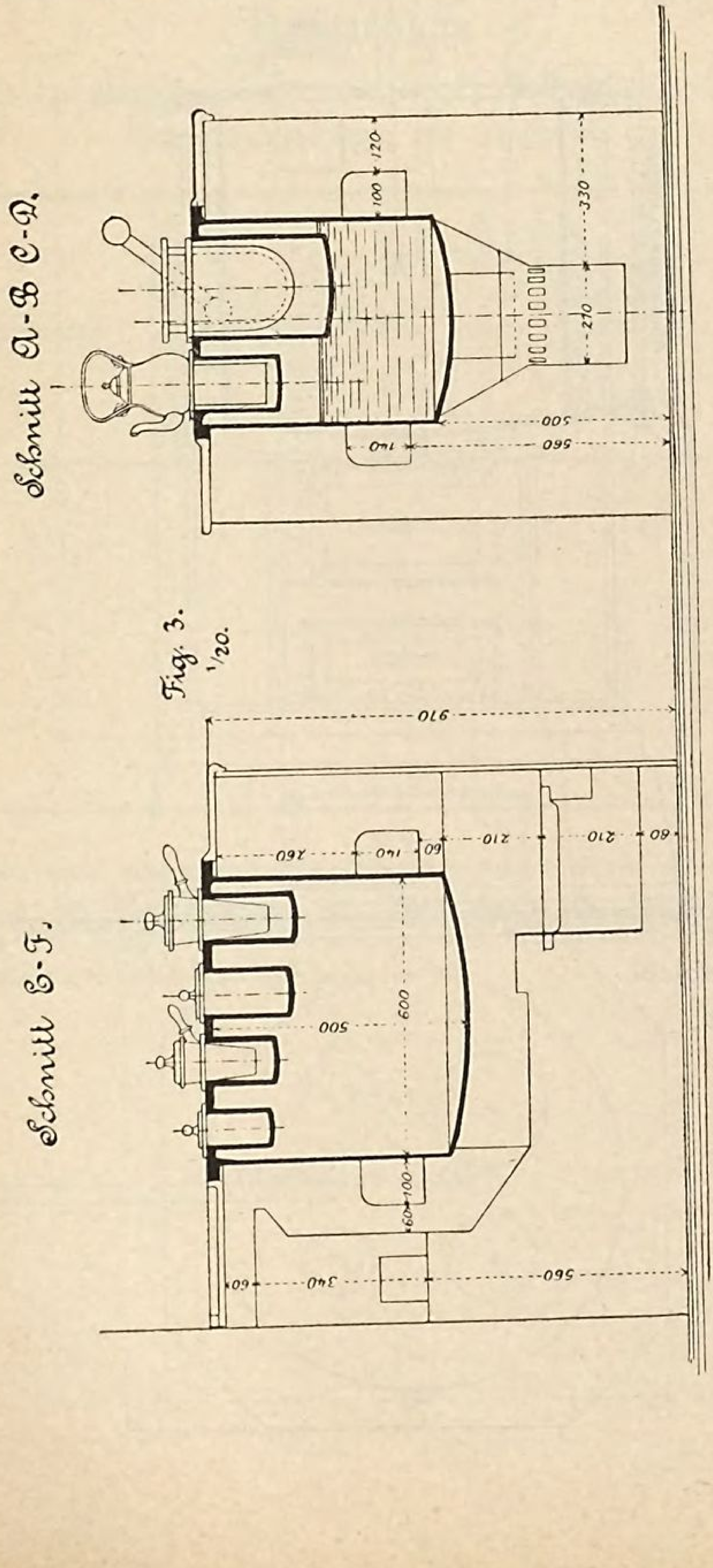
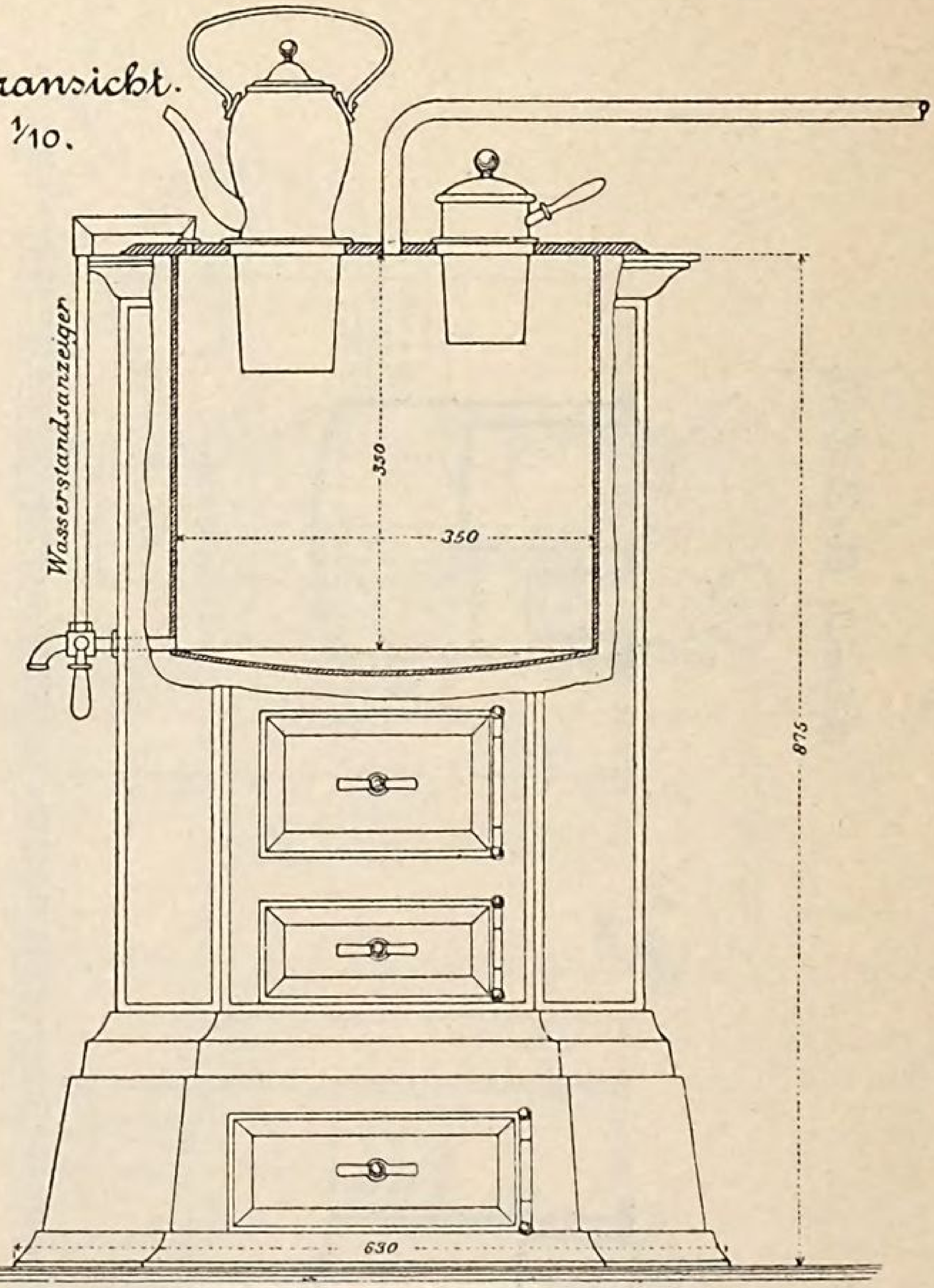

Schnitt A-B C-D.
Schnitt E-F.
120
100
330
270
500
560
140
910
260
140
60
210
210
80
500
600
100
60
60
340
560

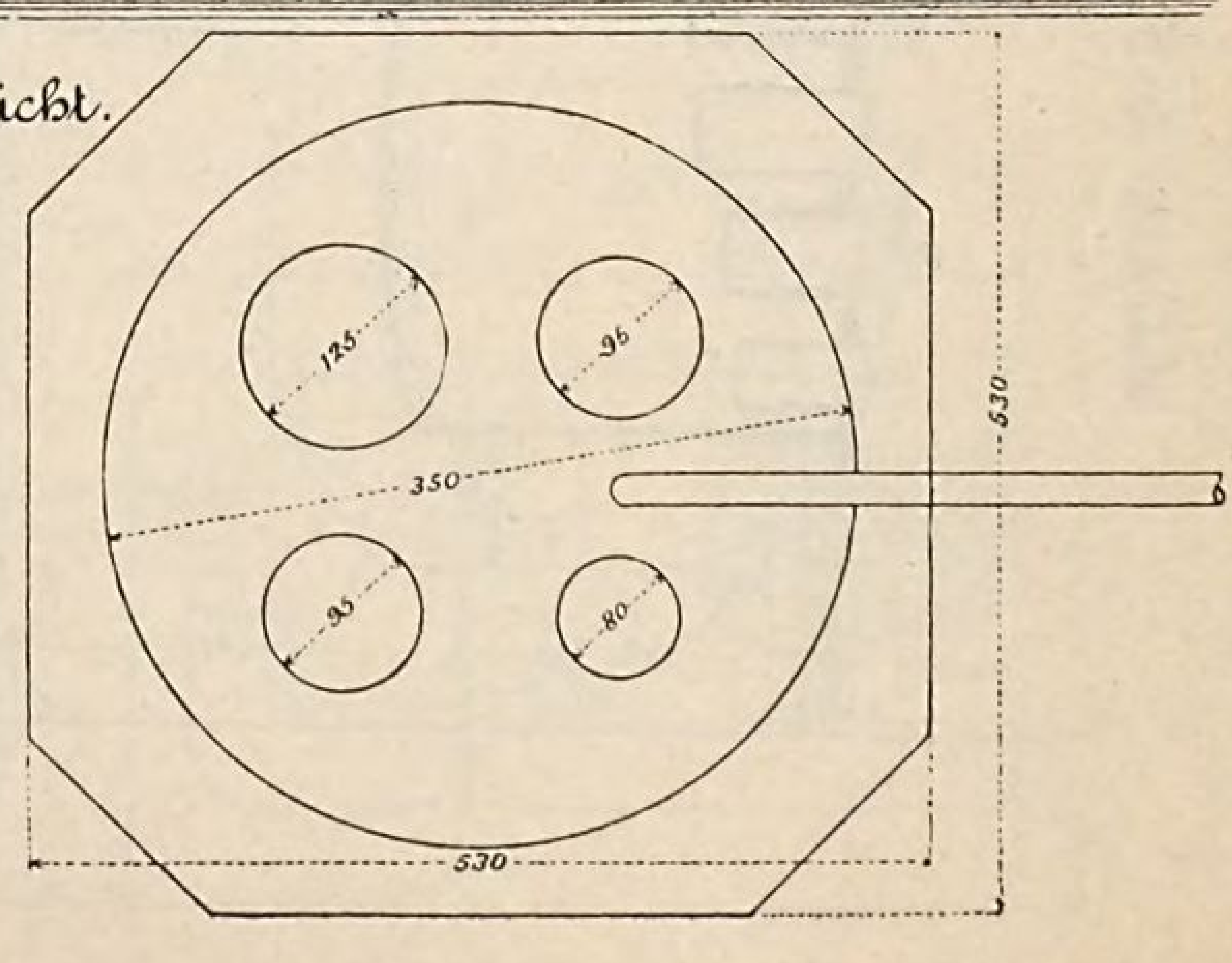
Fig. 3. 1/20.

Dampf-Kochapparat für Lazaretapotheken.

Vorderansicht.
1/10.



Oberansicht.
1/10.



Beilage 27
zu § 94, 3.

Muster.

Nachweisung

der im Garnisonlazaret .... aufbewahrten
Sanitätsausrüstung der Truppen.

Laufende Nummer	Truppenteil	Füllung für Medizinwagen	Sanitätskasten mit Inhalt	Bandagentornister mit Inhalt	Lazaretgehilfentaschen mit Inhalt	Bestecke mit gemischten Instrumenten II	Instrumenten-Apparate franz. Musters (K. S. O. S. 377)	Verbandzeuge für Lazaretgehilfen	Verbandpäckchen	Krankendecken	Bemerkungen

Bei der heute vorgenommenen Prüfung sind die vorgeschriebenen, im Frieden vorrätig zu haltenden Füllungen der Medizinwagen, die übrigen Sanitätsbehältnisse mit Inhalt, die Verbandpäckchen und Krankendecken richtig und in kriegsbrauchbarem Zustande vorgefunden worden.

.... den ....

Der Chefarzt.

N. N.

Oberstabsarzt 1. Klasse.

Beilage 28
zu § 100, 4.

Dienstanweisung
für das Sanitätsdepot.

1. Das Sanitätsdepot besteht aus einer Verbandmittelabteilung und einer Arzneiabteilung.
2. Der Geschäftsbetrieb regelt sich nach den für die Lazaretapotheken gegebenen Bestimmungen. Die Dienststunden sind so zu regeln, daß die von den Lazaretten u. s. w. verlangten Gegenstände so schnell als möglich, jedenfalls aber an dem, auf den Tag des Eingangs der Forderung folgenden Tage zur Absendung gelangen.
3. Die Ausgabebelege sind von dem Assistenzarzt für die Verbandmittelabteilung, von dem einjährig-freiwilligen Militärapotheker für die Arzneiabteilung und außerdem für beide Abteilungen von dem Vorstande zu unterzeichnen.
4. Liegen gegen die Angemessenheit der Forderungen Bedenken vor, so wird die Entscheidung des Sanitätsamts herbeigeführt.
5. Die angekauften Gegenstände sind unmittelbar nach dem Eingange nach den vorhandenen Proben oder sonstigen Bestimmungen zu prüfen, mangelhaft befundene zurückzuweisen. (§ 109, 2 der F. S. O.)
6. Für die Herstellung selbst anzufertigender Verbandmittel, insbesondere für die antiseptisch zuzubereitenden, ist der Vorstand verantwortlich. Die antiseptischen Verbandstoffe sind öfteren Prüfungen zu unterwerfen, damit eine Anhäufung zu alter Bestände, sowie eine Verausgabung minderwertiger vermieden wird.
7. Die ärztlichen Instrumente werden unter Hinzuziehung eines geeigneten Instrumentenmachers alljährlich einmal, in den Sommermonaten, einer genauen Durchsicht unterworfen. Die sich hierbei herausstellenden Mängel sind dem Sanitätsamt zu melden.
8. Alles neu beschaffte, ärztliche Sanitätsmaterial ist gegen ältere Bestände des Traindepots, der Festungslazaretdepots, sowie der Sanitätsausrüstung der Truppenteile umzutauschen. Die Bestimmung hierüber trifft in jedem einzelnen Falle das Sanitätsamt, welchem über die in Betracht kommenden Gegenstände ein Verzeichnis vorzulegen ist.
9. Die niederzulegenden Arzneivorräte sind nach Maßgabe der etatsmäßigen Standgefäße, Reservegefäße u. s. w. und unter besonderer Berücksichtigung der Haltbarkeit der betr. Mittel in der Regel für den voraussichtlichen Bedarf von sechs Monaten zu bemessen, wobei auch der Ausstattung der Sanitätsbehältnisse zu den Herbstübungen Rechnung zu tragen ist.
10. Die Untersuchungen neubeschaffter Arzneimittel hat der einjährig-freiwillige Militärapotheker unter Leitung und Aufsicht des Corps-Stabsapothekers zu

bewirken. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist in ein niederzulegendes Heft einzutragen und von den Beteiligten jedesmal zu unterzeichnen.

11. Die Herstellung selbstzufertigender Arzneimittel erfolgt unter Beaufsichtigung des Corps-Stabsapothekers, welcher für die Güte derselben verantwortlich ist.

12. Alle zur Abgabe in Papier geeigneten Arzneigegenstände gelangen in doppelten Papierbeuteln, mit Packpapier umhüllt und wohl verschnürt, zur Abgabe an die auswärtigen Lazarette. Kisten sind nur zur Versendung von Verbandstoffen und von in starken Gläsern und Kruken verpackten Arzneimitteln zu verwenden, welche wieder an das Sanitätsdepot zurückzuliefern sind. Über die Bestände an Kisten ist eine Übersicht zu führen, aus welcher die Zu- und Abgänge genau ersichtlich sind.

13. Die Abgabe der direkten Gifte muß nach den allgemeinen, medizinalpolizeilichen Vorschriften in mit Papierverband, entsprechender Bezeichnung und Totenkopf versehenen Steinkruken und starken Gläsern erfolgen, welchen eine feste und sichere Verpackung zu geben ist.

14. Die Versendung an die auswärtigen Lazarette wird in Packeten zu 10 kg unter „Militaria" portofrei bewirkt, größere Sendungen sind als Militärgut mit Frachtbrief nach den hierüber bestehenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung aufzugeben. Im übrigen sind die postalischen Bestimmungen genau zu berücksichtigen.

15. Die Rechnungslegung findet in vierteljährlichen Zwischenräumen unter sinngemäßer Anwendung der Muster in Beil. 64, 77 und 78 statt; derselben muß eine genaue Bestandsaufnahme vorangehen. Die Bestandsaufnahme des ärztlichen Sanitätsmaterials (Verbandmittelabteilung) leitet der Vorstand, diejenige der Arzneien (Arzneiabteilung) der Corps-Stabsapotheker oder in Abwesenheit des letzteren der Vorstand. Für die Richtigkeit der Bestandsaufnahme ist zunächst der Vorstand bezw. der Corps-Stabsapotheker verantwortlich, welche auch die einzelnen Verbrauchsnachweisungen bezüglich der Richtigkeit zu unterzeichnen haben.

Beilage 29
zu § 106, 5.

Entwurf
zu einem Arzneilieferungsvertrage.

Zwischen dem Königlichen Garnisonlazaret N. einerseits und dem Apotheker N. andererseits ist vorbehaltlich der höheren Bestätigung folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Der Apotheker N. übernimmt vom 1. April 18...... ab unter den nachstehenden Bedingungen die Lieferung derjenigen Arzneimittel bezw. Arzneien u. s. w., welche für Rechnung der Militär-Verwaltung seitens des Garnisonlazarets oder berechtigter Militärpersonen von ihm werden gefordert werden.

§ 2.

Die Lieferung der für den eigenen Bedarf des Lazarets geforderten Gegenstände muß innerhalb kürzester Zeit erfolgen, bei Entnahme größerer Mengen spätestens innerhalb 24 Stunden. Die ärztlichen Verordnungen (Rezepte) werden sofort angefertigt.

Der Apotheker N. verpflichtet sich auch unter gleichen Bedingungen im Kriegs- und Armierungsfall die Arzneilieferung in der auf .... vereinbarten Frist und in dem in der Anlage angegebenen Umfange zu übernehmen.

§ 3.

Für die Beschaffenheit und Güte der gelieferten Gegenstände sind die Anforderungen des Arzneibuchs für das Deutsche Reich maßgebend; der Lieferant ist verpflichtet, den Umtausch unvorschriftsmäßig befundener Arzneimittel ohne Zeitverlust und Widerrede zu bewirken.

§ 4.

Es werden geliefert:

a. die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel nach den für die Zeit der Lieferung geltenden Preisen (Partienpreise) der Großhandlung von N., ohne Aufschlag, mit der Maßgabe, daß die 100 Kilogrammpreise schon bei Mengen von 5 kg an zur Berechnung kommen, daß für kleinere Arzneimengen die Preise sich nach den Festsetzungen der bezüglichen Preisliste richten und Gegenstände, welche die Preisliste nicht aufführt, nach den Preisen ähnlicher, darin aufgenommener Gegenstände zu berechnen sind,

b. die ärztlichen Verordnungen (Rezepte) zu den Preisen der Arzneitaxe mit einem Abschlag von .... Prozent,
c. die Blutegel zu den Preisen der Blutegel-Handlung von N. mit einem Aufschlag von .... Prozent, bezw. zu den Preisen der Arzneitaxe mit Abschlag von .... Prozent,
d. natürliche oder künstliche Mineralbrunnen zu ortsüblichen Preisen,
e. Badesalze zu den Preisen des Handlungshauses N.

§ 5.

Verpackungsbedürfnisse (Gefäße und Kisten) werden zum Selbstkostenpreise berechnet und zu demselben Preise vom Lieferanten wieder zurückgenommen. Stroh und Heu zum Verpacken sind gleichfalls zum Selbstkostenpreise in Ansatz zu bringen, dagegen dürfen Kosten für Papierbeutel nicht berechnet werden.

§ 6.

Die Frachtkosten für Sendungen an auswärtige Lazarette wird der Apotheker N. verauslagen und vierteljährlich in Rechnung stellen. Für die Beförderung bis zur Eisenbahn wird nichts vergütet. Die Versendung erfolgt mit Güterzügen, sofern nicht die Benutzung eines Schnellzuges ausdrücklich verlangt ist.

§ 7.

Jeder gelieferte Gegenstand muß mit einer deutlichen Bezeichnung versehen sein. Bei Anwendung von Gefäßen zur Versendung ist das Gewicht dieser genau anzugeben.

§ 8.

Für Verluste, welche nachweislich durch mangelhafte Verpackung herbeigeführt worden sind, haftet der Lieferant.

§ 9.

Auf den ärztlichen Verordnungen (Rezepten) müssen jedesmal die einzelnen Preisansätze untereinander, nach Vorschrift der Arzneitaxe, ausgeworfen sein. Luxusgefäße, wie starke, weiße Gläser, Deckelkruken, weiße Kruken (außer zu Augensalben), Konvolutkästchen, Pulverschachteln dürfen nur dann berechnet werden, wenn dieselben ärztlicherseits ausdrücklich verschrieben worden sind.

Bei Wiederholungen von ärztlichen Verordnungen müssen die leeren Gläser u. s. w. gereinigt mit zur Apotheke kommen; in solchen Fällen dürfen neue Behälter nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn dieselben ärztlicherseits gefordert sind.

Ärztliche Verordnungen, welche den ärztlichen Wiederholungsvermerk nicht tragen, sind ungiltig.

§ 10.

Über die für das Sanitätsdepot und die Lazaretapotheke, sowie für einzelne Kranke des Lazarets gelieferten Arzneien u. s. w. sind getrennte Rechnungen aufzustellen und in den ersten drei Tagen nach Schluß des Rechnungsabschnitts dem Lazaret nebst einer Preisliste des Handlungshauses u. s. w. einzureichen.

Über die für Soldaten-Frauen und Kinder gelieferten Arzneien u. s. w. sind ebenfalls nach Truppenteilen getrennte Rechnungen aufzustellen und letztere den betr. Truppenteilen u. s. w. vorzulegen.

§ 11.

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt nach bewirkter Prüfung und Feststellung bei dem Sanitätsamt durch das Lazaret bezw. den betr. Truppenteil u. s. w.

§ 12.

Die Dauer des Vertrages wird vorläufig auf ein Jahr festgesetzt; der Vertrag gilt auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht $^1/_4$ Jahr vor Ablauf desselben Kündigung erfolgt. Kommt der Lieferant den vorstehenden Bedingungen nicht nach, so ist das Garnisonlazaret berechtigt, nach Einholung der Genehmigung des Sanitätsamts und der Corps-Intendantur, die Annahme fernerer Lieferungen abzulehnen und den Bedarf für Rechnung des Lieferanten zu jedem Preise anderweit zu beschaffen.

§ 13.*)

Dem Apotheker N. obliegt die Verpflichtung zur Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenmarken.

Ort. Datum.

Der Chefarzt. N. N.
N. N. Apotheker.
Oberstabsarzt 1. Klasse.

Bestätigt!

Ort. Datum.

Das Sanitätsamt. Die Corps-Intendantur.

---

*) Die von kleineren Lazaretten abzuschließenden Verträge haben nur die für diese Lazarette in Betracht kommenden Festsetzungen zu enthalten.

Beilage 30
zu § 106, s.

Muster.

Nachweisung

der im Bereiche des ...ten Armeecorps für das Etatsjahr .... mit Zivilapotheken u. s. w. abgeschlossenen Verträge über Arzneilieferungen für Lazaretapotheken u. s. w.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Garnisonlazarets bezw. des Truppenteils	Bezeichnung der Truppenteile, welche an der Arzneilieferung beteiligt sind	Bezeichnung und Wohnort des Lieferanten	Datum		Dauer des Vertrages	Unter welchen Bedingungen zu Preisen des Großhandels geliefert werden		Mit wie viel Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe geliefert werden			Bemerkungen
				des Vertrages	der Bestätigung desselben		die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel	die Blutegel	die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel	die ärztlichen Verordnungen (Rezepte)	die Blutegel	
												Wo Verlängerungen der Verträge stattgefunden haben, ist dies in der Spalte „Dauer des Vertrages“ zu vermerken.

Die Richtigkeit bescheinigt.
Ort, Datum.
Das Sanitätsamt.

Beilage 31
zu § 107,1.

Muster.

Nachweisung

der

im Laufe des .... Vierteljahres des Etatsjahres .... vom Apotheker .... an die Lazaretapotheke gelieferten Arzneimittel.

N., den ....ten .... 18........

Acidum hydrochloricum	hundert Gramm
Aether	fünfzig Gramm
Chloroformium	hundert Gramm

N. N.
Vorstand.

N. N.
Einjährig-freiwill. Militärapotheker.

Die Richtigkeit bescheinigt.

N., den ....ten .... 18........

Der Chefarzt.
N. N.
Oberstabsarzt 1. Klasse.

Beilage 32
zu § 121, 1.

Verhaltungsbefehle
für die Kranken in den Militärlazaretten.

1. Jeder Kranke darf nur die ihm angewiesene Lagerstelle benutzen.
2. Nach dem Aufstehen muß er sein Lager in Ordnung bringen, falls sein Zustand dies gestattet.
3. Niemand darf angekleidet auf dem Bette liegen.
4. Jeder Kranke muß sich täglich waschen, kämmen und den Mund ausspülen, wozu ihm der Ort und das sonst Nötige angewiesen und gegeben wird. Die hilfsbedürftigen Kranken werden hierbei vom Krankenwärter unterstützt.
5. Nur schwerere, bettlägerige Kranke dürfen sich bei Tage des Nachtgeschirrs, des Nachtstuhls u. s. w. bedienen, die übrigen gehen auf den allgemeinen Abtritt. Die Leichtkranken, soweit sie nicht Unteroffiziere sind, entleeren des Morgens ihr Nachtgeschirr selbst an dem ihnen angewiesenen Orte.
6. Reinlichkeit der Stube ist für jeden Kranken notwendig. Die Wände und Geräte in den Stuben dürfen weder beschädigt noch beschmutzt, der Fußboden nicht bespuckt oder sonst verunreinigt werden.
7. Die Kranken dürfen ohne Erlaubnis weder in andere Krankenstuben gehen noch die Küche betreten.
8. Sobald ein Offizier, Militärarzt oder oberer Lazaretbeamter die Stube betritt, haben die nicht bettlägerigen Kranken an das Fußende ihrer Betten zu treten.
9. Das Tabakrauchen ist nur mit ärztlicher Erlaubnis an dem dazu besonders bestimmten Orte gestattet.
10. Die Beköstigungsform wird auf der Kopftafel vermerkt. Hat der Kranke Klage oder Beschwerde über die Beköstigung zu führen, so bringt er dies bei dem ordinierenden Sanitätsoffizier an.
11. Kein Kranker darf seine Speisen oder Getränke an Andere geben oder vertauschen; Überbleibsel muß er dem Krankenwärter zurückgeben. Auch von außerhalb dürfen Eßwaren nicht zugetragen werden.
12. Aus den Fenstern darf nicht gesprochen, nicht gespuckt und nichts hinausgeworfen werden; Verunreinigung des Hofes und des Gartens ist untersagt.
13. Alle Kranken müssen im Sommer spätestens um 10 Uhr, im Winter um 9 Uhr zu Bett liegen.
14. Ohne Bewilligung des Chefarztes darf kein Kranker aus dem Lazaret gehen. Wird die Erlaubnis erteilt, so erhält der Kranke einen Schein, welchen er beim Ausgehen auf Erfordern vorzeigen muß.
15. Jeder muß sich im Lazaret ruhig betragen, die Thüren leise öffnen und zumachen, die Treppe geräuschlos hinauf- und hinabgehen und gegen das gesamte Lazaretpersonal ein angemessenes Benehmen beobachten.

Beilage 33
zu § 134,4.

Muster.

Es wird hiermit zur Anzeige gebracht, daß

1. Tag, Monat, Jahr, Tageszeit und Stunde des erfolgten Todes:	am dritten Januar Eintausend achthundert achtundachtzig, nachmittags vier Uhr,
2. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen:	Karl Wilhelm August Müller,
3. Religion:	katholischer Religion,
4. Alter:	21 Jahre 5 Monate alt,
5. Charge und Truppenteil, sowie Stand und Wohnort des Verstorbenen vor der Einstellung:	Gemeiner der ..... Kompagnie .... n ten Infanterie-Regiments, vor der Einstellung Buchbindergeselle in L.,
6. Geburtsort und Geburtsdatum des Verstorbenen:	geboren zu K., Bezirksamts L., am ....,
7. Vor- und Familiennamen der Ehegattin des Verstorbenen:	unverheiratet,
8. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen:	Sohn des Häuslers Wilhelm Müller und dessen Ehefrau Anna geb. Schneider zu K., Bezirksamts L.,
9. Lazaret, in welchem der Tod erfolgt ist:	in dem Garnisonlazarette zu ....,
10. Todesursache:	an .... verstorben ist.

N., den .... 18....

Königliches Garnisonlazaret.

(L. S.)

Der Chefarzt.
N. N.
Oberstabsarzt 1. Klasse.

Beilage 34
zu § 140,4.

Anleitung
zur Vernichtung und Beseitigung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren).

§ 1.

Desinfektions- und Reinigungsmittel.

1. Als Desinfektionsmittel kommen zur Verwendung:
   a. Quecksilbersublimat (Hydrarg. bichl.) in Lösungen von 1:1000 destilliertes oder gekochtes (2 Stunden lang) Wasser. Steht nur hartes, ungekochtes Wasser zur Verfügung, so muß dasselbe vorher mit Essigsäure im Verhältnis von 5:1000 angesäuert werden. Die Gefäße sind mit „Gift" zu bezeichnen.
   b. Karbolsäure (Acid. carb. liquef.) in Lösungen von 5:100 Wasser (starkes Karbolwasser) und von 3:100 Wasser (schwaches Karbolwasser). Die Gefäße sind mit „Gift" zu bezeichnen.
   c. Rohe Schwefel-Karbolsäure. Man mischt 10 *l* rohe (sog. 25%) Karbolsäure mit $5^1/_2$ *l* roher Schwefelsäure, bringt dieselben gut durcheinander und läßt das Gemisch 2—3 Tage vor dem Gebrauch ruhig stehen. Von der entstandenen sirupartigen, schwarzbraunen Masse wird eine 5% Lösung gemacht, die vor dem Gebrauch tüchtig umzuschütteln ist.*)
   d. Gebrannter Kalk, in Form von Kalkmilch, welche aus einem Volumteil gelöschten Kalk und 2—4 Volumteil Wasser hergestellt wird.
   e. Chlorkalk in einer Mischung von 5:100 Wasser.
   f. Strömender, gesättigter Wasserdampf**) von 100° C. und darüber.

      Desinfektionsapparate, mit Milzbrandsporen geprüft und dabei wirksam befunden, sind beispielsweise die mit strömendem, gespanntem Dampf arbeitenden Apparate von Rietschel und Henneberg in Berlin, Schimmel & Comp. in Chemnitz, Budenberg in Dortmund.
   g. Kochendes Wasser.
   h. Feuer (Ausglühen, Verbrennen).

---

*) Sollen Holzteile oder Metallgegenstände desinfiziert werden, so ist die Lösung vorher mit Kalk oder Kreide zu neutralisieren.

**) Vor dem Einbringen in den Desinfektionsapparat sind die Blut-, Eiter- u. s. w. Flecken auf den Gegenständen gründlich mit starker, nicht angesäuerter Karbollösung zu durchfeuchten.

2. Als Reinigungsmittel kommen in Anwendung:
   a. Kaliseifenlauge (20 g schwarze oder Schmierseife werden in etwa 10 *l* warmes Wasser aufgelöst).
   b. Heiße Sodalauge (2 kg Soda auf 100 *l* Wasser) mit oder ohne Seife.
   c. Mechanisches Abreiben mit frischem Brot.

§ 2.

Anwendung der Desinfektions- und Reinigungsmittel.

1. Geschlossene Räume.*)

a. getünchte:

Gründliche Benetzung der Wände, Decken und Fußböden mit starkem Karbolwasser, oder mit Schwefel-Karbolsäure-Lösung, dann womöglich Abschlagen bezw. Abkratzen des benetzten Putzes und frisches Tünchen mit Kalkmilch. Abreiben der Fußböden mit starkem Karbolwasser.

b. mit Ölfarbe gestrichene:

Abwaschen der Wände, Decken und Fußböden mit starkem Karbolwasser.

c. tapezierte:

1. Besprengen der Tapeten mit starkem Karbolwasser, oder
2. Abreiben der Wände mit frischem Brot; Verbrennen des auf den mit starkem Karbolwasser tüchtig benetzten Fußboden niedergefallenen Brotes. Abreiben des Fußbodens mit starkem Karbolwasser.
3. Entfernung der Tapete nach vorausgegangener, starker Befeuchtung mit starkem Karbolwasser. Behandlung der Decken und Fußböden je nach der Beschaffenheit, wie a oder b.

Zu a, b, c. Der Reinigung der Fußböden muß ein Ausspritzen bezw. Ausgießen der Ritzen, Fugen und Winkel der Dielen mit starkem Karbolwasser vorausgehen. Der Desinfektion folgt ausgiebige Lüftung, erforderlichenfalls durch Heizen verstärkt.

2. Bettstellen und die übrigen Mobilien.**)

a. Abwaschen mit starkem Karbolwasser und nachfolgendes Abscheuern der scheuerbaren Gegenstände mit Kaliseifenlauge bezw. heißer Sodalauge; oder

b. strömender Wasserdampf.

3. Matrazen (Roßhaar-, Seegras-, Jute- u. s. w.), Strohsäcke, Federkissen, Decken, nicht waschbare Kleidungsstücke.

Nach Abnahme vom Kranken: Einschlagen in leinene, mit Sublimatlösung oder starkem Karbolwasser getränkte Tücher, danach strömender Wasserdampf.

---

*) Durch Auswurfstoffe verunreinigte Dielen und Geräte sind sofort mit starkem Karbolwasser u. s. w. gründlich abzuscheuern, die gebrauchten Lappen zu verbrennen.

**) Polierte und fournierte Möbel sind mit Brot abzureiben und aufzupolieren, nicht mit Dampf zu desinfizieren.

4. Leib- und Bettwäsche.

a. Nach Abnahme vom Kranken: Eintauchen in starkes Karbolwasser, darin Stehenlassen 24—48 Stunden, darauf gewöhnliches Waschen, oder

b. Auskochen mindestens $1/2$ Stunde lang, oder

c. strömender Wasserdampf.

5. Leder- und Pelzsachen.

Gründliches Abwaschen, Abreiben, Abbürsten mit Lappen und Bürsten, welche in starkes Karbolwasser getaucht sind. Anwendung von strömendem Dampf ausgeschlossen.

6. Metallene Geräte (Messer, Gabel, Koppelschlösser u. s. w.).

a. Abwaschen mit starkem Karbolwasser, nicht mit starker Sublimatlösung, oder

b. Ausglühen, oder

c. Auskochen mindestens $1/2$ Stunde lang, oder

d. strömender Wasserdampf.

7. Eßgeschirre und Waschgeräte (einschließlich Badewannen).

Abwaschen mit starkem Karbolwasser, danach Abscheuern mit heißem Seifenwasser und Nachspülen mit kaltem Wasser.

8. Minderwertige Gegenstände (z. B. Stroh, gebrauchte Verbandmittel, infizierte Scheuerlappen u. s. w.)

werden verbrannt.

9. Abtritte.

Abscheuern der Sitzbretter und Abtrittstrichter mit starkem Karbolwasser und reichliches Nachspülen mit derselben Lösung.

Wände, Decken und Fußböden wie 1.

10. Latrinen- und Grubeninhalt:

a. Regelmäßige Räumung der Gruben u. s. w. und reichliche Spülung mit starkem Karbolwasser bezw. roher Schwefel-Karbolsäure vor Wiederbenutzung; oder

b. Eingießen von Kalkmilch in die Gruben (1 Liter Kalkmilch in jede Sitzöffnung).

11. Speigläser, Nachtgeschirre, Steckbecken und Nachtstühle:

Reichliches Ausspülen mit Schwefel-Karbolsäure-Lösung oder mit Kalkmilch; Nachspülen erst mit heißem, dann mit kaltem Wasser. Zur Beseitigung des Urinbodensatzes heißes Wasser oder rohe Salzsäure.

12. Körperteile und ärztliche Instrumente:

für Hände: Reinigen der Nägel, gründliches Abwaschen mit warmem Wasser und mit Seife unter Benutzung einer Bürste, Abspülen in Alkohol (80 %) und darauf sofort in Sublimatlösung; für Instrumente: kochendes Wasser, oder starke Karbollösung.

13. Leichen von Kranken mit ansteckenden Krankheiten:

Einschlagen in Tücher, welche mit starkem Karbolwasser, Sublimatlösung oder mit Chlorkalklösung getränkt sind. Die Tücher sind stets feucht zu erhalten. (§ 231, 5 des U. f. L.)

§ 3.

Geruchverbessernde Mittel und deren Anwendung.

Neben der eigentlichen Desinfektion können als geruchverbessernde bezw. geruchbeseitigende Mittel bei Abtrittsgruben u. s. w. folgende zur Anwendung kommen:

1. Eisenvitriol (24 g auf Kopf und Tag), in Substanz oder 3 % Lösung.
2. Torfmüll
3. Pulverisierte Holzkohle
4. Erde

Zu 2—4: Tägliches, reichliches Aufstreuen auf die Kotmassen, bis eine vollständige Schicht des Streumittels darüber entstanden ist.

Anhang. Vernichtung von **Ungeziefer:**

1. Kleiderläuse. Kleider werden strömendem Dampf ausgesetzt und später tüchtig ausgeklopft; die betr. Person mit Sublimatlösung abgewaschen und im warmen Bade mit Kaliseife abgerieben.
2. Kopfläuse. Sorgfältige und unausgesetzte Reinlichkeit, unter Umständen medikamentöse Mittel. Waschen der betreffenden Personen mit Sublimatlösung.
3. Wanzen. Abschlagen des Putzes von Wand und Decken, frisches Tünchen mit Ätzkalk; Ausgießen der Ritzen und Dielen mit Petroleum, Abscheuern aller Gegenstände des Zimmers mit Petroleum, soweit angängig namentlich aller Fugen der Thüren und Fenster, Thürschlösser u. s. w.; Insektenpulver.

   Verwanzte Kleidungsstücke, Betten und Matratzen werden durch strömenden Wasserdampf, im Notfall durch starkes Auskochen gereinigt.
4. Schwaben.

   a. Aufstellen von Phosphorlatwerge (Roggenmehl, heißes Wasser, Zucker je 60 g, Phosphor 1,5 g), Abseifen und Scheuern mit Kaliseifenlauge aller scheuerbaren Gegenstände, namentlich aller Ritzen, Fugen und Winkel der Dielen und Thüren zur Zerstörung der Nester.

   b. Ausspritzen aller Ritzen und Fugen mit Insektenpulver, um die Schwaben herauszutreiben. Gleichzeitig Streuen von Insektenpulver auf den Fußboden. Monatliche Wiederholung dieses Verfahrens vom Frühjahr bis Oktober.
5. Ratten und Mäuse. Vergiften durch Phosphorlatwerge (s. vorstehend 4), welche haselnußgroß auf Scherben oder Holzstückchen gestrichen und an Orte gelegt wird, wo sich das Ungeziefer aufhält.
6. Fliegen. Leimruten oder Fliegenfallen, letztere mit Seifenwasser gefüllt.
7. Motten. Als geeignetes Schutzmittel gegen das Eindringen von Motten in wollene Gegenstände empfiehlt sich namentlich das Naphtalin (weißes gereinigtes Naphtalin in Mehlform).

Muster.

Beilage 35
zu § 166, 3.

Belegungs- und Benutzungsplan

von

den Garnisonlazaretgebäuden nebst Zubehör

in ....

Aufgestellt am ....

1. Die Belegungsstärke ist nach dem Satze von .... cbm Luftraum für den Kranken festgesetzt.
2. Das Lazaretgebäude besteht aus 4 Flügeln. Die Flügel A und B sind zusammenhängend.

Vorbemerkungen.

1. Die Abmessungen sind auf 2 Dezimalstellen, der Quadrat- und Kubikinhalt auf eine Dezimalstelle abzurunden; letzterer ist aus dem abgerundeten Quadratinhalt zu berechnen.
2. Die Spalte „Fassungsraum" ist nur für diejenigen Wohnstuben u. s. w. auszufüllen, welche für Rechnung des Militär-Medizinalfonds erheizt werden. Die Ermittelung des Fassungsraumes geschieht, indem der Kubikinhalt der Krankenstuben durch 37, der der Dienststuben durch 15 geteilt wird, Bruchteile von $^1/_2$ und darüber werden hierbei als voll gerechnet.
3. Entspricht die festgesetzte Belegungsstärke nicht dem in Köpfen ausgedrückten Fassungsraum, wie es noch für die Krankenstuben derjenigen älteren Lazarette der Fall sein wird, in welchen dem einzelnen Kranken nicht ein Luftraum von 37 cbm, sondern nur von 22,5 cbm gewährt werden kann, so ist dies, wie oben angedeutet, auf der Titelseite des Belegungsplans zu bemerken; anderweite Abweichungen sind in der Spalte Bemerkungen kurz zu erläutern.
4. Bei denjenigen Krankenstuben, welche auch zu anderen Zwecken zu benutzen sind, wie als Betsaal u. s. w., ist die Belegungsstärke sowohl als Kranken- wie als Dienststube anzugeben.

Laufende Nummer	Der Räume: Benutzungsweise	Länge m	Breite m	Höhe (bezw. mittlere Höhe) m	Quadratinhalt qm	Kubikinhalt cbm	Fassungsraum Mann	Festgesetzte Belegungsstärke: der Krankenstuben Mann	Festgesetzte Belegungsstärke: der Dienststuben Mann	Krankenstuben: für Offiziere	Krankenstuben: für Mannschaften	Ge-: Arbeitszimmer für den Chefarzt	Ge-: Geschäftszimmer	Ge-: Aufnahmezimmer
	Flügel A.													
	a. Kellergeschoß.													
1	Dunkler Raum zur Aufbewahrung von Petroleum	1,70	3,62	1,75	6,2	10,9	—	—	—	—	—	—	—	—
	u. s. w.													
2	Geräte-Aufbewahrungsraum	8,63	2,46	2,64	21,2	56	—	—	—	—	—	—	—	—
	u. s. w.													
	b. Erdgeschoß.													
18	Theeküche	4,48	3,63	3,79	16,3	61,8	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Krankenstube	8,75	5,69	3,71	49,8	184,8	5	8	—	—	1	—	—	—
	u. s. w.													
	c. Erstes Stockwerk.													
	d. Bodenraum.													
	Flügel B.													
	a. Kellergeschoß.													
	u. s. w.													
	b. Erdgeschoß.													
24	Polizei-Unteroffizier . .	4,38	2,32	3,75	10,2	38,3	3	—	1	—	—	—	—	—
85	Krankenstube	8,20	5,65	3,70	46,3	171,3	5	8	—	—	1	—	—	—
	u. s. w.													
	Summe													

.................., den ....

schäftsräume					Wohnräume				Dienstwohnungen		Räume für den Wirtschaftsbetrieb und für allgemeine Zwecke										Bemerkungen
Konferenzzimmer	Lazaretapotheke	Stube für die Militärwache			Wohnung für den wachthabenden Sanitätsoffizier	Wohnung für den Rechnungsführer	Stube für den Polizei-Unteroffizier	Stuben für Lazaretgehilfen und Krankenwärter	für obere Lazaretbeamte	für Lazaret-Unterbeamte	Badestuben	Kochküche	Theeküche	Waschanstalt	Rollkammer	Aufbewahrungsgelasse	Kellerräume	Desinfektionsraum	Bodenräume	Latrinen	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	Ohne Ofen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	Ohne Ofen, ist gepflastert.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	Kochherd mit Ringplatte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mit Kachelofen.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mit Kachelofen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	do.

Garnisonlazaret. Geprüft.

Der Chefarzt.

....

Oberstabsarzt 1. Klasse. Intendtr.-Sekretär.

Beilage 36
zu § 175, 1.

Etat
an Ökonomiegeräten für Garnisonlazarette.

Vorbemerkungen.

1. Insoweit für einzelne Geräte Durchschnitts-Dauerzeiten nicht vorgesehen oder einzelne Geräte abweichend von den Beschreibungen beschafft worden sind, haben die Corps-Intendanturen die Dauerzeiten selbständig zu ermitteln, sobald solches für Entschädigungs-, Rechnungs- u. s. w. Zwecke erforderlich wird.
2. Eine unbedingte Geltung ist den Dauerzeiten nur für die Berechnung des Wäsche-Jahresanteils beizulegen, während der laufende Geräteansatz u. s. w. nicht überall von der vollendeten Dauerzeit abhängig gemacht werden kann. Die bezüglichen Angaben dienen vielmehr nur als allgemeiner Anhalt für die Überwachung des Wirtschaftsbetriebes und des sachgemäßen Gebrauchs der Geräte.
3. Die Ausstattung von Rekonvalescentenstuben mit Tisch und Stühlen erfolgt aus verfügbaren Beständen des Lazarets.
4. Zu Spalte 4 und 5. Die mit einem * versehenen Stückzahlen werden für jede Lagerstelle in den Offizierkrankenstuben bezw. für jeden Kranken der Normalkrankenzahl*) gewährt. Ob die Mannschaftskrankenstuben auch mit Feuerungsgeräten, in diesem Falle unter Anrechnung der für die Krankenwärter nach Spalte 19 etatsmäßigen, auszustatten sind, bestimmt die Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt.
5. Um den zum Empfange feiner Bettwäsche und Handtücher in den Kasernen berechtigten Portepee-Unteroffizieren solche auch im Lazaret verabreichen zu können, ist für eine entsprechende Anzahl Lagerstellen innerhalb der Normalkrankenzahl statt der gewöhnlichen feine Wäsche vorrätig zu halten.

   Die Stuben, in welchen solche Unteroffiziere lagern, können ausgestattet werden mit:

   a. einer Kommode
   b. einem Tisch mit Schubkasten
   c. einem Waschtisch
   (a.–c.: aus kienenem Holze, braun gebeizt und poliert,)
   d. einem Spiegel mit poliertem Holzrahmen und
   e. einer Wasserflasche.

   Ferner können für jede Lagerstelle dieser Unteroffiziere

   f. statt des gewöhnlichen ein braun gebeizter und polierter Krankentisch,
   g. eine Tischlampe,
   h. ein Rohrstuhl,
   i. zwei Teller von Porzellan (an Stelle des Eßnapfs),
   k. ein Wasserglas und
   l. ein Lehnstuhl mit Polster und Lederüberzug

   gewährt werden.
6. Zu Spalte 6. Die mit einem † versehenen Geräte dürfen für die Geschäftszimmer solcher Lazarette zum Gebrauch des Chefarztes beschafft werden, für welche besondere Chefarztzimmer nicht vorhanden sind.

) Vergl. § 175, 1.

7. Zu Spalte 11. Die unter laufender Nummer 197 und 256 aufgeführten Geräte werden nur gewährt, wenn von der Wache schriftliche Meldungen zu machen sind.
8. Zu Spalte 12. Wenn die Wohnung des wachthabenden Sanitätsoffiziers nur aus einer Stube ohne Schlafkammer besteht, fallen die unter laufender Nummer 294, 316 und 326 aufgeführten Geräte fort; es wird dann der unter laufender Nummer 325 aufgeführte Waschtisch gewährt.
9. Für das zum dienstlichen Aufenthalt für wachthabende Sanitätsoffiziere bestimmte Zimmer (§ 30, 3 der Beilage 11) sind besondere Geräte nicht zum Etat gebracht. Die Ausstattung dieses Zimmers erfolgt, wenn angängig, aus verfügbaren Beständen mit nachstehenden Geräten:
   1 Kleiderschrank,
   1 Tisch,
   1 Spiegel,
   1 Waschtisch,
   2 Stühlen,
   1 Waschschüssel,
   1 Seifnapf und
   1 Handtuch.
10. Zu Spalte 14. Die für Unteroffiziere etatsmäßigen Geräte werden auch für Lazaret- und Oberlazaretgehilfen, die mit einem * versehenen Stückzahlen für jeden Kasernierten gewährt.

    Die Schlaf- und Aufenthaltsstelle der Lazaret- und Oberlazaretgehilfen, welche mit Unterlazaretgehilfen und Lazaretgehilfenschülern zusammenwohnen, ist durch Aufstellung einer Schirmwand abzutrennen.
11. Zu Spalte 16. Die mit einem * versehenen Stückzahlen werden für die Kochküche, die mit einem † versehenen für die Theeküche, die übrigen sowohl für die Koch- als Theeküche gewährt.
12. Zu Spalte 17. Soll Dampfwäscherei zur Anwendung kommen, so hat die Corps-Intendantur wegen Beschaffung des Dampfentwicklers, Dampfkübels u. s. w. zu bestimmen. Dasselbe gilt von den zum Handbetriebe eingerichteten Wasch-, Wring-, Trockenmaschinen u. s. w., welche für beide Arten der Wäschereinigung vorteilhaft Verwendung finden können. Die Einrichtung eines maschinellen Betriebes unter Benutzung der Dampfkraft zur Bewegung der Wasch-, Spül-, Trockenmaschinen u. s. w. unterliegt der Genehmigung des Kriegsministeriums.

    Die mit einem * versehenen Stückzahlen werden für die Waschküche, die mit einem † versehenen für die Rollkammer, die übrigen für den Trockenboden bezw. Trockenplatz gewährt.
13. Zu Spalte 19. Die mit einem * versehenen Stückzahlen werden für jeden Krankenwärter gewährt.
14. Die für Lazaretapotheken und Sanitätsdepots erforderlichen Ökonomiegeräte sind in Beilage 26 enthalten.

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände*)	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier-Krankenstuben	Mannschafts-Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	A. Wäsche und Kleidungsstücke.										
1	Bettlaken, feine	3	2*	—	—	—	—	—	—	—	2
2	„ gewöhnliche . .	3	—	2*	—	—	—	—	—	—	—
3	Bettüberdecken, farbige, waschecht	—	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Decken, wollene	20	2*	2*	—	—	—	—	—	—	2
5	Drillichröcke,										
	a. für Lazaretgehilfen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. für Heizer und Maschinisten in Desinfektionsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Halstücher	1	—	2*	—	—	—	—	—	—	—
7	Handtücher, feine . . .	1½	3*	—	3	3	2	—	3	—	4
8	„ gewöhnliche .	1½	—	3*	—	—	—	—	—	—	3
9	Hemden von Kalikot . .	½	—	3*	—	—	—	—	—	—	—
10	Krankenhosen	1	—	2* Paar	—	—	—	—	—	—	—
11	Krankenröcke	1½	—	2*	—	—	—	—	—	—	—
12	Leibbinden von Flanell .	3	n. B.	n. B.	—	—	—	—	—	—	—
13	Matratzen, Kopf- . . .	10	1*	1*	—	—	—	—	—	—	1
14	„ Leib-, ungeteilte	10	1*	} 1* (für 14 und 15)	—	—	—	—	—	—	1
15	„ Leib-, dreiteilige	10	—		—	—	—	—	—	—	—

*) Wegen der Bedeutung der Zeichen * † in den einzelnen Spalten s. Vorbemerkungen.

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel, oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
2	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	2*	—	—	—	—	—	—	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	
2	2*	—	—	—	—	—	—	4	Zu 5a: Bei einer Normalkrankenzahl von 1—70 = 6 Stück, von 71—200 = 12 Stück und von 201 und mehr 18 Stück, nach der für die Drillichröcke der Lazaretgehilfen der Feldsanitätsformationen gegebenen Probe.
								5	
—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	6	Zu 5b: für jede der genannten Personen 2 Stück.
4	—	—	—	—	—	—	—	7	Zu 7: Außerdem 6 für jede Station bezw. jedes Lazaret ohne Stationsbehandlung zum Gebrauch für die Sanitätsoffiziere.
—	4*	—	3—5*	—	—	—	2	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	10	Zu 8: Außerdem je 2 für jeden im Lazaret kommandierten Lazaretgehilfen und Krankenwärter.
—	—	—	—	—	—	—	—	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	12	
1	1*	—	—	—	—	—	—	13	Zu 11, Sp. 5: Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl Röcke ist mit Parchent zu füttern.
1	1 für jeden Unteroffiz. und Krankenwärter	—	—	—	—	—	—	14	Zu 14 u. 15, Sp. 5: Für 75% der Normalkrankenzahl ungeteilte, für 25% dreiteilige.
—	—	—	—	—	—	—	—	15	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier-Krankenstuben	Mannschafts-Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
16	Mäntel von Flanell . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Pantoffeln, Paar . . .	3/4	—	1* Paar	—	—	—	—	—	—	—
18	Schürzen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Servietten	—	6 für jede Stube	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Socken, baumwollene, gestrickte	3/4	—	2*	—	—	—	—	—	—	—
21	„ wollene, gestrickte	3/4	—		—	—	—	—	—	—	—
22	Strohsäcke, Kopf- . . .	10	1	1	—	—	—	—	—	—	—
23	„ Leib-	10	1	1	—	—	—	—	—	—	1
23a	Taschentücher	1	—	3*	—	—	—	—	—	—	—
24	Tischdecken, farbige . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
24a	Tischtücher, weißleinene, etwa 120 cm lang und 110 cm breit	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Tücher, Roll-, aus starkem Segelleinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Überzüge zu den Decken, feine	5	2*	—	—	—	—	—	—	—	2
27	„ zu den Decken, gewöhnliche	5	—	2*	—	—	—	—	—	—	—
28	„ zu den Kopfmatrazen, feine	4	2*	—	—	—	—	—	—	—	2
29	„ zu den Kopfmatrazen, gewöhnliche	4	—	2*	—	—	—	—	—	—	—
30	Unterhosen, Paar . . .	2	—	1 1/2* Paar	—	—	—	—	—	—	—
31	Unterjacken aus Parchent .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	16	Zu 16: 1 für je 1—20 Kranke der Normalkrankenzahl.
—	—	—	—	—	—	—	—	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	18	Zu 18: 3 für jeden Lazaretgehilfen der Garnison und für jeden Krankenwärter. Außerdem 5 bis 10 für die Kartoffelschäler (§ 202, 3 d. F. S. O.).
—	—	—	—	—	—	—	—	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	21	Zu 20 u. 21, Sp. 5: Für $^2/_3$ der Normalkrankenzahl baumwollene und für $^1/_3$ wollene Socken, im ganzen 2 Paar für den Kopf.
—	—	—	—	—	—	—	—	22	
1	1* (1 für jeden Krankenwärter)	—	—	—	—	—	—	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	23a	Zu 22 u. 23, Sp. 4 u. 5: Für jede nicht mit einer Drahtmatraze versehene Lagerstelle.
—	—	—	—	—	—	—	—	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	24a	Zu 23 a: Die Taschentücher für Kranke mit ansteckenden Krankheiten ($^1/_3$ der Normalkrankenzahl) haben einen eingewebten roten Streifen.
—	—	—	—	4†	—	—	—	25	
2	—	—	—	—	—	—	—	26	Zu 24 u. 24 a, Sp. 4: Für jede Stube bezw. jeden Tisch.
—	2*	—	—	—	—	—	—	27	Zu 31, Sp. 5: Für je 100 Kranke der Normalkrankenzahl 30, für eine größere oder geringere Krankenzahl nach diesem Verhältnis.
2	—	—	—	—	—	—	—	28	
—	2*	—	—	—	—	—	—	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	31	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	B. Sonstige Geräte.										
32	Altardecken von Tuch . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Altartisch nebst Stufentritt	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Aschbehälter von Eisenblech	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	Aschbecher	—	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Äxte	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Badewannen, von Kupfer	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	„ Fuß-, von verzinktem Eisenblech	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	„ Sitz-, wie vor	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Bänke, Geschirr-	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	„ von Eisen für die Erholungsplätze	eisern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	„ von Holz mit Lehne u. eichenholzartigem Ölfarbenanstrich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	„ von Holz . . .	12	—	—	—	—	—	—	—	n. B.	—
44	Bahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	Becher, Fenster-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Befestigungsvorrichtungen (Zwangsjacken)	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Beile, Eis-	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	„ Fleisch-	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	„ Holz-	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel-, oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	32	Zu 32: 1 für jedes zur Abhaltung von Gottesdienst eingerichtete Zimmer.
—	—	—	—	—	—	—	—	33	Zu 33: 1 desgleichen.
—	—	1	1	1*	—	1*	—	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	35	
—	—	—	—	—	1—2	—	—	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	37	Zu 37: Nach Bedarf 2—4 für jedes Lazaret. An Stelle von Kupferwannen sind auch Zinkwannen zuläſſig.
—	—	—	—	—	—	—	—	38	Zu 38 u. 39: Nach Bedarf 1 bis 4 für jedes Lazaret.
—	—	—	—	—	—	—	—	39	
—	—	—	1*	—	—	—	—	40	Zu 40, Sp. 16: Jedoch nur Lazaretten für mehr als 100 Kranke.
—	—	—	—	—	—	—	—	41	Zu 41: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	—	—	—	42	Zu 42: Nach Bedarf für die zur Abhaltung von Gottesdienst eingerichteten Zimmer.
—	—	—	1—2*	1—2*	n. B.	—	—	43	
—	—	—	—	—	—	—	—	44	Zu 44: Wegen des Bedürfnisses s. jedoch § 138, 4 der F. S. O.
—	—	—	—	—	—	—	—	45	Zu 45: Wenn notwendig 1 für jedes Fenster der in Betracht kommenden Stuben.
—	—	—	—	—	—	—	—	46	Zu 46: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	—	1	—	47	
—	—	—	1*	—	—	—	—	48	
—	—	—	1*	—	—	—	—	49	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier-Krankenstuben	Mannschafts-Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazarettwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
50	Bettschirme	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Bettstellen von Eisen, mit Kopf- und Fußbrett	eisern	1*	1*	—	—	—	—	—	—	1
52	„ von Eisen, mit Drahtmatratze	eisern	—	1*	—	—	—	—	—	—	—
53	Bettvorleger	—	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
54	Bierlager	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Böcke, hölzerne, nebst einer entsprechenden Anzahl hinreichend starker Bretter	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	„ Wasch-	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	Bohrer, Nagel-	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	„ Zapf-	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	Borstwische	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	Brennmaterialienkasten .	20	1 für jede Stube	—	1	1	1	1	—	1	1
61	Bretter zum Aufspannen der gewaschenen, wollenen Socken	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	Briefkasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
63	Brotlager aus Latten . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Brühsiebe oder Siebe . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	Bürsten zum Reinigen der Badewannen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	50	Zu **50**: nach Bedarf 1—3 für jedes Lazaret.
1	1*	—	—	—	—	—	—	51	Zu **51**, Sp. 4: Es können auch Bettstellen m. Drahtmatrazen gewährt werden. — Sp. 5: Für 25 % der Normalkrankenzahl.
—	—	—	—	—	—	—	—	52	Zu **52**, Sp. 5: Für 75 % der Normalkrankenzahl.
—	—	—	—	—	—	—	—	53	
—	—	—	—	—	1—3	—	—	54	
—	—	—	—	—	—	2	—	55	Zu **55**, Sp. 19: Nur für Lazarette, in welchen das Abwaschen der mit Ölfarbe gestrichenen Decken in den Krankenstuben von übermäßiger Höhe sonst nicht ausgeführt werden könnte.
—	—	—	—	1—2*	—	—	—	56	
—	—	—	—	—	—	1—2	—	57	
—	—	—	—	—	—	1—2	—	58	
—	—	—	1*	—	1	1*	—	59	
1	1 für jede Stube	1	1	1*	—	1*	—	60	Zu **60**, Sp. 14: Stuben für 11 und mehr Mann erhalten 2.
—	—	—	—	n. B.	—	—	—	61	
—	—	—	—	—	—	—	—	62	
—	—	—	—	—	1	—	—	63	Zu **63**, Sp. 18: Nur für Lazarette mit mehr als 200 Kranken.
—	—	—	1*	—	—	—	—	64	
—	—	1—2	—	—	—	—	—	65	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier-Krankenstuben	Mannschafts-Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazarettwachtstube vergl. §222 der F.S.O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
66	Bürsten zum Reinigen,										
	a. der Drahtmatrazen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. der Leder- und Pelzsachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Bürsten, Flaschen- . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	Bürsten zum Reinigen,										
	a. der Harnflaschen und Harngläser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. der Henkelgläser . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. der Speigläser . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	Bürsten zum Reinigen der Abtritte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	Dienstsiegel	eisern	—	—	—	1	—	—	—	—	—
71	Dienststempel	eisern	—	—	—	1	—	—	—	—	—
72	Drahtsiebe	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	Dreifüße, verschiedener Größe	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	Durchschläge, große, von Blech	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	" kleine, von Blech	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	Eimer, Ausguß-, von Porzellan	—	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
77	" von verzinktem Eisenblech mit Deckel von Blech	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	" Feuer-, siehe Feuereimer										
78	" Nacht-, von Zink mit Deckel	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	" Nacht-, Gestelle von Holz	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für								Laufende Nummer	Bemerkungen
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung		
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
								66	Zu 66b: Vergl. Beil. 34, § 2, 5.
—	—	—	—	—	—	n. B.	—		
—	—	—	—	—	—	n. B.	—		
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	67	
								68	Zu 68: Zur Vermeidung von Verwechselungen ist darauf zu sehen, daß die Bürsten nach ihrer Zweckbestimmung bezeichnet oder unter sich verschieden sind.
—	—	—	—	—	—	n. B.	—		
—	—	—	—	—	—	n. B.	—		
—	—	—	—	—	—	n. B.	—		
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	69	
—	—	—	—	—	—	—	—	70	
—	—	—	—	—	—	—	—	71	
—	—	—	—	—	1—2	—	—	72	
—	—	—	n. B.	—	—	—	—	73	
—	—	—	1*	—	—	—	—	74	
—	—	—	1*	—	—	—	—	75	
—	—	—	—	—	—	—	—	76	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	77	Zu 77, Sp. 19: Zur Verteilung der Speisen.
—	—	—	—	—	—	—	—	78	Zu 78: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	—	—	—	79	Zu 79: Nach Bedarf.

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazarettwachtstube vergl. § 222 der F.S.O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
80	Eimer, Wasser-, von verzinktem Eisenblech	10	—	—	—	—	—	—	2	1	1
81	„ Wasser-, von Holz	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	Fahrbahren, Kranken- . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	Fahrgestelle zu Badewannen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84	Farbenbüchsen oder Kasten zum Dienststempel und zum Zeichnen der Wäsche u. s. w.	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—
85	Fässer, Füll-, oder Füllbütten	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86	„ Gemüse-, m. Deckel	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87	„ Scheuer-	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	„ Wasser-, oder Wasserbehälter mit Deckel	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89	„ Wasch-	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	Feuereimer nebst Riechel zum Aufhängen	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	Feuerhaken, kleine . . .	10	1 für jede Stube	—	1	1	1	1	—	1	1
92	„ große . . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93	Feuerleitern	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94	Feuerschippen	15	1 für jede Stube	—	1	1	1	1	—	1	1

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebelrang oder eines Vizefeldwebels, oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazarettgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	1 für jede Stube	2	n. B. für die Theeküche	—	1—2	1*	1	80	Zu 80, Sp. 14: Stuben für 11 Mann und mehr erhalten 2. — Sp. 18: Nur für diejenigen Lazarette, bei welchen das Bier auf Flaschen gefüllt wird.
—	—	—	2—4*	2—4*	—	—	—	81	
—	—	—	—	—	—	—	—	82	Zu 82: Nach Bedarf für diejenigen Lazarette, welche von den Kasernen oder Forts besonders weit entfernt sind.
—	—	—	—	—	—	—	—	83	Zu 83: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	—	—	—	84	
—	—	n. B.	—	1—2*	—	—	—	85	
—	—	—	—	—	n. B.	—	—	86	
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	87	
—	—	n. B.	1*	1*	—	—	—	88	Zu 88, Sp. 17: Nur für Lazarette mit mehr als 120 Kranken.
—	—	—	—	1—2*	—	—	—	89	
—	—	—	—	—	—	—	—	90	Zu 90: Nach Bedarf 5—20 Stück für jedes Lazaret.
1	1 für jede Stube	1	1	1*	—	1*	—	91	
—	—	—	—	—	—	—	—	92	Zu 92: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	—	—	—	93	Zu 93: Nach Bedarf.
1	1 für jede Stube	1	1	1*	—	1*	—	94	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
95	Feuerzangen	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96	Flaschen, Harn-	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	„ Wärm-, von Zinn	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	„ Wasser- . . .	2	1*	—	1†	1	—	—	1	—	1
99	„ Wein-, u. s. w. in verschiedenen Größen von 0,15 bis 1 Liter	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99a	Fleischschneidemaschinen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	Fliegenfallen von Glas .	3	n. B.	n. B.	—	—	—	—	—	—	—
101	Fußreinigungseisen . . .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	Fußreinigungsdecken aus Kokos u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	Gabeln, Fleisch-	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
104	„ mit eisern. Griffen	10	—	1*	—	—	—	—	—	—	—
105	Gabeln von Neusilber oder Alfenide	10	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
106	Gardinen, Fenster-, mit Halter, Gurten und Stangen	10	1 für jedes Fenster	—	—	—	—	—	—	—	—
107	„ Fenster-, in Form v. Lambrequins	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1 für jedes Fenster

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	1*	—	—	—	—	95	**Zu 95,** Sp. 16: Nur bei Holzfeuerung.
—	—	—	—	—	—	—	—	96	**Zu 96:** 1 für je 1—20 Kranke.
—	—	—	—	—	—	—	—	97	**Zu 97:** 1 für je 1—25 Kranke.
1	1 für jeden Unteroffizier	—	—	—	—	—	—	98	**Zu 98,** Sp. 5: S. Vorbem. 5. — Sp. 14: Sind 2 oder mehr Unteroffiziere in einer Stube untergebracht, so wird für je 2 derselben nur eine Wasserflasche gewährt.
—	—	—	—	—	—	—	—	99	**Zu 99:** Nach Bedarf. Zur Verabreichung der Weinportion an die Kranken dienen Flaschen zu 0,15 *l*.
—	—	—	1*	—	—	—	—	99a	**Zu 99a,** Sp. 16: Nur für Lazarette mit einer Normalkrankenzahl von 201 und darüber.
—	—	—	—	—	—	—	—	100	
—	—	—	—	—	—	—	—	101	**Zu 101:** Nach Bedarf.
—	—	1 für jede Wanne	—	—	—	—	—	102	**Zu 102:** Nach Bedarf.
—	—	—	1*	—	—	—	—	103	
—	—	—	—	—	—	—	—	104	
—	—	—	—	—	—	—	—	105	
—	—	—	—	—	—	—	—	106	
—	—	—	—	—	—	—	—	107	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
108	Geldkörbe od. Geldschwingen	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—
109	Gemäße, Petroleum-, von Blech	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	„ von Holz . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111	„ von Zinn . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	Gerißhaken	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
113	Gerüste, Akten-	—	—	—	—	n. B.	—	—	—	—	—
114	„ Flaschen- . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115	„ Kleider-, Wäsche-, u. s. w.	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116	„ Waffen- . . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117	Gewichte, Einsatz-, zu $1/2$ kg	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
118	„ von Eisen . .	eisern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119	Gießkannen, von Blech .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	Gläser, Harn-	2	1*	1*	—	—	—	—	—	—	—
121	„ Henkel-, ohne Deckel (Seidel)	$1^1/_2$	—	1*	—	—	—	—	—	—	—
122	„ Spei-	$1^1/_2$	—	1*	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	108	
—	—	—	—	—	n. B.	—	—	109	Zu **109**, Sp. 18: Von verschiedener Größe, von 2 bis 1000 g.
—	—	—	—	—	4	—	—	110	Zu **110**, Sp. 18: Je eins zu 0,25 bezw. 0,5, 1 u. 2 Liter; außerdem für Lazarette mit mehr als 40 Kranken nach Bedarf noch eins zu 10, 20, 25 bezw. 50 Liter.
—	—	—	6*	—	9	n. B.	—	111	Zu **111**, Sp. 16 u. 18: Von verschiedener Größe bis 1 Lit.
—	—	—	—	—	n. B.	—	—	112	— Sp. 19: Zur Verteilung der Speisen und Getränke.
—	—	—	—	—	—	—	—	113	Zu **113**: Aus kienenem Holz, braun gebeizt. In den Aktengerüsten der Lazarette für weniger als 100 Kranke können verschließbare Abteilungen zur Aufbewahrung der Bücher der Lazaretbibliothek eingerichtet werden.
—	—	—	—	—	n. B.	—	—	114	Zu **114—116**: Aus kienenem Holz.
—	—	—	—	—	n. B.	—	—	115	
—	—	—	—	—	n. B.	—	—	116	
—	—	—	1*	—	1	—	—	117	
—	—	—	—	—	5	—	—	118	Zu **118**, Sp. 18: Je eins zu 0,5, 1, 2, 2,5 und 5 kg; außerdem für Lazarette mit mehr als 40 Kranken je nach Bedarf noch eins zu 10, 20, 25 u. 50 kg.
—	—	—	—	—	—	1	—	119	
—	—	—	—	—	—	—	—	120	
—	—	—	—	—	—	—	—	121	
—	—	—	—	—	—	—	—	122	Zu **122**: Mit Blechdeckeln.

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
123	Gläser, Wasser- (Trink-)	$1^1/_2$	1*	—	2†	1—3	—	—	2	1	2
124	„ Wein-	$1^1/_2$	n. B.	n. B.	—	—	—	—	—	—	—
125	Haarsiebe	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	Hackebretter	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	Hacken (zweiarmig) . . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
128	Hähne, von Holz zum Abfüllen des Biers	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129	„ von Messing zum Abfüllen des Petroleums	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	Hammer	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
131	Harken, von Eisen mit hölzernem Stiel	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
132	Holzmaße	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133	Inventarientafeln . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
134	Kaffeebrenner	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
135	Kaffeemühlen	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136	Kämme, enge	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137	„ weite	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	Kannen, Kaffee-, von Fayence zu 3 Tassen Inhalt	2	n. B.	n. B.	—	—	—	—	—	—	—
139	„ Thee-, von Fayence zu 3 Tassen Inhalt	2	n. B.	n. B.	—	—	—	—	—	—	—
140	„ Petroleum-, von Blech	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazarettgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
2	1 für jeden Unteroffiz.	—	—	—	—	—	—	123	Zu 123, Sp. 5: S. Vorbem. 5.
—	—	—	—	—	—	—	—	124	
—	—	—	1*	—	—	—	—	125	
—	—	—	1*	—	—	—	—	126	
—	—	—	—	—	—	1—2	—	127	
—	—	—	—	—	—	—	—	128	Zu 128: Nach Bedarf 1—4.
—	—	—	—	—	1	—	—	129	
—	—	—	—	—	—	1—2	—	130	
—	—	—	—	—	—	1	—	131	
—	—	—	—	—	1	—	—	132	
—	1 für jede Stube	—	—	—	—	—	—	133	
—	—	—	1*	—	—	—	—	134	
—	—	—	1*	—	—	—	—	135	
—	—	1	—	—	—	—	—	136	
—	—	1	—	—	—	—	—	137	
—	—	—	—	—	—	—	—	138	Zu 138, Sp. 5: Bei Lazaretten mit einer Normalkrankenzahl von 150 und darüber können hierfür Kannen von Blech mit einem Rauminhalt von ungefähr 20 l n. B. beschafft werden.
—	—	—	—	—	—	—	—	139	
—	—	—	—	—	n. B.	—	—	140	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier-Krankenstuben	Mannschafts-Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. §222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
141	Karren-Gurte	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
142	Karren, Kasten-	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
143	„ Schub-	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
144	Kassenkasten	eisern	—	—	—	1	—	—	—	—	—
145	Kasserollen von Blech . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146	Kellen, Ausschöpf- . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
147	„ Füll-, von Kupfer	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
148	„ Portions-, von verzinntem Eisenblech mit hölzernem Stiel	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
149	„ große, hölzerne . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	„ kleine, hölzerne . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	Kellenbretter	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
152	Kessel, von gewalztem Eisenblech, innen verzinnt	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
153	„ Thee-, von Kupfer .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
154	Kesseldeckel, von Holz . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
155	„ von Eisenblech, innen verzinnt	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
156	Kesselmaßstäbe, mit Centimeter-Einteilung	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
157	Kiepen oder Körbe zum Tragen der Brennmaterialien	$2^1/_2$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
158	Kissen, Fuß-, zu den eisernen Bettstellen	5	—	1 für je 10 Lagerstellen	—	—	—	—	—	—	—
159	Klammern	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazarettgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	1 für jede Karre	—	141	
—	—	—	—	—	—	1	—	142	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	143	
—	—	—	—	—	—	—	—	144	
—	—	—	1—3*	—	—	—	—	145	
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	146	
—	—	—	1	—	—	—	—	147	
—	—	—	5*	—	—	n. B.	—	148	Zu 148, Sp. 16: Je eine zu 0,3, 0,45, 0,6, 0,9 u. 1,2 Liter. — Sp. 19: Zur Verteilung der Speisen.
—	—	—	2—4*	—	—	—	—	149	
—	—	—	2—4*	—	—	—	—	150	
—	—	—	1*	—	—	—	—	151	
—	—	n. B.	n. B.*	n. B.*	—	—	—	152	
—	—	—	n. B.	—	—	—	—	153	
—	—	—	n. B.*	n. B.*	—	—	—	154	
—	—	n. B.	—	—	—	—	—	155	
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	156	
—	—	—	—	—	—	1*	--	157	
—	—	—	—	—	—	—	—	158	
—	—	—	—	n. B.	—	—	—	159	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F.S.O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
160	Kleiderständer	10	—	—	1†	—	—	—	—	—	—
161	Klötze, Fleisch-	eisern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
162	„ Hau-	eisern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
163	Körbe, Brot-	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
164	„ Flaschen-, mit 4 Fächern	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
165	„ Hand-	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
166	„ Kranken-, mit 2 Stangen und Tragegurten	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
167	„ Wasch-	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
168	Kokosläufer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
169	Kommoden	30	1 für jede Stube	—	—	—	—	—	—	—	1
170	„ braun gebeizt und poliert	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
171	„ angestrichen .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
172	Kopftafeln von Holz mit dazu gehöriger eiserner Stange	20	—	1*	—	—	—	—	—	—	—
173	Korkzieher	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
174	Krankentragen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
175	Krüge, Wasser-, von Steingut	$1^1/_2$	—	1—2 für jede Stube	—	1	1	—	—	1	1

gewährt für: Stück									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	160	
—	—	—	1*	—	—	—	—	161	**Zu 161,** Sp. 16: Nur für Lazarette mit mehr als 200 Kranken.
—	—	—	1*	—	—	—	—	162	
—	—	—	—	—	—	1—4	—	163	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	164	
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	165	
—	—	—	—	—	—	—	—	166	**Zu 166:** 1 für jedes Lazaret.
—	—	—	—	n. B.*	—	—	—	167	
—	—	—	—	—	—	—	—	168	**Zu 168:** Nach Bedarf für die Flure.
—	—	—	—	—	—	—	—	169	**Zu 169,** Sp. 4: Nur wenn die Stube den erforderlichen Raum zur Aufstellung bietet.
1	—	—	—	—	—	—	—	170	**Zu 170,** Sp. 5: S. Vorbemerkung 5.
—	1 für die Stube des Lazaret-Rechnungsführers	—	—	—	—	—	—	171	
—	—	—	—	—	—	—	—	172	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	173	
—	—	—	—	—	—	—	—	174	**Zu 174:** 1 für jedes Lazaret. Die Form entspricht derjenigen für Sanitätsdetachements.
—	s. Bem.	—	—	—	—	—	—	175	**Zu 175,** Sp. 14: 1 für je 1 bis 6 Mann; außerdem für jeden Unteroffizier, Lazaretgehilfen oder Oberlazaretgehilfen 1; im übrigen gilt das zu Nr. 98 Gesagte.

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazarettwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
176	Kruzifix, von Gußeisen .	eisern	1 für jede Stube	1	—	—	—	—	—	—	—
177	Kübelspritzen, tragbare oder Gasspritzen, letztere mit Spind und Untersatz	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	Küchenbretter, kleine . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
179	Lampen, Einsatz-, zu den Flur- u. s. w. Laternen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
180	" Hand-, von Blech	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
181	" für Krankenstuben	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—
182	" Küchen-	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
183	" Tisch-	10	1*	—	1†	1 für jeden Beamten und den Rechnungsführer	—	—	1	—	1
184	" Tisch-	10	—	—	—	—	—	—	—	1	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel-, oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	176	
—	—	—	—	—	—	—	—	177	Zu 177: Nach Bedarf 1—2.
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	178	
—	—	—	—	—	—	—	—	179	Zu 179: Nach Bedarf.
—	1 f. d. Polizeiunteroffizier	1	1*	1*	—	—	—	180	
—	—	—	—	—	—	—	—	181	Zu 181, Sp. 5: Für Stuben mit einem Belegungsraum für 7 bis 12 Kranke werden 2 Lampen gewährt. Wie viel Lampen Stuben für mehr als 12 Kranke zu erhalten haben, hängt von der Räumlichkeit ab und wird vom Chefarzt bestimmt.
—	—	—	1*	1*	—	—	—	182	
1	s. Bem.	—	—	—	—	—	—	183	Zu 183, Sp. 5: S. Vorbem. 5.— Sp. 14: 1 für die Stube des Lazaret-Rechnungsführers oder Polizeiunteroffiziers, 1 für je 2 in einer Stube wohnende Lazaretgehilfen einschl. der Unterlazaretgehilfen und Lazaretgehilfenschüler.
—	s. Bem.	—	—	—	—	—	—	184	Zu 184, Sp. 14: 1 für jede Stube d. Krankenwärter. Stuben, welche mit mehr als 10 Krankenwärtern belegt sind, erhalten 2.

Zu 183 und 184, Sp. 13 und 14: Mit 18 mm Rundbrenner.

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazarettwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
185	Lampenschirme	—	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
186	Laternen, Ansteck-, für Gasflammen	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
187	„ Flur-, Hof- und Straßen-	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
188	„ Hand-	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—
189	Laternenschlösser zu den Flurlaternen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
190	Lattenroste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
191	Leichentücher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
192	Leitern	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
193	Leitern (Registratur-) . .	—	—	—	—	n. B.	—	—	—	—	—
194	Leuchter von Gußeisen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
195	„ von Messing . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
196	„ von Weißblech .	10	—	—	—	1	1	—	—	—	—
197	Lineale	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—
198	Löffel, Eß-, von Blech . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199	„ Eß-, von Komposition oder Britania-Metall	3	—	1*	—	—	—	—	—	—	—
200	„ Eß-, von Neusilber oder Alfenide	—	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
201	„ große, hölzerne . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
202	„ kleine, hölzerne . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel-, oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazarettgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	185	
—	—	—	—	—	1	—	—	186	Zu 186: Nur für Lazarette mit Gasbeleuchtung.
—	—	—	—	—	—	—	—	187	Zu 187: Nach Bedarf.
—	1 f. d. Polizeiunteroffizier	—	—	—	—	1	—	188	
—	—	—	—	—	—	—	—	189	Zu 189: Nach Bedarf.
—	—	n. B.	—	—	—	—	—	190	
—	—	—	—	—	—	—	1	191	Zu 191: Wegen des Bedürfnisses vergl. § 138, 4 der F. S. O.
—	—	—	—	—	—	1	—	192	
—	—	—	—	—	—	—	—	193	
—	—	—	—	—	—	—	—	194	Zu 194: 2 für jedes zur Abhaltung von Gottesdienst eingerichtete Zimmer.
—	—	—	—	—	—	—	—	195	
1	—	—	—	—	—	1 für jede Station	—	196	Zu 196: Außerdem eine entsprechende Anzahl als Reserve bei Versagen der Gas- u. s. w. Beleuchtung für diejenigen Lazarette, in welchen Gas- u. s. w. Beleuchtung eingeführt ist.
—	—	—	—	—	—	—	—	197	Zu 197, Sp. 11: S. Vorbemerkung 7.
—	—	—	2—4*	—	—	—	—	198	
—	—	—	2*	—	—	—	—	199	
—	—	—	—	—	—	—	—	200	
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	201	
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	202	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
203	Löffel, Schaum-	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
204	„ Thee-, von Komposition oder Britania-Metall	3	—	n. B.	—	—	—	—	—	—	—
205	„ Thee-, von Neusilber oder Alfenide	—	n. B.	—	—	—	—	—	—	—	—
206	Mäusefallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
207	Messer, Brotschneide-, mit Lade	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
208	„ Hacke-	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
209	„ Küchen-	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
210	„ Tisch-, mit eisernem Griff	10	—	1*	—	—	—	—	—	—	—
211	„ Tisch-, von Neusilber oder Alfenide	10	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
212	„ Vorschneide- . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
213	„ Wiege-, mit zwei Schneiden	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214	Metermaß, mit Centimetereinteilung	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
215	Mistgabeln.	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
216	Mörser, mit Pistill von Eisen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
217	Müllschippen	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1
218	Mulden, kleine oder Müllkasten	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
219	Nachtgeschirre, von guter Fayence oder Porzellan	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1
220	Näpfe, Bouillon-, von Fayence zu etwa 0,6 *l* Inhalt	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
221	„ Eß-, dto.	2	—	1*	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	1*	—	—	—	—	203	
—	—	—	—	—	—	—	—	204	
—	—	—	—	—	—	—	—	205	
—	—	—	—	—	—	—	—	206	Zu 206: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	1	—	—	207	Zu 207: Nur für Lazarette mit mehr als 200 Kranken.
—	—	—	1*	—	—	—	—	208	
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	209	
—	—	—	—	—	—	—	—	210	
—	—	—	—	—	—	—	—	211	
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	212	
—	—	—	1*	—	—	—	—	213	
—	—	—	—	—	1	—	—	214	
—	—	—	—	—	—	1	—	215	
—	—	—	1*	—	—	—	—	216	
1	1 für jede Stube	—	—	—	—	1*	—	217	
—	—	—	—	—	—	1*	—	218	
1	—	—	—	—	—	—	—	219	
—	—	—	—	—	—	—	—	220	Zu 220: 1 für je 1 bis 5 Kranke.
—	1*	—	—	—	—	—	—	221	Zu 221, Sp. 5: S. Vorbem. 5

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
222	Näpfe, Seif-, von Fayence	—	1*	1*	1†	1	1	—	1	—	1
223	„ Spuck-	15	1 für jede Stube	1 für jede Stube	1	1	1	1	1	1	1
224	Nudelbretter	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
225	Nudelhölzer	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
226	Ölleinwand zu Unterlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
227	Präsentierbretter, große (Tablettes)	—	1 für jede Stube	—	—	—	—	—	—	—	—
228	Präsentierbretter, kleine (Tablettes)	—	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
229	Pritschen, kleine, für Unteroffiziere	30	—	—	—	—	—	—	—	1	—
230	„ größere, f. Mannschaften	30	—	—	—	—	—	—	—	1	—
231	Pfannen, Brat-, von Gußeisen u. entsprechender Größe	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
232	„ von Eisenblech .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
233	Pfähle, (Wäschetrocken-) .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
234	Quirle, von Holz . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
235	Reibeisen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
236	Rettungstaue	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
237	Riechel, Fleisch-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
238	„ Gewehr-	25	—	—	—	—	—	—	—	n. B.	—
239	„ Kleider-, mit eisernen Haken (angestrichen)	15	—	—	—	—	—	1	—	—	—
240	„ Kleider-, mit hölzernen Nägeln	20	—	—	—	—	—	—	—	1	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebelrang oder eines Vizefeldwebel- oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	1*	—	—	—	—	—	1	222	
1	1 für jede Stube	1	1	{1* 1†	n. B.	—	1	223	Zu 223, Sp. 18: Zur Aufstellung in den Fluren u. s. w.
—	—	—	1*	—	—	—	—	224	
—	—	—	1*	—	—	—	—	225	
—	—	—	—	—	—	—	—	226	Zu 226: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	—	—	--	227	
—	—	—	—	—	—	—	—	228	
—	—	—	—	—	—	—	—	229	
—	—	—	—	—	—	—	—	230	
—	—	—	1*	—	—	—	—	231	
—	—	—	1—2	—	—	—	—	232	
—	—	—	—	n. B.	—	—	—	233	
—	—	--	1—2*	—	—	—	—	234	
—	—	—	1*	—	—	—	—	235	
—	—	--	—	—	—	—	—	236	Zu 236: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	—	—	—	237	Zu 237: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	—	—	—	238	
—	f. B.	—	—	—	—	—	1	239	Zu 239, Sp. 14: Für jede nur mit Unteroffizieren, Lazaretgehilfen und Oberlazaretgehilfen belegte Stube etwa 2 lfde. Meter.
—	--	—	—	—	n. B.	—	—	240	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden: Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
241	Rollen, Wasch- (Drehrollen)	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
242	Rouleaux, Fenster- oder Vorhänge nebst Zubehör	12	1	1	1	1	1	1	1	—	1 für jedes
			für jedes Fenster								
243	Rührer, von Holz . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
244	Säcke, Proviant-	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
245	Sägen, Hand-	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
246	„ Baum-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
247	Sägeböcke	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
248	Salzgefäße, große, v. Holz	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
249	„ kleine, von Fayence	2	1 für jede Stube	1 für jede Stube	—	—	—	—	—	—	—
250	Saucieren, von Porzellan	—	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
251	Schaufeln, hölzerne . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
252	Scheren, Docht-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
253	„ große	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
254	„ kleine	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
255	„ Hecken-	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256	„ Papier- . . .	16	—	—	—	—	—	—	—	1	—
257	Schemel, ohne Lehne . .	10	n. B. 1—2	—	—	—	—	—	—	—	1 jedoch nur auf Wunsch
258	Schläuche, zu den etwa vorhandenen Hydranten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
259	Schneekrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
260	Schränke, Gemüse-, mit Schubkasten	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebelrang oder eines Vizefeldwebel- oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazarettgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	1†	—	—	—	241	
1 Fenster	n. B.	—	—	—	—	—	—	242	
—	—	—	1*	—	—	—	—	243	Zu 243, Sp. 16: Nur für Lazarette mit 121 und mehr Kranken.
—	—	—	—	—	2—4	—	—	244	
—	—	—	—	—	1—2	—	—	245	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	246	
—	—	—	—	—	1—2	—	—	247	
—	—	—	1*	—	—	—	—	248	
—	—	—	—	—	—	—	—	249	
—	—	—	—	—	—	—	—	250	
—	—	—	—	—	—	1—2	—	251	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	252	
—	—	—	—	—	1	—	—	253	
—	—	—	—	—	1	—	—	254	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	255	
—	—	—	—	—	—	—	—	256	Zu 256, Sp. 11: S. Vorbemerkung 7.
2	1*	—	1*	—	—	—	—	257	
—	—	—	—	—	—	—	—	258	Zu 258: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	—	n. B. 1—2	—	259	
—	—	—	—	—	1	—	—	260	Zu 260: Nur für Lazarette mit 1 bis 70 Kranken.

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
261	Schränke, Kleider- . . .	30	1*	—	—	—	—	—	—	—	1
262	„ Kleider-, braun gebeizt und poliert	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
263	„ kleine (Speiseschränke)	30	1*	—	—	—	—	—	—	—	1
264	„ Küchen-, von entsprechender Größe	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
265	„ verschließbare .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
266	„ verschließbare, zur Aufbewahrung der Lazaretbibliothekbücher	30	—	—	—	1	—	—	—	—	—
267	„ zweithürige, verschließbare, für ärztliches Sanitätsmaterial	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—
268	Schränkchen, Wand-. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
269	Schreibpulte	25	—	—	—	1	—	—	—	—	—
270	Schreibtische, mit Aufsatz und verschließbaren Schubkasten	25	—	—	1	—	—	—	—	—	—
271	Schüsseln, irdene . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
272	„ aus Steingut .	—	n. B.	n. B.	—	—	—	—	—	—	—
273	„ Wasch-, von Fayence	2	1*	1*	1†	1	1	—	1	n. B.	1
274	Sensen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
275	Sicheln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
276	Sophas	15	1 für jede Stube	—	—	—	—	—	—	—	1
277	Spaten, von Eisen, mit hölzernem Stiel	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für: die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel-, oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	261	
1	—	—	—	—	—	—	—	262	
—	—	—	—	—	—	—	—	263	
—	—	—	1*	—	—	—	—	264	
—	1*	—	—	—	—	—	—	265	
—	—	—	—	—	—	—	—	266	Zu 266, Sp. 7: Nur für Lazarette mit mehr als 100 Kranken, s. auch laufende Nr. 113.
—	—	—	—	—	—	—	—	267	Zu 267: Außerdem nach Bedarf 1 für jede Station.
—	—	—	—	—	—	—	1	268	
—	—	—	—	—	—	—	—	269	Zu 269, Sp. 7: Für jeden oberen Lazaretbeamten bezw. den Rechnungsführer.
—	—	—	—	—	—	—	—	270	
—	—	—	2—3*	—	—	—	—	271	
—	—	—	—	—	—	—	—	272	Zu 272: Für die mit eisernen Öfen versehenen Krankenstuben, sofern die Öfen nicht bereits mit einer Vorrichtung zur Wasserverdampfung versehen sein sollten.
1	1*	—	—	—	—	—	1	273	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	274	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	275	
—	—	—	—	—	—	—	—	276	
—	—	—	—	—	—	1—2	—	277	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden: Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
278	Speisebretter	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
279	Spiegel	20	1 für jede Stube	—	—	—	—	—	—	—	1
280	„ kleine	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
281	„ mit poliertem Holzrahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
281a	Spiele,										
	a. Damenbrettspiele .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Dominospiele . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
282	Ständer, zu den Wagen .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
283	Stampfkeulen, von Holz .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
284	Stangen, Trocken- . . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
285	Steckbecken, aus Fayence bezw. Porzellan mit Deckel	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
286	Stempel, Brenn-, mit feststehender Krone und einem Raum zur Jahreszahl	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
287	„ Brenn-, mit beweglichen Ziffern	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
288	„ Druck-, zum Zeichnen der Wäsche	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
289	„ Präge-, von Eisen, mit Krone	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
290	Stiefelknechte	15	1*	—	—	—	1	—	—	—	1
291	Stoßeisen zur Beseitigung des Eises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
292	Streusandbüchsen . . .	10	—	—	—	—	—	—	—	1	—
293	Stricke, Binde-	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazarettgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	278	Zu 278: 1 für je 1—10 Kranke.
—	—	—	—	—	—	—	—	279	
—	—	—	—	—	—	—	1	280	
—	—	—	—	—	—	—	—	281	Zu 281: S. Vorbem. 5.
—	—	—	—	—	—	—	—	281a	Zu 281a: Je ein Spiel für je 1—15 Kranke.
—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	1*	—	1	—	—	282	
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	283	
—	—	—	—	n. B.	—	—	—	284	
—	—	—	—	—	—	—	—	285	Zu 285: 1 für je 1—20 Kranke.
—	—	—	—	—	1	—	—	286	
—	—	—	—	—	1	—	—	287	
—	—	—	—	—	5	—	—	288	Zu 288, Sp. 18: 1 Stempel m. feststeh. Krone, 1 Stempel m. d. feststeh. Buchstaben A. (Kranke m. ansteckend. Krankheiten), 1 Stempel mit dem feststehenden Buchstaben V. (Venerische Kranke), 1 Stempel mit dem feststehenden Buchstaben R. (Reisedecke), 1 Stempel mit beweglichen Ziffern.
—	—	—	—	—	1	—	—	289	
1	1 für jede Stube	—	—	—	—	—	—	290	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	291	
—	—	—	—	—	—	—	—	292	
—	—	—	—	—	—	1*	—	293	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
294	Stühle mit Brettsitz . .	10	—	1*	—	—	n. B.	—	—	1	2
295	„ Lehn-, poliert . .	20	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
296	„ „ braun gebeizt	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—
297	„ Rohr-	10	4 für jede Stube	—	3	—	—	—	—	—	4
298	„ Rohr-, braun gebeizt und poliert	10	—	—	—	3—6	1	n. B.	3	—	—
299	Stufentritte oder Trittleitern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	Tafeln, schwarze, von Holz	30	—	—	—	—	1	—	—	—	—
301	Tassen, -Köpfe, aus Fayence	2	n. B.	n. B.	—	—	—	—	—	—	—
302	„ Unter-, aus Fayence	2	n. B.	n. B.	—	—	—	—	—	—	—
303	Teller, irdene	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
304	„ von Porzellan . .	2	3*	1	—	—	—	—	—	—	—
305	Terrinen, kleine	2	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
306	Thermometer (zum Hausgebrauch) nach Celsius mit Milchglasskala, in hölzernem Gehäuse	30	1 für jede Stube	1	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel-, oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	1 f. jed. Unteroffiz,. Lazaretgehilfen u. Oberlazaretgehilfen	—	—	—	—	—	2	294	Zu 294, Sp. 12: S. Vorbem. 8.
—	—	—	—	—	—	—	—	295	
—	—	—	—	—	—	—	—	296	Zu 296: Lazarette für 31—50 Kranke erhalten 2, Lazarette für mehr als 50 Kranke erhalten für je 50 Kranke einen mehr. (S. auch Vorbem. 5.)
—	—	—	—	—	—	—	—	297	Zu 297: Außerdem 2 für jedes zur Abhaltung von Gottesdienst eingerichtete Zimmer.
2	—	—	—	—	—	—	—	298	Zu 298, Sp. 5: S. Vorbem. 5.
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	299	
—	—	—	1*	—	—	—	—	300	
—	—	—	—	—	—	—	—	301	Zu 301 u. 302, Sp. 5: Bei Lazaretten mit einer Normalkrankenzahl von 150 und darüber können hierfür Becher von Fayence mit einem Rauminhalt von ungefähr 0,6 l n. B. beschafft werden.
—	—	—	—	—	—	—	—	302	
—	—	—	2—3*	—	—	—	—	303	
—	—	—	—	—	—	—	—	304	Zu 304, Sp. 5: Für 75 % der Normalkrankenzahl zur Verabreichung der außergewöhnlichen Beköstigung. (S. auch Vorbem. 5.)
—	—	—	—	—	—	—	—	305	
—	—	1	—	—	—	—	—	306	Zu 306: Vergl. Kriegsministerialreskript vom 6. Oktbr. 1892 Nr. 16469.

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
307	Tiegel, irdene	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
308	Tienen, Bück-	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
309	„ Räder- . . . . (Wasserkübel auf Rädern)	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
310	Tintenfässer, von Glas .	$1^1/_2$	—	—	—	—	—	—	—	1	—
311	Tische, Kranken-	30	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
312	„ Kranken-, braun gebeizt und poliert	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
313	„ Kranken-, m. Anstrich	30	—	1*	—	—	—	—	—	—	—
314	„ Kranken-, verstellbare (Lesepulte)	30	1*	—	—	—	—	—	—	—	—
315	„ mit Schubkasten .	25	1 für jede Stube	—	1	—	—	—	—	—	1
316	„ mit Schubkasten, braun gebeizt und poliert	25	—	—	—	—	—	—	—	—	1 für die Schlafkammer
317	„ mit Schubkasten und mit Anstrich	25	—	—	—	1	1	1	—	—	—
318	„ größere, ohne Schubkasten u. mit Anstrich	25	—	1 für jede Stube	—	—	—	—	—	1	—
319	„ größere, ohne Schubkasten und ohne Anstrich	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
320	„ große, ohne Anstrich	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
321	„ kleinere, mit Schubkasten und Anstrich	20	—	—	—	—	—	—	—	1 f. den Unteroffiz.	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	n. B.*	—	—	—	—	307	
—	—	—	—	1—3*	—	—	—	308	
—	—	—	—	—	—	—	—	309	Zu 309: Nach Bedarf 1—4.
—	—	—	—	—	—	—	—	310	
—	—	—	—	—	—	—	—	311	Zu 311, Sp. 4: In der Form der eichenholzartig gestrichenen Krankentische f. Mannschaften.
—	—	—	—	—	—	—	—	312	Zu 312, Sp. 5: S. Vorbem. 5.
—	—	—	—	—	—	—	—	313	
—	—	—	—	—	—	—	—	314	
—	—	—	—	—	—	—	—	315	
1	—	—	—	—	—	—	—	316	Zu 316, Sp. 5 u. 12: S. Vorbemerkung 5 bezw. 8.
—	—	—	—	—	—	—	—	317	
—	1 für jede Stube	—	—	—	—	—	—	318	Zu 318, Sp. 14: Stuben für 11 Mann und mehr erhalten 2.
—	—	—	1†	1—2*	1	—	—	319	Zu 319, Sp. 18: Für das Erleuchtungsmittel-Gelaß.
—	—	—	1*	—	1	—	—	320	Zu 320, Sp. 18: Für die Vorratskammer.
—	1 für jeden Unteroffiz., Lazaret- und Oberlazaretgehilfen	—	—	—	—	—	1	321	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F. S. O.	die Wohnung eines wachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
322	Tische, kleinere, mit Schubkasten, mit Platinmasse gestrichen	25	—	—	—	—	—	—	2	—	—
323	„ Roll-	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
324	„ Leichen- od. Pritschen	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
325	„ Wasch-	20	1 für jede Stube	—	1†	—	—	—	—	—	1
326	„ Wasch-, braun gebeizt und poliert	20	—	—	—	1	—	—	—	—	1
327	„ Wasch-, aus kienenem Holze mit Anstrich	25	—	1 für jede Stube	—	—	1	—	1	—	—
328	Töpfe, von Eisenblech oder Gußeisen zu 1 bis 15 Liter	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
329	„ irdene, verschiedener Größe	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
330	„ Milch-, kleine aus Fayence	2	n. B.	n. B.	—	—	—	—	—	—	—
331	„ Schmor-, von Gußeisen und entsprechender Größe	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
332	„ von Steingut . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
333	Topfdeckel, von Blech . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
334	„ irdene . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
335	Tragebretter zur Speiseverteilung	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
336	Tragen, von Holz, einmännige mit Hilfen	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
337	„ Toten- . . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazarettgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	322	
—	—	—	—	1†	—	—	—	323	
—	—	—	—	—	—	—	1	324	
—	—	—	—	—	—	—	—	325	**Zu 325,** Sp. 12: S. Vorbem. 8.
1	—	—	—	—	—	—	1	326	**Zu 326,** Sp. 5 u. 12: S. Vorbemerkung 5 bezw. 8.
—	1	—	—	—	—	—	—	327	**Zu 327,** Sp. 5: Stuben für mehr als 8 Kranke erhalten 2. Sp. 10: Statt des eichenholzartigen Anstrichs einen Anstrich mit Platinmasse. Sp. 14: Stuben für 11 Mann und mehr erhalten 2.
—	—	—	n. B.*	—	—	—	—	328	
—	—	—	n. B.*	—	—	—	—	329	
—	—	—	—	—	—	—	—	330	
—	—	—	1*	—	—	—	—	331	
—	—	—	—	—	n. B.	—	—	332	**Zu 332,** Sp. 18: Für die Speisekammer zur Aufbewahrung von Butter.
—	—	—	n. B.*	—	—	—	—	333	
—	—	—	n. B.*	—	—	—	—	334	
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	335	
—	—	—	—	—	—	1*	—	336	
—	—	—	—	—	—	—	1	337	

Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Dauerzeit	Es werden								
			Offizier- Krankenstuben	Mannschafts- Krankenstuben	das Arbeitszimmer des Chefarztes	das Geschäftszimmer	das Aufnahmezimmer	das Konferenzzimmer	das Operationszimmer	die Lazaretwachtstube vergl. § 222 der F.S.O.	die Wohnung eines nachthabenden Sanitätsoffiziers
		Jahre	Stück								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
338	Tragen, Wasser- . . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
339	Trichter, von Blech mit Sieb	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
340	„ von Blech zu 0,25 Liter	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
341	„ von Blech zu 0,5 Liter	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
342	„ von Blech zu 1 Liter	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
343	„ Filtrier- . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
344	Vorhängeschlösser . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
345	Wagen, Decimal-, bis zu 500 kg zu wiegen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
346	„ Fleisch-, mit blechernen Schalen .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
347	„ Hand-, mit messingenen Schalen 0,5 kg zu wiegen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
348	„ mit Schalen 0,5 bis 5 kg zu wiegen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
349	Wandbesen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
350	Wannen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
351	„ Spül-	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
352	Wäschestützen	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
353	Waschleinen	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
354	Zahlbretter	—	—	—	—	n. B.	—	—	—	—	—
355	Zangen, Kneip-	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
356	Zober, mit eisernen Bändern	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
357	Zylinderwischer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gewährt für									
die Stube eines Rechnungsführers mit Feldwebel- oder Vizefeldwebelrang oder eines einj.-freiwill. Militärapothekers	die Stube eines Rechnungsführers mit Unteroffizierrang und für die Stuben der Polizei-Unteroffiziere, Lazarettgehilfen und Krankenwärter	eine Badestube	die Koch- und Theeküche	die Waschküche, den Trockenboden, Trockenplatz und die Rollkammer	sonstige Wirtschaftsgelasse	den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen	die Totenkammer, Obduktionsraum und zur Beerdigung	Laufende Nummer	Bemerkungen
Stück									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	1	1*	1*	—	—	—	338	Zu 338, Sp. 15—17: Jedoch nur Lazaretten für mehr als 100 Kranke.
—	—	—	—	—	2	—	—	339	Zu 339, Sp. 18: Für die Speise- und Vorratskammer.
—	—	—	—	—	—	1	—	340	Zu 340, Sp. 19: zur Verteilung der Getränke.
—	—	—	—	—	1	—	—	341	Zu 341, Sp. 18: Für die Speise- und Vorratskammer.
—	—	—	—	—	1	—	—	342	Zu 342, Sp. 18: Für das Erleuchtungsmittel-Gelaß.
—	—	—	1—2*	—	—	—	—	343	
—	—	—	—	—	—	—	—	344	Zu 344: Nach Bedarf.
—	—	—	—	—	1	—	—	345	Zu 345, Sp. 18: Nur Lazarette für 51 und mehr Kranke.
—	—	—	1*	—	—	—	—	346	
—	—	—	1*	—	1	—	—	347	
—	—	—	—	—	1	—	—	348	
—	—	—	—	—	—	1—2	—	349	
—	—	—	—	1—2*	—	—	—	350	
—	—	—	1—2*	—	1	—	—	351	
—	—	—	—	n. B.	—	—	—	352	
—	—	—	—	n. B.	—	—	—	353	Zu 353, Sp. 17: Statt der Wäscheleinen können auch verzinkte Drahtseile (galvanisierten Eisendraht) beschafft bezw. verwendet werden.
—	—	—	—	—	—	—	—	354	
—	—	—	—	—	—	1—2	—	355	
—	—	—	1—3*	1—2*	1	—	—	356	Zu 356, Sp. 18: Nur für Lazarette, die das Bier nicht auf Flaschen abgefüllt ankaufen.
—	—	—	—	—	—	n. B.	—	357	

Beilage 37
zu § 175, 3.

Beschreibung
wichtigerer Ökonomiegeräte für Garnisonlazarette.

A. Wäsche- und Kleidungsstücke.

1. Die im Lazarethaushalt vorkommenden Wäsche- u. s. w. Stücke, sowie die Stoffproben sind größtenteils in den Beilagen zu den Kriegsministerialreskripten vom 17. Oktober und 27. November 1892 Nr. 19054 und 21629 näher beschrieben.
2. Pantoffeln. Für mittlere Fußgröße: 28 cm lang und 25 cm vordere Fußweite. Das Oberleder, Brandsohlen- und Sohlenleder, sowie der Stiftfleck bestehen aus gutem, fehlerfreien Rindleder.

   Das Oberleder ist unter der Brandsohle an dieselbe genäht, an der Fußöffnung abgeschärft und umgekippt (gebuckt). Dasselbe bleibt ungeschwärzt.

   Die Sohle ist mit einer Randunterlage von der Spitze bis zur Mitte durch die Brandsohle und von der Mitte bis hinten hin auf Rand genäht; die Breite der Sohle beträgt der Fußgröße entsprechend am Vorderfuß 10 cm.

   Die Brandsohle ist von der Spitze bis zur Mitte der Fußform entsprechend scharf geschnitten und von der Mitte bis hinten gebuckt.

   Die Einlage ist von Leder.

   Der Pantoffel hat einen mit einer Randunterlage versehenen Fleck (Absatz), welcher mit Eisenstiften befestigt ist. An Stelle des Oberleders kann das für die Schnürschuhe bei den Truppen gebräuchliche Segeltuch treten.

B. Sonstige Geräte.

Lfde. Nr. 37 des Etats. Badewannen. Dieselben erhalten eine eiförmige Grundform und müssen im Boden 1,52 m lang, in der Mitte 55 cm breit, in den Wänden 63 cm hoch sein.

Zinkwannen sind zur Vermeidung einer stellenweisen Ausbauchung des Bodens auf eine Brettunterlage zu stellen.

Lfde. Nr. 38 des Etats. Fußbadewannen. Dieselben sind aus verzinktem Eisenblech, haben eine ovale Form und sind oben im Lichten 42 cm lang, 34,5 cm breit, am Boden 36,5 cm lang, 29 cm breit. Bei einer Höhe von 18 cm ist der obere Rand in 6 mm Stärke über Draht umgebogen, der untere gleichfalls umgelegt. Der Boden hat ringsum einen 6 mm breiten Rand, mittelst welchem er an der inneren Wand der Wanne verlötet wird. Zur besseren Handhabung sind an beiden Enden zwei bewegliche, eiserne Griffe mittelst Zinkblättern an der Wanne befestigt.

Lfde. Nr. 50 des Etats. **Bettschirme.** Dieselben müssen 1,5 m hoch sein und aus 6 Teilen bestehen, von denen jeder 0,60 m breit ist. Diese Teile werden mit Leinwand, die mit eichenholzartiger Ölfarbe getränkt ist, überzogen und durch eiserne Bänder miteinander verbunden.

Lfde. Nr. 51 des Etats. **Bettstellen von Eisen** (mit Kopf- und Fußbrett). Bezüglich der Form gilt die für Kasernen gegebene Vorschrift.

Lfde. Nr. 70 u. 71 des Etats. **Dienstsiegel und Dienststempel.** Dieselben führen als Wappenschild den bayerischen Rautenschild mit Krone und Lorbeerkranz und haben folgende Inschrift: „Königliches Garnisonlazaret zu N."

Lfde. Nr. 77 des Etats. **Eimer von verzinktem Eisenblech.** Dieselben erhalten die zur Aufnahme von 20—25 Liter Inhalt erforderliche Größe und eine nach unten nur wenig verjüngte Form. Oben werden dieselben mit einem verhältnismäßig starken und beweglichen, eisernen Bügel, woran in der Mitte ein hölzerner Griff befestigt wird, versehen. Die Eimer müssen unten mit einer 13 mm breiten Zarge umgeben sein; auch sind sie oben und unten mit einem Ringe von starkem Eisendraht einzufassen.

Lfde. Nr. 78 u. 79 des Etats. **Nachteimer.** Dieselben, aus Zink, müssen 23,5 cm hoch, im Durchmesser oben 26 cm, im Boden nur 16 cm weit, oben mit einem 2,6 cm breiten, nach außen vorstehenden Rande, ferner mit einem festschließenden, an dem Eimer aber nicht befestigten Deckel ebenfalls von Zink und mit einem eisernen Bügel versehen sein.

Das Gestell dazu wird von kienenem Holze in runder Form, mit 3 Füßen, in gewöhnlicher Stuhlhöhe und in der Art angefertigt, daß der Eimer vermöge des angebrachten Randes darin hängend erhalten, und ein festschließender hölzerner Kranz (die Brille) noch darüber hingelegt werden kann.

Lfde. Nr. 82 des Etats. **Krankenfahrbahre.** Auf einem Untergestell, bestehend aus freiliegender, gedrehter Achse mit 2 leichten, 83 cm hohen Rädern (bei neueren Fahrbahren 10 cm höher) und 2 Federn von 106 cm Länge, ruht ein vermittelst der Federbügel befestigter, hölzerner Unterrahmen von 60 cm Breite, der, in seinen 2 äußeren Querschwingen und außerhalb derselben gemessen, eine Länge von 128 cm hat, während die 4 Enden der Seitenbäume um 6 cm über die Schwingen hervortreten.

Auf diesen Unterrahmen wird ein ebenso breiter und 196 cm langer Oberrahmen, auf welchem der eigentliche Tragekorb befestigt ist, lose aufgesetzt.

Dieser Oberrahmen ist aus 2 Seiten- und 3 Querstücken von 9 cm Breite und 3 cm Stärke gefertigt und mit 4 Griffenden von 52 cm Länge versehen, die sich noch je 34 cm unter den Rahmen hin erstrecken, um eine erhöhte Haltbarkeit zu gewähren und auch gleichzeitig an ihrem Ende die eigentlichen Füße der Trage aufzunehmen. Diese sind hölzern, 8,5 cm lang und 5 cm breit und durch die Griffe hindurch bis in den Rahmen eingezapft.

Der Tragekorb, mit dem Oberrahmen fest verbunden, besteht aus weißem Weidengeflecht, besitzt an jedem Ende 2, im ganzen also 4 Handgriffe und ist mit einem abnehmbaren Drahtspriegelverdeck versehen. Seine Länge ist oben 210 cm, unten 196 cm bei 75 cm oberer und 60 cm unterer Breite und 34 cm Höhe; die Länge der ganzen Trage beträgt 3 m.

Zur Erhöhung der Festigkeit ist er noch innen rechts und links mit je einer abgerundeten, durch Rohrbänder befestigten, 5 cm breiten Längsleiste versehen.

Der Korb enthält eine etwa 13 cm starke, abgesteppte Seegras- oder Indiafaser-Matraze aus brauner Segelleinwand, ferner eine im Korbe befestigte, kreuzweise mit Gurten bespannte und zum Verstellen eingerichtete Kopflehne, auf welche die Matraze hinaufreicht.

Zum Korbe gehört ferner eine Leibdecke, die sich leicht durch Schnallriemen und Knopfschlaufen befestigen und lösen läßt. Verdeck und Leibdecke sind gleichfalls aus brauner Segelleinwand herzustellen.

Um ein Verschieben des Oberrahmens mit dem Korbe auf dem Unterrahmen zu verhindern, sind die Füße des ersteren so angebracht, daß sie der Länge der Auseinanderstellung der Schwingen des Unterrahmens entsprechen, d. h. die Entfernung von Fuß zu Fuß an jeder Seite, innerhalb derselben gemessen, ist etwas größer, etwa 128,5 cm, als das äußere Maß der Schwingen, welches 128 cm beträgt, so daß also der Oberrahmen mit Korb mit seinen Füßen außerhalb der Schwingen und innerhalb der Längsbäume des Unterrahmens zu stehen kommt. Es ist hierdurch ein Abheben und Aufsetzen des Krankenkorbes in leichtester Weise ermöglicht.

Zum Feststellen der ganzen Trage nun dienen zwei, dicht hinter den Federbügeln am Unterrahmen vermittelst Scharniere und Haken angebrachte, 65 cm hohe Fußgestelle, deren Stand schräg nach auswärts gerichtet ist, um mehr Widerstand gegen die Bewegungen des Untergestells beim Beladen desselben mit dem Tragekorb zu leisten.

Die Fahrbahre ist einschließlich Korb dunkelbraun gestrichen, gelb abgesetzt und lackiert.

Außer der vorbezeichneten Krankenfahrbahre ist auch die Beschaffung von Krankenfahrbahren nach dem System der Firma „Gebrüder Eberhardt“ in Ulm, wie solche bereits im Gebrauche sich befinden, zulässig.

Gleiches gilt hinsichtlich der vom Fabrikanten Karl Herzog in Hannover hergestellten Krankenfahrbahre, nachdem die anderwärts hiermit gemachten Gebrauchsversuche ein günstiges Ergebnis gehabt haben.

Lfde. Nr. 83 des Etats. Fahrgestelle zu Badewannen. Das Fahrgestell, zu dessen hölzernen Teilen, mit Ausnahme der Räder, rotes Rüsterholz zu verwenden ist, setzt sich zusammen aus einem oberen und einem unteren Teile. Der obere Teil besteht aus einer Bohlentafel, der untere Teil zerfällt in das Vordergestell, das Hintergestell und die Räder.

Das Vordergestell, mit der Bohlentafel durch eine eiserne vertikale Drehachse verbunden, setzt sich zusammen aus dem beweglichen und dem festen Teile.

Der bewegliche Teil besteht aus einer hölzernen Deichsel, Handgriff und zwei Armen, welche letztere einerseits mit der Deichsel durch Platten und Schraubenbolzen verbunden sind, andererseits zur Aufnahme eines eisernen Ringbandes dienen. Dieses ist durch vier Schraubenbolzen an den Armen befestigt. Außerdem sind die beiden Arme in das Achsfutter eingelassen, welches teils die eiserne Achse umhüllt, teils eine mittelst zweier

Bolzen befestigte, eiserne Unterlagsplatte aufnimmt. An den Achsenden ist je ein Blockrad angebracht.

Der feste Teil ist im wesentlichen eine Bohlenrostanordnung, auf welchem mit vier Schraubenbolzen ein eisernes Kreisband angebracht ist, zur Führung des beweglichen Teiles.

Das Hintergestell besteht aus einem hölzernen Achsfutter mit eiserner Achse und Unterzugsplatte. Ersteres ist durch zwei Schraubenbolzen mit der Bohlentafel verbunden.

Die vier Räder (Blockräder von Weißbuchenholz) ohne eiserne Reifen, mit eisernen Buchsen und auf der Fahrfläche mit Nuten versehen, welche nötigenfalls zur Aufnahme eines starken Gummiringes dienen können, wenn die Bewegung des Gestelles möglichst geräuschlos bewirkt werden soll, sind an den betreffenden Achsen des Vorder- und Hintergestelles angebracht.

Sämtliche Holzteile sind mit heißem Leinöl dreimal zu tränken.

Lfde. Nr. 107 des Etats. Fenster-Gardinen. Bezüglich der Form gilt die für Kasernen gegebene Vorschrift.

Lfde. Nr. 144 des Etats. Kassenkasten. Dieselben werden entweder aus starkem, harten Holze, in welchem Falle sie mit Eisenblech auszufüttern und äußerlich mit den erforderlichen Beschlägen zu versehen sind, oder ganz aus Eisen gefertigt. Sie müssen mit mindestens zwei, die Kasten für Lazarette mit einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kassenkommission mit drei inwendig angebrachten, unter sich verschiedenen Schlössern versehen und gegen gewaltsames Öffnen an der hinteren Seite dadurch gesichert sein, daß die Schloßriegel den Deckel nicht nur auf der vorderen, langen Seite, sondern auch auf den beiden schmalen Seiten anschließen, also nach drei Seiten eingreifen. Die Kassenkasten dürfen keinen überstehenden Deckelrand erhalten; jene mit vorhandener Hakenvorrichtung an der inneren Scharnierseite behalten diese Versicherung an Stelle der seitlich eingreifenden Schloßriegel bis zu eintretenden Erneuerungen bei.

Die zur besseren Handhabung der Kassenkasten erforderlichen Seitengriffe müssen sich leicht anbringen und wieder abnehmen lassen und sind als Zubehör bis zum Gebrauch besonders aufzubewahren.

Lfde. Nr. 158 des Etats. Fußkissen zu den eisernen Bettstellen. Diese Kissen entsprechen der Größe des Fußendes einer Bettstelle, werden durchnäht und oben 10,5 cm, unten 2,6 cm stark angekantet. An Stoffen sind zu einem Kissen etwa 1,17 m grauer Drillich und 2,330 kg Seegras erforderlich.

Lfde. Nr. 166 des Etats. Krankenkörbe. Ein solcher Korb wird aus starken, geschälten Weidenruten angefertigt, ist im Lichten 2 m lang, 65 cm breit und 43 cm hoch, mit drei Henkeln von doppeltem Leder an jeder Seite zum Durchstecken der Tragehölzer, und an jedem Ende ebenfalls mit zwei solchen Henkeln versehen, damit bei dem Hinauftragen auf Treppen die Träger leichter anfassen können.

Unter dem Fußboden werden an den beiden längeren Seiten Leisten befestigt, um den Korb schleifen zu können, ohne daß dadurch dem Geflechte geschadet wird.

Der Korb erhält einen Kopf, 47 bis 52 cm lang und 43 cm hoch, mit beweglichen Bügeln und mit Sperrholz und Kettel versehen, damit derselbe, wenn man den Kranken in den Korb legen will, zurückgeschlagen und demnächst wieder aufgestellt werden kann. Dieser Kopf wird mit dichter, grauer Leinwand überzogen. Von eben solcher Leinwand erhält der Korb einen Plan, welcher vom Fußende bis 5 cm über den oberen Rand des Kopfes reicht und zu beiden Seiten bis ungefähr 5 cm unter der Seitenwand heruntergeht.

Der Plan wird, nachdem der Kranke in den Korb gelegt worden, in folgender Art befestigt:

5 cm unter dem oberen Rande des Korbes sind zu beiden Seiten und am Fußende, in einer Entfernung von etwa 32 cm, kleine Ösen eingeflochten, an dem Plan auf den passenden Stellen Bänder angenäht. Diese Bänder werden durch die Ösen gezogen und sodann zugebunden. Am Rande des Kopfes sind ebenso wie an den dahin passenden Stellen des Plans Bänder angenäht, damit letzterer auch am Kopfe des Korbes festgebunden werden kann und so der Kranke gegen das Eindringen des Regens, des Schnees und gegen den Luftzug überall vollkommen geschützt ist.

Zur Fortschaffung dieser Körbe bedient man sich zweier starker, 3,45 m langer Tragehölzer und ebenso vieler Tragegurte.

Lfde. Nr. 169 des Etats. Kommoden, wie für Offizierwohnungen in den Kasernen. Lfde. Nr. 170 des Etats. Kommoden, braun gebeizt und poliert. Lfde. Nr. 171 des Etats. Kommoden, eichenholzartig gestrichen.	Bezüglich der Holzart und der Form gilt die für Kasernen gegebene Vorschrift.

Lfde. Nr. 172 des Etats. Kopftafeln. Dieselben werden aus kienenem Holze, 21 cm im Quadrat groß und 13 mm stark gefertigt, mit zwei Einschiebeleisten versehen und auf der vorderen Seite mit schwarzer, auf der hinteren mit eichenholzartiger Ölfarbe gestrichen.

Die Kopftafelstange aus Eisen wird an die Bettstelle durch Einstecken in die am Kopfende der letzteren befindlichen, eisernen Klammern befestigt. Am oberen Ende der Stange befindet sich ein kleiner Haken, an welchen die Kopftafel gehängt wird. Ein weiterer eiserner Haken ist an der Rückseite der Kopftafelstange zum Aufhängen der Krankenkleider anzubringen. Letztere dürfen die Kopftafel nicht bedecken.

Lfde. Nr. 181 des Etats. Lampen für Krankenstuben. Dieselben bestehen aus einem cylinderförmigen Blechgehäuse, dessen Seitenwände aufgeklappt werden können.

Der Schirm, am oberen Rande eingehängt, soll das Licht nach unten werfen.

Die Seitenwände lassen sich beliebig verstellen, so daß die Augen des Kranken leicht vor der Flamme zu schützen sind.

Das Glasbassin, welches in einer Vertiefung steht, ist mit einem 13 mm Rundbrenner versehen.

Die Lampe kann aufgestellt, angehängt oder auch an 2, an der Rückwand befindlichen, umlegbaren Griffen getragen werden.

Lfde. Nr. 183 des Etats. Tischlampen. Dieselben bestehen aus eisernem Fuß mit bronzefarbigem Anstrich, dem Glasbassin, Rundbrenner und Glasglocke.

Lfde. Nr. 184 des Etats. Lampen für die Stuben der Krankenwärter und für die Lazaretwachtstube. Dieselben entsprechen bezüglich der Form den Lampen für die Mannschaftsstuben in den Kasernen.

Lfde. Nr. 257 des Etats. Schemel ohne Lehne.

Lfde. Nr. 261 des Etats. Kleiderschränke, wie für Offizierwohnungen in den Kasernen.

Lfde. Nr. 262 des Etats. Kleiderschränke, braun gebeizt und poliert.

Lfde. Nr. 263 des Etats. Kleine Schränke (Speiseschränke), wie für Offizierwohnungen in den Kasernen.

Lfde. Nr. 265 des Etats. Verschließbare Schränke für die Stuben der Lazaretgehilfen und Krankenwärter.

Lfde. Nr. 276 des Etats. Sophas.

Lfde. Nr. 279 des Etats. Spiegel.

Lfde. Nr. 290 des Etats. Stiefelknechte.

Bezüglich der Holzart und der Form gilt die für Kasernen gegebene Vorschrift.

Lfde. Nr. 295 des Etats. Lehnstühle. Sie sind aus derselben Holzart wie die übrigen Offizier-Stubenmöbel gefertigt und poliert. Die Lehnstühle sind mit Rücken- und Armlehnen, die Rückenlehne auch mit Ohrbacken und einer Vorrichtung von Eisenbeschlag zu versehen, um die Lehne nach beliebiger Richtung stellen zu können. Die Rückenlehne, der Sitzrahmen und die Sattel auf den Armlehnen werden gepolstert. Zum Überzug ist dunkles Leder zu verwenden.

Lfde. Nr. 296 des Etats. Lehnstühle, braun gebeizt. Dieselben sind aus Birkenholz gefertigt und entsprechen in der Form den vorbeschriebenen.

Lfde. Nr. 294 des Etats. Stühle mit Brettsitz.

Lfde. Nr. 297 des Etats. Stühle mit Rohrgeflecht, wie für Offizierwohnungen in den Kasernen.

Lfde. Nr. 298 des Etats. Stühle mit Rohrgeflecht, braun gebeizt und poliert.

Bezüglich der Holzart und der Form gilt die für Kasernen gegebene Vorschrift.

Lfde. Nr. 300 des Etats. Schwarze Tafeln von Holz. Diese Tafeln werden aus kienenem Holze, 2,6 cm stark, von entsprechender Größe gefertigt, mit schwarzer Ölfarbe gestrichen und zum Aufhängen mit einer starken eisernen Öse versehen, welche mit Schrauben an der Tafel befestigt ist.

Die für das Aufnahmezimmer bestimmte Tafel erhält folgende Aufschrift mit weißer Ölfarbe, wobei die senkrechten und Querlinien mit roter Ölfarbe zu ziehen sind:

Übersicht
von dem Krankenbestande im Garnisonlazaret zu ....
am .... 18...

Im Bestande waren am 18	Kranke
Hinzugekommen sind am 18	"
Summe des Bestandes und Zuganges	Kranke
Abgang am 18	"
Bleiben am .... 18 .... im Bestande	Kranke
Unter diesen befinden sich:	
Innerlich Kranke	Mann
Äußerlich Kranke	"
Augenkranke	"
Krätzkranke	"
Venerische	"

Ferner befinden sich unter obiger Zahl ...... Kranke aus auswärtigen Garnisonorten.

Die für die Kochküche bestimmte Tafel erhält nachstehende, ebenfalls mit weißer Ölfarbe anzufertigende Aufschrift:

Beköstigung
für den ....ten .... 18........

	Zahl der zu beköstigenden		Diese werden verpflegt in der			
	Kranken	Kommandierten	1.	2.	3.	4.
			Beköstigungsform			

Es wird hiernach verabreicht an:

	Portionen in der 1. 2. 3. 4. Beköstigungsform				Hierzu erforderliche Zuthaten				
	1.	2.	3.	4.	kg	g	*l*	*l*	Stck.
I. Frühstück									
II. Mittagessen									
III. Abendessen									
IV. Außergewöhnliche Beköstigung									
V. Getränke									
VI. Brot, und zwar:									
Roggenbrot, feineres									
Semmel									

Die senkrechten und Querlinien werden mit roter Ölfarbe gezogen; hinter jeder der mit I. bis VI. bezeichneten Abteilungen wird so viel Raum offen gelassen, um auf demselben mit Kreide die zu verabreichenden Speisen u. s. w. namhaft machen und die hierzu erforderlichen Zuthaten, deren Menge in die betr. Spalten eingerückt wird, vermerken zu können.

Lfde. Nr. 311 des Etats. Krankentische. Holzart wie für die Offiziermöbel in den Kasernen vorgeschrieben. Dieselben sind 0,77 m hoch, 0,50 m lang, 0,41 m breit, mit 4 cm starken, nach unten abgeschrägten Füßen aus hartem Holze, mit 2,5 cm starkem, 2,5 bezw. 3 cm überstehenden Blatt, welches mit Nutklötzen in der Zarge befestigt ist; darunter befindet sich ein 10 cm hoher, zwischen den Füßen lang durchgehender, in der Mitte durch ein 1 cm starkes Brettchen von vorn nach hinten geteilter Schubkasten mit gedrehtem Holzknopf, 1,5 cm starken Seiten- und Hinterstücken, sowie einem 2,5 cm starken Vorderstück.

In dem Zargenstück (24 cm breit) unter dem Schubkasten ist eine 5 cm breite und 2 cm starke, durchgehende Leiste eingestemmt, um die ausgespundete Leiste zu befestigen, worin der zweite, kleine Schubkasten geht. Dieser für Kämme u. s. w. bestimmte, kleine Schubkasten befindet sich rechts unter dem großen Schubkasten, ist 16 cm lang, 8 cm hoch, 33 cm tief, mit hölzernem, gedrehtem Knopfe.

Unterhalb der Schubkasten befinden sich in gleicher Entfernung 2 Stück 1,5 cm starke Böden, welche auf je 2 in den Füßen eingestemmte, 3 cm hohe Trageleisten aufgeleimt sind.

Lfde. Nr. 312 des Etats. Krankentische aus kienenem Holze, braun gebeizt und poliert und

Lfde. Nr. 313 des Etats. Krankentische ebenfalls aus kienenem Holze mit eichenholzartigem Ölfarbenanstrich. Dieselben entsprechen be-

züglich der Form den unter lfde. Nr. 311 beschriebenen Krankentischen. Das Innere der Tische ist ebenfalls mit Ölfarbe zu streichen.

Lfde. Nr. 315 des Etats. Tische mit Schubkasten, wie für Offizierwohnungen in den Kasernen. Lfde. Nr. 316 des Etats. Tische mit Schubkasten, braun gebeizt und poliert.	Bezüglich der Holzart und der Form gilt die für Kasernen gegebene Vorschrift.

Lfde. Nr. 317 u. 318 des Etats. Tische mit bezw. ohne Schubkasten, mit eichenholzartigem Ölfarbenanstrich. Bezüglich der Form gilt die für die Tische in den Mannschaftsstuben der Kasernen gegebene Vorschrift.

Lfde. Nr. 321 des Etats. Kleinere Tische mit Schubkasten und eichenholzartigem Ölfarbenanstrich. Bezüglich der Form gilt die für die Tische der Unteroffiziere in den Kasernen gegebene Vorschrift.

Lfde. Nr. 325 des Etats. Waschtische. Bezüglich der Holzart und der Form gilt die für die Waschtische in den Offizierwohnungen der Kasernen gegebene Vorschrift.

Lfde. Nr. 326 des Etats. Waschtische aus kienenem Holze, braun gebeizt und poliert, entsprechen in der Form den unter 325 aufgeführten.

Lfde. Nr. 327 des Etats. Waschtische aus kienenem Holze mit eichenholzartigem Ölfarbenanstrich. Dieselben entsprechen in der Form den Waschtischen für die Kasernenwohnungen der Unteroffiziere und Gemeinen.

Lfde. Nr. 335 des Etats. Tragebretter. Dieselben sind in der Regel 86 cm lang, 63 cm breit, 2 cm stark und müssen von allen Seiten mit einer 5 cm hohen Holzzarge umgeben sein.

Beilage 38
zu § 175, 8.

Etat
an Druckvorschriften für Garnisonlazarette.

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Druckvorschriften	Lazaret München (Stück)	*Größere Lazarette (Stück)	*Kleinere Lazarette (Stück)	Bemerkungen
1	Vorschrift für die Abfassung der Personal- und Qualifikations-Berichte	2	2	1	*Unter größeren Garnisonlazaretten sind jene zu verstehen, welchen wenigstens 1 Beamter, unter kleineren Garnisonlazaretten jene, welchen kein Beamter beigegeben ist
2	Wehrordnung für das Königreich Bayern	1	1	1	
3	Heerordnung	1	1	1	
4	Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse, Teil I—III	6	3	1	
5	Verordnung über die Ehrenbezeigungen	2	2	1	
6	Garnisondienst-Vorschrift	2	2	1	
7	Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung	—	2	—	Zu 7: Nur das Garnisonlazaret Ingolstadt.
8	Druckvorschriften-Etat	1	1	1	
9	Kriegs-Etappen-Ordnung	1	1	1	
10	Feldpost-Dienstordnung	2	1	1	
11	Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil .	1	1	1	
12	desgl. II. Teil	1	1	1	
13	desgl. III. Teil	1	1	1	
14	Verteidigungs-Anleitung	—	1	—	Zu 14 u. 15: Nur die Garnisonlazarette Ingolstadt, Germersheim und Neu-Ulm.
15	Instruktion betr. Übungen der Festungs-Garnisonen im Festungskriege . .	—	1	—	
16	Militär-Veterinär-Ordnung	1	1	1	
17	Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artilleriedepots 2c. 2c.	2	1	1	
18	Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten	2	2	1	
19	Vorschrift für die Verwaltung des Feldgeräts der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteile	2	2	1	

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Druckvorschriften	Lazaret München	Größere Lazarette	Kleinere Lazarette	Bemerkungen
		Stück			
20	Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feldlazaret	2	2	1	
21	Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachement	2	2	1	
22	Dienstverhältnisse der Trainbataillone	2	2	1	
22a	Train-Depot-Ordnung	2	2	1	
23	Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen	5	3	1	
24	Geschäftsanweisung für die Corps-Zahlungsstellen	2	1	1	
25	Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militärkassen 2c. vorkommenden Defekte	1	1	1	
26	Instruktion über das Liquidations- und Rechnungswesen für den Vollzug von Anschaffungen 2c. auf Rechnung außerordentlicher Kredite und besonderer Fonds	2	1	1	
27	Regulative I. über die Annahme, Ausbildung 2c. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes und II. über die Annahme 2c. der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen	1	—	—	
28	Dienstordnung für die Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium .	1	1	1	
29	Instruktion für die Verwaltung der Etats-Unterstützungsfonds . . .	2	2	1	
30	Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden	3	2	1	
30a	Instruktion für die Verwaltung der Menagefonds bei den Truppen . .	1	1	1	
31	Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift nebst Gesetz über die Kriegsleistungen .	2	1	1	
32	Approvisionnements-Reglement. . .	—	4	—	Zu 32: Nur die Garnisonlazarette Ingolstadt, Germersheim und Neu-Ulm.
33	Dienstordnung für die Militär-Magazins-Verwaltungen 2c.	2	2	1	

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Druckvorschriften	Lazaret München	Größere Lazarette	Kleinere Lazarette	Bemerkungen
		Stück			
34	Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden .	1	1	1	
35	Bekleidungs-Ordnung	1	1	1	
36	Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung	1	1	1	
37	Musterungsvorschrift, enthaltend die Bestimmungen für das Musterungsgeschäft bei den Truppen	2	2	1	
37a	Instruktion für die Verwaltung der Montierungsdepots	1	1	1	
38	Verdingungsvorschrift, enthaltend die Bestimmungen über Verdingung von Lieferungen und Leistungen für die Bekleidungswirtschaft der Truppen	1	1	1	
39	Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden	5	3	1	
40	Kriegs-Besoldungs-Vorschrift . . .	5	3	1	
40a	Kriegs-Besoldungs- und Besoldungs-Etats	1	1	1	Zu 40a: 1. Abschnitt des I. Teils.
41	Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes	1	1	1	
42	Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen	5	3	1	
43	Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden	2	2	1	
44	Servis-Tarif und Klassen-Einteilung der Orte im Königreich Bayern .	1	1	1	
45	Garnisons-Verwaltungs-Ordnung . .	2	1	1	
46	Garnisons-Gebäude-Ordnung, I. Teil .	1	1	1	
47	Garnisons-Gebäude-Ordnung, II. Teil	1	1	1	
48	Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden .	1	1	1	
49	Garnisons-Bauordnung	2	1	1	
50	Reglement über das Garnisons-Bau-Rechnungswesen	1	1	1	
51	Bestimmungen über die Anlage der Blitzableiter für Militär-Hochbauten	1	1	1	
52	Reichs-Militär-Pensionsgesetz . . .	1	1	1	
53	Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern	1	1	1	

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Druckvorschriften	Lazaret München	Größere Lazarette	Kleinere Lazarette	Bemerkungen
		Stück			
54	Arzneibuch für das Deutsche Reich	5	2	1	
55	Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps (Sanitäts-Verordnung)	8	5	1	
56	Friedens-Sanitäts-Ordnung	10	5	2	
57	Kriegs-Sanitäts-Ordnung	5	3	1	
58	Nachweisung der für das ärztliche Sanitäts-Material zahlbaren Höchstpreise (Preis-Verzeichnis)	1	1	1	
59	Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten	5	3	1	
60	Krankenträger-Ordnung	5	3	1	
61	Unterrichtsbuch für Lazaretgehilfen	5	3	1	**Zu 61**: Die für die Lazaretgehilfenschüler erforderliche Zahl des U. f. L. wird von den Garnisonlazaretten, bei welchen Lazaretgehilfenschulen eingerichtet sind, bei der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen. Dasselbe gilt für diejenigen U. f. L., welche den zu Laz.-Geh. ausgebildeten Geistlichen mitgegeben werden.
62	Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes	1	1	1	
63	Militär-Strafgesetzbuch; Kriegsartikel und Disziplinar-Strafordnung; Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden	1	1	1	
64	Militär-Strafgerichtsordnung	1	1	1	
65	Bestimmungen, die Beschäftigung der Militär-Gefangenen in militärischen Strafanstalten und die Verwaltung betreffend	1	1	1	
66	Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen in Garnisons-Gefängnissen und militärischen Strafanstalten	1	1	1	
67	Instruktion für das Verfahren der Ärzte im Königreich Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen	1	1	1	
68	Anleitung zu ärztlichen Improvisationsarbeiten, im Auftrag des Kriegsministeriums verfaßt von Generalarzt Dr. Port	1	1	1	**Zu 68**: Außerdem die Garnisonlazarette München, Augsburg, Ingolstadt, Nürnberg, Würzburg und Landau je 70 Stück für die Lazaretgehilfenschulen.

Anmerkung: Die bei einzelnen Garnisonlazaretten über den vorstehenden Etat vorhandenen Dienstbücher verbleiben daselbst wie seither in Nachweisung.

Muster.

Beilage 38 a
zu § 191, 5.

Nachweisung

der

in dem .... Lazaret

zu ....

gereinigten und ausgebesserten Leib- und Bettwäsche
mit Angabe der
Durchschnittskosten für den Monat und Kopf
für das Etatsjahr 18../..

Zeitraum	Krankenzahl laut Rapport	Benennung der gereinigten und ausgebesserten Wäsche																								
		Bettlaken	Bettüberdecken	Decken, wollene	Drillichröcke für Lazaretgehilfen u. s. w.	Halstücher	Handtücher	Hemden	Krankenhosen	Krankenröcke	Leibbinden von Flanell	Matrazenhülsen, Kopf-	Matrazenhülsen, Leib-	Mäntel von Flanell	Schürzen	Servietten	Socken, Paar	Strohsäcke, Kopf-	Strohsäcke, Leib-	Taschentücher	Tischdecken	Tischtücher	Überzüge zu den Decken	Überzüge zu den Kopfmatrazen	Unterhosen	Unterjacken
		A. Gereinigte Wäsche:																								
		B. Ausgebesserte Wäsche:																								

Es sind verbraucht und dafür ausgegeben														Gezahltes Tagelohn			Summe		Durchschnittskosten für den Monat und Kopf		Bemerkungen
														laut Belege Nummer	überhaupt						
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Die Richtigkeit bescheinigt.

den ....

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Rechnerisch richtig.

N.

Lazaretinspektor.

Geprüft.

Name und Amtscharakter
des Intendanturbeamten.

Beilage 39.
Fällt aus.

Beilage 40
zu § 210,1.

Feuerungsmittel-Etat I für Krankenstuben.

Es sind zu verabreichen für	Feuerungsportionen in dem I. Heizungsabschnitt täglich	in dem II. Heizungsabschnitt täglich	in dem III. Heizungsabschnitt täglich	Bemerkungen
Stuben mit einem Rauminhalt bis zu 60 Kubikmeter	1	2	3	Es umfaßt: a. der I. Heizungsabschnitt die Zeit vom 1. bis 15. Oktober und 16. April bis einschl. 10. Mai.
von 61 bis 90 "	$1^1/_2$	3	$4^1/_2$	
" 91 " 120 "	2	4	6	
" 121 " 150 "	$2^1/_2$	5	$7^1/_2$	
" 151 " 180 "	3	6	9	
" 181 " 210 "	$3^1/_2$	7	$10^1/_2$	b. der II. Heizungsabschnitt die Zeit vom 16. Oktober bis 15. November und 1. März bis 15. April.
" 211 " 240 "	4	8	12	
" 241 " 270 "	$4^1/_2$	9	$13^1/_2$	
" 271 " 300 "	5	10	15	
" 301 " 330 "	$5^1/_2$	11	$16^1/_2$	
" 331 " 360 "	6	12	18	
" 361 " 390 "	$6^1/_2$	13	$19^1/_2$	c. der III. Heizungsabschnitt die Zeit vom 16. November bis Ende Februar.
" 391 " 420 "	7	14	21	
" 421 " 450 "	$7^1/_2$	15	$22^1/_2$	
" 451 " 480 "	8	16	24	
u. s. w. für je 1—30 Kubikmeter	$^1/_2$	1	$1^1/_2$	mehr.

Feuerungsmittel-Etat II

für Kasernen-Wohnstuben, Geschäftszimmer und Wachtstuben.

Es sind zu verabreichen für	Feuerungsportionen im Oktober und April (I. Heizungsabschnitt) täglich	im November u. März (II. Heizungsabschnitt) täglich	im Dezember, Januar und Februar (III. Heizungsabschnitt) täglich	
Stuben mit Fassungsraum für 1 bis 3 Mann . .	$^2/_3$	$1^1/_3$	2	
" 4 " 8 " . . .	1	2	3	
" 9 " 10 " . . .	$1^1/_4$	$2^1/_2$	$3^3/_4$	
" 11 " 12 " . . .	$1^1/_2$	3	$4^1/_2$	
" 13 " 14 " . . .	$1^3/_4$	$3^1/_2$	$5^1/_4$	
" 15 " 16 " . . .	2	4	6	
" 17 " 18 " . . .	$2^1/_4$	$4^1/_2$	$6^3/_4$	
" 19 " 20 " . . .	$2^1/_2$	5	$7^1/_2$	
" 21 " 22 " . . .	$2^3/_4$	$5^1/_2$	$8^1/_4$	
Kasernen-Wachtstube . . .	$1^1/_2$	3	$4^1/_2$	

Anmerkung. Der zu erheizende Raum einer Stube zu 8 Mann wird angenommen zu 8.15 = 120 Kubikmeter (vergl. Garnison-Gebäude-Ordnung I. Teil).
Die Ermittelung des Fassungsraums geschieht, indem der Kubikinhalt durch 15 geteilt wird; Bruchteile von $^1/_2$ und darüber werden hierbei als voll gerechnet.

Bemerkungen.

A. Allgemeines.

1. Die Feuerungsmittel werden bei gewöhnlicher Ofenheizung nach dem Etat, bei Centralheizung nach dem wirklichen, durch Versuche festzustellenden Bedarf verabreicht. Die Verausgabung findet nach der Tageszahl des Monats statt.

2. Die einfache Feuerungsportion ist im Durchschnitt auf 16 Stück Weichholz oder $10\,^2/_3$ Stück Hartholz bemessen.

   Das Kubikmeter Holz ist hierbei zu 36 Kloben von je 20 Stück, im ganzen zu 720 Stück angenommen. Bei der Verwendung von Holz als Zündmaterial wird die Klobe in 40 Stückchen geteilt, so daß das Kubikmeter $36 \times 40 =$ 1440 Stückchen gibt.

3. Bei der Heizung mit Torf, Stein- oder Braunkohlen, Braunkohlenbrikets u. s. w. wird das Verhältnis, nach welchem die Verabreichung in Stelle des Holzes erfolgen soll (die einfache Feuerungsportion) nach Maßgabe der Feuerungskraft der verschiedenen Surrogate, unter Umständen nach vorangegangener Anfrage bei den Berg- oder Oberbergämtern näher ermittelt und festgestellt.*)

   Die zu diesem Zweck nach Anleitung der Bestimmungen der G. V. O. anzustellenden Heizversuche müssen ergeben, welche Menge Torf, Stein- oder Braunkohlen u. s. w. nebst Zündmaterial auf die Portion erforderlich ist, um mit der in den Etats vorgesehenen Anzahl Feuerungsportionen eine angemessene Erwärmung der verschiedenen Räume zu erzielen.**)

   Bei der Feuerung mit Steinkohlen stellt der Kommandant oder Garnisonälteste nach Anhörung des Lazarets und des Garnisonbaubeamten, auf Grund der vorangegangenen Ermittelungen, die einfache Feuerungsportion fest, soweit dieselbe die Grenze des Einheitssatzes von 3 kg Steinkohlen nebst Zündmaterial nicht überschreitet. Das letztere, wenn es aus Holz besteht, darf über eine Menge von 2 Stückchen Weichholz oder $1\,^1/_3$ Stückchen Hartholz auf die Portion nicht hinausgehen. Ein anderes Zündmaterial ist als Bestandteil der Feuerungsportion zulässig, soweit ein solches in einzelnen Garnisonen ortsüblich und nachweislich nicht theurer ist, als die Kosten der vorgedachten Holzmenge im günstigsten Falle betragen würden.

   Ob die der Festsetzung der Feuerungsportion vorangegangenen Ermittelungen zutreffend sind bezw. ob die Heizversuche nach den diesbezüglichen Bestimmungen stattgefunden haben, hat die Corps-Intendantur zu prüfen.

4. Über den vorstehend erwähnten Höchstsatz hinaus bleibt die Festsetzung der einfachen Feuerungsportion der Corps-Intendantur in Grenzen der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel vorbehalten.

5. Fällt aus.

---

*) Ist dies Verhältnis bereits im Bereiche der Garnisonverwaltung festgestellt, so gilt das Ergebnis auch für das Lazaret.

**) Insoweit der Bedarf an Feuerungsmitteln nach den Bestimmungen unter A bis E durch Heiz- bezw. Kochversuche ermittelt werden soll, ist bis zur Festsetzung der bezüglichen Zuständigkeiten auf Grund dieser Versuche die Verausgabung der Feuerungsmittel nach den bisherigen Vorschriften zu regeln.

6. Der für eine bestimmte Kohlensorte u. s. w. ordnungsmäßig festgestellte Einheitssatz der einfachen Feuerungsportion gilt auch für spätere Etatsjahre, in welchen dieselbe oder eine gleich feuerkräftige Kohlensorte für das betr. Lazaret Verwendung findet.

7. Die Zahl der zu verabreichenden Feuerungsportionen richtet sich, abgesehen von den in einzelnen Fällen etwa ausnahmsweise ergangenen Festsetzungen, lediglich nach den Etats, doch kann das bei Heizung einzelner Stuben weniger verbrauchte Material den sich schwerer heizenden Stuben zugelegt werden.

8. Wenn bei anhaltender strenger Kälte oder aus sonstigen Verhältnissen mit den nach den Etats zuständigen Feuerungsmitteln nicht gereicht wird, können zwar die unbedingt notwendigen Heizmittel verausgabt werden, das Lazaret hat aber zu dem am Schlusse der ganzen Heizungszeit verbleibenden — durch anderweit gemachte Ersparnisse nicht ausgeglichenen — Mehrverbrauch die Genehmigung der Corps-Intendantur einzuholen. Diese Genehmigung kann von der letzteren, im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt, erteilt werden, wenn die für den Mehrverbrauch angeführten Gründe als zutreffend anzuerkennen sind.

9. Bei Ermittelung des Feuerungsmittelbedarfs für solche Heizanlagen, für welche Höchsttarifsätze nicht festgestellt sind, hat der Garnisonbaubeamte ebenfalls mitzuwirken. In den betr. Vorlagen wird ersichtlich zu machen sein, wie dieser Vorschrift entsprochen ist, auch werden, soweit dies zum Verständnis der Heizanlagen erforderlich erscheint, Zeichnungen der letzteren einzureichen sein. Ob die Beteiligung des Baubeamten sich auf eine schriftliche Begutachtung der vom Lazaret aufgenommenen Verhandlungen zu beschränken hat, oder ob in einzelnen Fällen die zeitweise, persönliche Anwesenheit des ersteren bei den Heizversuchen u. s. w. wünschenswert zu erachten ist, hängt von der Eigenart der bezüglichen Heizvorrichtungen ab und bleibt der Entscheidung der Corps-Intendantur vorbehalten.

10. Die Genehmigung der nach Ziffer 18, 29, 32 und 34 auf Grund besonderer Ermittelungen aufzustellenden Tarife bezw. die Festsetzung der nach Ziffer 35 zu ermittelnden Verbrauchssätze erfolgt von der Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt.

B. Krankenstuben.

11. Um die in einer Krankenstube erforderliche Wärme von 17 bis 20° C. zu erreichen, ist die im Etat I angegebene, je nach der Größe der Stuben festgesetzte Anzahl Feuerungsportionen zu verabreichen und zwar ohne Rücksicht auf die zeitweilig stärkere oder minder starke Belegung der einzelnen Stuben.

12. Wenn in den belegten Krankenstuben an einzelnen, außerhalb der Heizungsabschnitte vorkommenden, kalten Tagen eine Heizung nötig wird, oder wenn während der Heizungszeit leere Stuben behufs Belegung mit Kranken bereits an dem der Belegung vorhergehenden Tage erwärmt werden müssen, können die erforderlichen Feuerungsmittel auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung des Chefarztes besonders verausgabt werden.

13. Dasselbe kann geschehen mit den Feuerungsmitteln zur Erheizung von Stuben, in denen sich Kranke nur zu besonderen, mit der Behandlung zusammenhängenden Zwecken zeitweise aufhalten, wie Operationszimmer, Aufstellungsraum für konstanten Strom, Stuben zur Einreibung Krätz-Revierkranker u. s. w. Die Verausgabung hat sich jedoch in Grenzen der für gleich große Krankenstuben zulässigen Sätze zu halten.

14. Für Rekonvalescentenstuben werden die Feuerungsmittel wie für Krankenstuben gewährt.

C. Heizung der Dienststuben.

15. Hinsichtlich der Heizung der Dienststuben in den Lazaretten, z. B. des Arbeitszimmers des Chefarztes, des Aufnahmezimmers, des Geschäftszimmers, des Konferenzzimmers, der Wohnstuben der wachthabenden Sanitätsoffiziere, des Zimmers für den Sanitätsoffizier vom Tagesdienst, der Wohnstuben der Rechnungsführer, der einjährig-freiwilligen Militärapotheker, der Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen, Krankenwärter, der Wachtstuben, etwaiger Flickstuben und Stuben zu Unterrichtszwecken u. s. w. finden die für die Kasernen-, Wohn- und Wachtstuben geltenden Bestimmungen und der bezügliche aus der G. V. O. hier abgedruckte Feuerungsmittel-Etat II Anwendung.

16. Für die Wohnstuben der wachthabenden Sanitätsoffiziere und der auf Einzelquartiere angewiesenen Chargen vom Feldwebel u. s. w. abwärts sind die Feuerungsmittel nach den Tarifsätzen für gleich große Mannschaftsstuben zu verabreichen. Für zugehörige Schlafkammern und sonstiges Nebengelaß werden Feuerungsmittel nicht gewährt. In Fällen, wo die Wohnstube die vorschriftsmäßige Größe nicht erreicht (Beil. 11, § 28), darf indessen der Rauminhalt der Kammer dem der Wohnstube soweit hinzugerechnet werden, daß auf die letztere dennoch die tarifmäßigen Feuerungsmittel für eine 4- bis 8 männige Stube entfallen.

17. Für die Lazaretapotheke und die Räume des Sanitätsdepots werden die Feuerungsmittel nach Bedarf in Grenzen der für gleich große Mannschaftsstuben zulässigen Sätze verabfolgt.

18. Für die Erheizung von Dampfapparaten bezw. für die Bereitung des destillierten Wassers ist ein besonderer Tarif aufzustellen.

19. Bei vorhandener Gasleitung ist bezüglich der Bereitung von Aufgüssen u. s. w. auf die Verwendung von Gas Rücksicht zu nehmen, nötigenfalls kann ein einfacher Gaskochapparat benutzt und das Gas nach Bedarf in Grenzen eines Höchstsatzes von 2 Kubikmetern täglich verbraucht werden.

20. Für die hygienisch-chemische Untersuchungsstation werden die Feuerungsmittel nach Bedarf auf Grund einer entsprechenden, auch die Zahl der Benutzungstage enthaltenden Bescheinigung des Chefarztes verausgabt, desgl. für die Obduktionsräume; bei diesen ist jedoch in der Bescheinigung auch die Stundenzahl der Benutzung anzugeben. Bezüglich des Gasverbrauchs auf der vorgenannten Station gilt das unter 19. Gesagte.

21. Für die zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Räume können für die Tage, an welchen in denselben Gottesdienst abgehalten wird, die Feuerungsmittel nach den Tarifsätzen für gleich große Mannschaftsstuben verausgabt werden.

D. Küchenfeuerungen.

a. Kochküche.

22. Der Feuerungsmittelbedarf für die Kochküchen, welcher von der Bauart der Kochherde beeinflußt wird, ist durch besondere Kochversuche zu ermitteln. Das Durchschnittsergebnis dieser Ermittelungen ist nicht nach Gewicht, sondern stets in einfachen Feuerungsportionen, für Feuerungs- und Zündmittel getrennt, auszudrücken, wobei Bruchteile dieser Feuerungsportion auf Ganze derart abzurunden sind, daß $^1/_2$ und mehr für voll, unter $^1/_2$ aber nicht gerechnet werden.

23. Die Kochversuche sind auf Herstellung des Frühstücks-, Mittags- und Abendessens einschließlich der außergewöhnlichen Beköstigung auszudehnen.

24. Die Festsetzung der zu gewährenden Anzahl Feuerungsportionen in einer den gesamten Tagesbedarf zur Herstellung sämtlicher Mahlzeiten einschließlich der außergewöhnlichen Beköstigung umfassenden Summe erfolgt durch den Kommandanten bezw. Garnisonältesten nach Anhörung des Garnisonbaubeamten, soweit der Verbrauch bei Küchen

bis zu 10 Kranken u. s. w.*) die Zahl von 4 einfachen Feuerungsportionen,
„ „ 20 „ „ „ „ 6 „ „
„ „ 30 „ „ „ „ 7 „ „
und von 31 ab immer je 1 Portion für 1—10 Kranke mehr,
„ 101 Kranken ab je 1 „ „ 1—15 „ „
„ 401 „ „ „ 1 „ „ 1—20 „ „
nicht überschreitet.

25. Über diese Höchstsätze hinaus bleibt die Festsetzung der Corps-Intendantur in Grenzen der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel vorbehalten.

b. Theeküche.

26. Zur Bereitung des Thees, zur Warmhaltung von Umschlägen u. s. w. ist in Lazaretten ohne Theeküche die Kochküche mitzubenutzen. (§ 22 der Beil. 11.)

Wenn in solchen Lazaretten die Untersuchung der Revierkranken stattfindet, können zur Bereitung des heißen Wassers die Heizmittel nach Bedarf in Grenzen eines Satzes von 2,5 kg Steinkohlen täglich an denjenigen Tagen verausgabt werden, an welchen keine Lazaretkranken vorhanden sind.

27. Für die Theeküchen dürfen an Feuerungsmitteln bei

1 bis 50 Kranken 1 einfache Feuerungsportion,
51 „ 100 „ $1^1/_2$ „ Feuerungsportionen,
101 „ 150 „ 2 „ „
151 „ 200 „ $2^1/_2$ „ „

bei einem höheren Krankenstande in diesem Verhältnis steigend täglich verausgabt werden. Der Berechnung der hiernach zuständigen Feuerungsmittel ist die Zahl der durchschnittlich in dem betr. Vierteljahr im Lazaret verpflegten Kranken zu Grunde zu legen.

28. Für die mit einem Gaskochapparat ausgestatteten Theeküchen kann das Gas nach Bedarf in Grenzen eines Satzes von 2 cbm für jeden benutzten Gaskochapparat täglich verausgabt werden.

29. Über den Bedarf an Petroleum für etwa vorhandene Petroleumkochapparate ist ein besonderer Tarif aufzustellen.

c. Waschküche.

30. Für die Waschküche können Feuerungsmittel ohne Rücksicht darauf verausgabt werden, ob die Wäschereinigung durch angenommene Waschfrauen oder gegen stückweise Vergütung durch Frauen von Lazaret-Unterbeamten in der Waschküche des Lazarets erfolgt. (§ 191, 2 der F. S. O.)

31. Das Heizmaterial darf in einer gewöhnlich eingerichteten Waschküche für jede in der Regel wöchentlich einmal stattfindende Wäschereinigung nach folgendem Etat verausgabt werden:

---

*) Der Berechnung des Feuerungsmittelbedarfs für die Kochküchen ist die Zahl der durchschnittlich in dem betr. Vierteljahr Beköstigten zu Grunde zu legen.

Laufende Nummer	Wenn nach dem Durchschnitt des Krankenrapportes täglich vorhanden sind: Köpfe *)	Zahl der einfachen Feuerungsportionen **)	Bemerkungen
1	1 bis 14	4	*) Dabei sind je 2 im Lazaret kasernenmäßig untergebrachte Lazaretgehilfen, Krankenwärter u. s. w. gleich 1 Kranken zu rechnen.
2	15 „ 29	5	
3	30 „ 54	7	
4	55 „ 74	9	
5	75 „ 99	12	
6	100 „ 149	15	
7	150 „ 199	17	**) Bei Bemessung der Zahl der Feuerungsportionen ist darauf gerücksichtigt, daß die Wäsche unter Umständen in einem geheizten Raum getrocknet werden muß.
8	200 „ 249	20	
9	250 „ 299	23	
10	300 „ 349	26	
11	350 „ 399	29	
12	400 „ 449	32	
13	450 „ 499	34	

Eine öftere als wöchentliche Wäschereinigung ist besonders zu begründen.

32. Für die in größeren Lazaretten eingerichteten Dampfwaschanstalten wird der Feuerungsmittelbedarf besonders ermittelt und auf Grund der bezüglichen Ermittelungen ein Tarif aufgestellt, in welchem auch die Erheizung einer Wäschetrockenstube zu berücksichtigen ist.

d. Badeanstalt.

33. Für die Heizung der Badestuben werden im Winter die für eine Krankenstube mit gleichem Kubikraum erforderlichen Feuerungsmittel für jeden Tag der Benutzung verausgabt, sofern nicht durch die Erwärmung des Badewassers gleichzeitig auch die Badestube geheizt wird.

34. Je nachdem besondere Badekessel oder Badeöfen im Sinne des § 21 der Beil. 11 vorhanden sind, oder das Wasser in einem gewöhnlichen, eingemauerten Kessel erwärmt werden muß, ist der wirkliche Bedarf an Feuerungsmitteln zur Erwärmung des Badewassers (etwa 200 *l* auf ein Bad) durch das Lazaret zu ermitteln und ein Tarif aufzustellen, aus welchem hervorgeht, wieviel einfache Feuerungsportionen zu einem Bade bis zur höchsten Zahl der im Lazaret möglicherweise zu verabreichenden Bäder erforderlich sind.

E. Für besondere Anstalten in den Lazaretten und zur Trockenheizung von Wohnräumen.

35. Der Bedarf an Feuerungsmitteln für transportable Baracken, für Kesselheizungen vorhandener Dampfmaschinen, für Desinfektionsöfen und Lüftungsschlote in den Latrinen ist durch Heizversuche zu ermitteln.

36. Die Kosten für die zur Trockenheizung von Wohnräumen nach Bauausführungen etwa erforderlichen Feuerungsmittel fallen dem Baufonds zur Last. Über die Dauer der Heizung und die zu gewährenden Feuerungsmittel hat die Corps-Intendantur Bestimmung zu treffen.

F. Feuerungsmittel-Deputate.

37. Die Feuerungsmittel-Deputate der Lazaretbeamten betragen in Weichholz:

	Für den Lazaret-Oberinspektor, den Lazaret-Verwaltungsinspektor und den allein stehenden Lazaretinspektor		Für den nicht allein stehenden Lazaretinspektor		Für den Hausdiener, Maschinisten oder Heizer	
	cbm	= Feuerungsportionen	cbm	= Feuerungsportionen	cbm	= Feuerungsportionen
I. Vierteljahr des Etatsjahres	3	135	2,5	$112\frac{1}{2}$	1,5	$67\frac{1}{2}$
II. Vierteljahr des Etatsjahres	3	135	2,5	$112\frac{1}{2}$	1,5	$67\frac{1}{2}$
III. Vierteljahr des Etatsjahres	7	315	5	225	3,5	$157\frac{1}{2}$
IV. Vierteljahr des Etatsjahres	7	315	5	225	3,5	$157\frac{1}{2}$
Summe	20	900	15	675	10	450

38. Wenn diese Deputate auf einzelne Monate und Tage zu gewähren sind, so kommt der Monat mit $\frac{1}{3}$ des für das betr. Vierteljahr bemessenen Satzes zur Berechnung. Bei weiterer Teilung wird der Monat stets zu 30 Tagen angenommen.

39. Der Empfang darf nur in der in dem betr. Lazaret zur Anwendung kommenden Feuerungsmittel-Gattung stattfinden, wobei die den vorstehenden Sätzen entsprechende Anzahl Feuerungsportionen (1 cbm = 45 Portionen) der Äquivalenzberechnung zu Grunde zu legen ist.

40. Die Geldvergütung an Stelle des Naturalempfanges darf nur den nicht in Dienstwohnungen untergebrachten Beamten mit Genehmigung der Corps-Intendantur gewährt werden. Dieselbe wird ohne Rücksicht auf die Einrichtung der Öfen in der betreffenden Mietswohnung des Beamten nach den Beschaffungspreisen des laufenden Etatsjahres für diejenigen Feuerungsmittel und diejenigen Mengen gewährt, welche der Empfangsberechtigte als Dienstwohnungsinhaber in Natur zu erhalten haben würde.

41. Die Kosten für die Anfuhr und das Zerkleinern der Feuerungsmittel haben die Empfänger zu tragen und zwar für die Anfuhr von dem Lagerplatze bezw. Magazinpunkte ab, von welchem aus das Lazaret die Verausgabung an die einzelnen Empfangsberechtigten bewirkt.

42. Die den Beamten als Deputat überwiesenen Feuerungsmittel sind von denjenigen des Lazarets getrennt aufzubewahren.

Beilage 41
zu § 214, 1.

Erleuchtungsmittel-Etat

für

Garnisonlazarette bei Verwendung von Petroleum.*)

---

*) Zur ersatzweisen Anschaffung der durch den Gebrauch zu Verlust gehenden Lampencylinder werden den Lazaretten jährliche, nicht zu überschreitende Pauschbeträge gewährt und zwar:

a. für je eine Lampe in den Krankenstuben auf die Brennzeit eines vollen Jahres . . . . 68 Pf.,

b. für jede der übrigen in Benutzung stehenden Stuben-, Flur-, Hof- u. s. w. Lampen . . . . 50 Pf.

Laufende Nummer	Zu verabreichen sind	I. Für jede Lampe in den Krankenstuben: soll täglich brennen höchstens (Stunden)	I. Hiernach sind erforderlich: täglich im Laufe des ganzen Monats (g)	I. Hiernach sind erforderlich: für den Monat rund (kg)	II. Für das Arbeitszimmer des Chefarztes	III. Für die Stube des wachthabenden Sanitätsoffiziers und für diejenige des Sanitätsoffiziers vom Tagesdienst: soll täglich brennen höchstens (Stunden)	III. Hiernach sind erforderlich: täglich im Laufe des ganzen Monats (g)	III. Hiernach sind erforderlich: für den Monat rund (kg)	IV. Für die Geschäftszimmer und zwar für jeden Inspektor bezw. den Rechnungsführer eine Lampe	V. Für die Wohnung des Lazaret-Rechnungsführers, sowie für eine Lampe in den Stuben der Polizei-Unteroffiziere: täglich im Laufe des ganzen Monats (g)	V. für den Monat rund (kg)
1	Vom 1.—15. Januar . .	16	160	5,000	Nach Bedarf in Grenzen von 25 g für die Stunde der Beleuchtung auf Grund bezüglicher Bescheinigung.	9	135	4,250	Nach Bedarf. Die jährlich zu verwendende Menge darf jedoch 24 kg für die Lampe nicht überschreiten.	170	5,250
2	„ 16.—31. „ . .	14				8					
3	„ 1.—15. Februar .	14	140	4,000		8	110	3,000		140	4,000
4	„ 16.—28.*) „ . .	12				6					
5	„ 1.—15. März . . .	12	125	4,000		6	70	2,250		90	2,750
6	„ 16.—31. „ . . .	10				3					
7	„ 1.—15. April . . .	10	100	3,000		3	40	1,250		60	1,750
8	„ 16.—30. „ . . .	8				2					
9	„ 1.—15. Mai. . . .	8	75	2,250		2	30	1,000		40	1,250
10	„ 16.—31. „	8				2					
11	„ 1.—15. Juni . . .	8	60	1,750		2	30	1,000		15	0,500
12	„ 16.—30. „ . . .	6				2					
13	„ 1.—15. Juli . . .	6	60	1,750		2	30	1,000		15	0,500
14	„ 16.—31. „ . . .	6				2					
15	„ 1.—15. August . .	6	75	2,250		2	30	1,000		40	1,250
16	„ 16.—31. „ . .	8				2					
17	„ 1.—15. September	8	100	3,000		2	40	1,250		60	1,750
18	„ 16.—30. „	10				3					
19	„ 1.—15. Oktober . .	10	125	4,000		3	65	2,000		90	2,750
20	„ 16.—31. „ . .	12				5					
21	„ 1.—15. November	12	140	4,000		5	95	2,750		140	4,000
22	„ 16.—30. „	14				7					
23	„ 1.—15. Dezember .	14	160	5,000		7	135	4,250		170	5,250
24	„ 16.—31. „	16				9					
	Summe jährlich			40,000				25,000			31,000

*) In Schaltjahren wird für den 29. Februar der betreffende Tagessatz besonders verausgabt.

VI.	VII.		VIII.			IX.	X.		XI.		XII.		
Für die Lazaretapotheke	Für eine Lampe in den Stuben der Krankenwärter		Für die Kochküche bei einer Lampe			Für die Waschküche	Für eine Flur- und Latrinenlaterne		Für eine Hof- oder Pfahllaterne auf 20 Tage (für die nicht mondhellen Nächte)		Für eine Lampe in den Lazaretwachtstuben		Dochtband
	täglich im Laufe des ganzen Monats g	für den Monat rund kg	soll täglich brennen höchstens Stunden	Hiernach sind erforderlich: täglich im Laufe des ganzen Monats g	für den Monat rund kg		täglich im Laufe des ganzen Monats g	für den Monat rund kg	täglich im Laufe des ganzen Monats g	für den Monat rund kg	täglich im Laufe des ganzen Monats g	für den Monat rund kg	
Nach Bedarf, welcher von der Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt festgestellt wird.	170	5,250	7 6	80	2,500	Nach Bedarf in Grenzen einer Jahresmenge von 15 kg für eine Lampe.	150	4,500	160	3,250	180	5,580	
	140	4,000	6 4	65	1,750		135	4,000	140	2,750	160	4,480	
	90	2,750	4 1	30	1,000		115	3,500	125	2,500	140	4,340	
	45	1,250	1	15	0,250		90	2,750	100	2,000	110	3,300	
	20	0,750	—	—	—		70	2,250	—	—	90	2,790	bis zu
	—	—	—	—	—		60	1,750	—	—	60	1,800	4 m auf
	—	—	—	—	—		60	1,750	—	—	60	1,860	100 kg
	20	0,750	—	—	—		70	2,250	—	—	90	2,790	Pe-
	45	1,250	1	15	0,250		90	2,750	—	—	110	3,300	troleum.
	90	2,750	1 3	25	0,750		115	3,500	125	2,500	140	4,340	
	140	4,000	3 5	50	1,500		135	4,000	140	2,750	160	4,800	
	170	5,250	5 7	75	2,500		150	4,500	160	3,250	180	5,580	
		28,000			10,500			37,500		19,000		44,960	

Bemerkungen.

A. Petroleumbeleuchtung u. s. w.

1. Stuben für 1—6 Kranke werden durch je 1, Stuben für 7—12 Kranke durch je 2 Lampen erleuchtet. Die zur Speisung dieser Lampen erforderlichen Erleuchtungsmittel werden ohne Rücksicht darauf gewährt, ob die betr. Stube voll oder nur zum Teil mit Kranken belegt ist. Durch wie viel Lampen Stuben für mehr als 12 Kranke zu erleuchten sind, hängt von der Räumlichkeit ab und wird vom Chefarzt bestimmt.
2. Für Offizier-Krankenstuben und für Stuben, in welchen nur Portepeeunteroffiziere lagern, werden die Erleuchtungsmittel für soviel Lampen gewährt, als in der betr. Stube kranke Offiziere u. s. w. vorhanden sind. Sind Portepeeunteroffiziere mit anderen Unteroffizieren oder Mannschaften zusammen gelagert, so werden zur Speisung der ihnen nach Beil. 36, Vorbem. 5 zustehenden, besonderen Lampe die Erleuchtungsmittel nach Bedarf in Grenzen des Tarifs V verabfolgt. Dieselben werden neben den für die betr. Krankenstube etatsmäßigen Erleuchtungsmitteln gewährt.
3. Zum Umherleuchten bei den abendlichen oder nächtlichen, ärztlichen Krankenbesuchen, beim Eingeben von Arzneien, beim Verbinden, beim Ablesen und Aufzeichnen der Körperwärme werden Stearinlichte nach Bedarf auf Grund von Bescheinigungen der ordinierenden Sanitätsoffiziere der Station verabfolgt.
4. Für das Operationszimmer und die hygienisch-chemische Untersuchungsstation ist bei abendlicher Benutzung die nach Bescheinigung des Chefarztes benötigte Menge an Petroleum und Lichten zu gewähren.
5. Zur Speisung der Lampen für Augen-, Ohren- und Kehlkopf-Untersuchungen u. s. w. werden die erforderlichen Beleuchtungsmittel ebenfalls auf Grund entsprechender Bescheinigung des Chefarztes verausgabt.
6. Die Tarifsätze zu III des Etats werden ohne Rücksicht auf die Charge demjenigen Sanitätsoffizier gewährt, welcher den Wachtdienst*) im Lazaret wahrnimmt.

   Wohnt der wachthabende Sanitätsoffizier nicht im Lazaret, so werden nur die während seiner Anwesenheit daselbst wirklich verbrauchten Erleuchtungsmittel innerhalb der tarifmäßigen Sätze verausgabt.
7. Für je zwei im Lazaret wohnende, in einer Stube untergebrachte Lazaretgehilfen wird das für eine Lampe erforderliche Petroleum nach dem Tarif V des Etats gewährt, desgleichen
8. für jeden einjährig-freiwilligen Militärapotheker, welcher im Lazaret wohnt.
9. Fällt aus.
10. Für die zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Räume können Beleuchtungsmittel (einschließlich der Wachskerzen für den Altar) nach Bedarf**) auf Grund entsprechender Bescheinigung des Chefarztes verabreicht werden.
11. Für Flickstuben und für Stuben zu Unterrichtszwecken sind die Erleuchtungsmittel nach Bedarf zu verausgaben.**)
12. Wird die Benutzung der Badestube bei Abend oder Nacht erforderlich, so werden die Erleuchtungsmittel nach Bedarf**) verabreicht. Die Notwendigkeit ist vom Chefarzt zu bescheinigen.
13. Für jede Abteilung des Sanitätsdepots können die Erleuchtungsmittel für je eine Lampe nach Bedarf in Grenzen des Tarifs III verausgabt werden.

---

*) Lazaretgehilfen, welche mit der Beaufsichtigung der Kranken u. s. w. beauftragt werden (§ 71,5 der F. S. O.), erhalten die für die Stuben der wachthabenden Sanitätsoffiziere ausgeworfenen Erleuchtungsmittel nicht.

**) In der Regel werden für eine Lampe und Stunde 23 g Petroleum genügen.

14. Ob für größere Kochküchen eine zweite Lampe und die zur Speisung derselben erforderlichen Erleuchtungsmittel zu gewähren sind, bestimmt die Corps-Intendantur.

15. Die Verausgabung der Erleuchtungsmittel für die Waschküche ist auch zulässig, wenn die Wäschereinigung gegen stückweise Vergütung durch Frauen der Lazaret-Unterbeamten u. s. w. in der Waschküche des Lazarets erfolgt. (§ 191, 2 der F. S. O.) In größeren Lazaretten können, wenn für die Waschküche zwei Lampen erforderlich sind, jährlich bis 30 kg Petroleum verrechnet werden.

16. Die Zahl der zu unterhaltenden Flur- u. s. w. Laternen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird von der Corps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt festgesetzt.

B. Gasbeleuchtung.

17. Bei Lazaretten, in welchen Gasbeleuchtung eingeführt ist, können für die Stunde und Flamme verausgabt werden:

a. in Krankenstuben . . . . 0,045 cbm,

b. im Arbeitszimmer des Chefarztes, im Aufnahmezimmer, Geschäftszimmer, in der Badestube, in der Lazaretapotheke, sowie für die Hof- und Straßenlaternen*) . . . . 0,09 „

c. für die Kochküche, die Wachtstube, sowie für die Flur- und Latrinenlaternen*) . . . . 0,06 „ .

Für die Waschküche regelt sich der Gasverbrauch nach Bedarf in Grenzen einer Gasmenge von 70 cbm für das Jahr.

18. Zur Erleuchtung des Operationszimmers und der hygienisch-chemischen Untersuchungsstation dürfen stündlich 0,09 cbm Gas verbraucht werden. Die Notwendigkeit und die erforderlich gewesene Dauer der Beleuchtung ist vom Chefarzt zu bescheinigen.

19. Für Lüftungsflammen unter Dunstrohren, für Maschinenräume u. s. w. ist der Gasverbrauch für die Stunde besonders zu ermitteln.

20. Nach Maßgabe der Bestimmungen unter 17 und 19 und unter Zugrundelegung der im Etat für Petroleumbeleuchtung bezw. der in der Anmerkung zu Ziffer 17 angegebenen Stundenzahl haben die in Betracht kommenden Lazarette einen Tarif für den Gasverbrauch aufzustellen. Derselbe unterliegt der Genehmigung der Corps-Intendantur und des Sanitätsamts.

21. Von Zeit zu Zeit ist zu prüfen, ob der wirkliche Verbrauch an Gas die vorgeschriebenen bezw. besonders festgesetzten Grenzen nicht überschreitet. Eintretendenfalls sind die zur angemessenen Beschränkung des Verbrauchs notwendigen Maßnahmen sofort zu treffen. Die Verschlüsse der Leitungen dürfen Unbefugten und namentlich den Kranken nicht zugänglich sein. Auch ist zu verhüten, daß durch mangelhafte Schließung oder Undichtigkeit der Röhren Gasausströmungen erfolgen.

---

*) Die Brennzeit für die Hof- und Straßenlaternen ist:

im Januar und Dezember auf täglich . . . . 13 Stunden,
„ Februar und November „ „ . . . . 12 „
„ März und Oktober „ „ . . . . 11 „
„ April „ „ . . . . 9 „

und zwar auf je 20 Tage im Monat oder für das Jahr auf rund 1650 Stunden, die für die Flur- und Latrinenlaternen:

im Januar und Dezember auf täglich . . . . 13 Stunden,
„ Februar und November „ „ . . . . 12 „
„ März und Oktober „ „ . . . . 11 „
„ April und September „ „ . . . . 9 „
„ Mai und August „ „ . . . . 7 „
„ Juni und Juli „ „ . . . . 5½ „

oder für das Jahr auf rund 3500 Stunden anzunehmen.

C. Zündmittel.

22. Die mit Instandhaltung*) der Lampen und Laternen, sowie die mit dem Heizen oder mit dem Feueranmachen bei Küchenfeuerungen beauftragten Personen erhalten, außer dem ihnen etwa zustehenden Deputat, zum Anzünden (auch bei Gasbeleuchtung) jährlich 3 kg Petroleum, und zwar in den sechs Wintermonaten je 350, in den sechs Sommermonaten je 150 kg. Zündhölzer sind aus der nach § 209, 2 der F. S. O. zu gewährenden Vergütung zu beschaffen.

D. Erleuchtungsmittel-Deputat.

23. Das Erleuchtungsmittel-Deputat für die Lazaretbeamten ist nach folgenden Sätzen zu verabreichen:

		Für den Lazaret-Oberinspektor, den Lazaret-Verwaltungsinspektor und den allein stehenden Lazaretinspektor	Für den nicht allein stehenden Lazaretinspektor	Für den Hausdiener, Maschinisten oder Heizer
I. Vierteljahr	des Etatsjahres	4,5 kg	3,5 kg	2,5 kg
II. "		4,5 "	3,5 "	2,5 "
III. "		9 "	6,5 "	5 "
IV. "		9 "	6,5 "	5 "
Summe . .		27 kg	20 kg	15 kg Petroleum

nebst Dochtband.

Erstreckt sich die Deputatgewährung nur auf einen Teil des Vierteljahres, so kommt der Monat mit 1/3 des für das betr. Vierteljahr bemessenen Satzes zur Berechnung. Bei weiterer Teilung wird der Monat in jedem Falle zu 30 Tagen angenommen.

Bei Anschluß der Dienstwohnungen der Beamten an Gasleitungen (§ 40 der Beil. 11) haben dieselben besondere Gasmesser aufstellen zu lassen, da sie das in ihrem Haushalt verbrauchte Gas selbst bezahlen müssen.

In diesem Falle, sowie bei unfreiwilliger Räumung der Dienstwohnung kann das seither in Natur gewährte Erleuchtungsmittel-Deputat, nach den vom Lazaret für Petroleum gezahlten Preisen berechnet, mit Genehmigung der Corps-Intendantur in Geld gewährt werden.

*) Die Reinigung und Füllung der Petroleumlampen muß bei Tageslicht erfolgen.

Beilage 42
zu § 216, 1.

Füllung
der Leibmatrazen, Kopfmatrazen und Strohsäcke in den Militärlazaretten.

A. Haarmatrazen.

1. An Pferdehaaren zur Füllung der Matrazen werden gewährt:
   zu einer Kopfmatraze . . . . 1,5 kg,
   zu einer ungeteilten Leibmatraze . . . . 9,5 „
   zu einer dreiteiligen „ . . . . 9,5 „ .
2. Das Umpolstern der täglich im Gebrauch befindlichen Leib- und Kopfmatrazen der Kranken erfolgt nach Bedarf, in der Regel alle Jahre einmal, das Umpolstern der Matrazen der in den Lazaretten wohnenden, wachthabenden Sanitätsoffiziere, Rechnungsführer, Polizei-Unteroffiziere, Lazaretgehilfen, Oberlazaretgehilfen und Krankenwärter dagegen, soweit erforderlich, alle vier Jahre. Der dabei vorkommende Abgang an Pferdehaaren ist durch eine strenge und sorgfältige Beaufsichtigung genau festzustellen und die Richtigkeit desselben und des zur Deckung des Abganges verwendeten Zusatzes an neuen Haaren, welcher
   a. bei den alle Jahre umzupolsternden Matrazen
      0,5 kg für eine Leib-,
      120 g für eine Kopfmatraze,
   b. bei den höchstens alle vier Jahre umzupolsternden Matrazen
      2 kg für eine Leib- und
      0,5 kg für eine Kopfmatraze

   höchstens betragen darf, von dem Lazaret unter den betr. Kostenrechnungen pflichtmäßig zu bescheinigen.
3. Wenn der Zusatz an neuen Haaren für die umzupolsternden Matrazen mehr beträgt, als zur Neufüllung einer Matraze erforderlich ist, so darf derselbe nicht für die einzelnen Matrazen verwendet und auf diese Weise mit den alten Haaren vermischt werden. Vielmehr ist die Umpolsterung zuvor durchweg mit den alten Haaren zu bewirken und von diesen auch der erforderliche Zusatz zu entnehmen, während mit den als Zusatz bestimmten, neuen Haaren, je nachdem, eine oder mehrere Hülsen neu zu füllen sind.

   Wegen der Stempelung der Matrazen s. § 184 der F. S. O.

B. Strohsäcke.

4. Zur Füllung und zum Nachstopfen der Kopfstrohsäcke der Kranken, für welche Bettstellen mit Drahtmatraze nicht vorhanden sind, werden für jeden Kopfstrohsack jährlich 10 kg, zur Füllung und zum Nachstopfen der Leibstrohsäcke

für diese, sowie für solche Kranke, denen eine Haarmatraze nicht verabreicht werden kann, 40 kg für jeden Strohsack jährlich gewährt.

5. Zur Füllung eines Leibstrohsacks zu den Haarmatrazen werden 10 kg, zur Füllung eines Leibstrohsacks für die in den Lazaretten wohnenden Unterlazaretgehilfen und Lazaretgehilfenschüler höchstens 30 kg Stroh jährlich gewährt.

6. Die Verabreichung der Füllungsmittel erfolgt nach Bedarf, in der Regel in halbjährlichen Zeiträumen mit je der Hälfte der Jahressätze.

7. Fällt aus.

8. Fällt aus.

Beilage 43
zu § 217, 2.

Reinigungsmittel-Etat.

Laufende Nr.	Erläuterung	Es können verabreicht werden: Grüne Seife (kg)	Weiße Seife (kg)	Soda (kg)	Haarbesen (Stück)	Piassavabesen*) (Stück)	Reiserbesen (Stück)	Besen- u. Schrubberstiele (Stück)	Schrubber (Stück)	Sand oder Sägespäne (l)	Wisch- u. Scheuerlappen	Makulaturpapier (g)
1	Zur Reinigung der Wäsche .	nach Bedarf			—	—	—	—	—	—	—	—
2	Zum Gebrauch für die Kranken	—	nach Bedarf	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 2: Nach Bedarf in Grenzen von 5 g täglich für jeden Kranken.
3	Für Sanitätsoffiziere, Lazaretgehilfen, Krankenwärter u. s. w. zur Reinigung der Hände . (Für Sanitätsoffiziere kann feinere Seife verabreicht werden.)	—	nach Bedarf	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 2: Nach Bedarf in Grenzen von 5 g täglich für jeden Kranken.
4	Zur Reinigung:											
	a. der Krankenstuben für jeden Krankenwärter jährlich .	—	—	—	2	—	—	nach Bedarf. Neubeschaffungen erst nach vollständiger Abnutzung	2	—	nach Bedarf	—
	b. der Dienststuben für jede benutzte Dienststube	—	—	—	1 jährlich	—	—	nach Bedarf. Neubeschaffungen erst nach vollständiger Abnutzung	nach Bedarf	—	nach Bedarf	—
	c. der Koch- und Waschküchen, sowie sonstiger Räume, der Badestuben, der Flure, Treppen, Höfe und Straßen . (Zur Reinigung der geölten oder gestrichenen Fußböden der eben bezeichneten Wirtschaftsräume, der Flure u. s. w. dürfen Haarbesen nicht besonders verausgabt werden. Der zu dem angegebenen Zwecke erforderliche Bedarf ist vielmehr in den Etatsansätzen unter a und b mit enthalten.)	—	—	—	—	nach Bedarf	nach Bedarf	—	—	—	—	—
5	Zum Scheuern der Flure und Treppen, Fenster, Geräte u. s. w.	nach Bedarf	—	nach Bedarf	—	—	—	—	nach Bedarf	nach Bedarf	—	—
6	Zur Herstellung von Seifenwasser als Füllung der Fliegenfallen	—	nach Bedarf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Zur Reinigung der Petroleumlampen nebst Cylinder . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 7: Alte Leinwand nach Bedarf.

*) Piassavabesen können an Stelle von Reiserbesen verwendet werden, sofern sich die Kosten für je einen Piassavabesen nicht höher stellen, als diejenigen für 12 Reiserbesen.

Beilage 44
zu § 227, 5.

Anleitung
für das Verhalten der Militärlazarette bei Bränden, Überschwemmungen und Diebstählen.

A. Bei Bränden.

1. Zunächst ist, unter Beobachtung der örtlichen Polizei- und sonst bestehenden Vorschriften wegen Verhütung von Feuersgefahr, der Entstehung von Bränden aus Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit oder Bosheit durch gewissenhafte Aufsichtsführung möglichst vorzubeugen.

2. Beim Ausbruch eines Brandes sind nicht allein die Vorschriften der Feuerlöschordnung zur Dämpfung des Feuers genau und mit Umsicht zu befolgen, sondern auch solche Maßregeln zweckmäßig zu ergreifen, welche zur Rettung und Sicherung der Kranken und zur Bergung, Schonung und Erhaltung des durch das Feuer bedrohten oder schon beschädigten ärarialischen Eigentums dienen können.

   Dies bezieht sich insbesondere auch auf solche Gegenstände, deren Verlust unersetzlich ist, z. B. Kassenbücher, Natural- und Materialnachweise, sonstige wichtige Urkunden, Akten über den Ankauf und Verbrauch an Materialien, Geräten, über das Kassenwesen und den Wirtschaftsbetrieb. Zu diesem Zweck wird dem gesamten Personal ganz besonders zur Pflicht gemacht, sich bei Ausbruch eines Feuers in der Nähe des Lazarets sofort in das letztere zu begeben und die Rettung und Sicherung der Kranken, sowie der Bestände u. s. w. mit Umsicht zu veranstalten.

3. Vom Ausbruche eines Feuers ist dem Kriegsministerium ohne allen Verzug eine kurze Meldung unmittelbar zu machen. Gleichzeitig ist das Ereignis dem Sanitätsamt und der Corps-Intendantur anzuzeigen. Hierbei ist die Benutzung des Telegraphen auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo augenblickliche Hilfe not thut und zu beantragen ist. Die Feststellung des objektiven Thatbestandes steht der Kommandantur bezw. dem Garnisonkommando zu. Die Natur der Sache bedingt hierbei die größte Beschleunigung.

4. Unmittelbar nach dem Brande sind Vorkehrungen zu treffen zur Verhütung eines Wiederausbruchs, zur Sicherung der geretteten Sachen und zur Fortschaffung der Löschgeräte; zur Aufräumung der Brandstelle u. s. w. ist jedoch nicht eher zu schreiten, als bis die Feststellung des Thatbestandes erfolgt ist. Dem Chefarzt liegen die vorläufigen Ermittelungen ob. Demgemäß sind alle

Personen, welche beim Ausbruch des Feuers oder kurz vorher an dem Orte, wo dasselbe stattgefunden, zugegen gewesen sind oder über die Entstehungsursachen des Brandes Wissenschaft haben können, zu Protokoll zu vernehmen; ebenso ist sorgfältig zu untersuchen, ob und inwiefern die Feuerpolizeivorschriften vernachlässigt und von solchen Personen, welche ihrer Stellung nach besonders verpflichtet sind, wie Polizei-Unteroffiziere, Wärter, Hausdiener, die ihnen auferlegten allgemeinen und besonderen Pflichten erfüllt worden sind.

Ferner gehört hierher die vorläufige Ermittelung des durch den Brand verursachten Schadens, soweit dies ohne die später erforderliche Prüfung durch Aufnahme dessen zu bewerkstelligen ist, was angeblich an Materialien, Geräten u. s. w. nach deren Güte und Menge auf und in der Umgebung der Brandstätte vorhanden war.

5. Nach geschehener Feststellung dieser Thatsachen muß ohne allen Verzug zur genauen Prüfung an Ort und Stelle geschritten werden; der noch vorhandene Bestand derjenigen Gegenstände u. s. w., welche von dem Feuer betroffen worden, ist genau zu ermitteln; in bezug hierauf sind die betr. Bücher von dem letzten Rechnungsschlusse an abzuschließen und auf diese Weise, nachdem Einnahme und Ausgabe gehörig nachgetragen, die Sollbestände festzustellen, woraus sich dann der entstandene Verlust ergibt.

6. Da die vorhandenen Bücher und Nachweisungen zu jeder Zeit angeben müssen, wieviel Materialien, Geräte u. s. w. sich an den einzelnen Orten befinden, so kann die Ermittelung der Verluste keine Schwierigkeit haben.

7. Sind auch die Bücher, Nachweisungen u. s. w. mit verbrannt, so muß unter allen Umständen der entstandene Verlust wenigstens annähernd ermittelt werden. Hierbei ist der durch die Prüfung als vorhanden nachgewiesene Bestand zu Grunde zu legen und der Sollbestand aus den sonst bekannten Nachrichten und Thatsachen bezw. nach den allgemeinen Haushalts- und Betriebsgrundsätzen festzustellen. Jedenfalls sind mit Zugrundelegung des vorhandenen und durch die Prüfung festgestellten Bestandes sofort neue Bücher anzulegen.

Übrigens sollen die Bücher stets im Geschäftszimmer aufbewahrt werden. Bei Feuersbrünsten haben die Beamten für schleunige Sicherung der Bücher zu sorgen und sich darüber auszuweisen.

8. Ergibt sich aus der Untersuchung oder aus besonderen Umständen der Verdacht einer vorsätzlichen, fahrlässigen oder unvorsichtigen Brandstiftung, so muß dem Staatsanwalt davon unverzüglich Anzeige gemacht und der Corps-Intendantur Bericht erstattet werden.

B. Bei Überschwemmungen.

9. Die bei eintretenden Überschwemmungen zu ergreifenden Maßnahmen werden von den jeweiligen Umständen abhängig sein.

10. In Bezug auf die Feststellung etwaiger Verluste finden die Bestimmungen unter A. gleichmäßige Anwendung.

C. Bei Diebstählen.

11. Ähnlich wie im Vorstehenden bestimmt, ist zu verfahren, wenn, auch ohne vorhergegangenen Brand oder Hochwasserstand, ein Diebstahl oder eine Beraubung stattgefunden hat. Steht das Objekt des Diebstahls an sich selbst nicht schon fest, wie dies wohl meistens der Fall sein wird, so ist der Umfang des Verlustes durch Revision der Bestände in gleicher Art wie nach stattgehabten Bränden zu ermitteln und die geeignete Anzeige an die Kommandantur bezw. das Garnisonkommando, die Ortspolizeibehörde oder an den Polizeianwalt zu machen, auch sonst alles anzuwenden, was zur Wiedererlangung des Entwendeten führen kann.

Muster.

Beilage 45
zu § 228, 5.

Liquidation

über Mietsentschädigung für selbsteingemietete Lazaretbeamte für ....

Laufende Nummer	Charge und Name des Beamten	Garnisonort	Die laufende Mietsentschädigung ist erhoben bis einschließlich	Der Beamte ist abgegangen		Von demselben ist Mietsentschädigung beansprucht			Die wirklich gezahlte Miete beträgt für das Jahr		Als Mietsentschädigung ist daher zu erstatten		Nummer der Belege	Bemerkungen
				an welchem Tage	aus welchem Grunde und wohin	aus welchem Grunde	für welche Zeit	auf wie viel Monate	*M*	₰	*M*	₰		

Muster.

Beilage 46
zu § 242, 2.

Vorschlagsliste

zu Remunerationen der Lazaretgehilfen beim Garnisonlazaret ....
für das Etatsjahr 18 .. / ....

Laufende Nummer	Des Vorgeschlagenen			Der Vorgeschlagene hat in den letzten drei Jahren als Remuneration erhalten			Als Remuneration werden beantragt	Kurze Begründung des Antrages
	Charge	Namen	Truppenteil	18 ..../....	18 ..../....	18 ..../....		
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bemerkungen.

1. Die Reihenfolge der Vorzuschlagenden richtet sich nach der Dringlichkeit.
2. Anträge dürfen n u r wegen besonderer, dienstlicher Anstrengungen gestellt werden; Gründe: wie Fleiß, Tüchtigkeit, Würdigkeit, Bedürftigkeit sind bei der Feststellung der Reihenfolge der Vorzuschlagenden zwar mit in Betracht zu ziehen, in der Vorschlagsliste aber nicht besonders anzugeben.
3. Wenn Lazaretgehilfen zu Verrichtungen, welche bestimmungsmäßig zu den Obliegenheiten der Lazaretbeamten, Rechnungsführer oder Krankenwärter gehören, herangezogen worden sind und für eine derartige Thätigkeit eine Belohnung gewünscht wird, so ist solche nach § 242,3c der F. S. O. bei der Corps-Intendantur zu beantragen. In der Liste sind solche Vorschläge nicht zu machen.

.... den .... 18........

Der Chefarzt
bezw. das Sanitätsamt.

Muster.

Beilage 47
zu § 248, 3.

Nachweisung

der

den Kranken im Garnisonlazaret zu .... gezahlten Krankenlöhnung für das 1. Vierteljahr des Etatsjahres 18 . . / . .

Bemerkungen:

1. Für jeden Truppenteil wird ein Buch angelegt von so vielen Bogen, als für die mutmaßliche Krankenzahl erforderlich werden.
2. Am Schlusse der Nachweisung werden die einzelnen Truppenteile, wie umstehend angedeutet, zusammengestellt.
3. In Spalte 30 haben diejenigen Empfänger durch Namensunterschrift zu quittieren, welche mit keinem Soldbuch versehen sind. Seitens der noch in Reih und Glied stehenden bezw. mit Soldbuch versehenen Mannschaften bedarf es einer Quittungsleistung nicht.

Nr. des Hauptkrankenbuches	Regiment, Bataillon, Abteilung u. s. w.	Nr. der Kompagnie oder Eskadron u. s. w.	Charge	Vor- und Zuname	Tag des Eintritts in die Verpflegung	Zeitraum, für welchen die Krankenlöhnung gezahlt ist							
						April						Gezahlter Betrag	
						Ganze und teilweise Monats-Drittel	Sind Tage zu 50 Pfennigen	40	30	20	3	M.	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
	. . Infanterie-Regiment.												
4	1. Bataillon	1	Gemeiner	Paul Lehmann	1/4	1,9	—	—	—	—	19	—	57
8	"	2	Sergent	Wilhelm Müller	6/4	2,5	—	—	25	—	—	7	50
14	"	4	Gefreiter	Heinrich Pohl	9/4	2,2	—	—	—	—	22	—	66
24	"	3	Feldwebel	Karl Schneider	18/4	1,3	13	—	—	—	—	6	50
	u. s. w.												
				Summe 1. Bataillon	—	—	13	—	25	—	41	15	23
44	2. Bataillon	6	Vizefeldwebel	Karl Haude	25/4	0,6	—	6	—	—	—	2	40
66	"	7	Gemeiner	Otto Günther	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	"	5	Gefreiter	Heinrich Laube	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	"	6	Gemeiner	Paul Schulz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	u. s. w.												
				Summe 2. Bataillon	—	—	—	6	—	—	—	2	40
	Zusammenstellung.												
	1. Bataillon . . . . Infanterie-Regiments . .				—	—	13	—	25	—	41	15	23
	2. " . . . . " " . .				—	—	—	6	—	—	—	2	40
	u. s. w.												
				Summe	—	—	13	6	25	—	41	17	63
									85				
				Gegen Bezahlung	—	—			5				
				Für den 31. Mai	—	—			—				
				Gibt die im Rapport nachgewiesenen	—	—			90				

Tag des Eintritts in die Verpflegung	Zeitraum, für welchen die Krankenlöhnung gezahlt ist — Mai — Ganze und teilweise Monats-Drittel	Sind Tage zu 50 Pfennigen	40	30	20	3	Gezahlter Betrag M.	₰	Tag des Eintritts in die Verpflegung	Zeitraum, für welchen die Krankenlöhnung gezahlt ist — Juni — Ganze und teilweise Monats-Drittel	Sind Tage zu 50 Pfennigen	40	30	20	3	Gezahlter Betrag M.	₰	Quittungsvermerk der mit Soldbüchern nicht versehenen Kranken
14	15	16	17	18	19	20	21		22	23	24	25	26	27	28	29		30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	—	—	30	—	—	9	—	—	0,2	—	—	2	—	—	—	60	
—	2,4	—	—	—	—	24	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	0,5	5	—	—	—	—	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	5	—	30	—	24	12	22	—	—	—	—	2	—	—	—	60	
—	0,8	—	8	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7/5	2,4	—	—	—	—	24	—	72	—	1,5	—	—	—	—	15	—	45	
18/5	1,3	—	—	—	—	13	—	39	—	3	—	—	—	—	30	—	90	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14/6	1,7	—	—	—	—	17	—	51	
—	—	—	8	—	—	37	4	31	—	—	—	—	—	—	62	1	86	
—	—	5	—	30	—	24	12	22	—	—	—	—	2	—	—	—	60	
—	—	—	8	—	—	37	4	31	—	—	—	—	—	—	62	1	86	
—	—	5	8	30	—	61	16	53	—	—	—	—	2	—	62	2	46	Geprüft.
				104										64				N. N.
				—										—				(Name und
				18										—				Amtscharakter des
				122										64				Intendantur-Beamten.)

Die Richtigkeit bescheinigt.

.............................., den ....ten.............................. 18 . .

Garnison-Lazaret.

Die Kassenkommission.

Beilage 48
zu § 250, 7.

Verzeichnis

der für Rechnung des Titels „Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten" zu beschaffenden Druckformulare u. s. w.

A. Formulare aus der F. S. O.

Truppenkrankenbuch (Beilage 2).
Impfliste (Beilage 5).
Impfübersicht (Beilage 6).
Rapport über epidemische Erkrankungen (Beilage 7).
Rapport über Pockenerkrankungen (Beilage 8).
Namentliche Liste der kranken Soldaten-Frauen und Kinder (Beilage 9).
Truppenärztlicher u. s. w. Krankenrapport (Beilage 10, Muster a).
Garnison-Krankenrapport (Beilage 10, Muster b).
General-Krankenrapport (Beilage 10, Muster c).
Passanten-Verzeichnis (Beilage 10, Muster d).
Zählkarten für Invalide (Beilage 10, Muster e).
Desgleichen für Dienstunbrauchbare (Beilage 10, Muster f).
Desgleichen für Verstorbene (Beilage 10, Muster g).
Monatliche Zahlenangaben über die Kranken des . . . Armeecorps (Beilage 10, Zusatz Muster h).
Lazaretaufnahmeschein (Beilage 13).
Beköstigungsübersicht (Beilage 14, S. 454).
Beköstigungsverordnung (Beilage 15).
Haupt-Beköstigungsnachweisung (Beilage 16).
Hauptkrankenbuch (Beilage 21).
Stationskrankenliste (Beilage 22).
Krankenblatt (Beilage 23).
Fiebertafel (Beilage 23).
Tages-Krankenrapport (Beilage 24).
Veränderungsnachweisung über den täglichen Krankenstand (Beilage 25).
Nachweisung über die bei den Lazaretten aufbewahrte Sanitätsausrüstung der Truppen (Beilage 27).
Nachweisung der mit Zivilapotheken u. s. w. abgeschlossenen Verträge über Arzneilieferungen (Beilage 30).
Todesanzeige an den Standesbeamten (Beilage 33).
Belegungs- und Benutzungsplan von den Lazaretgebäuden (Beilage 35).
Nachweisung der gereinigten und ausgebesserten Leib- und Bettwäsche (Beil. 38a).
Vorschlagsliste zu Remunerationen der Lazaretgehilfen (Beilage 46).

Nachweisung über gezahlte Krankenlöhnung (Beilage 47).
Kassen-Hauptbuch (Beilage 51).
Kassen-Nebenbuch (Beilage 52).
Vorschuß- bezw. Hinterlegungsbuch (Beilage 53 und 54).
Kassenabschluß (Beilage 55).
Abrechnung der Garnisonlazarette mit der Corps-Zahlungsstelle (Beilage 56).
Vorschuß-Übertragungsquittung zur Abrechnung.
Vorschußquittung über den laufenden Geldverkehr.
Nachweisung über Einnahme an Verpflegungsbedürfnissen (Beilage 57 a).
Nachweisung über Ausgabe an Verpflegungsbedürfnissen (Beilage 57 b).
Übersicht über eingenommene und ausgegebene Verpflegungsbedürfnisse (Beil. 58).
Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Feuerungsmitteln (Beilage 59).
Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Erleuchtungsmitteln (Beilage 60).
Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Reinigungsmitteln und Lagerstroh (Beilage 61).
Nachweisung über Einnahme, Ausgabe und Bestand an Gegenständen des ökonomischen Etats u. s. w. (Beilage 63).
Nachweisung über Einnahme, Ausgabe und Bestand an Gegenständen des medizinisch-chirurgischen Etats, ausschließlich Verbandmittel (Beilage 64).
Nachweisung über Einnahme, Ausgabe und Bestand an Gegenständen des ökonomischen und des medizinisch-chirurgischen Etats bei Festungslazaretdepots (Beilage 65), nebst Ab- und Zugangsnachweisung.
Tagebuch über den Schriftwechsel (Beilage 66).
Unterhaltungskosten-Rechnung (Beilage 68).
Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats (Beilage 69).
Verpflegungs-Rapport (Beilage 71), nebst der in der Bemerkung 4 zum Rapport erwähnten Anlage.
Nachweisung über Geldeinnahmen, die der Zentral-Staatskasse zufließen. (Beilage 72 a).
Nachweisung über Rückeinnahmen zu den Unterhaltungskosten-Rechnungen (Beilage 72 b).
Nachweisung über Rückeinnahmen zu den Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats (Beilage 72 c).
Nachweisung der am Schlusse des Etatsjahres in der Kasse des Lazarets befindlichen Kautionen und sonstigen Hinterlegungen (Beilage 73).
Jahres-Geldrechnung (Beilage 74).
Arzneimittel-Verbrauchsnachweisung (Beilage 77).
Verbandmittel-Verbrauchsnachweisung (Beilage 78).
Zusammenstellung der Beköstigungsverordnungen (Beilage 80).
Belegungsliste (Beilage 81).
Immobilien-Inventar (Beilage 82).
Nachweisung der vorgekommenen Zu- und Abgänge an Immobilien (Beilage 83).
Nachweisung über Bestand, Zu- und Abgang an Lazaretgehilfen (Beilage 90).
National- und Führungsliste der Lazaretgehilfen und der zu solchen auszubildenden Mannschaften (Beilage 91).

Außerdem der Bedarf an:

Dienstanweisung für die Stationsaufseher, Abdruck der Beilage 19.

Dienstanweisung für die Krankenwärter, Abdruck der Beilage 20.

Verhaltungsbefehle für die Kranken in den Militärlazaretten, Abdruck der Beilage 32.

Anleitung zur Vernichtung und Beseitigung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren), Abdruck der Beilage 34.

B. Formulare aus anderen Dienstvorschriften u. s. w.

Liquidation über Marschgebührnisse für einzeln an ihre Truppenteile entsendete Rekruten (bezw. in die Heimat entlassene Reservisten u. s. w.).

Militärfahrscheine.

Personalberichte für Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes, welche an den Operationskursen teilnehmen.

Liste über die örtliche und physikalische, sowie chemische bezw. bakteriologisch-chemische Untersuchung der Trinkwässer für Mannschaften (Kriegsministerialreskript vom 7. April 1890 Nr. 5280).

Zählkarte Nr. 1 (Sammelforschung über Lungenblutung) auf rosa Papier
Zählkarte Nr. 2 (Sammelforschung über Lungentuberkulose) auf grünem Papier
} (Kriegsministerialreskript vom 3. und 28. April 1890 Nr. 5623 u. 7350).

Muster.

Beilage 49
zu § 264, 1.

Hinterlegungsschein.

Der Bäckermeister N. .... zu .... hat zur Sicherung der ihm nach dem Vertrage vom .... 18 .... übertragenen Lieferung des für die Zeit vom 1. April 18 .. bis Ende März 18 .. für das Garnisonlazaret erforderlichen Bedarfs an Brot und Semmeln die im § .... des erwähnten Vertrages festgesetzte Kaution von .... ℳ

in den %/o .... Buchst. .... Nr. .....

über . . . . ℳ

und Buchst. .... Nr. .... über . . . . „

Summe ℳ

wörtlich .... Mark nebst dazu gehörigen Zinsscheinen für die Zeit vom .... bis .... und den Anweisungen zur Aushändigung der neuen Reihe Zinsscheine hinterlegt, worüber dieser Empfangsschein mit dem Bemerken erteilt wird, daß die Zurückzahlung der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, nur gegen Rückgabe des vorliegenden, mit Quittung zu versehenden Empfangsscheins erfolgt und zwar sobald der Unternehmer die ihm obliegenden Verbindlichkeiten vollständig erfüllt hat.

Dem Kautionssteller liegt selbst ob, die Auslosung u. s. w. der niedergelegten Wertpapiere zu überwachen und für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgeloster Wertpapiere zu sorgen.

...., den ....

(Dienststempel.)

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Buchungsvermerk.

Anmerkung: Eingetretene Änderungen in dem Kautionsstande sind auf den Empfangsscheinen zu vermerken.

Beilage 50
zu § 264, 2.

Verzeichnis

der für die Kautionsbestellung der Lieferungs- u. s. w. Unternehmer als geeignet anzusehenden Wertpapiere u. s. w.

1. Die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind.
2. Die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist.
3. Die mit staatlicher Genehmigung von deutschen Kreditinstituten ausgegebenen Pfandbriefe.
4. Die Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.
5. Die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen und
6. Sichere Hypotheken auf städtischen oder ländlichen Grundbesitzungen.

   Außerdem soll es unter eigener Verantwortung der betr. Behörden deren Ermessen überlassen sein, an Stelle geringerer Kautionsbeträge bis zur Höhe von 150 Mark die schriftliche Bürgschaft von Personen, die am Orte als sicher und zahlungsfähig bekannt sind, als genügend anzunehmen.*)
7. Nach dem Ermessen der Corps-Intendantur auch sichere gezogene Wechsel.

*) Im Geltungsbereich des Code civil ist bei einer Kaution von 120 Mark an die gerichtliche Einregistrierung der Urkunde erforderlich (Art. 2073, 2074, 2078, 2079), und bleibt nach diesem Gesetzbuch die Kaution unantastbares Eigentum dessen, der sie niedergelegt hat, bis die streitige Sache vor Gericht zum Austrag gebracht ist.

Muster zum Titelblatt.

Beilage 51
zu § 266, 1.

Kassen-Hauptbuch

des Garnisonlazarets zu .... für den Zeitraum vom .... bis .... 18 ....

Dieses Kassen-Hauptbuch enthält (Zahl mit Worten zu schreiben) .... Seiten, was hiermit bescheinigt wird.

...................................., den .... 18 ....

Garnisonlazaret. Die Kassen-Kommission.

Muster zum Einlegebogen.

Seite		Einnahme								Ausgabe							Seite
Laufende Nummer	Datum der Einnahme	Name des Einzahlers und Gegenstand der Einnahme	Geldbetrag				Des Kassen-Nebenbuches, Hinterlegungs- od. Vorschußbuches		Laufende Nummer	Datum der Ausgabe	Name des Empfängers und Gegenstand der Ausgabe	Geldbetrag				Des Kassen-Nebenbuches, Hinterlegungs- od. Vorschußbuches	
			bar		in Papieren		Seite	Nr.				bar		in Papieren		Seite	Nr.
			M.	₰	M.	₰						M.	₰	M.	₰		

Muster.

Beilage 52
zu § 266, 1.

Kassen-Nebenbuch

des

Garnisonlazarets zu ....

für den Zeitraum

vom .... bis .... 18........

Dieses Kassen-Nebenbuch enthält .... (Zahl mit Worten zu schreiben) Seiten, was hiermit bescheinigt wird.

.........................., den ....ten .... 18........

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Seite

Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches Seite	Des Kassen-Hauptbuches Nr.	Datum der Einnahme	Einnahme	Ist- Titel 2 Mieten, Pachtgelder und sonstige Erträge für Lazaretgebäude und Grundstücke M.	₰
				Haupt-Abschnitt A.		
				Behufs der laufenden Unterhaltung.		
				Titel I. Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen.		
				a. An Resten.		
				b. An laufenden Einnahmen.		

Seite

Einnahme								
Titel 3		Titel 4						
Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Geräte und sonstiger Gegenstände		Verschiedene Einnahmen		Summe		Bleibt Rest		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M	₰	

Seite

Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches Seite	Nr.	Datum der Einnahme	Einnahme	Titel 3 Besoldungen ℳ	₰	Titel 4 Emolumente ℳ	₰	Titel 5 Andere persönliche Ausgaben ℳ	₰
				Titel II. Rückeinnahmen zu den Unterhaltungskosten-Rechnungen. a. An Resten.						
				b. An laufenden Einnahmen.						

Ist-

Seite

Einnahme																		Bleibt Rest	
Titel 6		Titel 7		Titel 8		Titel 9		Titel 10		Titel 12		Titel 15		Titel 16					
Für Wahrnehmung militärärztlicher Dienstgeschäfte durch Zivilärzte		Remunerationen, Stellenzulagen		Fuhrkosten-Entschädigungen für Militärärzte		Kosten für Operationskurse		Unterstützungen		Lazaret-Wirtschafts- u. Krankenpflegekosten		Zur Unterhaltung der Ökonomiegeräte und der Lazaretbibliotheken		Zur Unterhaltung der Lazaretgebäude		Summe			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

Seite

Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches Seite	Nr.	Datum der Einnahme	Einnahme
				Titel III. **Rückeinnahmen zu den Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats.**
				a. An Resten.
				b. An laufenden Einnahmen.

Ist-Einnahme						Bleibt Rest		Seite
Titel 13		Titel 15		Summe				
Kosten für Arzneien und Verbandmittel		Zur Unterhaltung der ärztlichen Instrumente und Geräte, sowie der Apothekengeräte						
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Seite

Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches Seite	Nr.	Datum der Einnahme	Einnahme	Betrag M.	₰
				Titel IV. Vorschüsse von der Corps-Zahlungsstelle zum Wirtschaftsbetriebe.		

Seite

Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches		Datum der Ausgabe	Ausgabe			Betrag	
	Seite	Nr.			M.	₰	M.	₰
				Hauptabschnitt A.				
				Behufs der laufenden Unterhaltung.				
				Titel I. Abführungen an die Corps-Zahlungsstelle.				

Anmerkungen.

1. Über die Einnahmen und Ausgaben beim Hauptabschnitt B. werden besondere Kassen-Nebenbücher geführt.
2. Bei dem Hauptabschnitt A. werden auf dieser Seite des Kassenbuches die an die Corps-Zahlungsstelle abgeführten Einnahmen nach erfolgter Abrechnung mit der letzteren in Ausgabe gestellt.

Seite

Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches Seite	Des Kassen-Hauptbuches Nr.	Datum der Ausgabe	Ausgabe	Persönliche: Titel 3: Gehälter für obere Lazaretbeamte M.	₰	Gehälter für Lazaret-Unterbeamte (Maschinisten, Heizer, Hausdiener) M.	₰	Titel 4: Kosten der Deputate M.	₰	Mietsentschädigungen M.	₰	Zulagen: für wachthabende Sanitätsoffiziere M.	₰	für Lazaret-Rechnungsführer M.	₰	für Lazaretgehilfen M.	₰
				Titel II. Persönliche Ausgaben.														
				a. Restausgaben.														
				b. Laufende Ausgaben.														

Seite

Ausgaben																					
Titel 5								Titel 6		Titel 7				Titel 8		Titel 9		Titel 10			
Kosten für einjährig-freiwillige Militärapotheker		Kosten für Hilfsarbeiter		Kosten für Krankenwärter		Kosten für Lazarettköchinnen		Für Wahrnehmung militärärztlicher Dienstgeschäfte durch Zivilärzte		Remunerationen		Stellenzulagen		Fuhrkostenentschädigungen für Militärärzte		Kosten bei Operationskursen		Unterstützungen		Summe Titel 5—10	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰

Seite

Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches Seite	Des Kassen-Hauptbuches Nr	Datum der Ausgabe	Ausgabe	Lazaret- Mieten M.	Mieten ₰	Reinigung und Desinfektion der Lazaretträume M.	Reinigung und Desinfektion der Lazaretträume ₰	Wäsche-Reinigung M.	Wäsche-Reinigung ₰
				Titel III. Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten.						
				a. Rest-Ausgaben.						
				b. Laufende Ausgaben.						

Wirtschafts- und Krankenpflegekosten																				Seite
Titel 12																		Summe		
Feuerung		Erleuchtung		Beköstigung		Geldverpflegung der Lazarettkranken		Schreibmaterialien, Drucksachen und Kopialien		Beerdigung		Badekuren		Manöver		Insgemein				
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Seite

Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches Seite	Des Kassen-Hauptbuches Nr.	Datum der Ausgabe	Ausgabe
				Titel IV. Kosten für Unterhaltung der Lazaretgebäude und Geräte.
				a. Restausgaben.
				b. Laufende Ausgaben.

Unterhaltung der Lazaretgebäude und Geräte								
Titel 15				Titel 16		Summe		Bemerkungen
zur Unterhaltung der				zur laufenden baulichen Unterhaltung				
Ökonomie-Geräte		Lazaret-Bibliotheken						
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches Seite	Des Kassen-Hauptbuches Nr.	Datum der Ausgabe	Ausgabe
				Titel V. Kosten für Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats.
				a. Restausgaben.
				b. Laufende Ausgaben.

Arzneien und Verbandmittel								Summe		Bemerkungen
Titel 13						Titel 15				
a. Arzneien		b. Verbandmittel		c. Nebenbedürfnisse in den Lazaretapotheken		Ärztliche Instrumente und Geräte, sowie Apothekengeräte				
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Muster zum Titelblatt.

Beilage 53 und 54
zu § 266, 1.

Vorschußbuch (Hinterlegungsbuch)

des Garnisonlazarets zu .... für den Zeitraum
vom .... bis .... 18 ....

Dieses Vorschußbuch (Hinterlegungsbuch) enthält (Zahl mit Worten zu schreiben) .... Seiten, was hiermit bescheinigt wird.

................................, den .... 18 ....

Garnisonlazaret. Die Kassenkommission.

Muster zum Einlegebogen.

Seite . . . Seite . . .

Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches		Datum der Einnahme	Einnahme	Geldbetrag				Laufende Nummer	Des Kassen-Hauptbuches		Datum der Ausgabe	Ausgabe	Geldbetrag			
					bar		in Papieren							bar		in Papieren	
	Seite	Nr.			M.	₰	M.	₰		Seite	Nr.			M.	₰	M.	₰

Bemerkung: In den Einlagebogen zum Vorschußbuch kommt die Teilung der Spalte „Geldbetrag" in Fortfall.

Muster.

Beilage 55
zu § 267, 3.

Kassenabschluß

des Garnisonlazarets zu am 1. Dezember 18 . .

Nr.	Gegenstand	ℳ	₰	ℳ	₰	Bemerkungen
	A. Einnahme.					
1	Vorschüsse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	—	—	25 678	86	**Zu 1:** Bestand laut Abrechnung 18. ./. . 678 ℳ 86 ₰ lt. Anweis. v. 20. 4.18.. 2000 „ — „ 1. 6.18.. 5000 „ — „ 3. 7.18.. 5000 „ — „ 20. 9.18.. 6000 „ — „ 21.10.18.. 7000 „ — „ 25 678 ℳ 86 ₰
2	Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen:					
	a. Reste für 18 . ./.	10	—			
	b. an laufenden Einnahmen für 18 . ./.	87	78	97	78	
3	Rückeinnahmen zu der Unterhaltungskosten-Rechnung:					
	für das I. Vierteljahr 18 . . .	—	—	49	85	
	„ „ II. „ 18 . . .	—	—	81	15	
	„ „ III. „ 18 . . .	—	—	27	—	
4	Rückeinnahmen zu der Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats:					
	für das I. Vierteljahr 18 . . .	—	—	9	—	
	„ „ III. „ 18 . . .	—	—	2	50	
5	Hinterlegungen laut umstehender Erläuterung	—	—	932	50	
	Summe der Einnahme	—	—	26 878	64	
	B. Ausgabe.					
1	Restausgaben für 18 . ./.	—	—			
2	Unterhaltungskosten:					
	für das I. Vierteljahr 18 . ./. .	6949	30			
3	„ „ II. „ 18 . ./. .	9431	06			
4	„ „ III. . „ 18 . ./. .	5904	31			
5	Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats:					
	für das I. Vierteljahr 18 . .	652	97			
6	„ „ II. „ 18 . .	110	61			
7	„ „ III. „ 18 . .	16	80			
8	Vorschüsse laut umstehender Erläuterung	106	—			
	Summe der Ausgabe	—	—	23 171	05	
	Bleibt Bestand	—	—	3 707	59	
	welcher wie folgt nachgewiesen wird:					
	A. Bar:					
	20 Reichskassenscheine zu je 50 ℳ =	1000	—			
	75 Doppelkronen . . . . . =	1500	—			
	36 Kronen . . . . =	360	—			
	in verschiedenen Münzsorten . .	47	59			
	B. In Wertpapieren	800	—			
	Summe wie oben	3707	59			

Die Richtigkeit dieses Abschlusses und die Übereinstimmung desselben mit den nach den Belegen geprüften Kassenbüchern, sowie daß der nachgewiesene Bestand von

Drei Tausend Sieben Hundert und Sieben Mark
Neun und Fünfzig Pfennigen

bei der am heutigen Tage abgehaltenen Revision der Kasse in der angegebenen Art wirklich vorhanden gewesen ist und die unterzeichnete Kassenkommission keine anderen als die vorbezeichneten Kassengelder hinter sich hat, bescheinigt.

..................., den 1. Dezember 18..

Garnisonlazaret.
Die Kassenkommission
oder
bei Lazaretten mit Lazaretkommission:
Garnisonlazaret.
Die Lazaretkommission.

Bemerkung.

Bei Lazaretten ohne Kassenkommission ist der Kassenabschluß von dem Revidierenden (§ 312, 1 u. 2 der F. S. O.) mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß der im vorstehenden Kassenabschluß aufgeführte Bestand von

....

....

bei der heute abgehaltenen Revision in der Kasse des Garnisonlazarets hierselbst von dem Unterzeichneten richtig vorgefunden worden ist, bescheinigt.

..................., den 1. Dezember 18..

Unterschrift.
Charge.

Nachweisung

der im Kassenabschluß des Garnisonlazarets zu ....
am 1. Dezember 18 . . nachgewiesenen Hinterlegungen und Vorschüsse.

Nr.	Bezeichnung	Betrag bar ℳ	Betrag bar ₰	Betrag in Wertpapieren ℳ	Betrag in Wertpapieren ₰	Bemerkungen
	1. Hinterlegungen.					
1	Kaution des Fleischermeisters N. für die Fleischlieferung für 18 , bestehend in 2 bayerischen 4 % Staatsobligationen Buchst. Nr. 6843 und 6844 über je 300 ℳ = ...	—	—	600	—	Zu 1: Nebst den zugehörigen vom 1. ...... ab fälligen Zinsscheinen.
2	Kaution des Bäckers C. für die Lieferung des Bedarfs an Brot und Semmeln für 18 , bestehend in der Schuldverschreibung des Deutschen Reichs vom Jahre 18 , Buchst. Nr. 23648 über	—	—	200	—	Zu 2: Desgleichen. Zu 1 u. 2: Die Wertpapiere sind außer Verkehr gesetzt.
3	Gehaltsabzug des Lazaretinspektors P. auf die Amtskaution für die Monate Juli bis November = 5 Monate à 20 ℳ = ...	100	—	—	—	
4	Witwenkassenbeiträge desselben für Juli bis November = 5 Monate à 6 ℳ 50 ₰ = ... u. s. w.	32	50	—	—	
		132	50	800	—	
		932 ℳ	50 ₰			
	2. Vorschüsse.					
1	Dem Lazaret-Verwaltungsinspektor R. zur Bestreitung kleiner laufender Ausgaben	100	—			Zu 1: Vorschuß-Quittung befindet sich im Kassenkasten.
2	Marschgebührnisse an in die Heimat entlassene Reservisten	6	—			Zu 2: Die bezügliche Liquidation ist der Königlichen Intendantur .... Armeecorps am .... zur Anweisung eingereicht worden.
		106	—			

Erläuterung

der Ausgaben und Einnahmen nach den verschiedenen Titeln.

Bezeichnung der Titel	Rest-aus-gaben		Ausgaben für das I. Vierteljahr 18../..		II.		III.		IV.		Rückeinnahmen für das I.—III. Vierteljahr		Bemerkungen
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
A. Unterhaltungskosten.													
Titel 3	—	—	1815	—	1815	—	1210	—	—	—	50	—	
„ 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 5	—	—	268	58	225	33	162	05	—	—	—	—	
„ 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 7	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	
„ 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 12	—	—	4667	10	5553	42	4412	56	—	—	106	85	
„ 15 { Ökonomiegeräte .	—	—	124	10	706	13	31	10	—	—	1	15	
„ 15 { Bibliothek . . .	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	
„ 16	—	—	74	52	1111	18	43	60	—	—	—	—	
	—	—	6949	30	9431	06	5904	31	—	—	158	—	
B. Kosten für Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats.													
Titel 13	—	—	538	17	71	66	12	25	—	—	9	—	
„ 15 Apothekengeräte .	—	—	114	80	38	95	4	55	—	—	2	50	
	—	—	652	97	110	61	16	80	—	—	11	50	

Bemerkungen:

1. Fällt aus.

2. Ob die Hinterlegungen und Vorschüsse jedesmal vollständig oder nur die im Laufe des Monats stattgehabten Zu- und Abgänge nachzuweisen sind, bleibt der Bestimmung der Corps-Intendantur vorbehalten. In dem für die unvermutete Kassenrevision (Lokalrevision) aufzustellenden Kassenabschlusse müssen indessen ebenso, wie in dem Kassenabschlusse für den letzten Monat des Etatsjahres die Hinterlegungen und Vorschüsse einzeln erläutert werden.

Muster.

Beilage 56
zu § 267, 4.

Abrechnung

des Garnisonlazarets zu .... mit der Corps-Zahlungsstelle des ...... ten Armeecorps für das Etatsjahr 1888/89.

Die Corps-Zahlungsstelle wolle von den in vorliegender Abrechnung nachgewiesenen Beträgen:

1. die eigenen Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen, im Betrage von 244 Mark 45 Pfg., geschrieben
   ....
   in der Rechnung vom Ausgabe-Kapitel 16 für 1888/89 bei den umstehend bezeichneten Titeln und Abschnitten des Einnahme-Etats, als von dem Garnisonlazaret zu .... empfangen, hiermit belegt in Einnahme stellen und demnächst dem genannten Lazaret im Vorschußbuche zur Last schreiben,
2. den Gesamtbetrag der Ausgaben von 39543 Mark 28 Pf., geschrieben .... in vorgenannter Rechnung bei den umstehend bezeichneten Titeln in Ausgabe, demnächst aber im Vorschußbuche des genannten Lazarets in Einnahme stellen und außerdem
3. diesem Lazarette die umstehend unter A. bezeichneten Vorschußquittungen zurückgeben.

.........................., den .... 18....

Intendantur des ...... Armeecorps.

An
die Königliche Zahlungsstelle
des .... Armeecorps
zu ....

J.-No. ....

Gegenstand	Geldbetrag M.	₰
I. Einnahme.		
A. Vorschüsse von der Corps-Zahlungsstelle und zwar:		
1. Vorjähriger Bestand laut Vorschußquittung vom	581	58
2. Vorschüsse für 1888/89 laut Vorschußquittungen vom 18	5 000	—
"	3 000	—
"	6 000	—
"	5 000	—
"	6 000	—
"	5 000	—
"	5 000	—
"	4 700	—
Summe A	40 281	58

	Titel 2		Titel 3		Titel 4		Summe	
	Mieten, Pachtgelder und sonstige Erträge für Lazaretgebäude und Grundstücke		Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Geräte u. sonstiger Gegenstände		Verschiedene Einnahmen			
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
B. Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen.								
An Resten für 1887/88	10	—	—	—	—	—	10	—
Laufende Einnahmen für 1888/89 .	12	—	219	45	3	—	234	45
Summe B	22	—	219	45	3	—	244	45
Hierzu " A	—	—	—	—	—	—	40 281	58
Summe der Einnahme	—	—	—	—	—	—	40 526	03

	Titel 3		Titel 4		Titel 5	
	Besoldungen		Emolumente		Andere persönliche Ausgaben	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
II. Ausgabe.						
1. Restausgaben für 1887/88.						
Unterhaltungskosten	–	–	–	–	–	–
Kosten für Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats .	–	–	–	–	–	–
Summe 1 . . .	–	–	–	–	–	–
2. Laufende Ausgaben für 1888/89 und zwar:						
Unterhaltungskosten für das 1. Vierteljahr des Etatsjahres	Nach den Unterhaltungs- entfallenden Ausgabe-					
" " " 2. " " "						
" " " 3. " " "						
" " " 4. " " "						
Kosten für Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats:						
für das 1. Vierteljahr des Etatsjahres	Nach den Geldrech- Titel nach Abzug					
" " 2. " " "						
" " 3. " " "						
" " 4. " " "						
Summe der laufenden Ausgaben .	7260	–	444	57	1313	06
Hierzu die Restausgaben	–	–	–	–	–	–
Summe der Ausgaben	7260	–	444	57	1313	06

Kapitel 16																			
Titel 6		Titel 7		Titel 8		Titel 9		Titel 10		Titel 12		Titel 13		Titel 15		Titel 16			
Für Wahrnehmung militärärztlicher Dienstgeschäfte durch Zivilärzte		Remunerationen, Stellenzulagen		Fuhrkosten = Entschädigungen		Kosten bei Operationskursen		Unterstützungen		Lazaret = Wirtschafts= und Krankenpflegekosten		Kosten für Arzneien und Verbandmittel		Zur Unterhaltung der Geräte		Zur Unterhaltung der Lazaretgebäude		Summe	
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	50	—	—	7	60	—	—	136	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	25	—	—	—	—	55	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	50	55	25	7	60	—	—	191	35

kosten=Rechnungen mit den auf die einzelnen Titel nach Abzug der Rückeinnahmen beträgen auszufüllen.

nungen über Gegenstände des medizinisch=chirurgischen Etats mit den auf die einzelnen der Rückeinnahmen entfallenden Ausgabebeträgen auszufüllen.

Titel 6 M	₰	Titel 7 M	₰	Titel 8 M	₰	Titel 9 M	₰	Titel 10 M	₰	Titel 12 M	₰	Titel 13 M	₰	Titel 15 M	₰	Titel 16 M	₰	Summe M	₰
—	—	270	—	—	—	—	—	90	—	24 808	29	1549	47	2084	59	1531	95	39 351	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	50	55	25	7	60	—	—	191	35
—	—	270	—	—	—	—	—	90	—	24 936	79	1604	72	2092	19	1531	95	39 543	28

	M	₰
Die Einnahme beträgt	40 526	03
Die Ausgabe beträgt	39 543	28
Mithin verbleibt Bestand . . .	982	75
Dieser Bestand ist von den umstehend unter A. bezeichneten Vorschüssen im Betrage von	40 281	58
abzusetzen und auf Grund der anliegenden Vorschußquittung von heute als neuer Vorschuß in das Etatsjahr 1889/90 zu übertragen mit	982	75
so daß an Vorschüssen von der Corps=Zahlungsstelle in der diesseitigen Rechnung für 1888/89 als Einnahme nachzuweisen bleiben	39 298	83

Daß im Laufe des Etatsjahres 1888/89 bei dem unterzeichneten Lazaret weder mehr noch weniger als die umstehend unter B bezeichneten eigenen Einnahmen von

244 *M.* 45 Pf.

geschrieben ....

vereinnahmt und im Wege der Berechnung an die Zahlungsstelle des .... Armeecorps abgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt und zugleich darüber quittiert, daß dem unterzeichneten Lazaret zur Bestreitung der laufenden Ausgaben im Etatsjahre 1888/89 der umseitig unter „Summe der Ausgaben" bezeichnete Betrag von überhaupt

39 543 *M.* 28 Pf.

geschrieben ....

teils bar, teils durch Anrechnung von der genannten Corps-Zahlungsstelle richtig gezahlt worden ist.

Schließlich wird um Rückgabe der vorseitig unter A bezeichneten Vorschußquittungen ersucht.

........................, den .... 18........

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Muster.

Beilage 57a
zu § 269, 1.

Nachweisung

über

Einnahme an Verpflegungsbedürfnissen

bei dem

Garnisonlazaret zu ....

für .... 18 ......

			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					Bier								Erbsen	
					braunes									
		Einnahme	Äpfel, frische	bayerische Rüben	Sommer-	Winter-	Weißes	Export-	Bohnen, grüne	Brot, feineres, Roggen-	Butter	Eier	grüne	trockene
Monat	Tag		k g	k g	l			Fl.	k g	k g	k g	Stck.	k g	k g
	1													
	2													
		u. s. w.												
	30													
	31													

13		14		15		16		17		18				19		20		21	
		Fleisch																	
Fadennudeln		Hammel-		Kalb-		Rind-		Schweine-		Filet oder geschabtes Rindfleisch				Graupen, feine		Gries, Weizen-		Kaffee,	
k	g	k	g	k	g	k	g	k	g	k	g			k	g	k	g	k	g

22		23		24		25		26		27		28		29		30		31	
										Kohl									
Kakao		Kartoffeln		Kartoffelmehl		Kohlrabi		Kohlrüben		Blau-		Savoyer-		Sauer-		Weiß-		Leber	
k	g	k	g	k	g	k	g	k	g	k	g	k	g	k	g	k	g	k	g

32		33		34	35		36		37		38		39	40		41	
Linsen		Meerrettig		Milch	Mohrrüben		Pflaumen, getrocknete		Reis		Rübenkraut		Salatöl	Salz		Schokolade	
k	g	k	g	l	k	g	k	g	k	g	k	g	l	k	g	k	g

42		43		44		45		46		47	48		49	50	51	52	53
Semmeln													Wein				
													leichter		schwerer		
frische		alte		Schinken		Senf		Thee, schwarzer oder grüner		Wasser, Selter- od. Soda-	Weizenmehl		Rot-	Weiß-	Rot-	Weiß-	Schaum-
k	g	k	g	k	g	k	g	k	g	Fl.	k	g	l				Fl.

54	55		56	57		58								
Weineſſig	Weiße Rüben		Zitronen	Zucker		Zwiebadk geröſteter								
l	k	g	Stück	k	g	k	g							

Die Richtigkeit beſcheinigt.

N. ...., den .....ten ....

Garniſonlazaret.

Die Kaſſenkommiſſion.

Rechneriſch richtig.

Lazaretinſpektor.

Bemerkungen.

1. Am Schluß eines jeden Tages werden die an demselben vorgekommenen Einnahmen dergestalt eingetragen, daß die Gesamteinnahme für jeden Tag auf einer Linie nachgewiesen wird, wenn auch verschiedene Einlieferungen ein und desselben Gegenstandes stattgefunden haben. Die leeren Spalten am Schluß dienen zur Aufnahme der mit besonderer Genehmigung beschafften, in den Beköstigungsvorschriften nicht enthaltenen Speisen.
2. Ist derjenige obere Lazaretbeamte, welchem die Verwaltung der Verpflegungsbedürfnisse, Aufstellung der Haupt-Beköstigungsnachweisungen, Führung der Bücher und Anfertigung der bezüglichen Abschlüsse obgelegen hat, nicht Mitglied der Kassenkommission, so hat er dennoch den Abschluß rechnerisch als richtig anzuerkennen. Dies gilt auch für den Rechnungsführer.

Muster.

Beilage 57 b
zu § 269, 1.

Nachweisung

über

Ausgabe an Verpflegungsbedürfnissen

bei dem

Garnisonlazaret zu ....

für .... 18........

Bemerkungen.

1. Am Schluß eines jeden Tages werden die im Laufe desselben auf Grund der täglichen Beköstigungsverordnungen u. s. w. verausgabten Verpflegungsbedürfnisse dergestalt eingetragen, daß die Ausgabe für jeden Tag auf einer Linie nachgewiesen wird. Die leeren Spalten am Schluß dienen zur Aufnahme der mit besonderer Genehmigung beschafften, in den Beköstigungsvorschriften nicht enthaltenen Speisen.
2. Behufs des Eintrags zu 1 und um Berichtigungen der Ausgabenachweisung möglichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, die nach den Beköstigungsverordnungen u. s. w. für den Tag erforderlichen und zur Verausgabung gelangenden Verpflegungsbedürfnisse vorher auf einer Art Kladde genau zu berechnen und zusammenzustellen.
3. Die Bemerkung 2 auf Beil. 57 a gilt auch für die Ausgabenachweisung.
4. Der beim Brennen des Kaffees entstandene Gewichtsverlust ist besonders zu verausgaben.

Ausgabe		Zahl der verpflegten								Davon sind verpflegt in der				1		2		
		Kranken	Lazaretgehilfen	Krankenwärter	Rechnungsführer	kommandierten Unteroffiziere				1.	2.	3.	4.	Äpfel, frische		bayerische Rüben		u. s. w. wie Beil. 57a
Monat	Tag	laut Rapport								Beköstigungsform				k	g	k	g	
	1																	
	2																	
	30																	
	31																	
	Summe																	

Die Richtigkeit bescheinigt. Rechnerisch richtig.

N., den .... ten .... Lazaretinspektor.

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Muster.

Beilage 58
zu § 269, 3.

Übersicht

über

eingenommene und ausgegebene Verpflegungsbedürfnisse

bei dem

Garnisonlazaret zu ....

für das .... Vierteljahr 18..../......

Laufende Nummer	Erläuterung	Monat und Jahr	1 Äpfel, frische k	1 Äpfel, frische g	2 bayerische Rüben k	2 bayerische Rüben g	Vordruck wie in Beil. 57 a
1	Bestand Ende	März 18..					
2	Einnahme im	April " Mai " Juni "					
3	Von den Kranken abgeliefert im	April " Mai " Juni "					
4	Überschuß im	April " Mai " Juni "					
5	Summe des Bestandes und der Einnahme . .						
6	Ausgabe im	April 18.. Mai " Juni "					
7	Summe der Ausgabe . .						
8	Bleibt Bestand Ende . .	Juni 18..					

Die Richtigkeit dieses Abschlusses und das Vorhandensein des nachgewiesenen Bestandes wird auf Grund der abgehaltenen Revision hiermit bescheinigt.

N. ...., den ....

Garnisonlazaret.
Die Kassenkommission.

Rechnerisch richtig.
N.
Lazaretinspektor.
Geprüft.
Name und Amtscharakter
des Intendanturbeamten.

Muster.

Beilage 59
zu § 270,1.

Nachweisung

über

Einnahme und Ausgabe an Feuerungsmitteln bei dem Garnisonlazaret
zu ....
für das III. Vierteljahr 18 ..../....

Titel	Einnahme	Weichholz			Darunter in kleingehauenen Stücken		Steinkohlen		
		cbm	Kl.	St.	Kl.	St.	kg		
I	Bestand laut Abschluß Ende September 18.... . . .								
II	Durch Überweisung . . .								
III	Durch Ankauf laut Unterhaltungskosten-Rechnung Seite ...... Nr. . .								
IV	Außergewöhnliche Einnahmen:								
	a. erspart								
	b. aus der Instandsetzung von Geräten u. s. w. gewonnen laut Belege zur Unterhaltungskosten-Rechnung für das III. Vierteljahr 18.... / .								
	Summe								

Bemerkungen.

1. Auf der Nachweisung für das I. Vierteljahr jedes Etatsjahres ist unter näherer Bezeichnung der Verfügung anzugeben:
   a. auf wie hoch die einfache Feuerungsportion festgestellt worden ist und
   b. auf welche Tarife sich die Ausgaben für die Kochküche u. s. w. gründen, bezw. wann die bezüglichen Tarife bestätigt worden sind.
2. Die Deputatempfänger erhalten das Holz in ganzen Kloben.
3. Die Ausgaben für Deputate sind durch die Quittungen der Empfänger, die außergewöhnlichen Ausgaben, z. B. für Obduktionsräume, Zimmer für hygienisch-chemische Untersuchungen u. s. w., durch Bescheinigungen zu belegen.

Aus-

Titel I. Zur

Seite 2.

A. der Krankenstuben		B. Der				
Nach der Belegungsliste waren erforderlich:			Zahl			
im Monat	Feuerungsportionen	Nr. der Stuben	mit Steinkohlenfeuerung			Bestimmung
Oktober			1			Arbeitszimmer des Chefarztes
November						u. s. w.
Dezember						
Summe						
Ferner:						
Für eine Badestube Nr. . mit einem Kubikraum von ... cbm . . .						
Für Oktober						
„ November . . .						
„ Dezember						
Gesamtsumme						Summe

gabe.
Ofenheizung.

Seite 3.

D i e n st st u b e n

Größe männig	täglich im Oktober Portionen	im ganzen im Oktober Portionen	täglich im November Portionen	im ganzen im November Portionen	täglich im Dezember Portionen	im ganzen im Dezember Portionen	Summe der Portionen mit Steinkohlenheizung
1—3	2/3	20 2/3	1 1/3	40	2	62	122 2/3

Seite 4.

Titel II. Zu den

A. Für die Kochküche							B. Für die Theeküche			
Nach dem Rapport sind im Vierteljahr durchschnittlich beköstigt:				Zahl der Feuerungsportionen			Nach dem Rapport beträgt die durchschnittliche Krankenzahl für das Vierteljahr	Zahl der Feuerungsportionen		
Lazaretgehilfen	Gegen Bezahlung	Kranke	Summe	täglich	im ganzen			täglich	im ganzen	
	(In diese Spalte sind Lazaret-Rechnungsführer, kommandierte Unteroffiziere, Krankenwärter u. s. w., welche Beköstigung im Lazaret erhalten haben, aufzunehmen.)									

Küchenfeuerungen.

C. Für die Waschküche												D. Für die Badeanstalt				
Nach dem Rapport sind bezw. kaserniert u. durchschnittlich Kranke im Lazaret befindlich gewesen										Zahl der Feuerungsportionen		Zahl der im Vierteljahr verabreichten Bäder	Zahl der Tage, an welchen Bäder verabreicht sind	Mithin Bäder durchschnittlich an jedem Badetage	Zahl der Feuerungsportionen	
Sanitätsoffiziere	Einj. freiw. Militärapotheker	Lazaretgehilfen	Krankenwärter	Kommandierte Unteroffiziere			davon $1/2$	Summe einschl. Kranke laut Rapport	Zahl der Wäschen	für jede Wäsche	im ganzen				für jeden Badetag	im ganzen

Seite 6.

Titel III. Deputate.

Laufende Nummer	Name der Empfänger	Zeitraum, für welchen Deputat gewährt ist		Zahl der Feuerungsportionen	Betrag an			Bemerkungen
					Weichholz		Steinkohlen	
		von	bis		Kl.	St.	kg	
1	Dem Lazaret-Oberinspektor R.							Beleg 1.
	u. s. w.							
	Summe Titel III							

Titel IV. Außergewöhnliche Ausgaben.

Seite 7.

Laufende Nummer	Nähere Bezeichnung.	Zahl der Feuerungs-portionen	Betrag an Weichholz cbm	Kl.	St.	Steinkohlen kg
	Summe Titel IV					
	Wiederholung der Ausgaben.					
Titel I	Zur Ofenheizung und zwar:					
	A. der Krankenstuben					
	B. der Dienststuben					
„ II	Zu den Küchenfeuerungen und zwar:					
	A. für die Kochküche					
	B. „ „ Theeküche					
	C. „ „ Waschküche					
	D. „ „ Badeanstalt . . .					
	Summe der Portionen à . . Stückchen Holz . . . kg Steinkohlen rund					
„ III	Deputate					
„ IV	Außergewöhnliche Ausgaben . . .					
	Summe der Ausgaben rund					

Abschluß.

Seite 8.

Titel	Nähere Bezeichnung	Weichholz			Darunter in kleingehauenen Stücken		Steinkohlen			
		cbm	Kl.	St.	Kl.	St.	kg			
	A. Einnahme. Laut Berechnung Seite 1									
	Summe der Einnahme									
	B. Ausgabe. Laut Berechnung Seite 7									
	Mithin bleibt Bestand									

Die Richtigkeit bescheinigt.

.................., den .... 18.....

Garnisonlazaret.
Die Kassenkommission.

Geprüft.
Name und Amtscharakter des Intendanturbeamten.

Festgestellt.

.................., den .... 18.....

Intendantur des Armeecorps.

Muster.

Beilage 60
zu § 270, 1.

Nachweisung

über

Einnahme und Ausgabe an Erleuchtungsmitteln

bei dem

Garnisonlazaret zu ....

für das III. Vierteljahr 18.. / ..

Bemerkungen.

1. Jeder wachthabende Sanitätsoffizier ist namentlich zu bezeichnen und in einer besonderen Zeile aufzuführen; auch ist zu bemerken, ob er im Lazaret gewohnt hat oder nicht.
2. Die Ausgaben für die Stuben der wachthabenden Sanitätsoffiziere und einjährig-freiwilligen Militärapotheker, sowie für Deputate sind durch die Quittungen der Empfänger zu belegen. Hat der wachthabende Sanitätsoffizier nicht auch zugleich im Lazaret gewohnt, so ist von demselben auf der Quittung zu bescheinigen, daß die erhaltenen Erleuchtungsmittel erforderlich gewesen und im Lazaret wirklich verbraucht worden sind.
3. Der zum Umherleuchten auf den Stationen erforderliche Bedarf an Erleuchtungsmitteln wird auf Grund von Bescheinigungen ausgegeben, (Ziffer 3 der Bemerkungen zu dem Erleuchtungsmittel-Etat Beil. 41), desgleichen der Bedarf für das Arbeitszimmer des Chefarztes, für das Operationszimmer u. s. w.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Ausgaben u. s. w.	Oktober									No…	
				Etatssätze				Überhaupt				
				Petroleum		Gas						
		Zeitraum	Anzahl	täglich g	für den Monat kg	täglich cbm	für den Monat cbm	Petroleum kg	Gas cbm	Lichte kg	Zeitraum	Anzahl
	Tit. I. Zur Stuben-, Flur- u. s. w. Erleuchtung.											
	A. Krankenstubenlampen und Flur- u. s. w. Laternen.											
1	Stubenlampen laut Belegungsliste . . .											
2	Flurlaternen " " . . .											
3	Straßen- und Hoflaternen laut Belegungsliste											
	Summe Titel I. A .											
	B. Dienststuben.											
1	Für das Arbeitszimmer des Chefarztes u. s. w.											
9	Für die Wärter zum Lampenanzünden . .											
	Summe Titel I. B.											
	Tit. II. Zur Küchenbeleuchtung.											
	A. Für die Kochküche											
	B. " " Waschküche											
	Summe Titel II. .											
	Tit. III. Deputate.											
	Dem Lazaret-Oberinspektor R. . . . . u. s. w.											
	Summe Titel III. .											
	Tit. IV. Außergewöhnliche Ausgaben.											
	Zum Umherleuchten auf den Stationen u. s. w.											
	Summe Titel IV. .											
	Gesamtsumme .											

vember							Dezember										Summe im einzelnen				Gesamtsumme				Nummer der Belege
Etatssätze				Überhaupt			Zeitraum	Anzahl	Etatssätze				Überhaupt												
Petroleum		Gas							Petroleum		Gas														
täglich	für den Monat	täglich	für den Monat	Petroleum	Gas	Lichte			täglich	für den Monat	täglich	für den Monat	Petroleum	Gas	Lichte	Petroleum	Dochtband	Gas	Lichte	Petroleum	Dochtband	Gas	Lichte	
g	kg	cbm	cbm	kg	cbm	kg			g	kg	cbm	cbm	kg	cbm	kg	kg	m	cbm	kg	kg	m	cbm	kg	

Abschluß.

Titel	Nähere Bezeichnung	Petroleum kg	Dochtband m	Gas cbm	Lichte kg
	A. Einnahme.				
I	Bestand laut Abschluß der vorigen Rechnung Ende September 18..				
II	Durch Überweisung				
III	Durch Ankauf laut Unterhaltungskosten-Rechnung Seite . . . Nr.				
IV	Anderweite Einnahmen . . . . a. erspart				
	Summe				
	B. Ausgabe.				
	Laut umstehender Berechnung				
	Mithin Bestand Ende Dezember 18.. . . .				

Rechnerisch richtig.
N.
Lazaretinspektor.

Die Richtigkeit bescheinigt.
.............., den .... 18..
Garnisonlazaret.
Die Kassenkommission.

Geprüft.
Name und Amtscharakter
des Intendanturbeamten.

Festgestellt.
.............., den .... 18..
Intendantur des . . . Armeecorps.

Muster.

Beilage 61
zu § 271.

Nachweisung

über

Einnahme und Ausgabe an Reinigungsmitteln
und Lagerstroh

bei dem

Garnisonlazaret zu ....

für das ...... Vierteljahr 18 ... / ....

Laufende Nummer	Ausgabe	Grüne Seife	Weiße Seife		Soda
			feine	gewöhnliche	
		kg	kg	kg	kg
1	Titel I. Zum Reinigen der Wäsche				
2	Titel II. Zum Gebrauch für die Kranken . .				
3	Titel III. Zum Gebrauch für Sanitätsoffiziere, Lazaretgehilfen, Krankenwärter u. s. w. zum Reinigen der Hände				
4	Titel IV. Zur Reinigung:				
	a. der Krankenstuben				
	b. der Dienststuben				
	c. der Koch- und Waschküchen, sowie sonstiger Räume, der Badestuben, Flure, Treppen, Höfe und Straßen				
5	Titel V. Zum Scheuern der Flure, Treppen, Fenster, Geräte u. s. w.				
6	Titel VII. Zum Reinigen der Petroleumlampen				
7	Titel VIII. Zur Füllung der Strohsäcke:				
	a. zur Füllung von ...... Strohsäcken für Unterlazaretgehilfen u. s. w. 15 kg für für den Strohsack				
	Summe				

Haarbesen	Piassavabesen	Reiserbesen	Schrubber	Besen- und Schrubberstiele	Sand		Sägespähne		Wisch- und Scheuerlappen	Alte Leinwand	Makulaturpapier	Stroh	Bemerkungen
Stück					hl	l	hl	l	Stück	kg	kg	kg	
													Nach dem Etat konnten verbraucht werden für jeden Kranken 5 g Makulaturpapier täglich, mithin für ... Kranke = . . kg verbraucht sind . . . . . „ mithin weniger kg Nach dem Etat konnten verausgabt werden für jeden Wärter 2, mithin für ... Wärter Haarbesen ... Schrubber verbraucht sind: im I. Vierteljahr „ „ „ II. „ „ „ „ III. „ „ „ „ IV. „ „ „ Haarbesen Schrubber mithin gegen den Etat weniger . Nach dem Etat konnten verausgabt werden für die im Etatsjahre 18../.. in Benutzung gewesenen ... Dienststuben . . . . . Haarbesen verausgabt sind: im I. Vierteljahr. . „ „ II. „ . . „ „ III. „ . . „ „ IV. „ . . „ mithin weniger Haarbesen. Die letzte Füllung hat im Monat .... 18 ... stattgefunden.

Abschluß.

Titel	Nähere Bezeichnung	Grüne Seife	Weiße Seife feine	Weiße Seife gewöhnliche	Soda	Haarbesen	Piassavabesen	Reiserbesen	Schrubber	Besen- und Schrubberstiele	Sand		Sägespähne		Wisch- und Scheuerlappen	Alte Leinwand	Makulaturpapier	Stroh
		kg	kg	kg	kg	Stück					hl	*l*	hl	*l*	Stück	kg	kg	kg
	A. Einnahme.																	
I	Bestand laut Abschluß der vorigen Rechnung Ende Dezember 18......																	
II	Durch Überweisung .																	
III	Durch Ankauf laut Unterhaltungskostenrechnung Seite.... Nr....																	
IV	Außergewöhnliche Einnahmen																	
	Summe																	
	B. Ausgabe.																	
	Laut umstehender Berechnung ...																	
	Mithin Bestand Ende .....18..... .																	

Die Richtigkeit bescheinigt.
................, den ....
Garnisonlazaret.
Die Kassenkommission.

Rechnerisch richtig.
N.
Lazaretinspektor.

Geprüft.
Name und Amtscharakter
des Intendanturbeamten.

Muster.

Beilage 62
zu § 272.

Nachweisung

über Einnahme und Ausgabe an Schreibgeräten für die Wache bei dem Garnisonlazaret zu ....

für das Etatsjahr 18.../...

Laufende Nummer	Erläuterung der Einnahmen bezw. Ausgaben	Papier Bogen	Stahlfedern Stück	Tinte *l*	Stahlfederhalter Stück	Wachtpostenbücher Stück	Bemerkungen
	I. Einnahme.						
1	Bestand laut Abschluß Ende März 18...	5	92	0,3	—	—	
2	Durch Ankauf laut Unterhaltungskosten-Rechnung für das .... Vierteljahr 18.../... Seite..... Nr..... . . .	360	—	1	4	1	
3	Außergewöhnliche Einnahmen	—	—	—	—	—	
	Summe der Einnahme	365	92	1,3	4	1	
	II. Ausgabe.						
1	Im I. Vierteljahr 18.../...	91	13	0,3	1	1	Die Wache war vom 1. April 18... bis Ende März 18..... täglich mit ..... Unteroffiz. ...... Gemeinen besetzt.
2	„ II. „	92	13	0,3	1	—	
3	„ III. „	92	13	0,3	1	—	
4	„ IV. „	90	13	0,3	1	—	
	Summe der Ausgabe	365	52	1,2	4	1	
	Bleibt Bestand Ende März 18... . . .	—	40	0,1	—	—	

Die Richtigkeit bescheinigt.

.............................., den .... ten ....

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Geprüft.

Name und Amtscharakter des Intendanturbeamten.

Muster.

Beilage 63
zu § 273, 2.

Nachweisung

über

Einnahme, Ausgabe und Bestand an Gegenständen des ökonomischen Etats u. s. w.

bei dem

Garnisonlazaret zu ....

für das Etatsjahr 18../..

Hierzu .... Heft Belege.

Seite 2.

Etatsmäßig sind erforderlich	Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Bezeichnung	Bestand nach der vorjährigen Nachweisung	Im Etatsjahre 18../.. sind zugekommen und zwar im I. Vierteljahre	II.	III.	IV.	Summe der Einnahme, einschließlich des vorjährigen Bestandes
		I. Leinenzeug, Bettgerät und Krankenkleider.							
00	1	Bettlaken, feine							
000	2	„ gewöhnliche							
00	3	Bettüberdecken							
000	4	Decken, wollene							
	5	Drillichröcke:							
0		a. für Lazaretgehilfen							
0		b. für Heizer ꝛc.							
		u. s. w.							
		II. Sonstige Geräte.							
		III. Drucksachen.							
		IV. Probestücke.							
		V. Lose Baumaterialien.							
		VI. Krankendecken für Truppen.							
		VII. Zu besonderen Bedarfszwecken.							
		a. Zur Verfügung des Kriegsministeriums							
		b. Zur Verfügung der Intendantur ... Armeecorps							

Seite 3.

Davon sind ausgegeben im Etatsjahre 18../.. und zwar im I. Vierteljahre	II.	III.	IV.	Summe der Ausgabe	Bleiben Ende März 18.. im Bestande	Gegen den Etat mehr	weniger	Nummer der Belege der Geldrechnung für das I. Vierteljahr	II.	III.	IV.	Nummer der Belege der Geräte-Nachweisung	Bemerkungen

Die Richtigkeit bescheinigt.

.................., den .... 18..

Garnisonlazaret.
Die Kassenkommission.

Geprüft.
Name und Amtscharakter
des Intendanturbeamten.

Bemerkungen.

1. Für die Richtigkeit dieser Nachweisung haftet in erster Linie der mit der Aufstellung beauftragte obere Lazaretbeamte bezw. Rechnungsführer.
2. Die Geräte sind in der mit Seitenzahlen zu versehenden Nachweisung unter fortlaufender Nummer alphabetisch in der in Beil. 36 angegebenen Reihenfolge aufzuführen.
3. Die Öfen nebst Zubehör, Fensterladen, Aschgruben, Müllkasten auf den Höfen u. s. w., sowie alle niet- und nagelfesten Gegenstände gehören nicht zu den Geräten. Dieselben sind daher nicht in den Gerätenachweisungen, sondern in den Gebäudebeschreibungen zu führen.

   Eine Ausnahme hiervon machen die eisernen Öfen, die Kochherde mit Kessel und Zubehör, die Waschherde nebst Kessel einschließlich der Dampfkessel und der mit diesen in dauernder Verbindung stehenden Apparate der Waschanstalten, wie Dampfbottiche, Berieselungs-Apparate u. s. w., welche, obgleich ihre Beschaffung und Unterhaltung für Rechnung des Baufonds stattfindet, durchgängig in den Gerätenachweisungen, gleichzeitig aber in den Gebäudebeschreibungen geführt werden, insoweit dieselben behufs entsprechender Nutzung in den Gebäuden feste Aufstellung gefunden haben. (§ 168, 2, c ** der F. S. O.)
4. Die im Laufe eines Vierteljahres bei gleichnamigen Gegenständen auf Grund verschiedener Belege vorkommenden Zu- und Abgänge sind, soweit die Belege der vorliegenden Nachweisung beigefügt werden, auf dem ersten desfallsigen Belege und, soweit die Belege in Geld-Ausgabebelegen bestehen, am Rande der bezüglichen Rechnung beim ersten, desfallsigen Belege zusammenzustellen und auf einer Zeile der Geräte- u. s. w. Nachweisung nachzuweisen (s. auch Ziffer 10 der Beil. 70).

Muster.

Beilage 64
zu § 273, 2.

Nachweisung

über

Einnahme, Ausgabe und Bestand an Gegenständen des medizinisch-chirurgischen Etats (ausschl. Verbandmittel B b des Etats)

bei dem

Garnisonlazaret zu ....

für das Etatsjahr 18../..

Seite

Etatsmäßig sind erforderlich	Laufende Nummer	Benennung der Gegenstände	Bezeichnung	Bestand nach der vorjährigen Nachweisung	Im Etatsjahre 18../.. sind zugekommen und zwar im I. Vierteljahre	II.	III.	IV.	Summe der Einnahme, einschließlich des vorjährigen Bestandes
		A. Gegenstände des medizinischen Etats.							
		I. Standgefäße u. s. w.							
		a. Für Arzneien und Desinfektionsmittel							
		b. Für Reagentien und maßanalytische Flüssigkeiten.							
		c. Schrankschilder							
		II. Geräte.							
		a. Apotheken- und Ökonomie-Geräte							
		b. Chemische Geräte							
		B. Gegenstände des chirurgischen Etats.							
		a. Ärztliche Instrumente und Geräte							
		b. Außerdem							

Seite

Davon sind ausgegeben im Etatsjahre 18../.. und zwar im				Summe der Ausgabe	Bleiben Ende März 18.. im Bestande	Gegen den Etat		Nummer der Belege der Geldrechnung für das				Nummer der Belege der Geräte-Nachweisung	Bemerkungen
I.	II.	III.	IV.			mehr	weniger	I.	II.	III.	IV.		
Vierteljahre								Vierteljahr					

Die Richtigkeit bescheinigt.

................, den ....18....

Der Chefarzt. Der Vorstand der Lazaretapotheke.

Bemerkungen.

1. Für die Richtigkeit dieser Nachweisung ist der Vorstand der Lazaretapotheke in erster Linie verantwortlich.
2. Die Aufführung der Geräte u. s. w. erfolgt alphabetisch in der in dem medizinisch-chirurgischen Etat (Beil. 26) vorgesehenen Reihenfolge unter fortlaufender Nummer. Die Nachweisung ist mit Seitenzahlen zu versehen.
3. Die Bemerkung 4 auf der Beil. 63 findet hier gleichmäßige Anwendung.
4. Die für die Lazarette bestimmten Verbandmittel werden in diese Nachweisung nicht mit aufgenommen, da über den Bestand u. s. w. derselben die Verbandmittel-Verbrauchsnachweisungen das Erforderliche enthalten.
5. Die nach § 11, 3 der F. S. O. bei den Truppen aufzubewahrenden, in die Fächerung der Medizinwagen eingesetzten Standgefäße sind in dieser Nachweisung nicht zu führen.

Muster.

Beilage 65
zu § 273, 4.

Nachweisung

über

Einnahme, Ausgabe und Bestand an Gegenständen des ökonomischen und des medizinisch-chirurgischen Etats bei dem Festungslazaretdepot zu ....

für 18.... bis............

Seite 2.

Laufende Nummer	Etatsbedarf für das Festungslazaret	Hierauf kommen in Anrechnung die Bestände des Friedenslazarets	Bleibt Bedarf	Davon sind erst bei der Armierung zu beschaffen	Davon sind im Festungslazaretdepot vorrätig zu halten	Bezeichnung der Gegenstände	Bestand Ende März 18..	Gesamt- 18../.. Zugang	Gesamt- 18../.. Abgang	Gesamt- 18../.. Bestand
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
						A. Ökonomie-Geräte.				
						1. Leinenzeug, Bettgerät und Krankenkleider.				
						2. Sonstige Geräte.				
						3. Drucksachen u. s. w.				
						B. Gegenstände des medizinischen Etats.				
						1. Standgefäße u. s. w.				
						a. Für Arzneien und Desinfektionsmittel . . .				
						b. Für Reagentien und maßanalytische Flüssigkeiten				
						c. Schrankschilder				
						2. Geräte.				
						a. Apotheken- und Ökonomie-Geräte				
						b. Chemische Geräte . . .				
						C. Gegenstände des chirurgischen Etats.				
						a. Ärztliche Instrumente und Geräte				
						b. Verbandmittel				
						c. Außerdem				

Zu- und Abgang laut der Zu- und Abgangsnachweisung für												Mithin gegen den Etat vorhanden		Bemerkungen
18../...			18../...			18../...			18.../...					
Zugang	Abgang	Bestand	Zugang	Abgang	Bestand	Zugang	Abgang	Bestand	Zugang	Abgang	Bestand	mehr	weniger	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Die Richtigkeit bescheinigt.

.................., den ....18...

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Bemerkungen.

1. Die Aufführung der Geräte u. s. w. erfolgt alphabetisch in der in den bezüglichen Etats vorgesehenen Reihenfolge unter fortlaufender Nummer.
2. Der alljährlich eintretende Zu- und Abgang an Geräten u. s. w. und der darnach am Schluß des betr. Etatsjahres verbleibende Bestand an solchen ist in die vorliegende, mit Seitenzahlen zu versehende Nachweisung auf Grund besonderer Zu- und Abgangsnachweisungen einzutragen. (§ 292, 2 der F. S. O.)
3. Die Anmerkungen 1 und 4 auf der Beil. 63 finden hier gleichmäßige Anwendung.

Muster.

Beilage 66
zu § 274.

Tagebuch

über den bei dem Garnisonlazaret zu .... vorgekommenen Schriftwechsel

vom .... 18.... bis .... 18....

Nr.	Datum	Ein-gang	Von wem und woher	Inhalt der Sache	An wen	Inhalt der Angabe	Datum		Akten-zeichen
							der Angabe	des Abganges	

Beilage 67
zu § 274.

Muster zum Titelblatt.

Aktenverzeichnis

des Garnisonlazarets zu ....

Muster zum Einlagebogen.

Aktenzeichen				Inhalt des Aktenstücks	Heft	Zeit von—bis
Kapitel	Titel	Buchstaben	Nummer			

Muster.

Beilage 68
zu § 278, 2.

Unterhaltungskosten-Rechnung

des

Garnisonlazarets zu ....

für das ...... Vierteljahr des Etatsjahres 18../..

Hierzu ...... Heft Belege.

Festgestellt auf .... *M.* ...... *ℌ*,
geschrieben: ....
zur Aufnahme in die Jahresrechnung für ....
.........., den .... 18 ......

Intendantur des ...... Armeecorps.

An
die Königliche Zahlungsstelle
des ... Armeecorps
zu ....

Nr.

Ausgabetitel	Nr. der Belege	Nr. des Vertrags- u. s. w. Heftes	Bezeichnung der Ausgaben	Geldbeträge im einzelnen M. ₰	Geldbeträge im ganzen M. ₰	Bemerkungen
3			**Gehälter für obere Lazaretbeamte und für Unterbeamte.**			
	1	8	Dem Lazaret-Verwaltungsinspektor R. Gehalt für den Monat .... M. ₰	. .		
	2		desgl. „ „	. .		
			u. s. w.			Bei der Verausgabung des ersten Gehalts für einen Militärinvaliden ist im Text anzugeben, ob derselbe eine Militärpension bezw. aus welcher Kasse, in welcher Höhe und bis zu welchem Zeitpunkte bezogen hat.
			Summe Titel 3			
4			**Kosten der Deputate.**			
			Summe für Deputate			
			Mietsentschädigungen.			
			Summe der Mietsentschädigungen			
			Summe Titel 4			
5			**Zulagen für wachthabende Sanitätsoffiziere.**			
			Summe für wachth. Sanitätsoffiziere			
			Zulagen für Lazaretgehilfen.			
			Summe für Lazaretgehilfen			
			u. s. w. nach den einzelnen Titeln und Abschnitten geordnet.			

Ausgabekapitel des Haupt-Militäretats	Ausgabetitel	Wiederholung der Ausgabetitel	Summe der Beträge der Abschnitt ℳ	₰	der Ausgabetitel ℳ	₰	ab die Rückeinnahmen ℳ	₰	Bleiben zu verausgabende Beträge ℳ	₰
16	3	Gehälter für obere Lazaretbeamte und für Unterbeamte								
	4	Kosten der Deputate								
		Mietsentschädigungen								
	5	Zulagen für wachthabende Sanitätsoffiziere								
		„ „ Rechnungsführer								
		„ „ Lazaretgehilfen								
		Kosten für einjähr.-freiw. Militärapotheker								
		„ „ Hilfsarbeiter								
		„ „ Krankenwärter								
		„ „ Köchinnen								
	6	Für Wahrnehmung militärärztlicher Dienstgeschäfte durch Zivilärzte								
	7	Remunerationen								
		Stellenzulagen								
	8	Fuhrkosten-Entschädigungen für Militärärzte								
	9	Kosten für Operationskurse								
	10	Unterstützungen								
	12	Mieten								
		Reinigung der Lazareträume u. s. w. . .								
		Wäschereinigung								
		Feuerung								
		Erleuchtung								
		Beköstigung								
		Geldverpflegung der Lazaretkranken . . .								
		Schreibmaterialien, Drucksachen, Kopialien								
		Beerdigung								
		Badekuren								
		Manöver								
		Insgemein								
		Seite								

Ausgabekapitel des Haupt-Militäretats	Ausgabetitel	Wiederholung der Ausgabetitel	Summe der Beträge der Abschnitte M.	₰	der Ausgabetitel M.	₰	ab die Rückeinnahmen M.	₰	Bleiben zu verausgabende Beträge M.	₰
		Übertrag								
16	15	Zur Unterhaltung der Ökonomiegeräte . .								
		" " " Lazaretbibliotheken .								
		Geldwert der in Natur überwiesenen Ökonomiegeräte								
	16	Zur Unterhaltung der Lazaretgebäude . .								
		Summe								

Die Richtigkeit bescheinigt.

.........., den .... 18...

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Geprüft.

(Name und Amtscharakter des Intendanturbeamten.)

Muster.

Beilage 69
zu § 278, 2.

Geldrechnung

des Garnisonlazarets zu ....

über

Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats

für das .... Vierteljahr des Etatsjahres 18../..

Hierzu ... Heft Belege.

Festgestellt auf .... M. ...... ₰,
geschrieben: ....
zur Aufnahme in die Jahresrechnung für ....
.........., den ... ten 18

Intendantur des ...... Armeecorps.

An
die Königliche Zahlungsstelle
des .... Armeecorps
zu ....

Nr.

Ausgabetitel	Nr. der Belege	Nr. des Vertrags= u. s. w. Heftes	Bezeichnung der Ausgaben	Geldbeträge im einzelnen M.	₰	im ganzen M.	₰	Bemerkungen
13			**A. Für Arzneien.**					
			Summe A.					
			B. Für Verbandmittel.					
			Summe B.					
			C. Für Nebenbedürfnisse.					
			Summe C.					
			Summe Titel 13	.	.			
15			**Zur Unterhaltung der ärztlichen Instrumente und Geräte, sowie der Apothekengeräte.**					
			Summe Titel 15					
			Gesamtsumme	.	.			

Ausgabekapitel des Haupt-Militäretats	Ausgabetitel	Wiederholung der Ausgabetitel	Summe der Beträge: der Abschnitte M.	₰	Summe der Beträge: der Ausgabetitel M.	₰	Ab die Rückeinnahmen M.	₰	Bleiben zu verausgabende Beträge M.	₰	welche arzneilich verpflegt wurden Anzahl der Behandlungstage für solche Lazaret- und Revierkranke, ohne Bezahlung	gegen Bezahlung
16	13	A. Für Arzneien										
		B. „ Verbandmittel . .										
		C. „ Nebenbedürfnisse in den Lazaretapotheken										
„	15	Zur Unterhaltung der ärztlichen Instrumente und Geräte, sowie der Apothekengeräte										
		Summe . .										

Die Richtigkeit bescheinigt.

................, den .... 18...

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Geprüft.

(Name und Amtscharakter des Intendanturbeamten.)

Beilage 70
zu § 278, 2.

Anleitung
zur Aufstellung der Unterhaltungskosten-Rechnungen und der Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats, sowie der Jahres-Geldrechnungen der Lazarette.

1. Die bei dem Ausgabekapitel „Militär-Medizinalwesen" entstehenden Kosten werden, soweit sie von den Lazaretten zu zahlen sind, in den Unterhaltungskosten-Rechnungen bezw. in den Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats nach Maßgabe der aus den Beil. 68 und 69 ersichtlichen Titeleinteilung verrechnet.

   Die für Rechnung anderer Ausgabekapitel geleisteten Ausgaben sind besonders zur Erstattung zu liquidieren.
2. Alle Ausgaben müssen grundsätzlich in dem Etatsjahre, für welches dieselben geleistet worden sind, zur Verrechnung gelangen. Kommen dessenungeachtet nach Abschluß der Rechnungen für das IV. Vierteljahr des betr. Etatsjahres noch nachträglich Zahlungen vor, für welche die einzelnen Lazarette nach Umständen verantwortlich bleiben, so dürfen diese verspäteten Ausgaben mit denen für das laufende Etatsjahr, abgesehen von Beträgen von 50 M. und darunter, nicht vermischt werden, sondern sind, behufs Aufnahme unter den Restabschnitt der Jahresrechnung des betr. Lazarets besonders zu liquidieren.
3. Die den Unterhaltungskosten-Rechnungen und den Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats gegebene Form hat zum Zweck, den Nachweis der Ausgaben für jeden betr. Etatstitel getrennt zu führen, so daß die gedachten Rechnungen nicht allein den Zweck der Rechnungslegung erfüllen, sondern auch die Aufstellung der für Etats- u. s. w. Zwecke erforderlichen Nachweise der bei den einzelnen Titeln und Unterabschnitten erwachsenen Ausgaben ohne Einsicht der Belege ermöglichen.

   In die Rechnungen selbst bleiben nur diejenigen Unterabschnitte der einzelnen Titel aufzunehmen, bei welchen in dem betr. Vierteljahr Ausgaben nachzuweisen sind.
4. Jeder einzeln quittierte Betrag muß für sich, nicht aber mit andern einzeln quittierten Beträgen gemeinschaftlich in die Rechnung übertragen werden, mithin auch eine besondere Belegsnummer erhalten.
5. Die Ausgaben für Beschaffungen sind dergestalt getrennt aufzuführen, daß die angeschafften Gegenstände (Feuerungs-, Erleuchtungs-, Reinigungsmittel, Lebensmittel, Geräte u. s. w.) und die für dieselben gezahlten Einheits-

preise ersehen werden können. Eine genaue Bezeichnung der instandgesetzten Gegenstände und der ausgeführten, baulichen Instandsetzungen ist dagegen nicht erforderlich. Hinsichtlich dieser Ausgaben genügt vielmehr eine allgemeine Angabe des Zwecks, zu welchem dieselben geleistet sind, z. B. dem Tischler N. für Ausbesserung von Schränken, Tischen u. s. w., dem Dachdecker N. für Ausbesserung des Daches des Verwaltungsgebäudes u. s. w.

Sind im Laufe des Vierteljahres dem Lazaret Wäsche, Bekleidungsstücke oder sonstige Ökonomiegeräte aus anderen Anstalten in Natur überwiesen worden, so ist der Geldwert derselben der Stückzahl nach in der Unterhaltungskosten-Rechnung bei dem betr. Titel, ebenso auch der danach sich ergebende Gesamtbetrag in der Wiederholung der bezüglichen Rechnung vor der Linie aufzuführen. Welchen Geldwert die überwiesenen Stücke haben, wird den Lazaretten von der Corps-Intendantur mitgeteilt.

6. Die Belege sind in der Reihenfolge, in welcher die dadurch begründeten Beträge in den bezüglichen Rechnungen aufeinanderfolgen, mit besonderen von Nr. 1 anfangenden, durch die 4 Vierteljahre des Etatsjahres ununterbrochen fortlaufenden Belegsnummern zu versehen und in dieser Reihenfolge zu heften.

7. Bei denjenigen Ausgaben, welche auf Verträgen oder besonderen höheren Verfügungen beruhen, ist auf diese Belege in den Rechnungen unter Anführung ihres Datums, sowie der betr. Belegsnummer des Vertrags- u. s. w. Heftes hinzuweisen.

Verträge und solche Verfügungen, auf Grund deren Ausgaben in mehr als einem Vierteljahre zu leisten sind, werden von den Lazaretten dem mit besonderem Inhaltsverzeichnis zu versehenden Vertrags- u. s. w. Heft beigefügt und zwar:

a. Verträge, welche nur auf die Dauer eines Etatsjahres oder auf kürzere, innerhalb desselben Etatsjahres beginnende und endende Zeit abgeschlossen sind, sowie Verfügungen, welche sich nur auf ein Etatsjahr beziehen, in Urschrift,

b. Verträge und Verfügungen, welche über den Schluß eines Etatsjahres hinaus noch Giltigkeit haben, und Verträge, welche auf mehrere Etatsjahre abgeschlossen sind, in beglaubigter Abschrift.

Die Beglaubigung aller im Rechnungsverkehr der Lazarette vorkommenden Vertragsabschriften erfolgt durch die Intendantur-Sekretariatsbeamten.

8. Die Kosten für die an Lazaretbeamte in Natur verabreichten Feuerungs- und Erleuchtungsmittel-Deputate sind, nach den Beschaffungspreisen des laufenden Etatsjahres berechnet, beim Titel 4 in Ausgabe zu stellen.

Zu diesem Zweck sind die in Rede stehenden Kosten bei Ablegung der Unterhaltungskosten-Rechnung für das IV. Vierteljahr auf den Belegen über die Beschaffung der Feuerungs- u. s. w. Mittel oder in besonderer Anlage zu berechnen, bezw. die Gesamtkosten entsprechend zu verteilen. Diese Belege bleiben dann bei Titel 4, während bei Titel 12 nur darauf hinzuweisen ist. Gelangen im IV. Vierteljahr Kosten für Feuerungs- und Erleuchtungsmittel überhaupt nicht oder nicht für ausreichende Mengen zur Verrechnung,

so sind die Kosten für die Deputate im Wege der Fondsausgleichung bei Titel 4 zu verausgaben und in der Nachweisung der Rückeinnahmen bei dem Titel 12 wieder in Einnahme zu stellen. Die Geldvergütung, welche einzelne Lazaretbeamte für die ihnen nicht in Natur zu gewährenden Feuerungs- und Erleuchtungsmittel zu erhalten haben, ist nach den Preisen zu berechnen, welche in den betr. Lazaretten für diese Verbrauchsgegenstände gezahlt werden. Ihre Verausgabung geschieht vierteljährlich bei Titel 4.

9. Alle Ausgaben sind mit den zugehörigen Quittungen oder quittierten Rechnungen und außerdem mit den darauf bezüglichen Genehmigungen, etwaigen Kostenanschlägen und Verträgen, überhaupt mit allen denjenigen Schriftstücken zu belegen, welche die Gesetzmäßigkeit der Zahlung, sowie die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Beträge zu beweisen geeignet sind.

10. In betreff der beschafften Gegenstände ist am Rande der Rechnung und auf der nämlichen Linie mit dem Vortrage des Gegenstandes, sowie auf den Belegen anzugeben, auf welcher Seite und unter welcher Nummer der bezüglichen Gerätenachweisung die Vereinnahmung stattgefunden hat. Sind gleichnamige Gegenstände auf Grund verschiedener Belege zu vereinnahmen oder zu verausgaben, so sind dieselben am Rande der Rechnung beim ersten diesbezüglichen Belege zusammenzustellen, damit ihre Vereinnahmung oder Verausgabung auf einer Zeile der bezüglichen Gerätenachweisung erfolgen kann. Auch ist, wenn auf Grund eines Beleges über Baulichkeiten, Geräteausbesserungen u. s. w. alte oder neue Materialien zu vereinnahmen oder zu verausgaben sind, sowohl auf dem Belege als am Rande der bezüglichen Rechnung ein Vermerk über die Menge, das Gewicht u. s. w. aufzunehmen und anzugeben, wo ihre Vereinnahmung bezw. Verausgabung stattgefunden hat. Einen ähnlichen Vermerk muß die Rechnung auch wegen aller derjenigen nach Inhalt eines Beleges vorgekommenen Zu- und Abgänge an Immobilien enthalten, welche als solche in die bezügliche Nachweisung (Beilage 83) aufzunehmen sind.

11. Rechnungsbelege, welche auf Verträgen beruhen, sind, soweit in den betr. Verträgen Versäumnisstrafen festgesetzt sind, mit einem Vermerk über die Einhaltung der vertragsmäßigen Lieferungsfristen zu versehen. Wenn diese Einhaltung nicht erfolgt, die Strafe aber trotzdem nicht eingezogen bezw. vereinnahmt ist, so bleiben die Gründe hierfür auf den Belegen unter Beifügung der betr. Verhandlungen, Verfügungen u. s. w. kurz zu erläutern.

12. Haben Unternehmer für die Güte der von ihnen gelieferten Gegenstände oder ausgeführten Arbeiten auf eine bestimmte Zeit Bürgschaft übernommen, so ist dies ebenfalls am Rande der Rechnung zu vermerken und dabei gleichzeitig zu erläutern, wann die Bürgschaftszeit abläuft.

13. Zur Begründung der Ausgaben an Steuern, Abgaben und Lasten für Lazaret-Gebäude und Grundstücke gehört der Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen die Zahlung beruht, unter Umständen, insbesondere bei veränderlichen Beträgen, die Beibringung der hierüber ergangenen, besonderen Festsetzungen.

14. Der Jahres-Geldrechnung sind als wesentlicher Teil in einem besonderen Band und in nachstehender Reihenfolge beizufügen:

a. die Nachweisung über Einnahmen, welche der Zentral-Staatskasse zufließen,
b. die Nachweisungen über Rückeinnahmen zu den Unterhaltungskosten-Rechnungen bezw. Fehlanzeigen,
c. die Unterhaltungskosten-Rechnungen für das I. bis IV. Vierteljahr des Etatsjahres,
d. die Nachweisungen über Rückeinnahmen zu den Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats,
e. die Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats für das I. bis IV. Vierteljahr des Etatsjahres und
f. die etwaigen zu dem Hauptabschnitt B gehörigen Sonderrechnungen über Beträge unter 15000 Mark.

15. Der vorstehend unter a—f gegebenen Reihenfolge entsprechend werden auch die Belege in Bänden von 5 bis 7 cm Stärke derart geordnet, daß
a. die Belege zu den Geld-Einnahmenachweisungen,
b. die zur Einnahme- und Ausgabebegründung gehörigen Verträge und sonstigen Beweismittel,
c. die Belege zu den Nachweisungen über Rückeinnahmen zu den Unterhaltungskosten-Rechnungen und die Belege zu den Unterhaltungskosten-Rechnungen selbst,
d. die Belege zu den Nachweisungen über Rückeinnahmen zu den Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats und die Belege zu diesen Geldrechnungen selbst,
e. die Belege zu jeder beigefügten Sonderrechnung des Hauptabschnitts B für sich, je nach dem Umfange, einen oder mehrere Bände bilden.

16. In betreff der außerdem noch der Jahres-Geldrechnung beizufügenden Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben an Verbrauchsgegenständen u. s. w. wird auf das Muster zu der bezeichneten Rechnung (Beil. 74) Bezug genommen.

Muster. **Beilage 71**
zu § 279, 1.

Verpflegungs-Rapport

des

Garnisonlazarets zu .... für das IV. Vierteljahr des Etatsjahres 18...

Das Lazaret hat die Normalkrankenzahl von: .... (§ 42, 3)

Zusammenstellung.

Monat	Kranke ohne Bezahlung	Kranke gegen Bezahlung	Lazaretgehilfen gewohnt	Lazaretgehilfen verpflegt in Natur mit Frühstück	Mittagessen	Abendsuppe	Lazaretgehilfen verpflegt in Geld	Polizei-Unteroffiziere gewohnt	Polizei-Unteroffiziere verpflegt	Krankenwärter gewohnt	Krankenwärter verpflegt	Zahl der verabreichten Bäder	Zahl der Tage, an welchen Bäder verabreicht worden sind	Bemerkungen
Januar	2503	55	679	679	679	679	289	31	31	155	155	350	31	
Februar . . .	2398	58	508	508	508	508	236	28	28	125	125	290	28	
März	3293	34	712	712	712	712	271	31	31	152	152	325	31	
Summe	8194	147	1899	1899	1899	1899	796	90	90	432	432	965	90	
	8341													
Durchschnittlich	rund 93		21	21	21	21		1	1	5	5	11		

1. Den Wachtdienst im Lazaret hat während des Monats . . . . . der Assistenzarzt II. Klasse Dr. . . . . . ., während der Monate . . . . . . der einjährig-freiwillige Arzt Dr. . . . . . . wahrgenommen. Die Genannten haben im Lazaret gewohnt.
2. Das Anfertigen der Arzneien besorgt der einjährig-freiwillige Militärapotheker B. Mit der Verwaltung der Verbandmittel ist der Oberlazaretgehilfe . . . . . beauftragt.
3. Gestorben sind:
   a. Gemeiner W. der 6. Komp. . . . Inf. Regts. am 4. 1. an Brustfellentzündung.
   b. Gefreiter S. der 4. Eskadron . . . Chevaulegers-Regiment am 12. 1. als Leiche ins Lazaret gebracht.

Bemerkungen:

1. Die unter I. C., sowie die unter II. geführten Kranken sind am Rande des Rapports oder in einer besonderen Anlage, wie in dem vorliegenden Muster angedeutet, namentlich zu erläutern. Hat die Aufnahme der Kranken auf Grund besonderer Verfügungen stattgefunden, so ist das Datum und die Nr. der letzteren anzugeben.
2. Die im Laufe des Monats verstorbenen Mannschaften sind ebenfalls namentlich zu erläutern.
3. Es ist anzugeben, von wem das Dispensieren der Arzneien besorgt wird und wem die Verwaltung der Verbandmittel übertragen ist.
4. Die im Lazaret kasernierten bezw. beköstigten Lazaretgehilfen, Polizei-Unteroffiziere, Krankenwärter u. s. w. sind am Schlusse des Rapports oder in besonderer Anlage, wie auf der 4. Seite angedeutet, namentlich zu erläutern.

Es sind im Monat Januar 18.. im Lazaret

I. Zur kostenfreien Verpflegung

A. Von den zum Lazaret-Verbande gehörigen Truppenteilen u. s. w. | B. Von fremden Truppenteilen

Datum	... Infanterie-Regiment			... Infanterie-Regiment			... Infanterie-Regiment			... Infanterie-Regiment			... Pionier-Bataillon	... Chevaulegers-Regiment	... Ulanen-Regiment	1. Abteilung ... Feld-Artillerie-Regiments	... Train-Bataillon							... Inf.-Regt. I. Bat.	... Inf.-Regt. II. Bat.						
	I.	II.	III.	I	II.	III.	I	II.	III.	I.	II.	III.																			
	Bataillon			Bataillon			Bataillon			Bataillon																					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
1.	11	12	14	9	7	17	—	—	—	—	—	—	—	16	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
3.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
4.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
6.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
7.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
8.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
11.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
12.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
13.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
14.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
15.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
16.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
17.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
18.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	391	256	363	162	262	461	—	—	—	—	—	—	—	452	—	109	—	—	—	—	—	—	—	19	16	—	—	—	—	—	—

gewesen Kranke: C. Nicht-regimentierte Mannschaften: Ersatzmannschaften	Reservemannschaften	Passanten		II. Gegen Bezahlung: Subalternoffiziere u. s. w.	Obere Militärbeamte	Einjährig-Freiwillige	Militärbäcker	Invaliden		Summe	Anzahl der Lazaretgehilfen: kaserniert	verpflegt	Polizei-Unteroffiziere: kaserniert	verpflegt	Anzahl der Krankenwärter			
33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	22	22	1	1	5	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	12	—	17	—	12	—	26	—	2558	679	679	31	31	155	—	—	—
				Täglicher Durchschnitt						$82^{16}/_{31}$								

Erläuterungen (52)

I. C. 35.
Gemeiner A. der 7. Kompagnie .... Infanterie-Regiments bei seiner Entlassung als dienstunbrauchbar dem Lazaret als Passant überwiesen vom 13.—24. 1. = 12 Tage.

II. 37.
Secondlieutenant v. D. v. III. Bataillon ... Infanterie-Regiments vom 2.—18. 1. ...... = 17 Tage.

II. 39.
Einjährig-Freiwilliger N. der .. Eskadron ... Ulanen-Regiments seit 20. 1. .... = 12 Tage.

II. 41.
Invalide B. vom Landwehrbezirk ...... zur Heilung seiner wieder aufgebrochenen Wunden seit 6. 1. = 26 Tage.
Verfügung des Generalkommandos .... Armeecorps vom ...... Nr. ...

Erläuterungen.

Charge und Namen	Januar									Februar									März									Bemerkungen
	haben gewohnt			sind verpflegt in Natur			sind verpflegt in Geld			haben gewohnt			sind verpflegt in Natur			sind verpflegt in Geld			haben gewohnt			sind verpflegt in Natur			sind verpflegt in Geld			
	vom	bis	Tage	vom	bis	Tage	vom	bis	Tage	vom	bis	Tage	vom	bis	Tage	vom	bis	Tage	vom	bis	Tage	vom	bis	Tage	vom	bis	Tage	
I. Lazaretgehilfen.																												
I. Bataillon . . . Infanterie-Regiments.																												
Lazaretgehilfe M. der 1. Komp. . .	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	1.	28.	28	1.	28.	28	—	—	—	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	
Oberlazaretgehilfe W. der 2. Komp.	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.	28.	30	—	—	—	—	—	—	1.	31.	30	Vom 1. 2. ab mit dem Revierdienst beauftragt.
Unterlazaretgehilfe R. der 3. Komp.	1. 5.	— 31.	} 28	1. 5.	— 31.	} 28	—	—	—	1.	28.	28	1.	28.	28	—	—	—	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	Vom 2.—4. 1. 3 Tage Mittelarrest.
Lazaretgehilfenschüler P. d. 4. Komp.	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	1.	28.	28	1.	28.	28	—	—	—	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	
II. Bataillon . . . Infanterie-Regiments.																												
u. s. w.																												
II. Polizei-Unteroffiziere.																												
Unteroffizier O. von der 9. Kompagnie . . . Infanterie-Regiments.	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	1.	28.	28	1.	28.	28	—	—	—	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	
III. Krankenwärter.																												
Krankenwärter A.	1.	31.	31	1.	31.	31	*—	—	—	1.	28.	28	1.	28.	28	*—	—	—	1.	31.	31	1.	31.	31	*—	—	—	
" B.	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	1.	28.	28	1.	28.	28	—	—	—	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	
" R.	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	1.	28	28	1.	28.	28	—	—	—	1. 19.	15. 31.	} 28	1. 19.	15. 31.	} 28	—	—	—	War vom 16.—18. 3. = 3 Tage beurlaubt.
" S.	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	1.	28.	28	1.	28.	28	—	—	—	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	Vom 1.—15. 2.
" P.	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	16.	28.	13	16.	28.	13	—	—	—	1.	31.	31	1.	31.	31	—	—	—	krank im Lazaret.
Summe	—	—	155	—	—	155	—	—	—	—	—	125	—	—	125	—	—	—	—	—	152	—	—	152	—	—	—	

*) § 36,2 des Anhangs.

Die Richtigkeit bescheinigt.

.................., den .... ten .... 18...

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Muster.

Beilage 72 a
zu § 282, 2.

Nachweisung

der bei dem Garnisonlazaret zu ....
für das Etatsjahr . ./. .
aufgekommenen Einnahmen, welche der Zentral-Staatskasse zufließen.

Nr. der Belege	Nr. des Vertrags- u. s. w. Heftes	Soll-Einnahme M.	Soll-Einnahme ₰	Gegenstand der Einnahme	Ist-Einnahme M.	Ist-Einnahme ₰	Rest M.	Rest ₰	Bemerkungen
				Titel 2. Mieten, Pachtgelder und sonstige Erträge.					
				Für Lazaretgebäude und Grundstücke.					
				1. An Resten aus der vorjährigen Rechnung.					
1	1	10	.	Von E. Schulz rückständige Pacht für die Grasnutzung von den Erholungsplätzen des Lazarets für 18 . ./. . laut Vertrag vom 6. März 18	10	.			
				2. An laufenden Einnahmen.					
2	2	12	.	Von Müller Pacht für die Grasnutzung von den Erholungsplätzen des Lazarets laut Vertrag vom 15. März 18 . . für 18 . ./.	12	.			
		22	.	Summe Titel 2 . .	22	.			
				Titel 3. Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Geräte und sonstiger Gegenstände.					
				Für Materialien, Geräte oder sonstige Gegenstände.					
3	3 (für 3–6)			Von Schneider für Küchenabfälle für das I. Vierteljahr 18 . ./. . laut Vertrag vom 22. März 18	30	.			
4		120	.	Von demselben für Küchenabfälle für das II. Vierteljahr 18 . ./. .	30	.			
5				desgl. „ „ III. Vierteljahr 18 . ./. .	30	.			
6				„ „ „ IV. Vierteljahr 18 . ./. .	30	.			
		120	.	Übertrag	120	.			
		22	.		22	.			

Nr. der Belege	Nr. des Vertrags- u. s. w. Heftes	Soll-Einnahme ℳ	Soll-Einnahme ₰	Gegenstand der Einnahme	Ist-Einnahme ℳ	Ist-Einnahme ₰	Rest ℳ	Rest ₰	Bemerkungen
		22	.	Übertrag	22	.	.	.	
		120	.		120	.			
7	4	8	.	Von Schwab für 80 kg Soldatenbrotreste für das I. Vierteljahr . ./. . à 10 ₰ laut Vertrag vom 18. März 18 . . .	8	.			
8		6	50	desgl. für 65 kg für das II. } Vierteljahr 18 . ./. .	6	50			
9		9	30	" " 93 " " III.	9	30			
10		12	20	" " 122 " " IV.	12	20			
11	15 bis 18	63	45	Erlös für die auf Grund der Verfügung der Königlichen Intendantur des . . . Armeecorps vom .... verkauften, alten Baumaterialien und Geräte laut Verkaufsverhandlung vom 10. August 18	63	45			
		219	45	Summe Titel 3 . .	219	45			
				Titel 4. Verschiedene Einnahmen.					
12		3	.	Von dem Lazaretinspektor N. N. zufolge Verfügung der Königlichen Intendantur . . . Armeecorps vom .... 18 . . eingezogene Ordnungsstrafe	3	.			
		3	.	Summe Titel 4 . .	3	.			
		244	45	Haupt-Summe der Einnahme . .	244	45			

Nr. der Belege	Gegenstand der Ausgabe	Betrag M.	Betrag ₰	Bemerkungen
	Titel 2. Mieten, Pachtgelder und sonstige Erträge.			
	Für Lazaretgebäude und Grundstücke.			
ꝛc.	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
	Summe Titel 2	ꝛc.	ꝛc.	
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
	Haupt-Summe der Ausgabe	ꝛc.	ꝛc.	

Titel	Nr.	Wiederholung	Einnahme ℳ	Einnahme ₰	Ausgabe ℳ	Ausgabe ₰	Rein-Einnahme ℳ	Rein-Einnahme ₰	Bemerkungen
2		**Mieten, Pachtgelder und sonstige Erträge.**							
	2c.	Für Lazaretgebäude und Grundstücke .	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	
3		**Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Geräte und sonstiger Gegenstände.**							
	2c.	Für Materialien, Geräte und sonstige Gegenstände	2c.	2c.	.	.	2c.	2c.	
4		**Verschiedene Einnahmen.**							
	2c.	2c. 2c. 2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	
	2c.	2c. 2c. 2c.	2c.	2c.	.	.	2c.	2c.	
		Summe Titel 4	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	
		Gesamt-Summe	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	
		Hiervon wurden an die .... abgeliefert:							
		den . . Oktober 18 . . 2c. ℳ 2c. ₰							
		unterm Heutigen 2c. ℳ 2c. ₰							
		Zusammen wie oben . .	.	.	.	.	2c.	2c.	

Die Richtigkeit bescheinigt.
N., den
Garnisonlazaret.
Die Kassenkommission.

Geprüft.
(Name und Amtscharakter des Intendanturbeamten.)

Es folgt die Feststellungsbescheinigung der Intendantur.

Anmerkung. Im übrigen gelten für die Behandlung dieser Einnahmen 2c., sowie für Aufstellung der Nachweisung die desfallsigen besonderen Bestimmungen.

Muster.

Beilage 72b
zu § 282, 2.

Nachweisung

der Rückeinnahmen zu der Unterhaltungskosten-Rechnung des Garnisonlazarets zu .... für das II. Vierteljahr des Etatsjahres 1888/89.

Die Einnahmen fließen zu dem Ausgabe-Titel	Nr. der Belege	Bezeichnung der Einnahmen	Einnahme-Beträge für die Ausgabe-Abschnitte ℳ	₰	Ausgabe-Titel ℳ	₰	Bemerkungen
		Gehälter für Lazaretbeamte.					
3	8	Von dem Hausdiener K. überhobene Besoldung für Juni 1888	50	—			
		Summe Titel 3	—	—	50	—	
12		**Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten.**					
	9	Namentliches Verzeichnis der im Lazaret gegen Bezahlung verpflegten Offiziere u. s. w.					
	10	Von dem Premierlt. O. vom II. Bat. ... Inftr. Regts. Durchschnittsverpflegungskosten für die Zeit vom 22. August bis 2. September 1888 = 12 Tage, für den Tag 1,50 ℳ = ...	18	—			
	11	Von dem Einj.-Freiw. L. von der 1. Komp. .. Inftr. Regts. desgl. für die Zeit vom 11.—20. September 1888 = 10 Tage, für den Tag 1,20 ℳ = ...	12	—			
		Summe Titel 12	—	—	30	—	
15		**Zur Unterhaltung der Ökonomiegeräte.**					
	12 13	Wieder eingezogen von dem Tischlermeister P. die nach der abschriftlich beigefügten Prüfungsbemerkung 6 der Königl. Intendantur ... Armeecorps zur Unterhaltungskosten-Rechnung für das I. Vierteljahr 18 . ./. . für ausgeführte Ausbesserungen zuviel gezahlten	1	15			
		Summe Titel 15	—	—	1	15	
		Gesamtsumme	—	—	81	15	

Muster zur 4. Seite.

Die Einnahmen fließen zu dem Ausgabe-Titel	Wiederholung der Einnahmen	Einnahme-Beträge M.	₰	Bemerkungen
3	Gehälter für obere Lazaretbeamte und Unterbeamte .	50	—	
4	Deputate und Mietsentschädigungen	—	—	
5	Zulagen, Kosten für einjährig-freiwillige Militärapotheker u. s. w.	—	—	
6	Für Wahrnehmung militärärztlicher Dienstgeschäfte durch Zivilärzte	—	—	
7	Remunerationen, Stellenzulagen	—	—	
8	Fuhrkosten-Entschädigungen für Militärärzte	—	—	
9	Kosten für Operationskurse	—	—	
10	Unterstützungen	—	—	
12	Lazaret-Wirtschafts- und Krankenpflegekosten	30	—	
15	Zur Unterhaltung der Ökonomiegeräte	1	15	
16	Zur Unterhaltung der Lazaretgebäude	—	—	
	Gesamtsumme	81	15	

Die Richtigkeit bescheinigt.

.................., den .... 18 . .

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Geprüft.

(Name und Amtscharakter des Intendanturbeamten.)

Bemerkungen.

1. Die in vorliegende Nachweisung aufzunehmenden Einnahmen umfassen lediglich die nur durchlaufende Posten bildenden, den Etatsansatz überhaupt nicht berührenden Rückeinnahmen, z. B. aus Verabreichungen gegen Bezahlung, Ersatzleistungen für gehabte Auslagen, Rechnungserinnerungen und Umbuchungen, sowie die etwaigen seitens anderer Verwaltungen an das Ausgabe-Kapitel vom „Militär-Medizinalwesen" zu bewirkenden Erstattungen.
2. Rückeinnahmen, welche für Rechnung der unter den „Einmaligen Ausgaben" des Etats zu Neubauten u. s. w. bewilligten, besonderen Fonds eintreten, sind in den über die betr. Fonds zu legenden Sonderrechnungen zu vereinnahmen. Hierzu zählen auch Verkaufserlöse für erübrigte Materialien bezw. für auf den Abbruch verkaufte Gebäude u. s. w. bei solchen Neubauten, zu denen durch besondere Gesetze oder Ansätze in den Etats besondere Mittel bewilligt sind und die Anrechnung letzterer Erlöse hierbei vorgesehen ist.
3. Kommen Rückeinnahmen der vorstehend unter Ziffer 2 gedachten Art erst nach Ablegung der betr. Sonder-Bau- u. s. w. Rechnung vor, so sind dieselben der General-Militärkasse zur Einziehung zu überweisen; dem Kriegsministerium ist hiervon behufs der Anordnung über die weitere Verrechnung Anzeige zu erstatten.
4. Einnahmen, welche bei den jährlich abschließenden Titeln an Vergütungen für Überhebungen und Rechnungsdefekte aus dem zuletzt vorangegangenen Etatsjahre (für 1888/89 also aus dem Etatsjahre 1887/88) entstehen, kommen zwar bei diesen Titeln in Rückeinnahme, sind aber, falls sie den Betrag von 50 M. übersteigen, in eine besondere Nachweisung aufzunehmen und von den Restausgaben des betr. Jahres in Abzug zu bringen.

   Betreffs der Verrechnung derartiger Einnahmen aus früheren Jahren hat die Corps-Intendantur in jedem einzelnen Falle Anweisung zu erteilen.
5. Die zu den Einnahmebelegen gehörigen Verträge von zwei- und mehrjähriger Dauer sind dem Vertrags- u. s. w. Hefte in beglaubigter Abschrift einzuverleiben. An den betr. Stellen der Nachweisung ist auf die bezüglichen Belegnummern jenes Heftes hinzuweisen. Verträge von einjähriger Dauer dagegen sind in Urschrift dem zur Geld-Einnahmenachweisung gehörigen, besonderen Beleghefte einzuverleiben.

Muster zur 1. Seite.

Beilage 72c
zu § 282, 2.

Nachweisung

der Rückeinnahmen zu der Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats des Garnisonlazarets zu ....
für das .... Vierteljahr des Etatsjahres 18../..

Die Einnahmen fließen zu dem Ausgabe-Titel	Nummer der Belege	Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmebeträge für die Ausgabe-Abschnitte M.	₰	Ausgabe-Titel M.	₰	Bemerkungen
13		**A. Für Arzneien.**					
		Summe für Arzneien					
		C. Für Nebenbedürfnisse.					
		Summe für Nebenbedürfnisse					
		Summe Titel 13					
15		**Für ärztliche Instrumente u. Geräte, sowie für Apotheken-Geräte.**					
		Summe Titel 15					
		Gesamtsumme	.	.			

Muster zur 4. Seite.

Die Einnahmen fließen zu dem Ausgabe-Titel	Wiederholung der Einnahmen	Einnahmebeträge M.	₰	Bemerkungen
13	A. Für Arzneien			
	B. Für Verbandmittel			
	C. Für Nebenbedürfnisse			
15	Für ärztliche Instrumente und Geräte, sowie für Apothekengeräte			
	Summe			

Die Richtigkeit bescheinigt.
.........., den .... 18...
Garnisonlazaret.
Die Kassenkommission.

Geprüft.
(Name und Amtscharakter des Intendanturbeamten.)

Bemerkung.
Die Bemerkungen 1, 4 u. 5 auf Beil. 72b finden hier gleichmäßige Anwendung.

Beilage 73
zu § 283, 1.

Nachweisung

der am Schlusse des Etatsjahres 18../.. in der Kasse des Garnison=lazarets zu N. befindlichen Kautionen und sonstigen Hinterlegungen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kautionen und Hinterlegungen	Geld= betrag ℳ	₰	Bemerkungen
	A. Kautionen.			
1	Kaution des Fleischermeisters N. zur Sicherung der laut Vertrag vom ....ten .... (Beleg=Nr.... des Vertrags= u. s. w. Heftes für das Etatsjahr 18../..) übernommenen Fleischlieferung, bestehend in 3 bayerischen 4 % Staatsschuldscheinen über je 200 ℳ = ...	600	—	
2	Gehaltsabzüge des Lazaretinspektors B. zur Aufbringung der Amtskaution und zwar: Bestand am Ende des Vorjahres 80 ℳ 38 ₰ dazu im Laufe des Etatsjahres 18../.. . . . . 240 „ — „ 320 ℳ 38 ₰ Hiervon ab: Für einen am 10. März 18../.. angekauften und bei der Zahlungsstelle .... Armeecorps niedergelegten $3\frac{1}{2}$ % bayer. Staatsschuldschein über 300 ℳ . . . . . . 286 „ — „ bleibt Bestand	34	38	
3	u. s. w.			
	B. An sonstigen Hinterlegungen.			
4	Witwenkassenbeitrag des Lazaret=Verwaltungsinspektors R. für die Monate Januar bis einschließlich März 18..	9	—	
	Summe	643	38	

Die Richtigkeit bescheinigt (mit dem Hinzufügen, daß u. s. w.).

N., den ..ten .... 18..

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Bemerkungen.

1. In den Fällen, wo geldwerte Papiere in der Kasse des Lazarets niedergelegt sind, ist unter der Nachweisung zu bescheinigen, daß die Papiere außer Verkehr gesetzt und denselben auch die Zinsscheine nebst Anweisung zur Abhebung der neuen Reihe Zinsscheine beigefügt sind.
2. Diese Nachweisung wird jedesmal am Schluß der Jahres=Geldrechnung beigefügt und ihre Richtigkeit von der Corps=Intendantur in der Abnahme=Verhandlung bescheinigt.

Muster. Beilage 74
zu § 285, 1.

Eingegangen bei der Intendantur des ... Armeecorps

am ...ten .... 18..

Abgenommen den ...ten .... 18..

(Unterschriften.)

Geldrechnung

des Garnisonlazarets zu .... für das Etatsjahr 18...

Dieser Geldrechnung ist angeheftet:
1 Nachweisung der am Schlusse des Etatsjahres in der Kasse des Lazarets befindlichen Kautionen und sonstigen Hinterlegungen.

Lose beigefügt sind:
1 Immobilien-Inventar bezw. Nachweisung des Zu- und Abgangs an Immobilien,
1 Band mit: 1 Nachweisung über Einnahmen, welche der Zentral-Staatskasse zufließen,
2 Rechnungen über Restausgaben,
4 Nachweisungen über Rückeinnahmen zu den Unterhaltungskosten-Rechnungen,
4 Unterhaltungskosten-Rechnungen, 1 Nachweisung der gereinigten und ausgebesserten Leib- und Bettwäsche,
4 Nachweisungen über Rückeinnahmen zu den Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats,
4 Geldrechnungen über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats,
4 Belegungslisten,
4 Nachweisungen über Einnahme und Ausgabe an Feuerungsmitteln,
4 Nachweisungen über Einnahme und Ausgabe an Erleuchtungsmitteln,
1 Heft, enthaltend die namentliche Liste der aus der Lazaretapotheke gegen Bezahlung arzneilich verpflegten Kranken,
1 Heft mit Verträgen und sonstigen Beweismitteln,
10 Hefte Geld- und Materialien-Rechnungsbelege.

Abgelegt und bei der Königlichen Intendantur des ... Armeecorps eingereicht.

.............................., den ...ten .... 18..

Garnisonlazaret.
Die Kassenkommission.

Anmerkung.
Bezüglich der hier beizusetzenden Prüfungsbestätigung vergl. § 302, 6.

Seite 2.

Nachweis

der von den Beamten des Lazarets zu .... bestellten Amtskautionen.

Laufende Nr.	Charge	Namen	Beschaffenheit der Kautionen	M.	Pf.	Kautionsbetrag M.	Pf.
	der Beamten						
1	Lazaret-Verwaltungs-inspektor	R.	hat an Kaution zu bestellen	—	—	5400	—
			Darauf sind bestellt: laut Empfangsschein der Zahlungsstelle ....Armeecorps vom ...ten....18.. Nr... 3 bayerische $3^1/_2$ % Staatsschuldscheine über je 1000 M. = ...	3000	—		
			6 bayerische 4 % Staatsschuldscheine über je 300 M. = ...	1800	—		
			3 4 % deutsche Reichsanleihescheine über je 200 Mark = ...	600	—	5400	—
2	Lazaret-inspektor	B.	hat an Kaution zu bestellen			2200	—
			Darauf sind bestellt: laut Empfangsschein der Zahlungsstelle ...Armeecorps vom ..ten...... 18.. Nr... 2 bayerische 4 % Staatsschuldscheine über je 300 M. = ...	600	—		
			laut Empfangsschein derselben Stelle vom .... 18... Nr.... 1 bayerischer $3^1/_2$ % Staatsschuldschein über	300	—	900	—
			Es fehlen demnach			1300	—
			welche dem rc. B. gemäß der in dem Vertragshefte Nr... befindlichen Verfügung der .... vom .... 18.. mit 240 Mark jährlich vom Gehalt einbehalten werden.				

Bemerkungen.

1. Kautionen abgegangener Beamten sind so lange hier zu vermerken, bis die letzte Rechnung, wegen welcher der betr. Beamte etwas zu vertreten hatte, vollständig berichtigt ist. Der Wegfall der Kaution aus vorstehendem Nachweis und die Veranlassung hierzu ist in dem nächstjährigen Kautionsvermerk ersichtlich zu machen.
2. Kautionen von Lieferungs-Unternehmern u. s. w., welche in der Kasse des Lazarets niedergelegt werden, sind nicht hier, sondern in der Nachweisung über Hinterlegungen (Beil. 73) zu führen. Dasselbe gilt auch von den Gehaltsabzügen der Beamten zur Aufbringung der Amtskaution.
3. Die Richtigkeit des vorstehenden Kautionsnachweises wird durch die Corps-Intendantur bei Abnahme der Rechnung bescheinigt.

Muster.

Seite 3.

Geld-Einnahme und Ausgabe

beim

Fonds für das Militär-Medizinalwesen

für 18.. /...

Seite 4.

Laufende Nummer	Datum der Anweisung	Nummer der Belege	Soll-Einnahme ℳ	₰	Einnahme	Wirkliche Einnahme ℳ	₰	Bleibt Rest ℳ	₰	Bemerkungen
					Haupt-Abschnitt A.					
					Behufs der laufenden Unterhaltung.					
					Titel I. Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen.					
1	... April 18..	—	244	45	Laut Einnahme-Nachweisung für 18../.. und zwar:					
					an Resten für 18../..	10	—			
					an laufenden Einnahmen für 18../..	234	45			
					Summe Titel I.	244	45			
					Titel II. Zuschüsse von der Corps-Zahlungsstelle zum Wirtschaftsbetriebe.					
					Aus dem Vorjahre übertragener Bestand	581	58			
					Im Laufe des Jahres empfangen	39 700	—			
						40 281	58			
					Davon ab:					
					Die am Jahresschlusse verbliebenen und in das nächste Jahr übertragenen	982	75			
					Mithin verbleiben in Einnahme beim Titel II.	39 298	83			
					Wiederholung.					
					Titel I. Eigene Einnahmen, welche zur Zentral-Staatskasse fließen	244	45			
					Titel II. Zuschüsse von der Corps-Zahlungsstelle	39 298	83			
					Summe der Einnahmen bei dem Haupt-Abschnitt A.	39 543	28			

Laufende Nummer	Datum der Anweisung	Nummer der Belege	Soll-Einnahme ℳ	₰	Einnahme	Wirkliche Einnahme ℳ	₰	Bleibt Rest ℳ	₰	Bemerkungen
					Haupt-Abschnitt B.					
					Behufs außergewöhnlicher Lazaret-Einrichtungen und Ausstattungen.					
					Zum Erweiterungsbau des Garnisonlazarets.					
1	—	—	—	—	Bestand nach der vorjährigen Rechnung	27 846	85			
2	8. Juni 18..	—	—	—	Von der General-Militärkasse zu dem vorangegebenen Zweck . .	10 000	—			
3	24. September 18..	—	—	—	desgleichen	8000	—			
					Summe Haupt-Abschnitt B.	45 846	85			

Bemerkungen.

1. Zahlungen zur Bestreitung von Neu- und Wiederherstellungsbauten, sowie sonstiger außergewöhnlicher Einrichtungen und Ausstattungen erfolgen:
   a. für Rechnung der Corps-Zahlungsstellen, wenn die Geldmittel aus den zu fortdauernden Ausgaben im Etat für das Militär-Medizinalwesen (Kapitel 16) bewilligten Summen zur Verfügung gestellt werden,
   b. für Rechnung der General-Militärkasse, wenn die Geldmittel unter den einmaligen Ausgaben des Etats besonders bewilligt worden sind.
2. In beiden Fällen müssen die empfangenen Beträge von den Garnisonlazaretten bei dem oben gedachten Haupt-Abschnitt B. geordnet nach den betr. in Ausführung begriffenen Bauten u. s. w., sowie nach den einzelnen, anzugebenden Kassenanweisungen in Einnahme nachgewiesen werden, sofern über die einzelnen Bauten u. s. w. besondere Rechnung gelegt wird, was im Falle zu Ziffer 1a bei Beträgen von 15000 Mark und mehr, im Falle zu Ziffer 1b immer geschehen muß.

Seite 6.

Laufende Nummer	Datum der Anweisung	Ausgabe	Spezial- 3. Besoldungen		4. Emolumente		5. Andere persönliche Ausgaben		6. Für Wahrnehmung militärärztlicher Dienstgeschäfte durch Zivilärzte	
			₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7	
		Haupt-Abschnitt A.								
		Behufs der laufenden Unterhaltung.								
		Titel I. Rest-Ausgaben.								
1		Laut festgestellter Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—
2		" " "	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe Titel I.	—	—	—	—	—	—	—	—
		Titel II. Laufende Ausgaben.								
1		Laut festgestellter Unterhaltungskosten-Rechnung für das I. Vierteljahr 18..	1815	—	51	10	296	55	—	—
2		dgl. " " II. " 18..	1815	—	51	10	297	18	—	—
3		dgl. " " III. " 18..	1815	—	58	97	390	09	—	—
4		dgl. " " IV. " 18..	1815	—	283	40	329	24	—	—
5		Laut festgestellter Geldrechnung über Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats für das I. Vierteljahr 18..	—	—	—	—	—	—	—	—
6		dgl. " " II. " 18..	—	—	—	—	—	—	—	—
7		dgl. " " III. " 18..	—	—	—	—	—	—	—	—
8		dgl. " " IV. " 18..	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe Titel II.	7260	—	444	57	1313	06	—	—
		Hierzu Titel I.	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe der Ausgaben beim Haupt-Abschnitt A. . . .	7260	—	444	57	1313	06	—	—
		Haupt-Abschnitt B.								
		Behufs außergewöhnlicher Lazaret-Einrichtungen und Ausstattungen.								
		Zum Erweiterungsbau des Garnisonlazarets.								
1		Laut Baurechnung über den Erweiterungsbau (II. Stückrechnung)								

Anmerkungen zu

1. Den Jahresrechnungen sind Sonderrechnungen zum Haupt-Abschnitt B. nur über
2. Bei Beträgen von 15 000 Mark und darüber hat das in § 161 der G. V. O. vor-

Ausgabetitel des Kapitels 16.

7. Remunerationen, Stellenzulagen		8. Fuhrkostenentschädigungen für Militärärzte		9. Kosten bei Operationskursen		10. Unterstützungen		12. Lazaretwirtschafts- und Krankenpflegekosten		13. Kosten für Arzneien und Verbandmittel		15. Kosten für Geräte		16. Baukosten		Summe		Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
8		9		10		11		12		13		14		15		16		17
—	—	—	—	—	—	—	—	128	50	—	—	7	60	—	—	136	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	25	—	—	—	—	55	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	128	50	55	25	7	60	—	—	191	35	
—	—	—	—	—	—	90	—	5 665	94	—	—	154	35	1037	71	9 110	65	
—	—	—	—	—	—	—	—	6 325	—	—	—	965	41	169	24	9 622	93	
150	—	—	—	—	—	—	—	5 869	25	—	—	394	96	105	—	8 783	27	
120	—	—	—	—	—	—	—	6 948	10	—	—	437	38	220	—	10 153	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	82	12	95	—	—	236	77	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	713	25	44	80	—	—	758	05	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	267	40	16	15	—	—	283	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	345	—	58	59	—	—	403	59	
270	—	—	—	—	—	90	—	24 808	29	1549	47	2084	59	1531	95	39 351	93	
—	—	—	—	—	—	—	—	128	50	55	25	7	60	—	—	191	35	
270	—	—	—	—	—	90	—	24 936	79	1604	72	2092	19	1531	95	39 543	28	
. . . .																40 928	15	

Haupt-Abschnitt B.

Beträge unter 15 000 Mark beizufügen.

geschriebene Verfahren Platz zu greifen.

Seite 8.

Abschluß der Rechnung	Wirkliche Einnahme und Ausgabe M.	₰	Einnahme-Rest M.	₰	Bemerkungen in Belegen M.	₰	bar M.	₰
Haupt-Abschnitt A.								
Behufs der laufenden Unterhaltung.								
Die Einnahme beträgt nach Seite 4 .	39 543	28	.	.				
Die Ausgabe beträgt nach Seite 7 . .	39 543	28	.	.				
deckt sich . . .	.	.	.	.				
bleibt Einnahme-Rest . .	.	.	.	.				
Haupt-Abschnitt B.					Von dem nebenstehend nachgewiesenen Bestande waren am Schluß des Etatsjahres 18../.. vorhanden:			
Behufs außergewöhnlicher Lazaret-Einrichtungen und Ausstattungen.								
Zum Erweiterungsbau des Garnisonlazarets.								
Die Einnahme beträgt nach Seite 5 .	45 846	85						
Die Ausgabe beträgt nach Seite 7 .	40 928	15						
Summe der beim Haupt-Abschnitt B. verbleibenden Bestände . .	4 918	70			4 546	35	372	35

Die Richtigkeit bescheinigt.
............, den ... ten 18

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Geprüft.

(Name und Amtscharakter des Intendanturbeamten.)

Beilage 75.
Fällt aus.

Beilage 76
zu § 286, 1.

Grundsätze
für
die Ausgleichung der Fondsverwechselungen.

1. Eine Fondsverwechselung ist die Verrechnung einer an und für sich nicht unberechtigten Ausgabe oder Einnahme an einer dem festgesetzten Etat nicht entsprechenden Stelle.
2. Die Ausgleichung verwechselter Fonds muß zur Berichtigung der Rechnungen der betr. Fonds und zur Wiedererstattung etatsmäßig unzulässiger Mehrausgaben, oder ungerechtfertigter Einnahmen ausnahmslos gefordert werden, so lange die beteiligten Fonds beiderseits noch offen sind.

   Sind Unterabschnitte von Titeln, welche nach dem Etat für den Begriff der Überschreitung maßgebend sind, oder Titel, welche der Etat als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, mit einander verwechselt worden, so liegen zwar Fondsverwechselungen im weiteren Sinne vor, von deren Ausgleichung jedoch Umgang genommen werden kann.
3. Noch offen im Sinne des vorstehenden Grundsatzes sind:
   a. die nicht übertragbaren Fonds bis zum Abschlusse der Rechnungen der General-Militärkasse für das Rechnungsjahr, in welchem die Fondsverwechselung stattgefunden;
   b. die zu den einmaligen Ausgaben bestimmten, durch den ordentlichen Etat oder durch außerordentliche Kredite bewilligten Fonds bis zu der nach Erreichung ihres Zweckes erfolgten Abführung ihrer etwaigen Bestände an die Zentral-Staatskasse.
   c. Übertragbare und Selbstbewirtschaftungsfonds, dann etwaige besondere Fonds, welche aus selbständigen Einnahmequellen sich nähren und ihre Bestände nicht regelmäßig an die Zentral-Staatskasse abführen, werden stets als offen angesehen.
4. Aus den unter 2 und 3 angeführten Grundsätzen folgt Nachstehendes:
   a. So lange die Rechnung des Jahres, in welchem eine Fondsverwechselung stattgefunden, nicht abgeschlossen ist, müssen alle zur Kenntnis gelangenden dergleichen Verwechselungen ohne Ausnahme, und zwar bei denjenigen Fonds ausgeglichen werden, bei welchen dieselben vorgekommen sind.

b. Nach Abschluß der Rechnung des betreffenden Etatsjahres findet eine Ausgleichung von Fondsverwechselungen nur noch statt, wenn übertragbare, oder noch offene zu einmaligen Ausgaben bestimmte Fonds, oder Selbstbewirtschaftungsfonds, oder auf eigene Einnahmen angewiesene Fonds mit einander verwechselt worden sind. Die Ausgleichung erfolgt auch hier durch Verausgabung und Vereinnahmung bei den verwechselten Fonds.

5. Die aufgestellten Grundsätze behandeln den Militärhaushalt, insoweit über denselben dem bayerischen Landtage Nachweisung zu geben ist, als ein Ganzes. Verwechselungen von Fonds zwischen verschiedenen Etats, z. B. zwischen dem ordentlichen Etat und einem außerordentlichen Kredite, sind daher ebenso anzusehen, wie Fondsverwechselungen innerhalb desselben Etats.

6. Im übrigen vergleiche das Kriegsministerialreskript vom 17. März 1883 Nr. 1168.

Muster.

Beilage 77
zu § 287, 1.

Arzneimittel - Verbrauchsnachweisung

der Lazaretapotheke zu ....

für das I. Vierteljahr des Etatsjahres 18 .. / ..

Laufende Nummer	Bezeichnung der Arzneimittel (in alphabetischer Ordnung)	Bestand am 31. 3. 18..	Zugang				Summe des Bestandes und Zuganges	Abgang				Summe des Abganges	Bleibt Bestand am 30. 6. 18..	Bemerkungen
			durch Ankauf	durch eigene Zubereitung	durch Überweisung			laut Verordnungsbuch	durch eigene Zubereitung	durch Überweisung				
		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort, Datum.

Chefarzt. Vorstand der Lazaretapotheke. Einjährig-freiwilliger Militärapotheker.

Beilage 78
zu § 287, 1.

Muster.

Verbandmittel-Verbrauchsnachweisung

der Lazaretapotheke zu ....

für das I. Vierteljahr des Etatsjahres 18../..

Laufende Nummer	Bezeichnung der Verbandmittel (in alphabetischer Ordnung)	Stück, Meter u. s. w.	Bestand am 31. 3. 18..	Zugang				Summe des Bestandes und Zuganges	Abgang				Summe des Abganges	Bleibt. Bestand am 30. 6. 18..	Bemerkungen
				durch Ankauf	durch eigene Zubereitung	durch Überweisung			laut Verordnungsbuch	durch eigene Zubereitung	durch Überweisung				

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort, Datum.

Chefarzt. Vorstand der Lazaretapotheke. Assistenzarzt.

Muster.

Beilage 79
zu § 287, 4.

Übersicht

derjenigen Arzneimittel, welche während des ... Vierteljahres des Etatsjahres .... von der Lazaretapotheke zu .... an andere Lazarette und Truppenteile zur weiteren Verrechnung bei diesen abgegeben worden sind.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Arzneimittel (in alphabetischer Ordnung)	An das Garnison-lazaret zu N......, laut Beleg Nr... g	An das .... Bataillon .... Infanterie-Regiments laut Beleg Nr. . . g	An die .... Batterie ... Feld-Artillerie-Regiments laut Beleg Nr. . . g	Summe g	Bemerkungen

Ort, Datum.

Vorstand der Lazaretapotheke. Einjährig-freiwilliger Militärapotheker.

Muster.

Beilage 80
zu § 289,1.

Zusammenstellung

der

Beköstigungsverordnungen

des

.... Lazarets

zu ....

für den Monat .... 18 .....

Bemerkungen s. S. 774.

Datum	Krankenzahl laut Rapport	Beköstigungsform				Lazaretgehilfen	Rechnungsführer	Kommandierte Unteroffiziere	Krankenwärter	Hausdiener	Köchin		Frühstück									Mittag					
													Kaffee mit Milch und Zucker			Milch				Bouillon	Schleimsuppe	Suppe					
																						Graupen-			Gries-		
		1.	2.	3.	4.								1.	2.	3.	1.	2.	3.	4.	4.	4.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
1.																											
2.																											
3.																											
4.																											
30.																											
31.																											
Summe																											

essen													
Suppe										Fleisch			
			Nudel							Rindfleisc			
Reis-			Faden-		selbstgemachte		Flaum-	Bouillon	Schleim-	Leberknödel-	gesottenes		gebratenes	Boeuf à la mode
1.	2.	3.	1.	2.	1.	2.	3.	4.	4.	1.	1.	2.	1.	1.

Noch Mittag																
Noch Fleisch					Trockene Gemüse					Grüne						
		Kalbfleisch								Kartof						
Hammel-	Schweine-	Kalbsbraten	Kalbskotelett	Eingemachtes	Erbsen		Linsen		Semmelknödel	Brüh-		Gesäuerte		Geröstete		
1.	1.	3.	3.	3.	1.	2.	1.	2.	1.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	

essen														
Gemüse														
feln														
Kartoffelsalat	Kartoffelschnitze		Kartoffelpüree		Mohrrüben		Weiße Rüben		Rübenkraut		Kohlrüben		Kohlrabi	
1.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2	1.	2.

Noch Mittag													
Noch Grüne Gemüse													
Bayerische Rüben		Weißkohl		Sauerkohl		Blaukohl		Savoyerkohl		Grüne Bohnen		Grüne Erbsen	
				mit Leberknödel	ohne Leberknödel								
1.	2.	1.	2.	1.	1.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.

essen		Abendessen										
Mehl- speisen		Suppe										
Mehlauflauf oder Pfannenkuchen	Griesauflauf	Brot-	Kartoffel-	Graupen-		Gries-		Reis-		Flaum-	Bouillon	Schleim-
3.	3.	1.	1.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	3.	4.	4.

Noch Abendessen													
Fleisch						Mehlspeisen							
Kalbsbraten		Kalbskotelette		Eingemachtes Kalbfleisch		Mehlschmarren	Semmelschmarren	Milchreis			Milchgries		
2.	3.	2.	3.	2.	3.	1.	1.	1.	2.	3.	1.	2.	3.

Brot					Getränke								
					Bier								
					braunes								
feineres Roggen-		Semmel		gerösteter Zwieback	Sommer-			Winter-			Weißes		
1.	2.	2.	3.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.

Noch Getränke			Außergewöhnliche												
											Bouillon				
	Milch		Beefsteak	Haschee	Schinken	Mehlauflauf	Meerrettig	Senf	Apfelmus	Getrocknete Pflaumen	ohne Ei	mit Ei	Eier, weichgekochte	Weinsuppe	Schokolade
2.	3.	4.													

Beköstigung																				
				Wein																Bemerkungen
				leichter		schwerer														
Kakao	Kaffee	Thee	Wasser, Selter- und Soda-	Rot-	Weiß-	Rot-	Weiß-	Deutscher Schaum-	Exportbier	Butter	Zitronen	Zucker	Semmeln							

Nachweisung

der Verpflegungsbedürfnisse, welche zu den auf den Vorderseiten aufgeführten Beköstigungsverordnungen nach der Einzelberechnung erforderlich waren.

Lfd. Nr.	Benennung der Gegenstände	Gewicht und Maße kg	g	l	St.	Lfd. Nr.	Benennung der Gegenstände	Gewicht und Maße kg	g	l	St.
1	Äpfel, frische					30	Kohl, Weiß-				
2	Bayerische Rüben . . .					31	Leber				
3	Bier, braunes Sommer-					32	Linsen				
4	Bier, „ Winter- .					33	Meerrettig				
5	Bier, weißes					34	Milch				
6	Bier, Export- . . . Fl.					35	Mohrrüben				
7	Bohnen, grüne					36	Pflaumen, getrocknete . .				
8	Brot, feineres Roggen- .					37	Reis				
9	Butter					38	Rübenkraut				
10	Eier					39	Salatöl				
11	Erbsen, grüne					40	Salz				
12	„ trockene					41	Schokolade				
13	Fadennudeln					42	Semmeln, frische . . .				
14	Fleisch, Hammel- . . .					43	„ alte				
15	Fleisch, Kalb-					44	Schinken				
16	Fleisch, Rind-					45	Senf				
17	Fleisch, Schweine- . . .					46	Thee, schwarzer od. grüner				
18	Fleisch, Filet oder geschabtes Rind-					47	Wasser, Selter- und Soda- Fl.				
19	Graupen, feine					48	Weizenmehl				
20	Gries, Weizen-					49	Wein, leichter Rot- . .				
21	Kaffee					50	Wein, „ Weiß- . .				
22	Kakao					51	Wein, schwerer Rot- . .				
23	Kartoffeln					52	Wein, „ Weiß- .				
24	Kartoffelmehl					53	Wein, deutscher Schaum-				
25	Kohlrabi					54	Weinessig				
26	Kohlrüben					55	Weiße Rüben				
27	Kohl, Blau-					56	Zitronen				
28	„ Savoyer-					57	Zucker				
29	„ Sauer-					58	Zwieback, gerösteter . .				

Die Richtigkeit bescheinigt.

N., den . . .ten .... 18. . .

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Einzelberechnung

der Verpflegungsbedürfnisse, welche zu den in der Zusammenstellung aufgeführten Beköstigungsverordnungen erforderlich gewesen sind.

Zu Nr.	Benennung der Verpflegungsbedürfnisse	Einzelberechnung	Maße und Gewicht			
			k	g	l	Stück
1	Äpfel	.... Portionen Apfelmus von je 125 g =	2c.	2c.	—	—
2	Bayerische Rüben	Mittagessen:				
		.... Portionen 1. Form von je 400 g = .	2c.	2c.	—	—
		.... Portionen 2. Form von je 300 g = .	2c.	2c.	—	—
		Summe	2c.	2c.	—	—
	u. s. w.					

Bemerkungen.

1. In die freigelassenen Spalten am Schluß der Zusammenstellung werden die bei der außergewöhnlichen Beköstigung nicht aufgeführten, gewöhnlichen Getränke eingetragen, welche über die vorgeschriebene Portion hinaus verordnet und verabreicht worden sind.
2. Ebendaselbst finden die mit besonderer Genehmigung beschafften, in den Beköstigungsvorschriften nicht vorgesehenen Speisen Platz.
3. Nach Abschluß der Zusammenstellung wird aus den Schlußsummen die Einzelberechnung (Seite 773) angefertigt und mit den Schlußsummen der Ausgabenachweisung (Beil. 57 b) verglichen. Hierbei werden vorgekommene Irrtümer aufgeklärt und sodann die festgestellten Mengen in die summarische Nachweisung (Seite 772) übertragen.
4. Die Bemerkung 2 auf Beil. 57 a gilt auch für die Zusammenstellung.

Muster.

Beilage 81
zu § 290, 2.

Belegungsliste

des

Garnisonlazarets zu .... für das ..... Vierteljahr

des Etatsjahres 18..../

Das Lazaret hat die Normalkrankenzahl von ....

Bemerkungen.

1. Die Zahl der für die belegt gewesenen Krankenstuben tarifmäßigen Feuerungsportionen wird für diejenigen Tage eines Monats, welche in verschiedene Heizabschnitte fallen, besonders berechnet.
2. Die auf Beil. 71 S. 735 befindliche Zusammenstellung, sowie die ebendaselbst zu machenden Angaben über die mit dem Wachtdienst, der Anfertigung der Arzneien und der Verwaltung der Verbandmittel beauftragten Personen und über vorgekommene Todesfälle sind auch auf der ersten Seite der Belegungsliste aufzunehmen.
3. Die Belegungsliste ist wie folgt zu bescheinigen:

Die Richtigkeit bescheinigt.

.............................., den ten ....

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Monat	Tag	Zahl der Kranken laut Rapport	Diese waren untergebracht im														
			Block I Stube														Block II Stube
			Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
			für	für	für	für	für	für	für	für	für	für	für	für	für	für	für	
			innere Kranke				Augenkranke											
Raum nach cbm			218	218	160	160												
Festgesetzte Belegungsstärke			6	6	4	4												
Zahl der Feuerungsportionen bei einmaliger Heizung			4	4	3	3												
Zahl der Lampen			1	1	1	1												
Oktober	1		6	5	—	4												
	2		6	5	—	4												
	3		6	6	—	4												
	4		6	6	4	—												
	5		6	6	4	—												
	6		6	6	4	—												
	7		6	6	4	—												
	8		6	6	4	—												
	9		6	5	4	—												
	10		5	6	4	—												
	11		5	6	4	—												
	12		5	6	4	—												
	13		5	6	4	—												
	14		5	6	4	—												
	15		5	6	4	—												
sind Feuerungsportionen für den 1.—15.			60	60	36	9												= 165
	16		6	5	4	—												
	17		6	6	4	—												
	18		6	6	4	—												
	19		6	6	4	—												
	20		6	6	4	—												
	21		6	6	4	—												
	22		6	6	4	—												
	23		6	5	4	4												
	24		6	6	4	4												
	25		5	6	4	4												
	26		5	6	4	4												
	27		5	6	—	4												
	28		5	6	—	4												
	29		5	6	—	4												
	30		5	6	—	4												
	31		5	6	—	4												
Summe der Kranken																		
sind Feuerungsportionen für den 16.—31.			64	64	33	27												= 188 ×2=376
desgl. für den 1.—31.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	541

Von anderen Räumen waren belegt bezw. benutzt													Zahl der in Gebrauch gewesenen							Zahl der verabreichten Bäder
Block I	Block II	Verw. Geb.	Block I	Block II	Isolier-Geb.	Verw. Geb.	Block I	Block II	Isolier-Geb.	Verw. Geb.			Lampen in den Krankenstuben	Flur- und Latrinenlampen	Hof- und Straßenlaternen	Lampen in den Lazaretgehilfenstuben	Lampen in den Stuben für Krankenwärter			
Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.										
für wachthabende Sanitätsoffiziere	für	für den Polizei-Unteroff.	für Lazaretgehilfen	für	für	für	für Krankenwärter	für	für	Flickstube										
98	98	51,8	60	45	98	33	45	90	75	55										
Fassungsraum für Mann																				
7	7	3	4	3	7	2	3	6	5	4										

Muster.

Beilage 82
zu § 293, 1.

Immobilien-Inventar

enthaltend

die zum Garnisonlazaret N. .... gehörigen
Königlichen Gebäude und Grundstücke
von 18 . . . bis 18 . . .

Seite 1.

Inhalt

Seite 2.

Zeit und Art des Zugangs	Plan-Nummer	Bezeichnung des Besitzstandes	Flächen-Inhalt Hektaren	Flächen-Inhalt Aren	Bonitäts-Klasse	Verhältnis-Zahl der Grund-Steuer Ganze	Grund-Steuer 100	Haus-Steuer Ganze	Haus-Steuer 100
Die Grundfläche im Jahre 18.. von verschiedenen Grundbesitzern erworben und hierauf in den Jahren 18... und 18... das Garnisonlazaret neu erbaut.		**Steuergemeinde** N.							
		Neues Garnisonlazaret . .	.	.	.	.	.	.	.
		Haus-Nr. an der straße, und zwar:							
	3303 a	Verwaltungsgebäude mit Gas- und Wasserleitung, Gebäude Nr. mit	1	332	13,4	52	60	2480	.
		Verbindungsgang und Hofraum	.	.	.	.	.	.	.
	3303 b	Krankenblock mit Gas- und Wasserleitung, Gebäude Nr. . . mit	0	081	13,4	3	20	2500	.
		Verbindungsgang	.	.	.	.	.	.	.
		Zugehörungen zum Krankenblock (Turmuhr)	.	.	.	.	.	.	.
	3303 c	Krankengebäude, und zwar: . .	0	123	13,4	4	80	1660	.
		Nördliche Baracke, Gebäude Nr.	.	.	.	.	.	.	.
		Südliche Baracke, Gebäude Nr.	.	.	.	.	.	.	.
	3303 d	Wasch- und Leichenhaus, Gebäude Nr.	0	025	13,4	0	90	250	.
	3303 e	Englische Anlagen, Garten mit Wurzgärtchen	0	902	13,4	35	70	.	.
		Summe und Bestand Ende 18 ... ꝛc. ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	.

Es folgt die Zusammenstellung. (An den Bestand des Vorjahres sind nur die Summen der jeweiligen Ab- und Zugänge der einzelnen Objekte anzureihen.)

Seite 3.

Wert der Realitäten	Das Gebäude ist versichert bei einem a. Gesamt-Bauwert	b. Wert des Verbrennbaren	nach a. oder b.	in Klasse I	II	III	IV	Feuergefährlichkeits-Grad	Bemerkungen	Zeit und Art des Abgangs
M.	*M.*	*M.*		mit Mark						
32 080	.	.	.	.	.	.	.	.		
43 320	43 320	23 490	b	11 750	.	.	.	.		
4 200	4 200	1 870	b	940	.	.	.	.		
79 270	79 270	41 740	b	20 870	.	.	.	.		
2 460	2 460	1 700	b	850	.	.	.	.		
1 000	1 000	.	a	500	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.		
27 270	27 270	16 980	b	8 490	.	.	.	.		
27 270	27 270	16 980	b	8 490	.	.	.	.		
12 530	12 530	6 490	b	3 250	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	Der Graswuchs wird alljährlich versteigert. Das Wurzgärtchen ist dem Lazaretinspektor N. . . gegen einen jährlichen Pachtschilling von 10 *M.* überlassen. (Kriegsministerialreskript vom . . . . 18 . . Nr. . . .)	
zc.	.	.	.	zc.	.	.	.	.		

Die Richtigkeit bescheinigt.

. . . . , den . . . . 18 . .

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Anmerkungen.

1. In der Spalte „Bemerkungen" sind ferner alle Servituten, welche entweder auf den fiskalischen Grundstücken oder zu Gunsten derselben auf nachbarlichen Besitzungen lasten, mit Bezeichnung der dieselben begründenden Urkunden vorzutragen.

   Änderungen, welche bei den Servituten eintreten, sind in die jährlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen aufzunehmen.

2. Ebenso sind die hergestellten Telephonverbindungen nebst Zubehör in der genannten Spalte sowohl, als auch in der Gebäudebeschreibung vorzutragen.

3. Im übrigen haben für Aufstellung und Führung der Immobilien-Inventare, Gebäudebeschreibungen u. s. w. die desfallsigen Bestimmungen in der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung (Seite 454 u. 455) gleichmäßige Anwendung zu finden.

Muster.

Beilage 83
zu § 293, 1.

Nachweisung

des Zu- und Abgangs an Immobilien im Etatsjahre 18 .. / ..

bei dem Garnisonlazaret zu ....

Nr. der Belege	Bezeichnung der Objekte	Flächeninhalt Hektaren	Flächeninhalt Aren	Schätzungswert M.	Bemerkungen
	Bestand Ende 18 ..	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
	Zugang. Keiner.				
	Abgang.				
1	Eishütte auf Plan-Nr. ......, Gebäude Nr. ...... (Grund und Boden bleibt Eigentum des Militärärars.)	—	—	2 800	Wegen Baufälligkeit auf Abbruch versteigert u. den Erlös mit 80 M. für Rechnung der Zentral-Staatskasse vereinnahmt. (Kriegsministerialreskript v. .... 18 .. Nr. ....)
	Summe des Abgangs für sich				
	Bestand Ende 18 ..				

Die Richtigkeit bescheinigt.

.........., den .... 18 ..

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Beilage 84.
Fällt aus.

Beilage 85
zu § 304, 1.

Militär-Verordnungs-Blatt Nr. 7 vom Jahre 1880.

(Seite 33 u. ff.)

(Auszug.)

Nr. 2143. München, 12. Februar 1880.

Betreff: Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen, Kassen- und Geschäfts-Bücher rc. bei den nicht zu den Truppenkassen gehörigen Militärkassen.

Zur Herbeiführung eines gleichheitlichen Verfahrens hinsichtlich der Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen, Kassen- und Geschäftsbücher, sowie der Belege bereits berichtigter Rechnungen bei den nicht zu den Truppenkassen gehörigen Militärkassen wird Nachstehendes bestimmt:

1.

Konzept-Rechnungen, sowie Manuale, welche die Stelle derselben vertreten, können nach Ablauf von zehn Jahren seit Erteilung der Decharge vernichtet werden, falls außer der an die betreffende Revisionsstelle eingesendeten Reinschrift der Rechnung ein zweites Exemplar an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist.

2.

Alle übrigen Konzept-Rechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, sowie die in Ziffer 1 gedachten, bei der vorgesetzten Behörde aufbewahrten Rechnungsexemplare sind erst nach 50 Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, für welches sie gelten, zur Vernichtung geeignet.

3.

Die Vernichtung der Kassenbücher, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben besondere Bestimmungen (Ziff. 1, 2 und 4) getroffen sind, kann nach Verlauf von zehn Jahren seit Dechargierung der betreffenden Jahresrechnung vorgenommen werden. In betreff der Bücher und Listen über gestundete, vorläufig niedergeschlagene und sichergestellte Kosten (Ärarialbeschädigungen) beginnt jedoch die zehnjährige Frist erst dann, wenn die Angelegenheiten, auf welche die Kosten sich beziehen, beendigt und außerdem sämtliche in diesen Büchern und Listen eingetragenen Solleinnahmen durch Zahlung, Niederschlagung, Übertragung oder sonst erledigt sind.

4.

Hauptjournale, Magazins- und Lagerbücher, sowie Depositenbücher und Vorschußkonten der Lokalverwaltungen nebst den dazu gehörigen Belegen sind nach dreißig Jahren, die Hauptjournale und Bücher der General-Militärkasse, der Militärfonds-Verwaltung und der Corpszahlungsstellen nach fünfzig Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, für welches sie angelegt sind, zur Vernichtung geeignet.

5.

Wenn besondere Gründe nach Verlauf der in Ziff. 1—4 bestimmten Fristen die längere Aufbewahrung kassationsfähiger Rechnungen oder Bücher angemessen erscheinen lassen, so kann die Ausschließung derselben von der Vernichtung durch die der Kasse vorgesetzte Behörde, bei der General-Militärkasse und der Militärfonds-Verwaltung durch das Kriegsministerium angeordnet werden.

Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen:

1. die Haupt- und Generalrechnungen der General-Militärkasse, der Militärfonds-Verwaltung und der Corpszahlungsstellen;
2. alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf dauernde Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen, sowie auf die Vermögensangelegenheiten von Instituten, Kirchen, Stiftungen und Fonds beziehen;
3. diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, an welche sich ein erhebliches historisches oder statistisches Interesse knüpft.

6.

Die Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern darf nur mit Genehmigung der in Ziffer 5 bezeichneten Behörden, welche über eine längere Aufbewahrung Bestimmung treffen können, erfolgen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, nachdem eine sorgfältige Prüfung, den Umständen nach durch unmittelbare Einsicht der Rechnungen und Bücher, seitens eines damit beauftragten Beamten veranlaßt worden ist. Über das hierbei zu beobachtende Verfahren, sowie darüber, ob die Aussonderung der kassationsfähigen Rechnungen und Bücher alljährlich oder in gewissen längeren Zeiträumen zu bewirken sei, bleibt die nähere Bestimmung den vorgesetzten Behörden vorbehalten.

7.

Eine Veräußerung der zur Kassation bestimmten Rechnungen und Bücher darf nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu einem sonstigen, die Vernichtung sichernden Gebrauch an zuverlässige Personen stattfinden.

8.

Die Vernichtung der zu den Rechnungen der eingangs bezeichneten Militärkassen gehörigen Belege kann vorgenommen werden, sobald zehn volle Jahre von dem Tage der von dem K. Obersten Rechnungshofe, bezw. dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches erteilten Decharge verflossen sind.

Bei der Vernichtung sind die im allgemeinen wegen Vernichtung und Einstampfung der unbrauchbaren Rechnungen und Bücher (Ziff. 7) gegebenen Vorschriften zu beobachten.

9.

Alle zu Rechnungen bis einschließlich des Jahres 1879/80 gehörigen Belege, als von wo ab die weiter unten wegen Trennung der länger aufzubewahrenden Rechnungsbelege folgenden Vorschriften beachtet werden sollen, dürfen nicht eher vernichtet werden, als bis solche von einem zuverlässigen Beamten revidiert und alle diejenigen Belege ausgesondert worden sind, welche zur Sicherheit der Verwaltung oder dritter Personen, oder zu künftigem Gebrauch ferner aufbewahrt werden müssen. Insbesondere sind diejenigen Belege einer solchen sorgfältigen Revision zu unterwerfen, welche zu einem Rechnungstitel gehören, bei dem der Natur der Sache nach die geschehene Beifügung von Dokumenten, Schuldverschreibungen, Kontrakten, Originalverhandlungen, Anschlägen ꝛc. erwartet werden muß, deren Vernichtung nicht ohne möglichen Nachteil sein könnte und die vielleicht für immerwährende Zeit für den Dienst nützlich sein können, wie dies insbesondere bei einzelnen Bau- ꝛc. Rechnungen der Fall sein kann.

10.

Nicht mehr einschlägig.

11.

Um für die Zukunft die Absonderung der auch nach einem zehnjährigen Zeitraum aufzubewahrenden, daher alsdann von der Vernichtung auszunehmenden Belege zu erleichtern, sind vom Rechnungsjahr 1880/81 ab folgende Vorschriften zu befolgen:

a. alle diejenigen Belege, welche auch nach zehn Jahren nicht vernichtet werden dürfen, sind gleich in der Zufertigungsverfügung an die Kasse mit dem Buchstaben A besonders zu bezeichnen und dann von Seiten der Kasse in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift:

„nicht zu vernichtende Belege“

der Rechnung beizufügen, in welcher bei der betreffenden Position auf dieses Heft und die dem Beleg gegebene Nummer hinzuweisen ist. — Wenn die Kassenbeamten bemerken sollten, daß ihnen Originaldokumente ꝛc., deren Vernichtung selbst nach zehn Jahren bedenklich sein würde, ohne jene Bezeichnung zugefertigt werden, so haben sie davon zur Remedur Anzeige zu machen;

b. um die Vernichtung solcher Belege, welche für die Militärkasse oder sonst von bleibendem Interesse sind, nach Möglichkeit zu verhüten, haben die mit der Revision und Abnahme der Rechnungen beauftragten Beamten, deren Pflicht die Durchsicht aller Belege ohnehin erheischt, dabei ihr Augenmerk auf diejenigen Belege zu richten, deren Aufbewahrung länger als zehn Jahre für nötig gehalten wird und hinsichts welcher dies etwa bei der Zufertigung an die Kasse übersehen sein sollte. Der betreffende Beamte muß diese Belege nach ihren Nummern verzeichnen und solche entweder am Schlusse des Abnahmeprotokolls oder in einer besonderen Beilage aufführen, jedenfalls aber im Abnahmeprotokoll vermerken, daß er die Belege auch in Bezug auf deren Aufbewahrungszeit revidiert habe. — Rechnungsbelege, welche auf diese Art behandelt worden sind, werden nach Ablauf der zehnjährigen Frist und nach Zurücklegung der zur Aufbewahrung bereits nach dem Obigen besonders aus-

gezeichneten Belege ohne weitere Revision vernichtet werden können, zuerst also die Belege des Rechnungsjahres 1880/81 nach dem Ablauf des Jahres 1890/91, insoferne die Rechnungen alsdann die Decharge erlangt haben.

12.

Im speziellen wird noch folgendes bestimmt:

A. Ziff. 1 mit 3. } Nicht einschlägig.
B. Ziffer 4. }

C. Für das Ressort der Garnisons- und Lazaretverwaltungen.

5. Rücksichtlich der von den Garnisons- und Lazaretverwaltungen abzulegenden Rechnungen genügt die in Ziff. 1 bestimmte — vom Eingange der Decharge beginnende — zehnjährige Aufbewahrungsdauer.

Von den Kassenbüchern der vorgedachten Verwaltungen werden das Journal und Manual von der Vernichtung überhaupt auszuschließen sein.

6. Nicht mehr einschlägig.

Kriegs-Ministerium.

Anmerkung.

Im übrigen vergl. auch die §§ 304 mit 307 der F. S. O.

Beilage 86
zu § 305, 2.

Verzeichnis

der nach dem Kriegsministerialreskript vom 12. Februar 1880 Nr. 2143 (V. Bl. S. 33 u. ff.) nicht mehr aufzubewahrenden, daher zur Vernichtung geeigneten Akten, Kassen- u. s. w. Bücher des Garnisonlazarets

zu ....

Aufgestellt am .... ten .... 18.....

Laufende Nummer	Gegenstand	Jahr, für welches Rechnung gelegt ist	Datum der über die Rechnung erteilten Decharge			Zahl der Aktenstücke u. s. w.	Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8

.............................., den ....ten .... 18...

Garnisonlazaret.

Die Kassenkommission.

Beilage 87
zu §§ 1,6, 13,2 und 58,1 des Anh.

Beschreibung

der

Dienstbekleidung für die Corps-Stabsapotheker, Militärapotheker und oberen Lazaretbeamten.

Charge	Waffenrock	Überrock	Beinkleider	Epauletts bezw. Achselstücke
I.	Zu I.	Zu I.	Zu I.	Zu I.
Corps-Stabs-apotheker.	Von dunkelblauem Tuch mit Kragen und einfachen Aufschlägen von demselben Tuch, karmoisinroten Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen- und Ärmelaufschläge; silbernen Epaulett-haltern mit 2 dunkelblauen Streifen und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, mit gelben, gewölbten glatten Knöpfen.	Grundtuch, Abzeichen-tuch und Knöpfe wie beim Waffenrock.	Dunkelblaue Tuchbeinkleider mit karmoisinroten Vorstößen in den Seitennähten.	a. Epauletts mit goldenem, gepreßten Kranz mit Feldern von karmoisinrotem Tuch und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, Einfassung von goldener mit 2 dunkelblauen Streifen versehener Tresse und in der Mitte der Füllung der gekrönte Wappenschild nebst einer silbernen Rosette; b. Achselstücke von goldener Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte, mit gekröntem Wappenschilde und einer silbernen Rosette, Futter und Vorstoß von karmoisinrotem Tuche.
II.	Zu II.	Zu II.	Zu II.	Zu II.
Unter-apotheker. Einjährig-freiwillige Militär-apotheker.	Desgleichen, ohne Epaulletthalter. Auf den Schultern Achselklappen von karmoisinrotem Tuch mit goldener Einfassungstresse. Auf den Achselklappen der einjährigfreiwilligen Militärapotheker fällt die Einfassungstresse weg, dagegen sind die Achselklappen mit einer weiß und blauen Schnur eingefaßt.	Keinen.	Desgleichen.	Keine.

Mantel bezw. Paletot	Mütze	Degen und Portepee	Helm	Bemerkungen
Zu I. Von dunkelgrauem Tuch mit nach beiden Seiten dunkelblauem Kragen, karmoisinrotem Vorstoß und gelben, gewölbten, glatten Knöpfen.	Zu I. Von dunkelblauem Tuch mit Besatz von demselben Tuch mit karmoisinrotem Vorstoß um den Besatz und den Rand des Deckels, schwarzlackiertem Lederschirm, Offizierskokarde und vergoldetem heraldischen Löwen über derselben.	Zu I. Degen mit Koppel von schwarzlackiertem Leder, Portepee von Silber mit dunkelblauen Streifen und desgleichen Füllung.	Zu I. Infanterie-Offiziers-Helm mit vergoldetem Beschläge.	Die Epauletts werden nur in den Fällen angelegt, in denen solche nach der Beilage zum Kriegsministerialreskript vom 16. Oktober 1888 Nr. 18350 (Ver. Bl. Seite 425) von den Offizieren zu tragen sind.
Zu II. Desgleichen mit den für den Waffenrock vorgeschriebenen Achselklappen.	Zu II. Desgleichen.	Zu II. Desgleichen, jedoch Portepee von Gold mit dunkelblauen Streifen und desgleichen Füllung.	Zu II. Desgleichen.	

Charge	Waffenrock	Überrock	Beinkleider	Epauletts bezw. Achselstücke
III.	Zu III.	Zu III.	Zu III.	Zu III.
Lazaret-Ober-inspektor. Lazaret-Ver-waltungs-inspektor. Allein-stehender Lazaret-inspektor. Lazaret-inspektor.	Von dunkelblauem Tuch mit Kragen und einfachen Ärmelaufschlägen von demselben Tuch, kornblumenblauen Vorstößen vornherunter, an den Taschenleisten, um Kragen und Ärmelaufschläge, gelben Knöpfen mit dem Wappenschild, goldenen mit zwei dunkelblauen Streifen versehenen, mit dunkelblauem Tuche gefütterten Epaulett-haltern.	Grundtuch und Abzeichentuch wie beim Waffenrock, gelbe, gewölbte glatte Knöpfe.	Dunkelblaue Tuchbeinkleider mit hochroten Vorstößen in den Seitennähten.	a. Epauletts mit goldenem, gepreßten Kranz mit Feldern von kornblumenblauem und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, die Einfassung von goldenen mit zwei dunkelblauen Streifen versehenen Tressen, die Felder mit dem gekrönten Wappenschilde. b. Achselstücke von goldener Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte, mit gekröntem Wappenschilde, Futter und Vorstoß von kornblumenblauem Tuche. c. Lazaret-Oberinspektoren mit dem Charakter als Rechnungsrat tragen zwei silberne Rosetten, die übrigen Lazaret-Oberinspektoren, die Lazaret-Verwaltungsinspektoren und die alleinstehenden Lazaretinspektoren eine silberne Rosette auf den Epauletts bezw. den Achselstücken.

Mantel bezw. Paletot	Mütze	Degen und Portepee	Helm	Bemerkungen
Zu III.	Zu III.	Zu III.	Zu III.	
Von dunkelgrauem Tuch mit nach beiden Seiten dunkelblauem Kragen, kornblumenblauem Vorstoß und gelben, gewölbten glatten Knöpfen.	Von dunkelblauem Tuch mit Besatz von demselben Tuche, kornblumenblauen Vorstößen um den unteren und oberen Rand des Besatzes und um den Rand des Deckels, mit schwarz lackiertem Lederschirm, Offiziers-Kokarde und vergoldetem heraldischen Löwen über derselben.	Degen mit Koppel von schwarzlackiertem Leder, Portepee von Gold mit dunkelblauen Streifen und desgleichen Füllung.	Infanterie-Offiziers-Helm mit vergoldetem Beschläge.	Das Tragen des Offizierportepees ist nur denjenigen Beamten gestattet, welche Reserve- oder Landwehroffiziere sind, oder als Offiziere bei ihrem Ausscheiden aus dem Militär die Erlaubnis zum Tragen der Militäruniform erhalten haben. Die Epauletts werden nur in den Fällen angelegt, in denen solche nach der Beilage zum Kriegsministerialreskript vom 16. Oktober 1888 Nr. 18350 (Ver. Bl. Seite 425) von den Offizieren zu tragen sind.

Beilage 88
zu § 12,4 bezw. 52,3 d. Anh.

Vereidigung der Beamten.

I. Verfahren.

Denjenigen Anwärtern 2c., von welchen man mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Diensteides hinlängliche Kenntnis haben, muß bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der nachstehenden Vorhaltung zugefertigt, auch muß vor der Eidesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reiflich erwogen worden ist, damit wenn dieses nicht geschehen sein sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden könne.

Die Eidesformel muß jedem zu Beeidigenden vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. Insofern darin auf eine besondere Instruktion oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereidende sich von deren Inhalt hinlängliche Kenntnis verschafft habe und nötigenfalls die Vereidigung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewirkt worden.

II. Vorhaltung bei Diensteiden.

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der inneren Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle.

Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann.

Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Überzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das Sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann.

Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugungen empfohlen zu werden.

Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen oder sich soweit vergehen, der ihnen erteilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Beamten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältnis des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

III. Form des Diensteides.

Die Formel des Diensteides lautet:

1. Für Beamte.

„Ich N. N. schwöre, daß Seiner Majestät dem Könige ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, daß ich niemals etwas von dem, was ich durch meinen Zutritt zum Amte oder durch die mir anvertrauten Handlungen erfahren werde, schädlicherweise eröffnen, sondern durchaus, auch nach meiner Entfernung vom Amte, die strengste Verschwiegenheit beobachten will, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Teilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinar-Vorschriften untersagt sein wird."

2. Für Apotheker.*)

„Ich N. N. schwöre, daß Seiner Majestät dem Könige von Bayern, meinem Allergnädigsten Landesherrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, daß ich niemals etwas von dem, was ich durch meinen Zutritt zum Amte oder durch die mir anvertrauten Handlungen erfahren werde, schädlicher Weise eröffnen, sondern durchaus auch nach meiner Entfernung vom Amte, die strengste Verschwiegenheit beobachten will, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Teilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird.

Auch schwöre ich, im Kriege den Befehlen Seiner Majestät dem deutschen Kaiser als Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Stabung: Was mir soeben vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, alles dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

IV. Muster zu der über die Vereidigung aufzunehmenden Verhandlung.

Verhandelt N., den ...ten .... 18...

Nachdem infolge Allerhöchster Entschließung vom ...., Ver. Bl. Seite..., (Verfügung des K. Kriegsministeriums vom ...ten ......) der N. (bisheriger Stand, vollständiger Vor- und Zuname) aus M. gebürtig, ... Religion und gegenwärtig .... Jahr .... Monat alt, als (Lazaretinspektor — im Fall einer Probezeit nach Abs. 2 des § 51, 2 des Anh. als Lazaretinspektor auf Probe — Hausdiener u. s. w.) angestellt, und derselbe

*) 1. Über die Vereidigung ist eine protokollarische Verhandlung aufzunehmen.

2. Militärapotheker, welche Unterthanen eines anderen deutschen Bundesstaates sind, leisten vorstehenden Eid ihrem Landesherrn, Angehörige der Hansestädte ihrem hohen Senate, Angehörige der Reichslande Seiner Majestät dem deutschen Kaiser. Letztere unter Weglassung des 2. Absatzes.

In der protokollarischen Verhandlung haben diese Militärapotheker anzuerkennen, daß der geleistete Eid die Verpflichtung in sich schließe, Seiner Majestät dem König von Bayern als Kontingentsherrn und Bundesfürsten treue Dienste zu leisten, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes zu fördern, Schaden und Nachteil aber abzuwenden.

3. Bei Ernennung eines bereits vereidigten Militärapothekers, welcher Unterthan eines anderen Bundesstaates ist, zum oberen Militärapotheker wird vorstehender Eid Seiner Majestät dem König von Bayern neu geschworen.

4. Vereidigte Personen des Soldatenstandes, welche in die Kategorie des Apothekerpersonales übertreten, schwören den vorstehenden Eid unter Weglassung von Absatz 2.

über seine Dienstverhältnisse, sowie wegen der ihm obliegenden Dienstpflichten gehörig belehrt, ihm auch die Beachtung der strengsten Amtsverschwiegenheit besonders zur Pflicht gemacht worden, war auf heute im Geschäftszimmer des Garnisonlazarets Termin anberaumt, um den N. für den Königlichen Dienst in Eid und Pflicht zu nehmen, zu welcher feierlichen Handlung der mitunterzeichnete K. als Zeuge zugezogen worden ist.

Dem N. wurde durch den unterzeichneten Chefarzt zunächst die Vorhaltung bei Diensteiden zur Durchsicht vorgelegt und hierauf nachstehende Eidesformel vorgelesen:

(Folgt der Wortlaut der vorstehend unter III, 1 bezeichneten Eidesformel.)

Nachdem N. erklärt, daß er die Wichtigkeit des abzuleistenden Diensteides wohl erwogen habe, wurde ihm der Diensteid feierlich abgenommen, wie folgt:

„Was mir soeben vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, alles dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe u. s. w."*)

und erkennt derselbe das hiernach Geschehene durch seine Namensunterschrift an.

(Vollständiger Vor- und Zuname.)

V. w. o.

D.	K.
Chefarzt.	Lazaret-Oberinspektor.

---

*) Dem Schwörenden ist freizustellen, den vorstehend festgesetzten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Diese Bekräftigungsformel lautet:

Bei Katholiken: „und sein heiliges Evangelium",

bei Evangelischen: „durch Jesum Christum zur Seligkeit".

Der Diensteid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter.

Beilage 89
zu § 24,1 des Anh.

Bestimmungen über die Ausbildung der Lazaretgehilfen.

§ 1.

Lazaretgehilfenschulen.

1. Die erste Ausbildung der Lazaretgehilfen findet in Lazaretgehilfenschulen statt.
2. Behufs weiterer Ausbildung bereits ernannter Lazaretgehilfen kann eine vom Generalkommando zu bestimmende Anzahl derselben auf die Dauer von 4 Wochen zu der Lazaretgehilfenschule kommandiert werden.

§ 2.

Garnisonlazarette, in welchen sich die Lazaretgehilfenschulen befinden.

1. Die Lazaretgehilfenschulen befinden sich in der Regel in dem Garnisonlazarette am Sitze des Divisionskommandos.
2. Wenn das Lazaret am Sitze des Divisionskommandos nicht eine solche Größe hat, um zu jeder Zeit eine genügende Anzahl Kranker zur praktischen Ausbildung der Schüler zu gewährleisten, so wird die Schule im größten Garnisonlazaret des Divisionsbezirks errichtet. Auch ist es zuläſſig, außer der Schule am Sitze des Divisionskommandos noch in einem anderen großen Garnisonlazaret eine derartige Schule einzurichten.

§ 3.

Leitung der Schulen.

1. Die Leitung der Lazaretgehilfenschulen liegt den Divisionsärzten ob. In denjenigen Garnisonen, welche nicht Stabsquartier des Divisionskommandos sind, übernimmt die unmittelbare Leitung der Chefarzt des Garnisonlazarets, während dem Divisionsarzt die Oberleitung zusteht.
2. Für den sich aus der Leitung der Schule ergebenden Schriftwechsel steht der aufsichtsführende Oberlazaretgehilfe (§ 31,3 des Anh.) zur Verfügung.

§ 4.

Lehrer.

1. Der Unterricht in der Schule wird einem Stabs- oder Oberstabsarzt übertragen, welchem für einzelne Unterrichtszweige Assistenzärzte beigegeben werden.

2. Die Kommandierung dieser Lehrer erfolgt durch das Sanitätsamt für die Dauer eines Schulkursus.

3. Die praktische Unterweisung am Krankenbette liegt den ordinierenden Sanitätsoffizieren, die in der Lazaretapotheke dem Vorstande derselben bezw. dem Militärapotheker ob.

4. Als Hilfslehrer bei den praktischen Übungen, sowie beim Unterricht im Schreiben und Rechnen sind die aufsichtsführenden Oberlazaretgehilfen oder andere geeignete, im Lazaret beschäftigte Lazaretgehilfen heranzuziehen.

§ 5.

Teilnahme am Unterricht.

1. Zu den Lazaretgehilfenschulen der Division werden vom Generalkommando die zu Lazaretgehilfen auszubildenden Mannschaften sämtlicher Truppenteile kommandiert, deren Sanitätsdienst zum Dienstbereich des mit der Leitung der Schule beauftragten Divisionsarztes gehört.

2. Wenn die Truppenteile der Garnison, in der die Schule sich befindet, verschiedenen Divisionen angehören, so nehmen alle Lazaretgehilfenschüler der Garnison an dem Unterrichte der am Orte befindlichen Lazaretgehilfenschule — ohne Rücksicht auf ihre Divisionszugehörigkeit — teil.

3. Soweit durch vorstehende Bestimmung eine erhebliche Ungleichheit in der Schülerzahl der Divisions-Lazaretgehilfenschulen eines Armeecorps oder eine zu weite Reise bedingt wird, ist es dem Generalkommando überlassen, eine Ausgleichung anderweit anzuordnen.

§ 6.

Dienstbekleidung der Lazaretgehilfenschüler.

Die zur Ausbildung kommandierten Mannschaften tragen die Dienstbekleidung der Lazaretgehilfen ohne Gradabzeichen und heißen Lazaretgehilfenschüler.

§ 7.

Unterbringung der Lazaretgehilfenschüler.

1. Die Lazaretgehilfenschüler werden in dem Garnisonlazaret, in dem sich die Schule befindet, untergebracht, soweit dies der zur Verfügung stehende Raum*) gestattet.

2. Die nicht im Garnisonlazaret Unterkunft findenden Mannschaften werden in der Kaserne des Truppenteils untergebracht, welchem sie zugeteilt worden sind.

3. Ein regelmäßiger Wechsel der in der Kaserne untergebrachten Schüler mit den im Lazaret wohnenden ist im Interesse der gleichmäßigen Ausbildung durch den Leiter der Schule herbeizuführen.

---

*) Der Wohnraum für die dem laufenden Krankendienst obliegenden bezw. zur Beaufsichtigung der Lazaretgehilfenschüler erforderlichen älteren Lazaretgehilfen darf zur Unterbringung der Schüler nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8.

Zuteilung und Überweisung der Lazaretgehilfenschüler.

1. Die auswärtigen Lazaretgehilfenschüler werden für die Dauer der Ausbildungszeit einem Truppenteil in der Garnison der Lazaretgehilfenschule zugeteilt.
2. An diesen Truppenteil sind für jeden kommandierten Schüler folgende Überweisungspapiere einzusenden:
   a. ein Nationale,
   b. ein Verzeichnis der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke,*)
   c. eine namentliche Nachweisung, in welcher diejenigen Klein-Bekleidungsstücke (auch Sohlenaufnähegeld) aufgeführt sind, welche während der Dauer des Kommandos fällig werden und dem Truppenteil zur Aufbewahrung und Verausgabung am Fälligkeitstermin bezw. nach Bedarf übersandt werden.

   Diejenigen Klein-Bekleidungsstücke, welche sich im Gebrauch der Mannschaften befinden, sind hier nicht mit aufzunehmen.
3. Die Überweisungspapiere sind derart abzusenden, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Beginn des Kommandos bei dem Truppenteil eintreffen.
4. Wegen der dem Sanitätsamt vorzulegenden Papiere vergl. § 27, 4 des Anh.

§ 9.

Disziplin der Lazaretgehilfenschüler.

1. Die Lazaretgehilfenschüler stehen in allgemein militärdienstlicher Hinsicht unter der Disziplinarstrafgewalt des Truppenteils, dem sie zugeteilt worden

*) Die kommandierten Mannschaften erhalten an Bekleidungs- u. s. w. Stücken:
1) 2 Feldmützen mit Kokarde, eine gute zum Ausgehen am Sonntag, eine im gewöhnlichen Dienst zu tragen,
2) 3 Waffenröcke, einer zu Paraden und Sonntags, einer zum Ausgehen, einer wird im Hause und zum gewöhnlichen Dienst getragen,
3) 3 Halsbinden, den Garnituren des Waffenrocks entsprechend,
4) 3 Paar Tuchhosen, desgleichen,
5) 2 „ Drillichhosen,
6) 1 „ weißleinene Hosen zur Parade,
7) 2 Drillichjacken,
8) 1 guter Mantel,
9) 2 Paar Unterhosen,
10) 1 „ Tuchhandschuhe,
11) 1 Helm mit Zubehör,
12) 1 Tornister mit Zubehör,
13) 1 Seitengewehr mit Leibriemen,
14) 1 Mantelriemen,
15) 1 Brotbeutel,
16) 2 Säbeltrobbel (eine zur Parade),
17) 1 Paar gute Stiefel } nebst 2 Paar Halbsohlen und Absatzflecken,
18) 1 „ „ Schnür-Schuhe }
19) 2 gute Hemden,
20) 1 Soldbuch.

Für die Mannschaften der berittenen Waffen ändert sich das Vorstehende entsprechend.

sind, in Hinsicht auf das besondere Dienstverhältnis zum Lazaret unter der Disziplinarstrafgewalt des Chefarztes.

2. Die besondere Aufsicht über dieselben im Lazaret führt ein Oberlazaretgehilfe.

§ 10.

Unterricht.

1. Der Unterricht ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich zu erteilen.
2. Für den Gang des Unterrichts hat der Stabs- oder Oberstabsarzt (§ 4, 1) einen Unterrichtsplan zu entwerfen, der von dem Divisionsarzt zu genehmigen und demnächst dem Sanitätsamt in Abschrift mitzuteilen ist. In dem Plan ist der Gegenstand und die Stunde des jedesmaligen Unterrichts, sowie der Name des betreffenden Lehrers anzugeben.
3. Der theoretische Unterricht wird nach dem U. f. L. erteilt, von dem jeder Schüler ein Exemplar erhält.
4. Der Unterricht hat sich auch auf die Fortbildung der Schüler im Schreiben und Rechnen zu erstrecken, namentlich ist auf die Aneignung einer guten und deutlichen Handschrift ein besonderes Gewicht zu legen; der übungsweisen Anfertigung dienstlicher Schriftstücke (Meldungen, Krankenrapporte, Beköstigungsverordnungen u. s. w.) ist besondere Sorgfalt zu widmen.
5. Die praktische Unterweisung in der Krankenpflege erfolgt nach Maßgabe der im Lazaret vorhandenen Kranken und unter stetem Hinweis auf die Anforderungen des Kriegs-Sanitätsdienstes.
6. Das zur praktischen Erlernung der Verbandtechnik erforderliche Verbandmaterial ist als „Übungsmaterial" aus den Beständen des Lazarets zu überweisen.
7. Die Lazaretgehilfenschüler werden nach Maßgabe ihrer vorgeschrittenen Ausbildung auch zum Revierdienst und zu sonstigem Außendienst an ihrem Kommandoort herangezogen. Bestimmung hierüber trifft der Divisionsarzt.

§ 11.

Unterrichtsraum.

1. Als Unterrichtsraum ist, so lange der Krankenstand es zuläßt, ein entsprechend großes Krankenzimmer zu verwenden.
2. Ist dies nicht angängig, so muß der Unterricht in dem Konferenz- oder Aufnahmezimmer abgehalten werden.
3. Die Ausstattung des Unterrichtsraumes mit den notwendigen Geräten, wozu auch Tische und Bänke und eine Wandtafel gehören, hat vom Lazaret zu erfolgen; ebenso die Hergabe der Erheizungs- und Beleuchtungsmittel.
4. Notwendig erscheinende Unterrichtsmittel (Skelett u. s. w.) sind durch das Sanitätsamt beim Kriegsministerium zu beantragen.

§ 12.

Dauer des Unterrichtskursus.

Der Unterrichtskursus beginnt mit dem 1. Oktober jedes Jahres und dauert 6 Monate.

§ 13.

Prüfung.

1. Nach beendetem Unterrichtskursus haben die Schüler eine Prüfung abzulegen, welche bei den Schulen im Garnisonort des Sanitätsamts unter Vorsitz des Corps-Generalarztes, bei den übrigen Schulen unter dem Vorsitz des Leiters derselben und im Beisein der sämtlichen Sanitätsoffiziere der Garnison abgehalten wird.
2. Dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten und den Regiments- u. s. w. Commandeuren der Garnison ist von dem Zeitpunkt der Prüfung Kenntnis zu geben.
3. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil und kann sich auf sämtliche Abschnitte des U. f. L. erstrecken.

§ 14.

Ausfall der Prüfung.

1. Das Prüfungsurteil bestimmt der Vorsitzende auf Grund der Leistungen der Schüler bei der mündlichen und praktischen Prüfung unter gebührender Berücksichtigung der Leistungen während der Unterrichtszeit, über welche die Lehrer zu hören sind.
2. Als Prüfungsurteil sind die Bezeichnungen:
   „vorzüglich gut" — „sehr gut" — „gut"
   für die Bestandenen; das Urteil
   „nicht genügend"
   für die Nichtbestandenen zu gebrauchen.

§ 15.

Wiederholung der Prüfung und außerterminliche Prüfung.

1. Diejenigen Schüler, welche das Urteil „nicht genügend" erhalten, verbleiben noch 2 Monate in der Schule und sind nach Ablauf derselben einer neuen Prüfung zu unterziehen. Der Truppenteil ist hiervon zu benachrichtigen.
2. Die auch in der 2. Prüfung nicht Bestandenen werden dem Truppenteil zurückgesandt und von demselben in die Front zurückgestellt.
3. Lazaretgehilfenschüler, welche außerterminlich in den Unterrichtskursus eingetreten sind, dürfen gleich den übrigen erst nach sechsmonatlicher Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden. Die Zahl der ihnen und den in der Prüfung nicht bestandenen Schülern nach Beendigung des eigentlichen Schulkursus zu erteilenden Unterrichtsstunden bestimmt der Divisionsarzt.

§ 16.

Rücküberweisung zum Truppenteil.

1. Nach Beendigung des Unterrichtskursus sind die Schüler, welche die Prüfung bestanden haben, ihren Truppenteilen zurückzuüberweisen, nachdem das Nationale mit einem auf die bestandene Prüfung bezüglichen Vermerk versehen worden ist.
2. Eine namentliche Liste der Geprüften, welche die Prüfungsurteile enthält, ist von dem Divisionsarzt an das Sanitätsamt einzureichen. Gehören die Geprüften verschiedenen Armeecorps an, so ist jedem der beteiligten Sanitätsämter eine Liste der betreffenden Prüflinge zu übersenden.

   Der Entwurf dieser Liste verbleibt bei den Akten des Lazarets.

Muster.

Beilage 90
zu § 33,1 des Anh.

Nachweisung

über

Bestand, Zu- und Abgang an Lazaretgehilfen

bei ....

für das Jahr

Bemerkungen.

1. Die Nachweisungen werden für jedes Bataillon, jedes Kavallerie-Regiment oder jede Artillerie-Abteilung gesondert aufgestellt und vom Regimentsarzt gesammelt mit den Nationallisten weitergereicht.
2. Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes, welche zur Dienstleistung bei einem Truppenteil eingezogen waren, werden in die Nachweisung nicht aufgenommen.
3. In Spalte 4 ist nur der wirkliche Zugang durch Überweisung vom Truppenteil oder durch Einstellung von Kapitulanten aus anderen Truppenteilen aufzunehmen, nicht aber der Zugang in den einzelnen Chargen durch Beförderung. Die durch Beförderung bedingten Veränderungen erscheinen erst in Spalte 13. In letzterer Spalte stimmt daher nur die Summe mit den Summen der Spalte 5 und 12 rechnerisch überein, während eine rechnerische Übereinstimmung in den Spalten für die einzelnen Chargen nicht besteht.
4. Abweichungen des Bestandes (Spalte 13) vom Etat sind unter Bemerkungen zu erläutern.
5. Unter „B. Außeretatsmäßige Lazaretgehilfen" sind lediglich die kommandierten Mannschaften nachzuweisen. (§ 23,5 des Anhangs.)
6. Die Entwürfe der Nachweisung werden mit denen der Beil. 91 zusammen bei den Dienstakten der betr. Sanitätsoffiziere aufbewahrt.

Truppenteil	Bataillon bezw. Abteilung	Bestand waren am ...... 18..					Zugang					Summe des Bestandes und Zuganges					Ab=									
																	zur Reserve u. s. w.					in die Front zurück				
		Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe	Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe	Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe	Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe	Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe
1	2	3					4					5					6					7				
																						A. Etatsmäßige				
Summe																										
																						B. Außeretatsmäßige				
Summe																										

gang																									Bestand bleibt am 31. Dezbr. 18..					darunter befinden sich Kapitulanten				Bemerkungen
zu anderen Truppenteilen					als Invalide					als dienstunbrauchbar					gestorben					Summe des Abganges														
Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe	Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe	Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe	Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe	Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe	Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Lazaretgehilfenschüler	Summe	Oberlazaretgehilfen	Lazaretgehilfen	Unterlazaretgehilfen	Summe	
8					9					10					11					12					13					14				15

Lazaretgehilfen.

Lazaretgehilfen.

……………………, den …………………… 18……

……………………

……………………arzt.

Beilage 91
zu § 33, 1 des Anh.

Muster zum Titelblatt.

National- und

der Lazaretgehilfen und der zu solchen auszubildenden Mannschaften

Muster zur 2. und 3. Seite.

Laufende Nummer	Kompagnie, Eskadron, Batterie	a. Charge, b. Vor- und Familiennamen, (Rufname) unterstrichen)	Tag und Jahr der Geburt	a. Geburtsort, b. Bezirksamt, c. Regierungsbezirk	Wo und bis zu welcher Klasse er die Schule besucht hat	Bürgerlicher Beruf	Datum und Art des Eintritts in das stehende Heer	den Unterricht der Lazaretgehilfen	Datum der Beförderung zum: a. Unterlazaretgehilfen, b. Lazaretgehilfen, c. Oberlazaretgehilfen	Datum der Lazaretgehilfen-Prüfung und Prüfungsurteil
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Bemerkungen.

1. Die Listen werden für jedes Bataillon, jedes Kavallerie-Regiment oder jede Artillerie-Abteilung besonders aufgestellt und vom Regimentsarzt gesammelt weiter gereicht; die außeretatsmäßigen Lazaretgehilfen werden getrennt von den etatsmäßigen geführt. Für Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes, welche zur Dienstleistung eingezogen waren, sind nach beendeter Übung eigene National- und Führungslisten einzureichen.
2. In Spalte 9 ist anzugeben, ob freiwillig oder kommandiert.
3. In Spalte 13. Die Dienstzeit ist bis zum 31. Dezember des Jahres zu berechnen, für welches die Liste eingereicht wird. Etwaige Unterbrechungen der Dienstzeit in anderen Truppenteilen sind unter Bemerkungen anzuführen.

Beilage 91
zu § 33, 1 des Anh.

Führungsliste

de .... in .... für das Jahr ....

a. Mitgemachte Feldzüge, b. Orden und Ehrenzeichen	Dienstzeit ohne Doppelrechnung der Kriegsjahre	Ob felddienstfähig	Führung: a. sittlich, b. dienstlich	Zeugnis über den Ausbildungsgrad: a. in den Schulkenntnissen (Schreiben, Rechnen u. s. w), b. im Krankenpflege-, c. im Verwaltungsdienst	Für welche Verwendung im mobilen Verhältnis befähigt	Bestrafungen im Laufe des Jahres, Dauer und Gründe	Ausgeschieden, wann und auf welche Weise	Bemerkungen
12	13	14	15	16	17	18	19	20

......................., den .... 18....

............................arzt.

4. In Spalte 14 sind Beschränkungen der Felddienstfähigkeit nach Art und voraussichtlicher Dauer kurz anzugeben.
5. Zu Spalte 20. Hier ist anzugeben, ob und bis wie lange der N. N. kapituliert hat, ob er verheiratet ist und ob er sich in einem besonderen Kommandoverhältnis, z. B. bei einem Sanitätsamt oder bei der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums befindet.
6. Die Entwürfe der Nationallisten über die Lazaretgehilfen eines Truppenteils werden zusammengeheftet bei den Dienstakten des betr. Sanitätsoffiziers aufbewahrt und laufend vervollständigt.

Beilage 92.
Fällt aus.

Beilage 93
zu § 9.

Der Operationskurs für Militärärzte.

§ 1.

Aufgabe.

1. Der am Garnisonlazaret München befindliche Operationskurs dient zur Fortbildung und Übung der Sanitätsoffiziere in denjenigen Zweigen der medizinischen Wissenschaft, welche in besonderer Beziehung zum Sanitätsdienst im Heere stehen.
2. Mit demselben ist die hygienisch-chemische Untersuchungsstation für das Sanitätsamt des I. Armeecorps (§ 85 der F. S. O.), sowie das hygienisch-chemische Laboratorium (§ 86 der F. S. O.) verbunden.
3. Dem Operationskurs obliegt auch die Bearbeitung der durch Kriegsministerialreskript vom 1. Oktober 1883 Nr. 12 885 angeordneten Zählblättchen-Statistik.

§ 2.

Dienstbereich.

1. Der Operationskurs ist in allen dienstlichen und ärztlichen Beziehungen dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt.
2. Die administrativen Angelegenheiten desselben gehören zum Verwaltungsbereich der Intendantur I. Armeecorps.

§ 3.

Vorstand, Lehrer, Verwaltung.

1. Der Operationskurs steht unter der verantwortlichen Leitung eines Oberstabsarztes 1. Klasse als Vorstand.
2. Als etatsmäßige Dozenten sind der Vorstand und ein zweiter Oberstabsarzt Allerhöchst ernannt.
3. Außerdem wird Sanitätsoffizieren der Garnison München nach Erfordernis die Funktion als Dozent übertragen.
4. Die Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt werden durch das Garnisonlazaret München erledigt.
5. Zur Instandhaltung der Räume der Anstalt und zur Beihilfe bei den Übungen und Versuchen ist dem Operationskurs ein Hausdiener des Garnisonlazarets München ständig zugewiesen.

Zur Beihilfe bei den schriftlichen Arbeiten (Statistik) werden durch das Generalkommando I. Armeecorps ein Lazaretgehilfe aus dem Stande der in München garnisonierenden Truppenteile, ferner 1 Gemeiner der Infanterie und 1 Gemeiner der Sanitätskompagnie des 1. Trainbataillons als Diener kommandiert.

6. Der Vorstand leitet den gesamten Dienst und den Unterrichtsgang der Anstalt. Er ist für den Bestand und die gebrauchsfähige Instandhaltung des Inventars der Anstalt zunächst verantwortlich.
7. Der Vorstand hat über das gesamte Personal der Anstalt einschließlich der Hörer die Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Commandeurs.

§ 4.

Anzahl, Dauer und Zeit der Kurse.

1. Für die Sanitäts-Offiziere des Friedensstandes finden in jedem Etatsjahre 3 Kurse in der Dauer von je 2 Monaten (Mai und Juni, November und Dezember, Januar und Februar) statt.
2. Für Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes wird ein dreiwöchentlicher Kurs im Juli abgehalten.
3. In der Zwischenzeit können seitens der am Sitze der Anstalt garnisonierenden Sanitätsoffiziere Operationsübungen nach näherer Anordnung des Vorstandes der Anstalt vorgenommen werden.

§ 5.

Hörer.

1. Die Zahl der zu den Kursen als Hörer einzuberufenden Sanitätsoffiziere (Assistenzärzte) des Friedens- und Beurlaubtenstandes wird alljährlich vom Kriegsministerium bestimmt.
2. Die Einberufung derselben erfolgt durch die Generalkommandos auf Vorschlag der Corps-Generalärzte, welche sich bezüglich der aktiven Assistenzärzte vorgängig in gegenseitiges Einvernehmen setzen.
3. Gesuche von Oberstabs- oder Stabsärzten des Friedensstandes, welche am Operationskurs teilzunehmen beabsichtigen, sind dem Kriegsministerium zum 1. April auf dem militärärztlichen Instanzwege in Vorlage zu bringen.

§ 6.

Vorträge und Übungen.

Gegenstand derselben sind:

a. topographische Anatomie, Operationslehre und Operationsübungen,
b. Kriegschirurgie und chirurgische Klinik,
c. Verbandlehre,
d. Transportwesen, ärztliche Improvisationstechnik,
e. Organisation, Ausrüstung und Packung der Feld-Sanitätsformationen,
f. Militär-Hygiene, hygienisch-chemische und bakteriologische Untersuchungen,
g. ausgewählte Kapitel der inneren Medizin mit klinischen Demonstrationen.

§ 7.

Sächliche Ausgaben.

Zur Bestreitung der Ausgaben, insbesondere zur Anschaffung und Unterhaltung der anatomischen Präparate, chirurgischen Instrumente, Modelle und sonstigen Sammlungen rc., ferner zu Bureaukosten, für Feuerung, Erleuchtung, Reinigung, Unterhalt des Gebäudes und der Geräte, sowie zu sonstigen Wirtschaftskosten bei den Kursen wird dem Operationskurs durch den Verpflegungsetat eine Pauschsumme bewilligt.

§ 8.

Gebührnisse.

1. Die etatsmäßigen Dozenten des Operationskurses erhalten eine jährliche Remuneration von 600 *M.* aus Etatsmitteln; den übrigen Dozenten kann eine solche durch das Kriegsministerium besonders gewährt werden.
2. Die als Hörer von auswärtigen Garnisonen einberufenen Sanitätsoffiziere des Friedensstandes, sowie die einberufenen Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten die zuständigen Reisekosten, Tagegelder und Kommandozulagen.
3. Dem zur Schreibaushilfe kommandierten Lazaretgehilfen, sowie den beiden kommandierten Dienern ist eine monatliche Zulage von je 15 *M.* zuständig.

§ 9.

Vorlagen.

1. Am Schlusse jeden Kurses ist seitens des Vorstandes ein Bericht über den Verlauf desselben unter Beifügung von Qualifikations-Noten für die Hörer dem Kriegsministerium vorzulegen.
2. Die Beurteilung der Hörer hat sich insbesondere auf ihre künftige Verwendbarkeit im Felde zu erstrecken.
3. Nach Beendigung des Kurses für Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes sind durch den Vorstand des Operationskurses Anträge auf Beförderung der zum Stabsarzt sich eignenden Hörer mit Vorschlagsliste dem Kriegsministerium einzureichen (§ 24, II der Sanitäts-Verordnung).
4. Zum 1. Juli jeden Jahres wird dem Kriegsministerium ein Bericht über die im abgelaufenen Etatsjahre durchgeführten bakteriologischen Arbeiten vorgelegt.
5. Die Ergebnisse der Morbiditäts-Statistik werden vierteljährlich zusammengestellt und 3 Monate nach Ablauf des bearbeiteten Vierteljahres, die jährlich zu erstellende Kasernen-Rangliste 6 Monate nach Ablauf des Etatsjahres dem Kriegsministerium eingesendet.

Beilage 94
zu § 38.

Gerichtsärztlicher Dienst.

§ 1.
Im allgemeinen.

Die Sanitätsoffiziere (oberen Militärärzte) haben sowohl bei den militärgerichtlichen Voruntersuchungen als auch bei den Hauptverhandlungen in den von dem Gesetze vorgesehenen Fällen, oder wenn es von Amtswegen oder auf Antrag der Beteiligten für nötig erachtet wird, gerichtsärztliche Dienste durch Vornahme von Wundbesichtigungen, Obduktionen, Abgabe von Gutachten u. s. w. zu verrichten.

§ 2.
Zuständigkeit.

1. Der gerichtsärztliche Dienst wird versehen:
   A. Bei den Militärbezirksgerichten:
   vom Garnisonarzt.
   B. Bei den Untergerichten
   a. der Truppenteile:
   vom Regiments- bezw. Bataillons-Arzt,
   b. der Kommandanturen:
   vom Garnisonarzt.
2. Die Abgabe höherer Gutachten obliegt dem Corps-Generalarzt.
3. Die Abgabe oberstärztlicher Gutachten erfolgt durch die Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums unter Zuziehung eines in der Sache nicht beteiligten Sanitätsoffiziers.

§ 3.
Ärztliche Gutachten.

1. Die Erholung der höheren und höchsten Gutachten wird von den einschlägigen Militärgerichten und Untersuchungsrichtern auf dem Wege berichtlichen Antrags an ihre vorgesetzte Dienstesstelle veranlaßt.
2. Zur Abgabe der Gutachten erhalten die Sanitätsoffiziere die bezüglichen Untersuchungsakten; in den betreffenden gerichtlichen Entschließungen oder Requisitionen müssen die aufzuklärenden Punkte oder die der Lösung bedürfenden Fragen bestimmt und klar bezeichnet sein.

3. Anträge auf Aktenergänzung u. s. w., soweit sie die ärztliche Prüfung erheischt, sind zulässig.
4. Die Abgabe der Gutachten soll keinen längeren Termin in Anspruch nehmen, als dringend nötig, bezw. von dem ansuchenden Gerichte u. s. w. bestimmt ist.
5. Für Vornahme der gerichtlichen Leichenschau gelten die einschlägigen Bestimmungen des II. Teiles des Str. G. B. vom Jahre 1813, insbesondere die Art. 243—245; für die ärztlich-technische Ausführung findet die Instruktion für das Verfahren der Ärzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 9. Dezember 1880 analoge Anwendung.

§ 4.
Vereidigung.

1. Der von den Assistenzärzten bei ihrer Beförderung zu Stabsärzten zu leistende Eid hinsichtlich ihrer Verpflichtung zum gerichtsärztlichen Dienste lautet:

„Ich schwöre, daß ich die mir übertragen werdenden, gerichtsärztlichen Funktionen und alle daraus sich ableitenden Geschäfte getreu und gewissenhaft besorgen, als gerichtlicher Sachverständiger die von mir verlangten Berichte und Gutachten nach meinem besten Wissen auf Ehre und Gewissen abgeben und mich hierbei durch keinerlei Rücksichten des Lebens leiten lassen werde.

Auch schwöre ich das Dienstgeheimnis auf das Sorgfältigste bewahren zu wollen,

„So wahr mir Gott helfe."

2. Über den Eid, welcher in Gegenwart des Commandeurs durch einen Auditeur abzunehmen ist, wird ein gesondertes Protokoll errichtet, die Eidesformel daselbst aufgenommen, von dem Schwörenden unterzeichnet und das Schriftstück bei dem Truppenteil hinterlegt.

Sachregister.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

N.

O.

T.

U.

V.

W.

Z.

Änderungen und Zusätze zur Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Abgeschlossen 1. Februar 1893.

1.

In Erweiterung der §§ 17,2 und 31,4 (Seite 20 bezw. 39) wird denjenigen Zeugfeldwebeln, Zeugsergenten und Zeughausbüchsenmachern, welche vom Garnisonlazaret oder von der etwa zur Arzneilieferung kontraktlich verpflichteten Apotheke entfernt wohnen, gestattet, den Bedarf an Arzneien und Verbandmitteln in Ausnahmefällen aus der nächstgelegenen Zivilapotheke zu beziehen. Die Notwendigkeit solcher Maßnahme ist von dem behandelnden Arzte auf dessen Verordnung durch den Vermerk „Aus der nächstgelegenen Zivilapotheke" zu bescheinigen.

Die entstehenden Kosten fallen dem Fonds für das Artillerie- und Waffenwesen zur Last.

2.

Da nach § 168,2c (Seite 155/156) die Kosten für Desinfektionsapparate beim Lazaretbaufonds zu verausgaben sind, und dabei ein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Apparaten nicht gemacht werden kann, so sind auch die Kosten für bewegliche Apparate künftig auf den genannten Fonds zu übernehmen.

3.

In § 189,6 Zeile 1 (Seite 175) ist zu setzen: (Ziffer 1b, c und d) statt (Ziffer 1b und c).

4.

Der Höchstpreis für den in Beilage 26 unter lauf. Nr. 56h (Seite 520) vorgetragenen großen Irrigator von Glas wird auf 7 ℳ 65 ₰ festgesetzt, wovon auf den Cylinder 5 ℳ 40 ₰, auf den Glasdeckel 1 ℳ 50 ₰ und auf den Kautschukstopfen 75 ₰ entfallen.

Die mit Kriegsministerialreskript vom 4. Februar 1888 Nr. 499 (Ver. Bl. Seite 104) zur Verteilung gelangte „Nachweisung der für das ärztliche Sanitätsmaterial der Armee zahlbaren Höchstpreise (Preisverzeichnis) 1888" ist dementsprechend zu ergänzen.

Friedens-Sanitäts-Ordnung für das Königlich Bayerische Heer (F.S.O.) (Nach der Königlich Preussischen Friedens-Sanitäts-Ordnung)

Bd.: [Grundwerk]

1893